Handbuch des deutschen Schulstrafrechts praktischer Ratgeber für Deutschlands Lehrer und Schulaufsichtsbeamte

Langensalza 1889

Helms

Handbuch
des
Deutschen Schulstrafrechts.

Praktischer Ratgeber

für

Deutschlands Lehrer und Schulaufsichtsbeamte.

Bearbeitet

von

W. A. Fett,
Königsberg i. Pr.

Langensalza,
Schulbuchhandlung
von F. G. L. Greßler.
1889.

Kortkamp, L

Vorbemerkung.

Das »Strafrecht der Schule« und besonders das Kapitel der »körperlichen Züchtigung« ist in pädagogischen Lehrbüchern, in Vereinen, in der Presse — leider auch in den Verhandlungszimmern der Schöffengerichte und Strafkammern — so häufig und so eingehend erörtert worden, wie kaum ein zweiter Punkt der Pädagogik, und doch — so lange es Menschen, so lange es eine Kindererziehung giebt, wird diese Frage stets zeitgemäß sein und immer wieder auf der Tagesordnung stehen.

Neuerdings nun hat das »Züchtigungsrecht des Lehrers« eine Einschränkung erfahren, die uns zwingt, doppelt vorsichtig und doppelt informiert zu sein. Unkenntnis des Gesetzes schützt bekanntlich vor Strafe nicht!

Die Rechtsschutz-Kommission des Deutschen Lehrervereins verbreitete folgende Warnung:

Bis in die neuere Zeit hinein ist gerichtlicherseits das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht nur durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825 begrenzt worden, nach welcher eine strafrechtliche Verfolgung des Lehrers nur dann stattfinden soll, wenn die Züchtigung nachteilige Folgen für die Gesundheit der Schüler erzielt; anderweite Überschreitungen des Züchtigungsrechtes, — so auch Benutzung eines durch Verordnung der einzelnen Behörden etwa verbotenen Züchtigungsinstrumentes oder Züchtigung auf eine durch Verordnung der Bestrafung entzogene Körperstelle (Kopf, Hand, Rücken 2c.) — sollen aber nur der disciplinarischen — nicht gerichtlichen — Ahndung unterliegen.

Unter der Herrschaft des neuen Reichsstrafgesetzbuches aber hat sich die Rechtsanschauung geändert, indem jene oben näher bezeichneten Bestimmungen jener Allerhöchsten Kabinetts-Ordre durch Erkenntnis des Reichsgerichts vom 3. März 1887 für ungültig erklärt wurden und durch Beschluß des königlich preußischen Oberverwaltungsgerichtes vom 22. Oktober 1887 für die bezügliche Rechtsprechung folgender Grundsatz aufgestellt worden ist:

»Das den Lehrern zustehende Züchtigungsrecht wird nicht nur durch Gesetze, sondern auch durch Anweisung der

Schulaufsichtsbehörden, welche die Anwendung gewisser Strafarten und Strafmittel verbieten oder nur unter Voraussetzungen gestatten, beschränkt, so daß das Zuwiderhandeln gegen solche Anweisungen eine Überschreitung der Amtsbefugnisse der Lehrer im Sinne der Gesetzgebung der Konflikte in sich schließt.«

Nach diesem Erkenntnis unterliegt also jede Züchtigung, welche — auch ohne an sich die Grenzen einer väterlichen Züchtigung zu überschreiten — in einer durch die Aufsichtsbehörde verbotenen Weise vollzogen wird, dem Strafgesetz; der Kompetenz-Konflikt ist ausgeschlossen.

Wir machen die Kollegen dringend auf die obige Entscheidung aufmerksam und bitten sie, sich recht genau über die in ihrem Bezirke das Züchtigungsrecht regelnden Verordnungen der betreffenden Aufsichtsbehörde zu unterrichten, damit sie sich vor schwerer Schädigung bewahren können.

Der geschäftsführende Ausschuß wird in Zukunft nicht mehr in der Lage sein, in Fällen, in denen die durch Verordnungen der Aufsichtsbehörden gezogenen Grenzen des Züchtigungsrechtes überschritten worden sind, den Rechtsschutz eintreten zu lassen.

Wir bitten die pädagogische Presse und die Herren Vorsitzenden der Zweigvereine um gefällige schleunige Verbreitung dieses Anschreibens.

Berlin, den 14. März 1888.

Die Rechtsschutz-Kommission des geschäftsführenden Ausschusses.

L. Clausnitzer, Vorsitzender.

Nach den Mitteilungen verschiedener Zeitungen hatte der Kultusminister die Provinzialschulbehörden angewiesen, in Privatklagesachen gegen Lehrer und Schulaufsichtsbeamte wegen Beleidigung oder Körperverletzung von Schulkindern den Kompetenzkonflikt fernerhin nicht zu erheben, vielmehr dem gerichtlichen Verfahren seinen Lauf zu lassen.

Ob durch die in der heutigen Zeit beliebte Einschränkung des Züchtigungsrechts die anderseits höchst notwendige Ausübung der Züchtigungspflicht besonders gefördert wird, bezweifeln wir, enthalten uns jedoch weiterer Bemerkungen über diesen Punkt.

Minister von Puttkamer sagte in der 23. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 27. Januar 1888 gelegentlich der Debatten über das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie:

»Die Gegner einer solchen Maßregel haben kein Recht, sich auf die Humanität zu berufen, in deren Namen sie zu sprechen vorgeben. Humanität ist ein schönes Wort und ein noch schönerer Begriff; aber was ist denn die wahre Humanität? Für uns besteht die Aufgabe wahrer Humanität darin, daß wir die Nation vor den Schrecknissen

bewahren, in welche sie geraten würde, wenn wir nicht einen wirksamen Damm gegen das Überfluten der socialistischen Gefahr aufwerfen. Rücksicht dabei zu nehmen, wäre eine falsche Humanität. — Gewähren Sie uns das Beantragte und seien Sie überzeugt, die Wirkung wird nicht inhuman sein, sondern im vollsten Sinne des Wortes human!«

Auch wir halten unter gewissenhaftester Anerkennung der unantastbaren Ebenbildlichkeit Gottes bei jedem Individuum eine gewisse sich schwärmerisch breitmachende Humanitäts- und Gefühlsduselei entschieden für verfehlt; gleichwohl raten wir jedem Berufsgenossen, auch bei Anwendung der Schulzucht sich strenge — ja kleinlich peinlich — an die von der Dienstbehörde vorgeschriebenen Bestimmungen zu halten. Mehr als ein Kollege schon mußte das — häufig durch einen unglücklichen Zufall herbeigeführte — Überschreiten der gezogenen Grenzen, durch Einbüßung seiner Ruhe, ja seiner Existenz, bitter entgelten. Möchte das vorliegende, seit länger als zehn Jahre hindurch allmählich gesammelte Material in dieser Beziehung zur Warnung und Belehrung dienen!

Die gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Verordnungen, Verfügungen 2c. sind den großen Sammlungen von Giebe, Dr. Schulz, Dr. Schneider 2c. von Bremen, Laacke, 2c. 2c., die »Lesefrüchte« den entsprechenden pädagogischen Werken und die übrigen Notizen den verschiedensten Tagesblättern und Zeitschriften entnommen.

Jetzt bei Abschluß der Drucklegung machen die veränderten Verhältnisse eine Ergänzung dieser »Vorbemerkungen« notwendig.

Erfreulicherweise ist schließlich die Frage des Züchtigungsrechtes in ein günstigeres Fahrwasser gelangt. Die »Preußische Lehrerzeitung« schreibt dazu:

»Eine That des Herrn v. Goßler.

Ein Staunen ergriff die Lehrerwelt, als durch die neuere Praxis der Gerichte und zuletzt durch ein Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 22. Oktober 1887 in Bezug auf das Züchtigungsrecht der Lehrer der Grundsatz aufgestellt wurde, daß

> ‚das den Lehrern zustehende Züchtigungsrecht nicht nur durch Gesetze, sondern auch durch die Anweisungen der Schulaufsichtsbehörden (also durch Regierungsverfügungen), welche die Anwendung gewisser Strafarten und Strafmittel verbieten oder nur unter gewissen Voraussetzungen gestatten, beschränkt sei, so daß das Zuwiderhandeln gegen solche Anweisungen eine Überschreitung der Amtsbefugnisse der Lehrer im Sinne der Gesetzgebung über die Erhebung der Konflikte in sich schließt,‘

mithin eine Überschreitung der behördlichen Verfügungen, die jeden Tag wechseln können, dem Strafrichter, anstatt wie bisher nur der Ahndung der vorgesetzten Dienstbehörde, verfällt.

Also jede Züchtigung, welche, auch ohne die Grenzen der väterlichen Züchtigung zu überschreiten, nur in einer von den Behörden zeitweilig verbotenen Weise vollzogen wird, gehört sofort vor den Strafrichter.

Die Konsequenzen dieser Rechtsprechung sind für die Schule geradezu unabsehbar, und wenn je der Grundsatz: Fiat justitia, pereat mundus gegolten hat, so fand er hier unter der geringen Änderung: pereat schola seine volle Wirkung.

Man überlege: Wer mit dem Stocke züchtigt, wo zufällig nur die Rute erlaubt ist, verfällt dem Strafrichter.

Wer mit einem $^5/_8$ cm dicken Stocke züchtigt, wo nur ein $^4/_8$ cm starker erlaubt ist, verfällt dem Strafrichter.

Wer einer ungezogenen, frechen Range im geeignetsten Augenblicke eine Ohrfeige giebt, wo zufällig nur Hiebe auf das Gesäß gestattet sind, verfällt dem Strafrichter.

Wer einen Lümmel, der sich thatsächlich widersetzt, am Arme faßt und dort eine blaue Stelle hinterläßt, verfällt dem Strafrichter.

Wenn ein Rektor einem ungezogenen Mädchen seiner Schule, das schon das ganze Lehrerkollegium durch Nichtbeachtung der einfachsten Anstandsregeln verhöhnt hat und dies dem Rektor gegenüber auch thut, eine Ohrfeige giebt, für die er eigentlich den Roten Adlerorden und von den Eltern lebenslänglichen Dank verdient, — verfällt dem Strafrichter, weil zufällig eine alte, Jahrzehnte alte Regierungsverordnung ausgegeben ist, daß Schulmädchen keine Ohrfeigen erhalten sollen.

Während früher derartige Überschreitungen der behördlichen Verordnungen, soweit sie nicht Mißhandlungen waren, auf disciplinarischem Wege bestraft wurden, so daß wenigstens die Schulkinder davon nichts erfuhren und der Respekt gewahrt blieb, so kommt jetzt jeder derartige Fall ins öffentliche Gerichtsverfahren; die Lehrer werden zu Hunderten von Mark, oft mit Gefängnis bestraft; die Kompetenzkonflikte, durch welche die Regierung mit Recht ihre Lehrer schützen will, müssen zurückgewiesen werden, und die liebe Jugend jubelt vor Freude auf, wenn sie in den Zeitungen liest oder von ihren Eltern hört, daß der verhaßte Lehrer für einen Stockhieb zu viel seine exemplarische Strafe erhalten hat.

Wo bleibt da der Respekt? Wo bleibt da unsere Jugend? Wohin soll das führen?

Mit schwerer Besorgnis konnte die Schulverwaltung auf die Dinge sehen, die sich aus diesen Verhältnissen heraus entwickeln mußten. Die Lehrer, um sich und ihre Familien nicht unglücklich zu machen, mußten in der Anwendung ihrer Disciplin ängstlich werden; wer wollte es ihnen verdenken, wenn sie die Dinge laufen ließen, wie es eben ging, nur um sich nicht etwa einer Gefängnis- oder schwerwiegenden Geldstrafe auszusetzen. Die pädagogischen Blätter warnten

die Lehrer mit Recht, selbst in den schwersten Fällen mit energischer Disciplin vorzugehen, und erklärten mit Recht, daß für die aus jenen Verhältnissen immer mehr zunehmende Verwilderung eines großen Teils der Jugend nicht die Lehrer, sondern diejenigen verantwortlich zu machen seien, welche den Lehrern die Hände binden.

Es ist kein Zweifel, daß der obige vom Oberverwaltungsgericht ausgesprochene Grundsatz juridisch unanfechtbar ist, — ja, daß er in Juristenkreisen vielleicht als ein Meisterwerk juridischer Feinheit und Auslegungskunst gilt. Aber das konnte nicht über die Gefahren hinwegtäuschen, welche er für die erziehliche Wirksamkeit der Schule in sich birgt.

Die Augen der Lehrerschaft waren nun auf ihre Oberbehörde gerichtet. Wird dieselbe diese geschilderten unhaltbaren Zustände bestehen lassen? Oder wird sie es versuchen auf dem Wege der Gesetzgebung eine Änderung herbeizuführen?

Herr v. Goßler weiß den erziehlichen Wert der Schule zu schätzen und ist zugleich ein feiner Jurist. Als Schulmann sah er ein, daß der vom Oberverwaltungsgericht ausgesprochene Grundsatz auf die Schule keine dauernde Anwendung finden dürfe; als Jurist erkannte er sofort die Handhabe, durch welche jener Grundsatz, wenn er auch seine Rechtskraft behält, einfach kalt gestellt werden könnte:

> unterm 3. April d. J. hat Herr v. Goßler durch Cirkularverfügung sämtlichen Königl. Regierungen befohlen, alle von ihnen erlassenen allgemeinen Verfügungen, welche das den Lehrern zustehende Züchtigungsrecht hinsichtlich des Maßes oder der Art seiner Ausübung in engere Grenzen schließen als es die bestehenden Gesetze thun, aufzuheben.

Der Grundsatz des Oberverwaltungsgerichts bleibt zu Recht bestehen, — da aber alle bezüglichen Verfügungen aufgehoben sind, so kann der Richter nicht mehr auf Grund derselben eine Verurteilung vollziehen!

Daß damit durchaus nicht einer ‚Prügelpädagogik' Thor und Thür geöffnet ist, sondern die Ausübung der Schulzucht ebenso wachsamen Auges von den Behörden verfolgt wird, wie bisher, zeigt die weitere Ausführung jener ministeriellen Bestimmung, daß pädagogische Mißgriffe, deren sich Lehrer bei Ausübung der Schulzucht schuldig machen sollten, strenger disciplinarischer Ahndung unterworfen bleiben. Aber dergleichen Sachen werden nicht mehr an die große Öffentlichkeit gezogen und mit gerichtlichen Strafen belegt werden können.

Daß thatsächliche Überschreitungen des Züchtigungsrechts nach wie vor vor das Gericht gehören, versteht sich von selbst.

Damit ist der frühere Zustand, der so weise durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825 geschaffen, thatsächlich wiederhergestellt.

Für diese energische That gebührt Herrn v. Goßler uneingeschränkter Dank aller Freunde einer gediegenen Jugenderziehung, insbesondere aber der mit ihrer Ausführung besonders betrauten Lehrerschaft.

Und letztere wird sich des Vertrauens, das ihr Chef durch jene That in dieselbe setzt, durch eine weise und maßvolle Anwendung der Disciplinarmittel in der Schule würdig erweisen.«

Seitens vieler Regierungen ist nun diese Aufhebung der alten Bestimmungen thatsächlich erfolgt. Die bezügliche Verfügung der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 3. Mai 1888 (B. II. 3714.) lautet:

»Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat uns mittels Erlasses vom 3. April d. J. darauf aufmerksam gemacht, daß das Königl. Ober-Verwaltungsgericht in mehreren Erkenntnissen der neuesten Zeit einen jeden Verstoß der Lehrer und Lehrerinnen gegen Anweisungen, welche ihnen von seiten ihrer vorgesetzten Behörde über die Ausübung des Züchtigungsrechtes in präskriptiver Form erteilt worden sind, für eine Amtsüberschreitung im Sinne des § 11 des Einführungsgesetzes erachtet und überall da, wo diese Voraussetzung zutrifft, die gerichtliche Verfolgung für zulässig hält, gleichviel, ob der Lehrer sich eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzen des Züchtigungsrechts schuldig gemacht hat oder nicht. Da eine Änderung der Verwaltungs-Rechtsprechung nicht zu erwarten steht, die Zulässigkeit aber der gerichtlichen Verfolgung wegen Verfehlung gegen eine behördliche Anweisung, welche gar nicht in der Absicht ergangen ist, die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu verrücken, eine erhebliche Vermehrung der Zahl der Prozesse, zu denen die Ausübung des Züchtigungsrechtes der Lehrer Anlaß giebt, zur Folge haben wird, so heben wir unsere Verfügung vom 17. August 1885, B II. 7199, hiermit auf. Mit dieser den Lehrern und Lehrerinnen in geeigneter Weise bekannt zu machenden Anordnung wollen Euer . . . die eindringliche Mahnung an die Lehrer verbinden, von der ihnen gewährten Freiheit den rechten Gebrauch zu machen und niemals zu vergessen, daß die elterliche Zucht das Vorbild aller Schulzucht ist und bleiben muß. Auch wollen Sie die Lehrer darüber nicht in Zweifel lassen, daß pädagogische Mißgriffe, deren sie sich bei Ausübung der Schulzucht hinsichtlich des Maßes, der Mittel oder der Art der Strafe schuldig machen sollten, je nach Lage des einzelnen Falles strenger disciplinarischer Ahndung unterworfen bleiben. — Es wird sich empfehlen, das gesamte Lehrpersonal jedes Jahr in der Hauptkonferenz und außerdem die neu eintretenden Lehrpersonen bei ihrer persönlichen Vorstellung darüber zu belehren, daß ein vorsichtiger, für das leibliche, geistige und sittliche Wohl seiner Schüler wirklich besorgter Lehrer die körperliche Züchtigung nur aus-

nahmsweise und erst dann anwende, wenn alle andern Strafmittel sich erfolglos erwiesen haben; daß er auf Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand der Kinder gebührende Rücksicht nimmt, daß er sich bei kleineren Kindern nur der Rute, bei größeren eines glatten, biegsamen Stockes bedient und die Züchtigung nur auf dem Rücken und das Gesäß vollzieht, daß er alle Strafe meidet, welche das Ehrgefühl der Kinder abstumpfen und denselben den Schulbesuch verleiden. Ein vorsichtiger Lehrer wird auch den Vollzug jeder körperlichen Züchtigung unter Angabe der Gründe und des Maßes derselben im Schultagebuche oder in einem besondern Hefte vermerken. Lucanus.«

Im Interesse einer heilsamen Schulzucht wird gewiß jeder Lehrer diese Verfügung mit Freuden begrüßen. Mindestens unklug aber wäre es, das Züchtigungsrecht nun weniger vorsichtig, weniger im Sinne und Geiste einer echten und rechten Pädagogik zu handhaben! Die bisherigen Bestimmungen (auch die Lokalverfügungen!) werden, wenn auch nicht für den Strafrichter, so sicher doch für eine etwa verwirkte disciplinarische Ahndung maßgebend bleiben und liegt es wohl im ureigensten Interesse jedes Kollegen, die Grenzen seines Rechtes auch hinsichts der »Schulstrafen« zu kennen und eine Überschreitung derselben ängstlich zu vermeiden.

Schließlich finde hier noch nachstehender Bericht der »Preußischen Lehrerzeitung« (Nr. 61 vom 13. März 1889!) Platz:

S a c h s e n. (E r f u r t. D i s c i p l i n a r i s c h e B e s t r a f u n g e i n e s L e h r e r s w e g e n Ü b e r s c h r e i t u n g d e s Z ü c h t i g u n g s r e c h t s.) Den Kreisschulinspektoren ist vor kurzem von der Königl. Regierung folgende Abschrift zugegangen: Der Lehrer N. zu N., jetzt in N., hat in dem Vorverfahren wegen Mißhandlung des 9½jährigen Schülers N. in der verantwortlichen Vernehmung bei dem Amtsgerichte zu N. die Erklärung abgegeben, daß er dem genannten Schüler gegenüber wegen Unaufmerksamkeit »zu einer leichten Züchtigung« geschritten sei, indem er demselben mit der Hand zweimal in nicht zu arger Weise ins Gesicht geschlagen habe. Sodann habe er an demselben Tage, weil es ihm vorkam, als ob der Schüler eine Frage aus Trotz nicht beantworten wolle, demselben zwei oder drei allerdings etwas heftigere Backenstreiche gegeben; er glaube indes nicht, daß er heftiger geschlagen, als es ihm vermöge des ihm zustehenden Züchtigungsrechts erlaubt sei. Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 19. Mai 1888, Nr. 2707 I, vermissen wir in diesem Falle die dort empfohlene Besonnenheit und ruhige Überlegung, während die Art der Strafe von uns als ein disciplinarisch zu ahndender pädagogischer Mißgriff betrachtet werden muß. Wir können nicht dulden, daß bei Handhabung der Schulzucht der Kopf eines Kindes wiederholt zum Gegenstande körperlicher Züchtigung gemacht wird. Aus diesen Gründen haben wir beschlossen, dem N. eine Disciplinarstrafe von 15 ℳ aufzuerlegen. Indem wir Ew. Hochwürden (dem Kreisschulinspektor des

betr. Lehrers) hiervon Kenntnis geben, beauftragen wir Sie, das Vorstehende dem N. mit der Aufgabe zu eröffnen, die qu. Strafe binnen 14 Tagen an unsere mit Nachricht versehene Hauptkasse portofrei abzuführen An den Königl. Kreisschulinspektor Herrn N. in N. — Die Königl. Regierung fügt nun obiger Abschrift folgendes hinzu: Abschrift erhalten die Herren Kreisschulinspektoren resp. die Magistrate zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Die weiteren Exemplare dieser Verfügung sind so zu verwenden, daß sämtliche Lokalschulinspektoren, Rektoren und Lehrer von dem Inhalte derselben Kenntnis erhalten. Möchten alle Beteiligten sich hierdurch veranlaßt fühlen, bei Ausübung des Züchtigungsrechts die durch Besonnenheit gebotenen Grenzen genau zu beachten. Königl. Regierung. Nr. 9081 I.

Möchte doch jeder Jugenderzieher folgende Mahnung des Kollegen A. Kwiatkowski in sein Herz schreiben:

»Wenn du an deine Arbeit schreitest
Mit frischem Mut
Und deine Lipp' zum Reden weitest:
Sei auf der Hut!

Willst du aus jedem Kinde heben
Was in ihm ruht
Und was ihm Gottes Macht gegeben:
Sei auf der Hut!

Mit gleicher Lieb' sollst du umfassen
Der Eltern Gut,
Und will dich die Geduld verlassen:
Sei auf der Hut!

Fängt's heiß und gärend an zu wallen
In deinem Blut,
Und will die Hand im Zorn sich ballen:
Sei auf der Hut! —

O schreib' an deines Herzens Pforte —
Wie's mancher thut —
Die trefflich schönen, goldnen Worte:
‚Sei auf der Hut!'«

Königsberg i. Pr., Ostern 1889.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Erster Teil.

Gesetzliche Bestimmungen, behördliche Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.

I. Im Königreich Preußen.

II. In anderen deutschen Bundesstaaten.

III. Reichsgerichts-Entscheidungen.

Zweiter Teil.

Aus der Praxis der Schulzucht.

I. Die Schulzucht und das Strafgesetzbuch.

II. Die Schulzucht und das öffentliche Leben.

Anhang.

Einleitung.

In einem Handbuche für Lehrer und Schulaufsichtsbeamte der Volksschule theoretisch des näheren ausführen zu wollen, ob überhaupt, wann und wie das Strafrecht der Schule anzuwenden sei, hieße wohl in der That: »Eulen nach Athen tragen!« So lange es eben Menschen giebt, so lange diese Menschen nicht Engel, sondern »Fleisch« — das da »schwach« d. h. mit irdischen Mängeln und Fehlern behaftet ist — sind, so lange Menschen von Menschen geboren und Menschen durch Menschen erzogen werden, wird auch die »Rute« ihre Rolle behaupten; denn »sinnliche« Untugenden verlangen ein »fühlbares« Heilmittel. Verzichtet die Familie, die Gesellschaft immer und überall auf das Mittel der »körperlichen Züchtigung« — wohlan, ich wette, Schule und Lehrer sind nicht die letzten, welche den »Stock« verbrennen! So lange jedoch die Eltern ihre Kinder, ja sogar die Herren ihre Knechte und die Bauern und Studenten ihre Kommilitonen und andere Menschenkinder »hauen«, so lange wird man sich vergeblich bemühen, die »Prügelstrafe« in der Volksschule entbehrlich zu machen; sie ist geradezu *notwendig*. Aus der *Notwendigkeit* folgt konsequenter Weise auch die *Berechtigung* und für den Lehrer und Erzieher die *Pflicht*! Ich halte das »Züchtigungs*recht*« für eins der *undankbarsten* Vorrechte und die »Züchtigungs*pflicht*« für eine der *schwersten* Aufgaben des Lehrers. Mit Freuden und ohne Besinnen würde jeder Erzieher beides opfern, wenn er — es eben vor seinem Gewissen verantworten könnte. Wenn Unverstand oder eine falsche Philanthropie in unverantwortlicher »Humanitätsduselei« uns das *Recht* beschneidet, dann möge sie uns nur gleich auch die *Pflicht* abnehmen, denn eine Einschränkung des ersteren hat naturgemäß, also entschuldbar, auch eine Versumpfung der letzteren zur Folge. Jedenfalls protestiert der Lehrerstand ganz energisch gegen

Übernahme der Verantwortlichkeit für die Folgen des leider irrtümlich »human« genannten Kreuzzuges gegen jede Körperstrafe! Der ideale Satz: Die Körperstrafe ist eine Entweihung der Ebenbildlichkeit Gottes! — ist unanfechtbar und klingt nebenbei recht poetisch, aber geradezu eine Thorheit ist es, diesen Satz gegen die »Prügelstrafe« der Schule geltend machen zu wollen: in dem unerzogenen Schulkinde überwiegt das »Sinnliche« — häufig leider sogar das »Tierische« — die »Gottähnlichkeit«, und heiligste Pflicht der Schule ist es eben, das »Ebenbild Gottes« von allen Schlacken zu befreien — selbst mit Anwendung des Satzes: »Gleiches durch Gleiches!« Die »höhere« Schule hat's ja bequem: der »Lümmel«, der sich durchaus nicht fügen will, wird einfach »an die Luft gesetzt« oder »relegiert«, was aber fängt die Volksschule mit einem Subjekte an, das jeder Autorität spottet und eine Pest für den Geist der Zucht und Ordnung wird!?

Ein thüringisches Blatt äußert sich in einer Rüge über die Unart resp. Roheit der Jugend wie folgt: »Freilich ist ein Unterschied zwischen der Schule früherer Zeit, die noch wirksame, nachhaltige Strafen kannte, und der Schule heutiger Tage, wo angemessene Strafe für Roheit der Schulkinder dem Lehrer ziemlich unmöglich geworden ist, indem manches Strafgesetz mehr Strafen für den strafenden Lehrer erdacht hat, als für die zuchtlosen Buben und sittenlosen Mädchen erziehungsunfähiger Väter und Mütter, die den Lehrer für jedes Wort gerichtlich verantwortlich machen wollen. Die humanistischen Bestrebungen unserer Zeit bauen lieber kostbare Strafanstalten, als rationell zu ahnden und binden und lähmen dadurch den Arm des Gesetzes und die Thätigkeit der Schule.« Man braucht wahrlich nicht zu den Sackschen »Prügelpädagogen« zu zählen, wenn man derartigen Stimmen aus dem Publikum ganz und voll zustimmt. Man hört es unter Lehrern nur zu häufig aussprechen, wenn es sich um Ahndung von Roheiten der Schuljugend handelt: »Wir werden uns wohl hüten, die angemessene Strafe eintreten zu lassen, die Folgen können für uns nur nachteilige sein.« Die rohen Bengel aber freuen sich des und sie wissen sehr wohl, daß ihnen der Lehrer nicht allzuviel anhaben kann. Wenn aber auf diese Weise die Ungezogenheit auf Gassen und Straßen sich immer breiter macht, nun — dann trägt die Schule die Schuld.

Wenigstens giebt man sich gar zu gern dieser Selbsttäuschung hin. Jener Schuß aber an der Invalidensäule in Berlin, welchem

das Leben zweier Knaben zum Opfer fiel, ist geeignet, nicht nur das Trommelfell aller Pädagogen zu erschüttern, sondern auch die Gehirnthätigkeit aller Eltern und maßgebenden Faktoren anzuregen. Der Schütze wurde bekanntlich von aller Schuld und Strafe freigesprochen und das mit vollem Recht! Wie arg müssen also die Ausschreitungen der schuldigen Gassenbuben gewesen sein! Und das ist in Berlin geschehen, wo den Lehrern, welche gelegentlich der Lehrerwelt des Staates als Muster vorgestellt wurden, alle körperliche Züchtigung untersagt sein soll! Freilich will man auch andern Orts, wo über jeden Rutenstreich »Buch geführt« werden muß, in der Führung der Jugend keine Wendung zum Bessern, sondern das Gegenteil wahrgenommen haben. Sollten Ausschreitungen bezeichneter Art und die Einschränkung des Züchtigungsrechts in kausalem Zusammenhange stehen? Zu weiterer Erwägung dieser Frage sei die Beachtung folgender Citate empfohlen. Salomon sagt: Sprw. 23, 13. Laß nicht ab, den Knaben zu züchtigen, denn wo du ihn mit der Rute hauest, so darf man ihn nicht töten. Du hauest ihn mit der Rute aber du errettest seine Seele von der Hölle. — Sprw. 13, 24. Wer seine Rute schonet, der hasset seinen Sohn; wer ihn aber lieb hat, der züchtigt ihn bald. — Der Evangelist Johannes erzählt (Kap. 2, 14, 15), daß Jesus eine Geißel von Stricken machte und damit das Gesindel (welches über einen moralischen Vortrag gelacht haben würde) zum Tempel hinaustrieb. — Luther, aus dem doch auch »etwas« geworden ist, erzählt: Die Mutter stäupte mich um einer geringen Nuß willen so hart, daß das Blut hernach floß und in der Schule bin ich an einem Tage fünfzehnmal »gestrichen« worden. — In Hergangs Encyklopädie, Band 2, Seite 544 lesen wir: »Unsere jetzige Disciplin ist wahrlich zu schlaff. Strenge hat noch nicht so viele Kinder verdorben, als zu große Milde und Nachsicht.« Selbst der vormalige große Schulmeister Niemeyer überzeugte sich, daß Kinder in der Elementarklasse ohne Schläge nicht zu regieren seien. Wir bitten mit dem würdigen Inspektor Kopf: »Verbrennet die Rute nicht, weil aus ihrer Asche Ruten erwachsen können, womit euch die züchtigen, die ihr hättet stäupen sollen.« — Dr. Zimmermann sagt in seinem Werke: »Der Erdball und seine Naturwunder«: »Unsere Birke ist ein unschätzbarer Baum, wäre es auch nur, weil auf ihm das äußerst zweckmäßige Instrument wächst, wodurch die Erziehung des Menschen auf ihren jetzigen hohen Standpunkt (?) befördert worden

ist.« — Schließlich sei jedem Erzieher noch der Spruch F. Rückerts ans Herz gelegt:

»Der Vater straft sein Kind und fühlet selbst den Streich,
Die Härt' ist ein Verdienst, wenn Dir das Herz ist weich.«

Wie man in unserm Zeitalter sonst über das »Züchtigungsrecht« der Schule urteilt, mögen folgende Zuschriften, die mir auf meine Bitte zugegangen sind, zeigen:

1. **Seminarlehrer Lettau-Königsberg.** (9/8. 87.): Das Zeugnis der (sprichwörtlichen) **Volksweisheit**: »Ohne Rute wird kein Mensch groß gezogen!« Das Zeugnis der **Weltgeschichte** (nach F. W. Riehl): »Auf geschmeichelte Generationen (d. i. auf solche, denen ihre Erzieher, infolge falsch verstandener Philanthropie, die ernstere Zucht schuldig geblieben!) folgen stets geprügelte.« Das Zeugnis der **heiligen Schrift**: »Wer seine Rute schonet, der hasset sein Kind.« Das **Vorbild Gottes**: »Welche er lieb hat, die züchtiget er.« »Seid ihr ohne Züchtigung, so seid ihr Bastarde und nicht Kinder ꝛc.« (Ebr. 12, 8!) »Seine Strafen, seine Schläge ꝛc.« (»Sollt' ich meinem Gott nicht singen ꝛc.« Str. 10!) —

(»Wen das Wort nicht schlägt, den schlägt auch der Stock nicht« — bezieht sich selbstverständlich nur auf die, welchen das Herz für die Macht der Rede bereits so zugänglich gemacht, gelockert ist, daß bei ihnen das scharfe Wort empfindlicher, eindringender, einschneidender ist, als der Rutenschlag!) »Wehe also der Pädagogik, die den Eltern und ihren Helfern, den Lehrern, die Rute aus der Hand nehmen wollte!«

2. **Landtagsabgeordneter Pastor prim. Seyffarth-Liegnitz** (28/8. 87.): »Ist die Schule Stellvertreterin des Elternhauses, ist sie eine Erziehungsanstalt, die das Haus unterstützt, dann dürfen ihr auch die Zuchtmittel des Hauses nicht entzogen werden. Der Lehrer ist Stellvertreter der Eltern und wenn er die rechte Liebe zu den Kindern hat, dann wird er auch bei den Strafen das rechte Maß halten. Will man ihm aber die körperliche Züchtigung absolut verbieten, dann hindert man ihn in der Erziehung und weist ihm dem Kinde gegenüber eine Stellung an, die er nicht haben sollte: er wird dann der bloße Lehrer und Unterrichter, der ein gewisses Stoffquantum dem Kinde mitzuteilen hat. Ich sehe die Strafe nicht an als einen Ausfluß des Zornes, sondern als ein Zeichen der Liebe.«

3. **Dr. H. Preiß-Königsberg** (15/6. 87): »Das Züchtigungsrecht verwerfe ich im Princip, wie ich früher im ‚Pädagogium', dann auch in der Zeitung des Herrn Meier-Hufen (‚Lehrerztg. f. Ost- und Westpreußen') ausgeführt habe.«

4. **Ernst Wichert-Berlin** (10/6. 87.): »Soweit ich mir als Richter eine Meinung über das Züchtigungsrecht der Lehrer habe bilden können, ist

dasselbe lediglich der Ausschreitungen wegen bedenklich, die freilich oft genug beweisen, daß den Lehrern selbst die nötige Zucht fehlt. Einen allgemeinen Satz kann ich aber daraus nicht herleiten.«

5. **Dr. S. Wislicenius, Sekretär der »Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung« — Berlin** (20/10. 87.): »Die Frage („Ist der Volksschule das Recht der körperlichen Züchtigung einzuräumen?") ist zu verneinen. Die Erziehung der Jugend soll im allgemeinen durch Erweckung der Liebe geschehen; schwere Strafen sind von der Schulbehörde zu verhängen, welche der körperlichen Züchtigungsmittel nicht bedarf, um ihrem Willen Nachdruck zu verschaffen Eine ausdrückliche Erlaubnis zur körperlichen Züchtigung hat ihre sehr bedenklichen Seiten und Folgen.«

6. **Rektor Dr. A. Vogel-Potsdam** (19/6. 87):

1. »Wenn die Vortrefflichkeit der Erziehung auch nicht gerade nach dem Verbrauche von Stöcken bemessen werden darf, so können doch Sinnenwesen, wie die Kinder noch mehr oder weniger sind, im allgemeinen sinnlicher, d. h. körperlicher Strafen nicht entbehren.
2. **Ruten**schläge in der Kindheit ersparen dem Manne oft Schicksalsschläge.
3. Nur ausnahmsweise kann ein vernünftiger Vater bei der Erziehung seines Kindes der Rute entbehren. Bei den funfzig Kindern des Lehrers ist die Notwendigkeit der körperlichen Züchtigung nicht nur mit funfzig, sondern mit hundert zu multiplizieren, zumal dem Lehrer in der Stufenleiter der Strafen eine Menge Sprossen fehlen, die den Eltern jeden Augenblick zur Verfügung stehen.
4. Der Schüler muß wenigstens wissen, daß ein Stock in der Klasse ist; hat er ihn noch nicht gefühlt, desto besser.
5. Es giebt gewisse Schülerkrankheiten, die nur durch die Rute zu heilen sind, und kein Arzt sollte den vernünftigen Gebrauch dieses Mittels zu verhindern suchen.
6. Die ‚Prügler' sind eine Strafe, die ‚Prügel-**Pädagogen**' eine Wohlthat für die Menschheit.«

7. **Professor Dr. Rühl-Königsberg** (17/6. 87.): »Bei dem heutigen Kulturzustande ist in einem großen Teile von Deutschland die körperliche Züchtigung in der Volksschule, welche kein Kind ausweisen kann, **nicht zu entbehren.** Ich bin indessen der Ansicht, daß sie von schlechten Pädagogen unter den Lehrern noch immer in viel zu reichem Maße angewandt wird.«

8. **Regierungs- und Schulrat Sander** (12/8. 87.): »Das Züchtigungsrecht der Schule ist z. Z. gesetzlich anerkannt und auch nie ernsthaft bestritten worden.«

9. **Regierungs- und Schulrat Maaß** (14/8. 87.): »Die Frage: ‚Ist der Volksschule das Recht der körperlichen Züchtigung einzuräumen?' muß unbedingt bejaht werden.«

10. **Geh. Regierungs- und Schulrat Bock** (21/9. 87.): »Die Frage ist unbedingt zu bejahen, da die Befugnis dem Lehrer gesetzlich zugesprochen ist.«

11. **Dr. Dittes-Preßbaum bei Wien** (15/6. 87.) verweist auf seine öffentliche Stellungnahme zu dieser Frage. In seiner »Schule der Pädagogik« (Leipzig, Klinkhardt) 3. Aufl. heißt es Seite 424 u. s. f.: »Offenbar können wir Belohnungen und Strafen nur als künstliche und der reinen Sittlichkeit fremdartige Einwirkungen auf das Thun und Lassen des jungen Menschen betrachten. Als nötig erscheinen sie daher nur, wenn entweder erziehliche Mißverhältnisse vorausgegangen und durch dieselben fehlerhafte Neigungen im Kinde entstanden sind, oder wenn das Kind eine Richtung erhalten soll, zu der es noch keinen innern Trieb hat. — — Hieraus folgt nun zunächst, daß Strafen und Belohnungen im allgemeinen nur mäßig angewendet werden dürfen, weil sonst das Verhalten des jungen Menschen mehr von den egoistischen Motiven der Furcht und Hoffnung, als von der sittlichen Weltauffassung abhängig wird. Sie sind für die Moralität, was für die Gesundheit die Medizin ist. Man mache sie also möglichst überflüssig, das will sagen: man verhüte die Ausbildung fehlerhafter Begierden im Kinde, und man unterlasse überspannte Anforderungen an das Kind. — — Die Strafen als Zuchtmittel der Jugend haben, von ihrer nächsten Bestimmung abgesehen, mindestens den Zweck, dem künftigen Bürger die Heimsuchung durch die richterliche Gewalt zu ersparen. Vom pädagogischen Standpunkte aus sind die Strafen und Belohnungen nicht als bloße Vergeltungsakte, sondern vorzugsweise als Erziehungsmittel zu betrachten. — Der Pädagog muß sie also nicht nur mit Gerechtigkeit, sondern auch mit Weisheit abwägen. — — Der einzige bleibende Erfolg, welchen der besonnene Pädagog von den Strafen erwartet, ist der, daß dieselben allmählich sich selbst überflüssig machen. — Daher sollen auch die Strafen möglichst naturgemäß sein. — — Körperliche Züchtigungen sind zwar keineswegs eine sehr naturgemäße Strafe, aber kleinen oder verzogenen Kindern gegenüber oft das angemessenste Mittel zur Bekämpfung des Eigensinnes und Trotzes. — — Übrigens sollen die Strafen bei noch kleinen Kindern sehr rasch auf die betr. Handlungen folgen; bei schon gereifteren ist oft ein Aufschub derselben, auch eine bloße Drohung sehr wirksam zur Belebung und Fixierung eines richtigen Gefühls und edlen Strebens.«

Seite 528: »Überhaupt ist Maßhalten in Anwendung der Disciplinarmittel von besonderer Wichtigkeit. Häufiger Gebrauch derselben, namentlich der stärkeren, schwächt ihre Wirkung, stumpft zugleich das sittliche Gefühl der Kinder ab und verkürzt die Unterrichtszeit. Reicht ein schwächeres Mittel für einen bestimmten Disciplinarzweck aus, so greife man nicht zu einem stärkeren. Im allgemeinen dürfte folgende Stufenleiter zu empfehlen sein: ein mahnender Blick, ein Wink, eine kurze Pause im Unterricht, Klopfen auf den Tisch, einfacher Namensruf, kurzer Tadel, ernster Verweis, Stehenlassen am Platze, Heraustretenlassen, Anweisung eines abgesonderten Platzes im Schulzimmer, Zurückbehalten nach dem Unterrichte behufs strenger

Zurechtweisung und Vermahnung oder zu dem Zwecke, versäumte Arbeiten nachholen, schlechte Leistungen verbessern zu lassen. Zurückbehaltene Kinder müssen aber unter Aufsicht bleiben. Daß Schimpfreden gegen die Kinder und tadelnde Bemerkungen über die Eltern nicht in die Schule gehören, wird jeder gebildete Lehrer fühlen.

Was die viel besprochenen körperlichen Züchtigungen betrifft, so ist jedenfalls die gänzliche Beseitigung derselben aus der Schule anzustreben. Wo sie gesetzlich verboten sind, muß sie der Lehrer schlechterdings unterlassen, auch wenn er sie für nötig hält. Nur sollten die Schulbehörden, so lange es nun einmal noch Schulkinder giebt, welche allen gelinderen Zuchtmitteln Trotz bieten, die Bestrafung grober Vergehen und hartnäckiger Widersetzlichkeit selbst in die Hand nehmen, und die allgemeine Volksschule von schädlichen Elementen reinigen. Denn nicht bloß die Kinder bedürfen des Schutzes gegen leidenschaftliche Lehrer, sondern auch die Lehrer und die Interessen der Schule bedürfen des Schutzes gegen böswillige Kinder, welche vielleicht noch von ihren Eltern unterstützt und aufgereizt werden. Es ist nicht zu dulden, daß schlechte Elemente dem Lehrer eine tägliche Pein, den besseren Kindern stetes Ärgernis bereiten und den Unterricht fortwährend stören.«

Welcher Lehrer unterschriebe das nicht Wort für Wort und opferte unter diesen Voraussetzungen mit Freuden das Recht der körperlichen Züchtigung!

12. **Dr. Thiele-Königsberg, Professor der Philosophie und Pädagogik,** (8/6. 87.): »Für gewisse Kinder wird eine Tracht Prügel oder wenigstens eine tüchtige Ohrfeige zur rechten Zeit stets zu den besten Erziehungsmitteln gehören.«

13. **Geheimer Justizrat Professor Dr. Felix Dahn-Königsberg** (9/6. 87.): »Unbedingt: Ja! (ist der Volksschule das Recht der körperlichen Züchtigung einzuräumen). Nur innerhalb der Schranken des Strafgesetzbuches.«

14. **Schuldirektor Dr. A. Meier-Lübeck** (7/7. 87.): »Jeder Schule ist das Züchtigungsrecht, wie jedem Elternpaar in der Familie einzuräumen! Auch das körperliche. Jeder Lehrer muß Pädagogik studieren, um seine Pflicht und sein Recht zu kennen.

Unsere Zeit hat durch die Schule das Gegengewicht gegen Weckung der Leidenschaften und Frivolität, des Fanatismus, der Spottsucht, der Insubordination zu halten. Ethik! Aufstellung idealer Persönlichkeiten, Entfernung und Herabsetzung des Lasciven, Verachtung des Gemeinen muß der edle Lehrer zeigen.«

15. **Redacteur und Hauptlehrer Meier-Hufen-Königsberg** (25/9. 87.): »Das schlechteste und undankbarste Erziehungsmittel ist die körperliche Züchtigung. Es ist darauf hinzuarbeiten, daß sie ganz aus der Schule

verbannt werde. Da aber die sittlichen Zustände unseres Volkes noch nicht derart sind, daß Wort und Beispiel des Lehrers zur Erfüllung des Unterrichtszweckes ausreichen, so ist die körperliche Züchtigung noch nicht ganz aus unsern Schulen zu verbannen, doch ist sie nur da anzuwenden, wo sich seitens des Schülers Bosheit oder grober Ungehorsam zeigt.«

16. **Rektor Klein-Königsberg** (25/9. 87.): »Die körperliche Züchtigung durch den Lehrer an dem Schüler erbittert, verhärtet, verschließt das kindliche Gemüt, erzeugt Verbissenheit. Im günstigsten Falle ist der Wiederkehr des Vergehens vorgebeugt — so lange die körperliche Züchtigung gefürchtet wird; aber das Vertrauen, die Ungezwungenheit im Umgange zwischen Lehrer und Schüler ist dahin. Anders ist es mit der körperlichen Züchtigung, welche Eltern an ihren Kindern vollziehen. Hier glaubt das Kind wirklich, daß die Eltern in bester Absicht seinetwegen strafen. Die körperliche Züchtigung durch den Lehrer sieht der Schüler in den allermeisten Fällen als einen Akt persönlicher Gereiztheit des Lehrers an. Es giebt, das ist nicht zu leugnen — so viele Fälle, in denen es äußerst schwer ist, mit der körperlichen Züchtigung zurückzuhalten. Sie kann selbst durch diejenigen nicht ganz vermieden werden, welche sie verwerfen: wer aber glaubt, durch die körperliche Züchtigung eine gute, nachhaltige, erziehliche Wirkung zu erzielen, der ist sehr im Irrtum. Wer nicht durch anhaltende Treue im Berufe, durch Ermunterung und Ermahnung, durch Geduld zu seinem Ziele bei den Schülern gelangt, der erreicht es durch körperliche Züchtigung gewiß nicht. Wird diese vermieden, so stellen sich die Erfolge spät, sehr spät ein, aber sie stellen sich doch endlich ein.

Was der Sturm nicht vermochte, das vermag der milde, warme Sonnenschein. Es klingt vielleicht manchem gesucht, aber vielen auch aus der Seele gesprochen, wenn behauptet wird: es ist dem Lehrer auch bei der gerechtesten Veranlassung nach vollzogener körperlicher Züchtigung, als müßte er dem Gestraften Abbitte thun, daß er zur körperlichen Züchtigung seine Zuflucht genommen. Die erziehlichen Erfolge werden beim Lehrer, welcher nicht körperlich züchtigt, unbedingt größer sein, nur muß er in Geduld ausharren, bis ‚steter Tropfen den Stein höhlt‘. Noch eins möchte ich hervorheben: Körperliche Züchtigung schadet am meisten bei ältern Schülern. Der jüngere nimmt es im Punkte der Ehre nicht so genau, das Wort verhallt bei jüngern mehr gleichgültigen Naturen. Da wirkt ein Klaps zu rechter Zeit oft mehr als zehn Worte. Aber auch hier muß man die körperliche Züchtigung immer nur als Gift betrachten, das zwar einmal als Arzenei angewandt werden kann, aber nicht wiederholt, damit die Gewöhnung nicht üble Folgen mit sich führe.«

17. **Oberlehrer Mörle-Gera** (10/7. 87.): »Das Züchtigungsrecht darf der Volksschule nicht entzogen werden; nur dürfen die Lehrer innerhalb festgestellter Normen sich keiner Ausschreitungen schuldig machen.«

18. **Rektor Tromnau-Königsberg** (18/6. 87.):

»Es wächst aus dem Kerne ein üppiger Trieb;
Doch **wild** wird die Frucht, wenn ihm Freiheit stets blieb.
Drum muß er es frühe geduldig erleiden,
Daß kundige Hände ihn tüchtig beschneiden.
Veredelt vergißt er dann bald seinen Schmerz
Und bringt **gute** Früchte, erfreut manches Herz.
Ein trefflicher Lehrmeister ist die Natur
Für Kindererziehung. Beachtet es nur:
Noch nie ward im Leben ein Mensch mir bekannt,
Der im **Alter** seinen Lehrer Tyrann hat genannt.«

19. **Rektor Moewing-Königsberg** (28/7. 87.): »Was das der Volksschule einzuräumende, resp. eingeräumte Recht der körperlichen Züchtigung betrifft, so ließe sich dasselbe etwa begründen, wie folgt:

1. Jede Schule soll nach allgemeinpädagogischen Grundsätzen soviel als möglich das Bild der Familie darstellen.
2. Wird dieser Fundamentalsatz allgemein anerkannt, so ist der Lehrer das Haupt, der Vater seiner Familie, der Schule.
3. Als solchem stehen ihm Vaterrechte und -Pflichten zu, soweit sich dieselben auf die Erziehung erstrecken und für dieselbe notwendig sind.
4. Dahin gehört auch das Züchtigungsrecht, aber eben beschränkt durch den Zweck der Erziehung.
5. Ausgeschlossen ist also jede Art der Züchtigung, die aus persönlicher Reizbarkeit und Mißachtung des väterlichen Rechtes entsprungen, zur Überschreitung des Züchtigungsrechtes und zur Mißhandlung verleitet.«

20. **Rektor G. Müller (Redacteur des »Volksschulfreund«) — Königsberg** (21/6. 87.): »Wenn nicht alles, was Gutes über Zucht und Erziehung bisher gesagt, geschrieben und getrieben worden ist — Geschwätz gewesen ist, so muß notwendigerweise der Volksschule das Recht der körperlichen Züchtigung einzuräumen sein. Mit unserer heutigen übertriebenen Humanitätsduselei kommen wir weiter von dem Ziele und zeitigen Früchte, welche den ernstesten Bedenken Raum geben. Leider werden wir aber die Zucht nur von Lehrern gut gehandhabt sehen, welche sich selbst in Zucht halten und täglich einsehen, wieviel sie täglich fehlen. Und so lange man das Wort ‚stahn' läßt, so lange muß man auch der Weisung der heiligen Schrift folgen und ‚den Sohn züchtigen, wenn es not ist'.«

21. **Rektor Walsdorff-Königsberg** (11/7. 87.): »Es war eine Zeit, in der kamen die Kinder zum Teil kahlköpfig, mit abgerissenen Ohrläppchen, blutigen Nasen, aufgeschwollenen Händen, blauem Rücken und blutrünstigem Hintern, der das Sitzen erschwerte, ja zeitweise unmöglich machte, aus der Schule. Wer hatte sie so zugerichtet? Die Lehrer? O nein! Es waren eben Menschen, die den Beruf in sich fühlten, die Kinder zu verstümmeln.

Wer gut einhaute, war tüchtig. Niemand nahm sich der Kleinen an; Vater und Mutter klagten nicht; Ärzte und Richter hatten mit der Sache nichts zu schaffen. Je mehr die Menschheit die Stufenleiter der Bildung emporklomm, desto mehr änderte sich die Sache. Heutzutage sind wir wieder im Extrem angelangt: wer ein Kind schief ansieht, wird vor das hochnotpeinliche Halsgericht geführt! Siehst du, thörichter Menschenbildner! Wer giebt dir das Recht, anderer Leute Kinder zu tadeln oder wohl gar anzurühren? Das ist nach menschlichem und göttlichem Gesetz verboten; denn wenn du ein Kind schlägst, wirst du von Rechts wegen bestraft, denn du vergreifst dich ja an dem Ebenbilde Gottes, das aus der Hand des Schöpfers ‚gut' hervorgegangen ist (Rousseau!), und lies doch auch Matth. 5, 22! Da steht auch, daß du nicht schimpfen sollst.

Die gewöhnliche Auslegung der Stelle Joh. 2, 15 ist ganz falsch, denn die Geißel war nur für die Tiere bestimmt!! Und nun lese einer gar Sirach 30, 12. Da ist doch mit klaren Worten gesagt, daß man den Rücken des Kindes blau anstreichen, also es putzen soll! Die Leute wissen nur die Schrift nicht ordentlich auszulegen! ‚Wer seine Rute schonet ꝛc.' Natürlich, man soll also die Rute vor den Augen des Knaben zerreißen, um ihm zu zeigen, daß derartige ‚grausame' Instrumente nicht für Menschen geschaffen sind! Die einzigen zeitgemäßen Strafmittel sind Bonbons und süße Kuchen! — Der junge, unerfahrene Mann tritt aus dem Seminar und hat viele Wissenschaften verschluckt, aber nicht ‚Knigge' studiert. Nun soll er im Umgange mit den ‚lieben Knaben und Mädchen' von diesen Weisheit lernen, sich demütigen unter die gewaltige Hand des Zukunftsbürgers, dann wird er nicht Mangel haben und nach mehr — Gehalt lungern. Wenn ich über die Erziehung, wie sie heutzutage die Welt wünscht, mich ärgere, so fällt mir immer folgendes Gedicht aus der Baurschen ‚Erziehungslehre' ein:

‚Ihr lieben Leute jetziger Art
Ihr seid auf rechter Spur und Fahrt,
Und wenn Ihr es so weiter treibt,
Sicher der Segen aus nicht bleibt.
Den Kindlein also soll vor allen
Man thun ihres Herzens Wohlgefallen,
Frühzeitig auch in Gesellschaft treiben,
Daß sich die Sitten aneinander reiben;
So werden sie schön zu den Alten treten,
Sie fein belehren mit klugen Reden.
Ist dann der Knabe so vollendet,
Werd' er zur hohen Schul' gesendet;
Da lernt er spielen, stechen, saufen,
Beineben sich in Weisheit taufen;
Kauft sich eine Portion Absolutes,
Und hat er's, kann er dreisten Mutes
Jedwedem lachen ins Angesicht,
Dem's an der Redensart noch gebricht.

Die Ware ist nicht teuer eben,
Für 'nen Gulden wird sie jeder geben. — —
Wenn Ihr die Lehren treu bewahrt,
Gewißlich Ihr — zum Teufel fahrt.
Doch dieses glaubt Ihr sicher nicht,
Weil es — der Eulenspiegel spricht.'«

22. **Redacteur L. Clausnitzer-Berlin** (8/8. 87.): »Meine Ansicht über die Züchtigung in der Volksschule ist diejenige fast aller praktischen Schulmänner: In Mädchenschulen kann man sehr wohl ohne dieselben auskommen (ich unterrichte seit 21 Jahren an Mädchenschulen!); in Knabenschulen wird sie stets das letzte Mittel bleiben müssen, um Roheit, Trotz und chronischer Faulheit entgegenzutreten.

Es ist wohl möglich, daß es bei einzelnen Knaben ohne dieses Mittel geht; niemals aber wird man unter jetzigen Verhältnissen in Knabenschulen der Mittel ganz entraten können, wenn die Schulzucht nicht schwere Schädigung erleiden soll.«

23. **Professor Dr. Gneist-Berlin** (30/10. 87.): »Über die Frage nach der Beibehaltung einer körperlichen Züchtigung unter den Mitteln der Schuldisciplin spreche ich mich nicht gern aus, da ich in jedem Monat mehrmals im Gerichtshofe darüber entscheiden muß, ob ein Lehrer die Befugnisse seines Amts überschritten hat. Es kommt dabei sehr auf den zeitigen Stand der Sitten und Gewohnheiten in den verschiedenen Landesteilen an, die ein einfaches ‚Ja' oder ‚Nein' bei dieser Frage zur Zeit bedenklich erscheinen lassen.«

24. **Dr. F. W. Fricke-Wiesbaden** (15/6. 57.): »Es lassen sich Kulturzustände denken, wo körperliche Züchtigung zur Erziehung der Kinder unnötig und somit verwerflich wird. Allein diese Kulturstufe ist bis jetzt noch nicht erreicht.

Die meisten Eltern wenden jenes Strafmittel unbedenklich an, und müssen also das Recht dazu folgerichtig auch dem Lehrer: ihrem Stellvertreter, einräumen. Der Lehrer jedoch hat nur im äußersten Notfalle davon Gebrauch zu machen. Er muß sich so auszubilden suchen, daß seine Persönlichkeit für gewöhnlich ausreicht, die Schulordnung aufrecht zu halten; doch gehört dazu, daß ihm, wie gesagt, das **Recht** der Züchtigung verbleibe. Nimmt man es ihm, und gewinnt der Gedanke: ‚Er darf mich nicht schlagen,' bei unbotmäßigen Schülern Raum, so ist sein Ansehen gebrochen. Er steht vor einer pädagogischen Unmöglichkeit. So oft also jene Frage aufgeworfen wird, kann und darf der Lehrer nichts anderes antworten als: **‚Die Schule giebt das Züchtigungsrecht mit Freuden auf, sobald es in der häuslichen Erziehung aufgegeben ist.**'«

25. **Dr. Socin-Basel** (13/9. 87.): »Was die körperliche Züchtigung anbetrifft, so ist dieselbe hier zwar sehr eingeschränkt, sehr tüchtige Lehrer aber

haben mir versichert, daß sie gegen rohe Knaben, bei denen die Güte oder der Appell ans Ehrgefühl nichts hilft, eben unumgänglich nötig ist.«

26. **Professor Dr. Nitsche=Innsbruck** (8/10. 87.): »Die Frage nach dem Recht zur körperlichen Züchtigung scheint mir analog mit der nach dem Recht zur Anwendung der Todesstrafe. Es wäre freilich gut, wenn man beide entbehren könnte. Aber mit der Todesstrafe scheint es einmal nicht so zu sein. Die Schwierigkeit der Frage ist aber bei der körperlichen Züchtigung insofern etwas größer, als es sich hier um ein Maß und um Kontrolle des Maßes handelt, was bei der Todesstrafe nicht der Fall ist. Es ist sicher, daß für manche Fälle die körperliche Züchtigung nicht bloß die wirksamste, sondern auch die einzig wirksame Strafe ist, daß es Gewissenssache ist, dem Erzieher das unter Umständen einzige Mittel zu entziehen. Aber wie wäre das Maß festzusetzen und dessen Einhaltung zu kontrollieren? Wie ist das Maß zu regeln nach der körperlichen Beschaffenheit des Delinquenten? Vielleicht gäbe es einen Ausweg in der Art, daß es niemals einer einzelnen Person gestattet sein sollte, sie zu verhängen, sondern womöglich nur der Ortsschulbehörde, und daß auch die Ausführung immer erst nach einem ausreichenden Zeitraum erfolgen darf, so daß die Aufregung nicht mitwirkt, und vor solchen Zeugen, welche den Eltern gegenüber die Menschlichkeit derselben bestätigen können?«

27. **Realgymnasialdirektor Dr. Börner=Elberfeld** (27/9. 87.): »Der Schule muß das Recht der körperlichen Züchtigung genommen werden; es kommt allein den Eltern zu. Für Faulheit, Unaufmerksamkeit, Nachlässigkeit und dergl. Vergehen wird eine vernünftige Pädagogik überhaupt körperliche Züchtigung nicht anwenden. In den seltenen Fällen von Trotz, Widersetzlichkeit, direkter Auflehnung gegen die Autorität der Lehrer ist die Entfernung von der Schule die natürlichste Strafe. Sollte die Natur eines Vergehens die körperliche Züchtigung verlangen, so ist den Eltern Mitteilung zu machen und ihnen die Ausführung, wie die Verantwortung zu überlassen.« (Dieser Standpunkt mag dem höheren Schulwesen entsprechen, ist aber keineswegs auf die Verhältnisse der Volksschule anwendbar. D. Verf.)

28. **Emil Rittershaus** (16/8. 87.): »Das Recht der körperlichen Züchtigung darf den Lehrern nur in sehr beschränktem Maße eingeräumt werden! Ich bin durchaus ein G e g n e r des Prügelns — aber es giebt leider Jungen, die ohne den Stock n i c h t zu erziehen sind!«

29. **J. Trojan** (24/8. 87.): »In Ansehung der Frage: ob der Schule das Recht der körperlichen Züchtigung einzuräumen sei, bin ich geneigt mit ‚Nein‘ zu antworten. Ich bin der Meinung, daß Walther von der Vogelweide recht hat, wenn er sagt:

‚Niemann kan mit gerten
Kindes zuht beherten:
Den man zêren bringen mac,
Dem ist ein wort als ein slac.‘«

30 **Rudolf von Gottschall** (4/9. 87.): »Erwähnen will ich, daß ich persönlich durchaus ein Gegner des körperlichen Züchtigungsrechtes in den Schulen bin.«

31. **Pfarrer R. Baehring-Minfeld (bayer. Pfalz)** (11/7. 87.):

1. »So wenig Eltern sich des Rechtes begeben dürfen, ihre Kinder wegen Ungehorsams und Unarten zu bestrafen, so wenig darf auch den Lehrern, als den Vertretern der Eltern während der Schulzeit, dieses Recht genommen oder geschmälert werden.
2. Ein Lehrer, der keine Zucht üben dürfte oder wollte, würde auch im Unterricht wenig leisten; denn durch die Zucht, die Schuldisciplin, gewinnt die Jugend erst den Eindruck von dem hohen Werte dessen, was sie in der Schule lernen soll.
3. Körperliche Züchtigung ist zwar soviel als möglich zu vermeiden, aber weder entbehrlich, noch entwürdigend, sondern in manchen Fällen und bei gewissen Naturen das geeignetste Mittel, sie zur sittlichen Besserung anzutreiben.
4. Vor Mißbrauch und Übertreibung der körperlichen Züchtigung hat sich der Lehrer dadurch zu hüten, daß er sich zur Regel macht, die Strafe mit möglichster Ruhe, ohne leidenschaftliche Erregung zu vollziehen, und daß er sich dabei nur solcher Werkzeuge bedient, die eine Mißhandlung des zu bestrafenden Schülers nicht leicht möglich machen.
5. Es ist zu wünschen, daß durch die Schulbehörden eine Disciplinarordnung aufgestellt und diese durch die Staatsgesetzgebung genehmigt und öffentlich eingeführt werde und zwar in dem Geiste, der dem Lehrer die nötigen Strafmittel verleiht, Widerspenstigkeit und hartnäckigen Ungehorsam zu brechen, ohne ihn der Bosheit unverständiger Eltern auszusetzen.
6. Da die Bibel Alten und Neuen Testamentes körperliche Züchtigung zuläßt, wird dieselbe auch in der Schuldisciplinarordnung innerhalb der geeigneten Schranken als zulässig anerkannt werden müssen.
7. Ehe ein Lehrer wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes einer gerichtlichen Bestrafung ausgesetzt werden darf, sollte er sich zuvor vor der Schulbehörde zu verantworten haben, welche zu entscheiden hätte, ob eine gerichtliche Bestrafung angezeigt sei. Daß dem Lehrer stets der mögliche Schutz zu teil werde, erfordert die Autorität und das Wohl der Schule.«

32. **Kreisschulinspektor Polack-Worbis** (8/7. 87.): »Der Volksschule muß das Recht der körperlichen Züchtigung gewahrt bleiben, dem Mißbrauch desselben aber durch klare Verordnungen vorgebeugt werden. Nur bei Roheiten und eingewurzelten Unsitten halte ich sie für zulässig und förderlich. Das ewige Fuchteln mit dem Stocke und das gelegentliche Ohrfeigen, wenn nur ein Backen handgerecht erscheint, verabscheue ich. Es ist unwürdig für den Lehrer und erfolglos, ja schädlich für die Schüler.« Mit den besten Wünschen für eine glückliche Verwirklichung meines Planes verweist Herr Polack auf die Abschnitte S t r a f e und Z ü c h t i g u n g in seinen »B r o s a m e n«.

Hier lesen wir Bd. I. S. 10—14 (3. Aufl.) von der Pädagogik des Großvaters: »Er hat nicht gehorcht und muß seinen Denkzettel kriegen.« Der Großvater war streng und herrisch, aber auch gerecht und konsequent; eher ließ er das Leben als seine Grundsätze: Unbedingter Gehorsam, Wahrhaftigkeit und Fleiß. »Einer muß Herr sein und befehlen, und die andern müssen gehorchen. Wo jeder macht, was er will, da geht alles den Krebsgang. — Buben müssen Schläge haben, wenn sie Männer werden sollen! Wer in der Jugend nicht unter der Fuchtel gehalten wird, aus dem wird mein' Tage nichts.« In der Einfachheit seiner Grundsätze und in ihrer unerbittlichen Durchführung lag ihre Stärke und ihr Erfolg. Auch der Vater huldigt diesen Ansichten: »Freuen sollt Ihr Euch,« sagt er, »aber auch gehorchen!« »Lieber ein totes als ein verzogenes Kind. Entweder lernt er pünktlich aufs Wort folgen, oder es ist sein Unglück!« — S. 36 u. 37 finden wir diese Pädagogik des Großvaters als einseitig hart verurteilt: »Der Großvater hatte es nicht für nötig gehalten, meiner kindlichen, ihm mißfälligen Eigenart Rechnung zu tragen, auf mein Seelenleben einzugehen, sich um meine Liebe zu bewerben; darum war ich lieblos gegen ihn. Kinder müssen von den Alten das Lieben lernen Fehlt ihnen ein liebendes Vorbild, so wird das Herz leicht kalt und gleichgültig. Mancher kalte, verschlossene Charakter hat seine Wurzeln in einer liebeleeren Jugend.

Der Feuerherd der Liebe soll in den Herzen von Eltern und Lehrern lohen, damit an seinen Flammen die kindliche Liebe sich entzündet. Die kindliche Liebe kann nur eine Wiederliebe sein. Ungeliebte Eltern und Lehrer brechen ihrer Erziehungsmethode selbst den Stab. Saat und Ernte entsprechen sich. Nur wo Liebe die Aussaat gewesen ist, da kann Liebe geerntet werden. Das Kind hat noch keinen Maßstab für geistige Vortrefflichkeit, wohl aber für die Liebe. Selbst an der Vortrefflichkeit geht das Kind kalt vorüber, wenn sie nicht in die Farbe der Liebe gekleidet ist. Warum ist vielen Kindern die Schule verleidet? Warum meinen sie den Himmel gewonnen zu haben, wenn sich zum letztenmal die Schulthür hinter ihnen schließt? — Außer dem natürlichen Vorwärtsstreben in die dunklen Gefilde der Zukunft und dem Hange zur Ungebundenheit ist's der Mangel an Liebe zu den Lehrern. Je fester die Liebe verbindet, um so schwerer wird das Scheiden. Die Liebe ist die Seele der Pädagogik. Wo sie die Flucht genommen hat, da bleibt wohl die Schulmaschinerie, aber Erziehung im höchsten Sinne ist nicht möglich. Es wäre freilich eine schwächliche Liebe, die nicht auch Momente der Strenge, die keine Strafe kennte. Ist auch die Strafe eine Wehethat infolge einer Übelthat, so soll sie doch niemals den Charakter einer Liebesthat verleugnen. Strenge ist ein wesentlicher Bestandteil der erziehenden Liebe, Kälte aber nimmer!«

S. 117: Helfer darf der Lehrer nur unter seinen Augen beschäftigen. Er »darf ihnen gar keine Strafgewalt einräumen, Anklagen von ihnen nur sehr vorsichtig aufnehmen und muß ihre Thätigkeit im ganzen und einzelnen genau überwachen«.

S. 120: »Wehe, wenn der Lehrer durch Ungerechtigkeit und Parteilichkeit, ja den Schein davon, das Vertrauen in den Kindesherzen tötet! Unterrichten kann er dann wohl noch, aber nicht erziehen. — Auch das Kind hat seine Rechte, die der Erzieher nicht mit Füßen treten darf.«

Bd. II. S. 26 heißt es: »Rohe Strafen bedrohen das Gemüt mit Erblindung wie Schmutz und Dampf das Glas. Eine Strafe in Gegenwart dritter verdoppelt die Wucht. Bei Mädchen insonderheit muß die körperliche Züchtigung eine frühe Grenze haben.

Es giebt ein einfaches Mittel. die Kinder zum Gehorsam zu nötigen. Man gewöhnt sie frühzeitig, befiehlt wenig aber bestimmt und überwacht stets und genau die Ausführung. Nur dann wird das Kind ungehorsam, wenn es ein paarmal um die Befehle herumgekommen ist, und wenn es hoffen darf, wieder zu entschlüpfen. Steht das Gebot wie eine eherne Mauer und der Gebieter wie ein allwissender Wächter vor ihm, dann wagt sich der Ungehorsam gar nicht hervor. Man soll auch in kindlichen Verfehlungen nicht gleich Trotz und Böswillen sehen. Gemeinhin sind Leichtsinn und Vergeßlichkeit die Quellen der Kindermissethaten.«

S. 55: »Die Liebe muß vorab gerecht sein und Gaben wie Strafen mit gleicher Wage und gleichem Gewichte zuwägen. Die Kinder müssen ein unbedingtes Vertrauen in die Gerechtigkeit der Eltern (und Lehrer) gewinnen. Wie thöricht, wenn Eltern und Lehrer den Neid zwischen Geschwistern und Mitschülern aufstacheln und durch Parteilichkeit den Zankapfel unter sie werfen! Der bunte Rock Josephs sollte allen Erziehern ein Warnungsfähnlein sein.«

S. 191: »Ein Schlag erspart hundert Worte und ist das kürzeste und wirksamste Mittel, Ungehöriges abzuschneiden. Das meinen auch Eltern und Kinder, da das Haus fast kein anderes Zuchtmittel als Schläge kennt Strafen sind auch eine Art geprägter Münzen; man muß die landläufigen in Zahlung nehmen und in Kurs setzen. Ich bestrafe indes nur sittliche Vergehen mit dem Stocke, und das kommt selten vor. — — In einer volkreichen Schule verteilen sich Kraft und Liebe, aber auch Ärger und Anreiz zum Strafen mehr, als bei einer kleineren Schülerzahl.«

Die Disciplin eines Musterlehrers der »guten alten Zeit« nach dem Herzen v. Treitschke, v. Schorlemer-Alst ꝛc. schildert Polack Bd. I. S. 80: »Die Disciplin in der Schule war in des Lehrers Abwesenheit das Chaos, aus Staub, Lärm, arbeitenden Köpfen, Armen und Beinen zusammengeballt. Doch Licht und Stille ward's im Chaos, wenn plötzlich wie Blitze des Schulmeisters Schläge und Donnerworte dazwischen regneten. Die wilden Wasser verliefen sich rasch zwischen und unter die Tische und Bänke. Nur die zerzausten Haare, die glühroten Backen, die funkelnden Augen und keuchenden Lungen verrieten, was soeben geschehen war. So wenig uns der greuliche Lärm als Arbeitsvorspiel lange übelgenommen wurde, so wenig zürnten wir dem Schulmonarchen über seine Brüllkanonade und seine Stockhiebe. Im Gegenteil gehörte das in den Rahmen des Schullebens, daß der gewaltige Mann ab und zu auf die Bänke sprang, mit langem Stocke blind zu in den

Knäuel hieb und uns gehörig anbrüllte. Wenn er sich dabei den Kopf mal an die Balken der niedrigen Schulstube stieß, so war das noch eine besondere heimliche Freude für uns. Von dem Unterrichte in der Schule flattern nur noch Erinnerungsfetzen in mir auf und ab.«

S. 451: »Der Zorn reißt oft in einer Stunde nieder, was die Liebe in Wochen gebaut hat. — — Dem Kinde sollte keine menschliche Schwäche am Lehrer in die Augen fallen; dem Worte des Lehrers fehlt sonst der Felsgrund, dem Vorbilde der Glanz. Je vollkommener die Autorität des Lehrers ist, um so williger und erfolgreicher nimmt das Kind von ihm an; denn alle Beweisführung gipfelt ihm immer in der Persönlichkeit des Lehrers. Aber der Zorn entblößt das Priestergewand und zeigt dem Kinde — nur einen Menschen wie andere mit mancherlei Fehlern!«

Auch ein Abschnitt aus Bd. III. S. 165—168 sei hier seiner Wichtigkeit wegen vollständig wiedergegeben:

»Was der Klügste thut.«

Zum erstenmal besuchte ich den Ort wieder, wo ich über acht Jahre als Lehrer gewirkt hatte. Das Herz klopfte mir, als ich den bekannten Turm auftauchen sah, und heiß und naß drängte sich etwas ins Auge.

Zeitliche und räumliche Ferne erklärt und nimmt der Bitternis den Stachel. Für alles Gute bleibt die Erinnerung, für alles Böse die Verzeihung.

Mein Weg führte an einem Acker vorbei, auf dem ein vierzehnjähriger Bursche mit Kühen pflügte. Als er mich sah, stutzte er, ließ dann alles stehen und liegen, kam rasch auf mich zu, reichte mir die Hand und lachte mich ganz glückselig an.

Mit dem Burschen war mir aber folgendes begegnet: Sein Vater, der schwarze Steffen, war mein bitterster Feind im Dorfe. Der Grund der Feindschaft war klein und gemein: Ich hatte den Steffenskindern ein paarmal den Urlaub verweigert und die schmutzigen Gesellen einmal an den Brunnen zum Waschen geschickt. Grund genug zur Feindschaft! Alle Schande sagte seitdem der »Schwarze« mir nach. Nun begab sich's eines Tages, daß der loseste Bube des »Schwarzen« einen wohlverdienten Hieb über den Rücken erhalten sollte. Er schnellte aber plötzlich herum und erhielt den Streich quer über das Gesicht. Eine rote Grenzlinie teilte es bald in zwei ungleiche Hälften. Der Bube brüllte, als ob er gespießt sei. Ich war tödlich erschrocken. Solche Schrift ins Gesicht konnte nicht ohne üble Lohnzahlung bleiben.

Kurz entschlossen nahm ich den Buben bei der Hand und sagte: »Komm, Dein Vater soll erfahren, wie Du mir's gemacht hast!« Da verstummte der Bursche und sträubte sich heftig. Aber ich zog ihn über den Anger und brachte ihn in das Haus des Schwarzen. Der machte große Augen, als ich mit seinem gezeichneten Sprößling ankam, zog aber doch zögernd seinen Deckel vom Kopfe.

Ich erzählte den Hergang und schloß: »Wenn Sie mich verklagen, so können Sie mir Ungelegenheiten bereiten, denn eine solche Art der Strafe ist verboten. Mir thut's leid, daß es so gekommen ist, aber meine Absicht war es nicht.«

Da rief der »Schwarze«: »Ich kenn' ja den Nichtsnutz und wie er's macht! Bei dem ist's nur schade um jeden Schlag, der daneben fällt. Noch ein paar hätten Sie ihm auf dasselbe Fleck geben sollen, damit er ein andermal still hält! Komm, nun sollst Du sie von mir hinkriegen, wohin sie passen!«

Damit griff er nach dem heulenden Strolche, der angstvoll hinter mich kroch. Ich wehrte den Alten ab und sagte: »Nichts mehr, lieber Steffen! Er hat ja seine Strafe, und mehr, als ihm zugedacht war. Ein andermal folgt er mir. Nicht? Ich mein's ja gut mit Dir und will Dich zu einem ordentlichen Menschen machen!«

Mit einem herzlichen Händedrucke schied ich von meinem bisherigen Feinde. Daß ich »ihm den Mund gegönnt«, ihn gleichsam zum Richter in der Sache gemacht, das hatte ihn versöhnt und sein Urteil über den Lehrer umgestimmt. Niemand hat mich hinfort höflicher gegrüßt und sich in allen Erziehungsfragen willfähriger gezeigt als der »Schwarze«. Das Gegenstück ist leicht ausgemalt: Der Junge kommt heim mit seiner roten Frakturschrift im Gesicht; er berichtet den Hergang auf seine Weise; geschäftige Zwischenträger schüren das böse Feuer; ein bitterböses Zerwürfnis ist fertig!

Merke erstlich: Man vergiebt sich und seiner Würde nichts, wenn man einen Mißgriff bekennt. Ein Unrecht verliert den Stachel, wenn man's zugesteht. Die Autorität leidet nicht, die ein Unrecht bekennt und sühnt, wohl aber die, welche es leugnet, es zu beschönigen und zu vertuschen sucht. Auf dem Boden der Ungerechtigkeit wächst niemals Autorität.

Merke zweitens: Wer sich überwindet, überwindet meist auch den Gegner. Offenes, unmittelbares Nahetreten entwaffnet den Zorn und verhindert giftiges Gewürm, sich feindlich zwischen die Herzen zu drängen. Zeige dem Gegner Achtung und schlage den rechten Ton an, das wird seiner Eigenliebe gefallen und seinen Zorn stillen.

Merke drittens: Die Rechthaberei bringt den meisten Unfrieden zwischen den Menschen. Keiner will sich und seiner Stellung was vergeben und giebt drum lieber Frieden und Glück dran. Auch die meisten Zerwürfnisse zwischen Eltern und Lehrern haben da ihre Wurzeln. »Meine Autorität leidet, wenn ich nachgebe! Die Alten würden auf Gassen und Straßen ein groß Rühmen anheben, wenn ich ihnen ein gut Wort gäbe!« meint der Lehrer. Die Eltern aber denken: »Wir wollen doch mal sehen, ob wir gar nichts mehr über unsere Kinder zu sagen haben! Wer füttert und kleidet sie denn und bezahlt das Schulgeld? Wir doch und nicht der Lehrer! Wollen doch mal sehen, wer Herr über sie ist!«

So geht's hinüber und herüber, zu Beschwerden und Klagen, zu Schmähungen und langen Feindschaften. Die Kosten des Verfahrens zahlen alle zu gleichen Teilen: Der Lehrer von seiner Berufsfreudigkeit, die Eltern von ihrem ruhigen Behagen, die Kinder von ihrem Seelenheil.

»Wer klug ist, der löscht das Feuer, ehe es in Flammen zum Dache hinausschlägt.« —

Wie man sich bei einem unglücklichen Zufall in der Ausübung der Disciplin zu verhalten hat, zeigt Polack Bd. II. S. 272: »Eines Tages wollte ich

die Aufmerksamkeit meines kleinen Musikschülers durch eine Kopfnuß von hinten auffrischen; der Knabe fuhr heftig gegen die scharfe Ecke des Pianodeckels und sein Näschen bekam einen Querschnitt wie von einem scharfen Messer. Da faßte ich's an der Hand, führte es zu seinen Eltern und erzählte den Unfall. Die freuten sich zwar so wenig wie ich, nahmen's aber verständig auf; eine Kriegserklärung unterblieb, und das freundnachbarliche Verhältnis wurde nicht gestört.

Manche werden in meinem Schritt eine Schädigung der Autorität, eine Art Abbitte sehen. Und doch halte ich ihn für den einzig richtigen! Durch persönliches Nahetreten wird der Zorn der Eltern entwaffnet, eine getrübte Darstellung und Hetzerei von andern verhindert. Wenn ich durch einen Mißgriff meine Autorität selbst geschädigt habe, so wird sie durch meine Rechthaberei nicht heil, sondern nur durch Selbsterkenntnis und eine Art Sühne. Es ist gewiß die mildeste Form der Sühne, wenn ich zu den Eltern sage: »Das und das ist mir mit eurem Kinde widerfahren; so und so hat sich's zugetragen. Es thut mir leid, ist aber nicht mehr zu ändern. Irrtum begleitet ja jeden Menschen wie sein Schatten u. s. w.« Selten wird solch ehrliches Wort ohne Resonanz bleiben, nie dadurch die Autorität brüchig werden. Die Autorität liegt ja nicht in dieser oder jener Handlung, sondern in der ganzen Persönlichkeit des Lehrers. Eine stille Majestät leuchtet aus jedem Menschen, der sich selbst überwindet.

Will der Lehrer dagegen in jedem Falle recht behalten, durch seinen Machtspruch das Unrecht in Recht umstempeln, den Gekränkten »keinen Triumph gönnen«, schleudert er wohl gar große Worte und Drohungen als Schreckschüsse in die Kinderschar, dann ist's den Eltern kaum zu verdenken, wenn sie erbittert die Lärmtrommel rühren und »ihr Recht« suchen. »Hat aber eine Klage irgend eine Instanz beschritten, dann geht's ohne Bitterkeit und ohne Schädigung der Autorität nicht ab. Selbst die Freisprechung hinterläßt eine Narbe.« Möchten doch das die übereifrigen leicht erregbaren Kollegen wohl beherzigen!

In dem mir ebenfalls gütigst zur Verfügung gestellten Schulprogramm der Schulen zu Nordhausen (Ostern 74/75) läßt Polack sich über das Strafrecht folgendermaßen aus: »Die höchste Autorität über das Kind steht unzweifelhaft den Eltern zu. Gewisse erzieherische Pflichten, die das Wohl der Gesamtheit fordert, können sie aber nicht erfüllen und übertragen sie der Schule. Für die Schulzeit treten darum die Lehrer in die Elternpflichten und die Elternrechte ein. Für die Schulzeit haben also die Eltern dem Lehrer nichts darein zu reden, und das Gesetz gewährt ihm den erforderlichen Schutz, um gleichsam einen Zaum um seine Arbeit zu ziehen. Aber mit den Schulstunden ist die Erziehungsarbeit nicht gethan. Der Einfluß der Schule soll auch zu Hause nachwirken, die Autorität des Lehrers das Kind in das Elternhaus begleiten. Wie aber, wenn die Eltern die Schule um ihre Zeit bestehlen unter allerlei nichtigen Vorwänden, wenn sie die Arbeit der Schule in unliebsamer Weise herabsetzen, wenn sie die Autorität des Lehrers durch rücksichtslose Urteile vernichten, wenn sie die Mittel zur Täuschung des

Lehrers gut heißen, ja angeben? Zunächst wird dadurch dem Lehrer sein Amt so schwer gemacht, daß er's nur mit Seufzen thun kann, dann aber wird jeder erziehliche Einfluß der Schule vernichtet. In der Jugend erzieht die Autorität, erst später Einsicht und freier Wille. Wie kann aber eine herabgewürdigte Lehrerautorität das Kind emporziehen? Wer seines Kindes Feind sein will, der sei nur ein Feind der Schule und der Lehrer! Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Handlungsweise eines Lehrers, der die Eltern verdächtigt und herabsetzt, nicht minder taktlos und gefährlich ist. Eltern und Lehrer sollen oft verkehren, die Erziehung der Kinder eingehend besprechen und etwa aufsteigende Differenzen ausgleichen. Wenn so Vertrauen und Liebe einen Bogen des Friedens zwischen Schule und Haus zöge, so würden die Kinder wie in gesunder Himmelsluft darunter hin und her gehen und gedeihen. Ich kann hier eine Thorheit mancher Leute nicht mit Schweigen übergehen. Sie machen im Scherz oder Ernst die Schule zum Popanz der Kinder und den Lehrer zum Stockmeister. Ohne Liebe und Vertrauen gedeiht kein geistiges Gewächs. Wie will die Schularbeit an den Kleinen gedeihen, wenn diese erste Grundlage weggerissen ist? Die Kleinen sehen meist verlangend nach der Schule. Aus dem Wiesengrün ihrer Jugend ist es der erste Blick in die blaue Ferne. Der unbewußte Werdetrieb drängt auch hier vorwärts nach neuen Knoten der Entwickelung. Wie oft wird die Freude an der Schule durch Drohungen vergällt! Wie oft neben die Paradiesespforte ein Cherub mit — geschwungenem Bakel gepflanzt! Wer so den Kindern die Freude raubt, ehe sie geboren, das Vertrauen zerstört, das noch im Aufkeimen, der versündigt sich an den Kindern und an der Schule. Die Schule soll und darf nicht zur Vogelscheuche im Kindesparadies gemacht werden, sonst wird der Ackergrund vor dem Bestellen mit Gerölle beschüttet.

Gewisse Bilder sind typisch geworden, so der König mit Scepter und Krone und der Lehrer — mit dem Stock! Die Einsichtigen bedauern, daß ein so heiliger Ort wie die Schule durch ein so gemeines Handwerkszeug entweiht wird, die Thörichten sehen in dem Stockschwingen den Superlativ des Lehrervergnügens. Das sollte doch die Einfalt schon wissen, daß das Strafrecht und die Strafpflicht des Lehrers Dornenkrone ist. Er müßte ja ein Kannibale sein, wenn ihm die körperliche Züchtigung der Kinder eine Lust wäre.

Man vergegenwärtige sich nur die Umstände, unter denen er zum Stock greift: alle milderen Strafen sind erschöpft, seine Geduld reißt endlich bei den unaufhörlichen Angriffen; er greift zum letzten Mittel! Innerlich erregt und entrüstet, vor sich den schreienden und sich krümmenden Buben, draußen die Neugierde und den Unwillen als Zuhörer, schriftliche und mündliche Zornesergüsse der Eltern als Dank, die Möglichkeit einer Kollision mit dem Strafrichter als Nachspiel: sind die lockenden Zuthaten zum Stockgebrauch!

Wie gern würde die Mehrzahl der Lehrer den Stock ins Feuer werfen, wenn nur die Strafskala ohne ihn ausreichte! Aber die Roheit von draußen, die bis ins Schulzimmer rankt, zwingt zuweilen den Lehrer zu einer Strafart, die ihm zuwider ist. Wollte Gott, die häusliche Erziehung und die Einflüsse

des Lebens draußen wären derart, daß in der Schule Wort und Beispiel des Lehrers genügt, um die Kinder auf den rechten Weg zu führen und da zu erhalten! Wie sehr bedauern wir, daß unsere Zeit und Kraft sich zum guten Teil in negativer Weise, abwehrend und korrigierend, aufreiben muß! Wie schön wäre der Lehrerberuf, wenn er nur positiv aufzubauen hätte!«

33. **Stadt- und Kreisschulinspektor Dr. Kuhn-Berlin** (1/8. 87.): »Das Recht der körperlichen Züchtigung ist nach meiner Auffassung für die allgemeine Volksschule grundsätzlich in Anspruch zu nehmen, aber seine Ausübung ist nachdrücklich auf Fälle der Abwehr grober Ausschreitungen zu beschränken. Auf keinen Fall ist der Lehrer dem Vater des Kindes in der Handhabung des Züchtigungsrechtes gleichzustellen, sondern stets in dem Bewußtsein zu erhalten, daß er Züchtigungen nur als ‚obrigkeitliche‘ Maßnahmen anzuwenden habe und verantworten müsse.«

34. **Seminaroberlehrer Johs. Halben-Hamburg** (21/10. 87.): »Jeder Freund vernünftiger Schulerziehung muß wünschen, daß die körperlichen Strafen in unsern Schulen mehr als bisher den Charakter seltener Ausnahmeregeln erhalten. Ihre gänzliche Aufhebung aber setzt in vielen Fällen eine Reform des häuslichen Strafsystems, in andern eine Erweiterung der unsern Schulen außerdem zustehenden Strafmittel voraus.«

35. **Gymnasialdirektor Dr. Henke-Barmen** (28/9. 87.): »Was die körperliche Züchtigung betrifft, so ist meine Anschauung die, daß sie nur als notwendiges Übel im eingeschränktesten Maße so lange geduldet werden darf, bis seitens des Staates in umfassendster Weise für Besserungsanstalten für solche, die noch der Hiebe bedürfen, gesorgt worden ist. Daß sie einerseits soviel als möglich eingeschränkt werden muß, und daß sie anderseits wesentlich dazu beiträgt, den Lehrer noch immer als einen Beamten geringerer Qualität erscheinen zu lassen, ist wohl nirgend mehr streitig.«

36. **Dr. Windhorst, Mitglied des Abgeordnetenhauses und Reichstages** (29/6. 87): »Der Volksschule wird das Recht der körperlichen Züchtigung nicht ganz entzogen werden können. Immer aber wird von diesem Rechte nur ein verständiger und möglichst beschränkter Gebrauch gemacht werden dürfen.«

Der verstorbene **Philosoph Ernst Laas, Professor an der Universität Straßburg,** schreibt über die Notwendigkeit körperlicher Züchtigung im 2. Teile seines Werkes »Idealismus und Positivismus« (Berlin, Weidmann, 1882) auf S. 333 folgendes: »Der Erzieher muß darauf gefaßt sein, zeitweilig nur durch Furcht seine Autorität zu wahren. Er wird neben sorgfältiger Überwachung noch besondere Vergnügungs- und Freiheitsentziehungen als Strafe anzuordnen haben. Seine Befehle dürfen nicht weich und deutbar, sondern müssen bestimmt, streng und kategorisch sein. Ausweichungen und Übertretungen darf er schlechterdings nicht durchgehen lassen. An wichtigen

Punkten muß er seine Verachtung, seinen Abscheu, seine tiefe Indignation und Empörung zeigen. Bei großer Verwilderung und gefährlicher Verirrung und Renitenz muß endlich der Stock helfen, obwohl man im ganzen des Waltherschen Satzes eingedenk sein muß: ‚den man z'êren bringen mac, dem ist ein wort so als ein stac.‘ Überhaupt sind unnütze und schädliche Demütigungen zu vermeiden. Denn der Erziehung letztes Ziel muß doch die Freiheit und Selbstachtung, nicht sklavische Scheu und Unterwürfigkeit sein. Gleichwohl wird gefährliche Roheit und Widersetzlichkeit, anhaltende Faulheit, gemeiner Sinn (Lügenhaftigkeit z. B.) meist nicht ohne Anwendung empfindlicher sinnlicher Leiden durchbrechen. Die Notwendigkeit häufiger Körperstrafen hat freilich selten noch hohe sittliche Erfolge zu erwarten, zumal wenn der Erzieher es verabsäumt, dem Gedemütigten an geeigneter Stelle die Hand zur Erhebung zu reichen und den Polizisten mit dem Seelsorger zu vertauschen.« — S. 369.: »Den allgemeinen Bildungsanstalten muß im Interesse der Wohlfahrt eine erweiterte Rüge- und Strafbefugnis zuerkannt werden.«

37. **General-Staatsanwalt Dr. v. Schwarze zu Dresden** sagt 1878 im »Gerichtssaal«: »Das Züchtigungsrecht des Lehrers gründet sich auf die Stellung desselben als des Erziehers und auf das Bedürfnis, die Disciplin in der Schule zu sichern. Der Lehrer vertritt in pädagogischer Beziehung den Vater. Gegenstand der Schulgesetzgebung ist die Feststellung der Fragen, welchen Kategorieen der Lehrer und gegen welche Schüler ihnen das Züchtigungsrecht zusteht und mit welchen Mitteln es gehandhabt werden soll. Die Strafbarkeit einer Körperverletzung wird durch das Recht zu derjenigen Züchtigung, aus welcher die Körperverletzung entstanden ist, ausgeschlossen. Der Schmerz wie das Mißbehagen, welches in dem Schüler durch die Züchtigung erregt wird, ist der Zweck der Züchtigung. Wenn der Lehrer innerhalb der gesetzlich bezeichneten Grenzen unangemessen das Züchtigungsrecht ausübt, so wird wider ihn nur disciplinarisch zu verfahren sein. Insbesondere gilt dies von der Wahl des Strafmittels, wenn mehre Strafmittel dem Lehrer gesetzlich zu Gebote stehen. Bei der Frage von der Überschreitung des Züchtigungsrechtes müssen mehre Kategorieen von Fällen unterschieden werden. Zunächst kann es streitig erscheinen, ob der Vorgang, welcher den Lehrer zu einer Züchtigung des Schülers veranlaßte, hierzu geeignet war. Ist dies zu verneinen, so befand sich der Lehrer außerhalb seiner gesetzlichen Befugnis, und er ist jedem dritten, welcher das Kind geschlagen hätte, gleichzustellen. Bei Beantwortung der Frage selbst werden die schulgesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen sein, soweit in ihnen die Fälle, zu denen der Lehrer zur Züchtigung befugt ist, näher angegeben sind. Fehlt es an solchen Vorschriften, so wird im Zweifel die Erklärung der vorgesetzten Schulbehörde darüber herbeizuführen sein, ob in dem Vorgange ein genügender Anlaß zur Züchtigung zu finden sei. In zweifellosen Fällen wird es einer solchen Erklärung nicht bedürfen, sondern es wird die Staatsanwaltschaft, beziehungsweise das Gericht die Frage beantworten. Von den Gerichten und

Staatsanwälten mag hierbei noch erwogen werden, daß die Frage, ob in pädagogischer Beziehung die Züchtigung durch den Vorgang gerechtfertigt werde, nicht zur Kognition der Justizbehörde gehört. Auch wird in der Regel hierbei die bona fide des Lehrers das Bewußtsein von dem Excesse ausschließen und Straflosigkeit des Lehrers begründen. Die andere Kategorie betrifft das angewandte Strafmittel. Wendet der Lehrer ein Strafmittel an, dessen Gebrauch ihm überhaupt untersagt, oder nur unter bestimmten, im Einzelfalle nicht vorhandenen Voraussetzungen gestattet ist, so liegt ebenfalls ein Exceß vor. Hier begegnen wir öfters einer Beschwerde der Lehrer. In Württemberg sind die Lehrer durch die Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 28. Dezember 1870, § 38, angewiesen, eine körperliche Züchtigung nur bei Schülern unter 14 Jahren in Anwendung zu bringen und solche bloß mit einem ‚dünnen' Stöckchen von 0,5 m Länge zu vollziehen. Die Schläge sind auf der inneren Handfläche zu geben. Bei älteren Schülern darf die Strafe vier Streiche, bei jüngeren zwei Streiche nicht übersteigen. Jede andere körperliche Züchtigung ist untersagt, insbesondere dürfen die Lehrer sich nicht beigehen lassen, auf andere Körperteile zu schlagen. Diese Bestimmungen waren von einem Lehrer in einem gerichtlich anhängig gewordenen Falle nicht eingehalten worden, insofern er eine Schülerin auf den Rücken geschlagen hatte. Der betreffende Lehrer, welchem die obige Vorschrift wohl bekannt war, berief sich darauf, daß er mit einer solchen Strafe nicht auskommen könne. Die Strafkammer des Kreisgerichtshofs entschied, daß der Lehrer, indem von ihm wissentlich jener Ministerialverfügung entgegengehandelt worden, das Züchtigungsrecht wissentlich überschritten habe. Die Rats- und Anklagekammer desselben Gerichtshofes hält dagegen diese Entscheidung für unrichtig und hat schon in mehren derartigen Fällen die Thesis zur Anwendung gebracht, daß dem Züchtigungsrechte durch die erwähnte Ministerial-Verfügung ‚eine gesetzliche Schranke weder gezogen werden wollte, noch konnte', daß also in Ermangelung von gesetzlichen Bestimmungen in Württemberg der Richter nach freiem Ermessen entscheiden und selbständig prüfen müsse, ob die Art und das Maß der angewandten Züchtigung dem Zweck entspreche, wobei er an die von dem Kultus-Ministerium dem Lehrer erteilte Vorschrift nicht gebunden sei. Die Richtigkeit dieser Ansicht, von welcher die disciplinare Verantwortlichkeit des Lehrers für die Verletzung dieser Vorschrift durchaus unberührt bleibt, wird man nach den in Württemberg geltenden staatsrechtlichen Grundsätzen nicht mit Grund bezweifeln können. Man hat häufig die Frage, ob ein strafbarer Exceß vorliege, lediglich nach dem Erfolge der Züchtigung beantwortet, jedoch mit Unrecht. Liegt ein Exceß im Züchtigungsrechte deshalb vor, weil durch die Züchtigung Schwielen oder Anschwellungen entstanden sind? Diese Frage kann zumeist verneint werden. Die körperliche Züchtigung, wenn sie ihren Zweck erreichen soll, wird in der Regel eine derartige Folge nach sich ziehen. Selbst wenn eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist, begründet dieser Umstand allein noch nicht die strafrechtliche Haltung des Lehrers. In den meisten Fällen wird der Vorwurf der absichtlichen Körperverletzung dem

Lehrer nicht gemacht werden können. Ist dem Lehrer eine Unvorsichtigkeit zur Last zu legen, so tritt die Strafe der fahrlässigen Körperverletzung ein. Es lassen sich aber Fälle denken, in denen selbst eine schwere Körperverletzung nicht einmal auf eine Fahrlässigkeit zurückgeführt werden kann, z. B. wenn der Lehrer innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Züchtigung vollzieht und bei dem Kinde eine dem Lehrer unbekannte krankhafte Disposition vorhanden ist oder das Kind während des Schlagens sich unerwartet so dreht, daß der Schlag einen anderen als den bestimmten Körperteil trifft und wenn hierdurch eine schwere Körperverletzung verursacht wird. Die Bestrafung des Excesses im Züchtigungsrechte wird in der Regel noch den Milderungsgrund des Affektes zulassen. Bei aller Anempfehlung an den Lehrer, die Bestrafung eines Schülers mit Ruhe und Besonnenheit zu vollziehen, wird gerade hier häufig ein starker Affekt die Strafvollziehung leiten, und bei unbefangener Betrachtung ist der Affekt oft ein sehr gerechter. Die Ungezogenheiten und Bosheiten eines Schülers können nach und nach auch das Blut des ruhigsten Mannes in Wallung bringen und ihn über die Grenze des erlaubten Strafmaßes fortreißen. Derartige Affekte erfordern aber milde Beurteilung der That.«

Schließlich finde hier noch folgender Vortrag Platz:

»Über das Züchtigungsrecht des Lehrers der Volksschule nach Entscheidungen des Reichsgerichts.« Vortrag, gehalten vom Herrn **Justizrat R. Alberti** in der Jahresversammlung der reußischen Volksschullehrer am 3. Oktober 1883 in Untermhaus.

Geehrte Versammlung!

Wenn ich es unternehme, zur Jahresversammlung der reußischen Volksschullehrer ein Scherflein beizutragen, so geschieht dies einesteils, um einem von Freunden gegen mich ausgesprochenen Wunsche nachzukommen, andernteils aber in der Überzeugung, daß der von mir gewählte Stoff eine Frage von der größten Wichtigkeit für den Schulmann, eine Zeitfrage von eminenter Bedeutung ist; ich meine die Frage über das Züchtigungsrecht des Lehrers in der Volksschule, und zwar im Lichte der neuesten Entscheidungen des obersten Gerichts in Deutschland, des Reichsgerichts.

Sie werden aus verschiedenen Entscheidungen, die ich Ihnen bringen werde, ersehen, daß sich unser höchstes Gericht in sehr eingehender Weise mit dieser Frage beschäftigt hat und weiter beschäftigt, und ich meine, daß es Sie gewiß im höchsten Grade interessieren wird, die Ansicht dieses höchsten Areopags über diese Angelegenheit kennen zu lernen.

Es hat ja diese Frage schon seit langer Zeit viel Staub im Lande aufgewirbelt. Die einen haben behauptet: der Stock oder die Rute muß dem Lehrer verbleiben, sonst kann er nicht mit Erfolg wirken, die andern aber haben gerufen: der Stock muß weg aus der Schule, er erniedrigt dieselbe, den Lehrer wie die Schüler, ja er schändet unser aufgeklärtes Jahrhundert und widerspricht der fortgeschrittenen Volksbildung!

Was soll nicht alles in unsern staatlichen Einrichtungen dem Geiste des Jahrhunderts zuwiderlaufen, was soll nicht alles dem Zeitgeiste widersprechen

nach Ansicht der neuen Aufklärer des Volkes, jener Pseudohumanisten, die mit ihrem Geschrei in der Presse alles, was aus der Vergangenheit überliefert ist, verunglimpfen und verdammen!

Ohne zu prüfen, was Gutes an einer alten überlieferten Einrichtung, wird die ganze Sache bespöttelt und beiseite geschoben, oft eben nur, weil sie alt ist.

So ist es mit vielen unserer alten Einrichtungen, so ist es auch mit der schon von unsern Vorfahren zum Nutz und Frommen der Jugend und des Volkes ausgeübten Züchtigung in der Schule.

»Prüfet alles und das Beste behaltet.« Das ist ein gutes, weises Wort, und so wollen wir denn mit Ernst und Sorgfalt, und zwar vom juristischen Standpunkt, die Frage prüfen.

Soll dem Lehrer der Volksschule überhaupt das Züchtigungsrecht zustehen?

Bis beinahe in die neueste Zeit ist die Züchtigung der Schuljugend durch den Lehrer fast ganz unbeanstandet geblieben. Bei uns selbst, meine Herren, ist über das Züchtigungsrecht der Lehrer im Volksschulgesetz für das Fürstentum Reuß j. L. vom 4. März 1870 nichts enthalten, nur im § 102 Abs. 2 ist unter andern eine Ausführungsverordnung über die Handhabung der Schulzucht vorbehalten worden. — Das Züchtigungsrecht besteht bei uns aber kraft des landesüblichen Schulgebrauches.

Erst in den letzten Jahrzehnten erhoben sich mehr und mehr Stimmen, die auch in der Volksschule dieses Recht abgeschafft wissen wollten, weil es der Humanität, der fortgeschrittenen Bildung widerspreche, wenn ein Lehrer der Jugend die Aufklärung durch Hiebe beibringen wolle, wenn durch Schläge die Kenntnisse beigebracht werden sollten!

Dieser Ruf nach Abschaffung des Stockes in der Schule forderte natürlich die Anhänger des Stockes zur Wiederlegung jener Behauptung heraus, und so entstand, wie gedacht, ein lebhafter Streit unter den Fachmännern sowohl als Laien über diesen heiklen Punkt.

Welche Stellung nimmt nun unser höchstes Gericht zu dieser Tagesfrage ein?

Ich habe mir einige darauf bezügliche Entscheidungen desselben zusammengestellt, die nach meiner Ansicht den ganzen Streit beilegen und einen festen Zustand in der ganzen Angelegenheit herbeiführen werden.

Das Züchtigungsrecht des Lehrers der Volksschule wird nach Urteilen des Reichsgerichts vom 14. April 1880 (Lippe-Detmold), vom 10. Juni 1881 (Bayern), vom 29. September 1881 (Württemberg), vom 24. November 1881 (Bayern), vom 23. September 1881 (Württemberg) als nach den einzelnen Landesgesetzgebungen zu Recht bestehend ausdrücklich anerkannt.

Dem Volksschullehrer steht also das Recht der Züchtigung zu. Diesen Grundsatz erkennt das Reichsgericht als feststehend an.

Ich meine, daß hiernach ein Zweifel über das Recht der Züchtigung überhaupt nicht mehr zu erheben ist; auch nicht in unserm Staatsgebiete, wo nach hergebrachter Weise vom Lehrer bezw. dem Schuldiener die Züchtigung ausgeübt wird.

Anders liegt die Sache in dem zweiten Punkte der Frage über den Umfang dieses Züchtigungsrechtes.

Und dieser Punkt, meine Herren, ist der schwierigste.

Über die Art und Weise der Ausführung, über ein größeres oder geringeres Maß der Züchtigung läßt sich im allgemeinen nach der Natur der Sache eine feststehende Norm selbstverständlich nicht aufstellen, wenn auch, wie Sie später sehen werden, einzelne Landesgesetzgebungen darüber specielle Vorschriften erlassen haben. Es kommt eben jedesmal auf den gegebenen Fall an und das Reichsgericht hat in den angezogenen Entscheidungen folgerichtig jedesmal die Frage geprüft, ob der Lehrer das ihm zustehende Recht der körperlichen Züchtigung überschritten hatte oder nicht.

Und das, meine Herren, ist der Kern der ganzen Sache.

Dieser Umstand ist so wichtig, daß ich zum bessern Verständnis der Ausführungen des Reichsgerichts hier die einschlagenden §§ 223 und 340 des Reichsstrafgesetzbuches vorlese.*)

Ein besonders instruktiver Fall, der alle Tage vorkommen kann, wird in der zuerst angeführten Entscheidung des III. Strafsenats des Reichsgerichts vom 14. April 1880 behandelt, wo nach den thatsächlichen Feststellungen des Landgerichts zu Detmold der angeklagte Lehrer bei der Züchtigung eines Knaben das rechte Maß überschritten hatte, indessen diese Züchtigung für die Gesundheit des Knaben ohne jede nachteilige Folge geblieben war. Das Landgericht hatte deshalb den Lehrer von der Anklage wegen körperlicher Mißhandlung freigesprochen, indem es unter Bezugnahme auf die lippesche Gesetzgebung angenommen, daß ein gerichtlich strafbarer Mißbrauch des Züchtigungsrechtes nicht vorliege.

Das Reichsgericht hob dieses Urteil auf eingelegte Revision des Staatsanwaltes auf und verwies die Sache in die erste Instanz zurück, um noch feststellen zu lassen, ob eine Überschreitung im Sinne der Körperverletzung (§§ 223 und 340 des R.-St.-G.-B.) vorliege, indem es unter andern ausführte, daß, wenn das angegriffene Urteil seine Annahme, daß der Angeklagte im vorliegenden Falle das ihm zustehende Züchtigungsrecht in gerichtlich strafbarer Art nicht überschritten habe, ausschließlich darauf stütze, daß das lippesche Volksschulgesetz eine strafrechtliche Verfolgung der Lehrer nur eintreten läßt, wenn eine Gesundheitsbeschädigung des gezüchtigten Kindes vorliege, eine solche aber im vorliegenden Falle nicht eingetreten sei, es die Bestimmungen des § 223 des Reichs-Strafgesetzbuches (Körperverletzung) und § 340 ibid. (Körperverletzung durch Beamte in Amtsausübung) verletzte.

---

*) Nach § 223 des Reichs-Strafgesetzbuches wird jeder, welcher vorsätzlich einen andern körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wegen Körperverletzung bezw. körperlicher Mißhandlung mit Gefängnis von einem Tage bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 ℳ bestraft. Der Lehrer ist aber auch, wenn es ein öffentlicher ist (nicht der bloß konzessionierte), Beamter, auf welchen der § 340 des Reichs-Strafgesetzbuches Anwendung findet, wonach ein Beamter, welcher in Ausübung oder Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft wird. Die Vorsätzlichkeit stellt der Gerichtshof nach Lage des Falles und freiem Ermessen fest.

Nun ist, fährt das Urteil fort, nicht jede das rechte Maß überschreitende Züchtigung kriminell strafbar; es ist vielmehr anzuerkennen, daß es Überschreitungen giebt, welche nur disciplinell strafbar bleiben. Aber die Feststellungen des Vorderrichters reichen nicht aus, um erkennen zu lassen, ob bei richtiger Grenzscheidung zwischen disciplinell und kriminell strafbaren Ausschreitungen des Lehrers die von dem Vorderrichter festgestellte Handlung auf jener Seite, also der disciplinellen liege. Zunächst kann diese Grenze nur in Frage kommen, wenn es feststeht, daß der Lehrer in Ausübung des Züchtigungsrechtes geschlagen hat.

Eine Mißhandlung, welche nur unter dem Vorwande dieser Ausübung eines Züchtigungsrechtes erfolgt ist, ist widerrechtlich und fällt deshalb unter das Strafgesetz.

Wollte aber das Züchtigungsrecht ausgeübt werden, so erhebt sich die Frage, ob ein Exceß in der Ausübung desselben vorliege.

Es kommt diesfalls (und das sind goldene Worte) vor allem in Betracht, daß die Erziehung die körperliche und geistige Entwickelung des Zöglings fördern soll, daher auch das Züchtigungsrecht nur zu besserer Erreichung dieses Zweckes eingeräumt ist.

Der Umfang des Rechts wird durch diesen Zweck bestimmt und begrenzt.

Objektiv liegt eine Überschreitung vor, wenn die Züchtigung nicht innerhalb der Grenzen sich hält, welche durch die Schulgesetze gezogen sind, oder aus der begreiflichen Natur des dem Lehrer eingeräumten Züchtigungsrechtes sich ergeben.

Der der Betrachtung am nächsten liegende Fall ist der, daß durch die Züchtigung Folgen hervorgebracht werden, welche nicht als die notwendigen oder natürlichen Folgen einer innerhalb des rechten Maßes sich haltenden, weil jenem Zweck entsprechenden Züchtigungen zu suchen sind, wie die Erregung körperlichen Schmerzes oder sonstigen Mißbehagens, leichte Anschwellungen, wie sie durch Schläge entstehen. Sind die Folgen andere und schwerere, so kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz, welches dem Lehrer das Züchtigungsrecht einräumt, die Hervorbringung solcher Folgen dem Lehrer zugestehen wollte.

Eine Züchtigung, durch welche die körperliche und geistige Integrität des Kindes gefährdet und eine Gesundheitsbeschädigung verursacht wird, liegt außerhalb des Kreises der dem Lehrer eingeräumten Züchtigungsbefugnis. Ein Lehrer, welcher schuldhafterweise durch die Züchtigung einen solchen schwereren Erfolg hervorbringt, kann sich nicht mehr auf sein Züchtigungsrecht berufen.

Selbstverständlich muß bei Beantwortung der Frage, ob der Lehrer strafrechtlich für einen Erfolg hafte, der nicht innerhalb des Kreises der Wirkungen liegt, welche als die natürliche oder naturnotwendige Folge einer zwar innerhalb des rechten Maßes sich haltenden Züchtigung zu betrachten sind, und ob ihm derselbe als Vorsatz oder wenigstens zur culpa zuzurechnen sei, außer der Beschaffenheit und Handhabung des Strafmittels und der Schwere der eingetretenen Folge auch die Individualität des gezüchtigten

Kindes, etwaige Zartheit der Konstitution, abnorme körperliche oder psychische Disposition in Betracht gezogen werden.

Zur Bestrafung wegen vorsätzlicher Körperverletzung gehört, daß der Lehrer wissentlich das Züchtigungsrecht überschritten hat, daß er bei dem, was er that, der Ausschreitung sich bewußt gewesen ist.

Sodann umfaßt das Züchtigungsrecht, wenn es innerhalb der aus vorstehendem sich ergebenden Grenzen bleibt, zugleich das Urteil darüber, ob in einem einzelnen Falle eine Verschuldung des Zöglings vorliegt, und wenn dies der Fall ist, ob ein genügender und geeigneter Anlaß gegeben sei, eine Züchtigung eintreten zu lassen, welches von mehreren erlaubten Züchtigungsmitteln und in welchem Grade dasselbe anzuwenden sei.

Die Sorge dafür, daß das Züchtigungsrecht in dieser Weise gerecht und zweckmäßig ausgeübt werde, ist zunächst Aufgabe der Schule; sie wird ihren Diener disciplinell zur Verantwortung ziehen, wenn er darin fehl geht

Eine strafrechtliche Verantwortung liegt nicht schon um deswillen vor, weil die innerhalb der oben gezogenen Grenze vorgenommene Züchtigung auf einem objektiv unrichtigen Urteile über das Verschulden des Zöglings oder über das Maß der anzuwendenden Strafe beruht. Dagegen wird die innerhalb jener Grenze vorgenommene Züchtigung kriminell strafbar, wenn der Lehrer das ihm überlassene Recht vorsätzlich in der Weise mißbraucht, daß er wissentlich einen Unschuldigen züchtigt, oder daß er absichtlich eine mit dem Verschulden in keinem Verhältnis stehende Strafe verfügt, daß er züchtigt, um zu mißhandeln, oder daß er ein Strafmittel anwendet, dessen Anwendung gesetzlich untersagt ist, und zugleich erkennen läßt, daß es nicht auf eine dem Zweck der Schulstrafen dienende Züchtigung, sondern auf eine Mißhandlung abgesehen war.

Daran schließt sich ein weiter, recht lehrreicher Fall, wo (in Bayern) nach dem oben erwähnten Urteile des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 30. Juni 1881 die Revision des Angeklagten verworfen wird.

Das erkennende Gericht hat als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte bei der ihm als Lehrer obliegenden Abhaltung der Sonntagsschule im Schulzimmer, als die Schüler ungeachtet der Mahnung zur Ruhe wiederholt Lärm und Geschrei erhoben hatten, einem Schüler im Alter von 14 Jahren, dessen Stimme er im Geschrei zu erkennen glaubte, mit einem Haselnußstöckchen 5 Schläge und hierunter 2 auf den linken Oberarm in der Art versetzte, daß an letzterem zwei stark mit Blut unterlaufene Striemen 8 cm Länge mit teilweiser Trennung der Oberhaupt und mit einer Geschwulst von 10 cm Länge und 5 cm Breite verursacht wurden.

Da nun nach Ziffer VI. der Disciplinarordnung für die deutschen Schulen des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg vom 7. November 1870 die körperliche Züchtigung von Sonntagsschülern die vorgängige Zustimmung des Lokal-Schulinspektors ausnahmslos erfordere, der Nachweis aber, daß diese Zustimmung erteilt worden sei, nicht vorliege, da ferner nach derselben Vorschrift in der Regel die körperliche Züchtigung durch Austeilung von höchstens 6 Streichen auf die flache Hand mittels einer Rute, für schwerere

Vergehen jedoch durch 6 Hiebe zu vollziehen sei und der Angeklagte dieser ihm bekannten Vorschrift entgegengehandelt habe, so hat das Gericht, nachdem der Angeklagte wissentlich das Züchtigungsrecht überschritten, gefolgert, daß der Angeklagte sich des Vergehens im Amte nach § 340 des R.-G.-B. schuldig gemacht habe.

Das Reichsgericht ist dieser Ausführung beigetreten und hat dabei ausgesprochen, daß das Züchtigungsrecht, weil es sich aus dem Erziehungsrechte ableite, die Zwecke dieses letzteren nicht so weit außer acht lassen dürfe, daß es im Widerspruch mit der Aufgabe der Erziehung, statt diese nötigenfalls durch Schmerzerregung zu fördern, die körperliche Integrität des Bestraften gefährdet oder verletzt.

Ein dritter Fall, behandelt vom I. Strafsenat des Reichsgerichts durch Urteil vom 29. Sept. 1881, betrifft einen Vorgang, wo ein Lehrer einem Schüler eine Ohrfeige und einem andern mit dem Schulstock einen Schlag auf den Rücken versetzt hat. Da diese Art der Züchtigung der württembergischen Schulordnung bez. der Ministerialverfügung vom 22. Mai 1880 zuwiderlaufe, wonach der Lehrer nur zu einer bestimmten Anzahl von Streichen auf die innere Handfläche ꝛc. befugt sei, Schläge auf oder an den Kopf, sowie andere Thätlichkeiten untersagt seien, so habe in vorliegendem Falle der Lehrer die ihm zustehende Züchtigungsbefugnis überschritten und könne diese Züchtigung selbst wenn, wie hier, keine Gesundheitsbeschädigung vorliege, als Körperverletzung bestraft werden.

Es dürfte mit diesen drei Beispielen genügen, da dieselben vollständig geeignet erscheinen, unsere Frage, inwieweit dem Lehrer der Volksschule das Züchtigungsrecht zustehe, hell zu beleuchten.

Es ergeben sich nun, meine Herren, aus diesen Fällen folgende Fundamentalsätze:

1. Ein Lehrer, welcher einem Kinde in Ausübung des Züchtigungsrechts leichte Mißhandlungen zufügt, ist wegen vorsätzlicher Körperverletzung nur strafbar, wenn er vorsätzlich sein Recht mißbraucht oder absichtlich die Grenzen einer erlaubten Züchtigung überschreitet.
2. Die wissentliche Überschreitung des Züchtigungsrechts von seiten des Lehrers ist nicht bloß disciplinar verfolgbar, sondern kann als Körperverletzung in Ausübung des Amtes bestraft werden.
3. Die Frage, ob eine Überschreitung des Züchtigungsrechts vorliege, richtet sich vorzugsweise nach den hierüber erlassenen Verfügungen der Landesverwaltungsbehörde bez. nach dem Schulgebrauch.

Meine Herren! Diese drei Grundsätze werfen ein klares Licht in diese vielumstrittene Sache, sie sind ein Wegweiser für jeden, der mit der Schule zu thun hat, sie sind eine Richtschnur für den Lehrer in der Frage, ob und in welcher Weise eine Züchtigung zu bewirken sei und so recht ein Leuchtturm im Meere der über diese Angelegenheit erhobenen Zweifel.

Das Reichsgericht erkennt die dem Lehrer zustehende Züchtigungsbefugnis an mit der Maßgabe, daß dieselbe innerhalb der darüber bestehenden Vorschriften der Landesgesetzgebung ausgeübt werde und schneidet damit allen

und jeden Zweifel ab. Hier entsteht nun die Frage, wie sich das Reichsgericht zu einem Falle, der bei uns im Fürstentum Reuß j. L., wo es also keine gesetzlichen Vorschriften über diese Sache giebt, stellen würde. Ich meine, es würde den landesüblichen Schulgebrauch zur Unterlage der Entscheidung nehmen.

Ich möchte wünschen, daß es mir gelungen wäre, auch bei Ihnen, meine Herren, falls es überhaupt nötig sein sollte, allen und jeden Zweifel durch diesen meinen Vortrag beseitigt zu sehen und dadurch aufs neue die zu Ihrem schwierigen Amte so höchst nötige Berufsfreudigkeit zu beleben und zu kräftigen!

Sorgen Sie nicht, meine Herren, Ihre amtliche Wirksamkeit wird, des bin ich fest überzeugt, wenn Sie sich innerhalb der Ihnen gezogenen gesetzlichen Schranken halten, von den vorgesetzten Dienstbehörden jederzeit voll und ganz gewürdigt und anerkannt werden!

Fahren Sie, unbeirrt durch das Geschrei eines Teils der Tagespresse, fort, das Züchtigungsrecht in der angedeuteten Richtung auszuüben, denn das oberste Gericht des Reiches steht hinter Ihnen und schützt Sie in Ihrem Berufe!

Wenn ich nun noch hinzuzufügen mir erlaube, daß ich selbst als früherer Vorsitzender des Schulvorstandes für Untermhaus und Kuba in verschiedenen geeigneten Fällen das Züchtigungsrecht in der Schule, jedoch jedesmal unter meiner Aufsicht, mit gutem Erfolge habe ausüben lassen, so thue ich dies nur, um damit offen zu bekunden, daß ich aus Erfahrung weiß, daß der Lehrer der Volksschule das Züchtigungsrecht überhaupt nicht entbehren kann, und schließe mit dem bekannten Ausspruche eines griechischen Weltweisen: »Maß halten ist gut«.

(Aus der »Allg. Thür. Schulztg.«)

Das Schulstrafrecht.

Erster Teil.

Gesetzliche Bestimmungen, behördliche Verordnungen und gerichtliche Entscheidungen.

I. Im Königreich Preußen.

1. Gesetzliche Bestimmungen.

1. Kurmärkische Visitations- und Konsistorialordnung von 1573.

. . . Es wird verordnet, daß die Pfarrer und Prediger öffentlich verkündigen und vermahnen sollen, daß ein jeder seine Kinder, ..., in die Schulen, den gottlosen Müßiggang zu vermeiden, schicken, und die in Gottesfurcht und guter Disciplin erziehen lassen sollen. — —

Und weil die Schulmeister und ihre Gesellen anstatt der Eltern seien, sollen sie sich der Jugend aufs treulichste annehmen . . . .

Sie sollen auch mit den Knaben, als Tyrannen, nicht umgehen, sondern mit Vernunft und Maße, dieselbigen mit Ruten, ohne Verwundung und Beschädigung ihres Leibes und Gesundheit, züchtigen.

— — — Die Schüler sollen ihre Präceptores fürchten, ehren, groß und wert halten und alles Gutes von ihnen reden, ihre Vermahnung und Strafe gern dulden, fleißig zur Schule gehen, ihre Lektionen oft repetieren und keinen Tag vergeblich und ohne Nutzen und Zunehmen vorbeigehen lassen, desgleichen sollen sie . . . . auch züchtig und mäßig leben und sich gegen ihre Eltern, Wirte und sonst jedermänniglich fein eingezogen und reverenter halten.

2. Evangelisch-reformierte Inspektions-, Presbiterial-, Klassikal-, Gymnasien- und Schulordnung für das ganze Land, mit Ausnahme von Kleve, Mark und Ravensberg vom 24. Oktober 1713.

. . . In Züchtigung sollen die Informatores sich alles Polterns und ungeziemlicher Heftigkeit enthalten und dagegen alle väterliche Bescheidenheit und Mäßigkeit gebrauchen, doch dergestalt, daß wegen der übermäßigen schädlichen Lindigkeit und Verzärtelung der Jugend keine Klagen vorkommen.

3. General-Landschul-Reglement vom 12. August 1763.

§ 22. Die Disciplin muß weislich geschehen, so daß den Kindern die Eigenliebe und der Eigensinn mit Fleiß gebrochen, auch das Lügen, Schimpfen, Ungehorsam, Zorn, Zank, Schlägerei 2c. ernstlich nach vorhergegangener genugsamer Überzeugung des geschehenen Verbrechens bestraft werden; wobei die Schulmeister in Züchtigung der Jugend sich aller ungeziemender Heftigkeit, sündlichen Eifers und Scheltens enthalten und eine väterliche Bescheidenheit und Mäßigung gebrauchen sollen, daß die Kinder wegen schädlicher Lindigkeit nicht verzärtelt, noch durch übermäßige Strenge scheu gemacht werden. Wenn bei verübten größern Verbrechen und Bosheit andern zum Exempel eine größere und nachdrücklichere Bestrafung anzustellen sein möchte, sollen sie es vorher dem Prediger (jetzt Lokalschulinspektor) anzeigen und seine Belehrung darüber einholen.

4. Aus den Goldberger Schulgesetzen von Trotzendorf. (1490—1566.)

Wer den Schüler angezogen, hat den Adel abgelegt. Wer das Gesetz übertritt, hat die Rute, die Fidel, den Carcer zu gewärtigen. Geldstrafen sind ausgeschlossen, weil dadurch die Eltern, nicht der schuldige Schüler, gestraft werden.

5. Allgemeines Landrecht vom 5. Februar 1794.

Teil II. Titel 12.

§ 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnte, ausgedehnt werden.

§ 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher (nach Erlaß des Schulgesetzes vom 11. März 1872 ist dies der Königliche Schulinspektor!) davon Anzeige machen.

§ 52. Diese müssen alsdann mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§ 53. Aber auch dabei dürfen die der väterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

Teil II. Titel 2.

§ 86. Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädliche Zwangsmittel zu gebrauchen.

Anmerkung. 1. Artikel 112 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 bestimmt: »Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorhergesehenen Gesetzes (Art. 26: ‚Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen‘) bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.«

2. Das »Allgemeine Landrecht« gilt nicht:

a) im Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln (also Rheinprovinz mit Ausschluß der Landkreise Rees, Essen, Mühlheim a. Ruhr und der Stadtkreise Essen und Duisburg, wo es gilt, sowie des Bezirks des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, wo römisches Recht gilt, jedoch mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg);
b) im Herzogtum Pommern und dem Fürstentum Rügen (also im Regierungsbezirk Stralsund);
c) in den hohenzollernschen Landen;
d) in den seit 1866 mit Preußen vereinigten hannöverschen Landesteilen (mit Ausnahme von Ostfriesland und der Niedergrafschaft Lingen).

Sonst hat das A. L. R in allen (auch den neuen) Teilen der Monarchie Gültigkeit.

6. Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825.

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich, auf den Antrag des Staatsministeriums, auch für diejenigen Landesteile, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Übereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest:

1. Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nötigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichenfalls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken;
2. der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse erworben hat;
3. nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden;
4. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernteste Art schädlich werden können;
5. Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;
6. wird das Maß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege bestraft werden.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

An das Staatsministerium.

Berlin, 14. Mai 1825. Friedrich Wilhelm.

(Ges.-Samml. 1825. S. 149.)

Anmerkung: 1. Laut Entscheidung des Königlichen Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 19. Oktober 1872 (Ctrbl. 1873, S. 358) gilt diese Kab.-Ordre auch für die 1866 neu erworbenen Landesteile.

2. Statt des »Seelsorgers« (§ 2) und des »geistlichen Schulvorstehers« (§ 3) tritt laut Min.-Erl. vom 6. November 1873. U. 34907. auf Grund des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 der Königliche Schulinspektor resp. die mit der Schulaufsicht befaßte Ortsschulbehörde erforderlichenfalls in Funktion.

7. Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845.

(Ges.-S. S. 1—16 pro 1846.)

§ 10. Züchtigungsrecht.

Die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer darf die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten. Wo der Lehrer mittels derselben die Schuldisciplin nicht zu erhalten vermag, hat er dem Pfarrer (jetzt Königl. Lokalschulinspektor!) Anzeige zu machen, welcher allein oder in schwierigen Fällen in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande die nötigen Maßregeln trifft.

Wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts bleibt der Schullehrer nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Anmerkung: Mit Einführung der »Schulordnung« treten die Vorschriften des A. L. R. Teil II., Tit. 12, §§ 12—53 (»von gemeinen Schulen«) des Ostpreuß. Provinzialrechts, Zusatz 215—224 und des Westpr. Provinzialrechts, §§ 62—67, sowie der Principia regulativa vom 30. Juli 1736 und der Verordnung vom 30. November 1840 über die fortwährende Anwendbarkeit der Principia regulativa (Ges.-S. 1841, S. 11 u. 12), soweit auf dieselben in der »Schulordnung« nicht ausdrücklich Bezug genommen worden ist, für die Provinz Ost- und West-Preußen außer Kraft.

8. Landschulordnung für das Herzogtum Lauenburg (10. Oktober 1868).

§ 22. Körperliche Züchtigung. Strafen und insonderheit körperliche Züchtigung darf der Lehrer in der Regel erst dann gegen die Schüler eintreten lassen, wenn Ermahnungen und Zurechtweisungen bereits wiederholt angewandt und ohne Erfolg geblieben sind. Dabei hat der Lehrer sich aller rohen, gefährlichen und zornmütigen Mißhandlungen der Kinder zu enthalten.

Sollte dawider gehandelt und den Eltern Ursache gegeben werden, sich mit Recht darüber zu beschweren, so wird ihnen zwar untersagt, sich dem Lehrer gegenüber ungebührlich zu benehmen, oder das gezüchtigte Kind eigenmächtig aus der Schule hinwegzunehmen, jedoch

ist ihnen gestattet, zunächst bei dem Schulinspektor und demnächst höheren Orts ihre Beschwerde vorzubringen.

§ 23. Wie in der Schule und Kirche, so werden die Lehrer auch außerhalb derselben auf das Betragen der Schuljugend ein wachsames Auge haben.

Insbesondere werden sie ihr Augenmerk auf das Straßenleben und die Spielbelustigungen der Schuljugend soviel als möglich richten und gegen alles Unsittliche, Rohe und Gefährliche, namentlich Unehrerbietigkeit gegen das Alter und Erwachsene überhaupt, Beschädigungen, Obstdieberei, Tierquälerei, Ausnahme von Vogelnestern, Schlägerei, Besuch von Wirtshäusern und Tanzgelagen, spätes Umhertreiben auf der Straße mit Ernst und Ausdauer einschreiten.

9. Strafgesetzbuch des deutschen Reichs vom 16. April und 15. Mai 1871.

§ 223. Wer vorsätzlich einen andern mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird wegen Körperverletzung mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern bestraft.

§ 224. Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert, oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§ 225. War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von 2 bis 10 Jahren zu erkennen.

§ 226. Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 228. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist in den Fällen des § 224 auf Gefängnis nicht unter einem Monat, und im Falle des § 226 nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines andern verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Thalern oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus dem Auge setzte, vermöge seines Amtes,

Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden.

§ 231. In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage bis zu 2000 Thaler erkannt werden.

§ 232. Die Verfolgung der durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen tritt nur auf Antrag ein, insofern nicht die Körperverletzung mit Übertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht begangen worden ist.

§ 340. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht oder begehen läßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu 300 Thalern erkannt werden. Ist die Körperverletzung eine schwere, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

10. Gesetz vom 13. März 1878.

(Ges.-S. S. 132, Nr. 8558.)

Unterbringung verwahrloster Kinder.

§ 1. Wer nach Vollendung des 6. und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeits wegen in eine geeignete Familie, oder in eine Erziehungs- und Besserungsanstalt untergebracht werden, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auch dessen übrige Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§ 2. Die Unterbringung zur Zwangserziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß den Eintritt der Voraussetzung des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung für erforderlich erklärt hat.

§ 3. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amts wegen oder auf Antrag: die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgericht von den im § 1 bezeichneten strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntnis gekommen sind, Mitteilung zu machen.

Das Vormundschaftsgericht soll vor der Beschlußfassung die Eltern oder, sofern diese nicht leben, die Großeltern, den Vormund, den Pfleger, den Gemeindevorstand hören, falls deren Anhörung ohne besondere Schwierigkeiten erfolgen kann, sowie in allen Fällen die Ortspolizeibehörde oder einen andern, durch den Minister des Innern zu bestimmenden Vertreter der Staatsregierung.

Das Vormundschaftsgericht kann Zeugen eidlich vernehmen.

Der Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist in einer Schlußverhandlung zu verkündigen. Von dem zur Schlußverhandlung anberaumten Termin sind außer den im zweiten Absatz dieses Paragraphen genannten Personen und Behörden der Schulvorstand und der Waisenrat zu benachrichtigen. Dieselben sind berechtigt, über den Gegenstand der Verhandlung ihre Erklärung in diesem Termine oder vorher schriftlich abzugeben.

§ 4. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den in § 3 Absatz 2 und 4 genannten Personen und Behörden das Recht der Beschwerde zu, den Eltern, bezw. den Großeltern jedoch nur dann, wenn der Schluß auf Unterbringung lautet.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche, von Verkündigung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Vormundschaftsgericht eingereicht wird.

§ 5. Hat die in § 3 angeordnete Anhörung der Eltern, beziehungsweise Großeltern, des Vormundes oder Pflegers nicht stattfinden können, so sind dieselben jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 6. Das Vormundschaftsgericht übersendet seinen auf Unterbringung gerichteten Beschluß dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 7) durch Vermittelung des Landrats (Amts-Hauptmanns 2c.).

§ 7. Verpflichtet zur Unterbringung ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete das beschließende Vormundschaftsgericht seinen Sitz hat.

§ 8. Die Unterbringung darf nicht in Anstalten erfolgen, welche zur Detention der im § 362 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Personen oder zur Unterbringung von Kranken, Idioten, Landarmen und Gebrechlichen bestimmt sind.

§ 9. Die Kommunalverbände haben von der Unterbringung und von jedem Wechsel des Aufenthaltsortes Kenntnis zu geben, weil sie über nicht bevormundete Kinder eine geistliche Aufsicht üben, wie ihnen

solche die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, insbesondere in den §§ 53 und 54 in betreff der Mündel übertragen hat.

§ 10. Das Recht der Zwangserziehung hört, abgesehen von der Aufhebung des Überbringungsbeschlusses im Falle des § 5 auf:

1. mit dem vollendeten 16. Lebensjahre des Zöglings,
2. mit dem Beschlusse der Entlassung aus der Zwangserziehung.

Die Entlassung aus der Zwangserziehung ist von dem verpflichteten Kommunalverbande zu beschließen, sobald die Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung anderweit sicher gestellt oder dieser Zweck erreicht ist. Ist dies zweifelhaft, so kann von dem Verbande eine widerrufliche Entlassung verfügt werden, welche das Recht zur Zwangserziehung nicht berührt.

§ 11. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei. Die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

Beschwerden werden in dem für Vormundschaften bestehenden Instanzenzuge erledigt.

§ 12. Die in § 7 genannten Kommunalverbände (Provinzialverbände) haben für die Einrichtung öffentlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, wenn und insoweit es an Gelegenheit fehlt, durch Abkommen mit geeigneten Familien, Vereinen und Privatanstalten oder bestehenden öffentlichen Anstalten die Unterbringung der verwahrlosten Kinder zu bewirken.

Die Kosten, welche durch Einlieferung in die Familie oder Anstalt und die dabei nötige reglementsmäßige erste Ausstattung des Zöglings und durch die Rückreise der Entlassenen erwachsen, fallen dem Ortsarmenverbande, in welchem der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, alle übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung, sowie der Fürsorge bei der Beendigung der Zwangserziehung den vorerwähnten Verbänden zur Last, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Zöglings getragen, oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten eingezogen werden können.

§ 13. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung des den Kommunalverbänden durch dieses Gesetz übertragenen Verwaltungszweiges, sowie der zu errichtenden Erziehungs- und Besserungsanstalten erfolgen durch besondere von den Vertretungen der betreffenden Verbände zu erlassenden Reglements.

Diese Reglements bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern und des Ministers des geistlichen 2c. Angelegenheiten in

betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

§ 14. Die zuständigen staatlichen Behörden der in § 7 bezeichneten Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Behufe Revision vorzunehmen.

§ 15. Wenn einer der in § 7 gedachten Verbände die ihm nach diesem Gesetz obliegenden, von der Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit festgestellten Leistungen zu erfüllen verweigert oder unterläßt, so entscheidet das Oberverwaltungsgericht auf Antrag des Oberpräsidenten.

§ 16. Die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die zwangsweise Unterbringung von Kindern in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt auch ohne die Voraussetzung einer verübten, strafrechtlichen Handlung zugelassen ist, werden durch dies Gesetz überhaupt nicht berührt.

§ 17. Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder gelten unverändert auch für die in diesem Gesetze geordnete Zwangserziehung.

§ 18. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1878 in Kraft.

11. Gesetz vom 17. Juli 1878, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

§ 107. Personen unter einundzwanzig Jahren dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 120. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, bei der Beschäftigung von Arbeitern unter achtzehn Jahren die durch das Alter derselben gebotene besondere Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen.

Sie haben ihren Arbeitern unter achtzehn Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die, erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Für Arbeiter unter achtzehn Jahren kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit die Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, durch Ortsstatut (§ 142) begründet werden.

Verhältnisse der Fabrikarbeiter.

§ 135. Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor $5^1/_2$ Uhr morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren mittags eine Stunde, sowie vormittags und nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumeu nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden.

An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für Katechumenen- und Konfirmanden, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Eines Arbeitsbuches bedarf es daneben nicht.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes durch die Orts-Polizeibehörde kosten- und stempelfrei ausgestellt; ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen. Sie haben den Namen, Tag und Jahr der Geburt sowie die Religion des Kindes, den Namen, Stand und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und außerdem die zur Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht (§ 135) getroffenen Einrichtungen anzugeben.

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen und am Ende des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormund wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung der Arbeitskarte an die Mutter oder den sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes.

§ 138. Sollen jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Änderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzungen behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Centralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter enthält.

§ 139. Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 bis 4 und in § 136 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler nachgelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die Ortspolizeibehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch § 136 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139a. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern sowie von Arbeiterinnen für gewisse Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere kann für gewisse Fabrikationszweige die Nachtarbeit der Arbeiterinnen untersagt werden.

Durch Beschluß des Bundesrats können für Spinnereien, für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken, deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitsschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, Ausnahmen von den in § 135 Abs. 2 bis 4 und in § 136 vorgesehenen Beschränkungen nachgelassen werden. Jedoch darf in solchen Fällen die Arbeitszeit für Kinder die Dauer von sechsunddreißig Stunden und für junge Leute die Dauer von sechsunddreißig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§ 139 b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a sowie des § 120 Abs. 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten. — —

12. Auszug aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

(Vergl. Art. 1 § 138 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1878.)

Anlage zur Circ.-Verf. des Handels-Ministers vom 24. Oktober 1878 (IV. 15071.)

I. Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1.)

II. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn dem Arbeitgeber zuvor eine von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Arbeitskarte eingehändigt ist. (G.-O. § 137 Abs. 1.) Diese Karte hat der Arbeitgeber zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen. (G.-O. § 137 Abs. 3.) Am Ende des Arbeitsverhältnisses ist die Arbeitskarte dem Vater oder Vormunde, oder wenn die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, der Mutter oder dem sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes auszuhändigen. (§ 137 Abs. 3.)

III. Personen zwischen 14 und 21 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes ausgestellten Arbeitsbuche versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (G.-O. § 107 und 108). (Vergl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der Gewerbeordnung).

IV. Wer Kinder zwischen 12 und 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftlich Anzeige machen. (G.-O. § 138 Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine Änderung eintreten, so muß davon vorher der Behörde weitere Anzeige gemacht werden. (G.-O. § 138 Abs. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter der Angabe der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit, des Beginns und Endes der Pausen ausgehängt sein. (G.-O. § 138 Abs. 3.)

VI. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 2.)

Die Arbeitsstunden müssen in der Zeit zwischen 5 ½ Uhr morgens und 8 ½ Uhr abends fallen. (§ 136 Abs. 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden muß an jedem Arbeitstage eine regelmäßige Pause von der Dauer einer halben Stunde gewährt werden. (§ 130 Abs. 1.)

Schulpflichtige Kinder dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie in der auf ihrer Arbeitskarte angegebenen Weise die Schule besuchen. (§ 135 Abs. 3; § 137 Abs. 2.)

VII. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 4.)

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5 ½ Uhr morgens und 8 ½ Uhr abends fallen. (§ 136 Abs. 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden müssen ihnen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen und zwar mittags eine Stunde, und vor- und nachmittags je eine halbe Stunde gewährt werden. (§ 136 Abs. 1.)

VIII. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern zwischen 12 und 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes,

in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden. (§ 136 Abs. 2.)

IX. An Sonn- und Festtagen, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136 Abs. 3.)

In jedem Arbeitsraume, wo jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138 Abs. 3.)

13. Bestimmungen des Bundesrats vom 2. April 1879.

Auf Grund der § 139 a. der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 sind vom Bundesrate in seiner Sitzung vom 2. April 1879 folgende Bestimmungen beschlossen:

a) Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen dürfen bei dem unmittelbaren Betriebe der Werke nicht beschäftigt werden;
2. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen in den Werken überhaupt nicht beschäftigt werden. — — —

b) Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten.

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. In solchen Räumen, in welchen vor dem Ofen (Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streckofen) gearbeitet wird, darf Arbeiterinnen überhaupt und in solchen Räumen, in welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht (Hefenkammern und dergleichen), darf jugendlichen Arbeiterinnen eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Ausnahme hiervon kann der Bundesrat zulassen.

2. Die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern männlichen Geschlechts unter 14 Jahren (Knaben) ist nur gestattet, wenn mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine Schuleinrichtung getroffen ist, welche den Knaben einen wöchentlichen Unterricht von mindestens 12 Stunden sichert und zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts eine Ruhezeit von ausreichender Dauer, nach dem Ende einer Nachtschicht eine Ruhezeit von mindestens 7 Stunden frei läßt.

Knaben, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Zukunft zur Beschäftigung nur angenommen werden, wenn vorher dem Arbeitgeber ein Zeugnis des zuständigen Schulaufsichtsbeamten eingehändigt ist, nach welchem die Knaben den Anforderungen der Schule vollständig genügen. Das Zeugnis ist halbjährlich zu erneuern, der Arbeitgeber hat mit demselben nach § 137 Abs. 3 der Gewerbeordnung zu verfahren.

3. Mit Schleifarbeiten dürfen jugendliche Arbeiterinnen und Knaben nicht beschäftigt werden. In Tafelglashütten dürfen Knaben vor dem Schmelz- oder Streckofen oder mit dem Tragen der Walzen nicht beschäftigt werden, wenn die Hütten Walzen von mehr als 5 kg Gewicht haben.

II. In Glashütten mit ununterbrochenem Tag- und Nachtbetriebe und regelmäßig wechselnden Schichten, treten die Beschränkungen des § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Beschäftigung der Knaben darf innerhalb 24 Stunden einschließlich der Pausen nicht länger als 6 Stunden dauern. Die Gesamtdauer darf innerhalb einer Woche einschließlich der Pause nicht mehr als 36 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht mehr als 36 Stunden fallen.

2. Die Arbeitsschicht der jungen Leute darf einschließlich der Pausen nicht länger als 12 Stunden, ausschließlich der Pausen nicht länger als 10 Stunden dauern, Unterbrechungen der Arbeit von weniger als 1/4 Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens 1/2 Stunde dauern.

Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf innerhalb einer Woche ausschließlich der Pausen 60 Stunden betragen; davon dürfen innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht mehr als 60 Stunden fallen.

3. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

4. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit von mindestens 12 Stunden liegen.

5. An Sonn- und Festtagen darf die Beschäftigung nicht in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen. Die Vorschrift findet, wenn mehrere Festtage aufeinander folgen, nur auf den ersten Festtag Anwendung.

III. In Glashütten mit zeitweisen Betriebsunterbrechungen und mit Arbeitsschichten von unregelmäßiger Lage oder Dauer treten die Beschränkungen des § 135 Abs. 2, 4 und § 136 der Gewerbeordnung für jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts (Knaben und junge Leute), mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Arbeitsschicht der Knaben darf nicht länger als die halbe Arbeitsschicht der Erwachsenen dauern. Die Beschäftigung darf nicht länger als 6 Stunden dauern, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden. Die Gesamtdauer darf innerhalb zweier Wochen einschließlich der Pausen nicht mehr als 72 Stunden betragen, von der Gesamtdauer darf in die Zeit von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht als die Hälfte fallen.

2. Die Gesamtdauer der Beschäftigung darf für junge Leute innerhalb einer Woche einschließlich der Pausen nicht mehr als 60 Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens 10 Arbeitsstunden mindestens 1 Stunde, für Schichten mit längerer Arbeitszeit mindestens $1^1/_2$ Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als $^1/_4$ Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht; eine der Pausen muß mindestens $^1/_2$ Stunde dauern.

3. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen. Bei Knaben muß dieselbe mindestens die Dauer einer vollen Arbeitsschicht der Erwachsenen, bei jungen Leuten mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreichen. Innerhalb der Ruhezeit ist eine

Beschäftigung mit Nebenarbeiten für Knaben nicht gestattet. Für junge Leute ist sie gestattet, wenn dieselben vor Beginn oder nach dem Ende dieser Beschäftigung noch für eine Zeit von der Dauer der zuletzt beendeten Schicht ohne jede Beschäftigung bleiben. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarten kommt auf die Gesamtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.

4. An Sonntagen darf die Beschäftigung nur einmal innerhalb zweier Wochen in die Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends fallen.

5. Während der Pausen für die Erwachsenen dürfen jugendliche Arbeiter überhaupt nicht, während der Pausen für junge Leute dürfen Knaben nicht beschäftigt sein.

IV. Für Glashütten, welche von den unter II und III nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter ist getrennt für Knaben und für junge Leute in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht beschäftigten je eine Abteilung bilden. — — —

14. Gesetz betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse.

Im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 6. Mai 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages unserer Monarchie für das Gebiet der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz, was folgt:

§ 1. Der § 4 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (Gesetz-Sammlung 1846 S. 1) und die Litt. a des § 39 des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschatz Glatz werden aufgehoben.

An ihre Stelle tritt der § 48 des Allgemeinen Landrechts Teil II. Titel 12.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1886 in Kraft, unbeschadet des Rechtes der zuständigen Behörden, schon vor diesem Termin Polizeiverordnungen zur Bestrafung der Schulversäumnisse, mit verbindlicher Kraft vom 1. Juli 1886 ab, zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1886.

(L. S.) Wilhelm.

von Bismarck. von Puttkamer. Maybach.
Lucius. Friedberg. von Goßler. von Scholz.
Bronsart von Schellendorf.

15. Begriff der Widerrechtlichkeit einer Züchtigung.

Die Widerrechtlichkeit ist in den Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches Voraussetzung; es kommt alles darauf an, ob der Lehrer dolos, d. h. mit dem Vorsatze und in dem Bewußtsein, widerrechtlich zu züchtigen, gehandelt hat. Ohne diese Voraussetzung würde, sogar eine ärztliche, mit Schmerz verbundene Operation nach § 223 strafbar, ohne sie würde ein Züchtigungsrecht in der Schule überhaupt nicht möglich sein. Ist einem Lehrer nachzuweisen, daß er die Grenzen seines Züchtigungsrechtes auf Grund eines dolosen Vorsatzes überschritten hat, so — und auch nur dann — fällt er dem strafrechtlichen Verfahren anheim; ist ihm dagegen diese Widerrechtlichkeit, der Dolus, nicht nachgewiesen, so tritt bei Überschreitung des Züchtigungsrechtes das Disciplinarverfahren ein. Ist dagegen dieser Beweis erbracht, ist durch richterliches Urteil ein doloses Verschulden des Lehrers festgestellt, so schützt ihn seine Eigenschaft als Lehrer durchaus nicht; der Richter hat es dann nur noch mit dem Vergehen oder Verbrechen eines gemeinen Menschen zu thun; wohl aber wird in den meisten Fällen die Beamtenqualität des Lehrers als ein strafschärfendes Moment hinzutreten. Erregung körperlichen Schmerzes, leichte Anschwellungen sind kein Beweis für eine stattgefundene Mißhandlung. Durch die vom Lehrer in legaler Ausübung seines Züchtigungsrechtes hervorgebrachten Anschwellungen und Sugillationen ist unter sonst normalen Verhältnissen kein pathologischer, sondern nur ein lokalpathologischer Zustand geschaffen, welcher nicht über die Grenze der unmittelbar

getroffenen Gewebe hinausgeht und deshalb nach Verlauf von wenigen Tagen die restitutio in integrum von selbst wieder erlangt. Solch örtlichpathologischer Zustand ist von der Schulgesetzgebung da, wo dem Lehrer die Züchtigung eingeräumt ist, gewollt, und dem Lehrer darum die legale Verursachung desselben verstattet. Von einer Widerrechtlichkeit kann also keine Rede sein. So lange die körperliche Störung nur eine lokale ist, muß eine Beeinträchtigung des Gesamtbefindens ausgeschlossen werden, d. h. der Normalzustand des gezüchtigten Kindes ist nur bis zu der vom Schulgesetze dem Lehrer erlaubten Grenze aufgehoben. Erst dann, wenn eine stärkere, mechanische oder psychische Reizung der Nerven stattgefunden hat, kann der Arzt eine temporäre oder auch dauernde, von der Schulgesetzgebung nicht gewollte Störung des Allgemeinbefindens, d. h. einen pathologischen oder richtiger einen pathologischen-therapeutischen Zustand, welcher ärztliche Behandlung erfordert, oder eine Gesundheitsbeschädigung oder einen Krankheitszustand feststellen. Denn sobald der Schmerz nicht lokal geblieben ist, vielmehr die Störung eines Systems, wie des Nervensystems, konstatiert werden kann, weil das Nervensystem in Mitleidenschaft gezogen wurde, und die zu starke Reizung der Nerven schädliche Folgen für das Ganze des Nervensystems äußern mußte, — erst dann ist die Integrität des Körpers im Sinne des Gesetzes als beeinträchtigt anzusehen, d. h. es ist ein pathologisch-therapeutischer Zustand gegeben, dessen Hervorbringung in Ausübung des Züchtigungsrechtes dem Lehrer nicht verstattet ist. Solche nervöse Folgen können sich äußern durch Blaßwerden der Gesichtsfarbe, auch Bläulichwerden der Lippen, durch Krämpfe und selbst epileptische Anfälle, ja, sie können sich steigern bis zur temporären Aufhebung des Bewußtseins. (Nach Laacke: »Schulaufsicht.«)

2. Schulstrafrechtliche Verordnungen

a) der Centralbehörden.

1. Min.-Erl. vom 8. Dezember 1844.

Da nach dem Bericht der Königlichen Regierung vom 12. Oktober im dortigen Verwaltungsbezirk es häufig vorgekommen ist, daß Eltern,

Vormünder oder andere Angehörige von Schulkindern während der Unterrichtszeit in das Schullokal eingedrungen sind, um dem Lehrer über die Behandlung der Kinder Vorwürfe zu machen, auch nicht selten die zur Strafe in der Schule nach Beendiguug des Unterrichts zurückbehaltenen Kinder von ihren Angehörigen vor Ablauf der vom Lehrer festgesetzten Strafzeit fortgeholt worden sind, so erscheint es allerdings zweckmäßig, solchen Eingriffen in die Schuldisciplin durch Androhung von Polizeistrafen entgegenzuwirken. Es würde jedoch zu Zweifeln und zu Bedenken führen, sollte die zutreffende Polizeiordnung hinsichtlich der Störung des Unterrichtes, nach dem Vorschlag der Königlichen Regierung, auf die durch Schreien, Schimpfen oder sonstigen Lärm in der Nähe des Unterrichtslokals veranlaßten Störungen beschränkt werden, da sehr wohl Fälle denkbar sind, in denen der in der Nähe des Schullokals verursachte Lärm nicht polizeiwidrig betrachtet, der Unterricht aber auch auf andere Weise als durch Geräusch absichtlich und unbefugt gestört werden kann.

Mit Rücksicht hierauf erscheint es angemessener, die zu erlassende Verfügung allgemeiner zu fassen. Die Königliche Regierung wird demnach autorisiert, jede unbefugte Störung des öffentlichen Schulunterrichts überhaupt, sowie jedes unbefugte Eindringen in öffentliche Unterrichtslokale, sei es während oder außer der Unterrichtsstunde, vorbehaltlich der besonderen Ahndung der damit etwa verbundenen anderweitigen Gesetzes-Übertretungen mit einer Polizeistrafe von einem bis zu fünf Thalern oder im Unvermögensfalle des Kontravenienten mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe zu belegen und für die öffentliche Bekanntmachung der demgemäß zu erlassenden Verfügung zu sorgen.

Berlin, den 8. Dezember 1844.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Der Minister des Innern.

An die Regierungen der Rheinprovinz.

(Min.-Erl. der inneren Verwaltung 1845 S. 10.)

2. Min.-Erl. vom 9. Juli 1872. U. 21119.

Die Beschwerde der städtischen Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. gegen die Verfügung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 29. Februar cr. vermag ich für begründet nicht zu erachten.

Nach § 48, Tit. 12 Teil II. A. L.=R. und der Kab.=Ord. vom 14. Mai 1825 liegt den Schulaufsehern die Verpflichtung ob, darauf zu sehen, daß alle schulpflichtigen Kinder, sofern selbe auch schulfähig sind, zum Besuche der Lehrstunden angehalten werden, und daß zur Erreichung dieses Zweckes erforderlichenfalls die Bestrafung der nachlässigen Eltern und Zwangsmittel in Anwendung kommen. Zu diesen Zwangsmitteln, die also neben der Bestrafung der schuldigen Eltern zulässig sind, gehört nach der Natur der hier in Betracht kommenden Verhältnisse insbesondere die Sistierung eines Kindes zur Schule, und diese wird insbesondere alsdann gerechtfertigt sein, wenn den Eltern eine strafbare Schuld bei der Schulversäumnis des Kindes nicht beizumessen ist. Die dortige Schuldeputation verfuhr daher in gesetzlicher Weise, wenn sie die Polizei=Verwaltung um Sistierung des Schulknabens K., welcher gegen den Willen seines Vaters aus der Schule wegleibt, ersuchte, und gesetzlich gerechtfertigt ist demnach auch die Verfügung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 29. Februar d. J., worin dieselbe diese Sistierung für zulässig erklärt. Das von der Polizei=Verwaltung gegen die Ausführbarkeit der Sistierungen erhobene praktische Bedenken erscheint aus dem Grunde nicht zutreffend, weil erfahrungsmäßig dergleichen Maßregeln nur in sehr seltenen Fällen zur Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Polizei=Verwaltung zu Görlitz. — U. 21119.

3. Min.=Erl. vom 28. März 1872. U. 31947.

Der Königlichen Regierung erwidere ich auf den Bericht vom 4. Dezember pr., daß ich dem Wunsche, eine Ergänzung des § 55 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870, durch eine für Preußen geltende Bestimmung zu erwirken, nach welcher Kinder unter 12 Jahren für die von ihnen begangenen Vergehen oder Verbrechen einer Erziehungs= oder Besserungs=Anstalt übergeben werden dürfen, nicht zu entsprechen vermag.

Der § 56 b. c. charakterisiert in Übereinstimmung mit dem § 42 des früheren preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 die Überweisung jugendlicher Verbrecher in eine derartige Anstalt unzweifelhaft als einen Akt strafrechtlicher Verfolgung.

Mit dem Erlaß der gewünschten Bestimmungen würde daher das Verbot des § 56 aufgehoben, also durch einen Eingriff in die nicht mehr auf den Umfang der preußischen Monarchie einzuschränkende und soeben erst abgeschlossene Strafgesetzgebung für das deutsche Reich ein Zustand wieder herbeigeführt werden, welchen der Gesetzgeber für schädlich erachtet und deshalb gerade abgeschafft hat.

Ich kann aber auch ein Bedürfnis zur Ergänzung des § 55 in dieser Richtung nicht anerkennen, da, wie von der Königlichen Regierung selbst in Übereinstimmung mit mehreren Erkenntnissen des Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte und mit der bisherigen Praxis anerkannt wird, die außerhalb der Schule von den Kindern begangenen und straflos gebliebenen Übertretungen von der Schulzucht nicht ausgeschlossen sind; die Schule daher den Beruf hat, derartige Handlungen der Kinder nach der ihr zustehenden Disciplinargewalt in einer den Zwecken der Erziehung entsprechenden Weise zu ahnden.

Die gegen eine solche Übung der Schulzucht von der Königlichen Regierung erhobenen Bedenken kann ich nicht teilen.

Zunächst ist es, wie die Königliche Regierung hervorhebt, allerdings möglich, daß infolge des § 55 des Strafgesetzbuches die Fälle, in denen die Schulzucht zur Anwendung kommen müßte, häufiger eintreten müßten als früher. Die Bedeutung der Schule kann aber mit dem erweiterten Umfange dieses ihres Berufes nur gewinnen, und werden die Leiter der Schule ihre Aufgabe nur um so ernster zu erfassen haben, namentlich aber nicht vor Konflikten mit den Eltern zurückschrecken, welche freilich erfahrungsmäßig oft genug von der naturgemäß durch die Züchtigung ihrer Kinder bedingten inneren Bewegung sich verleiten lassen, gegen die Anwendung der Zucht zu protestieren und darüber Beschwerde zu führen.

Ich zweifle nicht, daß in den meisten Fällen, in denen Schulstrafen für außerhalb der Schule begangene Handlungen der Kinder verhängt oder vollzogen werden, es wesentlich dazu beitragen wird, jenen Klagen der Eltern vorzubeugen, wenn ihrer eigenen Strafbefugnis nicht vorgegriffen wird, die Schulzucht daher erst dann eintritt, wenn die Eltern resp. Vormünder nicht imstande oder gewillt sind, wirksame Zucht zu üben.

Ich nehme hierzu auf eine im Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung pro 1872 (Januar-Heft) Seite 33 abgedruckte Cirk.-Verfügung der Königlichen Regierung zu Frankfurt vom 20. Oktober pr. Bezug.

Ein weiteres Bedenken der Königlichen Regierung geht dahin, daß die Schulzuchtmittel nicht für alle Fälle ausreichen werden.

Es bedarf zunächst keiner Erwähnung, daß die Schulzuchtmittel die durch die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 gesetzten Grenzen nicht überschreiten dürfen. Gewähren dieselben aber einen weiteren Spielraum für geringere und härtere Strafen — von der Ermahnung bis zur empfindlichen körperlichen Züchtigung, so entspricht anderseits auch die Innehaltung dieser Grenzen der berechtigten Annahme zu dem § 55 des Strafgesetzbuches, daß Kinder unter 12 Jahren nicht mit dem Unterscheidungsvermögen handeln, welches die Vergehen und Verbrechen charakterisiert und deshalb eben die strafrechtliche Verfolgung rechtfertigt.

Aus dieser Erwägung muß denn auch eine entsprechende körperliche Züchtigung als das äußerste Maß der Ahndung dieser Handlungen der Kinder um so mehr für ausreichend erachtet werden, als sich an diese Züchtigung eine besondere Beobachtung und fortgesetzte erziehliche Behandlung von seiten des Lehrers anschließen wird, welche notwendig und geeignet erscheint, um Rückfällen vorzubeugen und die innere Wendung zum Bessern herbeizuführen.

Ein drittes Bedenken endlich findet die Königliche Regierung darin, daß die Schule die nötigen Kräfte entbehrt, um den einzelnen Fall zu disciplinarischer Behandlung von seiten der Schule vorzubereiten, also den Thatbestand festzustellen. In der Regel wird aber die Polizei, deren Beruf in dieser Beziehung durch den § 55 des Strafgesetzbuches nicht verändert ist, diese Feststellung nach wie vor besorgen, die Schule also weiterer Ermittelungen überhoben sein und nur ausnahmsweise Ergänzungen vorzunehmen haben.

Ich zweifle indessen auch nicht, daß, wenn von seiten der Schule noch derartige weitere Ermittelungen und Feststellungen nötig erachtet werden sollten, die betreffenden Staatsbehörden den an sie gerichteten Ersuchen bereitwillig Folge leisten werden.

Kann ich hiernach die gegen die Anwendung der Schulzucht in allen dazu geeigneten Fällen von der Königlichen Regierung erhobenen Bedenken nicht für begründet, muß ich dieselben vielmehr eben so

sehr dem Stande der Gesetzgebung für entsprechend als ausreichend erachten, so erscheint es auch weder geboten noch geraten, über die in Rede stehende Frage generelle Anordnungen zu treffen, die nur den Zweck haben können, ein Verfahren für anwendbar zu erachten, welches bisher unverändert beobachtet ist, und dessen Berechtigung von keiner Seite angezweifelt wird.

Berlin, am 28. März 1872.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An die Regierung zu N. — U. 31947.

4. Auch die außerhalb der Schule begangenen Ungezogenheiten der Schulkinder unterliegen der disciplinarischen Bestrafung durch den Lehrer.

Min.-Erl. vom 9. März 1874.

Auf die Vorstellung vom 20. November v. J. eröffne ich Ihnen nach vorgängiger Anhörung der Königlichen Regierung in N. folgendes:

Die generelle Verfügung dieser Behörde vom 23. April 1872 regelt das Eingreifen und die Handhabung der Schuldisciplin für die Fälle, daß Kinder unter 12 Jahren Handlungen begehen, welche sich objektiv als Verletzung der Strafgesetze darstellen und mit gesetzlich bestimmten Strafen zu belegen wären, wenn nicht der § 55 des deutschen Strafgesetzbuches die strafrechtliche Verfolgung derjenigen Personen, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, überhaupt ausschlösse.

Von den Handlungen dieser Art sind diejenigen zu unterscheiden, welche sich als Ungezogenheiten gemeiner Art charakterisieren. Begehen die einer bestimmten Schule angehörigen Kinder derartige Ungezogenheiten außerhalb derselben, so ist der Lehrer einer Schule wohl befugt, gegen dieselben mit den innerhalb der Schulzucht liegenden Strafmitteln auch dann einzuschreiten, wenn eine vorherige Anzeige an die Eltern und deren Mitwirkung unthunlich erscheint oder die Wirkung des Zuchtmittels dann nicht erreicht werden würde. Es ist jedoch dabei als Regel festzuhalten, daß die Angelegenheit in der Schule selbst mit dem Kinde erörtert und dort der Strafakt vorzunehmen sei, um der möglichen Auffassung vorzubeugen, als enthielte das pflichtmäßige Einschreiten des Lehrers eine Übereilung oder einen Eingriff in das elterliche Erziehungs- und Züchtigungsrecht. Mit Rücksicht auf das Recht wird es sich daher empfehlen, in den Fällen,

welche zwar nicht unter die erwähnte Verfügung vom 23. April 1872 fallen, jedoch ihrer Erheblichkeit wegen eine schwere Bestrafung erheischen, zuvörderst den Eltern Mitteilung zu machen und ihnen auf Erfordern die Züchtigung zu überlassen.

Berlin, den 9. März 1874.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An den Rektor N., Wohlgeboren zu N.
U. III. 809.

5. Min.-Erl. vom 29. November 1876. U. II. 5804.

Der Bericht der Königlichen Regierung vom 28. Juni d. J. hat die Einwendungen nicht entkräften können, welche gegen einige Bestimmungen der für die höhere Lehranstalt zu N. von dem dortigen Magistrat und der Schuldeputation erlassenen und von der Königlichen Regierung unter dem 20. Mai d. J. bestätigten Schulgesetze geltend gemacht worden sind.

Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß das Aufsichtsrecht und die Aufsichtspflicht der Schule nicht auf den Aufenthalt der Schüler in dem Schulgebäude beschränkt ist, sondern das Leben der Schüler außerhalb der Schule mit trifft, und daß die Eltern oder deren Stellvertreter, welche ihren Sohn oder Pflegebefohlenen einer Schule übergeben, insoweit, als es der Schulzweck erfordert, derselben ein Mitbestimmungsrecht auch in der gedachten Hinsicht übertragen. Aber die zur Rechtfertigung des in Frage gestellten Umfangs dieser Beschränkung der väterlichen Rechte von der Königlichen Regierung gemachte Bemerkung, daß es dem Vater frei stehe, einer Schule, deren Schulordnung ihm nicht zugesagt, seinen Sohn nicht zu übergeben oder ihn derselben wieder zu entnehmen, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Denn aus diesem Gesichtspunkte würde jede beliebige Beschränkung der väterlichen Rechte als statthaft erscheinen, wenn dieselbe auch soweit ginge, daß dadurch die Errichtung einer höheren Schule an einem Orte aufhörte, eine Wohlthat für diejenigen Eltern zu sein, in deren Interesse sie errichtet ist. Vielmehr ist die richtige Abgrenzung zwischen den väterlichen Rechten und denen der Schulzucht durch den Zweck der Schule bedingt und es sind danach die Fragen, welche sich für die Anwendung der Schulzucht in einzelnen Fällen ergeben, zu entscheiden — eine Entscheidung, welche in Gemäßheit des § 56 T. II. Tit. 12 des A. L.-R. der Schulaufsichtsbehörde

obliegt. Dieselbe hat nicht nur in dem einzelnen Falle jede Unbilligkeit zu beseitigen, sondern insbesondere bei Festsetzung allgemeiner Normen darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben nicht gegründeten Anlaß zur Besorgnis einer Überschreitung des richtigen Maßes geben. Eine derartige Besorgnis mit der von der Königlichen Regierung abgegebenen Erklärung abzuweisen, daß vorher eine unbillige oder unzweckmäßige Handhabung der Normen möge nachgewiesen werden, erscheint um so weniger zulässig, wenn, wie in dem anliegenden Falle, von der ausdrücklichen Zustimmung des Vaters zu den aufgestellten Normen das Verbleiben des Sohnes auf der Anstalt abhängig gemacht ist. Selbst der von anderer Seite geltend gemachte, unzweifelhaft wichtige Umstand, daß die fragliche Schulordnung nicht durch eine der Anstalt ferner stehende Behörde verfügt, sondern von den mit den lokalen Verhältnissen genau bekannten und für das Gedeihen der Anstalt am meisten interessierten Organen, dem Magistrate und der Schuldeputation, entworfen ist, giebt nur darüber Gewißheit, daß durch die Schulgesetze das Beste der Schule und der Schüler beabsichtigt, aber nicht darüber, daß überall die zweckmäßigste Formulierung getroffen ist. Über das letztere zu wachen, ist die Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde. Im vorliegenden Falle ist durch einige Punkte der in Rede stehenden Schulgesetze begründeter Anlaß zu der dagegen erhobenen Beschwerde gegeben.

1. Wenn der beanstandete § 6

> »Sollte sich herausstellen, daß eine Pension für einen Schüler *nicht geeignet* sei, so hat der *Dirigent* das Recht und die Pflicht, die Angehörigen desselben zu veranlassen, ihn in eine andere Pension zu bringen. Im *Weigerungsfalle erfolgt die Entlassung des Schülers.*«
>
> § 4. »Auswärtige Schüler dürfen nur mit *Genehmigung des Dirigenten* eine Wohnung wählen. Ebenso ist jeder Wohnungswechsel *von der Zustimmung des Dirigenten* abhängig.«
>
> § 5. »Auswärtige Schüler werden der besonderen Aufsicht ihrer Ordinarien unterstellt,«

so wird die Königliche Regierung schwerlich verkennen, daß hierdurch nur ein Zirkelbeweis geführt wird, da die gegen § 6 erhobene Beschwerde sich unverkennbar zugleich gegen § 4 richtet. Vielmehr waren im § 6 die Gründe zu bezeichnen, aus denen eine Änderung der

Pension zu fordern ist, damit hierdurch die im § 4 erforderte Genehmigung des Dirigenten für die Wahl der Pension ihre bestimmte Bedeutung und Begrenzung erhalte. Auch ist im § 6 übersehen, daß die schwerste gegen einen Schüler zu verfügende Maßregel, die der Verweisung von der Schule, nur auf Beschluß der Lehrkonferenz zu erfolgen hat. Der Pflicht der Schule in Beaufsichtigung der auswärtigen Schüler und zugleich dem Rechte der Eltern ist gleichmäßig Rechnung getragen durch die mit Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums von dem Provinzial-Schulkollegium zu Koblenz unter dem 25. Januar 1833 erlassene Cirkular-Verfügung (abgedruckt Wiese, Verordnungen 2c. 2. Aufl. I. 1, S. 157 ff), welche anderen Verfügungen über denselben Gegenstand zum Vorbilde gedient hat. Dem entsprechend ist § 6 der fraglichen Schulgesetze in folgender Weise zu ändern:

»Falls sich nach dem Urteile der Lehrerkonferenz herausstellt, daß eine Pension auf das sittliche Verhalten oder den Fleiß eines Schülers nachteilig einwirkt, so hat der Dirigent das Recht und die Pflicht, von den Eltern des Schülers oder den Stellvertretern derselben eine Änderung der Pension innerhalb einer nach den Umständen zu bemessenden Frist zu verlangen.

Sollte hierüber eine Verständigung mit den letzteren nicht zu erreichen sein, so kann auf Beschluß der Lehrerkonferenz die Entlassung des Schülers erfolgen.«

2. Zu der in § 9 ausgesprochenen Forderung

»Will ein Schüler, ohne Lehrstunden zu versäumen, über Nacht aus der Stadt sich entfernen, so ist dazu die Genehmigung des Ordinarius und des Dirigenten erforderlich«

hat die Schule gegenüber denjenigen Schülern, die bei ihren Eltern wohnen und unter deren Aufsicht stehen, keine Berechtigung und es ist diese Forderung auf die auswärtigen Schüler zu beschränken. Übrigens ist zu erwägen, ob die Verbindung von zwei Instanzen für die einzuholende Erlaubnis notwendig und nicht vielmehr die Beschränkung auf eine derselben, den Ordinarius oder den Direktor, zweckmäßiger ist.

3. Der Unterschied der Aufsicht, welche der Schule über uns auswärtige und welche sie über die ortsangehörigen, bei ihren Eltern

wohnenden Schüler zu üben hat, ist ferner in dem Satze des § 15 unbeachtet gelassen:

»Theater und Bälle dürfen nur mit Erlaubnis des Ordinarius und Dirigenten besucht werden.«

Auch sind unter dem Namen Bälle jedenfalls nur öffentliche Bälle, nicht etwa Tanzvergnügen in einer Familie verstanden, und es war dies in der Fassung des Paragraphen ausdrücklich zu bezeichnen. Der fragliche Satz ist hierdurch durch folgenden zu ersetzen:

»Die einheimischen, bei ihren Eltern wohnenden Schüler dürfen Theater nur mit deren Erlaubnis, öffentliche Bälle nur in Begleitung ihrer Eltern oder den Stellvertretern derselben besuchen; die auswärtigen Schüler bedürfen in beiden Fällen die vorgängige Erlaubnis des Ordinarius (oder des Dirigenten).«

4. Daß Schüler zur Erteilung von entgeltlichem Privatunterricht (§ 17) die Erlaubnis der Schule (d. h. ihres Ordinarius oder des Direktors) einzuholen haben, ist in der Ordnung und steht mit den für den Privatunterricht geltenden Bestimmungen im Einklange. Dagegen können Eltern, wenn sie ihren Söhnen in Gegenständen, welche nicht im Schulunterricht begriffen sind, Privatunterricht wollen erteilen lassen, nicht an die Genehmigung der Schule gebunden werden; und selbst für einen Privatunterricht in Schulgegenständen kann nicht gefordert werden, daß Eltern die Erlaubnis der Schule nachsuchen, sondern es ist ihnen nur zu empfehlen, daß sie sich bei einem solchen Vorhaben mit dem Ordinarius ihrer Söhne ins Einvernehmen setzen. Es ist im allgemeinen zu erwarten, daß ein besonnener Rat seitens des Ordinarius bei den Eltern Beachtung findet, während die unberechtigte Forderung, daß die Erlaubnis der Schule müsse eingeholt werden, wahrscheinlich nur zu täuschender, schwer zu konstatierender Umgehung führen wird. Hiernach ist statt des § 17

»Schüler, welche Privatunterricht zu nehmen oder zu erteilen beabsichtigen, bedürfen dazu der Genehmigung des Ordinarius und des Dirigenten«

zu setzen:

»Schüler, welche entgeltlichen Privatunterricht zu erteilen beabsichtigen, bedürfen dazu der Erlaubnis ihres Ordinarius.

Wenn Eltern oder deren Stellvertreter ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen wollen in Lehrgegenständen der Schule Privatunterricht erteilen lassen, so wird ihnen empfohlen, vorher mit dem Ordinarius derselben darüber Rücksprache zu nehmen.«

Die Königliche Regierung veranlasse ich, die Schulgesetze für die höhere Lehranstalt in N. nach den obigen Weisungen zu ändern und von der neuen Redaktion seiner Zeit eine Abschrift mir einzusenden. Bis dies geschehen ist, darf die Drohung, daß diejenigen Schüler von der Anstalt entfernt werden sollen, deren Eltern sich weigern die Schulgesetze zu unterschreiben, nicht zur Ausführung gebracht werden.

Berlin, den 29. November 1876.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

6. Min.-Erl. vom 8. Februar 1879.

U. III. 13213. U. III.

Auf die Berichte vom 29. Juni und 26. September v. J. eröffne ich der Königl. Regierung bei Rückgabe der Akten des Magistrats in N., betreffend den Lehrer N. daselbst, folgendes:

Aus dem Rechte der Dienstaufsicht folgt, daß den Vorgesetzten der Lehrer die Befugnis zusteht, ihnen wegen Ausübung der Schulzucht — also sowohl wegen Anwendung von Zucht- oder Erziehungs- und Besserungsmitteln überhaupt, wie auch wegen Anwendung körperlicher Züchtigungen insbesondere — allgemeine und einzelne Anweisungen zu erteilen und demgemäß geeignetenfalls ihnen auch in der Anwendung der körperlichen Züchtigung bestimmte Schranken zu setzen. Es sind deshalb die Verfügungen der Königl. Regierung vom — — an die städtische Schuldeputation in N. soweit sie begründet nicht zu erachten, als in diesen Verfügungen das Züchtigungsrecht als eine solche dem Lehrer zustehende Befugnis hingestellt worden ist, welche demselben von seinen Dienstvorgesetzten und selbst von der höheren vorgesetzten Dienstbehörde, der Königl. Regierung, nicht entzogen werden könne.

Berlin, den 8. Februar 1879.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königl. Regierung zu N.
U. III. 13213. U. III.

7. Die Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

Erl. des Ministers des Innern vom 31. Juli 1880.

Die Zahl der verwahrlosten Kinder, welche seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 13. März 1876 zum Behuf der Zwangserziehung in Familien oder in Erziehungsanstalten untergebracht worden sind, hat in den sämtlichen Provinzen der Monarchie bis zum 1. April d. J. 612 betragen.

Es läßt sich leider nicht annehmen, daß diese Zahl aus dem Grunde eine so geringe ist, weil es an Kindern fehle, die der Zwangserziehung bedürftig sind. Die Zahl der wegen Vergehen und Verbrechen zur Untersuchung gezogenen Personen jugendlichen Alters ist von 6615 im Jahre 1869 auf 13 318 im Jahre 1878, also in 10 Jahren um mehr als 100 Prozent gestiegen. Daneben mehren sich in besonderem Maße diejenigen Übertretungen der Strafgesetze, welche in Roheit der Sitten und im Mangel an Achtung vor den Gesetzen und der öffentlichen Ordnung ihren Grund haben. Während der 8 Jahre von 1871 bis 1878 hat die Zahl der strafgerichtlichen Untersuchungen zugenommen: bei den Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit um 148 Prozent, wider die öffentliche Ordnung um 67 Prozent, wider das Leben um 45, wegen Körperverletzungen um 143 Prozent. In einem Gefängnisse waren von den dort detinierten 836 Sträflingen 364, in einem anderen von 1671 Sträflingen 707, also über 42 Prozent der Gesamtzahl, wegen Körperverletzungen und Brutalitätsvergehen verurteilt. Die Zahl der Rückfälligen in den Zuchthäusern beträgt gegen 80 Prozent der Kopfzahl. Die Erkenntnis, daß hier geholfen werden muß, bricht sich in immer weiteren Kreisen Bahn, und ihr verdankt auch das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder (G.-S. S. 132) seine Entstehung, welches den öffentlichen Behörden die Befugnis giebt, überall einzuschreiten, wo es darauf ankommt, Kinder, die in der Verwahrlosung leben, durch Unterbringung in rechtschaffenen Familien oder in Rettungshäusern vor der Verbrecherlaufbahn zu bewahren und sie zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu erziehen. Die Förmlichkeiten, welche das Gesetz vorschreibt, sind ohne Schwierigkeiten zu erfüllen und der Kostenpunkt ist so geregelt, daß die Unterbringung verwahrloster Kinder für die Gemeinde nicht zu einer

Belastung, sondern meisthin zu einer Erleichterung in der Armenpflege führt. Trotzdem ist das Gesetz bisher in so beschränktem Maße zur Anwendung gekommen, daß die Zahl der zur Untersuchung gezogenen Personen jugendlichen Alters um mehr als das Zwanzigfache die Zahl der verwahrlosten Kinder übersteigt, für deren Unterbringung gesorgt worden ist.

Das Institut der Zwangserziehung kann zu einem Segen werden für eine große Zahl von unglücklichen Kindern und zu einem Schutzmittel gegen die mit jedem Jahre steigende Flut des Verbrechertums. Dazu gehört aber, daß die Polizei- und Gemeindebehörden nicht in jedem Falle abwarten, bis förmliche Unterbringungsanträge bei ihnen gestellt werden, sondern daß sie von Amts wegen behufs Herbeiführung eines vormundschafts-gerichtlichen Beschlusses auf Zwangserziehung (§ 3 des Gesetzes vom 13. März 1878) einschreiten, wenn und wo die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorliegen und es darauf ankommt, verwahrloste Kinder aus der Umgebung zu retten, in der sie dem Laster und der Schande entgegenwachsen. Wohlwollende Privatpersonen und vor allem die mit den Zuständen unter der Jugend vertrauten Geistlichen und Lehrer, werden gewiß überall gern und hilfreiche Hand leisten, um bei der Herbeiführung, sowie bei der Einleitung der Zwangserziehung, wo sie not thut, mitzuwirken, und der Erfolg wird nicht ausbleiben, wenn die Behörden von der Befugnis, welche das Gesetz vom 13. März 1878 ihnen gewährt, in vollem Umfange Gebrauch machen.

Nach den bisherigen Erfahrungen kann ich zu meinem Bedauern nicht umhin anzunehmen, daß es vielfach an dem erforderlichen Nachdruck und an ernster Beflissenheit in Anwendung der Mittel des Gesetzes vom 13. März 1878 gefehlt hat, und daß die Behörden sich nicht überall der Verantwortlichkeit bewußt gewesen sind, welche sie trifft, wenn durch Verabsäumung der gebotenen Aufsicht und der gegebenen Mittel und Wege der Besserung Kinder in der Verwahrlosung verkommen, die durch Unterbringung in rechtschaffenen Familien oder in Erziehungshäusern sich und der bürgerlichen Gesellschaft hätten gerettet werden können. Ich vertraue, daß die erneute Hinweisung auf die große Bedeutung des Gegenstandes hinreichen wird, das volle Interesse für denselben anzuregen, und daß es der Königlichen Regierung bei umsichtiger Einwirkung auf die zunächst zur Fürsorge für die verwahrlosten Kinder verpflichteten Lokalbehörden und bei

nachhaltiger Anwendung ihres Einflusses gelingen wird, das Gesetz vom 13. März 1878 zur vollen Geltung zu bringen.

8. Min.-Erl. vom 11. Januar 1881. II. S. J. 3384.

Es sind Fälle zu meiner Kenntnis gekommen, in denen gegen verwahrloste Kinder auf Unterbringung zur Zwangserziehung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. März 1878 (G.-S. S. 132) angetragen worden war, seitens des Vormundschaftsgerichts aber dem Antrage infolge davon nicht stattgegeben wurde, daß die beteiligte Verwaltungsbehörde es unterlassen hatte, ihrem im Sinne des § 1 gedachten Gesetzes an sich gerechtfertigten Antrag dem Vormundschaftsgericht gegenüber durch eingehende Darlegung der in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse zu begründen.

Um der Wiederholung solcher Fälle nach Möglichkeit entgegen zu wirken, veranlasse ich die Königliche Regierung, die Lokalbehörden darauf hinzuweisen, daß zur Begründung des Antrags auf Zwangserziehung die Anführung einer strafbaren Handlung allein nicht hinreicht, und daß es gemäß § 1 des erwähnten Gesetzes auch darauf ankommt, die Gesamtführung des betreffenden Kindes und die Verhältnisse, in denen es lebt, darzulegen, damit dem Vormundschaftsgerichte die Überzeugung gewährt werde, daß die zur Angabe gebrachte strafbare Handlung nicht etwa nur eine vereinzelte Ungehörigkeit sei, wie solche auch bei den gutgearteten Kindern hin und wieder vorkommen, sondern ein Symptom der bösen Richtung und der sonstigen Entwicklung, welche das der Zwangserziehung zu unterwerfende Kind genommen hat, sowie, daß bei der Persönlichkeit der Eltern oder anderweiten Erzieher des Kindes dessen Besserung nicht erwartet werden könne, und daß mithin seine Zwangserziehung notwendig sei, wenn es aus der Verwahrlosung, in der es aufwächst, gerettet werden solle.

Gegen ablehnende Entscheidungen und Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts steht den Behörden nach § 4 des Gesetzes vom 13. März 1878 das Recht der Beschwerde zu. Die Erledigung derselben erfolgt nach § 11 in dem für Vormundschaftssachen bestehenden Instanzenzuge: die Beschwerde gegen den Beschluß

des Vormundschaftsgerichts (Amtsgerichts) geht also an das betreffende Landgericht (§ 40 des Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 — G.-S. S. 230 — zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz) und gegen die Entscheidung des Landgerichts an das Kammergericht in Berlin (§ 51 a. a. O.); letzteres mit der Beschränkung, daß die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts nur auf Verletzung des Gesetzes gestützt werden kann (§ 52 a. a. O.), die Anführung neuer Thatsachen in dieser Instanz mithin ausgeschlossen ist. — Eine Frist für die Einlegung von Beschwerden in Vormundschaftssachen ist durch die Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 (mit Ausnahme einzelner specieller Fälle, cfr. § 18 und 63) nicht bestimmt und hierin auch durch das Gerichtsverfassungsgesetz ꝛc. nicht geändert worden.

Den zur Unterbringung verwahrloster Kinder nach dem Gesetz vom 13. Mai 1878 verpflichteten Provinzialvertretungen (Kommunalvertretungen) steht gegen den rechtskräftigen Beschluß des Vormundschaftsgerichts eine Beschwerde nicht zu. (§§ 3 und 4 a. a. O.) Auch sind dieselben, wie durch Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 14. Oktober 1880 festgestellt worden ist, nicht befugt, die Ausführung eines solchen Beschlusses um deswillen zu verweigern, weil die Zwangserziehung nach dem Gesetze nicht habe ausgesprochen werden dürfen; der betreffende Verband hat vielmehr, wenn einmal auf Unterbringung erkannt ist, nach § 7 a. a. O. die unbedingte Verpflichtung, auf Grund des Beschlusses die Unterbringung in einer dem Gesetz entsprechenden Weise nach näherer Bestimmung des erlassenen Verwaltungsreglements herbeizuführen, und zwar selbst in dem Falle, wenn es an einem Ortsarmenverbande fehlt, welcher bereit ist, die Einlieferung und erste Ausstattung eines zur Zwangserziehung bestimmten Kindes gemäß § 12 alinea 2 a. a. O. zu übernehmen. Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 1. April 1880. (Min.-Erl. d. i. V. 1880 S. 202.)

Erfahrungsmäßig unterbleibt die Zwangserziehung verwahrloster Kinder häufig auch deshalb, weil viele Gemeindebehörden sich in dem Irrtum befinden, als würden die Kosten der Zwangserziehung auf die Gemeinden fallen. Die Königliche Regierung wolle auf die Berichtigung dieser Ansicht hinwirken und die Gemeindebehörden des dortigen Bezirks eintretenden Falles

in geeigneter Weise darüber belehren lassen, daß die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 untergebrachten Kinder dem Staate und den Provinzialverbänden zur Last fallen, und daß hiervon nur die verhältnismäßig geringen Kosten der Einlieferung in die Familie oder Anstalt und der erforderlichen ersten Ausstattung des Zöglings mit den notwendigen Kleidungsstücken ausgeschlossen sind, welche der Ortsarmenverband, in welchem das betreffende Kind seinen Unterstützungswohnsitz hat, zu tragen verpflichtet ist.

Berlin, den 11. Januar 1881.

Der Minister des Innern.

An sämtliche Königl. Regierungen und Landdrosteien.
II. S. J. 3384.

9. In Privatklagesachen gegen Lehrer und Schulaufsichtsbeamte wegen Beleidigung oder Körperverletzung von Schulkindern ist der Kompetenzkonflikt nicht zulässig, sondern nur in Fällen der strafrechtlichen Verfolgung solcher Handlungen.

Min.-Erl. vom 4. März 1881 resp. Erkenntnisse vom 9. Oktober 1880 und vom 8. Januar 1881.

Nach § 4 der Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden vom 1. August 1879 (Gesetz-Sammlung S. 573) hat der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte nur dann zu entscheiden, wenn die Verwaltungsbehörden in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite den Rechtsweg für unzulässig erachten. Privatklagen wegen Beleidigungen und Körperletzung aber gehören nicht zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern zu den Strafsachen (vergl. § 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 — R.-G.-Bl. S. 346; — §§ 13, 25 und 27 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 — R.-G.-Bl. S. 41 — und §§ 414 ff. der Strafprozeß-Ordnung vom 1. Februar 1877 — R.-G.-Bl. S. 353). —

Aus diesen Gründen hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, wie die Königliche Regierung aus den in Abschrift hier beigefügten Erkenntnissen dieses Gerichtshofes vom 9. Oktober 1880 und 8. Januar 1881 des näheren entnehmen wolle, neuerdings in einer Privatklagesache des Vaters eines Schul-

knaben gegen einen Lokalschulinspektor wegen Körperverletzung die in diesen Sachen von den betreffenden Provinzialschulbehörden auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825, betreffend die Schulpflicht und die Schulzucht (Gesetz-Sammlung S. 149) erhobene Kompetenzkonflikte für unzulässig erachtet.

Die Königliche Regierung wird hiernach davon abzusehen haben, in Privatklagen gegen Lehrer und Schulaufsichtsbeamte wegen Beleidigung oder Körperverletzung von Schulkindern noch ferner den Kompetenzkonflikt zu erheben.

Dagegen wird sie in allen Fällen der strafrechtlichen Verfolgung eines Lehrers oder eines Schulaufsichtsbeamten wegen einer in Ausübung der Schulzucht gemäß den Vorschriften der §§ 50 ff. Tit. 12 T. II. A. L.-R. und der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825 vorgenommenen Handlung nach wie vor, insbesondere in Wahrnehmung der Pflicht, die Schulzucht wirksam aufrecht zu erhalten, sorgfältig zu prüfen haben, ob der Lehrer oder der Schulaufsichtsbeamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht habe, und, wenn sie nach dem Ergebnisse solcher Prüfung diese Frage verneinen zu sollen glaubt, nicht unterlassen dürfen, auf Grund des Gesetzes, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854 (Gesetz-Sammlung S. 86) in Verbindung mit dem Gesetze vom 8. April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 170) den Konflikt zu erheben.

Die im Falle der Erhebung eines solchen Konfliktes zu treffende Vorentscheidung, welche gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 77) dem Königlichen Ober-Verwaltungsgerichte zusteht, ist auf die Feststellung beschränkt, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe. Im allgemeinen enthält diese Vorschrift eine Abschwächung des Gesetzes vom 13. Februar 1854, nach dessen § 3 der Rechtsweg auch dann auszuschließen war, wenn eine vorgekommene Überschreitung der Amtsbefugnis zu einer gerichtlichen Verfolgung nicht für geeignet erachtet wurde. In Beziehung auf die Handhabung der Schulzucht aber bleibt zu beachten, daß der Schule das Züchtigungsrecht innerhalb bestimmter materieller Schranken durch das Gesetz besonders beigelegt ist. Wie nach § 86 Th. II. Tit. 2 A. L.-R. die Eltern berechtigt sind, zur Bildung ihrer Kinder alle

der Gesundheit derselben unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen, so ist auch die Schule nach §§ 50—53, Th. II. Tit. 12 A. L.=R. und Nr. 4 der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825 zur Handhabung des Züchtigungsrechtes mit der Maßgabe berechtigt,

daß die Schulzucht niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden darf, welche der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können.

Alle Züchtigungen, welche sich innerhalb dieser gesetzlich gezogenen Schranken halten, sind nach gesetzlicher Vorschrift — Nr. 5 der Allerhöchsten Kabinetts=Ordre vom 14. Mai 1825 — selbst dann, wenn sie sich als pädagogische Mißgriffe kennzeichnen und disciplinarischer Korrektur bedürfen, nicht als Überschreitung der Amtsbefugnis zu behandeln.

Auch nach der durch die Reichsgesetzgebung herbeigeführten Änderung in der formellen Behandlung der Angelegenheit bleibt es die Aufgabe der Königlichen Regierung, für die unbehinderte Handhabung der Schulzucht in den vom Gesetze gezogenen Grenzen vorkommenden Falls mittels Erhebung des Konfliktes aus dem Gesetze vom 13. Februar 1854 nachdrücklich einzutreten.

An sämtliche Königl. Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial=Schulkollegium ꝛc. zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 4. März 1881.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königl. Provinzial=Schulkollegien, die Königl. Konsistorien der Provinz Hannover und den Königl. Ober=Kirchenrat zu Nordhorn. U. III. a. 10804. U. II.

10. Ministerialerlaß, die Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen schulpflichtige Kinder betr.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten wird es seitens der Schulverwaltung als ein Übelstand empfunden, daß in den Fällen, in denen Freiheitsstrafen gegen schulpflichtige Kinder zu vollstrecken sind, das Interesse der Schule hinsichtlich der Zeit der Vollstreckung häufig nicht die erforderliche Berücksichtigung findet. Behufs Abstellung dieses Übelstandes werden die mit der Strafvollstreckung betrauten

Behörden und Beamten hiermit angewiesen, sich in den gedachten Fällen mit den betreffenden Schulvorständen (Schuldeputationen) über die zur Vollstreckung der Strafe geeignete Zeit vorher zu verständigen und den hierauf bezüglichen Wünschen dieser Behörden thunlichst Rechnung zu tragen.

Berlin, den 17. Oktober 1881.

Der Justizminister.

11. Min.-Erl. vom 7. November 1881. U. III. a. 17486.

Nachdem ich aus Anlaß der Berichte der Königlichen Regierung vom 8. Juli und 13. August d. J. mit dem Herrn Justizminister in Schriftwechsel getreten bin, hat derselbe mittels Cirkular-Verfügung vom 17. v. M. die mit der Strafvollstreckung betrauten Behörden und Beamten seines Ressorts angewiesen, sich in denjenigen Fällen, in welchen Freiheitsstrafen gegen schulpflichtige Kinder zu vollstrecken sind, mit den betreffenden Schulvorständen (Schuldeputationen rc.) über die zur Vollstreckung der Strafe geeignetste Zeit vorher zu verständigen und den hierauf bezüglichen Wünschen dieser Behörden thunlichst Rechnung zu tragen.

Den Übelständen, welche die Strafvollstreckungen während nicht schulfreier Zeiten und ohne vorgängige Benachrichtigung der Schulvorstände zur Folge haben, wird freilich fortan vorgebeugt werden können.

Berlin, den 7. November 1881.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An die Königl. Regierung zu N. — U. III. a. 17486.

12. Min.-Erl. vom 12. Juli 1882.

Unter Bezugnahme auf die von der Königl. Landdrostei mit dem dortigen Gendarmerie-Distrikts-Kommando und mit dem Kommando der 10. Gendarmerie-Brigade geführte, seitens des Chefs der Landgendarmerie mir mitgeteilte Korrespondenz, betreffend die von dem Kreishauptmann zu L. an Gendarmen gerichteten Requisitionen hinsichtlich des Transports von Kindern zur Schule, eröffne ich der rc., daß die Verwendung von Gendarmen zu dergleichen

Transporten allgemein für unzulässig zu erachten ist.

Berlin, den 12. Juli 1882.

Der Minister des Innern.

13. Min.-Erl. vom 7. März 1884.

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß den beteiligten Geistlichen nicht immer hinreichende Gelegenheit geboten wird, um bei der Fürsorge für die in Zwangserziehung gegebenen verwahrlosten Kinder mitwirken zu können, wie es ihr Beruf mit sich bringt, und daß die Pfarrgeistlichen, in deren Bezirk solche Kinder untergebracht werden, häufig nicht einmal Kenntnis von deren Anwesenheit erhalten.

Im Anschlusse an meinen, des Ministers des Innern, Erlaß vom 8. Februar 1879 (II. S. J. 85) ersuchen wir Euer Excellenz ganz ergebenst, gefälligst veranlassen zu wollen, daß entweder der nach § 7 des Gesetzes vom 13. März 1878 verpflichtete Provinzialverband oder die Behörden der Orte, in denen verwahrloste Kinder untergebracht werden, den Geistlichen der betreffenden Konfession sowohl von der Unterbringung wie von jedem Wechsel des Aufenthalts Kenntnis geben und sie hierdurch in den Stand setzen, bei der Aufsicht und Fürsorge für die in Zwangserziehung untergebrachten Kinder ihre wünschenswerte Mitwirkung eintreten zu lassen. Auch empfiehlt es sich, nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß die Geistlichen den Ortsbehörden Mitteilungen machen, wenn sie von Fällen Kenntnis erhalten, in denen ein Einschreiten nach Maßgabe des gedachten Gesetzes im wohlverstandenen Interesse der Kinder geboten erscheint.

Berlin, den 7. März 1884.

Der Minister des Innern.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An sämtliche Herren Ober-Präsidenten und an den Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen. II. S. J. 232. Min. d. Inn. U. III. a. 11992. Min. d. geistl. Ang.

b) der Lokalbehörden.

1. Ostpreußen.

a) Verf. der Königl. Reg. zu Königsberg vom 2. Juli 1845.

(1505/4 K. S.)

Aus den bei uns eingegangenen Beschwerden haben wir mit Bedauern ersehen, daß mehrere Lehrer von der Gestattung körperlicher Züchtigung einen unangemessenen Gebrauch gemacht haben. Ja es sind leider von einzelnen Lehrern Mißhandlungen verübt worden, welche Gesundheit und Leben der Schüler gefährdet haben. Diese beklagenswerten Erfahrungen haben mehrfach unsere Aufmerksamkeit auf die Gründe dieser Übelstände und auf Mittel zur Abstellung hingelenkt.

Dabei hat es uns nicht entgehen können, daß die Ursachen jener traurigen Erscheinungen vorzugsweise in ungünstigen Anlagen, in geringer Neigung und in ungenügender Vorbildung der Lehrer für den erwählten Beruf liegen. In einem Falle rief der reizbare und lieblose Hochmut eines jungen Lehrers, der sich vor den Schülern leicht verletzt oder nicht genug geehrt fand, in einem andern die Verdrossenheit eines stumpf und mürrisch gewordenen älteren Mannes, der ohne eigene Anstrengung Fleiß und Mühe von den Schülern verlangte, körperliche Bestrafung zur Ungebühr hervor. Es sollten Schläge aushelfen, wenn die Unbesonnenheit eines Lehrers frühere Vernachlässigung der Schüler in Übereilung gut machen wollte, oder wenn die Eitelkeit eines anderen mit den Leistungen der Schule — namentlich bei den jährlichen Revisionen oder öffentlichen Prüfungen — zu glänzen wünscht. Mancher Lehrer vermochte nicht die Aufmerksamkeit der Schüler zu fesseln, weil er des Lehrstoffs nicht mächtig war, weil er die Auffassungsgabe der Schüler unrichtig beurteilte, oder weil er selten sich klar zu äußern, bestimmt zu fragen, den Unterricht anschaulich zu begründen imstande war. Vergeblich war er bemüht, Gezänk und Plauderei bald durch gesuchte Freundlichkeit, bald durch lächerliches Wichtigthun zu beschwichtigen. Der Jähzorn riß ihn hin, und die Rute sollte vermitteln, was der Unterricht und die Persönlichkeit nicht zu leisten vermochte.

Wir können daher nicht umhin, zunächst auf die eben berührten, und auf ähnliche, leicht aufzufindende, in den Lehrern selbst liegende

Veranlassungen zur unüberlegten Handhabung der Schulzucht hinzudeuten, damit die Herren Schulinspektoren und Rektoren auf die Beseitigung derselben — je nachdem solche bei diesem oder jenem der ihrer Leitung anvertrauten Schulmänner sich vorfinden, — mit aller Kraft gemeinsamer Überlegung, belehrenden Rates und — der Autorität, wo jene nicht ausreichen, dauernd und ernst hinzuwirken bald Gelegenheit nehmen.

Bei dieser Erwägung und Einwirkung wird dann auch die entgegengesetzte erfreuliche Erscheinung hervortreten. Es wird an dem Beispiele solcher Lehrer nicht fehlen, welche stets in Anstand und würdiger Haltung vor ihren Schülern erscheinen, welche durch Wort und Blick zu strafen, wie zu lohnen vermögen, welche bei richtigem Unterrichtsverfahren durch Überlegenheit der Gesinnung und des Geistes anregend zu unterrichten, das Erlernte durch Übung und Anwendung zu befestigen imstande sind, welche ihren schönen, aus wahrer Neigung erwählten Beruf — ohne Hinblick auf besonderen Beifall und baldige Beförderung — mit Treue und Anspruchslosigkeit erfüllen, und durch ihr ganzes Wesen die sehr viel schwächere Kraft aller äußeren Disciplinarmittel, namentlich der körperlichen Züchtigungen, ersetzen und bei weitem überwiegen. Und in der That, wir haben die Freude gehabt, aus mehreren Berichten zu entnehmen, daß es auch im diesseitigen Bezirke sehr gute Schulen giebt, in denen seit Jahren keine Schläge in Anwendung gekommen sind. Wir gedenken gern und mit Achtung derjenigen Lehrer, welche ohne dauernde Verstimmung das in jedes Hauswesen einkehrende Mißgeschick des Lebens zu tragen, und die in keiner Schule ausbleibenden Äußerungen der Trägheit und Roheit, des Ungehorsams und des Trotzes ohne leidenschaftliche Entrüstung mit Ernst und Liebe zu lenken verstehen.

Nachstehendes enthält die Grundsätze, welche jeder Lehrer bei Handhabung einer verständigen Schulzucht zu beachten hat. Der Hauptzweck der Strafe — der der Besserung — soll dem Lehrer bei ihrer Vollziehung immer vor Augen schweben. Mit besonderer Gewissenhaftigkeit ist er bei allen Körperstrafen festzuhalten, die, sobald sie mit Übereilung, Lieblosigkeit, Übertreibung zur Anwendung kommen, die traurigsten Folgen nach sich ziehen, die kindliche Offenheit in Verstocktheit umwandeln. Eine ungerechte, häufig wiederkehrende, in selbstsüchtiger Aufregung vom Lehrer vollzogene Körperstrafe wird

Schüler und Eltern empören, das Ehrgefühl der Jugend abstumpfen, oder Geringachtung des Lehrers erzeugen. Nur bei richtiger, schonender, wohlüberdachter, liebevoller, seltener Anwendung kann die Körperstrafe ihre guten Folgen geltend machen. Sie wirkt heilsam, wenn sie den leidenschaftlichen Ausbrüche tobender Roheit oder maßlosen Trotzes augenblicklich hemmend entgegentritt. Solche leidenschaftlichen Ausbrüchen kommen indessen — zumal bei jüngeren Kindern — selten vor und sind oft durch unangemessenes Benehmen des Lehrers verschuldet. Die körperliche Strafe kann auch einer leiblich zwar kräftigen, geistig aber matten Natur, die in Unreinlichkeit und Stumpfsinn zu versinken in Gefahr steht, — wenn andere Mittel vergeblich angewendet sind — eine wohlthuende Anregung geben. — Endlich unterliegen auch die groben Vergehungen, wie Diebstahl, Lügenhaftigkeit, oft wiederkehrender Ungehorsam, Unkeuschheit, Verführung dazu, boshafte Verletzung anderer oder ihres Eigentums u. a., worüber das Allgemeine Landrecht T. II. Tit. 12 § 51. 52 die Ergreifung zweckmäßiger Besserungsmittel der Obrigkeit, dem Schulaufseher und den Eltern oder Vormündern überläßt, der körperlichen Züchtigung, wenn nicht in einzelnen Fällen, — nach der immer sorgfältig zu beachtenden Eigentümlichkeit des Schülers und der häuslichen Erziehung — andere sicherer zur Umkehr, zur Besinnung, zur Reue führende Mittel zu Gebote stehen. Das rechte Maß der Strafe darf in keinem Falle überschritten werden. Jede übermäßige Strafe wirkt ihrem Zwecke entgegen. Immer soll die Körperstrafe nur das letzte Mittel sein, dessen sich der Lehrer bedient.

Wir haben daher auf die Mittel hinzuweisen, durch denen treue Anwendung selbst minder begabte Lehrer das häufige Strafen — insonderheit körperliche Züchtigung — zu vermeiden imstande sein werden. Dahin rechnen wir vorzugsweise eine selbst bis auf anscheinende Kleinigkeiten ausgedehnte Schulordnung. Das Kommen und Gehen der Schüler, der Beginn und Schluß jeder Übung, der Wechsel zwischen unmittelbarer Belehrung und nur beaufsichtigter Beschäftigung müssen geregelt erfolgen, und diese Regel muß zur Gewohnheit werden. Die Schüler sollen wissen — nach dem Stundenplane — und niemals zweifelhaft sein — nach dem Herkommen — was sie in jedem Augenblicke der Schulzeit zu thun haben, und vor allen Dingen — niemals unbeschäftigt sein. Alles muß bereit sein, was Lehrer und Schüler für den gerade vorzunehmenden Unterricht

gebrauchen. — Damit der Lehrer diese Schulordnung leichter aufrecht erhalte, wähle er zuverlässige und geeignete Schüler zu Ordnern und Helfern, welche Bücher, Tafeln u. a. verteilen und bewahren, die Beschäftigungen ihrer Mitschüler teilweise beaufsichtigen und leiten, die Mutwilligen und Trägen anmerken. Die Schulordnung wird auch dadurch wesentlich gesichert, daß ohne weitläufiges Erörtern — auf bestimmte Zeichen und Kommandowörter des Lehrers — das Stehen und Sitzen, das Hervornehmen und Weglegen der Bücher, das Chorsprechen und das Antworten einzelner erfolgt, und wenn in gleicher Weise die Schüler gewöhnt werden, den Wunsch, zu antworten oder hinauszugehen u. a. auszudrücken. Zu den hier in Rede stehenden Mitteln gehört ferner eine sorgfältige, wenn auch nicht ängstliche Beaufsichtigung der Schüler. Der Lehrer erscheine demnach — mindestens eine Viertelstunde vor dem Beginn der Schule — im Lehrzimmer, und verweile darin — beim Schlusse der Schule — bis sich alle Schüler entfernt haben. Er halte darauf, daß jedes Kind, sobald es in die Schulstube tritt, den ihm angewiesenen Platz in Stille und Ordnung einnehme. Auch in den der Erholung gewidmeten Minuten sei er bei den Schülern. Immer wähle er seine Stelle so, daß er — sowohl während des Unterrichts als auch in den Pausen — jeden Schüler mit Blick und Wort zu erreichen vermag. Er zeige den Grad der Aufmerksamkeit, daß jedes Kind seiner augenblicklichen Nähe stets gewärtig ist. — Zu diesen Mitteln gehört ferner die Beachtung einer angemessenen Stufenfolge der Ahndung. Vom tadelnden oder warnenden Blicke zum rügenden Worte, zur Ermahnung und Warnung — erst ohne Zeugen, dann vor den Mitschülern — zum Anmerken in das Sitten- oder Klassenbuch schreite der Lehrer allmählich zur ernsten Androhung besonderer Strafen fort. — Desgleichen wende der Lehrer zunächst solche Besserungsmittel an, welche als natürliche Folge der Vergehungen erscheinen. Tritt z. B. während des Unterrichts allgemeine Unaufmerksamkeit oder Unruhe ein, so schweige er eine Weile. Der Schüler, welcher seinen Nachbar stört, werde allein gestellt, der Schmutzige zur augenblicklichen Reinigung angehalten, der Verleumder widerrufe die Lüge vor den Mitschülern, der Träge werde zur Arbeit nach dem Schlusse der Schule — unter Aufsicht des Lehrers — angehalten. Hauptsächlich aber gehe der Lehrer mit dem Beispiele der Wahrhaftigkeit, des Fleißes, der Ordnung und der

Reinlichkeit voran. Die eben genannten Vorzüge vermag auch der minder begabte, wenn nur treue Lehrer, zu gewinnen und durch dieselben sich auszuzeichnen. Und das Beispiel wirkt kräftiger als Ermunterung und Zurechtweisung. — Hierbei bemerken wir noch ausdrücklich, daß der Lehrer hinsichts der Vergnügungen und mancher ganz gewöhnlichen Verrichtungen des Lebens aus Rücksicht auf seine Schüler und ihnen gegenüber mit einer Zurückhaltung wird verfahren müssen, die in anderen Lagen und Ständen nicht gefordert werden darf.

Die Anordnungen, welche wir noch zur Verhütung ungebührlicher — namentlich körperlicher — Züchtigung teils wiederholen, teils neu treffen, sind folgende:

1. Niemals darf der Lehrer sich erlauben, die Schüler zu mißhandeln. Zu den Mißhandlungen gehören das Schlagen oder Stoßen mit der Hand oder Faust, mit einem Stocke, Lineale oder überhaupt mit einem harten Werkzeuge, das Reißen an den Haaren oder an den Ohren.
2. Wenn der Lehrer zu strafen genötigt ist, so thue er es nie im Zorne, sondern jederzeit mit der väterlichen Teilnahme welche die Besserung des Schülers im Auge hat. Jede in leidenschaftlicher Aufregung oder in liebloser Gesinnung vollzogene Bestrafung ist an sich schon tadelswürdig und kann leicht in Mißhandlungen ausarten.
3. Die körperliche Züchtigung, welche der Lehrer ohne Zuziehung des Schulinspektors oder Rektors vollzieht, darf nur mit einer aus dünnen Zweigen geflochtenen Rute in die flache Hand erteilt werden.
4. In der Regel darf nur nach geschlossenem Unterrichte körperlich gestraft werden. Sollte nach den vorstehenden Andeutungen dieser Verfügung eine derartige Ahndung während den Lehrstunden nötig erscheinen, so soll sie nur auf dem freien Raume des Lehrzimmers erfolgen, niemals darf ein Schüler geschlagen werden, so lange er noch zwischen Tischen und Bänken steht.
5. Die Erteilung jeder körperlichen Strafe hat der Lehrer in das Klassenbuch — unter Angabe der Gründe und der Beschaffenheit der Strafe — einzutragen.
6. Alle bedeutenderen Vergehungen dürfen in der Regel nur nach Beratung im Schulvorstande und in Gegenwart des Schulinspektors, oder — in den größeren Schulen — auf Beschluß der

Lehrerkonferenz und im Beisein des Rektors bestraft werden. Bei diesen Bestrafungen sind auch andere — jedoch niemals harte — Züchtigungswerkzeuge als die vorerwähnte Rute zulässig.

7. Bei Bestrafung der Mädchen ist jederzeit die nötige schonende Rücksicht auf ihren schwächeren Körperbau und auf ihr in der Regel zarteres Gefühl zu nehmen.

8. In Städten, in welchen es mehrere Schulen gleichen Ranges giebt, werden einzelne bedeutende Vergehungen durch die Ausschließung oder Entfernung des strafwürdigen Schülers zu ahnden sein.

9. Die zur Züchtigung bestimmten Werkzeuge werden jederzeit in Schulschranke zu bewahren sein, bis sie gebraucht werden sollen. Es ist unschicklich, wenn der Lehrer dieselben während des Unterrichts in der Hand führt.

10. Zugleich untersagen wir noch jede Bestrafung, auch wenn sie nicht eine körperliche wäre — welche das Ehrgefühl tief verletzt, oder bei den Mitschülern Schadenfreude erregt. — Dahin rechnen wir das Anhängen von Schandtafeln, das Knieenlassen, Schimpfworte u. a.

Wer künftig gegen eine dieser Bestimmungen fehlt, hat Rüge und geeigneten Falls Bestrafung nach den Vorschriften des Allg. L.-R. Teil II, Tit. 20, § 333—336 und des Gesetzes vom 14. Mai 1825 (Ges.-Samml. S. 149) zu gewärtigen. Die Entschuldigung, mit den hier von uns gegebenen Bestimmungen nicht bekannt gewesen zu sein, kann keine Berücksichtigung finden. — Schließlich machen wir noch auf einige Maßnahmen aufmerksam, durch deren Verwirklichung die Schulinspektoren und die Schuldeputationen auch ihrerseits den Überschreitungen väterlicher Zucht vorzubeugen imstande sein werden. Dahin rechnen wir insonderheit:

1. Die Herbeiführung eines regelmäßigen Schulbesuchs. Denn abgesehen von der dadurch hervorgerufenen größeren Amtsfreudigkeit des Lehrers, werden auch solche Schüler, welche einen geregelten Gebrauch von der Schule machen, hinsichts des Fleißes und der Sitten viel seltener als andere zum Tadel und zur Strafe Veranlassung geben.

2. Die Hinwirkung auf die von Sr. Majestät dem Könige in allen Schulen gewünschte Einrichtung geregelter Leibesübungen. Da wo das Turnen tüchtig geübt und der Unruhe des jugendlichen

Blutes Raum gewährt wird, da wirkt es auch auf Ordnung und Verträglichkeit, auf Wahrheitsliebe und Ehrenhaftigkeit wohlthätig ein, da fördert es Rüstigkeit und Fleiß beim Lernen und Liebe namentlich zu den Lehrern, die — wenn auch nur durch ihre Gegenwart, sich dabei beteiligen. Eine ähnliche, wenngleich schwächere Wirkung werden Schulfeste und Spaziergänge der Lehrer mit ihren Schülern äußern.

3. Die unausgesetzte Bemühung, das Ansehen der Lehrer den Eltern und Schülern gegenüber zu erhalten und zu fördern, und das unermüdete Streben, den Lehrern durch eine sorgenfreie äußere Stellung die zur Erfüllung ihres sehr verdrießlichen und schweren Berufes nötige Heiterkeit zu gewähren!

b) Verordnung der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 14. April 1860.

(343/2 II.)

Unsere Verfügung vom 2. Juli 1845 über die Handhabung der Schulzucht ist den Lehrern durch die Herren Lokalschulinspektoren in den nächsten Konferenzen, unter ernster Mahnung zu väterlicher Zucht, noch einmal vorzuhalten. Sowohl die in jener Verfügung enthaltenen Gründe der Überschreitung des Züchtigungsrechtes der Lehrer, als auch die dort angegebenen Mittel zur Abhilfe sind sorgfältig zu erwägen und zu besprechen. Besonders einzuschärfen aber sind die daselbst getroffenen, selbst schwächerer Einsicht leicht faßlichen A n o r d n u n g e n zur Verhütung ungebührlicher Züchtigung. Unter diesen heben wir die zu 3, 5 und 6 hervor.

Außerdem ordnen wir infolge mehrfacher Beschwerden nachstehendes an.

a) Das Nachbehalten der Kinder darf auch ferner als zulässiges Strafmittel gelten, aber nach Beendigung des vormittagsunterrichts niemals so weit ausgedehnt werden, daß Kinder, welche ihr Mittagsessen nicht mitgebracht haben, deshalb bis zum Schluß der Nachmittagsschule nüchtern bleiben müssen. Ebenso darf ein Nachbehalten nach Beendigung der Nachmittagsschule nur so lange dauern, daß die Kinder noch bei Tage nach Hause gelangen können.

Die Bestimmung zu 5 ist auch hier zu beachten.

b) Ist den Lehrern durch die Lokalschulinspektoren noch besonders protokollarisch eröffnen zu lassen, daß wir — auch ohne vorgängige

Beschwerde der Angehörigen — Überschreitungen der eben beregten Anordnungen von jetzt ab mit gesteigerter Strenge mit Strafe zu belegen entschlossen sind, und daß wir deshalb die Herren Schulinspektoren verpflichtet haben, jeden derartigen zu ihrer Kenntnis gelangten Fall bei uns zur Anzeige zu bringen.

c) Die Herren Kreisschulinspektoren, desgleichen die Schuldeputationen haben deshalb den Herren Lokalschulinspektoren aufzugeben, bei ihren Schulrevisionen insonderheit zu ermitteln, ob der oben wörtlich wiederholten 5. Anordnung von den Lehrern nachgelebt, ferner ob irgend einer jener Anordnungen zuwidergehandelt worden, endlich, wenn der letzte Fall eingetreten ist, darüber uns durch die Herren Kreisschulinspektoren oder durch die Schuldeputationen Bericht zu erstatten.

In Bezug auf die Anordnung zu 3 bemerken wir noch, daß die den Lehrern selbständig zustehenden Züchtigungen nicht mit dem zusammengeflochtenen Teil der Rute, sondern nur mit den losen Zweigen derselben zu vollziehen sind. Die Lehrer sind auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

d) Auch werden die Herren Lokalschulinspektoren dahin anzuweisen sein, ungesäumt die in den einzelnen Schulen oder Klassen vorhandenen Strafwerkzeuge sich vorzeigen zu lassen und die unerlaubten sofort aus den Schulräumen zu entfernen.

c) Verordn. der Königl. Reg. zu Königsberg vom 15. Oktober 1870.

(267/9 II.)

Bezüglich der Cirkularverfügungen vom 2. Juli 1845, Nr. 1505/4 und vom 14. April 1860, Nr. 343/2 II, über die zulässige körperliche Züchtigung von Schulkindern bestimmen wir noch:

1. daß dieselben jährlich von jedem Lokalschulinspektor mit den seiner Aufsicht zugehörigen Lehrern in den Konferenzen eingehend zu erörtern und daß dabei besonders die maßgebenden Bestimmungen aufs neue zur gewissenhaften Befolgung einzuschärfen sind;
2. daß die in das Schulamt eintretenden jungen Lehrer außerdem mit den erwähnten Verordnungen bekannt zu machen sind. Daß solches geschehen, ist in der Verhandlung, welche über die Einführung in das Amt aufzunehmen ist, ausdrücklich anzuführen;

3. daß die Herren Lokalschulinspektoren sich aufs sorgfältigste zu überzeugen haben, daß die gegebenen Bestimmungen von jedem Lehrer genau befolgt werden, und daß Übertretungen zur Kenntnis des Kreisschulinspektors zur weiteren Verfolgung der Sache zu bringen sind, da andernfalls die Lokalschulinspektoren allein die Verantwortung treffen würde. —

d) Verf. der Königl. Reg. zu Königsberg vom 17. Februar 1872.

(462/1 II.)

Nach § 55 des deutschen Strafgesetzbuches ist es nicht gestattet, gegen Kinder unter 12 Jahren strafrechtlich einzuschreiten. Während das Gesetz somit die zarte Jugend vor Gefängnisstrafe und deren entsittlichenden Einflüssen bewahren will, geht es andererseits von der Voraussetzung und Erwartung aus, daß bei Kindern unter 12 Jahren die Erziehung und deren ernste Zucht noch das Erforderliche zu leisten imstande sein werde. Hiernach hat auch die Schule die Pflicht, mit ihrer Aufsicht und erziehlichen Einwirkung bei derartigen Kindern einzuschreiten und dadurch eine notwendige Ergänzung zu der obigen Bestimmung des Strafgesetzbuchs zu geben. —

Hierin liegt für die Lehrer und Schulvorstände eine ernste Mahnung, das Leben und Treiben der Kinder auch außerhalb der Schule zu überwachen und namentlich solche Schüler ins Auge zu fassen, deren häusliche Erziehung unzureichend ist, und welche von den Eltern zu Beschäftigungen verwandt werden, die mit mannigfachen Versuchungen zur Sünde verbunden zu sein pflegen.

Möge auch diese Veranlassung dazu dienen, darauf Bedacht zu nehmen, das Hütewesen, welches zur Verwahrlosung der Jugend soviel beigetragen hat, immer mehr zu beschränken! Möchten die Lehrer, Schulvorstände, Schuldeputationen und Schulinspektoren durch die vorliegende Angelegenheit ebenso auch einen neuen Antrieb erhalten, um mit Entschiedenheit und Strenge auf einen regelmäßigen Schulbesuch hinzuwirken! Denn es wird nicht bloß darauf ankommen, geschehene Vergehen und Verbrechen zu bestrafen und die Thäter in eine angemessene Zucht zu nehmen, sondern noch mehr darauf, daß die Kinder vor Ausschreitungen und Verwahrlosung behütet werden. Daher wird der Unterricht namentlich in der Religion so zu erteilen sein,

daß er auf Herz und Gesinnung der Kinder heilsam einwirkt. Vor Holz-, Feld-, Obstdiebstahl, Baumfrevel, Einfangen der Vögel, Nester-ausnehmen und dgl. wird eindringlich und wiederholt zu warnen sein.

Wenn Schulkinder unter 12 Jahren außerhalb der Schule sich Vergehen zu Schulden kommen lassen, so haben die Schulvorstände und Schuldeputationen unter Zuziehung des Lehrers nach Feststellung des Sachverhalts zunächst zu ermitteln, ob die Eltern oder Vormünder imstande, und willens sind, wirksame Zucht zu üben. Hiernach ist zu entscheiden, ob und inwieweit die Schule noch einzuschreiten hat. Wird eine körperliche Züchtigung für unumgänglich gehalten, so sind auch hierbei unsere Anordnungen bezüglich der körperlichen Bestrafung genau zu beachten, namentlich ist die Bestimmung unter Nr. 6 unserer Cirkular-Verfügung vom 2. Juli 1845 (1505/4) zu befolgen, wonach alle bedeutenderen Vergehen in der Regel nur nach Beratung im Schul-vorstande und in Gegenwart des Schulinspektors oder in größeren Schulen auf Beschluß der Lehrerkonferenz und im Beisein des Rektors bestraft werden. Bei diesen Bestrafungen sind auch andere, jedoch niemals harte Züchtigungswerkzeuge als die vorerwähnte Rute zulässig.

Königsberg, den 17. Februar 1872.

Königl. Reg., Abteil. für Kirchen und Schulwesen.

e) Cirk.-Verf. der Regierung zu Königsberg vom 15. Juli 1880.

(398/6 II.)

In betreff der Unterbringung von Kindern zur Zwangserziehung hat die Königliche Regierung in Breslau unter dem 7. Juli 1879 ein Erkenntnis der Königlichen Kreisgerichtskommission zu B. vom 11. März pr. bekannt gemacht (abgedruckt im Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung pro 1880, pag. 310).

Indem auch wir die Herren Kreisschulinspektoren hierauf auf-merksam machen, sprechen wir die Erwartung aus, daß Sie überall, wo die Voraussetzungen der §§ 91 und 266, Teil 2, Titel 11 des A. L.-R. oder auch des § 1 des Gesetzes vom 13. März 1878 vor-liegen, die Anträge auf Abhilfe bei dem zuständigen Gericht entweder selbst oder durch die Herren Lokalschulinspektoren stellen werden.

Königsberg, den 15. Juli 1880.

Königl. Reg., Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

f) **Verordn. der Königl. Reg. zu Königsberg vom 29. Januar 1882.**
(1464/2 II.)

Wir finden uns veranlaßt, die Königl. Kreisschulinspektoren des diesseitigen Regierungsbezirkes anzuweisen, die ihnen unterstellten Lehrer aufs neue zur genauesten Befolgung unserer Cirkular-Verfügung vom 2. Juli 1845, Nr. 1505/4 K. I., betreffend körperliche Züchtigung von Schulkindern, anzuhalten.

Die in der gedachten Verfügung gegebenen Vorschriften über Art und Maß der zulässigen Züchtigungen werden mit Ausnahme der Nr. 3 aufrecht erhalten. Der Satz 3 wird von uns derart abgeändert, daß er für die Zukunft zu lauten hat: »Die körperliche Züchtigung, welche der Lehrer ohne Zuziehung des Schulinspektors oder Rektors vollzieht, darf nur mit einer aus dünnen Zweigen geflochtenen, nicht vertrockneten Rute, jedoch nicht mit dem Stiele derselben geschehen. Die Schläge sind nur schwach und in geringer Anzahl in die ausgestreckte linke Hand und zwar auf die innere Fläche derselben zu erteilen.«

Jede Abweichung von den in der in vorstehendem abgeänderten Verfügung enthaltenen Vorschriften wird unnachsichtlich geahndet werden.

g) **Verf. der Königl. Reg. zu Gumbinnen vom 1. Juli 1887.**

Körperliche Züchtigungen dürfen, solange sich das zu bestrafende Kind noch zwischen den Schultischen und Bänken befindet, nicht vollzogen werden. Knaben bis zum neunten Lebensjahre und Mädchen ohne Ausnahme dürfen nur mit einer Rute aus dünnen Birkenreisern, die lediglich an dem stärkeren Ende zusammengebunden sind, in der Weise gezüchtigt werden, daß mit den losen, nicht zusammengebundenen Zweigen Schläge in die flache Hand erteilt werden. Bei Knaben über neun Jahren ist in schweren Fällen auch eine Züchtigung auf das Gesäß mit einem biegsamen, höchstens sechs bis acht Millimeter im Mittel starken Stöckchen zulässig, wobei aber eine Entblößung streng untersagt ist. Das Schlagen mit einem stärkeren Stocke oder mit dem Lineale, desgleichen das Schlagen mit der Hand, der Faust oder einem Buche ins Gesicht und an den Kopf, das Reißen an den Haaren, an den Ohren und andern Teilen des Körpers, das Stoßen auf Brust, Rücken und Kopf und ähnliche rohe Behandlung wird als

Überschreitung des Züchtigungsrechts bestraft. Hält der Lehrer eine höhere Strafe für angemessen und beabsichtigt er, ein anderes Strafwerkzeug in Anwendung zu bringen, so hat er zuvor die Zustimmung des Lokalschulinspektors einzuholen. Jede vollzogene körperliche Züchtigung ist unter Benennung des Gestraften und unter Angabe des Grundes und Maßes der Strafe in das Diarium einzutragen. Das Strafwerkzeug muß stets unter Verschluß gehalten und darf nur zur Ausführung einer Züchtigung hervorgeholt werden. Jede körperliche Züchtigung muß durch den Lehrer selbst ausgeführt werden.

h) Polizeiverordnung der Königl. Reg. zu Königsberg vom 31. August 1845.

Auf Grund einer uns von dem Königlichen Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern durch Verfügung vom 16. Juli d. J. erteilten Autorisation wird hiermit folgendes verordnet und zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1. Niemand darf ein öffentliches Schulunterrichtslokal, sei es während oder außer der Unterrichtszeit, betreten, wenn er nicht vermöge seines Amtes oder einer ausdrücklichen Bewilligung des Lehrers oder der vorgesetzten Schulbehörde dazu die Befugnis erhalten hat.
2. Ein jeder, der diesem Verbote entgegenhandelt, Eltern, Verwandte und Vormünder der Schulkinder nicht ausgenommen, verfällt in eine Geldbuße von 1—5 Thalern, im Unvermögensfalle in verhältnismäßige Gefängnisstrafe.
3. In gleicher Weise wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schulunterrichtslokal zu betreten, auf irgend eine Weise den Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört.
4. Sind mit der Übertretung vorstehender Verbote noch andere Vergehen, als Beleidigung des Lehrers 2c. verbunden gewesen, so finden noch außerdem die deshalb bestehenden allgemeinen Strafgesetze Anwendung. (A. Bl. S. 203.)

i) Polizei-Verordnung betr. Schulbesuch.

Nachdem durch das Gesetz vom 6. Mai 1886 (G.-S. S. 144) vom 1. Juli 1886 ab der § 4 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 (G.-S. 1846

S. 1) aufgehoben und an seine Stelle der § 48 des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 12 gesetzt worden ist, wird auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) unter Vorbehalt der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Ostpreußen verordnet, was folgt:

§ 1. Eltern und deren Stellvertreter, sowie alle diejenigen Personen, deren Obhut schulpflichtige Kinder unterstellt sind, insbesondere Dienst- und Lehrherren, haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuch der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schulstunden regelmäßig besuchen.

§ 2. Wird der Schulunterricht von schulpflichtigen Kindern nach der Feststellung der zuständigen Schulbehörde ohne genügenden Grund versäumt, so werden die im § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumnis stattfindet und für jedes Schulkind mit einer Geldstrafe von 25 Pfennigen bis 2 Mark und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft von 6 bis 48 Stunden bestraft.

§ 3. Arbeitgeber, welche ohne Erlaubnis der zuständigen Schulbehörde entweder schulpflichtige Kinder während der Unterrichtsstunden beschäftigen, oder die Beschäftigung solcher Kinder in ihrem Dienste während der Unterrichtsstunden durch ihre Aufseher, Gehilfen oder Arbeiter dulden, werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, für jeden Tag einer derartigen Beschäftigung eines schulpflichtigen Kindes mit einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mark und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 4. Die zur Ausführung dieser Polizei-Verordnung nötigen Anordnungen werden die Königlichen Regierungen treffen.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1886 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte treten alle dieser Polizei-Verordnung zuwider laufenden Bestimmungen der zur Zeit in der Provinz Ostpreußen gültigen Polizei-Verordnungen außer Kraft.

Königsberg, den 26. Juni 1886.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.
v. Schlieckmann.

k) Verfügung, betr. die Ausführung der Verordnung des Oberpräsidenten vom 26. Juni 1886 in Sachen der Behandlung der Schulversäumnisse.

Auf Grund des § 5 der Polizeiverordnung vom 26. Juni d. J. und des § 72 der Schulordnung vom 11. Dezember 1845 verordnen wir unter Aufhebung unserer Verordnungen vom 3. September 1878 und 21. Juni 1881 (A.-Bl. S. 224 und 166) über die Behandlung der ungerechtfertigten Schulversäumnisse seitens der Lehrer und Schulbehörden was folgt:

A. Schülerstammliste. § 1. Alljährlich ist ein Verzeichnis der schulpflichtig gewordenen Kinder, d. h. derjenigen, welche in der Zeit vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, sowie der in demselben Zeitraum neu angezogenen bereits schulpflichtigen Kinder nach dem beigefügten Muster A aufzustellen und in demselben Vor- und Zunamen, Geburtstag und Jahr, Konfession des Kindes, sowie Namen und Stand der Eltern und Pfleger anzuführen, auch in der Spalte »Bemerkungen« zutreffenden Falls anzugeben, daß und von wem das Kind Privatunterricht erhält, oder welche Privat- oder andere öffentliche Schule es besucht.

§ 2. Die Schülerstammliste hat jeder Ortsvorsteher 2c. für seinen Ort aufzustellen und spätestens 14 Tage vor Ostern dem alleinigen oder ersten Lehrer der Schule, zu der der Ort eingeschult ist, einzureichen. Zugleich hat er den Eltern und Pflegern der Kinder zu eröffnen, daß diese mit dem nächsten Aufnahmetermine die Schule zu besuchen haben.

§ 3. Ist eine Ortschaft zu mehreren Schulen eingeschult, dann sind in die jeder Schule einzureichende Schülerstammliste nur die Kinder aus dem zu derselben eingeschulten Teile des Ortes aufzunehmen. Sind mehrere Elementarschulen am Orte, so ist auch dementsprechend für jede Schule eine besondere Liste aufzustellen.

§ 4. Ziehen im Laufe des Jahres nach Einreichung der Schülerstammliste Familien mit schulpflichtigen Kindern an, so hat der Ortsvorsteher 2c. davon dem zuständigen Lehrer sofort Nachricht zu geben. Die Verfügung »B«, betreffend die Aufstellung des Schülerverzeichnisses, übergehen wir, weil sie im wesentlichen nichts Neues bietet. Wichtiger dagegen sind die §§ 10, 11 und 12 der Verfügung »C«, welche sich

auf die Führung der Absentenlisten beziehen. Sie lauten abgekürzt: Bei der Verzeichnung der Schulversäumnisse gilt der Vormittags- wie der Nachmittagsunterricht für je einen halben Tag. Alleiniger Vormittagsunterricht gilt bei Versäumnis für einen ganzen Fehltag. Dasselbe gilt bei Halbtagsschulen und für die den Hüte- und dienenden Kindern bestimmten Schulstunden. Entschuldigt werden Schulversäumnisse nur:

a) durch Krankheit des Kindes; eine solche ist dem Lehrer sofort mündlich oder schriftlich anzuzeigen;

b) durch ungünstige Witterung (Gewitter, starker Schneefall, Platzregen) bezw. schlechter Weg bei Kindern, die entfernt vom Schulorte wohnen;

c) durch Beurlaubung des einzelnen Kindes, dieselbe ist nur wegen besonderer Hindernisse beim Lehrer nachzusuchen und in dringenden Fällen, wenn der Schulinspektor nicht am Orte wohnt, bis zu zwei Tagen vom Lehrer, sonst vom Orts-Schulinspektor, dem der Lehrer das Gesuch vorzulegen hat, aber nur für eine Woche zu erteilen.

Über Urlaubsgesuche auf längere Zeit entscheidet der Schulvorstand mit Zustimmung des Kreis-Schulinspektors. Der Orts-Schulinspektor hat bei den monatlichen Revisionen die vollständige und richtige Führung der Absentenlisten zu überwachen, die schriftlichen Entschuldigungsanzeigen und Bescheinigungen einzusehen, die Witterungsvermerke des Lehrers zu prüfen (!). Dasselbe wird den Kreis-Schulinspektoren empfohlen. Was die Schulversäumnislisten (Lit. D. der Verfügung) betrifft, so sind laut § 13 nur die Versäumnisse der über 6 Jahre alten Kinder aufzunehmen — auch die vom Lehrer als entschuldigt angesehenen mit Angabe der Entschuldigungs- resp. Beurlaubungsgründe.

§ 14 (im Auszug). Die ersten Versäumnisse eines Schulkindes »können« auch durch eine schriftliche Vermahnung des Schulvorstandes gerügt werden; die Mahnzettel werden vom Lehrer der Liste beigelegt. Die Listen sind monatlich aufzustellen, und zwar in zwei Ausfertigungen, und spätestens am 3. jeden Monats dem Orts-Schulinspektor einzureichen. Der Tag der Einreichung muß auf der Liste vermerkt sein.

§ 15. Der Orts-Schulinspektor trägt seine Entscheidung ein, versieht die Versäumnisliste mit Datum und Unterschrift und schickt

sie binnen 8 Tagen dem zuständigen Amtsvorsteher bezw. dem städtischen Polizeiverwalter zur Festsetzung, Einziehung und Abführung der Strafen an die Schule bezw. Gemeinde-Kämmereikasse. Der Tag der Absendung ist auf der Liste zu vermerken. Die Vermahnungsschreiben vollzieht er durch seine Unterschrift und sendet sie dem Adressaten, dem nicht am Orte wohnenden als »Portopflichtige Dienstsache" zu. Die Strafe beträgt laut § 16 25 Pfennig bis 2 Mark für jeden versäumten Schultag, bei öfteren Rückfällen muß entsprechend über das niedrigste Strafmaß hinausgegangen werden.

§ 17. Die eine Ausfertigung bleibt bei den Akten des Amtsvorstehers (Polizeiverwalters), die andere geht an den Schul- (Kämmerei-, Gemeinde-) Kassenrendanten zur Buchung der eingezogenen Strafgelder, sodann von diesem in 3 Tagen an den Orts-Schulinspektor (Stadt-Schuldeputation) zur Einsicht und demnächst an den Lehrer zur Verwahrung bei den die Schulversäumnisse betreffenden Akten.

§ 18. In denjenigen Fällen, in denen auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden ist, hat der Orts-Schulinspektor die Erledigung der Sache und die Abführung der Strafe an die Schulkasse beim Gericht zu überwachen.

§ 19. Die erforderlichen Muster sind aus den Schulstrafen zu beschaffen.

Königsberg, den 9. Juli 1886.

Königl. Regierung, Abt. f. Kirchen- und Schulwesen.
gez. Meier.

2. **Westpreußen.**

a) **Verf. der Kgl. Reg. zu Danzig, vom 16. Mai 1868.** — G 753/5.

Über die Handhabung der Schulzucht sehen wir uns veranlaßt, unter Bezugnahme auf den § 10 der Schul-Ordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 nachstehende nähere Bestimmungen zu treffen:

1. Die körperliche Züchtigung darf nie die Grenzen einer mäßigen, elterlichen Zucht überschreiten. Ohrfeigen und Schläge an den Kopf, das Schlagen oder Stoßen mit der Hand oder Faust, mit einem Stocke, Lineale oder überhaupt mit einem harten Werk-

zeuge, das Reißen an den Haaren oder an den Ohren und ähnliche rohe Behandlungen der Schüler sind untersagt.

2. Wenn die Notwendigkeit es erfordert, in einzelnen Fällen zur körperlichen Züchtigung zu schreiten, so darf dieselbe nur vermittelst einer aus dünnen Birkenreisern gebundenen Rute auf die flache Hand erteilt werden.

3. Niemals darf ein Schüler geschlagen werden, so lange er noch zwischen Tischen und Bänken steht. Vielmehr darf die Züchtigung nur auf dem freien Raum des Lehrzimmers erfolgen. In der Regel darf dieselbe im Laufe des Unterrichts nicht vollzogen werden, sondern nur in den Zwischenstunden oder nach Schluß des Unterrichts.

4. Die Erteilung jeder körperlichen Strafe hat der Lehrer unter Angabe der Gründe und der Beschaffenheit der Strafe in das Tagebuch einzutragen.

5. Bedeutendere Vergehungen dürfen nur unter Genehmigung und im Beisein des Schulinspektors, oder — in mehrklassigen Schulen — auf Beschluß der Lehrer-Konferenz und im Beisein des Hauptlehrers oder Rektors bestraft werden. Bei diesen Bestrafungen sind auch andere, jedoch niemals harte Strafwerkzeuge zulässig.

6. Eine Entblößung des Körpers bei Ausübung der körperlichen Züchtigung ist untersagt.

7. Die zur Züchtigung bestimmten Werkzeuge sind jederzeit im Schulschranke zu bewahren, bis sie gebraucht werden sollen. Es ist unschicklich, wenn der Lehrer dieselben während des Unterrichts in der Hand hält.

8. Jede Bestrafung, die das Ehrgefühl tief verletzt oder bei den Mitschülern Schadenfreude erregt, ist untersagt.

Dafür rechnen wir insbesondere das Knieenlassen, Schimpfworte u. a.

9. Das Nachbehalten der Schüler muß möglichst vermieden und darf niemals soweit ausgedehnt werden, daß dieselben deshalb bis zum Schlusse der Nachmittagsschule nüchtern bleiben müßten oder daß die Kinder nachmittags nicht noch bei Tage nach Hause gelangen könnten.

Der Lehrer ist verpflichtet, die nachbleibenden Schüler zu beaufsichtigen, ingleichen hat er die erfolgte Bestrafung unter

Angabe des Grundes und der Dauer des Nachbleibens in das Tagebuch einzutragen.

Gegen diejenigen Lehrer, welche bei Handhabung der Schulzucht obige Bestimmungen nicht genau befolgen sollten, werden wir mit Rügen event. mit Ordnungsstrafen nachdrücklich einschreiten. Auch behalten wir uns vor, solchen Lehrern, die es bei Vornahme der Strafen an der erforderlichen Besonnenheit und Ruhe fehlen lassen, und nicht imstande sind, ihre Heftigkeit zu zügeln, für längere oder kürzere Zeit das Züchtigungsrecht zu entziehen.

Obige Bestimmungen erhält die Stadt-Schul-Deputation zur Kenntnis aller Lehrer Ihres Aufsichtskreises zu bringen.

Gleichzeitig ordnen wir an, daß diese Verfügung jährlich in der ersten Lehrer-Konferenz nach Beginn des neuen Schuljahres zur eingehenden Erörterung gebracht und, daß dieses geschehen, im Konferenz-Protokoll bemerkt werde.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.
gez. Niemann.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren, sowie an
sämtliche Stadt-Schul-Deputationen des
Bezirks. G. 753/5.

b) Verf. der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 29. Januar 1858.

Überschreitungen des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechts und ungehörige Handhabung der Schulstrafmittel sind in letzter Zeit häufig Gegenstände von Beschwerden gewesen, haben in mehreren Fällen Rügen und Bestrafungen der betreffenden Lehrer zur Folge gehabt und veranlassen uns die Anwendung von Schulstrafen der sorgfältigsten Überwachung und Einwirkung der Schulinspektoren dringend zu empfehlen und dieselben aufzufordern, die dabei zu beobachtenden Grundsätze und die nachstehenden Anordnungen den Lehrern ihrer Inspektion in geeigneter Weise mitzuteilen und auf deren Befolgung zu halten. Die Schulstrafe soll zur Besserung führen und muß daher richtig gewählt und in möglichst geringem Maße in Anwendung gebracht werden, damit sie nicht die beabsichtigte Wirkung verfehlt und während sie ein Übel beseitigt, ein anderes und viel größeres erzeugt. Diejenige Schule, welche keinen Gebrauch von der Strafe zu machen hätte, würde den untrüglichen Beweis eines völlig

normalen, durch und durch gesunden Zustandes aller ihrer Glieder liefern. Je seltener und in je geringerem Maße eine Schule genötigt ist zu strafen, desto besser ist's mit ihr bestellt. Der Lehrer kann viel thun, ja in seine Hand vorzugsweise ist es gelegt, die Anwendung von Schulstrafen zu beschränken. Freilich gehört dazu, daß er selbst erzogen ist zu rechten, im heiligen Geist, daß er 1. mit rechter Liebe sein Amt verwaltet, Liebe hat zu der ihm anvertrauten Jugend, sich selbst und seine Gemütsstimmung zu beherrschen weiß, nicht mürrisch, noch tändelnd, noch krankhaft gereizt, sondern mit sich gleichbleibend im Ernst, mit gleicher Heiterkeit und Ruhe seines Erzieheramtes wahrnimmt, daß er 2. seine Zöglinge väterlich behandelt, väterlich für ihr geistiges Wohl und ihr Seelenheil besorgt ist und wo es sein muß, väterlich, also fern von aller Leidenschaftlichkeit und Härte, straft.

Wird er dabei von einer selbst bis auf anscheinende Kleinigkeiten sich erstreckende Schulordnung unterstützt, sorgt er dafür, daß das Eintreten in das Schulzimmer und das Verlassen desselben, das Aufstehen und Sitzenbleiben, Sprechen und Schweigen und jede Art von Thätigkeit, selbst die Art und Weise, wie jedes Kind seine Lernmittel zur Hand nimmt oder beiseite legt, nach einer fest bestimmten, durch kurze Kommandowörter oder durch bloße Winke geregelten Ordnung ausgeführt wird und läßt er es sich endlich angelegen sein, die Schüler in ihrer Gesamtheit und jeden einzelnen unter steter Aufsicht und in steter T h ä t i g k e i t zu erhalten, so wird er sich der härteren Strafmittel, insonderheit der körperlichen Züchtigung, beinahe völlig enthalten können. Im allgemeinen muß also der Lehrer bemüht sein, dem Vergehen des Schülers vorzubeugen, um dadurch die Anwendung von Strafen unnötig zu machen. Wo sie aber dennoch eintreten müssen, da hat er darauf zu achten, daß sie in angemessener Weise und im richtigen Geiste erteilt werden. Ihre Wahl muß, so weit das möglich ist, der Art des Vergehens angepaßt werden. Der Schüler, welcher seinen Nachbar stört, werde allein gestellt, der Schmutzige zur augenblicklichen Reinigung angehalten, der Verleumder widerrufe die Lüge vor den Mitschülern, der Träge werde zur Arbeit nach dem Schlusse der Schule angehalten u. s. w. Die Stufenfolge der Strafen beginne mit dem tadelnden oder warnenden Blick. Wo er hinreicht, werde auch nicht einmal der Finger drohend aufgehoben; wo es genügt, diesen zu erheben, da folge kein strafendes Wort. Wo das strafende Wort zureicht, da muß es bei ihm bewenden; es werde

zunächst ohne Zeugen, dann vor den Mitschülern, zuerst in milderer Form, dann mit größerem Ernste ausgesprochen. So schreite der Lehrer allmählich zur Androhung besonderer Strafen fort und wende die körperliche Züchtigung stets nur als letztes und äußerstes Strafmittel an. Wenn auf diese Weise mit den zu Gebote stehenden Strafmitteln hausgehalten wird, erhöht sich die Wirksamkeit ihrer Anwendung. Um sie aber auch angemessen anzuwenden, muß der Lehrer sich bewußt bleiben, daß er nicht Richter sondern Erzieher ist, daß er sich das zu bestrafende Kind recht sorgfältig ansehen und die Strafe desselben nach Alter, Geschlecht und körperlicher Beschaffenheit, vor allem aber nach der sittlichen Entwickelungsstufe, auf welcher dasselbe steht, abmessen muß. Das wohlerzogene, gutgeartete Kind wird durch einen strafenden Blick in demselben Maße gestraft, wie das in Roheit aufgewachsene mit der Rute. Erscheint dem Lehrer eine körperliche Züchtigung dennoch notwendig, so werden, um jeder Ungebühr hierbei vorzubeugen, für sämtliche Elementarschulen des Departements, ländliche und städtische, folgende Anordnungen teils in Erinnerung gebracht, teils neu getroffen:

1. Eine körperliche Züchtigung, die als wirkliche Strafe verhängt wird, darf niemals im Augenblicke des Zorns oder der Aufwallung und, so lange der zu bestrafende Schüler sich noch zwischen den Tischen und Bänken befindet, sondern stets nur im freien Raume des Lehrzimmers und in der Regel nach beendigter Unterrichtsstunde vollzogen werden.
2. Als Werkzeug der Züchtigung ist nur eine aus dünnen Zweigen bestehende Rute und in erheblichen Fällen, sowie bei den größeren Knaben, ein biegsames Stöckchen in der Stärke eines mäßigen kleinen Fingers zulässig. Die Züchtigung selbst finde in der Regel nur auf die flache Hand statt.
3. Das Schlagen oder Stoßen mit der Faust, mit einem stärkeren Stocke oder einem Lineal, das Reißen an den Haaren, an den Ohren und an andern Teilen des Körpers sind untersagt, auch hat der Lehrer sich aller förmlichen Schimpfwörter, sowie der Beilegung von Spitznamen zu enthalten.
4. Wenn der Lehrer eine härtere körperliche Züchtigung für nötig hält, als die ihm unter Nr. 2 gestattete, so hat er in jedem einzelnen Falle gemäß § 10 der Schulordnung dem Ortsschul-

inspektor von dem strafbaren Falle Anzeige zu machen und von diesem weitere Weisung abzuwarten.

5. Die Erteilung jeder körperlichen Züchtigung ist unter Angabe der Gründe und des Maßes derselben in das Klassenbuch einzutragen.

Anmerkung: Durch die Verfügung vom 24. August 1873, Nr. 804 G. C. II. ist angeordnet worden, daß jeder neu anzustellende Lehrer auf die Verordnung vom 29. Januar 1858 aufmerksam zu machen und von demselben eine Bescheinigung darüber, daß dies geschehen, auszustellen ist, welche zu den Schulakten genommen werden soll.

c) Nach einem Ausspruche, den bei Gelegenheit einer Klage wegen Hausfriedensbruchs das Elbinger Schöffengericht that, steht dem Hauptlehrer das Recht zu, den Antrag auf Bestrafung wegen Hausfriedensbruchs zu stellen, wenn das Vergehen auf dem Korridor geschehen ist, an den seine Wohnung grenzt. Dient der Korridor dagegen lediglich dazu, die Klassenzimmer zu verbinden, so muß der Strafantrag vom Schulvorstande gestellt werden.

d) Polizeiverordnung, betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse in der Provinz Westpreußen.

Die zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai d. J (G.=S. S 144), betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse im Gebiete der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und des Schulreglements vom 18. Mai 1801 für die niederen katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz mit Zustimmung des Provinzialrats gegebenen Vorschriften der Polizeiverordnung vom 23. Juni d. J. betr. die Bestrafung der Schulversäumnisse in der Provinz Westpreußen (abgedruckt im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder de 1886 S. 196 und im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig S. 1 des Extrablatts zu Nr. 26), mache ich hierdurch unter Aufhebung der bezeichneten Polizeiverordnung vom 23. Juni d. J. auf Grund der §§ 137 und 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.=S. S. 195 ff.) und auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265) von neuem als Polizeiverordnung für den Umfang der Provinz Westpreußen bekannt, wie folgt:

§ 1. Eltern schulpflichtiger Kinder und deren Stellvertreter, sowie alle diejenigen Personen, deren Obhut schulpflichtige Kinder unterstellt sind, insbesondere Dienst- und Lehrherren, haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuche der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schulstunden regelmäßig besuchen.

§ 2. Wird der Unterricht ohne genügenden Grund versäumt, so werden die im § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumnis stattfindet, mit einer Geldstrafe von zehn Pfennig bis einer Mark und, falls diese nicht beigetrieben werden kann, insgesamt mit Haft von mindestens 6 Stunden bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 3. Arbeitgeber, welche schulpflichtige Kinder während der Unterrichtsstunden beschäftigen oder die Beschäftigung solcher Kinder in ihrem Dienst während der Unterrichtsstunden durch ihre Aufseher, Gehilfen oder Arbeiter dulden, werden, sofern nicht nach den Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, und, falls diese nicht beizutreiben ist, mit Haft von 1 bis 14 Tagen bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1886 in Kraft. Mit dem gleichen Tage sind alle derselben entgegenstehenden Bestimmungen der zur Zeit geltenden Verordnungen über Schulversäumnisse aufgehoben.

Danzig, den 5. August 1886. Der Oberpräsident.
v. Gerlach.

e) Regierungsverfügung, Marienwerder, betreffend Erledigung der Schulversäumnislisten,

vom 13. August 1883 Nr. II. 1. 5826 C. Nicht selten führen die Lehrer der öffentlichen Schulen unseres Bezirks bei Gelegenheit der von den Herren Kreisschulinspektoren auszuführenden Schulrevisionen darüber Klage, daß die erledigten Schulversäumnislisten nicht wieder in ihre Hände gelangen, und daß sie somit außer stande sind, in den monatlich bezw. wöchentlich einzurichtenden Listen die Zahl der Vorbestrafungen oder Rückfälle der für strafbar erkannten Schulversäumnisse anzugeben. — Da die Erledigung der Versäumnislisten sich meistens mehrere Monate hinzieht, ist überdies diese Aufgabe oft kaum möglich, selbst wenn die erledigten Listen den Lehrern zur

Kenntnisnahme zugefertigt werden. — Den Schuldeputationen und den Herren Lokalschulinspektoren ist daher zu empfehlen, den betreffenden Lehrern möglichst bald nach der Beantwortung der Strafen eine Nachweisung über diejenigen Kinder, deren Schulversäumnisse strafbar erachtet sind, zugehen zu lassen, um sie so in den Stand zu setzen, die betreffende Rubrik der einzureichenden Versäumnislisten auszufüllen. — Den die Strafen Beantragenden wird es dann leicht möglich sein, die Angaben der Lehrer in den verhältnismäßig seltenen Fällen, in welchen die beantragten Strafen aus unzureichenden Gründen nicht festgesetzt worden sind, zu berichtigen.

Königliche Regierung, Abteilung 2c.

3. Posen.

a) Polizeiverordnung, die Bestrafung der Schulversäumnisse betreffend.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.=S. S. 265) wird zur Ausführung des § 48 II. 12 des Allgemeinen Landrechts unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen in den bisher darüber erlassenen Anordnungen für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks folgendes verordnet:

§ 1. Eltern und deren Stellvertreter, sowie alle diejenigen Personen, deren Obhut schulpflichtige Kinder unterstellt sind, insbesondere Dienst- und Lehrherren, haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuche der öffentlichen Volksschulen verpflichteten Kinder die Schulstunden regelmäßig besuchen.

§ 2. Wird der Unterricht ohne genügenden Grund versäumt, so werden die im § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumnis stattfindet, mit einer Geldstrafe von 10 ₰ bis zu 1 ℳ, und falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft von 6 Stunden bis 3 Tagen bestraft.

§ 3. Arbeitgeber, welche schulpflichtige Kinder während der Unterrichtsstunden beschäftigen oder die Beschäftigung solcher Kinder in ihrem Dienst während der Unterrichtsstunden durch ihre Aufseher, Gehilfen oder Arbeiter dulden, werden, sofern nicht nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung eine härtere Strafe verwirkt

ist, mit Geldstrafe von 1 bis 30 *M.* und falls diese nicht beizutreiben ist, mit Haft von 1 bis 14 Tagen bestraft.

Posen, den 26. April 1887.

Königliche Regierung.

b) Reg.-Verf., Posen, den 21. April 1888.

Der Absatz 7 des § 43 der Instruktion für die Schulvorstände und Schulkommissionen im Reg.-Bezirk Posen vom 21. Oktober 1842 (Beilage zu Nr. 19 des amtlichen Schulblattes für 1869) wird hiermit aufgehoben. Die Art der Ausübung des Züchtigungsrechtes durch die Lehrer gegen die Schulkinder ist andern Bestimmungen als den durch die Gesetze (§§ 50 ff. Allgemeines Landrecht Teil II, Titel 12 und § 4 Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, G.-S. S. 149) vorgeschriebenen nicht unterworfen; wir verbinden aber hiermit die eindringliche Mahnung an die Lehrer, von dem ihnen zustehenden Züchtigungsrecht den rechten Gebrauch zu machen und niemals zu vergessen, daß das Vorbild aller Schulzucht die elterliche Zucht ist und bleiben muß. Pädagogische Mißgriffe, deren etwa ein Lehrer bei Ausübung der Schulzucht hinsichtlich des Maßes, der Mittel oder der Art der Strafe sich schuldig machen sollte, bleiben je nach Lage des Falles strenger disciplinarischer Ahndung unterworfen.

Posen, den 21. April 1888.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Perkuhn.

c) Die Königliche Regierung zu Bromberg hat folgende Verfügung an die Herren Kreisschulinspektoren (im Haupt- und Nebenamt) erlassen: »Bromberg, den 7. April 1888. Neuerdings sind in einer Reihe von Fällen unsere Verfügungen vom 29. August 1874, Nr. 324, J. II, und 22. Februar 1887, Nr. 122, J. II, betreffend die Strafanträge der Elementarschullehrer, insofern nicht genau beobachtet worden, als die Lehrer uns nicht die an die Staatsanwaltschaften zu richtenden Strafanträge selbst zur Einsicht vorgelegt, sondern die ihnen widerfahrenen Beleidigungen und Körperverletzungen einfach angezeigt und uns um Herbeiführung der gerichtlichen Bestrafung unserseits gebeten haben. Ew. Hochehrwürden veranlassen wir deshalb, den Ihrer Aufsicht unter-

stellten Lehrern zu eröffnen, daß sie künftig den Strafantrag in den Fällen der §§ 185 bis 187 und 223 des Strafgesetzbuchs in Form einer an die zuständige Staatsanwaltschaft zu richtenden und zu adressierenden Eingabe zu stellen und diese Eingabe zur Kenntnisnahme und eventuell Abgabe an die Staatsanwaltschaft auf dem geordneten Wege vorzulegen haben.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Schotte.«

4. Pommern.

a) Regierungsverfügung, Stettin, den 24. Dezember 1845.

(Ballien, Gesetze und Verordnungen, II. Teil, S. 30.)

Überschreitet ein Lehrer die Grenzen seiner Disciplinargewalt über die Kinder, so soll er disciplinarisch mit Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, in Wiederholungsfällen noch schwerer bestraft oder sonst gerichtlich untersucht und bestraft werden.

b) Verfügung der Königlichen Regierung zu Stettin vom 5. April 1860.

Zur Sühnung des öffentlichen Schulunterrichts gegen unbefugte Störungen und zur Verhütung von Eingriffen in die Schuldisciplin verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 unter Aufhebung unserer hierüber erlassenen Verordnung vom 12. August 1845 (Amtsbl. 1845 Seite 278), was folgt:

1. Niemand darf ein für den öffentlichen Unterricht bestimmtes Schulzimmer während oder außer den Unterrichtsstunden betreten, der nicht vermöge seines Amtes oder der ausdrücklichen Erlaubnis des Lehrers oder dessen Vorgesetzten dazu die Befugnis erhalten hat.
2. Eltern, Vormünder oder andere Personen, welche diesem Gebote zuwiderhandeln, verfallen, vorbehaltlich der besonderen Ahndung der etwa damit verbundenen anderweitigen Gesetzes-Übertretungen in eine Geldstrafe von fünf Thalern oder im Unvermögensfalle in verhältnismäßige Gefängnisstrafe.

3. Ebenso wird derjenige bestraft, welcher, ohne das Schulzimmer selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den öffentlichen Schulunterricht oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht stört.

Stettin, den 5. April 1860.

Königliche Regierung.

Abschrift zur Kenntnisnahme mit dem Bemerken, daß der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten angeordnet hat, daß die Verordnung welche in den nächsten Amtsblättern zur Publikation kommen wird, überdies noch zur unmittelbaren Belehrung des Publikums am Eingange des Schulhauses oder an der Thür der Lehrzimmer angeheftet werde. Sie wollen demgemäß die Ihnen untergebenen Herren Schulinspektoren anweisen, daß solches in der nach der jeweiligen Örtlichkeit geeigneten Weise geschehe.

Stettin, den 5. April 1860.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulverwaltung.

An sämtliche Herren Superintendenten des Regierungsbezirks.

c) Reg.-Verfügung, Stettin, den 12. Februar 1867.

(C.-Bl. S. 184, Nr. 51.)

Jede Schulstrafe soll zur Besserung führen und muß daher richtig und in möglichst geringem Maße in Anwendung gebracht werden, damit sie nicht die beabsichtigte Wirkung verfehlt, und während sie ein Übel beseitigt, ein anderes und vielleicht größeres erzeugt. Wo Strafen eintreten müssen, sind sie, soweit es möglich ist, der Art des Vergehens anzupassen. Der Schüler, der seinen Nachbar stört, werde allein gestellt, der Schmutzige zur sofortigen Reinigung angehalten, der Verleumder widerrufe die Lüge vor seinen Mitschülern, der Träge werde zur Arbeit nach der Schule angehalten u. s. w. Die Strafe beginne mit dem tadelnden oder warnenden Blick, dem folge der drohende Finger, das strafende Wort und endlich die körperliche Züchtigung und zwar niemals im Augenblicke des Zornes oder der Aufwallung, nie zwischen den Tischen und Bänken, sondern im freien Raume des Lehrzimmers nach beendigter Unterrichtsstunde mit einer Rute aus dünnen Reisern oder bei größeren Knaben mit einem biegsamen Stöckchen von der Stärke eines kleinen Fingers, bei Mädchen nur auf den Rücken, bei den Knaben auf den Rücken oder das Gesäß.

Das Schlagen mit stärkeren Stöcken, dem Lineal, mit der Faust, Hand, dem Buch ins Gesicht oder an den Kopf, das Reißen an den Ohren, in den Haaren, sowie die Beilegung von Schimpfwörtern oder Spitznamen ist unbedingt untersagt. (C.-Bl 1866, S. 356, Nr. 124.)

d) **Verf. der Königl. Reg. zu Stettin vom 31. Dezember 1877.**

1. Wenn die Notwendigkeit es erfordert, in einzelnen Fällen zu leiblicher Züchtigung zu schreiten, so sollen sich die Lehrer dazu keiner anderen Mittel bedienen, als bei kleinen Kindern bis zu 9 Jahren einer aus dünnen Reisern bestehenden Rute und bei älteren eines biegsamen Stöckchens von der Stärke eines kleinen Fingers.
2. Eine Entblößung des Körpers beim Gebrauch des einen oder des andern dieser Strafmittel wird ein- für allemal hierdurch untersagt.
3. Die Teile des Leibes, wohin allein eine solche Züchtigung gerichtet werden darf, sind der Rücken und das Gesäß.
4. Niemals ist die Züchtigung an einem Kinde auf seinem Sitzplatz in der Schule zu vollziehen, sondern erst nach Hervorrufung desselben auf einen freien Schulzimmerraum. Es ist das erforderlich zum Schutz teils des Lehrers selbst vor plötzlichem, leidenschaftlichem Zufahren, teils des zu züchtigenden Kindes, teils der dasselbe umgebenden Mitschüler.
5. In der Regel soll eine körperliche Züchtigung im Laufe des Unterrichtes nicht vollzogen werden, sondern in den sogenannten Zwischenstunden oder in der Zeit nach Schluß des Unterrichtes. Während des Religionsunterrichtes darf eine solche Bestrafung niemals vorkommen.
6. Jede etwa vollzogene körperliche Züchtigung, ihre Weise, ihr Maß und ihr Grund, soll von jetzt ab in dem Unterrichtsbuche einer jeden Schule, und zwar in einer besonderen Kolonne desselben, von dem Lehrer angegeben werden. Etwaige Nachlässigkeiten darin würden über den Lehrer ein ungünstiges Urteil besonders in dem Falle erwecken, wenn eine Klage gegen ihn wegen vorgeblicher Überschreitung des Züchtigungsrechtes aufkäme.
7. Jede Weise leiblicher Züchtigung, welche gegen die hier ad 1—3 gegebenen Vorschriften verstößt, z. B. also Bestrafung mit Ohrfeigen, Schlägen auf die Fingerspitzen ꝛc. sind Überschreitungen des Züchtigungsrechtes; rohe Behandlung, z. B. durch Stoßen,

Raufen, Werfen zur Erde oder an die Wand 2c., gehören zu den Mißhandlungen und müssen nachdrücklich gerügt und nach Befinden der Umstände sogleich bei dem ersten Vergehen dieser Art oder bei der Wiederkehr nach voraufgegangenen Rügen durch die nächsten Vorgesetzten des schuldigen Lehrers uns zur disciplinarischen Ahndung angezeigt werden.

8. Lehrern, welche sich harte Mißhandlungen haben zu schulden kommen lassen, sowie denen, welche sich in roher Weise an Kindern vergreifen, wird von uns das Recht, selbst körperliche Bestrafungen vorzunehmen, auf längere oder kürzere Zeit abgesprochen werden, auch wenn vorgekommene Mißhandlungen bereits im gerichtlichen Wege bestraft sein sollten.«

e) Verf. der Kgl. Reg. zu Köslin, vom 24. Februar 1868.

(Centralbl. S. 444.)

Wenn das Gesetz (Allg. Landrecht II. 12. § 53) bestimmt, daß bei keiner Bestrafung der Kinder die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen überschritten werden sollen und im § 86 II. 1 a. a. O. die Eltern selbst nur die der Gesundheit der Kinder unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen berechtigt sein sollen, so ist hierin deutliche Andeutung gegeben, welcher Züchtigungsmittel der Lehrer sich bedienen darf, um nicht gegen die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 (Gesetzsammlung S. 149), betreffend die Schulpflicht und die Schulzucht, zu verstoßen.

f) Eine beachtenswerte Polizeiverfügung hat der Landrat des Randower Kreises erlassen. Um den Klagen wegen Störung des Gottesdienstes und des Schulunterrichts durch in der Nähe von Kirchen und Schulen aufgestellte Karusselle und Schaubuden abzuhelfen, hat der Landrat die Polizei- und Ortsbehörden angewiesen, das Aufstellen von Karussellen und Schaubuden in der Nähe der genannten Gebäude zu verbieten.

g) Verf. der Kgl. Reg. zu Stralsund vom 30. April 1870.

1. Der Lehrer hat durch eine ruhige, Achtung gebietende und zugleich Liebe und Vertrauen erweckende Haltung, durch fortwährende

Beschäftigung und sorgfältige Achtsamkeit auf das Verhalten aller Schulkinder solchen Vergehungen derselben vorzubeugen, welche die Anwendung von Strafen notwendig machen würden.

2. Ist der Lehrer trotzdem genötigt zu strafen, so darf dies nie in der Aufwallung leidenschaftlichen Zornes, mit Willkür oder aus Rache geschehen; vielmehr müssen die Kinder den Eindruck gewinnen, daß er sich dabei von Gerechtigkeit, Liebe und väterlichem Ernste leiten läßt. Er hat daher zunächst die gelindesten Strafen zur Anwendung zu bringen und erst, wenn diese erfolglos geblieben sind, zu schärferen Zuchtmitteln zu greifen, und dabei stets im Auge zu behalten, daß die pädagogische Strafe nicht sowohl die Wiederherstellung des verletzten Rechts, sondern vielmehr die Besserung des Schülers zum Zweck hat. Alle unanständigen Äußerungen, Schimpfworte, Verspottungen der Kinder und Anzüglichkeiten gegen ihre Eltern und Angehörigen sind durchaus untersagt.

3. Körperliche Züchtigungen dürfen nur bei groben Vergehungen und nur im äußersten Notfall angewendet werden. Daher ist der Stock in der Regel verschlossen zu halten und darf sich während des Unterrichts nicht fortwährend in der Hand des Lehrers befinden. Auch soll eine körperliche Züchtigung in der Regel nicht während der Unterrichtsstunden, sondern erst nach dem Schluß derselben oder in den Zwischenstunden, niemals aber während des Religionsunterrichts vollzogen werden. Der Lehrer hat den zu strafenden Schüler stets in den freien Raum des Schulzimmers vortreten zu lassen, bevor er die Züchtigung an ihm vollzieht. Sollte etwa ein Schüler sich zur Wehre setzen, so ist dem Schulvorstand von dem Vorfall Anzeige zu machen, der alsdann das Erforderliche zu veranlassen hat.

4. Als Werkzeug der Züchtigung darf nur ein biegsames Stöckchen höchstens von der Stärke eines kleinen Fingers angewendet werden. Die Zahl und die Heftigkeit der Schläge ist auf ein geringes Maß zu beschränken, da die Wirksamkeit der Strafe nicht sowohl in dem durch sie bewirkten körperlichen Schmerze, als vielmehr in der ihr anhaftenden Schande bestehen muß.

5. Die Züchtigung darf bei Knaben nur auf den Rücken und das Gesäß, bei Mädchen nur auf den Rücken geschehen, und dürfen dabei diese Körperteile nicht von Kleidern entblößt werden.

6. Es ist unbedingt untersagt, mit einem stärkeren Stock, mit einem Strick oder Kantschu, mit der Hand, der Faust, dem Lineal oder dem Buch, ins Gesicht, an den Kopf, auf die Hände, Arme und andere leicht verletzbare Körperteile zu schlagen, die Kinder zu stoßen und zu zerren, zur Erde zu werfen oder über den Tisch oder die Bank zu ziehen, an den Haaren, Ohren und andern Körperteilen zu reißen u. dergl. Jede derartige rohe Behandlung der Schulkinder wird als eine Mißhandlung derselben angesehen, und auch wenn sie nicht zu einer wirklichen Verletzung derselben geführt hat, an den Lehrern disciplinarisch gerügt werden, während jede wirkliche Verletzung der Kinder sie sogar der strafrechtlichen Verfolgung aussetzt.
7. Über jede vollzogene körperliche Züchtigung ist in dem Schultagebuch ein Vermerk zu machen, und dabei der Grund und das Maß derselben anzugeben. Lehrer, welche dies unterlassen, verfallen einer Disciplinarstrafe.
8. Ein Exemplar dieser Verfügung ist in jeder Schule resp. Schulklasse als zum Inventarium derselben gehörig aufzubewahren.

5. Brandenburg.

a) Reg.-Verf., Potsdam, den 5. Januar 1885.

Das Recht der körperlichen Züchtigung von Schülern wird dem Lehrer in den §§ 50—53 des Titels 12, Teil II des Allg. Landrechts und in der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 gesetzlich zugesprochen. Von demselben darf indessen nur in den Grenzen elterlicher Zucht Gebrauch gemacht werden und zwar in der Regel nur dann, wenn leichtere Strafen ohne Erfolg geblieben sind, oder in Fällen grober und hartnäckiger Lüge, frecher Widersetzlichkeit und offenbarer Unsittlichkeit. Es muß sogar das Streben jedes Lehrers darauf gerichtet sein, durch würdige Haltung, durch sorgsamen und und zu steter Selbstthätigkeit anregenden Unterricht und durch freundlichen Umgang mit den Kindern die körperliche Züchtigung völlig entbehrlich zu machen und besonders bei kleineren oder schwächlichen Kindern und bei Mädchen dieselbe gar nicht in Anwendung zu bringen. Obgleich diese Grundsätze allgemein anerkannt sind, gehen doch zahlreiche Beschwerden wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts namentlich seitens jüngerer Lehrer ein und nötigen die Regierung,

die Ausübung desselben in den derselben untergebenen Schulen durch nachstehende Bestimmungen zu regeln: Eine körperliche Züchtigung darf nur mittels einer dünnen Rute oder mit einem biegsamen und knotenfreien Stöckchen mit Mäßigung ohne leidenschaftliche Erregung und Gewaltsamkeit ausgeübt werden, auch niemals nur annähernd zu Mißhandlungen ausarten. Jeder Gebrauch anderer Werkzeuge, sowie Schläge oder Stöße auf das Rückgrat, auf die Brust, an den Kopf, ins Gesicht oder sonstige edle Körperteile sind untersagt. Den Lehrern wird die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht gemacht, damit sie sich nicht disciplinarer Ahndung seitens der Regierung oder strafrechtlicher Verfolgung aussetzen, welche letztere durch Erhebung des Konflikts abzuwenden, die Regierung nicht in der Lage sein würde.

b) Reg.-Verf. Frankfurt a. O., den 28. Oktober 1871.

(C.-Bl. S. 33 Nr. 18.)

Nach § 55 des deutschen Strafgesetzbuches ist es ferner nicht gestattet, gegen Kinder unter 12 Jahren strafrechtlich einzuschreiten. Durch diese Bestimmung ist seitens der Gesetzgebung gegen die Jugend ein nicht zu unterschätzendes Wohlwollen dokumentiert worden. Dem gegenüber ist die Aufgabe der öffentlichen Erziehung dadurch eine ernstere und umfangreichere geworden. Nur in richtiger Voraussetzung und Erwartung, daß bei Kindern unter 12 Jahren die Erziehung oder die Zucht noch das Erforderliche zu leisten habe, und leisten werde, hat den Gesetzgeber vermögen können, bei Verbrechen oder Vergehen, welche von so jungen Kindern verübt werden, den Strafrichter außer Spiel zu lassen. Das Eintreten strenger Schulzucht ist daher die notwendige und unabweisbare Ergänzung zu der obigen Bestimmung des Strafgesetzbuches. Nachdem schon früher durch die Erkenntnisse des Kgl. Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 5. April und 22. November 1856 die Berechtigung zur Ausübung der Schulzucht auch in Beziehung auf außerhalb der Schule begangene Handlungen anerkannt war, hat die Regierung in einzelnen Fällen, insbesondere durch die Cirkular-Verfügungen vom 29. Juli 1864, vom 27. November 1865, vom 28. Februar 1866 (C.-Bl. S. 171) und zuletzt vom 17. April und 5. September cr. die Verpflichtung hierzu ausdrücklich festgestellt. Die Schule ist die vom Staate als notwendig anerkannte, von ihm beschützte, beaufsichtigte und geleitete Anstalt der öffentlichen Erziehung, die durch

die angemessene Einwirkung auf die sittliche Entwicklung der Jugend den etwaigen Mangel des Hauses nicht minder zu ergänzen hat, wie durch den von ihr erteilten Unterricht. Wenn also Schulkinder unter 12 Jahren außerhalb der Schule sich Verbrechen oder Vergehen zu schulden kommen lassen, so haben die Schulvorstände oder Schuldeputationen unter Zuziehung der betr. Lehrer nach empfangener Kenntnis und Feststellung des Thatbestandes zuvörderst zu ermitteln, ob die Eltern oder Vormünder imstande und gewillt sind, wirksame Zucht zu üben. Hiernach ist zu entscheiden, ob und in welcher Weise noch die betreffenden Schulkinder einer nachhaltigen Schuldisciplin zu unterstellen sind. Wird eine körperliche Züchtigung derselben für unumgänglich gehalten, so ist dieselbe vom Lehrer nach geschehener Vorladung der Eltern und womöglich in Gegenwart des Schulvorstandes oder Schulinspektors zu vollstrecken.

Die Verpflichtung zu der ebenso besonnenen wie energischen Handhabung der Schuldisciplin in den bezeichneten Fällen können die Lehrer in keiner Weise in Abrede stellen. Die Regierung vertraut, daß dieselben in rechter Würdigung ihres Berufs als Erzieher des nachwachsenden Geschlechts ihres schweren Amtes auch nach dieser Seite hin in Treue und in Barmherzigkeit gegen die ihnen anvertraute Jugend warten werden. Sollte dies jedoch wider Erwarten in einzelnen Fällen nicht geschehen, so haben die Lokalschulinspektoren behufs weiterer Maßnahmen der Regierung ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Selbstverständlich ist die Regierung nicht der Meinung, daß die rechtzeitige und angemessene Ausübung der dem Lehrer zustehenden Strafgewalt allein genüge, um den verstärkten Anforderungen an seinen erziehlichen Beruf zu entsprechen. In weit höherem Grade wird es unter den obwaltenden Verhältnissen darauf ankommen, daß die Jugend in der Schule diejenigen sittlichen Motive in ihr Leben aufnehme, welche sie vor etwaigen Konflikten mit dem bürgerlichen Gesetze am sichersten zu bewahren geeignet sind. Die Lehrer werden demnach aus der gegenwärtigen Verfügung den vermehrten Antrieb zu entnehmen haben, ebenso durch den von ihnen erteilten Unterricht, wie durch alle ihre Erweisungen in und außerhalb der Schule ihre Schüler sittlich zu kräftigen, seelsorgerlich anzufassen, in Sorgsamkeit zu überwachen und ärgerlichen Wandel derselben mehr zu verhüten als zu bestrafen.

Bezüglich derjenigen Schulkinder, welche bereits das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben, behält es, im Falle sie Verbrechen oder Vergehen verüben sollten, zunächst bei den Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 28. Februar 1866 sein Bewenden. Requisitionen der Staatsanwaltschaft auf Anwendung der Schuldisciplin ist demnach Folge zu geben. Dieselbe tritt jedoch auch dann ein, wenn von der strafrechtlichen Verfolgung gänzlich Abstand genommen werden sollte, und sind dann lediglich die obigen Bestimmungen maßgebend.*)

c) Verordnung der städtischen Schuldeputation-Berlin vom 17. Oktober 1885.

»Körperliche Züchtigungen dürfen in Mädchenschulen nie und in Knabenschulen nur mit Zustimmung und in Gegenwart des Rektors vollzogen werden. Nur besondere Roheit oder Widersetzlichkeit eines Schülers berechtigen einen Lehrer zum sofortigen Vollzuge einer Züchtigung; von derselben ist dem Rektor sofort nach Schluß der Lektion Kenntnis zu geben.«

Berlin, den 17. Oktober 1885.

Städtische Schuldeputation.
gez. Schreiner.

d) Reglement für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

(§ 13. Gesetz vom 13. März 1878.)

§ 1. Die dem Provinzialverbande zur Zwangserziehung überwiesenen verwahrlosten Kinder (§§ 6, 7 des Gesetzes) sind in geeigneten Familien, die in Privaten oder Korporationen unterhaltenen oder beaufsichtigten, Erziehungs- oder Besserungs-Anstalten oder in der Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg, beziehungsweise etwa anderweit errichteten Provinzial-Erziehungs- und Besserungs-Anstalten unterzubringen (§ 12 a. a. O.), doch soll die Unterbringung der Kinder in der Anstalt zu Strausberg vorläufig nur eine vorübergehende sein.

§ 2. Bei der Einlieferung in eine Anstalt ist dem Kinde diejenige Ausstattung mitzugeben, welche nach dem Reglement der Anstalt für die aufzunehmenden Zöglinge erforderlich ist. Ist eine solche Ausstattung in dem Anstaltsreglement nicht besonders bestimmt, oder

---

*) Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

wird das Kind in einer Familie untergebracht, so ist dasselbe mit derjenigen Ausstattung zu versehen, welche für die in die Provinzialanstalt zu Strausberg aufzunehmenden Zöglinge festgesetzt ist. Für fehlende oder in unbrauchbarem Zustande befindliche Ausstattungsstücke wird Ersatz beschafft auf Kosten des Verpflichteten (§ 12 alin. 2 a. a. O.).

§ 3. Die für den Unterhalt und die Erziehung eines Zöglings an Private oder an Anstalten zu gewährende Vergütung ist von dem Landesdirektor zu vereinbaren. Verträge mit Anstalten über fortlaufende Aufnahme von Zöglingen bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses.

§ 4. In welcher Weise die Unterbringung eines Kindes zu bewirken, bestimmt der Landesdirektor unter Berücksichtigung der Vorschläge des den Beschluß des Vormundschaftsgerichts übermittelnden Landrats oder Gemeindevorstands (§ 6 a. a. O.). Dem Beschluß des Vormundschaftsgerichts ist beizufügen:

a) die Bescheinigung desselben, daß gegen den Beschluß eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung nicht eingelegt, beziehungsweise die eingelegte Beschwerde endgültig zurückgewiesen worden ist;
b) die Geburtsurkunde, beziehungsweise der Taufschein und der Impfschein des Kindes;
c) ein ärztliches Zeugnis darüber, daß das Kind mit einer ansteckenden Krankheit nicht behaftet ist;
d) eine amtliche Bescheinigung darüber, ob das Kind Vermögen besitzt, oder ob Personen vorhanden sind, welche aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation desselben verpflichtet und die Erziehungskosten ganz oder teilweise zu erstatten imstande sind.

Von der bestimmten Unterbringung ist dem Landrat beziehungsweise Gemeindevorstande Kenntnis zu geben, um darnach die Einlieferung des Kindes in die Familie oder Anstalt auf Kosten des Verpflichteten (§ 12 Abs. 2 a. a. O.) herbeizuführen. Auch ist von der Unterbringung und jedem Wechsel des Aufenthaltsorts eines Zöglings dem Vormundschaftsgerichte und dem Waisenrate des Aufenthaltsortes Mitteilung zu machen. (§ 9 a. a. O.)

§ 5. Die Beaufsichtigung der untergebrachten Kinder liegt dem Landesdirektor ob. Derselbe wird hierbei die Ortsbehörden oder geeignete Vertrauenspersonen zur Mitwirkung heranziehen und über das

sittliche Verhalten, sowie die geistige und körperliche Entwickelung der Zöglinge fortlaufend Nachrichten einziehen. Die Erziehungs- und Besserungsanstalten, in welchen Kinder zur Zwangserziehung sich befinden, sind alljährlich wenigstens einmal durch den Landesdirektor oder einen Kommissarius zu revidieren, um die Abstellung etwaiger Mängel in der Pflege oder in der Erziehung zu bewirken. Von dem Ergebnis dieser Revisionen ist dem Provinzial-Ausschuß Mitteilung zu machen.

§ 6. Über die Entlassung eines Zöglings aus der Zwangserziehung, sowie über die Beschaffung eines angemessenen Unterkommens nach Beendigung der Zwangserziehung (§ 10 a. a. O.) befindet der Landesdirektor. Zuvor sind jedoch der Vorsteher der Erziehungs-Anstalt oder die mit der Aufsicht über den Zögling betrauten Personen, insbesondere der Waisenrat, über die Rätlichkeit der Entlassung und den etwa vorzubehaltenden Widerruf (§ 10 alin. 2 a. a. O.), die Art der Ausführung derselben und über das geeignetste Unterkommen für den Zögling gutachtlich zu hören. Von der erfolgten Entlassung ist außer dem Vormundschaftsgerichte und dem Waisenrate (§ 9 a. a. O.) auch dem Vorstande der Gemeinde, in welche der Zögling entlassen wird, Mitteilung zu machen. Zu einem Antrage auf Ausdehnung des Rechts der Zwangserziehung über das 16. Lebensjahr hinaus (§ 10 alin. 5 a. a. O.) ist die Zustimmung des Provinzial-Ausschusses erforderlich.

§ 7. Der Landesdirektor wird Fürsorge dafür treffen, daß über die aus der Zwangserziehung entlassenen Zöglinge fortlaufend Nachrichten eingehen und die etwa zur weiteren Sicherung des Zwecks der Zwangserziehung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Berlin, den 12. März 1879. Das vorstehende vom Provinzial-Landtage beschlossene Reglement ist von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 8. April 1879 genehmigt worden.

Berlin, den 29. April 1879.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
v. Levetzow.

e) **Reg.-Verf., Potsdam, den 20. Februar 1878.** II. S. 612.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Eltern von den gegen sie verhängten Schulversäumnisstrafen wegen unentschuldigter Schulversäumnis

ihrer Kinder freigesprochen worden sind, weil die nach § 5 der Reg.=Verordnung vom 12. Juli 1869 von den Schuldeputationen oder Ortsschulvorständen vorher an sie zu erlassende Warnung oder Mahnung nicht hat nachgewiesen werden können. Zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse erläßt die K. Reg. folgende erläuternde Bestimmung zu dem oben allegierten Paragraphen:

1. Ist eine einmalige Verwarnung der Eltern (resp. Pflegeeltern, Dienstherren oder Vormünder) erfolgt, darf es bei wiederholt unentschuldigter Schulversäumnisse ihrer Kinder (oder Pflegebefohlenen) keiner neuen Verwarnung.
2. Den säumigen Eltern (resp. Pflegeeltern, Dienstherren oder Vormündern) wird die Verwarnung schriftlich zugestellt, welche sie zu unterschreiben haben. Diese so vollzogene Verwarnung bleibt bei den Akten der Schuldeputation oder des Orts=Schulvorstandes aufbewahrt, um als Nachweis der erfolgten Verwarnung dienen zu können. Zur Abkürzung des Verfahrens kann der Vorsitzende namens der Ortsschulbehörde die säumigen Eltern auch vorladen und die schriftliche Verwarnung in seiner Gegenwart vollziehen lassen.

6. Schlesien.

a) Reg.=Verf., Breslau, den 15. Februar 1882.

In nicht unbedenklichem Maße haben sich seit einiger Zeit die Fälle gemehrt, in welchen Klagen wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts gegen Lehrer erhoben wurden und bei näherer Untersuchung als berechtigt anerkannt werden mußten. Auch ist bei der Vernehmung einiger dieser Lehrer eine bedauerliche Unklarheit über die Grenzen zulässiger und angemessener körperlicher Züchtigung zu Tage getreten, welche es uns zur Pflicht macht, diesen Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit der Herren Schulinspektoren zu empfehlen.

Wir haben in der Anlage mit den grundlegenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 einige Vorschriften zusammengestellt, deren Beachtung bei Erteilung körperlicher Strafen wir von allen uns unterstellten Lehrern unbedingt erwarten. Die Herren Schulinspektoren wollen dafür sorgen, daß jeder Lehrer Kenntnis der Vorschriften erhält und daß diese in jedem Schularchiv in Abdruck oder Abschrift niedergelegt

werden. Außerdem legen wir Ihnen ans Herz, in den Konferenzen und sonst im amtlichen Verkehr diese Seite des Schullebens öfters, namentlich mit den jüngeren Lehrern zu besprechen und, wo sich irgend Gelegenheit bietet, rechtzeitig mit Mahnung und Warnung zur Hand zu sein.

Daß wir von allen schwereren Fällen, in denen begründete Beschwerde über Ausschreitung in körperlichen Strafen erhoben wird, Ihren Bericht erwarten, insbesondere jedesmal, wenn gerichtliche Klage gegen einen Lehrer anhängig gemacht worden ist, haben wir bereits früher ausgesprochen, wollen es aber noch ausdrücklich wiederholen. Auch ermächtigen wir Sie hiermit, solchen Lehrern, welchen offenbare Roheit in der Bestrafung oder wiederholter Gebrauch ausschreitender Zuchtmittel zur Last fällt, die selbständige Verhängung und Ausführung körperlicher Strafen vorläufig zu untersagen, wenn Sie gleichzeitig den betreffenden Fall uns vortragen und unsere endgültige Entscheidung beantragen. An mehrklassigen Schulen würde in diesem Falle dem Hauptlehrer, wo dieser nicht selbst beteiligt sein sollte und an einklassigen Schulen dem Ortsschulinspektor die Entscheidung über etwaige Anträge des betreffenden Lehrers auf Züchtigung einzelner Schüler zufallen.

Selbstverständlich muß vorzüglich an einklassigen Schulen, welche nicht am Wohnorte des Ortsschulinspektors liegen, hierin mit Vorsicht verfahren werden, damit nicht die Erhaltung einer guten Schulzucht überhaupt in Frage gestellt werde. Auch auf diese Möglichkeit — daß im Falle des Mißbrauches das Recht der Züchtigung beschränkt oder ganz entzogen werden kann — wird geeignetenfalls im voraus warnend hinzuweisen sein.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Schmidt.

Vorschriften, welche hinsichtlich der körperlichen Züchtigung von Schülern zu beachten sind.

A. Aus dem Allgemeinen Landrecht:

Teil II. Titel 12.

§ 50. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden.

§ 51. Glaubt der Schullehrer, daß durch geringe Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht hinlänglich gesteuert werden könne, so muß er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulaufseher davon Anzeige machen.

§ 52. Diese müssen alsdann, mit Zuziehung der Eltern oder Vormünder, die Sache näher prüfen und zweckmäßige Besserungsmittel verfügen.

§ 53. Aber auch dabei dürfen die der elterlichen Zucht vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten werden.

Teil II. Titel 2.

§ 86. Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen.

B. Aus der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825:

4. Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können.
5. Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden.
6. Wird das Maß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden.

C. Hierzu bestimmen wir noch das Folgende:

1. Jeder Lehrer muß von dem ernsten Bestreben ausgehen, Strafen überhaupt möglichst zu vermeiden und durch innerliche Einwirkung eine gute Zucht in seiner Schule, bezüglich Klasse herzustellen. — Muß aber gestraft werden, so ist ruhige Überlegung und äußerste Mäßigung geboten; in keinem Falle darf strenge Bestrafung, namentlich körperliche Züchtigung, eintreten, ehe die gelinderen Mittel, welche nach Lage des Falles sich darbieten, erschöpft sind.

2. Auch so ist körperliche Strafe nie für ungenügende Leistungen oder für Unaufmerksamkeit an sich zu verhängen, sondern hat sich auf die Fälle sittlicher Roheit (freche Lüge, Schamlosigkeit) und bewußter Widersetzlichkeit zu beschränken.
3. Die Züchtigung selbst darf bei Kindern bis zu neun Jahren und bei Mädchen überhaupt, wenn sie in seltenen Ausnahmefällen notwendig wird, nur mit einer aus dünnen Reisern gebundenen Rute, bei größeren Knaben mit einer biegsamen Gerte von höchstens einem Centimeter Durchschnittsstärke ausgeführt werden. Diese Gerte darf nicht dieselbe sein, mit welcher Lehrer oder Schüler an der Wandkarte oder Wandtafel aufzeigen, zu welch letzterem Behufe vielmehr ein eigener, etwas stärkerer und unbiegsamer Stab zu verwenden ist. Mädchen sind nur auf den Rücken zu schlagen, wenn es gar nicht vermieden werden kann. Knaben dürfen auf den Rücken oder auf das Gesäß geschlagen werden. Entblößung der genannten Körperteile ist selbstverständlich ausgeschlossen.
4. Der Lehrer darf nie im Zorn züchtigen. Um sich vor Übereilung zu schützen, muß er den Stock oder die Rute während des Unterrichts nicht in der Hand führen oder auf dem Schultische vor sich liegen haben, sondern stets im Schulschranke aufbewahren. Auch darf die Züchtigung an den Schülern nicht vollzogen werden, so lange diese sich noch zwischen Tisch und Bank befinden, sondern erst, wenn sie aus den Bankreihen heraus in den freien Raum des Schulzimmers getreten sind.
5. Alle unter Z. 3 nicht genannte Arten körperlicher Züchtigung, namentlich das Schlagen mit der Hand oder mit dem Lineal, das Zausen der Ohren oder der Haare, das Schlagen oder Stoßen an den Kopf, werden vorkommendenfalls als Überschreitungen des Züchtigungsrechtes im Sinne der Nr. 6 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 betrachtet werden, auch wenn sie an sich über das Maß elterlicher Zucht nicht hinausgehen sollten. Selbstverständlich müssen aber auch die nach Z. 3 gestatteten Züchtigungen, selbst in schlimmeren Fällen, mit gewissenhafter Vorsicht und sittlichem Ernste ohne entehrende Zuthat von Scheltworten, Schimpfnamen ꝛc. ausgeführt werden.
6. Wo diese Mittel nicht ausreichen, tritt der Fall ein, welcher in § 51 Titel 12 Teil II des Allgemeinen Landrechts vorgesehen

ist. Der Lehrer hat alsdann Anzeige bei der Ortsobrigkeit oder bei dem Ortsschulinspektor, wenn dieser am Orte wohnt, zu machen, welcher letztere nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, unter dem »geistlichen Schulaufseher« des Landrechts zu verstehen ist.

7. Nicht bloß den Ortsschulinspektoren, sondern an mehrklassigen Schulen in erster Reihe auch den Rektoren und ersten Lehrern (Hauptlehrern) steht das Recht und die Pflicht zu, auf die sorgfältige Einhaltung der obigen Vorschriften in den ihrer Leitung anvertrauten Schulen zu achten und, wo dieselben nicht genau befolgt werden, mit geeigneter Vorstellung und nötigenfalls mit Anzeige bei der nächst vorgesetzten Dienststelle einzuschreiten.

8. An allen mehrklassigen Schulen ist die Handhabung der Zucht, namentlich auch in Hinsicht der körperlichen Züchtigung, von Zeit zu Zeit zum Gegenstand der Beratung in der Lehrerkonferenz zu machen. Es ist Sache der Hauptlehrer (Rektoren rc.), neu eintretende Lehrer mit den dort gefaßten Beschlüssen bekannt zu machen; und jene sind ohne ausdrückliche Ermächtigung des Ortsschulinspektors nicht befugt, sich über diese Beschlüsse hinwegzusetzen, namentlich nicht, eine strengere Praxis in ihren Klassen einzuführen.

9. Wenn ein Lehrer besonderen Schwierigkeiten in Handhabung der Zucht begegnet, so ist es seine Pflicht, dies offen dem Hauptlehrer bezw. Ortsschulinspektor, anzuzeigen und dessen Mitwirkung auch in solchen Fällen in Anspruch zu nehmen, welche an sich nicht unter § 51 Teil II Titel 12 des Allgemeinen Landrechts fallen. Die Unterstützung eines solchen Lehrers wird sich der Hauptlehrer (Ortsschulinspektor) ganz besonders angelegen sein lassen, der betreffende Lehrer aber nicht vergessen, daß rauhe Härte in der Zucht das Gefühl der Pietät in seinen Schülern nicht erwecken und anregen, sondern nur immer mehr abstumpfen kann.

Breslau, den 15. Februar 1882.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Schmidt.

b) Cirk.-Verf. der Königl. Reg. zu Breslau vom 5. April 1884.

Auf die Anfrage vom rc. erwidern wir, daß wir den vom Magistrat aufgestellten Unterschied zwischen Schulstrafen, welche auf Requisition

einer Behörde erfolgen, und anderen so zu sagen reinen Schulstrafen als berechtigt nicht anerkennen können. Alle Bestrafungen, welche von Seite der Schule über ihre Schüler verhängt werden, müssen vollständig aus freier pädagogischer Erwägung der betreffenden Lehrer oder Schulinspektoren hervorgehen. Ob diese Erwägung durch eigene Wahrnehmungen der mit dem Unterricht und mit der Schulaufsicht betrauten Beamten oder durch die Anzeige eines dritten, bezw. einer Behörde veranlaßt worden ist, begründet für den Charakter der Strafe selbst keinen grundsätzlichen Unterschied und eignet sich daher nicht zu einem Merkmal, von dem die Art des Strafvollzuges in der vom Magistrat in Aussicht genommenen Weise abhängig gemacht werden könnte.

Es empfiehlt sich aber auch sonst nicht, die Vollziehung der Schulstrafen durch den Schuldiener als eine für gewisse Fälle stehende Ordnung zu behandeln, da hierbei die Schulstrafen den Charakter der elterlichen Zucht, den sie nach dem A. L.-R. II, 12 § 53 behalten sollen, verlieren mußten. Wie bei einer guten Schulzucht die körperlichen Strafen überhaupt auf das geringst mögliche Maß zu beschränken sind, so wird der Fall, daß sich der Schulinspektor oder Rektor (nie der einzelne Lehrer als solcher) des Schuldieners zur Züchtigung eines Schülers bedient, stets nur als vereinzelte Ausnahme vorkommen dürfen und mit der äußersten Vorsicht behandelt werden müssen.

Wenn unter den Fällen behördlicher Requisition, wie vorausgesetzt werden muß, namentlich auch solche zu verstehen sind, in denen Kinder strafbare Handlungen begangen haben, ohne dafür strafrechtlich verfolgt, bezw. verurteilt werden zu können, so ist in solchen Fällen jedesmal die Zwangserziehung nach dem Gesetze vom 13. März 1878 in Erwägung zu ziehen und, wo die Umstände irgend danach angethan, bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht zu beantragen.

An den Magistrat in N.

Vorstehende Verfügung teilen wir zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Nachachtung mit.

Breslau, den 5. April 1884.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis-Schulinspektoren
und die städtischen Schuldeputationen.
II. V. 458.

c) Polizeiverordnung, Breslau, den 15. September 1886.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird in Ausführung des Gesetzes vom 6. Mai d. J., betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse 2c. unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Eltern und deren Stellvertreter, sowie alle diejenigen Personen, deren Obhut schulpflichtige Kinder unterstellt sind, insbesondere Dienst- und Lehrherren, haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuch der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schulstunden regelmäßig besuchen.

§ 2. Wird der Unterricht ohne genügenden Grund versäumt, so werden die im § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumnis stattfindet, mit einer Geldstrafe von 30 ₰ bis 5 ℳ und falls diese nicht beigetrieben werden können, mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Arbeitgeber, welche schulpflichtige Kinder während der Unterrichtsstunden beschäftigen oder die Beschäftigung solcher Kinder in ihrem Dienste während der Unterrichtsstunden durch ihre Aufseher, Gehilfen oder Arbeiter dulden, werden, sofern nicht nach den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße von 1—15 ℳ, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit eine verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

Die sämtlichen bisher in der Provinz Schlesien in Geltung gewesenen, die Bestrafung von Schulversäumnissen betreffenden Polizeiverordnungen werden hiermit aufgehoben.

Breslau, den 15. September 1886.

Der Oberpräsident.

d) Cirk.-Verf. der 5. Regierung zu Liegnitz vom 9. August 1879.

(II. 8511.)

Über die Ausübung des Züchtigungsrechtes in den Schulen des diesseitigen Verwaltungsbezirkes bestimmen wir hiermit folgendes:

1. Körperliche Züchtigung ist überhaupt nur in Fällen hartnäckiger Lügen, frecher Widersetzlichkeit, Roheit, grober Unsittlichkeit,

beharrlichen Unfleißes und wenn sonstige Zuchtmittel ohne Erfolg geblieben sind, statthaft.

Daher ist nicht zu dulden, daß einzelne Lehrer gewohnheitsmäßig täglich oder gar stündlich von dieser Strafart Gebrauch machen. Es ist vielmehr dahin zu streben, daß kleine Kinder, sowie Mädchen überhaupt, wenn möglich, nicht geschlagen werden.

2. Wird die Züchtigung in einzelnen Fällen notwendig, so darf der Lehrer sich bei kleinen Kindern bis zu neun Jahren nur einer aus dünnen Reisern bestehenden Rute, und bei ältern, besonders bei älteren Knaben, eines biegsamen Stöckchens von der Stärke eines kleinen Fingers bedienen.

3. Die Züchtigung darf bei Mädchen nur auf den Rücken, bei Knaben auf den Rücken oder das Gesäß, und zwar stets nur in einer auch der Stärke nach nur mäßigen Anzahl von Schlägen stattfinden. Es versteht sich von selbst, daß die genannten Körperteile nicht entblößt werden dürfen.

4. Das Schlagen mit einem stärkeren Stock oder mit einem Lineale, desgleichen das Schlagen mit der Hand, der Faust oder einem Buche ins Gesicht und an den Kopf, das Reißen an den Haaren, an den Ohren und an anderen Teilen des Körpers, das Stoßen auf Brust, Rücken und Kopf und ähnliche rohe Behandlung wird als Überschreitung des Züchtigungsrechtes bestraft. —

5. Die Züchtigung darf niemals vollzogen werden, so lange das Kind sich noch zwischen Tisch und Bank befindet, sondern stets nur im freien Raume des Lehrzimmers, und soll in der Regel erst nach beendigter Unterrichtsstunde erfolgen, jedenfalls nicht während der Religionsstunde.

6. Daher soll der Lehrer Rute und Stock während des Unterrichts nicht zur Hand haben, sondern im Schulschrank verschlossen halten.

7. Er ist auch verpflichtet die Erteilung jeder körperlichen Züchtigung unter Angabe der Gründe und des Maßes derselben in einer besonderen Spalte des Fortschrittsbuches einzutragen.

8. In den Fällen, wo der Lehrer eine härtere körperliche Züchtigung als die oben bezeichnete, für nötig hält, sowie in allen schwierigen Straffällen, namentlich auch, wo es die Bestrafung von Vergehungen, die außerhalb der Schule begangen worden sind, gilt, ist dem Lokalschulinspektor Anzeige zu machen und die festzusetzende

Strafe in dessen Beisein — in größeren Schulen auf Beschluß der Lehrerkonferenz und in Anwesenheit des Rektors — zu vollziehen.

9. In der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 betreffend die Schulpflicht und Schulzucht (Ges.-S. 1825, S. 148) ist folgende Bestimmung enthalten: »Wird das Maß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzial-Behörde durch angemessene Disciplinarstrafen geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechtes eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden.«

Die Schulinspektoren sind daher nicht befugt, Beschwerden über Überschreitungen des Züchtigungsrechtes, selbst wenn sie nicht körperliche Verletzungen zur Folge gehabt haben, sofern sie sich als begründet erweisen, selbständig zu erledigen, vielmehr haben sie dieselben unter protokollarischer Feststellung des Sachverhalts zu unserer Kenntnis zu bringen. Durch Verheimlichung würden sie für das Vergehen mit verantwortlich werden.

10. Lehrern, welche sich wiederholten Mißbrauchs und grober Überschreitungen bei der Züchtigung schuldig gemacht haben, wird von uns das Recht, selbst körperliche Bestrafungen vorzunehmen, auf längere oder kürzere Zeit abgesprochen werden, auch wenn sie außerdem im Disciplinar- oder gerichtlichen Wege bestraft worden sind.

11. Um es dahin zu bringen, daß die berechtigten Klagen über unangemessene Behandlung der Kinder in der Schule immer seltener werden, und alle Lehrer im Geiste einer zwar strengen und ernsten, aber dabei doch väterlich milden Zucht in ihren Schulen walten und arbeiten, wird es ersprießlich sein, daß namentlich auch mit jüngeren Lehrern die Handhabung einer zweckmäßigen Schulzucht öfter besprochen und die bestehenden amtlichen Verordnungen eingehend erörtert werden.

Liegnitz, den 9. August 1879.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren des Liegnitzer Regierungsbezirks. II. 8511.

e) Cirk.-Verf. der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 14. Mai 1883.

Auf den Randbericht vom 8. d. M. erwidern wir Ew. &c., daß die Schuldisciplin vom Lehrer auszuüben ist und daß auch im Falle des § 7 unserer Cirk.-Verfügung vom 9. August 1879 (II. 8511) dem Schulvorstande keineswegs die Befugnis zugesprochen ist, Schulkinder durch den Gemeindeboten züchtigen zu lassen.

Liegnitz, den 14. Mai 1883.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An den Königl. Kreisschulinspektor Herrn N.
II. 5194.

7. Sachsen.

a) Cirk.-Verf. der Königl. Reg. zu Magdeburg vom 18. 1. 80.

Durch Cirkular-Verfügung vom 16. Dezember 1846 ist den HH. Superintendenten (Kreisschulinspektoren) eine Verordnung von gleichem Datum: »Vorschriften über Erhaltung der Schulzucht und die den Lehrern zustehenden Strafmittel« in je einem Druckexemplar für jeden Pfarrer (Lokalschulinspektor) und Lehrer des Inspektionsbezirkes zur Einverleibung in die betreffenden Schulakten zugefertigt worden.

Wir bringen aus dieser umfangreichen, den Gegenstand auch von allgemeinen pädagogischen Gesichtspunkten beleuchtenden Verordnung unter teilweiser Modifikation folgende Punkte als fortdauernd maßgebend für die Ausübung der Schulzucht in Erinnerung und weisen die HH. Kreis- und Lokalschulinspektoren zu genauer Beachtung derselben in der Schulaufsicht an.

1. Der Lehrer darf erst dann zu einer körperlichen Züchtigung schreiten, wenn er alle übrigen Mittel zur Erhaltung der Schulzucht, zur Anregung des Fleißes, zur Erhaltung der Aufmerksamkeit, zur Abwehrung des Ungehorsams und des unsittlichen Betragens versucht und angewendet hat, und dieselben erfolglos geblieben sind.

2. Wenn er sich genötigt sieht, durch körperliche Züchtigung auf die Besserung des Kindes einzuwirken, so muß er frei von aller leidenschaftlichen Aufregung sein, viel weniger im Zorn das Strafmittel ergreifen. Er muß das Kind erkennen lassen, wie leid es ihm thut, dasselbe züchtigen zu müssen.

3. Daher soll er auch in der Regel erst nach geschlossenem Unterrichte körperlich strafen, wodurch das Kind zum Gefühle des begangenen Unrechtes und der Gerechtigkeit der Strafe geleitet und ihm die Meinung benommen wird, daß der Lehrer in der Hitze und ohne Besonnenheit strafe.

4. Sollte aber dennoch unter besonderen Umständen ausnahmsweise eine körperliche Züchtigung während der Lehrstunden notwendig erscheinen, so soll sie nur auf dem freien Platze des Lehrzimmers vollzogen werden. Kein Kind darf geschlagen werden, solange es sich noch auf seinem Platze befindet.

5. Als Züchtigungsmittel ist in der Unterstufe nur der Gebrauch einer Rute gestattet, die aus dünnen Birkenzweigen zusammen gebunden ist. Das zu züchtigende Kind muß die flachen Hände vorhalten, auf welche der Lehrer nur abwechselnd die Rutenschläge zu richten hat. In der Mittel- und Oberstufe darf auch, wenn eine empfindlichere Strafe auf Gesäß oder Rücken erforderlich erscheint, ein biegsames, glattes Stöckchen angewendet werden, welches im Durchmesser nicht mehr als 1 cm stark sein darf.

6. Verboten wird daher die Wahl eines jeden anderen Züchtigungsmittels. Das Schlagen an den Kopf, das Reißen an den Ohren, das Erteilen von Ohrfeigen und Ähnliches, das Schlagen mit dem Lineale, mit einem unbiegsamen Stocke, oder überhaupt mit einem harten Werkzeuge gehört zu den Mißhandlungen des Kindes, die sich der Lehrer in keiner Weise gestatten darf.

7. Der Lehrer hat die Erteilung einer körperlichen Strafe, sowie die Gründe, aus welchen dieselben nötig geworden, und mit welchem Werkzeuge sie vollzogen worden ist, in das Klassenbuch einzutragen.

b) Verfügung der Königl. Regierung zu Merseburg vom 15. April 1863.

Jede Schulstrafe soll zur Besserung führen und muß daher richtig gewählt und in möglichst geringem Maße in Anwendung gebracht werden, damit sie nicht die beabsichtigte Wirkung verfehlt und, während sie ein Übel beseitigt, ein anderes und vielleicht größeres erzeugt. — Je seltener und in geringerem Maße eine Schule genötigt, zu strafen, desto besser ist's mit ihr bestellt. — In die Hand des Lehrers ist es vorzugsweise gelegt, die Anwendung von Schulstrafen zu beschränken, indem er sich's angelegen sein läßt, dem, was eine Strafe nötig machen

würde, möglichst vorzubeugen. Sie wird ihm um so mehr gelingen, je mehr er sich selbst in die rechte Zucht des Geistes nimmt, je wahrhafter er den Kindern in Liebe gegenübersteht, je sorgfältiger er alles, auch das Kleinste, in der Schule durch eine bestimmte Ordnung geregelt hat und je gewissenhafter er die Schüler unter Aufsicht und in Thätigkeit zu erhalten weiß. Wo aber dennoch Strafen eintreten müssen, da ist darauf zu achten, daß sie in angemessener Weise und in dem rechten Geiste erteilt werden. Ihre Wahl muß, soweit das möglich ist, der Art des Vergehens angepaßt werden. Der Schüler, welcher seinen Nachbar stört, werde allein gestellt, der Schmutzige zur sofortigen Reinlichkeit angehalten, der Verleumder widerrufe die Lüge vor seinen Mitschülern, der Träge werde zur Arbeit nach Schluß der Schule angehalten ꝛc. — Die Stufenfolge der Strafen beginne mit dem tadelnden oder warnenden Blick. Wo er hinreicht, werde auch nicht einmal der Finger drohend erhoben. Wo es genügt, diesen zu erheben, da folge kein strafendes Wort. Wo das strafende Wort zureicht, da muß es bei ihm bewenden; es werde zuerst ohne Zeugen, dann vor den Mitschülern, zuerst in milder Form, dann mit größerem Ernste ausgesprochen. So schreite allmählich der Lehrer zur Androhung besonderer Strafen fort und wende die körperliche Züchtigung stets nur als letztes und äußerstes Strafmittel an. Wenn auf diese Weise mit den zu Gebote stehenden Strafmitteln haus gehalten wird, so erhöht sich die Wirksamkeit ihrer Anwendung. — Um sie aber auch angemessen anzuwenden, muß der Lehrer sich dessen bewußt bleiben, daß er nicht Richter, sondern Erzieher ist und daß er sich deshalb das zu strafende Kind recht sorgfältig ansehen und die Strafe desselben nach Alter, Geschlecht und körperlicher Beschaffenheit, vor allem aber nach der sittlichen Entwickelungsstufe, auf welcher dasselbe steht, abmessen muß, das wohlerzogene, gutgeartete Kind wird durch einen strafenden Blick in demselben Maße gestraft, wie das in Roheit aufgewachsene mit der Rute oder dem Stock. Erscheint dem Lehrer aber dennoch eine körperliche Züchtigung notwendig, so werden, um jeder Ungebühr hierbei vorzubeugen, für sämtliche Elementarschulen des Departements, ländliche und städtische, folgende Anordnungen teils in Erinnerung gebracht, teils neu getroffen:

1. Eine körperliche Züchtigung, die als Strafe verhängt wird, darf niemals im Augenblicke des Zornes oder der Aufwallung und solange der zu strafende Schüler sich noch zwischen den Tischen

und Bänken befindet, sondern stets nur im freien Raume des Lehrzimmers und in der Regel nach beendigter Unterrichtsstunde vollzogen werden.

2. Als Werkzeug der Züchtigung ist nur ein aus dünnen Reisern bestehende Rute und in erheblichen Fällen, sowie bei den größeren Knaben ein biegsames Stöckchen von der Stärke eines kleinen Fingers zulässig. Die Züchtigung selbst findet bei Mädchen nur auf den Rücken, bei den Knaben auf den Rücken oder das Gesäß statt. Es versteht sich, daß die genannten Körperteile nicht von den Kleidern entblößt werden dürfen.
3. Das Schlagen mit einem stärkeren Stock oder mit einem Lineal, desgleichen das Schlagen mit der Hand, der Faust oder dem Buche ins Gesicht und an den Kopf, das Reißen an den Haaren, an den Ohren oder an den anderen Teilen des Körpers sind unbedingt untersagt. Auch hat sich der Lehrer aller Schimpfwörter, sowie der Beilegung von Spitznamen zu enthalten.
4. Wenn der Lehrer eine härtere körperliche Züchtigung für nötig hält, als die ihm unter Nr. 2 gestattete, so hat er in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe von § 26, Alin. 3 der Instruktion vom 1. August 1859 dem Lokalschulinspektor Anzeige zu machen und von diesem weitere Weisungen abzuwarten.
5. Die Erteilung jeder körperlichen Züchtigung ist unter Angabe der Gründe und des Maßes derselben in das Klassenbuch einzutragen.

Schließlich werden die Lehrer darauf aufmerksam gemacht, daß sie nur bei genauer Beobachtung dieser Bestimmungen zu 1, 2 und 3 gegen den Vorwurf, die Grenze des ihnen zustehenden Züchtigungsrechtes überschritten zu haben, in Schutz genommen werden können, während jede Abweichung deren Rüge und geeigneten Falls Bestrafung zur Folge haben müßte. Es wird ferner daran erinnert, daß nach der Verordnung vom 14. Mai 1825 wirkliche Verletzungen durch Mißbrauch des Züchtigungsrechtes der gerichtlichen Bestrafung unterliegen.

c) Instruktion für die evangelischen Schullehrer und Kirchenbeamten im Regierungsbezirk Merseburg vom 28. Mai 1878.

§ 11. Der Lehrer hat das Verhalten der Schüler auch außerhalb der Schulzeit in den Kreis seiner Beobachtung und Pflege zu ziehen, auf regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes seitens der Kinder

der höheren Altersstufen hinzuwirken und bei jeder passenden Gelegenheit seinen Einfluß auf das gute Verhalten der Kinder geltend zu machen.

Ungebührlichkeiten, die von Schulkindern außerhalb der Schulzeit begangen werden, ist er zu strafen befugt wie verpflichtet. Er straft aber in solchen Fällen als Erzieher nach eigenem Ermessen oder auf Rat oder Weisung seiner Vorgesetzten wie als Organ der Polizeibehörde.

§ 12. Die Disciplin in der Schule soll der Lehrer mit besonderer Sorgfalt pflegen. Als das wichtigste Mittel hierbei hat er stets seinen persönlichen Einfluß auf das Gemüt der Kinder durch Wort und Wandel anzusehen. Wo es der Strafe bedarf, soll er stets der Mahnung des Apostels Eph. 6,4 eingedenk sein; in den Fällen aber, wo die Anwendung körperlicher Züchtigung geboten erscheint, sich aller Leidenschaftlichkeit enthalten und die Züchtigung in einer solchen Weise ausführen, daß dadurch dem Zwecke derselben kein Abbruch geschieht, noch der Zögling einen Schaden an seinem Leibe erleidet.

Aus diesem Grunde sind alle der Gesundheit nachteiligen oder das Ehrgefühl verletzendeu Strafarten, namentlich das Schlagen an den Kopf, das Fluchen und Schmähen, der Gebrauch ehrenrühriger Worte, welche sich auf die Eltern oder Verwandten oder auf unverschuldete üble Verhältnisse oder natürliche Gebrechen der Schulkinder beziehen, gänzlich oder unter Androhung von Ordnungsstrafen untersagt. (Allg. Landrecht, Teil II, Tit. 12, § 50. Regierungsverfügung vom 15. April 1863, 30. November 1871, 5. April 1878.)

Gröbern Vergehungen der Kinder, für welche die gewöhnlichen Schulstrafen nicht passen, sind gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

8. Westfalen.

a) Cirk.-Verf. der Reg. zu Minden, vom 21. Juli 1883.

Durch unsere Verordnung vom 17. Juni 1837 (Amtsblatt vom Jahre 1837 Seite 216) und durch die Verordnung vom 3. März 1843 (Amtsblatt vom Jahre 1843 Seite 75) ist jede Störung des öffentlichen Unterrichts durch unbefugtes Eindringen in die Lehrzimmer, sowie das ordnungswidrige Zuredestellen der Lehrer im Beisein von Schulkindern bei einer Polizeistrafe von 3 bis 15 ℳ verboten. Die gleiche Strafe ist durch Verordnung vom 15. März 1845 (Amtsblatt vom Jahre 1845

Seite 135) für unbefugtes Eindringen von Angehörigen der Schulkinder nach Beendigung des Unterrichts in das Schullokal festgesetzt, welches den Zweck hat, die vom Lehrer zur Strafe zurückbehaltenen Schüler vor Ablauf der Strafzeit fortzuholen.

Da diese Verordnungen vielfach in Vergessenheit oder außer Übung gekommen zu sein scheinen, sehen wir uns veranlaßt, dieselben hiermit in Erinnerung zu bringen, mit der ausdrücklichen Bestimmung, darauf zu halten, daß jeder Lehrer es sich angelegen sein lasse, die polizeiliche Bestrafung solcher Fälle herbeizuführen, in allen den Fällen aber, wo eine nach dem Reichsstrafgesetzbuch zu ahndende strafbare Handlung vorliegt, uns unverzüglich Anzeige zu erstatten, damit wir event. bei der Königlichen Staatsanwalschaft den erforderlichen Antrag stellen.

Minden, den 21. Juli 1883.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

b) Cirk.-Verf. der Königl. Regierung zu Münster vom 7. Juni 1887.

1. Körperliche Strafe darf bei Kindern der Unterstufe nur mit einer aus dünnen Reisern gebundenen Rute, bei größeren Kindern auch mit einer biegsamen Gerte von höchstens 1 cm Durchschnittsstärke ausgeführt werden. Die Gerte darf nicht dieselbe sein, mit welcher an der Wandkarte oder Wandtafel gezeigt wird. Hierzu ist vielmehr ein anderer, etwas stärkerer und unbiegsamer Stab zu verwenden. Mädchen dürfen, wenn bei ihnen die Züchtigung in seltenen Ausnahmefällen notwendig wird, nur in die Hand und auf den Rücken, Knaben auch auf das Gesäß geschlagen werden. Entblößung der letzteren Körperteile ist selbstverständlich ausgeschlossen.
2. Jede Züchtigung anderer Art und an anderen Körperteilen, namentlich das Schlagen mit der Hand oder mit dem Lineal, insbesondere das strafende Berühren des Kopfes durch Schlagen oder Stoßen oder durch Zausen der Ohren oder Haare ist strengstens untersagt.
3. Die zur Züchtigung bestimmten Werkzeuge sind, bis sie gebraucht werden, im Schulschrank aufzubewahren. Während des Unterrichts

darf kein Lehrer sie in der Hand führen oder auf dem Schulpulte liegen lassen.

4. Der Lehrer hat die Erteilung einer körperlichen Strafe, sowie die Veranlassung, aus welcher dieselbe nötig geworden, mit welchem Werkzeuge und auf welchen Körperteil sie vollzogen ist, unter Angabe der Anzahl der Schläge in die für diesen Zweck vorhandene Rubrik im Lehrberichte einzutragen!!!!

c) Reg.=Verf., Arnsberg, den 17. September 1885.

Den Lehrern und Lehrerinnen wird die größte Vorsicht und Mäßigung bei Anwendung der körperlichen Züchtigung von neuem eingeschärft und denselben die genaue Beachtung der folgenden Bestimmungen zur Pflicht gemacht:

1. Die körperliche Züchtigung darf nur in Fällen ganz ungebührlichen Verhaltens, zu welchem offenbare Widersetzlichkeit, freches Lügen, rohes und unzüchtiges Betragen, mutwillige Beschädigung der Utensilien und des fremden Eigentums, beharrliche Trägheit und Gleichgültigkeit, Verhöhnung älterer oder gebrechlicher Personen u. dgl. zu rechnen sind, angewendet werden und zwar in der Regel erst nach vorausgegangener Androhung und erfolglosem Gebrauch der übrigen dem Lehrer in hinreichender Zahl und Abstufung zu Gebote stehenden Strafmittel.
2. Geschlecht, Alter, Temperament und Gesundheitszustand der Kinder sind, wenn körperliche Strafen zur Anwendung kommen müssen, thunlichst zu berücksichtigen und bei Kindern unter 8 Jahren, sowie bei Mädchen ist die körperliche Züchtigung möglichst zu vermeiden.
3. Die Züchtigung darf nur in den freien Gängen des Schulzimmers vollzogen werden, und zwar in der Regel erst am Schlusse der Unterrichtsstunde, jedoch im Beisein der übrigen Kinder der Klasse.
4. Als Züchtigungsmittel darf bei Kindern unter 8 Jahren nur eine aus dünnen Reisern bestehende Rute, bei älteren Kindern, insbesondere bei Knaben, ein biegsamer, glatter Stock von der Stärke eines Centimeters gebraucht werden. Das Schlagen mit einem stärkeren oder knotigen Stocke, mit einem Lineal oder Violinbogen, mit der Hand oder Faust ist durchaus unstatthaft.

5. Bei Mädchen darf die Züchtigung nur auf den Rücken und den linken Oberarm, bei Knaben auf den Rücken und das Gesäß vollzogen werden. Das Schlagen auf den Kopf oder ins Gesicht, auf die flache Hand oder Fingerspitzen, das Reißen in den Haaren, Ohren oder anderen Körperteilen, sowie das Stoßen auf den Rücken oder wider die Brust werden als Überschreitungen des Züchtigungsrechtes betrachtet werden.
6. Was den Grund der körperlichen Strafen betrifft, so sollen dieselben niemals zu hart sein, sondern in den Grenzen einer verständigen mütterlichen Zucht sich halten, damit das Ehrgefühl der Kinder nicht abgestumpft und denselben nicht die Lust und Liebe zur Schule benommen werde.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach Maßgabe der Allerh. Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 durch angemessene Disciplinarstrafen und event. durch zeitweilige Entziehung des Züchtigungsrechtes geahndet werden.

d) Polizei-Verordnung zur Beförderung regelmäßigen Schul-Unterrichts.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch im Interesse der Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuches für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

§ 1. Eltern oder deren Stellvertreter, sowie alle Personen, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtete Kinder in Pflege oder Obhut haben, sind zur Vermeidung der in § 4 angedrohten Strafe verpflichtet, solche Kinder zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts (zu welchem auch der Unterricht der Mädchen in weiblichen Handarbeiten gehört und der Schulfeierlichkeiten in der zuständigen Volksschule) anzuhalten.

§ 2. Die gleiche Verpflichtung erstreckt sich auch auf den Besuch anderer Schulen (Fachschulen, Privatschulen 2c.), sofern dieselben an Stelle der ordentlichen Volksschule treten.

§ 3. Eine Ausnahme von der in den §§ 1 und 2 festgesetzten Verpflichtung findet statt, wenn für anderweiten Unterricht der Kinder gesorgt und dieser auf vorangegangene Anzeige bei dem Schulvorstand von diesem, beziehungsweise von der Schulaufsichtsbehörde für ausreichend erachtet wird, um die Befreiung vom Besuche der ordent-

lichen Volksschule zu rechtfertigen. Diese Befreiung muß schriftlich erteilt und darf namentlich Kindern anderer Konfessionsangehörigen rücksichtlich der Teilnahme am Religions-Unterricht nicht versagt werden, wenn dieselben nachweisen, daß sie diesen Unterricht auf andere zulässige Weise erhalten.

§ 4. Jede Schulversäumnis eines schulpflichtigen Kindes ohne genügende Entschuldigung wird an den nach den §§ 1 und 2 verpflichteten Personen für jeden Tag, an welchem ein Kind den Unterricht ganz oder teilweise versäumt hat, mit einer Geldstrafe von 10 Pfennig bis 2 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 5. Die auf Grund dieser Polizei-Verordnung durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen fließen, wie bisher, in die Schulkasse, beziehentlich in die Kasse derjenigen politischen Gemeinde, welche die Schullasten trägt. (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung vom 26. März 1856 und § 7 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883.)

§ 6. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem unser dieselbe enthaltendes Amtsblatt ausgegeben ist, in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab wird die in unserem Amtsblatte pro 1875 Seite 222 abgedruckte Polizei-Verordnung vom 26. Juni 1874 aufgehoben.

Arnsberg, den 7. April 1886.

Königliche Regierung,
v. Rosen.

9. Rheinprovinz.

a) Verfügung des Kreisschulinspektors Löhe-Köln.

I. Wenn die Notwendigkeit es erfordert, in einzelnen Fällen zur leiblichen Züchtigung der Schulkinder zu schreiten, so dürfen dazu die Lehrpersonen keines andern Werkzeuges sich bedienen, als bei Kindern der Unter- und Mittelstufe einer aus dünnen Reisern geflochtenen Rute, bei älteren Kindern, besonders Knaben, eines biegsamen (Ried-) Stöckchens von der Dicke eines kleinen Fingers.

II. Das Schlagen mit einem stärkeren Stocke oder mit einem Lineal u. s. w., das Schlagen mit der Hand, Faust oder mit einem

Buche ins Gesicht und an den Kopf, das Reißen an den Haaren, Ohren oder andern Körperteilen, das Stoßen auf Rücken, Brust rc., endlich das Schlagen mit dem Stocke in die Hand oder gar auf die Fingerspitzen ist unbedingt untersagt.

III. Die Züchtigung darf bei Mädchen nur auf den Rücken, bei Knaben auch auf das Gesäß, und zwar mit nach Stärke und Anzahl mäßigen Schlägen erteilt werden, wobei es selbstredend ist, daß die genannten Körperteile nicht entblößt werden dürfen. Bei Mädchen ist jederzeit Rücksicht auf ihren schwächeren Körperbau und auf ihr in der Regel zarteres Gefühl zu nehmen.

IV. Die Züchtigung ist in der Regel erst nach beendigter Unterrichtsstunde zu erteilen. Sollte jedoch ausnahmsweise eine sofortige Ahndung während der Lehrstunden nötig erscheinen, so darf, jedoch nie in der Religionsstunde, die Züchtigung nur im freien Raum des Schulsaales, nie aber, solange das Kind sich noch zwischen den Bänken befindet, erfolgen.

V. Daher sind Rute und Stock während des Unterrichts im Schulschrank oder Katheder verschlossen zu halten, auch etwaige Zeigestöcke alsbald nach ihrem Gebrauche wegzustellen und einzuschließen.

VI. Jede Bestrafung, auch nicht körperliche, die das Ehrgefühl tief verletzt oder bei den Mitschülern Schadenfreude erregt, namentlich Schimpfworte, Spitznamen, besonders solche, welche von der Beschäftigung der Eltern hergenommen sind, endlich Knieenlassen, sind unbedingt untersagt.

VII. Die körperliche Züchtigung kann nur bei Fällen hartnäckiger Lügen, frecher Widersetzlichkeit, Roheit, Unsittlichkeit, beharrlichen Unfleißes, und wenn die sonstigen Strafen (Blick, Wink, warnendes, strafendes Wort, Zurechtweisung) sich unwirksam erwiesen haben, als statthaft gelten.

VIII. Das gänzliche Zurückhalten der Schüler aus den üblichen Unterrichtspausen, so daß sie ihre Bedürfnisse zu verrichten nicht Gelegenheit finden, ferner das Nachbehalten über Mittag, daß sie nüchtern bis zum Schluß des nachmittägigen Unterrichts verbleiben müssen, ist unstatthaft, nachsitzende Schüler ist die Lehrperson verpflichtet zu beaufsichtigen.

IX. Erscheint eine härtere Strafe, als sie hiernach den Lehrpersonen zusteht, erforderlich, so ist deshalb dem Lokalschulinspektor Anzeige zu machen und dessen Weisung abzuwarten.

b) Allg. Verfügung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 4. Januar 1845. J. V. 8535.

In Gemäßheit einer Verfügung der Hohen Königlichen Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern, und auf Grund des § 32 des Ressortreglements vom 20. Juli 1818 wird hiermit für den Umkreis unseres Regierungsbezirkes jede unbefugte Störung des öffentlichen Schulunterrichts, sowie jedes unbefugte Eindringen in öffentliche Unterrichtslokale, sei es während oder außer der Unterrichtsstunden, vorbehaltlich der besonderen Ahndung der damit etwa verbundenen anderweitigen Gesetzesübertretungen, unter einer Polizeistrafe von einem bis fünf Thalern, oder im Unvermögensfalle des Kontravenienten unter verhältnismäßiger Gefängnisstrafe untersagt.

Düsseldorf, den 4. Januar 1845.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

J. V. 8535.

c) Cirk.-Verf. der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 2. April 1868. — J. V. 933.

Nach unsern Ermittelungen sind nicht nur die Schulversäumnisse in den meisten Elementarschulen noch sehr zahlreich, sondern es ist auch der Mangel an Pünktlichkeit der Schulkinder beim täglichen Schulbesuch so groß, daß durchschnittlich 10 bis 15 Prozent in den einzelnen Klassen zu spät kommen. — Abgesehen von der Störung des Unterrichts, welche die Klasse dadurch erleidet, und von der Verkürzung des Unterrichts für die zu spät Kommenden, ist solche Unpünktlichkeit als ein sittlicher Fehler, als ein Mangel an Achtung vor der Schule und ihren Einrichtungen aufzufassen, und zwar um so mehr, als es meistens dieselben Kinder sind, welche diese Nachlässigkeit sich zu schulden kommen lassen, und als oft diejenigen, welche den weitesten Schulweg haben, regelmäßig pünktlich zur Stelle sind.

Der Lehrer hat die Pflicht, pünktlich nach der vom Schulvorstande festgestellten Tageszeit den Unterricht zu beginnen und zu schließen, sowohl jede einzelne Lehrstunde, als die jedesmalige Stundenzahl. Er hat die Pflicht, 1/4 Stunde vor Anfang des Unterrichts

im Lehrzimmer sich einzufinden, die Kinder zu empfangen und deren Vorbereitung zu überwachen. Gelingt es ihm dennoch nicht, die Unpünktlichkeit im Wege der Schulzucht zu beseitigen, so muß er dem Schulvorstande Anzeige machen, damit durch dessen Einwirkung Abhilfe geschehe.

Die Schulvorstände, welchen die Beförderung des Schulbesuchs zu einer ihrer wesentlichen Pflichten gemacht ist, haben hiernach den Lehrern das Erforderliche zu eröffnen und in Erwägung zu nehmen, wie sie einerseits durch Beschaffung von Schuluhren, welche genau nach der Ortsuhr zu regulieren sind, und für zerstreut liegende Ortschaften durch Beschaffung von Schulglocken, welche rechtzeitig vor Beginn des Unterrichts zu läuten sind, andererseits durch Beaufsichtigung der Schule überhaupt und durch fortgesetzte Einwirkung auf die Angehörigen der Schulkinder, den Lehrer in der Schulerziehung zu unterstützen und die Erziehung der Schuljugend zur Pünktlichkeit mit herbeiführen können.

Düsseldorf, den 2. April 1868.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

An die Königlichen Herren Landräte. — J. V. 933.

d) Cirk.-Verf. der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 1. Juli 1875. J. V. A. 5057.

Infolge einer bei uns eingegangenen Anfrage machen wir darauf aufmerksam, daß es mit den Grundsätzen einer gesunden Schuldisciplin, für deren Handhabung nicht bloß die Lehrer, sondern auch die Schulinspektoren verantwortlich sind, unvereinbar ist, die Strafe des Nachsitzens so auszudehnen, daß das betreffende Kind dadurch verhindert wird, zum Mittagessen nach Hause zu gehen. Ebenso ist es selbstverständlich völlig unstatthaft, ein Schulkind bis zum Eintritt der Dunkelheit nachsitzen zu lassen.

Solche Überschreitungen in der Übung der Schulzucht werden übrigens meist von selbst verhindert werden, wenn die Schulinspektoren für die genaue Ausführung unserer Anordnung, nach welcher die mit Nachsitzen bestraften Kinder nie ohne Aufsicht von seiten des bestrafenden Lehrers gelassen werden dürfen, mit Nachdruck Sorge tragen werden.

Hiernach wollen Sie die Ihnen untergebenen Lokal-Schulinspektoren und Lehrer mit Instruktion versehen.

Düsseldorf, den 1. Juli 1875.

Königl. Regierung, Abteilung des Innern.

An die sämtl. Herren Kreisschulinspektoren und die Stadtschulinspektionen. — J. V. A. 5057.
(p. Couv. der betreffenden Landrats-Ämter.)

e) Cirk.-Verf. der Königl. Reg. zu Düsseldorf vom 7. 9. 76.

I. V. A. 7112.

Mehrfache in letzterer Zeit vorgekommene Überschreitungen des ihnen zustehenden Züchtigungsrechts durch Lehrer an Volksschulen unseres Bezirks, veranlassen uns, wiederholt darauf hinzuweisen, daß derartige Ungehörigkeiten, die nicht nur geeignet sind, das nötige Ansehen der Lehrer bei den ihnen untergebenen Schülern zu beinträchtigen, sondern auch darthun, daß die Lehrer sich ihrer eigenen Würde und ihrer Stellung nicht immer genügend bewußt sind, fortan von uns aufs nachdrücklichste im Disciplinarwege werden geahndet werden, damit nicht die im Interesse der Schulen unerläßliche gerechte Handhabung der Schulzucht, wie leider mehrfach geschehen, beeinträchtigt werde. Sie wollen diesen Erlaß zur Kenntnis der Lehrer Ihres Bezirks bringen lassen, zu welchem Behuf die erforderliche Anzahl Abdrücke für die Herren Lokalschulinspektoren beigefügt ist, und etwaige trotzdem sich ereignende Überschreitungen ihres Züchtigungsrechts durch dortige Lehrer, nach Konstatierung des Sachverhaltes, sofort zu unserer Kenntnis bringen.

f) Reg.-Verf., Düsseldorf, den 24. Oktober 1882.

Die Ausübung des den Lehrern zuständigen Rechts der körperlichen Züchtigung wird für die Schulen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch, wie folgt, geregelt:

1. Die Strafe der körperlichen Züchtigung ist im allgemeinen nur als Ausnahme, und zwar nur da anzuwenden, wo die übrigen Zuchtmittel sich als zur Besserung unzureichend erweisen. Dahin gehören namentlich Fälle von frechem Trotz und Widersetzlichkeit, grobe Lüge und hartnäckiges Leugnen, Roheit und Bosheit, Diebstahl, leichtere Verfehlungen aber lediglich dann,

wenn das Kind, wie bei anhaltender Trägheit, fortgesetztem Ungehorsam, sich unverbesserlich zeigt, also nicht in den gewöhnlichen Fällen von Unfolgsamkeit, unartigem Betragen oder von Unachtsamkeit, Nachlässigkeit, Unfleiß.

Dabei sind Kinder unter acht Jahren, sowie schwächliche Knaben und die Mädchen überhaupt von der körperlichen Bestrafung thunlich ganz auszunehmen.

2. Die Züchtigung darf nur durch Schläge auf den Rücken — mit Ausnahme des Rückgrats — bei Knaben auch auf das Gesäß, wobei diese Körperteile selbstredend nicht entblößt werden dürfen, ausgeführt werden. Jede Züchtigung anderer Art und an anderen Körperteilen, insbesondere jedes strafende Berühren des Kopfes, also auch das Schlagen an denselben, ist untersagt.

3. Das Werkzeug der Züchtigung — am geeignetsten ein dünner, biegsamer Stock — muß so beschaffen sein, daß eine Verletzung der bezeichneten Körperteile von vornherein ausgeschlossen bleibt. Verboten ist daher der Gebrauch eines dickeren Stockes, eines Lineals, ebenso ferner auch der Hand.

4. Der Lehrer hat das zu bestrafende Kind jedesmal aus der Bank heraustreten zu lassen und andererseits die Strafe in der Regel erst nach Beendigung des Unterrichts zu vollziehen. Daher ist während desselben der Stock im Schulschrank verschlossen zu halten.

5. Die Züchtigung selbst soll der Lehrer, wie er bei Anwendung derselben auf die körperliche Beschaffenheit und die geistige Eigenart des Kindes jederzeit gebührende Rücksicht zu nehmen hat, betreffend Zahl und Stärke der Schläge mit der besonnensten Maßhaltung vornehmen.

6. Erfordert die Schwere des Vergehens eine härtere Züchtigung, so hat der Lehrer, und zwar der Klassenlehrer durch Vermittelung des Hauptlehrers, dem Lokalschulinspektor — an höheren Schulen dem die Stelle desselben vertretenden Dirigenten der Anstalt — hiervon behufs gemeinsamer Festsetzung der Strafe Kenntnis zu geben.

7. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß es als eine Hauptaufgabe der Schulerziehung betrachtet werden muß, das Strafmittel der körperlichen Züchtigung überhaupt entbehrlich zu machen und daß die Lehrer auf die Erreichung dieses Zieles,

ein jeder in seinem Wirkungskreise, nach Kräften hinzustreben, eine besondere Verpflichtung haben.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1882.

Königl. Regierung,
Abteilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.
v. Schütz.

g) Cirk.-Verf. der Regierung zu Düsseldorf vom 27. Febr. 1883.

II. A. 695.

Um die Einwirkung der Schulaufsichtsbehörden auf die Schulen bei Fällen strafbarer Handlungen schulpflichtiger Kinder zu ermöglichen, ist es erforderlich, daß diesen Behörden Mitteilung von derartigen Vorkommnissen gemacht werde.

Wir verordnen daher, daß die Lokalpolizeibehörden von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Ausschreitungen schulpflichtiger Kinder, sei es, daß dieselben in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. März 1878 zu einem Antrag auf Zwangserziehung bei Kindern im Alter von 6 bis 12 Jahren führen, oder bei solchen, die das 12. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, zur Bestrafung kommen, den zuständigen Lokalschulinspektoren Mitteilung machen, und beauftragen Ew. Hochwohlgeboren hiernach, das erforderliche Weitere zu veranlassen, zu welchem Zwecke wir die erforderliche Anzahl Abdrücke dieser Verfügung zur Zustellung an die Bürgermeister anschließen.

Auch wollen Sie Ihrerseits den Kreisschulinspektoren und Stadtschulinspektionen von den in unserer Cirkular-Verfügung vom 19. Aug. 1880 J. II. A. 4116 erwähnten Mitteilungen der Staatsanwaltschaften betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangserziehung (Gesetz vom 13. März 1878) Kenntnis geben.

Den Kreisschulinspektoren (Stadtschulinspektionen) haben wir Abschrift dieser Verfügung zugehen lassen.

Königliche Regierung.

An sämtliche Herren Landräte und Oberbürgermeister.

Abschrift erhalten Ew. Wohlgeboren (die Stadtschulinspektion) zur Kenntnis mit der Veranlassung, die Lokalschulinspektionen Ihrerseits dahin anzuweisen, Ihnen von den zur Anzeige gebrachten Ausschreitungen schulpflichtiger Kinder Mitteilung zu machen.

Zu diesem Zweck haben wir die erforderliche Anzahl von Abdrücken dieser Verfügung zur Mitteilung an die Lokalschulinspektoren beigefügt.

Düsseldorf, den 27. Februar 1883.

Königliche Regierung.

An sämtliche Kreisschulinspektoren und die Stadtschulinspektionen. p. C. der Landratsämter.
II. A. 695.

h) Regierungsverfügung, Koblenz, den 7. Februar 1877.

(Centralbl. Nr. 170, S. 429.)

In betreff der Verpflichtung der Lehrer zur Aufsichtsführung, über das Verhalten der Schulkinder auch außerhalb der Schule, wird den Kreisschulinspektoren hierdurch folgendes eröffnet:

Wie durch frühere Entscheidungen des Königlichen Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte das Recht der Schule, resp. der Lehrer zur entsprechenden disciplinarischen Ahndung der von den Schulkindern außerhalb der Schule begangenen Ungezogenheiten und Gesetzesübertretungen anerkannt ist, so ist durch Ministerialreskript vom 28. März 1872 (Centralbl. S. 369) ausdrücklich ausgesprochen, daß die Schule den Beruf hat, derartige Handlungen der Kinder nach der ihr zustehenden Disciplinargewalt in einer den Zwecken der Erziehung entsprechenden Weise zu ahnden. Die Verpflichtung der Lehrer, durch Aufsichtsführung und anderweit hierzu mitzuwirken, unterliegt daher keinem Zweifel.

Dabei sind jedoch nach Maßgabe des allegierten und des weiteren Ministerialreskripts vom 9. März 1874 (Centralbl. S. 361) folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Untersuchung und eventuelle Bestrafung solcher Ungezogenheiten und Vergehungen ist in der Regel nicht außerhalb der Schule, sondern in derselben vorzunehmen.
2. Ist zur Feststellung des Thatbestandes die Vernehmung von noch anderen Personen als Schulkindern notwendig, so ist erforderlichen Falls die Polizeibehörde, welche sich dem nicht entziehen wird, um dieselbe zu ersuchen.
3. Wenn eine vorherige Anzeige an die Eltern der betreffenden Schulkinder, resp. an deren Stellvertreter unthunlich, oder wenn

deren Mitwirkung nicht zu erreichen ist, so hat der Lehrer auch ohne solche, und ohne vor etwaigen Konflikten mit denselben zurückzuschrecken, die vorher festgestellten Ungezogenheiten und Vergehungen von Schulkindern unter Innehaltung der für die Handhabung der Schulzucht vorgeschriebenen Grenzen zu ahnden.

4. Im allgemeinen aber ist davon auszugehen, daß die Eltern, resp. deren Stellvertreter zunächst und zumeist verpflichtet sind, solchen Ungezogenheiten und Vergehungen ihrer Kinder erziehlich entgegenzuwirken. Der Lehrer hat daher, wenn er solche bemerkt und festgestellt hat, in der Regel zunächst jenen davon Anzeige zu machen, sie zur angemessenen Bestrafung aufzufordern und nur, wenn sie zu derselben nicht imstande oder nicht bereit sind, sie selbst vorzunehmen.

Hiernach ist vorkommenden Falls zu verfahren und sofern dazu Veranlassung vorliegt, sind sämtliche Lehrer der Inspektion in der Konferenzversammlung mit Anweisung zu versehen.

i) Cirk.-Verf. der Königlichen Regierung zu Koblenz vom 2. Oktober 1882.

Es ist wiederholt von Landräten auf Grund gemachter Wahrnehmungen darüber geklagt worden, daß sich manche Volksschullehrer von dem Augenblicke an, da die Schulstunden geschlossen sind, nicht mehr um die Schulkinder bekümmern. Noch spät des Abends, wird geklagt, treiben ganze Scharen von Kindern Unziemlichkeiten und Frechheiten auf der Gasse. Ohne Zweifel wäre es vor allem Pflicht der Eltern, solchem Wesen entgegenzutreten; allein auch die Lehrer haben, besonders wenn jene nicht entgegenwirken, die Pflicht, bessernd einzugreifen, da sie nicht bloß innerhalb der Schulstube arbeiten, sondern überhaupt die ihnen anvertraute Jugend erziehen, das sittliche Verhalten derselben überwachen sollen. Schule und Leben stehen in inniger Wechselbeziehung, und je weniger der Roheit im Benehmen außer der Schule gesteuert wird, desto mehr wird alle Arbeit des Lehrers und der gute Erfolg des Schulunterrichts untergraben.

Wir verweisen Ew. Hochwürden daher auf unsere Cirkular-Verfügung vom 7. Oktober 1877 und beauftragen Sie, dieselbe in der nächsten Konferenz den Lehrern recht eindringlich in Erinnerung zu bringen, damit ferner nicht Klagen erhoben werden müssen, welche,

wenn sie begründet sind, den betreffenden Lehrern nicht zur Ehre gereichen.

Königl. Regierung, Abteil. des Innern.

An sämtliche Herren Kreis-Schulinspektoren
des Regierungsbezirks.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme mit dem Auftrage, es den Ihnen unterstehenden Ortsbehörden zur strengen Pflicht zu machen, daß sie den beregten Übelständen teils selbst entgegentreten, teils den Lokal-Schulinspektoren bezw. Lehrern Mitteilungen von derartigen Vorkommnissen und wo letztere ihre bezügliche Pflicht versäumen, ihnen Anzeige zu machen, worauf Sie uns berichten wollen.

Koblenz, den 2. Oktober 1882.

Königl. Regierung, Abteil. des Innern.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

k) Regierungsverfügung, Trier, den 14. Oktober 1871.

(Centralbl. pr. 1872, Nr. 18, S. 35.)

Nach § 55 des Strafgesetzbuches können Kinder unter zwölf Jahren nicht strafrechtlich verfolgt werden. Während das Gesetz somit die zarte Jugend vor demoralisierenden Gefängnisstrafen bewahren will, geht es andererseits von der Voraussetzung aus, daß der erziehliche Einfluß der Schule und Kirche kräftig streben und mitwirken werde, um die Kinder vom Bösen abzuhalten.

Jedenfalls liegt hierin eine ernste Mahnung an die Lehrer, ihre erziehliche Wirksamkeit und ihre Aufsichtspflicht nicht bloß auf das Schulzimmer zu beschränken, sondern auch das Leben und Treiben der Schuljugend nach der Unterrichtszeit noch möglichst zu regeln und zu überwachen. Die Frage, ob der Lehrer auch außer der Schule auf die Erziehung wirken solle, kann und wird niemals von Lehrern erhoben werden, welche ihren Beruf und die Jugend aufrichtig lieben und somit die Pflicht anerkennen, auch für der letzteren Seelenheil einzutreten.

Solche Lehrer werden zunächst diejenigen Kinder ganz besonders ins Auge fassen, deren häusliche Erziehung schlecht ist, oder welche wegen Armut der Eltern zu Beschäftigungen gebraucht werden, die mit mannigfachen Versuchungen zur Sünde verbunden zu sein pflegen.

Zu diesen Beschäftigungen sind vor allem Teilnahme am Hausierhandel, Viehhüten und das Laub- und Holzsammeln in Wäldern zu rechnen. Je leichter sich einzelne Erwachsene namentlich über den Holzfrevel hinwegzusetzen pflegen, desto eindringlicher ist davor zu warnen und dessen Strafwürdigkeit hervorzuheben. Kindern, welche zum Bösen verleitet werden, ist durch passende Aufgaben und gute Lektüre ein angemessenes Schutzmittel zu bieten. Ebenso gehören Obstdiebereien, Baumfrevel und das Ausnehmen von Nestern der Singvögel und deren Fang zu den Fehlern, welche bei einer unbeschäftigten, aufsichtslosen Jugend leider gar häufig getroffen werden, aber um so energischer durch Warnung und Belohnung zu bekämpfen sind, als sie oft genug den Anfang und Übergang zu späteren und großeren Ausschreitungen bieten. Wenn der Lehrer einerseits gegen diese Fehler alle Mittel anwenden wird, welche der Religions- und biblische Geschichtsunterricht reichlich bietet, so darf er es auch nicht unterlassen, sich mit den Eltern und Dienstherren der Kinder in Beziehung zu setzen, auf diese belehrend und ermahnend einzuwirken oder von ihnen Nachrichten über das Verhalten der Pflegebefohlenen einzuziehen. Der älteren Schuljugend wird noch besonders die Überwachung der kleineren Mitschüler und Geschwister als heilige Pflicht darzustellen und ernstlich darauf hinzuweisen sein, welche schwere Verantwortung die erwachsene Jugend durch Verführung der Unschuld und durch Ärgernis der Kleinen auf sich laden würde.

Die Schulinspektoren werden beauftragt, die Lehrer ihrer Bereiche mit dem Inhalt dieses Erlasses bekannt zu machen und in Lehrerkonferenzen zu besprechen.

1) Reg.-Verf., Trier, den 20. Juni 1883.

Wiederholte Vorgänge der letzteren Zeit haben uns in die betrübende Notwendigkeit versetzt, gegen Lehrpersonen wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes strafend vorzugehen, und ebenso ist der Fall eingetreten, daß solche Überschreitungen Anlaß zu gerichtlichen Verhandlungen gaben. Wir bezeichnen diese Vorgänge als betrübend, weil dadurch nicht bloß das Ansehen des Standes wesentlich geschädigt, sondern auch vielfach das Band des Vertrauens und der Liebe zerrissen wird, welches zwischen den Eltern, der Jugend und den Lehrpersonen obwalten soll und eine Hauptbedingung jedes gedeihlichen Fortschrittes der Schulen bleibt. Nicht bloß jüngere Lehrer

sind es, welche in diesen Fehler verfallen, sondern auch ältere, und selbst Lehrerinnen sind davon nicht freigeblieben. Wenn man fragt, woraus sich diese bedauerliche Wahrnehmung erklärt, so wird ebenso schnell als gern auf die zunehmende Verwilderung und Roheit der Jugend hingewiesen; aber wenn man diesem Hinweis auch einige Berechtigung zugestehen möchte, so könnte dadurch immer nur die Strafe als solche, keinesfalls aber deren Übermaß entschuldigt werden. Dieses Übermaß ist und bleibt unter allen Umständen eine schwere Schuld der betreffenden Lehrpersonen und hat zumeist seine Ursachen in der Leidenschaft, mit welcher die Kindesnatur überhaupt, die Individualität insbesondere verkannt, die eigenen Fehler und Stimmungen aber übersehen wurden. — Wenn der strafende Lehrer die Kindesnatur richtiger beurteilte und sich deshalb auch in seine eigenen Kinderjahre zurückversetzte, dann würde er oft milder strafen und Fehler und Mängel weit weniger dem bösen Willen, als vielmehr der jugendlichen Schwäche, gegenüber äußeren und inneren Störungen, zuschreiben; er würde erwägen, wie schwer es dem Kinde wird, sich zur willkürlichen Aufmerksamkeit zu erheben, und wie oft diese vom Lehrenden selbst, von dessen Liebe und Geduld, von dessen Klarheit und Stufenfolge abhängt. Wenn der Lehrer ferner die Individualität, also die Verhältnisse und die Persönlichkeit des einzelnen Kindes leidenschaftslos ins Auge faßte, wäre es dann möglich, daß ein sechs- bis siebenjähriges Knäbchen Spuren körperlicher Züchtigung aufwiese, welche man selbst an 13- bis 14jährigen Buben bedenklich finden würde? Und wenn ein Kind heute gerade außergewöhnlich unaufmerksam ist, außergewöhnlich langsam begreift, hat er denn auch bedacht, ob es nicht vom weiten Schulwege oder der Tageshitze ermüdet, ob es nicht vielleicht unwohl, oder gar noch am Mangel nötiger Nahrung leidet? Wie oft würde man ein Kind bemitleiden, anstatt es zu strafen, wenn man auf die letzten Ursachen seiner Fehler zurückgehen könnte! — Die Leidenschaft bei Ausübung des Züchtigungsrechtes entspringt aber auch öfters aus den eigenen Fehlern und Stimmungen des Lehrers. War sein Unterricht klar und bestimmt, der jugendlichen Fassungskraft angemessen, schloß sich das Heute organisch ans Gestern an? War er geduldig und unverdrossen in der Wiederholung, oder hastig und heftig im Vortrage? Wirkten nicht leibliches Unwohlsein oder trübe Stimmung auf die Beurteilung der jugendlichen Fehler, und würde man nicht zu andrer Zeit und

bei guter Laune auch anders geurteilt haben! — Wir möchten diese Erwägungen und Fragen um deshalb für angemessen erachten, weil sie zu der wichtigen Wahrheit hinüberleiten, daß in der Prüfung seiner selbst, daß in der Selbsterkenntnis ein wesentlicher Schutz gegen die leidenschaftliche Ausübung des Züchtigungsrechtes erblickt werden muß. Durch die Selbsterkenntnis würden auch die körperlichen Strafen erheblich an Zahl verlieren, dagegen aber an erziehlicher Einwirkung nur gewinnen können. Jedenfalls unterliegt es keinem Zweifel, daß die Meisterschaft und Vollendung des Lehrers mit der Anwendung körperlicher Züchtigungen im umgekehrten Verhältnisse steht. Wir sind nicht gewillt, auf Einzelheiten einzugehen und etwa genau zu bestimmen, wie lang und dick und von welcher Beschaffenheit das Züchtigungswerkzeug sein solle, oder auf welche Körperteile die Strafe zu richten sei. Einerseits giebt hierüber fast jede Schulkunde Weisung, anderenteils aber leuchtet auch ein, daß jedes Werkzeug mißbraucht werden kann und in leidenschaftlicher Hand gefährlich wird, daß blinder Zorn und Aufregung jeden Körperteil selbst mit leichten Strafmitteln zu verletzen vermögen. Wo die Leidenschaft waltet, schützt keine Vorschrift mehr; sie verirrt sich selbst bis zu Fußtritten, Ohrfeigen und Haarzausen. Nur hervorheben wollen wir, daß alles Schlagen auf und an den Kopf von uns als unbedingte Roheit in jedem Falle angesehen und unnachsichtlich geahndet werden wird, und weiter weisen wir im allgemeinen noch darauf mit Nachdruck hin, daß jede körperliche Züchtigung unter sorgfältigster Schonung des Ehr- und Schamgefühls zu vollziehen ist. Diese Mahnung gilt besonders allen Schulen, welche geschlechtlich gemischt sind, und in solchen empfiehlt es sich körperliche Strafe von nur einiger Bedeutung erst nach dem Schlusse der Unterrichtsstunden zu vollziehen. Sollte der traurige Fall eintreten, daß die Schwere des Vergehens, daß entschiedene Roheit und Widersetzlichkeit eine außergewöhnlich harte Strafe erforderten, so ist leidenschaftsloser Vollzug am dringendsten geboten. In solchen Fällen wird der Lehrer einer mehrklassigen Schule sich mit dem Hauptlehrer in Beziehung zu setzen und dessen Gegenwart zu erbitten haben, wohingegen der Lehrer einer einklassigen Schule, wo irgend möglich, die Mitwirkung des Lokal-Schulinspektors nachsuchen sollte. Kaum bedarf es auch des Hinweises darauf, daß alle Strafen zu vermeiden sind, durch welche das Kind auf längere Zeit in der regen Teilnahme am Unterrichte gehindert wird, und daß

somit das Hinausstellen vor die Thür, sowie das Knieenlassen zu den unpädagogischsten Disciplinarmitteln gehören. Zu solchen wird auch von manchen Schulmännern das Schlagen in die flachen Hände gezählt, und jedenfalls ist bei Anwendung desselben die größte Schonung und Vorsicht zu beachten. Diese Andeutungen werden für unsere Lehrpersonen hoffentlich schon hinreichen, um vor unpassenden Strafarten zu warnen, solche seltener zu machen oder ganz abzustellen. Schließlich tritt uns noch die Erwägung entgegen, wann im allgemeinen körperliche Züchtigungen angewendet werden sollen. Auf die Frage: Warum wurde dieses oder jenes Kind gezüchtigt, erhält man oft von den Angehörigen oder von den Gestraften selbst die Antwort: Weil ich meine Aufgabe nicht hatte, weil ich nicht rechnen, nicht aufsagen, nicht antworten konnte oder schlecht und falsch geschrieben hatte. Wir halten dafür, daß körperliche Züchtigungen in solchen Fällen nur höchst selten zu rechtfertigen sind, daß sie öfters das Kind nur verzagter und mutloser machen und meistenteils mehr erbittern als bessern. Wie oft gereichen in solchen Fällen die häuslichen Verhältnisse, die schwache Begabung, oder selbst Fehler und Übereilungen des Lehrers dem Kinde zur Entschuldigung! Wir können körperliche Züchtigungen überhaupt nur bei anhaltender Trägheit, bei fortgesetzter, alle Warnungen unbeachtet lassender Störung und Unaufmerksamkeit, vornehmlich aber bei nachgewiesenem, hartnäckigem Leugnen, bei frecher Widersetzlichkeit, bei Unsittlichkeiten und Beweisen von Roheit gegen die Mitmenschen, gegen Natur und Tiere gerechtfertigt erachten. — Immer aber ist festzuhalten, daß jede Schulstrafe nicht bloß Sühne eines Vergehens, sondern wesentlich auch ein Besserungsmittel sein, also auch erziehlich einwirken soll. Leidenschaftlichkeit, Härte und Übermaß verhärten dagegen das Herz des Gestraften und verfehlen den eigentlichen Zweck. Wir veranlassen die Herren Kreis- und Bezirks-Schulinspektoren, diesen Erlaß in der nächsten Konferenz und vor der eigentlichen Tagesordnung zur Kenntnis des ihnen unterstellten Lehrpersonals zu bringen und denselben, wo es die Verhältnisse erforderlich machen sollten, weiter auszuführen und zu erläutern. Wir hoffen und erwarten dessen stete Beherzigung um so sicherer, als er wesentlich die Ruhe und den Frieden des Standes und die Erhaltung der ihm gebührenden Achtung zum Zwecke hat, als aber auch in diesem Zwecke die Nötigung liegt, überall mit Ernst und Strenge einzuschreiten, wo

dennoch vernünftige Grenzen mit Leidenschaft überschritten werden sollten.

m) Die Königl. Regierung zu Düsseldorf hat unter dem 1. Mai 1888 folgende Verfügung erlassen: »Unsere Cirkular=Verfügung vom 24. Oktober 1882, durch welche Bestimmungen über die Ausübung des den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechtes getroffen waren, heben wir hiermit auf. Als Grundsatz für die Ausübung des Züchtigungsrechtes in Schulen wird fortan festzuhalten sein, daß die elterliche Zucht das Vorbild aller Schulzucht ist und bleiben muß, die Züchtigung aber niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden darf. Je weniger enge Grenzen hiernach für die Handhabung der Schulzucht gezogen sind, um so mehr muß der Lehrer sich der in der Erziehungslehre gegebenen Weisungen über die Bestrafung der Schüler bewußt und sie zu beachten bestrebt sein. Pädagogische Mißgriffe, deren sich die Lehrpersonen bei körperlichen Bestrafungen hinsichtlich des Maßes, der Mittel oder der Art der Strafe schuldig machen, werden wir auf das strengste im Disciplinarwege ahnden.«

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.
v. Schütz.

ad II. A. 3954.

10. Hannover.

a) Reg.=Verf., Stade, den 31. Januar 1888.

Wir sehen uns veranlaßt, im nachstehenden die Vorschriften der Schulordnung für die Herzogtümer Bremen und Verden vom 10. Februar 1752, betreffend die Grenzen des Züchtigungsrechts der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, aufs neue einzuschärfen und fordern alle Lehrer des Regierungsbezirks auf, sich strengstens nach den hier folgenden Bestimmungen zu richten:

§ 67. Den Schulhaltern wird gar nicht untersagt, die faulen, unartigen, widerspenstigen und boshaften Kinder zu züchtigen. Doch müssen sie auch solche Maße halten, daß sie weder den Kindern an der Gesundheit Schaden zufügen, und den Eltern damit Gelegenheit geben, sich über sie zu beschweren, noch auch die Lust, zur Schule zu gehen, durch ein unvernünftiges und brutales Wesen und Verfahren bei den Kindern niederschlagen.

§ 68. Insonderheit wird ihnen das Schlagen auf den Kopf der Kinder, es geschehe nun mit einem Stocke, Buche oder der Hand, und das Werfen nach demselben gänzlich verboten.

Stade, den 31. Januar 1888.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Reinecke.«

11. Schleswig-Holstein.

a) Cirk.-Verf. der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 5. August 1875.

Auf den Antrag vom 10. Juni d. J. erwidern wir dem Schulkollegium, daß die Erteilung einer eingehenden Instruktion betreffs des bei körperlichen Züchtigungen in der Schule zu beobachtenden Verfahrens, wie solche von den dortigen Lehrern gewünscht wird, unseres Erachtens kaum von Erfolg sein würde, da solche Vorschriften von einem heftigen und zum Mißbrauche des Züchtigungsrechtes geneigten Lehrer doch im einzelnen Falle nicht beachtet werden würden, ein besonnener und im Gebrauche körperlicher Züchtigungen das richtige Maß haltender Lehrer aber solcher Vorschriften nicht bedürfen wird. Im allgemeinen werden die Lehrer darauf hingewiesen werden können, daß der Lehrer als der tüchtigste anzusehen ist, welcher die Schuldisciplin ohne häufigere körperliche Züchtigung aufrecht zu erhalten weiß, daß solche Züchtigungen, wenn sie auch nicht ganz vermieden werden können, in der Regel auf solche Fälle zu beschränken sind, in denen andere Strafmittel erfolglos geblieben sind, und daß insbesondere von einer Züchtigung der Mädchen im allgemeinen abzusehen ist. Sodann ist darauf aufmerksam zu machen, daß die körperliche Züchtigung in keinem Falle zu einer Mißhandlung werden darf, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden kann. Wenn auch nach der Allerh. Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 in solchem Falle die gerichtliche Bestrafung eines Lehrers nur dann eintreten soll, wenn eine wirkliche Verletzung zugefügt ist, so würde doch jede solche Mißhandlung unsererseits im Disciplinarwege strenge geahndet werden. Um einem solchen Mißbrauche des Züchtigungsrechts vorzubeugen, wird aber der Lehrer sich insbesondere davor zu hüten haben, unmittelbar die Hand, oder einen in der Leidenschaft des

Augenblicks ergriffenen Gegenstand zur Züchtigung zu benutzen, vielmehr ist ein dünner Stock für körperliche Züchtigungen zu bestimmen und sind die letzteren niemals auf dem Platze des Schulkindes selbst zu vollziehen, sondern es ist dasselbe von dem Lehrer vorzufordern und sind dann die Schläge nur da zu erteilen, wo sie nicht schädlich werden können. Es ist endlich davon auszugehen, daß die Züchtigung weniger die Erregung körperlichen Schmerzes zum Zwecke hat, als eine Einwirkung auf das Ehrgefühl des Kindes. Letzteres würde aber abgestumpft werden und die Züchtigung daher ihren Zweck nicht erreichen können, wenn sie häufiger angewendet wird, als durchaus notwendig. Wir überlassen dem Schulkollegium, hiernach den Lehrern zu erwidern.

Schleswig, den 5. August 1875.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An das Schulkollegium der Stadt Itzehoe.

12. Hessen-Nassau.

a) Reg.-Verf., Kassel den 10. Dezember 1887.

Die neuerdings in verstärktem Maße sowohl bei den Königl. Staatsanwälten wie auch bei uns angebrachten Klagen über Ausschreitungen der Lehrer im Schulzüchtigungsrechte geben uns Veranlassung, die Handhabung der Schulzucht und die Anwendung von Schulstrafen für den diesseitigen Regierungsbezirk neu zu regeln. Es erscheint dies um so mehr angezeigt, als, abgesehen von dem in den früher bayerischen und großherzoglich hessischen Gebietsteilen geltenden Rechte, auch innerhalb des früheren Kurstaates die Schulordnungen für die vier vormaligen Provinzen: Niederhessen, Oberhessen, Fulda und Hanau ungleichmäßige Bestimmungen über die Schulzucht enthalten. An Stelle derselben treten nunmehr für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks folgende Vorschriften: Vor allem ist im Auge zu behalten, daß der Hauptzweck der Schulstrafe in der Besserung besteht, was für die Bestimmung des Strafmaßes besondere Bedeutung hat. Gemäß diesem Grundsatz muß eine Stufenfolge der Schulstrafen eintreten, zugleich mit besonderer Rücksicht nicht bloß auf Geschlecht und Lebensalter, sondern auch auf die körperliche und seelische Eigentümlichkeit des Kindes. Bei zarten, mit regem Ehrgefühl begabten

Naturen wird ein strafendes Wort, oder auch nur ein strafender Blick zunächst am Platze sein. Auch die Strafe des Nachsitzens unter Aufsicht des Lehrers, sowie Strafarbeiten (von mäßigem Umfange) sind statthaft, jedoch erstere mit der Beschränkung, daß den Kindern nicht das Mittagessen entzogen wird, und daß die auswärtigen Schulkinder noch vor Einbruch der Nacht nach Hause kommen können. Dagegen sind alle Schulstrafen, welche das Ehrgefühl zu ertöten drohen, wie die Anhängung von sogenannten Schandtafeln, Schimpfworte und Spottnamen, strengstens untersagt. Nur wenn alle andern Strafmittel versagen, oder von vornherein aussichtslos erscheinen, ist die körperliche Züchtigung gestattet, insbesondere, wo es sich um Trotz, Frechheit, Ungehorsam oder unsittliches Betragen handelt, während als Strafe für eine falsche Antwort, die nicht selten die Folge einer falschen Fragestellung oder natürlicher geistiger Beschränktheit ist, die körperliche Züchtigung ausgeschlossen bleibt. Zur Anregung des Fleißes (wobei auch auf die häuslichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist), sowie der Aufmerksamkeit darf die körperliche Züchtigung, zumal bei Mädchen, nur nach erfolgloser Erschöpfung aller andern Strafmittel in Anwendung kommen. Für die Art der körperlichen Züchtigung gelten folgende Bestimmungen:

1. Das Schlagen an den Kopf, das Erteilen von Ohrfeigen, das Reißen an den Ohren, das Raufen in den Haaren, sowie die sogenannte Handschmitze sind strengstens untersagt. Die Züchtigung darf nicht mit einem Lineale, einem unbiegsamen Stocke oder einem sonstigen harten Werkzeuge ausgeführt werden, sondern nur mit einem biegsamen, glatten Stöckchen, welches im Durchmesser nicht mehr als 1 cm stark sein darf und nur, sobald der Gebrauch im Einzelfalle notwendig wird, aus dem Schranke hervorgeholt wird.
2. Die Schläge sollen bei Knaben auf Rücken oder Gesäß, bei Mädchen nur auf den Rücken geführt, und nur im freien Raume des Schulzimmers erteilt werden; kein Kind darf geschlagen werden, solange es sich noch auf seinem Platze befindet.
3. Der Lehrer soll bei der Züchtigung sich frei halten von aller leidenschaftlichen Aufregung, namentlich nicht im Zorn oder aus einem Gefühl der Rache zum Strafmittel greifen. Er soll durch die Art des Strafvollzuges das Kind zum Gefühl der Gerechtigkeit der Strafe leiten und es erkennen lassen, wie leid

es ihm selbst thut, züchtigen zu müssen, was niemals gelingen kann, wenn der Lehrer in der Hitze und ohne Besonnenheit straft.

4. Der Lehrer hat jede Erteilung einer körperlichen Strafe, sowie die Gründe, aus denen dieselbe notwendig geworden ist, unter Bezeichnung des Werkzeuges, mit welchem sie ausgeführt wurde, und unter Angabe der bis dahin angewandten Zuchtmittel, in das Klassenbuch einzutragen.

5. Lehrern, welche erfahrungsmäßig nicht ausreichende Bürgschaft bieten, daß sie bei der Züchtigung mit der erforderlichen Besonnenheit und Mäßigung zu Werke gehen, wird nach Umständen das Recht der körperlichen Züchtigung auf Zeitdauer von uns entzogen oder dahin beschränkt werden, daß notwendige Züchtigungen nur mit Genehmigung und in Gegenwart des Königl. Lokalschulinspektors vollzogen werden dürfen.

6. Die Königl. Lokalschulinspektoren sind angewiesen, jede begründete Beschwerde über Mißbrauch des Züchtigungsrechtes durch Vermittelung der Königl. Schulvorstände bei uns zur Anzeige zu bringen, die Königl. Ober- (Kreis-) Schulinspektoren und Stadtschulinspizienten aber wollen bei ihren Visitationen die pünktliche Befolgung vorstehender Anordnungen, soweit thunlich überwachen. (B. 15458.)

Kassel, am 10. Dezember 1887.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulsachen.

3. Gerichtliche Entscheidungen.

1. Erhebung des Kompetenz-Konfliktes bei Handlungen, welche in Ausübung der Schulzucht angenommen werden.

Erkenntnisse vom 5. April und 22. November 1856, vom 25. August 1858, vom 14. November 1873, 13. Februar 1874, 4. November 1875, Min.-Erl. vom 4. März 1881 und Erkenntnisse vom 9. Oktober 1880 und vom 8. Januar 1881.

Überschreitungen des Züchtigungsrechtes der Lehrer können, wenn dem Kinde keine wirkliche Verletzung zugefügt ist, weder im Civil- noch im Kriminalwege gerichtlich verfolgt werden, sondern unterligen

nur der disciplinarischen Ahndung. Dagegen begründet eine Überschreitung des Züchtigungsrechts, durch welche dem Kinde eine wirkliche Verletzung, d. h. eine die Gesundheit gefährdende Beschädigung zugefügt wird, die Anwendbarkeit des Strafgesetzbuches und die gerichtliche Kompetenz. Die Prüfung, ob ein solcher Fall vorliegt, steht dem betreffenden Gerichte zu. Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde kann hierüber nicht in bindender Weise entscheiden, doch steht ihr event. die Erhebung des Konfliktes zu.

1. Erkenntnis des Königlichen Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 5. April und 22. November 1856. (Min.-Bl. 1858 S. 37 und 40.)

Der Rechtsweg ist zulässig gegen Lehrer und Geistliche wegen Ausübung des Züchtigungsrechtes gegen Schüler, wenn sie die Grenzen des Züchtigungsrechtes überschritten oder die Schulzucht bis zu Mißhandlungen ausgedehnt haben.

2. Erkenntnis des Königlichen Gerichtshofes für Kompetenz-Konflikte vom 25. August 1858 (Min.-Bl. S. 182.)

Der Rechtsweg ist unzulässig, wenn der Schulvorstand zur Beseitigung des unordentlichen Schulbesuches die Anwendung körperlicher Züchtigung beschlossen, und der Präses des Schulvorstandes in Ausführung dieses Beschlusses ein Kind gezüchtigt hat.

3 Erkenntnis desselben Gerichtshofes vom 14. November 1873.

Der Rechtsweg ist unzulässig, wenn ein Kreis- oder Lokalschulinspektor ein Schulkind körperlich züchtigt.

(Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1874 S. 360.)

4. Erkenntnis desselben Gerichtshofes vom 13. Februar 1874.

Der Rechtsweg ist unzulässig, wenn auch ein anderer Lehrer als der Klassenlehrer ein Schulkind auch außerhalb der Schule und des Schullokals körperlich züchtigt.

(Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1874 S. 383.)

2. Erkenntnis vom 6. April 1856.

(Min.-Bl. S. 37, de 1858.)

Dem Pfarrer steht als Religionslehrer oder als Schulaufseher wie dem Schullehrer das Recht der Züchtigung von Schulkindern selbst *außerhalb des Orts und der Zeit des Unterrichts* zu. »*Kontusionsgeschwulst, blaue oder rote Striemen,*

Hautabschindung,« entstanden durch Züchtigung mit einem Instrument (Stock) sind Verletzungen, obgleich binnen wenigen Tagen, ohne Nachteil zu heilen, aus welchen der Thatbestand einer Mißhandlung im Sinne der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 13. Mai 1825 hergeleitet werden kann.

3. Erkenntnis vom 24. Januar 1857.

(Just.-Min.-Bl. pro 1858, S. 75.)

Dem Lehrer liegt die Pflicht der Beaufsichtigung der Schüler bei Gelegenheit des Gottesdienstes ob und steht die Beurteilung über die Straflosigkeit einer Handhabung des Schülers allerdings dem die Aufsicht führenden Lehrer zu. Bei »Schlägen mit der Hand ins Gesicht« liegt eine den Mißbrauch des Züchtigungsrechts charakterisierende wirkliche Verletzung nicht vor.

4. Erkenntnis vom 7. März 1857.

(Just.-Min.-Bl. pro 1858, S. 77.)

»Einige sugillierte Stellen auf dem Rücken«, entstanden durch Schläge mit einem Stock von Armenslänge und der Dicke eines halben kleinen Fingers, obgleich große Schmerzen verursacht, die aber nach ärztlichem Gutachten keinen nachteiligen Einfluß auf die Gesundheit gehabt haben, sind keine Verletzungen im Sinne der Allerh. Kabinettsordre vom 14. Mai 1852.

5. Erkenntnis vom 18. April 1857.

(Just.-Min.-Bl. pro 1858, S. 58.)

Der Lehrer ist befugt, den einer andern, als der ihm anvertrauten Schulklasse angehörigen Schüler zu züchtigen, da die Schulzucht ein gemeinschaftliches Recht des ganzen Lehrerpersonals ist, welches sich objektiv ohne Unterschied auf alle Schüler der Anstalt erstreckt, sofern nicht durch besondere ausdrückliche Dienstinstruktion Beschränkungen vorgeschrieben seien.

6. Erkenntnis vom 21. November 1857.

(Just.-Min.-Bl. 1858, S. 80.)

»Eine Sugillation (blutunterlaufene Stelle),« wodurch das Allgemeinbefinden, mit Ausnahme einer physischen Alteration, nicht gestört ist, gefährdet die Gesundheit des Kindes nicht, daher nicht

jede sichtbare Spur einer Züchtigung, so unbedeutend sie auch sein mag, sondern eine die Gesundheit gefährdende Beschädigung qualifizieren sich als das Fundament eines gerichtlichen Verfahrens. Die Grenzen der Schulzucht sind in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 angegeben, in welcher auch die Überschreitung dieser Schranken mit Strafe bedroht wird.

7. Erkenntnis vom 9. Januar 1858.

(Just.-Min.-Bl., S. 59.)

Ein Geistlicher hatte den Vater eines Schulkindes schriftlich beschuldigt, »lügenhafte Aussagen« gemacht zu haben und hatte dadurch seine Amtsbefugnis überschritten.

8. Erkenntnis vom 9. Januar 1858.

(Kletke II., S. 484.)

Ein Geistlicher hatte ein Schulkind in Beziehung auf seine Schulversäumnis der »Lüge« bezüchtigt. Um deswillen, daß er ihn auch einen »dummen Menschen« genannt, würde der Rechtsweg nicht zugelassen worden sein.

9. Erkenntnis vom 4. April 1858.

(Just.-Min.-Bl., S. 67.)

»Backenstreiche oder Schläge links oder rechts an den Kopf« können als Mißhandlung im Sinne der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 nicht erachtet werden.

10. Erkenntnis vom 5. Oktober 1858.

Ein Pastor hatte im Konfirmandenunterrichte ein Kind gezüchtigt. Es wurde ein »Blutigreißen des Ohrs« als eine Verletzung im Sinne der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 über die Grenzen der Schulzucht nicht erklärt.

11. Erk. des Kompetenz-Konflikts-Gerichtshofes vom 7. Mai 1859.

(C.-Bl. S. 441, Nr. 150.)

Nach § 5 der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 sollen die Züchtigungen, welche in den der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, d. h. die der Gesundheit unschädlich sind, gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden. Ein

gerichtliches Einschreiten findet nach § 6 nur statt, wenn eine wirkliche, der Gesundheit schädliche Verletzung geschehen ist. Nach dem Urteil des Gerichtshofes vom 5. April und 22. November 1856 (Just.-Min.-Bl. 1858, S. 68 und 71) ist anerkannt, daß ein zur Schulzucht berechtigter Lehrer einen seiner Schüler auch außerhalb des Orts und der Zeit des Unterrichts, namentlich auf der Straße oder auf dem Felde, wenn er ihn bei einer ungebührlichen Handlung betreffe, eine verdiente, angemessene Züchtigung auf der Stelle zu erteilen befugt ist. Die öffentlichen Schulen sind nicht bloß Unterrichts- sondern zugleich Erziehungsanstalten; die Lehrer haben darin den Schülern nicht allein Kenntnisse beizubringen, sondern auch, was ebenso wichtig und oft wichtiger noch ist, über deren sittliche Ausbildung zu wachen. Und gerade zu diesem Erziehungszwecke, und viel weniger zu dem des bloßen Unterrichts ist den Lehrern das Recht der Schulzucht beigelegt. Die §§ 50—53, Tit. 12, Teil II Allg. L.-R. schreiben dem Schullehrer vor, daß wenn er durch geringere Züchtigung der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht steuern zu können glaube, er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige zu machen habe. Die Lehrer haben daher nicht bloß das Recht, sondern selbst die Pflicht, wenn sie die Schüler, zumal an öffentlichen Orten, bei Verübung solcher Unarten betreten, mit angemessener Strenge dagegen einzuschreiten. Er beschränkt dadurch nicht, sondern ergänzt und unterstützt dadurch das Erziehungs- und Zuchtrecht des Vaters. (§ 3 des Ges. vom 13. Februar 1854.)

12. Erk. des Gerichtshofes zur Entscheidung von Kompetenz-Konflikten vom 12. Mai 1860.

(C.-Bl. S. 457, Nr. 187.)

Eine Züchtigung durch Ohrfeigen ist nicht eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung der Amtsbefugnisse des Lehrers und der Rechtsweg daher nach § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 unzulässig.

13. Entscheidung des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 12. Januar 1861.

(Centralblatt 1861, S. 435.)

(Auszug.) In der Prozeßsache des Feilhauers N. zu N., Klägers, wider den Pfarrer P. zu P., Verklagten, betreffend Injurien, erkennt

der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache unzulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt daher für begründet zu erachten.

Der Kläger behauptet, daß der Verklagte bei Gelegenheit des Religionsunterrichts seinem Sohne »mehrere Ohrfeigen« gegeben, ihn bei den Ohren gefaßt und an denselben so gerissen habe, daß sie »blau und angeschwollen« waren. Der Kläger stellte den Antrag auf Bestrafung wegen Mißhandlung. In dem Termine zur Beantwortung der Klage erhob der Kläger den Einwand der Inkompetenz des Gerichts und erbat sich zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes eine 14tägige Frist. Innerhalb dieser Zeit wurde letzterer durch den Fürstbischof in B. erhoben.

Der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte erachtete den Konflikt für begründet und den Rechtsweg für ausgeschlossen, weil die vom Kläger angezeigten Handlungen des Verklagten »keine im Rechtswege zu ahndende Überschreitung seines Züchtigungsrechtes« sind. Der Kläger hat eine »wirkliche« Verletzung seines Sohnes, wie die Allerh. Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 zur Begründung der Verfolgung eines Mißbrauchs des Züchtigungsrechtes im Rechtswege erfordert, nicht angegeben; denn daß die Ohren des Knaben »blau angeschwollen« gewesen, kann dafür nicht erachtet werden.

14. Erk. des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Oktober 1861.

(Centralblatt 1861, S. 717—719.)

(Auszug.) Ein Realschüler war von einem Lehrer der Schule wegen Unhöflichkeit und Unfolgsamkeit außerhalb des Schullokals körperlich gezüchtigt worden. Gegen die von dem Vater des Knaben hierüber erhobenen gerichtlichen Klagen hatte die Regierung in Magdeburg den Kompetenzkonflikt erhoben. Derselbe ist in dem Urteil des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 12. Oktober 1861 als begründet anerkannt worden. Die Gründe sind von allgemeinem Interesse und lauten:

»Hiernach ist mit Gewißheit anzunehmen, daß die dem Knaben K. erteilte Züchtigung schlimmsten Falls in einigen, teils auf der Straße,

teils in dem Hausflur der Wohnung des Verklagten ihm gegebenen »Ohrfeigen« bestanden hat. Von etwaigen schlimmen Folgen dieser Züchtigung erwähnt der Kläger selbst nichts, ebensowenig von einer dadurch veranlaßten Verletzung. Wenn daher die Züchtigung als ein Akt der Ausübung der dem Verklagten zustehenden Schulzucht betrachtet werden kann, so findet nach der Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 14. Mai 1825, wonach nur im Falle einer dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts zugefügten wirklichen Verletzung eine gerichtliche Verfolgung des Lehrers zulässig ist, der Rechtsweg in der Sache nicht statt. Auf diese Gründe ist der erhobene Konflikt gestützt.

In der Gegenerklärung des Klägers und in dem Erkenntnisse des Appellationsgerichts wird dagegen die oben gedachte Voraussetzung bestritten, daß nämlich in der, dem Sohne des Klägers von dem Verklagten erteilten Züchtigung ein Akt der Ausübung der Schulzucht zu finden sei. In dem Appellationserkenntnis heißt es in dieser Beziehung:

> das Recht und die Ausübung der Schulzucht, wie sie die §§ 50—53 Teil II, Tit. 12 A.-L.-R. den Lehrern gewähren, liegt dann nicht mehr vor, wenn Verklagter, welcher ohnehin nur technischer Lehrer der Anstalt sein soll, die der Sohn des Klägers als Schüler besucht, und so mithin mit Ausübung der Schuldisciplin im allgemeinen nicht betraut sein wird, letzteren, wie behauptet ist, auf öffentlicher Straße, außerhalb der Schulanstalt und der Schulzeit, schlug, im vorgerückten Alter, nicht wegen Vergehen und grober Ungebührlichkeiten, sondern wegen Unberücksichtigung seiner Person.

Dieser in der Gegenerklärung des Klägers über den Konflikt im wesentlichen wiederholten Ausführung kann nicht beigetreten werden. Denn der Umstand, daß der Verklagte, wie die Regierung bestätigt, nur technischer Hilfslehrer ist, scheint deshalb als unerheblich, weil weder aus den gesetzlichen Bestimmungen, noch aus der Natur der Sache zu entnehmen ist, daß die Schuldisciplin und das damit verbundene Recht der Schulzucht nur den ordentlichen Lehrern, und nicht auch technischen Lehrern und Hilfslehrern zukomme. Vielmehr ist mit der Regierung anzunehmen, daß solche Lehrer die Schuldisciplin mit allen übrigen Lehrern einer Anstalt teilen. Der zweite, in dem Appellationserkenntnis aufgestellte Grund, daß einem Lehrer das Recht

der Schulzucht außerhalb der Schulanstalt auf offener Straße nicht zustehe, ist ebenso unrichtig.

Die öffentlichen Schulen sind nicht bloß Unterrichts- sondern zugleich Erziehungsanstalten. Die Lehrer haben darin den Schülern nicht allein Kenntnisse beizubringen, sondern auch, was ebenso wichtig und oft wichtiger noch ist, über deren sittliche Ausbildung zu wachen. Und gerade hauptsächlich zu diesem Erziehungszweck und viel weniger zu dem des bloßen Unterrichts, ist den Lehrern das Recht der Schulzucht beigelegt. Dies deutet schon der Name dieses Rechts an, klarer aber noch ergiebt sich aus den, von der Schulzucht handelnden §§ 50—53 Teil II. Tit. 12 Allg. Landrecht, in denen dieselbe nicht als Mittel zur Förderung des Unterrichts der Kinder, sondern vielmehr ihrer Sittlichkeit bezeichnet und namentlich in § 51 dem Schullehrer vorgeschrieben wird,

> daß, wenn er durch geringere Züchtigungen der eingewurzelten Unart eines Kindes oder dem überwiegenden Hange desselben zu Lastern und Ausschweifungen nicht steuern zu können glaube, er der Obrigkeit und dem geistlichen Schulvorsteher davon Anzeige machen solle.

Ist aber hiernach Überwachung und Förderung der Sittlichkeit vornehmlich der Zweck der Schulzucht, so kann man ihre Anwendung, ohne diesen Zweck zu beeinträchtigen, weder auf den Ort, noch auf die Stunden des Unterrichts einschränken wollen. Denn gerade außer diesem Orte und dieser Zeit treten die Unarten der Schüler erfahrungsmäßig am häufigsten hervor, und die Lehrer haben daher nicht bloß das Recht, sondern selbst die Pflicht, wenn sie die Schüler, zumal an öffentlichen Orten, bei Verübung solcher Unarten betreten, mit angemessener Strenge dagegen einzuschreiten. Kein Vater kann vernünftiger Weise in seinem Erziehungs- und Züchtigungsrecht über die Kinder durch eine solche Mitwirkung des Lehrers sich für beeinträchtigt halten, er wird vielmehr anerkennen, daß diese Mitwirkung seine väterliche Zucht nicht beschränkt, sondern dieselbe vielmehr in Augenblicken, wo sie nicht wirksam werden kann, angemessen ergänzt und unterstützt. Aus diesen Gründen muß angenommen werden, daß dem Verklagten auch bei dem in Rede stehenden Vorfalle das Recht der Schulzucht über den Sohn des Klägers zustand.

15. Erk. des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 11. Mai 1867.

(Centralblatt 1867, S. 603—614.)

(Auszug.) Der Angeklagte Lehrer P. hat geständlich am 12. Dezember 1865 während des Schulunterrichts in der Schule zu O. seinen Schüler S. gezüchtigt. Dessen Vater, der Kolp. S., hat seinen Sohn am folgenden Tage dem Kreisphysikus Dr. N. zu L. vorgestellt und dieser in seinem Attest vom 26. Dezember 1865 sich dahin ausgesprochen:

»Die Exploration ergab einen etwa 5 Zoll langen blutig unterlaufenen, etwa 1 Zoll breiten Striemen an der äußersten Fläche des Oberarms und mehrere blutrünstige Flecke auf den Schulterblättern.«

Nachdem in dem Gutachten die Ansicht ausgesprochen wird, daß die Züchtigung eine Mißhandlung zu nennen sei, heißt es darin wörtlich weiter:

»Schaden für Gesundheit und Leben wird nicht davon resultieren, wie ich vermute,«

Der Staatsanwalt hatte gegen Lehrer P. auf Grund des § 316 des Strafgesetzbuches die Anklage wegen »vorsätzlicher Körperverletzung« in der Ausübung seines Amtes erhoben.

Die Königl. Regierung hat den Kompetenzkonflikt angemeldet; der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte erachtete den erhobenen Konflikt für begründet und den Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, weil aus dem Befundsatteste nicht hervorgehe, daß eine wirkliche Verletzung im Sinne des Gesetzes vorhanden sei. Das spätere Gutachten des Dr. H. bestätigt ebenfalls nicht, daß die vorgefundenen Beschädigungen die Ursache seien, aus welcher eine Gefahr für die Gesundheit des Gezüchtigten entspringt, und kann daher auch kein Argument abgeben, um anzunehmen, daß durch die fragliche Züchtigung eine wirkliche Verletzung im Sinne des Gesetzes zugefügt worden.

Aus diesen Gründen erscheint daher die dem Angeklagten zur Last gelegte Überschreitung seines Amts zur Verfolgung im gerichtlichen Verfahren nicht angethan. —

16. Erkenntnis des Kompetenzkonflikts-Gerichtshofes vom 14. Mai 1870.

(Centralblatt Nr. 157, S. 440.)

Zweck der öffentlichen Unterrichtsanstalten ist nicht bloß der Unterricht, sondern wesentlich auch die Erziehung; vom Bereiche der Schulzucht sind daher solche Unarten der Kinder, welche außerhalb der Schule begangen werden, nicht ausgeschlossen. Wenn durch die Züchtigung mit einem Stocke von der Länge eines Armes und der Dicke eines kleinen Fingers Kontusionen entstehen, die Haut dadurch etwas angeschwollen und bläulich gefärbt ist und die bläulichen Anschwellungen durch Zerreißung einiger Blutgefäße mittels starker Einwirkung eines Stockes entstanden sind, weitere nachteilige Folgen aber nicht entstanden seien, so sind diese Spuren an dem Körper des gezüchtigten Kindes solche, wie sie als Folgen einer nicht übermäßigen Züchtigung, welche ihrem Zwecke entsprechen soll, nicht selten vorkommen. Zu der Annahme, daß dem Kinde eine Mißhandlung, welche der Gesundheit derselben auch nur auf eine entfernte Art hätte schädlich werden können oder gar eine wirkliche Verletzung zugefügt sei, liegt ein Grund nicht vor. Sonach hat ein Mißbrauch des Züchtigungsrechts, wegen dessen nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 gerichtliche Bestrafung eintreten soll, nicht stattgehabt.

17. Erk. des Kgl. Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte vom 11. September 1869.

(Centralblatt 1870, S. 6—8.)

Der 13jährige Sohn des Klägers, Kätners K., ist im Dezember v. J. in der Schule zu N. von seinem Lehrer, dem Verklagten N., gezüchtigt worden. Der Kläger ist von dem Königlichen Staatsanwalt in Kiel auf den Weg der Privatklage verwiesen und hatte eine solche erhoben mit dem Antrage, den Verklagten wegen vorsätzlicher Mißhandlung mit Übertretung der Amtspflicht nach §§ 187, 190, 203 des Strafgesetzbuches mit etwa vierwöchentlichem Gefängnis, achtwöchentlicher Amtssuspension und Auferlegung der Kosten zu bestrafen.

Er behauptet, daß der Lehrer wegen einer unerheblichen Unart zunächst zwei Stockschläge auf den Hintern und später nach Schluß des Unterrichts beim Nachsitzen drei Faustschläge auf den Rücken und noch vier Stockschläge auf den Hintern gegeben habe. Er hat ein

ärztliches Zeugnis beigebracht, wonach auf dem Schultergrate und auf den großen Gesäßmuskeln eine Kontusionsanschwellung ohne erkennbare Blutextravasate resp. striemenförmige Sugillationen vorgefunden, erhebliche, gefahrbringende Verletzungen aber nicht wahrgenommen sind; der Verletzte könne einige Tage am Gehen behindert werden. — Die Königliche Regierung zu Schleswig erhob den Konflikt, weil die dem Lehrer N. vorgeworfene Überschreitung des Züchtigungsrechtes nicht zur gerichtlichen Verfolgung geeignet sei. Denn die mäßige Anwendung von Schlägen gehört zu den erlaubten Mitteln der Schulzucht; eine wirkliche Verletzung sei dem Knaben nicht zugefügt worden.

Der Konflikt wird als begründet erachtet. — Der Umstand, daß die Schläge der Gesundheit des Knaben hätten schädlich werden können, ist noch nicht genügend, um ein gerichtliches Verfahren zu begründen.

18. Erk. des Kgl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 12. März 1870.

(Centralblatt 1870, S. 294.)

(Auszug.) Der Handarbeiter D. zu W. hatte gegen den bei der dortigen Knabenschule angestellten Lehrer W. Klage erhoben, weil derselbe den 9jährigen Sohn des ersteren in einer die Grenzen des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechts überschreitenden Weise mißhandelt haben sollte. Er hat ein Attest beigebracht, nach dessen Inhalt, 1. das linke obere Augenlid des Knaben geschwollen und bläulichrot sugilliert, 2. auf der Nasenwurzel eine oberflächliche Hautabschälung von der Größe eines halben Sechsers gefunden, diese Beschädigungen jedoch für die Gesundheit des Knaben nicht nachteilig erachtet werden können.

Der Konflikt wird erhoben und als begründet erachtet, weil die Verletzung für die Gesundheit des Kindes nach ausdrücklichem Zeugnisse des Arztes unschädlich sei.

19. Erk. des Kompetenz-Konflikts-Gerichtshofes vom 13. Mai 1871.

(C.-Bl. S. 487 Nr. 181.)

Dem Ortsgeistlichen liege, als dem nächsten Vorgesetzten des Lehrers, die Aufsicht über den Unterricht und die Handhabung der Disciplin

in der Schule ob; als solcher sei er die Schule von Zeit zu Zeit zu besuchen verpflichtet und stehe ihm unzweifelhaft, auch wenn er nicht gerade Unterricht erteile, die Ausübung der Schulzucht zu. Von einer Verletzung des Gezüchtigten durch einen Backenstreich, den derselbe wegen Trotz, da er auf die Frage, weshalb er, wie angeordnet, die Kirche nicht besuche, keine Antwort gegeben, in der Schule vom Pfarrer erhalten habe, sei nicht entfernt die Rede und da eine Überschreitung des Züchtigungsrechts nicht vorliege, so könne gegen den Pfarrer eine Injurienklage wegen thätlicher Beleidigung eines Schulknaben nicht eingeleitet werden.

20. Erkenntnis des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 18. Oktober 1872.

(Centralblatt pro 1873, Nr. 183, S. 358.)

Der Ansicht, daß die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, welche unter Nr. 6 auch im Falle der Überschreitung des Maßes der Züchtigung die gerichtliche Bestrafung davon abhängig macht, daß eine wirkliche Verletzung des Gezüchtigten stattgefunden, in der Provinz Hannover keine Anwendung finde und demnach jede Überschreitung des Züchtigungsrechts eines Lehrers, zur gerichtlichen Kompetenz gehöre, kann nicht beigetreten werden. Denn nach Artikel IV der Verordnung betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 und 13. Februar 1854 auf die neuerworbenen Landesteile, vom 16. September 1867 (Gesetzsammlung S. 1515 ff.) kommen in diesen Landesteilen alle Befugnisse, welche den vorgesetzten Civil- und Militärbehörden, namentlich bei gerichtlichen Verfolgungen ihrer Untergebenen nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 zustehen, ohne Einschränkung, wie in den älteren Provinzen zur Anwendung. Es ist daher auch kein Grund vorhanden, die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 (Gesetzsamml. S. 149) davon auszuschließen, obwohl dieselbe ursprünglich nur in Bezug auf diejenigen Provinzen erlassen wurde, in welchen das Allgem. Landrecht noch nicht eingeführt war. Denn die ausgesprochene Absicht der Allerhöchsten Kabinettsordre war, die Vorschrift über die Schulzucht in diesen Provinzen mit denen des Allgem. Landrechts in Übereinstimmung zu bringen, und in dem ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der Rheinprovinz, ein übereinstimmendes Verfahren in dieser Materie anzuordnen.

21. Entscheidungen des Obertribunals vom 4. November 1875.

Ein Lehrer, welcher einem Schüler gegenüber das gesetzlich begründete Züchtigungsrecht überschreitet, ist nach einem Erkenntnis des Obertribunals vom 4. November d. J., als Beamter, der in Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzung begeht, auf Grund des § 340 des Strafgesetzbuches auch ohne Strafantrag zu bestrafen. »Das gesetzlich begründete Züchtigungsrecht des Lehrers schließt allerdings, soweit es reicht, das Vergehen der Mißhandlung an sich aus, denn nach Nr. 5 der Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 sollen Züchtigungen, welche in den der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, gegen den Lehrer als Mißhandlungen nicht angesehen werden. Wenn dagegen in Überschreitung des Züchtigungsrechts dem Kinde eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, so ist der Lehrer nach dem bestehenden Gesetze im Wege des gerichtlichen Verfahrens zu bestrafen. Das bestehende Gesetz ist nun eben der § 340 des Str.-G.-B., dessen sämtliche Voraussetzungen, eine von einem Beamten in Ausübung seines Amtes vorsätzlich begangene Körperverletzung, hier vorliegen. Der Angeklagte war daher, wie geschehen, aus § 340 und nicht aus § 223 des Str.-G.-B. (der allgemeinen Bestimmungen über vorsätzliche Körperverletzung) zu bestrafen, und konnte somit von einer Einstellung des Verfahrens wegen Rücknahme des Strafantrags keine Rede sein.«

22. Erk. des Kgl. Gerichtshofes vom 8. Januar 1876.

(Ctrbl. 1876, S. 311—314.)

Der Verklagte ist Dorfdiener zu D., einem Dorfe in Westpreußen. Zu den Schülern der dortigen Schule gehört der 11jährige Sohn des Einwohners J., des Klägers. Der des Diebstahls an Sachen der Mitschüler beschuldigte Knabe wurde auf Befehl des Pfarrers und Lokalschulinspektors von dem Verklagten körperlich gezüchtigt, der Vater des Knaben belangte deshalb den Verklagten wegen Mißhandlung seines Sohnes im Wege des Injurienprozesses, und wurde dieser von der Kreisgerichtskommission zu N. mittels Erkenntnisses vom 1. Mai 1875 der Mißhandlung des Sohnes des Klägers für schuldig befunden und deshalb zu einer Geldstrafe von 9 Mark event. zweitägiger Gefängnisstrafe verurteilt.

In der vom Verklagten beschrittenen zweiten Instanz erhob die Königliche Regierung zu M. auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 § 1 den Konflikt, und wurde das gerichtliche Verfahren einstweilen sistiert. Der hiervon vorschriftsmäßig in Kenntnis gesetzte Kläger hat hierauf nicht geantwortet, der Verklagte aber mit dem erhobenen Konflikte sich einverstanden erklärt.

Der Sachverhalt ist nach der Aussage der Zeugen: des Pfarrers und Schulinspektors K., des Lehrers B. und des Gasthofbesitzers K. folgender:

Der Pfarrer K. ist Schulinspektor, K. Schulvorstand und B. Lehrer der Schule zu D. Die beiden ersteren erhielten am 17. September 1874 eine Schulinspektion ab. Bei dieser Gelegenheit teilte der Lehrer B. dem Pfarrer K. mit, daß sich der Sohn des Klägers Diebereien gegen Mitschüler habe zu schulden kommen lassen, und ordnete K. als Schulinspektor an, daß dafür der Knabe 25 Hiebe mit dem Rohrstocke des Lehrers erhalten solle. Da der Lehrer es nicht für angebracht hielt, die Züchtigung selbst auszuführen, so wurde damit der Verklagte in seiner Eigenschaft als Schuldiener beauftragt. Diesem Befehle nachkommend, legte er den Knaben über die Bank, erteilte ihm etwa 16 Hiebe über das Hinterteil mit dem Rohrstocke des Lehres von der Dicke eines kleinen Fingers und schlug hierbei nicht gerade leicht zu, aber auch nicht excessiv stark, sondern so, wie es bei einer Züchtigung zu geschehen pflegt. Die weitere Züchtigung unterbleibt auf Veranlassung des Schulvorstehers K. Über die Behauptung des Klägers, daß der Knabe von den Schlägen braun und blutrünstig gewesen sei und nicht habe sitzen können, haben die Zeugen nichts zu bekunden vermocht.

Der Gerichtskommissarius nahm an, daß die Züchtigung des Knaben nicht in den Grenzen der zulässigen Schulzucht geblieben sei. Es wurde dies aus dem zarten Alter des Gezüchtigten, der Zahl der Schläge und der Art, wie sie erteilt worden, gefolgert und angenommen, daß der dem Verklagten von dem Schulinspektor K. erteilte Auftrag ein unerlaubter und daher der Verklagte seine Ausführung abzulehnen verpflichtet gewesen sei. Demgemäß wurde der Verklagte unter Anwendung des § 223 Str.-G.-B., wie angegeben, wegen Mißhandlung verurteilt.

Der erhobene Konflikt ist begründet. Nach der Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu M. vom 17. März 1858 ist für alle

Schulorte ein besonderer Schuldiener zu bestellen oder der Gemeindediener mit den Verrichtungen desselben zu beauftragen und dieser dem Schulvorstande untergeordnet, von dessen Vorsitzenden er seine Weisung erhält. Nach § 31 der Schulordnung für Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 führt der Pfarrer des Kirchspiels in Abwesenheit des Patrons als Lokalschulinspektor den Vorsitz in dem Schulvorstande.

Nach den Aussagen der Zeugen ist der Verklagte als Dorfdiener gleichzeitig auch Schuldiener und hat in dieser letztern Eigenschaft auf Befehl des Schulinspektors, seines Vorgesetzten, die Züchtigung ausgeführt. Es kann also nicht zweifelhaft sein, daß der Verklagte hierbei im Amte gehandelt hat.

Aber auch der Annahme des Richters, daß der Verklagte einen unerlaubten Auftrag befolgt habe und dafür verantwortlich sei, kann nicht beigetreten werden. Dem Pfarrer K. stand schon als Schulinspektor auf Grund seiner allgemeinen, in den §§ 31 und 32 der gedachten Schulordnung festgesetzten Amtsbefugnisse ein Züchtigungsrecht neben dem Lehrer zu, wie dies vom Gerichtshofe bereits mehrfach auf Grund ähnlicher Bestimmungen für andere Provinzen angenommen worden. Die Schulordnung für die Provinz Preußen enthält aber in § 10 noch die besondere Bestimmung:

> »Die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer darf die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten. Wo der Lehrer mittels derselben die Schuldisciplin nicht zu erhalten vermag, hat er dem Pfarrer Anzeige zu machen, welcher allein, oder in schwierigen Fällen in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande die notwendigen Maßregeln trifft. Wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts bleibt der Schullehrer nach den gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.«

Darnach darf der Lehrer von der elterlichen Zucht nur einen mäßigen Gebrauch machen, während der Schulinspektor hier ausdrücklich als derjenige bezeichnet wird, zu dessen Kompetenz die Verhängung strenger Strafe gehört. Es ist ihm hierbei keine andere Schranke gesetzt, als den Eltern selbst, welche nach dem Allg. Landrecht dieselbe ist, wie die der Schulzucht. Es sagt nämlich:

§ 86 Tit. 1 Teil II. A. L. R.:

> die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle der Gesundheit derselben unschädlichen Zwangsmittel zu gebrauchen.

§ 50 Tit. 12 a. a. O.:

> Die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf entfernte Art schädlich werden können, ausgedehnt werden.

In dem § 72 der gedachten Schulordnung für Preußen sind zwar die Landrechtlichen Bestimmungen über Schulzucht aufgehoben, nicht aber auch die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, betreffend die Schulzucht, in welcher sich die angeführte Bestimmung des § 50 Tit. 12 Teil II. A. L. R. ad 4 fast wörtlich wiederfindet, und außerdem für Excesse die Grenze zwischen der Disciplinarrüge und der richterlichen Bestrafung näher geregelt wird.

Es heißt ad 6:

> Wird das Maß der Züchtigung ohne *wirkliche* Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im *gerichtlichen* Wege bestraft werden.

Nach diesem Maßstabe ist auch in der Provinz Preußen zu beurteilen, unter welchen Umständen das gerichtliche Verfahren einzutreten hat. Danach aber bleiben selbst Überschreitungen des Züchrechts der Disciplinarrüge vorbehalten; nur wirkliche Verletzungen, das ist eine wirkliche erfolgte Schädigung des körperlichen Organismus, sollen richterlich bestraft werden.

Wäre es nun auch wahr, daß, worüber die Zeugen in erster Instanz nichts zu bekunden vermocht haben, der Knabe braune und blutrünstige Flecke davon getragen, so kann doch darin keine wirkliche Verletzung im Sinne der citierten Kabinettsordre gefunden werden, und der in zweiter Instanz durch Benennung der Ehefrauen S. und M. angetretene Beweis darüber,

> daß der Knabe infolge der »Mißhandlung« blutunterlaufene Streifen auf dem geschlagenen Teile seines Körpers gehabt, daß er 6 Tage habe zu Bett liegen, aus demselben habe gehoben und in dasselbe habe gelegt werden müssen,

kann schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil aus den behaupteten Thatsachen ohne sachverständiges Gutachten noch nicht hervorgehen würde, daß eine wirkliche Verletzung vorgelegen habe.

Danach ist jedenfalls nicht anzunehmen, daß der Schulinspektor K., der Vorgesetzte des Verklagten, bei Anordnung der Strafe die Grenzen der ihm zustehenden Schulzucht dergestalt überschritten hat, daß deshalb der Richter hätte angerufen werden können, und ist daher auch der Verklagte dafür dem Richter nicht verantwortlich, der nur den Befehl seines Vorgesetzten ausgeführt hat und in diesem Befehle eine Unerlaubtheit zu erblicken keinen Grund hatte.

Danach war der Rechtsweg in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 für unzulässig zu erachten.

23. Das Züchtigungsrecht des Lehrers beschränkt sich auf die Schüler der eigenen Schule.

(Erk. des Obertribunals vom 15. März 1877.)

Das Aufsichts- und das damit verbundene Züchtigungsrecht des Lehrers ist nach einem Erkenntnisse des Obertribunals, Senat für Strafsachen, vom 15. März 1877 zwar nicht auf die Räume der Schule und die Zeit des Unterrichts, allerdings aber auf die Schüler der eigenen Schule beschränkt. Dagegen hat der Lehrer dem Schüler einer fremden Schule gegenüber, selbst wenn dieser sich in dem Klassenzimmer des Lehrers befindet, kein Züchtigungsrecht. »Der Schüler« (führt das Erkenntnis des Obertribunals aus) »steht zu dem Lehrer einer fremden Schule in keinem Verhältnis, aus welchem der letztere eine dem väterlichen Erziehungs- und Züchtigungsrechte analoge Befugnis — von dem Falle einer besonderen Übertragung abgesehen — herzuleiten vermöchte. Weder die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Teil II Titel 11 § 50 noch die Allerh.-Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 rechtfertigen eine weitere Ausdehnung, und auch dem Umstande, daß die Züchtigung in dem Klassenzimmer des Angeklagten erfolgt ist, kann in dieser Beziehung keine Bedeutung beigemessen werden, weil der Eintritt in das Zimmer höchstens eine Unterwerfung unter das Hausrecht des Lehrers zur Folge hat, mit welchem ein Züchtigungsrecht nicht verbunden ist.«

24. Erk. des Obertribunals vom 11. Dezember 1878.

Das Betreten eines Schulzimmers einer öffentlichen Schule zu einem bewußten widerrechtlichen Zweck ist, selbst wenn der mit der Handhabung der Ordnung und der Wohnung des Hausrechtes zunächst betraute Lehrer gegen dieses Betreten nichts einwendet, als

Hausfriedensbruch zu bestrafen; dies gilt auch für den Fall, daß die Eintretenden — Schulvorsteher oder sonstige Schulbeamte sind.

25. Erk. des Königl. Gerichtsh. zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. Februar 1880.

(Ctrbl. 1880, S. 749—751.)

(Auszug.) Pfarrer C. zu B., in Regbzk. Wiesbaden, welcher in der Schule zu B. kath. Religionsunterricht erteilte, hat seinen Schüler, den 11jährigen A., mit einem Riemen durch Schläge über den Rücken gezüchtigt. Der Vater des Knaben hat bei dem Königlichen Amtsgericht zu N. auf Bestrafung des Pfarrers C. wegen fahrlässiger Körperverletzung und Amtsmißbrauches angetragen.

Der Arzt hatte folgendes bescheinigt:

> das linke Schulterblatt vom untern Winkel bis zur Gräte und über den linken Arm hinaus, ferner die Mitte des Rückens in der Größe einer halben Hand, und einzelne Stellen auf der rechten Rückenseite waren voll Blutunterlaufungen der cutis.

Die Königliche Regierung zu Wiesbaden erhob den Kompetenzkonflikt, weil weder der ärztliche Befund einen Nachteil für die Gesundheit des Knaben konstatiert, noch die Klage einen solchen behauptet, daß vielmehr der Knabe zufolge der Versicherung des Schulinspektors durch die Züchtigung keinen Augenblick am Schulbesuche verhindert worden ist.

Der Kläger hat ein weiteres Gutachten des Dr. D. vom 30. April v. J. beigebracht, worin bemerkt wird:

> Züchtigungen, die einen Blutaustritt in die cutis veranlassen, gehen über das Maß einer gewöhnlichen Züchtigung hinaus. Denn es finden Zerreißungen von Geweben und Gefäßen statt, die nur infolge größerer Gewaltanstrengung zustande kommen können. Und dieser Fall lag vor in der Züchtigung des ꝛc. A. am 31. Januar. Diese Züchtigung ging über das Maß einer gewöhnlichen Züchtigung hinaus.

Allein, sofern diese Bemerkungen allgemeiner Natur sind, treffen sie nicht dasjenige, worauf es hier ankommt. Denn sie passen auf jeden blauen Fleck, während doch nicht jeder blaue Fleck als Verletzung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Sofern sie aber den

speciellen Fall betreffen, lassen sie außer acht, daß Überschreitungen des Züchtigungsrechtes disciplinarischer Ahndung unterliegen, die gerichtliche Zuständigkeit aber durch das Vorhandensein einer wirklichen Verletzung bedingt ist. Da eine solche nicht vorliegt, war der Rechtsweg, wie geschehen, auszuschließen.

26. Im Namen des Königs.

Auf den von der Königl. Regierung zu N. erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Amtsgerichte zu N. anhängigen Privatklagesache des Hufenpächters N. zu N., Klägers,

wider

den Pastor N. daselbst, Beklagten, betreffend Körperverletzung, hat der Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1880, an welcher teilgenommen haben 2c. 2c., für Recht erkannt:

daß die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes in dieser Sache für unzulässig zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Im Juni oder Juli 1879 kam der zwölfjährige Friedrich N. im Auftrage seines Großvaters, des Hufenpächters N., mit der Bitte zu dem Pastor N., ihn für einen oder zwei Tage vom Besuche der Schule, deren Inspektor derselbe ist, entbinden zu wollen. N. bewilligte für jenen Tag die Bitte und gab dem Knaben einen Zettel an den Ortslehrer mit, der dem Knaben alsdann erklärte, es sei an diesem Tage überhaupt keine Schule. Als der Knabe nun zum zweitenmal den Pastor N. um Entbindung vom Schulbesuche auch für den folgenden Tag bat, verweigerte derselbe dies. Der Hufenpächter N., dessen unehelicher Enkel der Knabe ist, — über den keine besondere Vormundschaft schwebt —, hat demnächst unter der Behauptung, daß Pastor N. den Friedrich N. auf die letztvorgetragene Bitte mit den Worten: »Du unverschämter Bengel!« an den Kopf geschlagen und dann zur Thür hinausgeworfen habe, die Ahndung dieses Verfahrens bei dem Kirchenvisitatorium nachgesucht, und nachdem dieses ihn auf den Weg der Klage verwiesen hatte, bei dem Königl. Amtsgericht zu N. beantragt: denselben mit öffentlicher Strafe zu belegen.

Der Pastor N. ist auch durch Urteil des Schöffengerichts zu N. vom 30. September 1879 wegen vorsätzlicher leichter Körperverletzung zu 3 Mark Geldstrafe verurteilt worden.

Gegen dieses Urteil hat er Berufung eingelegt; bevor jedoch über dieselbe bei dem Königl. Landgericht zu N. verhandelt ist, hat die Königl. Regierung zu N. durch Plenarbeschluß vom 30. Januar 1880 den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil durch die Kabinetts-Ordre vom 14. Mai 1825 die richterliche Zuständigkeit ausgeschlossen sei; das Königl. Landgericht zu N. hat unter dem 9. Februar d. J. das Verfahren vorläufig eingestellt. Von den Parteien hat nur der Kläger einen von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatz eingereicht, in welchem er den Rechtsweg für zulässig erachtet. Auch das Königl. Amtsgericht zu N. hat sich in demselben Sinne geäußert, während das Königl. Oberlandesgericht zu N. in seinem Bericht (vom 8. Juni d. J.) den erhobenen Konflikt für durchaus begründet erachtet.

Dem kann indes nicht beigetreten werden. Wie jedes andere Gericht, so hat auch der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte seine Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen. Diese beruht für alle zu seiner Entscheidung gebrachten Sachen auf der Allerhöchsten Verordnung vom 1. August 1879, welche auf Grund des § 17 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum deutschen Reichsverfassungsgesetze bezw. des § 17 des letzteren Gesetzes erlassen ist. Nach § 4 dieser Verordnung hat aber der Gerichtshof nur dann zu entscheiden, wenn die Verwaltungsbehörden in einem anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite den Rechtsweg für unzulässig erachten. Ein bürgerlicher Rechtsstreit liegt hier nicht vor, denn die von dem Hufenpächter N. angebrachte Klage ist vor dem Schöffengericht verhandelt, und sie mußte auch vor diesem Gericht verhandelt werden, weil die Klage eine Privatklage wegen Körperverletzung ist, welche gemäß § 27 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes vor das Schöffengericht gewiesen ist. Solche Klagen gehören aber nach ausdrücklicher Bestimmung des § 25 daselbst nicht zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern zu den Strafsachen. (Vergl. § 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeß-Ordnung, § 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes, welcher Strafsachen zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in Gegensatz bringt.) Hiernach ist der Gerichtshof gesetzlich überhaupt nicht berufen, mit Rechtsstreiten, welche als Strafsachen zur Entscheidung des Gerichts gelangt sind, sich zu befassen, und muß deshalb der erhobene Kompetenz-

Konflikt für unzulässig erachtet werden, ohne daß auf eine weitere Beurteilung desselben eingegangen werden könnte.

Berlin, den 9. Oktober 1880.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Homeyer.

Pr. L. N. 2036.

27. Erkenntnis, betr. Unzulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung eines Lehrers wegen Beleidigung eines Schulkindes aus Anlaß von Vorhaltungen oder Rügen bei Ausübung der Schulzucht innerhalb der durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 gezogenen Grenzen.

Für die richtige Handhabung der Schulzucht in diesen Grenzen ist der Lehrer nur seiner vorgesetzten Dienstbehörde verantwortlich. Geltung der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 in der Provinz Hannover.

Im Namen des Königs.

Auf den von dem Königlichen Konsistorium zu N. (in der Provinz Hannover) erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Amtsgerichte zu N. anhängigen Privatklagesache

des Anbauers N. zu N.,

wider

den Schullehrer N. daselbst

wegen Beleidigung,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1881 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Anbauer N. in N. hat wegen Beleidigung seines Sohnes eine Privatklage gegen den Lehrer N. daselbst bei dem Königlichen Amtsgerichte N. erhoben; die Beleidigung soll darin bestanden haben, daß der letztere dem die Schule in N. besuchenden Sohne des Privatklägers während des Unterrichtes die Verübung eines Diebstahles vorgehalten habe. Der Privatkläger hat als Vertreter seines Sohnes die Bestrafung des Lehrers nach § 186 des Strafgesetzbuches und die Verurteilung desselben zu einer Buße nach § 188 daselbst beantragt.

Auf die am 29. September 1879 eingereichte Klageschrift verfügte das Königliche Amtsgericht N. an demselben Tage mit Bezug auf die Vorschriften der §§ 492—495 der damals geltenden Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 die Einleitung der Klage, indem es zugleich den Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 20. November bestimmte. In diesem Termine beschloß das Amtsgericht, daß in Gemäßheit des § 422 der Deutschen Strafprozeßordnung zu verfahren sei, nämlich daß die Klage dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme mitzuteilen sei.

Inmittels erhob das Königliche Konsistorium zu N., gestützt auf die §§ 5, 6 der Verordnung vom 1. August 1879, den Kompetenzkonflikt, welcher jedoch durch das Erkenntnis des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 8. Januar 1881 als unzulässig zurückgewiesen worden ist.

Bevor von dem Prozeßrichter weitere Verfügung ergangen war, hat nunmehr das Königliche Konsistorium zu N. durch Plenarbeschluß vom 5. Februar 1881 auf Grund des § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze und § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 den Konflikt erhoben.

Es wird ausgeführt, daß der Lehrer N. berechtigt gewesen sei, den Sohn des Privatklägers über einen ihm schuld gegebenen Diebstahl in der Schule zur Verantwortung zu ziehen, und daß derselbe sich dadurch einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht habe.

Die Parteien haben sich über den Konflikt nicht erklärt.

Das Amtsgericht zu N. erachtet denselben für unbegründet.

Dagegen hält der Erste Staatsanwalt bei dem Landgerichte zu V., indem er namentlich auf die Verordnung vom 14. Mai 1825, welche in Hannover durch Art. IV. des Gesetzes vom 16. September 1867 eingeführt sei, hinweist, — den Konflikt für begründet.

Die Herren Minister der Justiz und der Unterrichts-Angelegenheiten haben sich zur Sache nicht geäußert.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Das Amt eines Lehrers als solches schließt das Erziehungsrecht und die Handhabung der Schulzucht in sich. Der Lehrer hat vermöge dessen die Pflicht, über das sittliche Verhalten der Schulkinder

auch außer der eigentlichen Schulzeit zu wachen. Er ist demnach berechtigt, sofern ihm Ausschreitungen seiner Schüler zu Ohren kommen, solche nicht bloß in der Schule selbst, sondern auch außerhalb des Ortes und der Zeit des Unterrichts in den zulässigen Grenzen zu rügen und zu strafen. Er kann nach der Verordnung vom 14. Mai 1825 das Schulkind selbst züchtigen, wenn er sich nur innerhalb der durch diese Verordnung gezogenen Grenzen hält und ist für die richtige Handhabung der Schulzucht in diesen Grenzen nur seiner vorgesetzten Dienstbehörde verantwortlich. Vor der gerichtlichen Verfolgung schützt ihn die Verordnung vom 14. Mai 1825 nicht minder, wie der § 193 des Strafgesetzbuches, welcher Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen u. s. w. nur insofern für strafbar erklärt, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.

Es muß hiernach für unerheblich erachtet werden, ob die Vorhaltung, welche der Lehrer N. dem Sohne des Privatklägers machte, auf Wahrheit beruhte oder nicht. Der ꝛc. N. durfte ihm die Vorhaltung machen, wenn er dieselbe für wahr hielt. Daß aber ꝛc. N. wider besseres Wissen eine unwahre Behauptung zur Kränkung des Schülers oder seiner Eltern vorgebracht habe, ist vom Privatkläger nicht einmal behauptet. Es kann daher hier unerörtert bleiben, ob, falls der Fall derartig läge, die gerichtliche Verfolgung statthaft wäre. Nach dem eigenen Vortrage des Privatklägers fällt dem Beklagten eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last. Es war daher in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 in Verbindung mit § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

Berlin, den 8. Oktober 1881.

Persius.

28. Im Namen des Königs.

Auf den von dem Königl. Konsistorium zu N. bezw. dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königl. Amtsgericht zu N. anhängigen Privatklage des Anbauers N., Privatklägers,

wider

den Lehrer N. daselbst, Beschuldigten, wegen Beleidigung, hat der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte in seiner Sitzung vom 8. Jan. 1881, an welcher teilgenommen haben, 2c., für Recht erkannt:

daß der erhobene Kompetenz-Konflikt für unzulässig zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Anbauer N. zu N. hat wegen Beleidigung seines Sohnes eine Privatklage gegen den Lehrer N. daselbst bei dem Königl. Amtsgerichte N. erhoben; die Beleidigung soll darin bestanden haben, daß der letztere dem die Schule in N. besuchenden Sohn des Privatklägers während des Unterrichts die Verübung eines Diebstahls vorgehalten habe. Der Privatkläger hat als Vertreter seines Sohnes die Bestrafung des Lehrers nach § 186 des Strafgesetzbuches und die Verurteilung desselben zu einer Buße nach § 188 daselbst beantragt. Auf die am 29. September 1879 eingereichte Klageschrift verfügte das Königliche Amtsgericht N. an demselben Tage mit Bezug auf die Vorschriften der §§ 492—495 der damals geltenden Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 die Einleitung der Klage, indem es zugleich den Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 20. November bestimmte. In diesem Termin beschloß das Amtsgericht, daß in Gemäßheit des § 422 der deutschen Strafprozeßordnung zu verfahren sei; nämlich daß die Klage dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme mitzuteilen sei. Inmittelst hat aber das Königl. Konsistorium zu N. durch Beschluß vom 19. November 1879 auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung vom 1. August dess. J. den »Kompetenz-Konflikt« unter der Erklärung erhoben, daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig erachtet werde, und beantragt, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über den »Konflikt« einzustellen.

In den Gründen dieses Beschlusses ist ausgeführt, daß der Beschuldigte sich einer Überschreitung der ihm als Lehrer bei Ausübung der Schulzucht zustehenden Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht habe und etwaige Beschwerden über die Ausübung dieser Befugnisse ausschließlich der Entscheidung des Konsistoriums, als der vorgesetzten

Dienstbehörde des Lehrers unterliegen; der erhobene »Kompetenz-Konflikt« erscheine daher nach § 11 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze und nach § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 begründet.

Das Rechtsverfahren ist hierauf eingestellt. Der Beschuldigte hält den Rechtsweg für unzulässig, während der Privatkläger angezeigt hat, daß er eine Erklärung nicht abgegeben habe.

Entsprechend einer von dem Herrn Justiz-Minister geäußerten Ansicht, daß in dieser Sache nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854, der §§ 6—8 des Gesetzes vom 8. April 1847 und Art. VI der Verordnung vom 16. September 1867 zu verfahren sei, sind die gutachtlichen Berichte von dem Königl. Amtsgerichte N. und von der Staatsanwaltschaft bei dem Königl. Landgerichte zu N. erstattet. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat hierauf erklärt, daß er im Hinblick auf die Bestimmungen unter Nr. 4—6 der Allerh. Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825, betreffend die Schulpflicht und die Schulzucht, zur Zurücknahme des von dem Konsistorium zu N. auf Grund der Verordnung vom 1. August 1879 erhobenen Kompetenz-Konfliktes keine Veranlassung gefunden habe und daß er den im Tenor des Konsistorialbeschlusses ausdrücklich als Kompetenz-Konflikt bezeichneten Konflikt als Kompetenz-Konflikt behandelt zu sehen wünsche, beziehungsweise seinerseits als Kompetenz-Konflikt aufrecht erhalte.

Nach Anhörung des Königl. Oberlandesgerichtes zu N. sind sodann die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte übersandt.

Die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes ist für unzulässig zu erachten.

Nach § 11 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Strafprozeßordnung findet die Verfolgung von Beleidigungen nur nach den Vorschriften der letzteren statt, das Verfahren bei der Verfolgung von Beleidigungen im Wege der Privatklage regelt sich nach den §§ 414 ff. der Strafprozeßordnung. Die vorliegende Sache war bei dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung vom 1. Oktober 1879 bereits anhängig und zwar als Strafsache, da im Bezirke des Amtsgerichts N. vor dem 1. Oktober 1879 die Verfolgung von Beleidigungen nicht im Wege des Civilprozesses, sondern im Wege des Strafverfahrens (§§ 487 ff. der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867) stattfand;

ein Endurteil erster Instanz ist in dieser Sache vor dem 1. Oktober 1879 nicht erlassen. Mithin sind für das weitere Verfahren in derselben von diesem Zeitpunkte ab gemäß §§ 8 und 11 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung die Vorschriften der letzteren maßgebend. Die vorliegende Sache ist eine Strafsache, für deren Verhandlung und Entscheidung das Schöffengericht zuständig ist (§§ 25 und 27 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes), und nicht eine nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu behandelnde bürgerliche Rechtsstreitigkeit.

Nach § 4 der Verordnung vom 1. August 1879 kann der Kompetenz-Konflikt erhoben werden, wenn die Verwaltungsbehörden den Rechtsweg in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite für unzulässig erachten. Die Erhebung des Kompetenz-Konfliktes in einer bei den Gerichten anhängigen Strafsache findet nach der Verordnung vom 1. August 1879 nicht statt. Die Beschlußfassung über die Zulässigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 und § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze steht dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte nicht zu.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 8. Januar 1881.

Königl. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S) Homeyer.

Pr. L. Nr. 2046.

29. Der Rechtsweg ist unzulässig, wenn eine Mißhandlung oder Körperverletzung nicht vorliegt.

Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 18. Januar 1882.

Auf den von der Königl. Regierung zu N. erhobenen Konflikt in der bei dem Königl. Amtsgerichte zu L. anhängigen Untersuchungssache

wider

den Lehrer N. zu L.,

wegen Übertretung (§ 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuches), hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 18. Januar 1882 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig zu erachten.

Gründe.

Auf Antrag des Amtsanwaltes zu L. ist durch Strafbefehl des dortigen Königl. Amtsgerichts vom 16. Dezember 1880 gegen den Lehrer N. in Anwendung des § 360 Nr. 11 des Reichsstrafgesetzbuches eine Geldstrafe zu 3 ℳ. event. 1 Tag Haft festgesetzt worden, weil derselbe nach einer Anzeige des Bäckers S. daselbst dessen schulpflichtigen Sohn Karl am 16. Dezember 1880 zu L. von der Kirchenschule bis vor das neue Schulhaus verfolgt, dort bei der Brust gefaßt und auf das vor dem neuen Schulhause liegende Holz geworfen haben sollte.

Gegen das auf den Einspruch des Beschuldigten eingeleitete gerichtliche Verfahren hat die Königl. Regierung zu N. durch Beschluß vom 5. Mai 1881 unter Berufung auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 15. Mai 1825 (Gesetz-Samml. S. 149) den Konflikt erhoben. In dem Konfliktsbeschlusse wird der Vorfall, welcher zu dem gerichtlichen Verfahren gegen den Lehrer N. Anlaß gegeben hat, folgendermaßen dargestellt:

Der Karl S. gehörte zur Zeit des Vorfalles der ersten Schulklasse an. Der Lehrer N. unterrichtete zwar damals nicht in dieser Klasse, kannte aber den Schüler S., weil er vom April bis Mitte Juni 1880 auch in der ersten Klasse Unterricht erteilt hatte und zugegen gewesen war, als der ꝛc. S. wegen seines widerspenstigen Benehmens gegen den Lehrer A. im Beisein aller Lehrer gezüchtigt wurde.

Am 16. September 1880 morgens etwa um 6 ¾ Uhr stand nun der Lehrer N. vor der sogenannten Kirchenschule und bemerkte auf der Hauptstraße den ꝛc. S., welcher nach dem zweiten Schulgebäude gehen wollte. Obwohl S. den Lehrer N. sah, ging er an demselben ohne Gruß vorbei, indem er sein Gesicht auf die entgegengesetzte Straßenseite richtete. Auf mehrmaligen Anruf blieb S. stehen und, als er bedeutet worden, daß er die Mütze abzunehmen habe, rückte er nur den Schirm ein wenig in die Höhe und ging weiter. Der Lehrer N. forderte ihn noch dreimal auf, die Mütze abzunehmen, S. unterließ dies aber, kehrte sich bei der dritten Aufforderung kurz um, rief in frecher Weise »ja« und ging weiter. Der Lehrer N. ging ihm nun nach, traf ihn auf dem freien Platze vor dem Schulhause mit einem Fuße auf dem dort liegenden Bauholze stehend, packte ihn kräftig am Arme, schüttelte ihn und machte ihm bemerklich, daß er weiter mit ihm sprechen werde. Bei dem Schütteln verlor S. das Gleichgewicht und kam in eine Lage, in welcher er sich an

das hoch aufgeschichtete Holz anlehnte. Der Lehrer N. verließ ihn darauf.

Hiernach erachtet die Königl. Regierung dafür, daß sich die Handlung des rc. N., obwohl derselbe nicht der Klassenlehrer war und obwohl der Vorfall auf öffentlicher Straße stattgefunden hatte, als ein Akt der Schulzucht charakterisiert. Nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 Nr. 6 sei — so wird weiter ausgeführt — die Zulässigkeit der gerichtlichen Verfolgung wegen Mißbrauchs des Züchtigungsrechtes eines Lehrers durch die Zufügung einer wirklichen Verletzung des gezüchtigten Schülers bedingt und, da eine solche von dem denunzierenden Vater des Karl S. nicht behauptet und nicht nachgewiesen worden, so sei es lediglich Sache der Schulaufsichtsbehörde, darüber zu befinden, ob die Züchtigung des Lehrers N. in den der Schulzucht gesetzten Schranken verblieben sei. Weder der Amtsanwalt, noch der Beschuldigte haben sich über den Konflikt erklärt.

Das Amtsgericht zu L. und das Oberlandesgericht zu H. erachten denselben für begründet.

Die Herren Minister der Justiz und der Unterrichts-Angelegenheiten haben sich zur Sache nicht geäußert.

Es mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Der Beschuldigte ist Mitglied des Lehrer-Kollegiums an der Schule, welche der Knabe S. besucht. Demselben steht daher das Recht der Schulzucht zu. (Vergl. Entscheidungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 18. April 1857 — Justiz-Ministerial-Blatt für 1858, S. 78 — und vom 13. Februar 1874 — Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung, S. 383 —.) Die Schulzucht begreift das Erziehungsrecht in sich. Der Lehrer hat vermöge dessen die Pflicht, über das sittliche Verhalten der Schulkinder auch außer der Schulzeit und der Schulzimmer zu wachen. (Vergl. Entscheidungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 24. Januar 1857 und vom 7. Mai 1859 — Justiz-Ministerial-Blatt für 1858, S. 77 und für 1859, S. 442 —.) Der Beschuldigte befand sich sonach, als er auf der Straße den Karl S. auf das Ungehörige seines Benehmens aufmerksam machte und denselben dafür strafte, in der rechtsmäßigen Ausübung seines Amtes. Er würde deshalb in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 zur gerichtlichen Verantwortung nur dann gezogen werden dürfen, wenn er die Übung der Schulzucht bis zu Mißhandlungen

ausgedehnt hätte, welche der Gesundheit des Knaben Karl S. auch nur auf entfernte Art schädlich werden konnten. Dieser Fall liegt selbst nach den eigenen Angaben des Antragstellers nicht vor.

Es war daher in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 in Verbindung mit § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Persius.

O. V. G. Nr. I. 243.

30. Erkenntnis des Oberlandesgerichts zu Stettin in der Revisionsinstanz vom 24. März 1882.

Die Strafkammer hat folgenden Thatverhalt festgestellt. Angeklagter ist Lehrer an der Elementarschule zu Lauenburg. Am 28. Mai 1881 hat derselbe dem diese Schule und zwar die Klasse des Lehrers P. besuchenden Sohn G. des Privatklägers mit Erlaubnis des Lehrers P. in dessen Klassenzimmer Ohrfeigen und mehrere Hiebe auf den »Hinterarm« (?) mit einem kleinfingerdicken Rohrstocke versetzt, weil der Knabe die Tochter des Angeklagten geschlagen hatte. — Daß Angeklagter dabei das Maß des einem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechtes nicht überschritten hat, ist von der Strafkammer ausdrücklich hervorgehoben (!). Eine ausdrückliche Feststellung, daß der Angeklagte bei jenem Vorgange einen Akt der Schulzucht ausüben wollte, ist nicht getroffen. Aus der ganzen Urteilsbegründung, nach welcher der Angeklagte nicht deshalb für strafbar erklärt ist, weil er überhaupt nicht als Lehrer aufgetreten sei, sondern nur deshalb, weil ihm als dem Verletzten im vorliegenden Falle die Zuständigkeit gefehlt habe und selbst der eigene Klassenlehrer unter solchen Voraussetzungen unzuständig sei, — geht aber mit Deutlichkeit hervor, daß die Strafkammer den dahin gerichteten Willen des Angeklagten nicht beanstandet und vielmehr anerkannt hat.

Bei richtiger Anwendung des Gesetzes auf diesen Sachverhalt, der einer Ergänzung nach keiner Richtung bedarf, mußte das Revisionsgericht sofort auf Freisprechung des Angeklagten erkennen (§ 394. Abs. 1 der Strafprozeßordnung).

Das Urteil der Strafkammer beruht, wie die Revision zutreffend rügt, auf Verletzung des § 223 des Strafgesetzbuchs durch unpassende Anwendung und der §§ 50 ff. Tit. 12, T. 2 des Allgem. Landrechts

und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 durch Nichtanwendung.

Dieser Gesetzverletzung ist die Strafkammer verfallen, indem sie dem Grundsatze, daß niemand Richter in eigener Sache sein kann, eine höchst verfehlte Anwendung auf das Verhältnis des Lehrers zu seinen Schülern gegeben hat. Der Lehrer ist kein Richter. Sein Züchtigungsrecht dient nicht sowohl eigentlichen Strafzwecken, als der Erziehung und Bildung der Jugend. Es ist ein dem elterlichen Zuchtrechte — §§ 86—91, Tit. 2, T. 2 des Allgem. Landrechts — analoges und wie dieses nach der Natur der Sache überall auszuüben, mögen der Lehrer und die Eltern oder dritte von der Unart des Kindes betroffen werden. Ohne diese Unbeschränkheit ließe das Erstrebte sich gar nicht wirksam erreichen. Die Ansicht der Strafkammer führt zu der ungereimten Konsequenz, daß der Lehrer den ihn selbst angehenden Ungezogenheiten seiner Schüler auch während des Unterrichts bis auf weiteres machtlos gegenüber stände und aus diesem Anlasse nicht einmal eine Rüge selbst erteilen dürfe.

Der Lehrer untersteht der disciplinaren Aufsicht, mit welcher etwaigen Mißgriffen derselben allgemein entgegengetreten werden kann. Insofern er die Grenzen überschreitet, kann er unter Umständen weiter strafrechtlich verantwortlich gemacht und schwerer Ahndung unterworfen werden. Damit sind die Garantieen zum Schutze der ihm anvertrauten Kinder erschöpft und ausreichend gegeben.

Demnächst ist anzunehmen, daß die Schulzucht, wenn mehrere Lehrer an derselben Schule angestellt sind, ein gemeinschaftliches Recht des ganzen Lehrerpersonals ist, welches sich objektiv auf alle Schüler der Anstalt erstreckt, sofern nicht durch besondere ausdrückliche Dienstinstruktion Beschränkungen vorgeschrieben sind.

Letzteres ist für die Elementarschule in Lauenburg von dem Privatkläger selbst nicht behauptet. Anderenteils ist die Schulzucht nicht auf die Räume der Schule und die Zeit des Unterrichts beschränkt (Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 18. April 1857, Just.-Min.-Bl. 1858, S. 78; 7. Mai 1859, Min.-Bl. f. d. i. V. 1859, S. 208 - 210; 5. April 1856, Just.-Min.-Bl. 1858, S. 68—71; 22. November 1856, Just.-Min.-Bl. 1858, S. 71—72, und Erkenntnis des Obertribunals vom 15. März 1877, Oppenhof, »Rechtsprechung«, Bd. 18, S. 230—232).

Ebenfalls fällt der gewissenhaften Beurteilung des Lehrers anheim, ob zur Vornahme der Züchtigung ausreichender Grund vorhanden ist, während diese Frage der richterlichen Nachprüfung nicht unterliegt (Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 24. Januar 1857, Just.=Min.=Bl. 1858, S. 75; Erkenntnis des Reichsgerichts vom 24. November 1881, Entscheidungen Bd. 5, S. 198).

Stand aber nach allen diesen Richtungen dem Angeklagten ein Züchtigungsrecht über den Sohn des Privatklägers im vorliegenden Falle zu und hat es in seinem Willen gelegen, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, was ohne Ausschreitung geschehen, so war seine Handlungsweise nicht widerrechtlich und deshalb nicht strafbar.

Daraus folgt seine Freisprechung.

31. Im Namen des Königs.

In Sachen betreffend den von der Königl. Regierung zu A. erhobenen Konflikt in der Untersuchungssache

wider

den Lehrer F. zu D.

wegen Körperverletzung

hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, erster Senat, in seiner Sitzung vom 7. November 1883 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 11. Juli 1882 züchtigte der Lehrer F. in dem Konferenzzimmer der katholischen Schule in D. den Schulknaben Anton M. mit einem Rohrstocke, neben anderm auch aus dem Grunde, weil M. am Nachmittage des vorhergehenden Tages, einer ihm erteilten Verwarnung ungeachtet, durch lautes und anhaltendes Schreien vor dem Schullokale während des Unterrichts letzteren gestört hatte. Da sich an dem Körper des Knaben als Spuren der Strafe blaue Flecke zeigten, so beantragten die Eltern desselben, die M.schen Eheleute, die gerichtliche Verfolgung F.s, und erhob auch der erste Staatsanwalt bei dem Königl. Landgericht in D. unterm 8. September 1882 gegen den Beschuldigten Anklage wegen Zuwiderhandlung gegen den § 223 des Strafgesetzbuchs, nachdem der Dr. med. N., welchem Anton M.

nach Empfang der Schläge zugeführt worden, sich auf Erfordern unterm 5. September 1882 schriftlich dahin geäußert hatte:

»Die Zahl der blutunterlaufenen Stellen an dem Körper des Knaben M. war eine sehr große und ließ auf eine Intensität bei der Ausführung der Züchtigung schließen, die meiner Ansicht nach die Grenze des erlaubten Züchtigungsrechts überschritten hat.«

Die Strafkammer des Königl. Landgerichts in D. eröffnete demnächst gegen F. unterm 14. dess. Mts. das Hauptverfahren und übertrug die Verhandlung und Entscheidung dem Königl. Schöffengericht in D. Unterm 13. November 1882 erfolgte indes die Einstellung des Verfahrens, nachdem dem Gerichte am 11. dess. Mts. ein Plenarbeschluß der Königl. Regierung in A. vom 9. dess. Mts. zugegangen war, inhaltsdessen der Konflikt unter der Begründung erhoben wurde: der Angeschuldigte habe sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht, die blau unterlaufenen Stellen auf dem Rücken des Gezüchtigten involierten keine wirkliche Verletzung und habe dem Lehrer jeder Dolus gefehlt.

Der Staatsanwalt und der Angeschuldigte haben über den Konflikt eine Erklärung nicht abgegeben; das Königl. Amtsgericht in D. hat sich in seinem an das Königl. Oberlandesgericht in H. unterm 20. Februar d. J. erstatteten Bericht dahin ausgesprochen: nach dem vorliegenden Aktenmaterial könne das Gericht zu einer bestimmten Ansicht über die Gesundheitsschädlichkeit der Mißhandlung nicht gelangen, wogegen das Königl. Oberlandesgericht in H. in seinem Berichte an den Herrn Justizminister vom 15. März 1883 ausgeführt hat: eine zur strafrechtlichen Verfolgung erforderliche Verletzung bezw. eine der Gesundheit beeinträchtigende oder gefährdende Beschädigung dürfte nicht anzunehmen und deshalb der erhobene Konflikt für begründet anzusehen sein.

Seitens des Herrn Ministers der Justiz und des Kultus sind dem Gerichtshofe Bemerkungen nicht zugegangen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Gleich den Eltern haben in Preußen die Lehrer, auf Grund der §§ 50 bis 53, Tit. 12, T. II des A. L.-R. und der Allerhöchsten Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 (Ges.-Samml. S. 149), die Berechtigung, die Schulkinder zu züchtigen. Ebenso wie aber die Eltern befugt sind, zur Bildung der Kinder nur solche Zwangsmittel zu gebrauchen, welche der Gesundheit derselben unschädlich sind und wie

das Vormundschaftsgericht sich der Kinder von Amts wegen anzunehmen schuldig ist, sollten die Eltern dieselben grausam mißhandeln — §§ 86 und 90, Tit. 2, Teil II des A. L.-R. — so setzt auch die Allerh. Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 dem Züchtigungsrecht der Lehrer eine Grenze, indem sie sub 4 bestimmt:

»die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können,«

und sub 6 anordnet, daß, wenn das zulässige Maß der Züchtigung überschritten wird, den Lehrer eine Disciplinarstrafe, sofern aber eine wirkliche Verletzung stattgefunden hat, Bestrafung im gerichtlichen Verfahren treffen solle.

Nach § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungs-Gesetze vom 28. Januar 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 77) beschränkt sich die Aufgabe des Gerichtshofes lediglich auf die Feststellung: ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat (vergl. Endurteil des Oberverwaltungsgerichts vom 18. November 1882 in den gedruckten Entscheidungen, Band IX, S. 436 ff.).

Zwecks der erforderlichen Feststellung hat der Gerichtshof von der ihm nach § 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges. Samml. S. 86) zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht, über den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens nähere thatsächliche Ermittelungen anzustellen und die eidliche Vernehmung des Arztes Dr. med. N. als Zeugen und Sachverständigen angeordnet.

Dieser hat zum gerichtlichen Protokall, d. d. 4. Oktober 1883, eidlich ausgesagt:

»Die dem Knaben Anton M. erteilte Züchtigung war meines Erachtens **nicht** danach angethan, die Gesundheit desselben zu schädigen, wenn schon die Zahl der blutunterlaufenen Stellen an dem Körper auf eine sehr strenge Züchtigung schließen ließ.«

Mit Rücksicht auf dieses Ergebnis der Beweisaufnahme konnte der Gerichtshof nur befinden, daß der Angeschuldigte bei der Bestrafung des von dem Anton M. unbestritten verübten Unfugs sich einer Überschreitung der Grenzen seiner Amtsbefugnisse nicht schuldig gemacht hat. Eine andre Frage ist die, ob die Züchtigung im richtigen Verhältnis zu dem Verschulden des Schulknaben stand. Darüber haben jedoch nicht die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, sondern es ist

Recht und Pflicht der Schulaufsichtsbehörde, darüber zu wachen, daß die Lehrer von dem ihnen verliehenen Züchtigungsrechte den richtigen Gebrauch machen.

Der erhobene Konflikt mußte hiernach für begründet und der Rechtsweg demzufolge für unzulässig erachtet werden.

Urkundlich unter dem Siegel des Königl. Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O.=V.=G. I. 1152.

32. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 7. Februar 1883.

(Centralblatt S. 316.)

»In Sachen, betreffend den von der Königl. Regierung zu N. erhobenen Konflikt in der Privatklagesache

des Besitzers N. zu M.

wider

den Schullehrer N. daselbst

wegen Körperverletzung

(§ 223 des Strafgesetzbuches) hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, 1. Senat, in seiner Sitzung vom 7. Februar 1883 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig zu erachten.

Gründe.

Am 16. August 1881 züchtigte der Schullehrer N. in der Schule zu M. den sechsjährigen Sohn des Besitzers N., weil er nicht ordentlich lesen konnte. Er bediente sich dabei des Stockes, mit dem er stets die Schulkinder züchtigte. Der Besitzer N. behauptet, daß sein Sohn infolge dieser Züchtigung vier Tage bettlägerig krank gewesen sei und hat unter Überweisung eines Attestes des Wundarztes N. vom 17. August 1881, welches lautet:

‚Bei der heute stattgefundenen Untersuchung des Schulkindes N., 6 Jahre alt, Sohn des Besitzers Herrn N. in M., Kr. S., wohnhaft, fand ich folgendes vor: auf der rechten Seite mehrere erhebliche Blutsugillationen, die Umgebung angeschwollen, die Bewegung des Armes behindert. Vorstehende Verletzungen sind, mutmaßlicherweise, durch Schläge mit einem Stocke oder ähnlichem Instrumente erzeugt und noch nicht 24 Stunden alt.

Solches wird auf Verlangen des Herrn N. der Pflicht und der Wahrheit gemäß, hiermit bescheinigt,'

die Bestrafung des N. wegen Körperverletzung beantragt.

Das Schöffengericht zu S. hat indessen durch Urteil vom 24. Januar 1882 den Angeklagten freigesprochen. Es nahm durch die stattgehabte Beweisaufnahme für erwiesen an, daß der Angeklagte den Sohn des Privatklägers nicht mehr und nicht härter gezüchtigt habe, als sonst die Schulkinder, und daß nach einigen Tagen von den Folgen der Züchtigung außer einer etwas braun gefärbten Schulter nichts zu sehen gewesen sei. Es nahm dagegen als nicht erwiesen an, daß die von dem Wundarzte N. wahrgenommenen Blutsugillationen von den Hieben des Angeklagten herrührten, hielt eventuell diese Verletzungen für unbedeutend, da sie eben nach wenigen Tagen nicht mehr wahrnehmbar gewesen seien, und erachtete demnach dafür, daß der Angeklagte die Grenzen seines Züchtigungsrechts nicht überschritten habe. — Gegen dieses Erkenntnis legte der Privatkläger fristzeitig die Berufung ein und berief sich auf das Zeugnis des Schulzen N. zu M., daß sein Sohn am 16. August v. J. nach der Züchtigung ,10 bis 11 Schlagwunden' gehabt habe.

Vor Abhaltung des zur Hauptverhandlung über die Berufung von dem Königl. Landgericht zu G. anberaumten Termins erhob die Königl. Regierung zu N. durch Plenarbeschluß vom 21. April 1882 den Konflikt, weil der Angeklagte die Grenzen des ihm zustehenden Züchtigungsrechts innegehalten habe. Der Angeklagte hat sich über den Konflikt nicht erklärt. Der Privatkläger hält denselben für nicht begründet und beruft sich wiederholt auf das Zeugnis des Schulzen N., welcher den Sohn des Klägers mit Schlagwunden bedeckt gesehen habe.

Das Oberlandesgericht zu N. erachtet den Konflikt für begründet, wenn die thatsächliche Feststellung des Schöffengerichts richtig, — für nicht begründet, wenn die Behauptung des Klägers, daß der Knabe vier Tage bettlägerig krank gewesen und 10 bis 11 Schlagwunden gehabt habe, wahrheitsgemäß seien. Die Herren Minister der Justiz und der Unterrichtsangelegenheiten haben sich über den Konflikt nicht geäußert.

Behufs Klarstellung des Sachverhalts sind nach Beschluß des Oberverwaltungsgerichts der Schulze N. über seine Wahrnehmungen an dem Körper des Knaben N. am 16. August 1881 und der Wundarzt N.

über den Inhalt des oben mitgeteilten Attestes vom 17. August 1881, sowie über den Umfang der Sugillationen, über das Maß der Anschwellung und Lähmung eidlich gehört worden. Der Schulze N. hat bekundet, daß er auf der entblößten Schulter des Knaben mehrere anscheinend mit Blut unterlaufene blaue Flecken gesehen habe, daß aber bestimmte ausgeprägte Striemen nicht zu bemerken gewesen seien. Der Wundarzt N. hat bei der Untersuchung des Knaben auf der rechten Schulter mehrere ineinander laufende Blutsugillationen im Umfange von etwa 4 bis 5 cm gefunden. Die Anschwellung bezeichnet er als eine leichte, deren Beseitigung in 2 bis 3 Tagen zu erwarten gewesen sei, womit auch die Behinderung in der Bewegung des Armes in Wegfall gekommen sein müsse. Der Zeuge hat den Knaben später nicht mehr gesehen.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Behauptung des Privatklägers, daß sein Sohn infolge der Züchtigung 4 Tage bettlägerig krank gewesen, ist unerwiesen geblieben, die fernere Behauptung, daß der Knabe 10 bis 12 Schlagwunden gehabt habe, durch die stattgehabte Beweisaufnahme widerlegt. Es ist nur für festgestellt zu erachten, daß nach der Züchtigung der Körper des Knaben mehrere blaue Flecke mit einer leichten Anschwellung gezeigt hat. Jede empfindliche Züchtigung — und zu einer solchen ist der Lehrer berechtigt — läßt derartige Erscheinungen zurück. Es kann daher aus diesen nicht geschlossen werden, daß die Züchtigung eine übermäßige gewesen sei, die Grenzen einer mäßigen, elterlichen Züchtigung überschritten habe. Demnach ist nicht dargethan, daß der Angeklagte über das Maß des ihm nach § 10 der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 zustehenden Züchtigungsrechtes hinausgegangen ist.

Eine andere Frage ist die, ob die Züchtigung im richtigen Verhältnisse zu dem Verschulden des Schulkindes stand. Darüber haben jedoch nicht die ordentlichen Gerichte zu entscheiden, sondern es ist Recht und Pflicht der Schulaufsichtsbehörde, darüber zu wachen, daß die Lehrer von dem ihnen verliehenen Züchtigungsrechte den richtigen Gebrauch machen.

Der erhobene Konflikt muß hiernach gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig erachtet werden.«

33. Befugnis der Lehrer an mehrklassigen Schulen zur Züchtigung der Schüler, auch wenn diese ihrer Klasse nicht angehören, außerhalb der Schule.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 19. November 1884. Centralblatt 1885 Seite 375.

Im Namen des Königs.

In Sachen, betreffend den von der Kgl. Regierung zu N. erhobenen Konflikt in der Privatklagesache

des Schuhmachermeisters D. zu L.

wider

den Lehrer L. daselbst

wegen Körperverletzung,

hat das Kgl. Oberverwaltungsgericht, erster Senat, in seiner Sitzung vom 19. November 1884 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig zu erachten.

Von Rechts Wegen

Gründe:

In der Abenddämmerung des 29. Januar d. J. spielte eine Anzahl von Schulknaben unter lärmendem Geschrei in L. auf einem freien Platze, an welchem die Wohnung des Lehrers L. belegen ist. L. wurde hierdurch belästigt, ging, um Ruhe zu stiften, hinaus und gab dem unter den Lärmenden sich befindenden Sohne des Schuhmachermeisters D., einem Schüler der ersten Knabenklasse der Schule in L., eine Ohrfeige. In einem dieserhalb, auf die Klage des Schuhmachermeisters D., gegen L. von dem Königlichen Amtsgerichte in W. eröffneten Strafverfahren erkannte das Schöffengericht unter dem 22. April d. J. den Angeklagten der vorsätzlichen Körperverletzung — § 223 des Reichstrafgesetzbuches — für schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 10 ℳ event. 2 Tagen Gefängnis. Die Entscheidung ging neben anderem von der Annahme aus, der Angeklagte habe, weil er Mädchenlehrer und nur zur Züchtigung seiner eigenen Schüler ermächtigt sei, den Knaben D. unrechtmäßiger Weise gemißhandelt. Nachdem der Angeklagte gegen das schöffengerichtliche Urteil die Berufung eingelegt und in derselben sowohl die behauptete Beschränkung seines Züchtigungsrechtes, wie auch event. die Überschreitung desselben bestritten hatte, erhob die Kgl. Regierung in N.

durch Plenarbeschluß vom 15. Mai d. J. den Konflikt. Begründet wurde derselbe durch die Ausführung:

L. sei als Mitglied des Lehrerkollegiums in der von D. besuchten Schule zur Handhabung der Schulzucht und des Erziehungsrechtes über alle zur Schule gehörigen Kinder, auch hinsichtlich ihrer außerhalb derselben begangenen Verfehlungen, befugt gewesen, die dem Knaben D. versetzte Ohrfeige habe aber eine Verletzung des Geschlagenen, durch welche dessen Gesundheit hätte geschädigt werden können, nicht zur Folge gehabt.

Über den Konflikt hat nun der Kläger eine Erklärung abgegeben. Unter Berufung auf das Zeugnis des Schulinspektors Pastors M. in L. und die Vokation L.s behauptet er, der Angeklagte sei Lehrer an der selbständig eingerichteten Mädchenschule in L., stehe mit der ersten Klasse der Knabenschule in keiner Verbindung und habe ihm mithin die Befugnis gefehlt, gegen den Knaben D. einen Akt der Schulzucht auszuüben. Außerdem ist von dem Kläger zur Beantwortung der Frage, inwieweit die Bestimmung der Allerh. Kab.-Ordre vom 24. Mai 1825, wonach der Lehrer nur alsdann in gerichtlichem Wege zu bestrafen, wenn der Mißbrauch des Züchtigungsrechtes eine wirkliche Verletzung zur Folge gehabt hat, — noch in Kraft sei, auf die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 18. Dezember 1883 hingewiesen.

Die Strafkammer des Kgl. Landgerichts zu M. erachte nach ihrem an das Kgl. Oberlandesgericht in N. am 8. August d. J. erstatteten Berichte den Konflikt für unbegründet, weil der gezüchtigte Knabe nicht die dem Angeklagten unterstellte Schule besucht habe, dahingegen hat das Kgl. Oberlandesgericht zu N. in seinem Berichte vom 6. September d. J. gegen den Herrn Justizminister sich dahin ausgesprochen, nach dem Plenarbeschlusse der Regierung vom 15. Mai d. J. müsse angenommen werden, daß die Schule in L. sowohl für Knaben wie für Mädchen bestehe.

Bemerkungen sind seitens des Herrn Justizministers und des Herrn Ministers der Unterrichtsangelegenheiten dem Gerichtshofe nicht zugegangen.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Nach der auf Ersuchen des Gerichtshofes von dem Herrn Minister der Unterrichtsangelegenheiten unterm 17. November d. J. erteilten

Auskunft ist die Schule in L. eine einheitliche, und zwar eine mehrklassige, den Bestimmungen der allgemeinen Verfügung des Königlichen Unterrichtsministeriums vom 15. Oktober 1872 entsprechend organisierte Volksschule, in welcher der Unterricht in drei unteren Klassen an beide Geschlechter gemeinsam, in je zwei oberen Parallelklassen an Knaben und Mädchen besonders erteilt wird. Der Lehrer L. ist durch die dem Gerichtshofe vorliegende Vokation der Königl. Regierung Abteilung für Kirchen- und Schulwesen in M. vom 9. Februar 1883 an diese Schule als dritter Lehrer berufen und nach der ihm erteilten Dienstinstruktion verpflichtet, auf Anordnung seiner Vorgesetzten je nach Bedürfnis auch in jeder anderen Schulklasse Unterricht zu erteilen und seine Kollegen in der Kirche bei Beaufsichtigung der Schuljugend nach Kräften zu unterstützen. Nach dem von der Königl. Regierung zu M. vom 21. Oktober d. J. an den Herrn Unterrichtsminister erstatteten Berichte bilden die Lehrer der in Rede stehenden siebenklassigen Volksschule ein Kollegium. Hiernach widerlegen sich die gegenteiligen Behauptungen des Klägers und ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sich das Recht des Angeklagten, die Schulzucht und das Erziehungsrecht zu üben, auch auf den nicht seiner Klasse angehörigen Knaben D. erstreckte, wie dies der Gerichtshof bereits mehrfach, in Übereinstimmung mit dem Königl. Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte (vergl. die Urteile des letzteren vom 18. April 1857 [Centralblatt 1859, S. 78] und vom 13. Februar 1874 [Centralblatt S. 383]) dargethan hat.

Vermöge dieser Befugnis lag es dem Lehrer ob, über das sittliche Verhalten der Schulkinder auch außer der Schulzeit und den Schulräumen zu wachen (vergl. neben den in dem Plenarbeschlusse vom 15. Mai d. J. in Bezug genommenen Erkenntnissen des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 14. Jan. 1857 und 7. Mai 1859 — Centralblatt 1859, S. 441 — im Justizministerialblatte pro 1858 S. 77 und pro 1859 S. 442, dessen Urteil vom 14. Mai 1870 im Centralblatte für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 440 und die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 18. Januar 1882, ebendaselbst S. 456).

Der Angeklagte befand sich deshalb in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, wenn er zur Verhinderung weiterer Störungen der öffentlichen Ruhe durch eine Züchtigung dem ungehörigen Benehmen des Schulknaben ein Ziel zu setzen versuchte. Seine Befugnisse würde

der Angeklagte nur in dem Falle überschritten haben, wenn er der Vorschrift zu 4, in der Allerh. Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 zuwider, die Übung der Schulzucht bis zu Mißhandlungen ausgedehnt hätte, welche der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art hätten schädlich werden können. Indes fehlt jeder Anhalt, der dem Knaben D. erteilten Ohrfeige eine derartige Wirkung zuzuschreiben. Ob die Strafe in dem richtigen Verhältnisse zu dem Verschulden des Knaben stand und ob der Lehrer von seinem Züchtigungsrechte den richtigen Gebrauch gemacht hat, darüber hat ausschließlich die Schulaufsichtsbehörde zu befinden.

Wenn Kläger schließlich durch die Berufung auf die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 18. Dezember 1883 etwa eine Erörterung der Frage hat veranlassen wollen, ob die Bestimmung zu 6 der Allerh. Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 noch zu Recht besteht, so würde er die dem Gerichtshofe durch den § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 78) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Gesetzsammlung S. 86) zugewiesene Stellung verkennen. Daß die landesgesetzliche Bestimmung zu 4 der Allerh. Kabinettsordre, welche die Grenze des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechtes festsetzt, durch das Reichsstrafgesetzbuch nicht aufgehoben, ist allseitig und auch in dem Erkenntnisse vom 18. Dezember 1883 anerkannt. Die weitere Prüfung, ob dies auch hinsichtlich der unter 6 getroffenen Ordnung der Ressortverhältnisse der Fall sei, verbietet sich aber von selbst, weil die von dem Gerichtshofe zu fällende Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist: ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe. Diese Frage war für den vorliegenden Fall zu verneinen, der erhobene Konflikt mithin für begründet und das Rechtsverfahren für unstatthaft zu erachten.

Urkundlich u. s. w.

34. Die gerichtliche Verfolgung eines Schulunterbeamten (Pedells) wegen Züchtigung eines Schulkindes, die ihm von dem vorgesetzten Lehrer aufgetragen ist, ist unzulässig.

Erkenntnis vom 25. Juni 1884. (C.=Bl. pro 1885 S. 228.)

In Sachen, betreffend den von der Königl. Regierung zu N. erhobenen Konflikt in der Privatklagesache

des Restaurateurs L.

wider

den Hauswart M. daselbst,

wegen Körperverletzung,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 25. Juni 1884 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig zu erachten.

Gründe.

Unterm 16. September 1883 strengte der Restaurateur L. in N. bei dem dortigen Königl. Amtsgerichte gegen den Hauswart der Königl. Polizeidirektion M. daselbst, eine Klage mit der Behauptung an, M. habe am 6. dess. M., um welche Zeit derselbe als Pedell an der städtischen Mittelschule fungierte, den Sohn des Klägers, Vornamens Roman, eigenmächtig, mit einem Stocke gemißhandelt.

Der Beklagte räumte ein, dem Roman L. drei Schläge mit einem Rohrstocke auf die Hinterbacken gegeben zu haben, machte aber geltend, daß dies im Auftrage des Mittelschullehrers G. geschehen sei, und daß die Züchtigung gesundheitsgefährliche Folgen nicht haben werde und gehabt habe.

Nachdem das Königl. Amtsgericht mittelst Beschlusses vom 9. November 1883 gegen den Beklagten wegen Vergehens gegen § 223 des Strafgesetzbuches das Hauptverfahren vor dem Königl. Schöffengerichte eröffnet hatte, erhob die Königl. Regierung zu N. mittelst Plenarbeschlusses vom 22. Dezember d. J. den Konflikt, welcher durch die Ausführung begründet wurde: Beklagter habe die Züchtigung als Pedell der Mittelschule, im Auftrage des Lehrers G. unter Zustimmung des Rektors derselben, mithin in Ausübung einer ihm zukommenden Dienstpflicht, vollzogen und habe dieselbe der Gesundheit des Roman L. nicht schädlich werden können.

Es war, wie geschehen, zu entscheiden.

Daß ein begründeter Anlaß zu der in Rede stehenden Züchtigung gegeben war, ist von keiner Seite bestritten und inhalts des dem Gerichtshofe vorliegenden, über den Hergang am 21. November 1883 von dem Rektor N. an den Magistrat in N. erstatteten Berichtes auch nicht zu bezweifeln. Ferner sind, wie dies allseitig anerkannt wird, — vergl. die Entscheidung des Reichsgerichtes vom 18. Dezember 1883, Band IX S. 302 ff. der Entscheidungen in Strafsachen — die Lehrer gesetzlich befugt, über ihre Schüler die Strafe der körperlichen Züchtigung zu verhängen, ohne daß sie genötigt sind, in jedem einzelnen Falle die Ermächtigung des Schulvorstandes nachzusuchen. Letzteres ist nach § 51 Tit. 12 T. II des Allgemeinen Landrechtes nur alsdann erforderlich, wenn geringere Züchtigungen, — und diesen ist die vorliegende beizuzählen, — nicht mehr für ausreichend zu erachten sind. Auch ist der in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 11. Januar 1882 zum Ausdrucke gekommenen Auffassung beizutreten, daß die Ausübung des Züchtigungsrechtes einem dritten aufgetragen werden darf. Die Entscheidung des vormaligen Königl. Obertribunals vom 3. Juli 1853 ist nicht geeignet, die gegenteilige Annahme des Klägers zu stützen, da sie einen Fall betrifft, in welchem gegen einen Knecht von dem Sohne des Dienstherrn desselben, angeblich auf Grund des § 77 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 (Gesetz-Sammlung S. 101), Thätlichkeiten, jedoch ohne die Ermächtigung des Dienstherrn, verübt waren. Ebensowenig können die von dem Kläger angerufenen Bestimmungen in den §§ 41 ff., Tit. 13 T. I des Allgemeinen Landrechtes auf den vorliegenden Fall Anwendung finden, da dieselben lediglich Rechtshandlungen zum Gegenstande haben.

Daß aber dem Beklagten der Auftrag, den Knaben L. zu züchtigen von dem Lehrer G. erteilt worden, und daß derselbe nebenher auch die Zustimmung des Rektors gefunden hatte, ergiebt der bereits erwähnte Bericht des letzteren.

Die Ausführung des Auftrages lag innerhalb der Berufspflichten des Beklagten, da der Pedell einer Schule für die bei derselben vorkommenden mechanischen Verrichtungen angenommen wird, — vergl. § 86 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465) und das Urteil des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 8. Januar 1876.

Es ist ferner nicht anzuerkennen, daß die Züchtigung dem Knaben auch nur auf entfernte Art hätte schädlich werden können, — § 50

Tit. 12 T. II des Allgemeinen Landrechtes, Allerhöchste Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, sub 4 und 5 (Gesetz-Sammlung S. 149) —; denn in dem mit der Klage überreichten Atteste sind nur solche Wirkungen der Schläge festgestellt, welche die natürliche Folge einer jeden körperlichen Züchtigung zu sein pflegen, ausdrücklich ist aber ausgesprochen, daß »gesundheitsgefährliche Folgen« nicht zu erwarten seien. Die Angabe, es sei in der Klage unter Beweis gestellt, daß der Bestimmung im Absatze 4 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 zuwider gehandelt worden, ist eine irrige. Nach dieser Richtung hin noch thatsächliche Ermittelungen anzuordnen, — § 2 des Gesetzes vom 13. Febuar 1854 (Gesetz-Sammlung S. 86) — hat der Gerichtshof nicht erforderlich erachten können, weil jeder Anlaß fehlt, die Beurteilung des Falles in dem Atteste vom 6. September v. J. für eine unzutreffende zu halten.

Auf Irrtum ruht endlich die Behauptung, es seien in den Schulen laut ministerieller Anweisung nur Ruten als Züchtigungsinstrumente gestattet, vielmehr hat ein Reskript des Königl. Kultusministeriums vom 8. Februar 1879 es als Sache der Dienstaufsichtsbehörden bezeichnet, Anweisungen wegen Anwendung der körperlichen Züchtigung zu erteilen. Wie der Bericht der Königl. Regierung in N. vom 9. April d. J. ergiebt, bestimmt aber § 43 Abs. 7 der unter Zustimmung des Königl. Ministeriums erlassenen Instruktion für die Schulvorstände ꝛc. im dortigen Regierungsbezirk vom 21. Oktober 1842, daß die Züchtigung entweder mit einer Birkenrute auf die flache Hand oder mit einem Stocke, welcher nicht mehr als 1/4 Zoll dick sein darf, auf den Rücken, im äußersten Falle und nur bei Knaben auf das nicht entblößte Gesäß vollzogen werden solle. Daß der von dem Beklagten benutzte, dem Gewahrsam des Rektors entnommene Stock der Vorschrift nicht entsprechend gewesen sei, hat Kläger nicht behauptet und ist dies nach Lage der Umstände auch nicht wahrscheinlich.

Danach muß angenommen werden, daß dem Beklagten eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last fällt, — § 11 Ziffer 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 77) — und war deshalb der erhobene Konflikt für begründet zu erklären.

35. Befugnis des Lehrers zur Ausübung der Schulzucht auch außer der Schulzeit.

Erk. des Ober-Verw.-Ger. v. 13. Dezember 1884. (Centralblatt 1885, S. 231.)

Im Namen des Königs.

In Sachen, betreffend den von der Kgl. Regierung zu N. erhobenen Konflikt in der Privatklagesache

des Kutschers N. zu N.

wider

den Lehrer N. daselbst,

wegen Mißhandlung,

hat das Kgl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1884 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg daher für unzulässig zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der 11- bis 12jährige schulpflichtige Sohn Fritz des Kutschers N. zu N. hatte sich am 21. August 1883, an welchem Tage er die Schule von 6 bis 8 Uhr vormittags besuchen mußte, gegen 7 Uhr morgens, anstatt in die Schule zu gehen, mit seinen Geschwistern nach dem N.er Walde begeben, um Beeren zu pflücken. Der Lehrer N. ging dem Fritz N. sofort nach, um ihn zum Schulbesuche anzuhalten und holte ihn — nachdem der Knabe kurz vorher an seinem Vater, ohne daß letzterer ein Wort an ihn richtete vorübergegangen war — an dem Waldessaume ein, drehte ihn mit der Aufforderung, in die Schule zu kommen, nach dem Dorfe zu um und gab ihm einen Stoß, infolgedessen er zur Erde fiel.

Auf die infolgedessen von dem Kutscher N. wegen Mißhandlung seines Sohnes Fritz gegen den Lehrer N. erhobene Privatklage erkannte das Kgl. Schöffengericht zu M. nach stattgehabter Beweisaufnahme unterm 10. Januar 1884 zu Recht, »daß das gegen den Angeklagten eingeleitete Verfahren wegen Körperverletzung einzustellen.«

Das Schöffengericht nahm für dargethan an, daß der Privatangeklagte die der Schulzucht gesetzten Schranken nicht überschritten habe.

Gegen dieses Erkenntnis legte der Privatkläger frist- und formgerecht die Berufung ein.

Er behauptete, daß der fragliche Vorfall sich nach 1/28 Uhr zugetragen, während, wie der Angeklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Schöffengericht eingeräumt, die Schule für den Fritz N. um 1/28 Uhr ihr Ende erreicht, daß die Mißhandlung also nach Schluß der Schule stattgehabt habe und daß das Züchtigungsrecht von dem Angeklagten gar nicht habe ausgeübt werden dürfen, weil der Privatkläger — der Vater — gegenwärtig gewesen, diesem also allein die Züchtigung zugestanden habe.

Der Angeklagte bestritt diese An- und Ausführungen und wies darauf hin, daß die Schule, wie er dies auch in der mündlichen Verhandlung angegeben und wie event. die Kgl. Regierung bestätigen werde, für Fritz N. bis 8 Uhr gedauert habe.

Nachdem darauf Termin zur Hauptverhandlung vor dem Königl. Landgericht zu N. auf den 24. März 1884 anberaumt war, erhob die Königl. Regierung zu N. vor Abhaltung dieses Termins durch Plenarbeschluß vom 13. März 1884 den Konflikt, welcher durch die Ausführung begründet wurde, daß der Angeklagte innerhalb seiner Amtsbefugnisse gehandelt und das Maß des ihm zustehenden Züchtigungsrechtes nicht überschritten habe.

Auf den Konflikt haben die Parteien keine Erklärung abzugeben.

Das Königl. Landgericht zu N. und das Königl. Oberlandesgericht zu S. erachten den Konflikt für begründet.

Bemerkungen des Herrn Ministers der Justiz und der Unterrichtsangelegenheiten sind dem Gerichtshofe nicht zugegangen.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Lehrer ist ebenso berechtigt wie verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Schüler den Unterricht nicht versäumen. Es liegt daher in den Amtsbefugnissen des Lehrers, Schüler, welche die Schule umgehen, in die Schule zu führen und sie für ihr pflichtwidriges Verhalten zu züchtigen. Unerheblich ist es deshalb, ob die Unterrichtszeit bereits beendigt war oder nicht, als der Lehrer N. den Fritz N. züchtigte. Er war hierzu auch *nach* Ablauf der für den Unterricht bestimmten Zeit berechtigt. Auch der Umstand, daß der Vater des Fritz N. in der Nähe war, beschränkte das Züchtigungsrecht des Lehrers nicht, und das um so weniger, als der Vater, statt seinerseits den Sohn zur Schule zu schicken bezw. zu strafen, stillschweigend denselben hatte gewähren lassen. Daß aber der Angeklagte das Maß des ihm zu-

stehenden Züchtigungsrechtes überschritten habe, ist von dem Privatkläger selbst nicht behauptet, auch nach Lage des Falles nicht anzunehmen.

Es war daher in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 86) in Verbindung mit § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 77) der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Urkundlich unter dem Siegel des Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(gez.) Persius.

O. V. G. I. 1367.

36. Entscheid. des Königl. Landgerichts zu G. vom 5. Mai 1885.

In der Strafsache gegen den Lehrer Chr. F. aus R. wegen Körperverletzung hat die Strafkammer des Königl. Landgerichts zu G. in der Sitzung vom 5. Mai 1885, an welcher teilgenommen haben 2c. 2c., für Recht erkannt, daß der Angeklagte F. der **fahrlässigen Körperverletzung** nicht schuldig und deshalb von der Anklage freizusprechen und die Kosten des Verfahrens der Staatskasse aufzuerlegen.

Gründe.

Auf die Privatklage des Häuslers G. zu R. namens seines minderjährigen Sohnes, des Schulknaben Gustav G., gegen den Lehrer F. daselbst wegen leichter Körperverletzung hat das Königliche Schöffengericht zu Z. am 8. April 1884 für Recht erkannt, daß das Verfahren einzustellen und daß dem Privatkläger die Kosten desselben aufzuerlegen.

Bei diesem Urteil ging das Königl. Schöffengericht davon aus, daß F. bei einer Züchtigung des Knaben G., seines Schülers, das erlaubte Maß aus Fahrlässigkeit überschritten habe, daß er für die eingetretenen ernsten Folgen verantwortlich sei, und daß er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes als Lehrer besonders verpflichtet war. (Str.-G.-B. § 230 Abs. 2; Str.-P.-O. §§ 429, 503 Abs. 2, 5.)

Nunmehr wurde auf die Erhebung der öffentlichen Klage das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Landgerichts zu G. eröffnet und die Anschlußerklärung des früheren Privatklägers als nunmehrigen Nebenklägers als berechtigt zugelassen. Der Nebenkläger beantragte Zuerkennung einer Buße von 3000 ℳ. an ihn.

Die Beweisaufnahme hat folgendes Resultat ergeben: Am 20. Dezember 1883 fand eine Sitzung des gesamten Schulvorstandes von R. in der Privatwohnung des Lehrers F. daselbst statt. In dieser Sitzung wurde einstimmig beschlossen, daß der Schulknabe G. wegen eines Unzuchtsversuchs gegen eine Mitschülerin eine körperliche Züchtigung von 10 Schlägen in Gegenwart des Schulvorstandes empfangen sollte. Der Schulvorstand bestand aus dem Lokalschulinspektor Sch., dem Patronatsvertreter Amtmann P. und den Gemeindemitgliedern R. und B. Sch. als Vorsitzender des Schulvorstandes ersucht den Lehrer F., die beschlossene Strafe zu vollstrecken. Der Schulvorstand begab sich hierauf mit F. in das Schulzimmer. Der ꝛc. G. wurde vorgerufen; Sch. teilte ihm mit, weshalb er bestraft werden sollte, und fragte ihn ob er seine Schuld eingestände; er that dies. Nunmehr beauftragte der Angeklagte den Knaben G., da ein vorschriftsmäßiger Rohrstock nicht vorhanden war, einen Stock zu holen. G. brachte zunächst einen trockenen Stock mit Zweigknoten, welcher als ungeeignet verworfen wurde, sodann einen andern Stock, von Fauldornholz, etwa 2 Fuß lang und an dem dünnern Ende etwa einen kleinen Finger stark. Diesen Stock erklärte Sch. für angemessen. G. mußte sich nun frei hinstellen und sich weit nach vorn überbeugen; F. stellte sich schräg neben den Kopf desselben und erteilte ihn mit dem dünnen Ende des zuletzt erwähnten Stockes je 5 Schläge auf jede Gesäßhälfte. Vor dem letzten Schlage warf G. sich zur Erde, stand aber auf Sch.s Aufforderung sofort wieder auf. Während dieses Moments fiel kein Schlag.

Dies ist durch die mit den Erklärungen des Angeklagten übereinstimmenden eidlichen Aussagen der Zeugen Sch. und P. erwiesen.

Am nächsten Tage wurde der Knabe zu dem Kreisphysikus Dr. T. gebracht. Derselbe stellte außer Sugillationen auf den beiden Seiten des Gesäßes einen Finger breit höher über der linken Seite des Kreuzbeines, da, wo die Haut direkt dem Knochen aufsitzt, eine mit den übrigen Verletzungen gleichartige Verletzung fest, die jedenfalls von der gleichen Ursache herrührte, wie jene.

Der Knabe gab an, daß die Verletzung von Stockschlägen herrührten; der Befund entsprach diesen Angaben vollständig. Im Januar 1884 untersuchte Dr. T. den Knaben abermals. Er konstatierte nunmehr in der linken Darmbeingrube große Schmerzhaftigkeit bei Druck, so daß er eine Entzündung des Kreuzbeindarmgelenkes vermutete und

die Überführung des Knaben in das Johanniter-Krankenhaus zu Z. veranlaßte. Dort befand sich derselbe 47 Tage, hatte fortwährend Fieber, und die Knochenhaut schwoll an und war äußerst empfindlich. Der Ernährungszustand nahm immer mehr ab, und trotz sorgsamster Pflege kam der Patient immer mehr herunter. Jetzt indessen sind weder lokale Schmerzen noch eine allgemeine Schwäche zurückgeblieben; die üblen Folgen seiner Schläge — denn die eingetretene Krankheit ist die direkte Folge derselben gewesen — sind jetzt für völlig beseitigt zu halten.

Dies ist durch eidliche Aussage des Zeugen und Sachverständigen Dr. T. erwiesen.

Danach ist als erwiesen anzusehen, daß der Angeklagte dadurch, daß er den 2c. G. gezüchtigt hat, denselben ernstlich an der Gesundheit geschädigt hat. Der Angeklagte war indessen als Lehrer des G. zu einer Züchtigung desselben berechtigt, vergl. §§ 50 ff. A. L.-R. II, 12. Es fragt sich aber, ob er das erlaubte Maß der Züchtigung überschritten hat. In dieser Beziehung kommt eine Verfügung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. vom 1. Juni 1875, II. B. 3866, in Betracht, welche zunächst auf die in § 15 der Instruktion für Lehrer an Elementarschulen vom 10. November 1827 enthaltenen und folgendermaßen:

»Die Schulzucht muß der Lehrer mit Ernst und Besonnenheit handhaben und sich in schwierigen Fällen die Belehrung des Schulaufsehers erbitten. Bei Bestrafung der Kinder muß er sich vor jeder Mißhandlung hüten, welche der Gesundheit der Kinder auch nur auf die entfernteste Weise nachteilig werden könnte«

lautenden Bestimmungen hinweist und sodann einzelne genauere Vorschriften für die Art der körperlichen Züchtigung giebt, in denen es unter Nr. 4 heißt:

»Als Züchtigungswerkzeug ist lediglich eine Rute oder ein dünnes, weiches und biegsames Rohr zu verwenden. Die Schläge dürfen bei Knaben auch auf das Gesäß geführt werden . . . .«

Der erwiesene Sachverhalt ergiebt, daß der Angeklagte auf Wunsch des Lokalschulinspektors mit dem von demselben gebilligten Stock die Züchtigung vorgenommen hat, höchstens in zwei Punkten mehr als ihm zustand gethan hat. Erstlich war nämlich das Züchtigungswerkzeug kein Rohr, sondern ein Fauldornstock, und sodann hat der Angeklagte mit wenigstens einem Streiche die Stelle über dem linken Kreuzbein

getroffen. In ersterer Hinsicht aber spricht der Umstand, daß der Lokalschulinspektor den Stock gebilligt, sowie daß dieser Stock nicht mehr als einen kleinen Finger breit war, daß ferner dieser Stock nur in Ermangelung eines Rohrs und nach reiflicher Prüfung gewählt worden, zu gunsten des Angeklagten, bezüglich des zweiten Vorwurfs kommt in Betracht, daß ein Abirren des Stockes um Fingerbreite äußerst schwer zu vermeiden ist.

Den Ausschlag aber zu gunsten des Angeklagten giebt der Umstand, daß der Angeklagte die verursachte Krankheit als Folge seiner Handlung vorauszusehen jedenfalls nicht imstande war. Die Zeugen Sch. und P., welche bei der Züchtigung zugegen gewesen sind und, wie sie angeben, genau acht gegeben haben, erklären übereinstimmend, daß es ihnen nach der Art der Züchtigung unerklärlich erscheint, daß die spätere Krankheit des G. eine Folge dieser Züchtigung gewesen sein sollte; jedenfalls aber habe eine solche Folge sich ganz und gar nicht vorhersehen lassen.

Auch der Zeuge und Sachverständige Dr. T. giebt an, er glaube entschieden, daß die ernste Frage nur durch einen unglücklichen Zufall eingetreten sei und sich nicht vorhersehen ließ, da unter Laien das Eintreten derartiger Folgen des Abirrens um Fingerbreite nicht bekannt ist. Damit wird aber der § 230 des Str.-G.-B. unanwendbar, denn zum Begriff der strafbaren Fahrlässigkeit gehört, daß der Thäter den verursachten Erfolg als Folge seiner Handlung vorauszusehen imstande ist, vergl. Entscheidung des R.-G. in Strafsachen, Bd. 1 S. 41.

Es konnte daher als thatsächlich festgestellt nicht erachtet werden,

daß der Angeklagte am 20. Dezember 1883 zu R. den Schulknaben Gustav G. fahrlässig körperlich mißhandelt und an der Gesundheit beschädigt habe, und zwar indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes besonders verpflichtet gewesen wäre.

Hieraus ergab sich die Freisprechung des Angeklagten und nach § 499 der Str.-P.-O. die Verpflichtung der Staatskasse, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße von 3000 ℳ. gilt nach § 444, Abs. 3 Str.-P.-O. ohne weitere Entscheidung für erledigt.

(Unterschriften.)

Siegel. G., den 13. November 1885.

37. Grenze für das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht.

(Centralbl. pro 1885 Seite 375.)

Erkenntnis vom 6. November 1886.

Im Namen des Königs!

In Sachen, betreffend den in der Privatklagesache des Maurers Sch. zu S.

wider

den Lehrer F. daselbst,

wegen Körperverletzung,

von der Königl. Regierung zu Merseburg erhobenen Konflikt, hat das Königl. Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 6. November 1886 für Recht erkannt,

daß der erhobene Konflikt für begründet und daher der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Lehrer F. hat am 5. November 1885 den achtjährigen Sohn Friedrich des Maurers Sch. zu S. mit einem Rohrstocke geschlagen.

Nach dem am Abende desselben Tages ausgestellten Atteste des praktischen Arztes Dr. B. daselbst ergab die Untersuchung des Knaben, daß sich

a) eine reichlich ein Fünfmarkstück große, stark mit Blut unterlaufene Stelle auf dessen linken Schulterblatte,

b) auf der oberen Hälfte des rechten Schulterblattes eine zwei Finger breite und 6 cm lange, von dem unter die Haut austretenden Blut blau und grün gefärbte Stelle,

c) zwei Finger breit unter der letzteren ein Fleck von derselben Beschaffenheit

vorfanden, daß jedoch die erwähnten Verletzungen, welche offenbar durch längeres Schlagen mit einem stumpfen Gegenstande hervorgebracht seien, für die Zukunft hinsichtlich der Gesundheit des Sch. keine nachteilige Folgen erwarten lassen.

Der Maurer Sch. erhob am 16. Juli bei dem Königl. Amtsgerichte zu S. auf Grund des § 223 des Strafgesetzbuches Privatklage gegen den Lehrer F. wegen Körperverletzung mit der weiteren Anführung, daß die Züchtigung mit einem starken Rohrstocke erfolgt sei, und daß der Knabe infolge der erhaltenen Verletzungen gefiebert habe und das Bett habe hüten müssen.

Der Angeklagte räumte ein, den Knaben an dem gedachten Tage zweimal, zunächst wegen wiederholter Faulheit und Ungezogenheit leicht, dann aber, weil derselbe dadurch, daß er laut murrend sich mit Kopf und Arm über die Tafel gelegt, eine fortgesetzte und allgemeine Störung des Unterrichts verursacht habe, härter, jedoch nur mit einem Stocke von der Stärke eines kleinen Fingers gezüchtigt zu haben.

Nachdem das Amtsgericht durch Beschluß am 26. Aug. 1885 das Hauptverfahren vor dem Schöffengerichte eröffnet hatte, erhob die Königl. Regierung zu Merseburg durch Plenarbeschluß vom 15. September v. J. den Konflikt und begründete denselben durch die Erwägung, daß die dem Knaben wegen wiederholter Faulheit und Ungezogenheit zu teil gewordene Züchtigung mit einem dem Rektor W. bekannten schwachen Rohrstocke, zumal dieselbe nachteilige Folgen hinsichtlich der Gesundheit des Knaben nicht befürchten lasse, als eine Überschreitung der Amtsbefugnisse des Lehrers nicht zu erachten sei, wobei es dahingestellt bleiben könne, ob jene Züchtigung als ein pädagogischer Mißgriff disciplinarisch zu rügen sein würde.

Infolgedessen hob das Amtsgericht zunächst am 6. Oktober v. J. den Termin zur Hauptverhandlung auf und verfügte sodann durch Bescheid vom 28. Januar 1886 die einstweilige Einstellung des Strafverfahrens. Der Privatkläger erachtet den Konflikt als unbegründet, indem er noch unter Berufung auf das Zeugnis dreier Schulkinder, bezw. der Mutter behauptet, daß die Verletzung dem Knaben mit einem, erst von der Visitation durch den Schulrat außer Gebrauch gesetzten Rohrstocke von Mannsdaumen-Stärke zugefügt worden, und der Gesundheit des Knaben, welcher wegen Wundfiebers acht Tage hindurch habe das Bett hüten müssen, ernstlich und nicht bloß auf entfernte Weise schädlich gewesen seien.

Der Angeklagte bestreitet die Zulässigkeit des Rechtsweges und vorstehende Angaben unter Benennung des Rektors W. zu Z. zum Zeugen dafür, daß der junge Sch. nur an einem Tage in jener Zeit die Schule versäumt, aber auch an diesem Tage persönlich im Schulgebäude gewesen sei und daselbst unter falschen Angaben sich Urlaub verschafft habe.

Während das Amtsgericht in den ärztlich bescheinigten Verletzungen eine das Züchtigungsrecht überschreitende Mißhandlung des Knaben erblickt und deshalb den Konflikt für unbegründet erachtet, bezeichnet

das Oberlandesgericht zu N. denselben nur unter der Voraussetzung als nicht begründet, daß erwiesen werden sollte:

der Knabe sei mit einem Stocke von Mannesdaumen-Stärke anhaltend geschlagen und habe infolgedessen acht Tage lang wegen Wundfiebers das Bett hüten müssen.

Seitens der Herren Minister der Justiz und der geistlichen 2c. Angelegenheiten sind Erklärungen nicht eingegangen.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung war niemand erschienen.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Nach der vom Privatkläger nicht bestrittenen Darstellung des Konfliktbeschlusses hatte der Knabe Sch. durch wiederholte Faulheit und Ungezogenheit, sowie namentlich durch sein trotziges, den Unterricht störendes Verhalten dem Lehrer gegründeten Anlaß zur Anwendung von Zuchtmitteln gegeben. Es fragt sich daher, ob hierbei der Lehrer über die durch § 4 der Allerh. Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 (Ges.-Samml. S. 149) gezogenen Grenzen seiner amtlichen Befugnisse hinausgegangen ist, ob er die Züchtigung bis zu einer Mißhandlung des Kindes ausgedehnt hat, die dessen Gesundheit auch nur auf entfernte Art schädlich werden konnte.

Diese Frage ist nach dem, vom Privatkläger vorgelegten Zeugnisse des Arztes, welcher den Knaben am Abende nach der Züchtigung untersucht hat, zu verneinen. Diese Untersuchung ergab nur drei Sugillationen auf dem Rücken des Kindes, welche weder durch ihre Zahl, noch durch ihre Größe eine über das Maß der erlaubten Züchtigung hinausgehende Körperverletzung erkennen lassen, und veranlaßte den Arzt zur Abgabe der Bescheinigung, daß dieselbe »keine nachteiligen Folgen für die Gesundheit« — somit auch keine entfernte Schädigung der letzteren — »befürchten lassen«.

Bei dem bestimmten Inhalte dieses ohne jeden Vorbehalt ausgestellten Zeugnisses konnte eine Beweiserhebung über das von dem Angeklagten unter Angabe entgegenstehender Thatsachen bestrittene Vorbringen des Privatklägers, daß nämlich der Knabe infolge der Züchtigung wegen Wundfiebers acht Tage lang habe das Bett hüten müssen, schon aus dem Grunde unterbleiben, weil den Aussagen eines Nichtsachverständigen über das Vorhandensein und die Entstehungsursachen von Krankheitserscheinungen eine entscheidende Bedeutung gegenüber dem widersprechenden, sachverständigen Gutachten des be-

handelnden Arztes nicht beigelegt werden darf, zumal wenn — wie im vorliegenden Falle — die sachverständige Feststellung lediglich durch die Aussage einer nahen und um deshalb jedenfalls befangenen Angehörigen, der Mutter des angeblich Erkrankten, angefochten werden soll.

Ob endlich die Züchtigung mit einem Rohrstocke von Finger- oder Daumenstärke bewirkt worden, erscheint im Hinblicke auf den Umfang der zugefügten Verletzungen für die Beurteilung des Verhaltens des Lehrers nicht erheblich.

In dem letzteren ist vielmehr eine Überschreitung des erlaubten Züchtigungsrechtes und der Amtsbefugnisse nicht zu erblicken.

Es war somit in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 (Ges.-Samml. S. 85) in Verbindung mit § 11 des Einführuugsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 77) der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten.

Urkundlich unter dem Siegel des Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

O. V. G. I. 1294.

38. Erkenntn. des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Nov. 1887.

Über die Grenzen des den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechts und die Zulässigkeit der strafrechtlichen Verfolgung einer Überschreitung dieser Grenzen verbreitet sich ein Erkenntnis des Königl. Oberverwaltungsgerichts (1. Senat) vom 26. November 1887, dessen vollständige Begründung nunmehr vorliegt. Der Rektor E. in Gr.-O. traf eine 13jährige Schülerin, über welche bei ihm bereits mehrfach Klage geführt war, weil sie ihre Lehrer nicht grüße, auf der Straße. Da dieselbe ohne Gruß und mit abgewendetem Gesicht an ihm vorüberging, trat er auf sie zu und versetzte ihr eine Ohrfeige. Der Vater der Schülerin strengte darauf unter Überreichung eines ärztlichen Attestes, welches eine leichte Schwellung der einen Gesichtshälfte bescheinigte, die Beleidigungsklage gegen den Rektor an. Das Amtsgericht zu Magdeburg wies dieselbe zurück, weil der Beklagte in Ausübung und ohne Überschreitung seines Züchtigungsrechts gehandelt habe. Auf erhobene Beschwerde beschloß dagegen das Landgericht zu Magdeburg, wider den Beklagten das Hauptverfahren wegen Körperverletzung gemäß § 223 Str.-G.-B. zu eröffnen. Darauf erhob die

Regierung zu Magdeburg durch Plenarbeschluß den Konflikt, worauf die einstweilige Einstellung des Strafverfahrens erfolgte. Das Oberverwaltungsgericht erkannte jedoch dahin: daß der erhobene Konflikt für **nicht begründet** zu erachten, und dem gerichtlichen Verfahren daher Fortgang zu geben, aus folgenden Gründen: Strafbar ist gemäß § 223 und speciell für Beamte nach § 340 Str.-G.-B. jede widerrechtliche Mißhandlung. Die Widerrechtlichkeit kann auch in der Überschreitung einer Berechtigung, z. B. des in den §§ 50 bis 53, II. 12 Allg. L.-R. den Lehrern beigelegten Züchtigungsrechts, bestehen. Bezüglich der Ausübung dieses Züchtigungsrechts ordnet die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 an, daß die Züchtigungen niemals bis zu Mißhandlungen des Kindes, welche der Gesundheit auch nur entfernt schädlich werden können, ausarten dürfen, und daß solche Züchtigungen, welche in diesen Grenzen bleiben, gleichwohl aber das rechte Maß überschreiten, von der Aufsichtsbehörde disciplinarisch, solche dagegen, durch welche dem Kinde eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, von den Gerichten strafrechtlich geahndet werden sollen. Ob diese Vorschriften jetzt noch in Geltung sind, ist hier nicht zu entscheiden. Denn der Konfliktsrichter hat jetzt nicht mehr, wie früher, festzustellen, ob die Handlung des Beamten zur gerichtlichen Verfolgung geeignet ist, sondern nur noch — gemäß § 11 des Einführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze —, ob der Beamte sich eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse hat zu schulden kommen lassen. Eine solche liegt unzweifelhaft vor, wenn der Lehrer die in der Kabinettsordre von 1825 gezogene objektive Schranke überschritten, die Züchtigung bis zur Schädigung oder Gefährdung der Gesundheit ausgedehnt hat. Aber es sind noch andere Schranken einzuhalten. Zunächst ist dem Lehrer das Züchtigungsrecht nur zur Erhaltung der Schulzucht, zur Förderung der Zwecke der Schule gegeben, und er hat daher in jedem Falle pflichtmäßig zu prüfen, ob ein Verschulden des Kindes und hierin eine Veranlassung zur Anwendung der Züchtigung und event. welchen Maßes derselben vorliegt. Gelangt er hierbei zu einem objektiv unrichtigen Urteil, und wendet er eine Züchtigung an, die entweder gar nicht oder nicht in dem Grade oder nicht in der Art hätte angewendet werden sollen, so liegt in dieser Handlung, weil dieselbe durch einen thatsächlichen Irrtum hervorgerufen ist, nicht eine Überschreitung der Amtsbefugnisse. Hat dagegen der Lehrer absichtlich oder wissentlich gezüchtigt, wo er nicht oder nicht in dem Maße hätte

züchtigen sollen, so hat er in Überschreitung seiner Amtsbefugnisse gehandelt. Ähnlich liegt die Sache hinsichtlich der Züchtigungsmittel. Die Beamten und also auch die Lehrer sind gemäß § 85 A. L.-R. II. 10 in Bezug auf ihr Amt an die ihnen von der Aufsichtsbehörde erteilten Instruktionen gebunden. Dieses Recht, Instruktionen zu erteilen, steht für das Gebiet der Schulverwaltung und insbesondere der Schulzucht den Regierungen zu (§ 18 b, e der Instruktion vom 23. Oktober 1817). Hat eine Regierung im Wege der Instruktion die Anwendung gewisser Strafarten entweder ganz untersagt oder nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, so wird dadurch das Züchtigungsrecht der Lehrer einer weiteren Einschränkung unterworfen, an welche diese gebunden sind. Die Überschreitung der Instruktion ist zugleich eine Überschreitung der Amtsbefugnisse; das hat seit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze die schwerlich beabsichtigte (!) Wirkung, daß wegen einer jeden solchen Instruktionsüberschreitung die gerichtliche Verfolgung des Lehrers nicht gehindert werden kann. (!) Dieser Zustand mag nicht erwünscht sein und zu einer Umgestaltung der Gesetzgebung auffordern. Solange das aber nicht geschehen ist, muß das geltende Recht angewendet werden. Im vorliegenden Falle ergiebt sich nun bei Anwendung dieser Grundsätze folgendes: Dem Lehrer liegt die Pflicht ob, auch außerhalb der Schulzeit und des Schulzimmers das sittliche Verhalten der Schulkinder zu überwachen. Der Rektor befand sich daher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, als er die Schülerin wegen Verweigerung des Grußes zur Rede stellte und sie deshalb strafte. Er konnte eben nach Lage der Sache annehmen, daß dieselbe ihn gesehen und absichtlich nicht gegrüßt habe, und selbst ein Irrtum in dieser Annahme würde — wie oben bemerkt — nicht ins Gewicht fallen. Ebensowenig kann davon die Rede sein, daß die in der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 gezogene Schranke des Züchtigungsrechts überschritten sei. Die festgestellte leichte Anschwellung der Backe konnte die Gesundheit des Kindes nicht gefährden. Durch die allgemeine Verfügung der Regierung zu Magdeburg vom 18. Januar 1880 ist jedoch den Lehrern in durchaus bindender Form und ohne Zulassung irgend welcher Ausnahmen das Schlagen an den Kopf und das Erteilen von Ohrfeigen ausdrücklich verboten. Durch Zuwiderhandeln gegen die Vorschrift hat der Rektor die in seiner Amtsinstruktion gezogenen Grenzen des Züchtigungsrechts und

damit seine Amtsbefugnisse überschritten. Deshalb konnte der erhobene Konflikt nicht für begründet erachtet werden.

Diese hochinteressante Entscheidung hat bekanntlich zur Aufhebung aller Lokalverfügungen über das Züchtigungsrecht geführt.

39. Erkenntn. der Strafkammer zu Graudenz vom 12. Dez. 1885.

»Ist ein Lehrer befugt, Kinder, welche die Schule versäumen, durch den Schuldiener einholen zu lassen oder nicht?« Diese wichtige Frage wurde am 12. Dezember 1885 von der Strafkammer zu Graudenz verneint. Der Sachverhalt war folgender: Ein Sohn der Schifferfrau C. in Schwetz a. d. W. fehlte im Monat Juni eines Tages ohne Entschuldigung in der Schule und der Lehrer G. gab deshalb dem Schuldiener den Auftrag, den Knaben zwangsweise der Schule zuzuführen. Der Schuldiener begab sich zu der Frau C., um den Knaben zu holen; dieser aber weigerte sich, mitzugehen, warf sich auf den Boden und hielt sich am Tische fest. Als nun der Beamte ihn mit Gewalt fortziehen wollte, trat die Mutter dazwischen und riß den Beamten zurück. Das Schöffengericht zu Schwetz verurteilte sie wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu 14 Tagen Gefängnis; sie legte aber gegen dies Urteil die Berufung ein. Ihr Verteidiger führte aus, daß nur der Schulinspektor oder der Leiter der Schule, nicht aber jeder Lehrer befugt sei, vom Schuldiener fehlende Kinder zwangsweise einholen zu lassen. Die Strafkammer hob das erste Urteil auf und sprach die Angeklagte frei; es wurde angenommen, daß der Lehrer G. nicht befugt war, den Knaben holen zu lassen und daß daher der Schuldiener, als ihm die Angeklagte Widerstand leistete, sich nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befand.

4. Verschiedene Verordnungen betreffend die Schulzucht im allgemeinen.

1. Die Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten und Schaustellungen und der Besuch von Gasthäusern, Schankwirtschaften zc. ist schulpflichtigen Kindern untersagt.

a) Für die Provinz Brandenburg besteht eine Oberpräsidialverfügung vom 11. Dezember 1879, welche die Zulassung von schulpflichtigen Kindern bei öffentlichen Tanzlustbarkeiten

verbietet. Daraufhin wurde der Gastwirt Konrad in Tepchin vor einiger Zeit mit einem polizeilichen Strafmandat überrascht, weil er schulpflichtige Kinder bei einem Tanzvergnügen in seinem Saale zugelassen haben sollte. Der Gastwirt trug auf richterliche Entscheidung an. In der ersten Verhandlung vor dem Schöffengericht wurde ihm der Beweis geführt, daß schulpflichtige Kinder von der Straße aus durch das Fenster dem Tanze zugesehen hatten, daß ferner die 15jährige Tochter eines Ziegeleibesitzers, welche in Berlin die höhere Töchterschule besuchte, mit der Dienstmagd ihres Vaters im Saale getanzt hatte und daß eine jüngere 10jährige Tochter des Ziegeleibesitzers in Gesellschaft der älteren Schwester im Saale anwesend war und dem Tanze zusah. Auf Grund dieses Beweises wurde der Gastwirt zu drei Mark Geldstrafe verurteilt, obwohl er seinerseits nachzuweisen vermochte, daß er stets nachdrücklich, oft sogar mit einem derben Kantschu für die Entfernung wider seinen Willen eingedrungener Kinder Sorge getragen hatte. Auf die Berufung des verurteilten Gastwirts kam die Sache in Berlin vor der Ferienstrafkammer am Landgericht II zur erneuten Verhandlung. Der Verteidiger des Angeklagten führte aus, daß das Zusehen der Kinder durch das Straßenfenster nicht als »Zulassung« im Sinne der Präsidialverfügung aufgefaßt werden könne, daß ferner ein 15jähriges Mädchen, wenn es über seine Schulpflicht hinaus eine höhere Töchterschule besuche, nicht mehr als »schulpflichtiges Kind« anzusehen sei und daß der Gastwirt nicht verantwortlich gemacht werden könne, wenn gegen sein Wissen und Willen ein noch schulpflichtiges Kind in den Saal gelange. Die Strafkammer erkannte unter Aufhebung des ersten Erkenntnisses auf kostenlose Freisprechung.

b) Die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. erließ unter dem 12. Juni 1880 eine Verfügung, in welcher sie darauf hinwies, daß bezüglich des Wirtshausbesuches der Kinder alle früheren Verordnungen hinfällig geworden, nachdem die vom Herrn Oberpräsidenten für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin erlassene Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1879, betreffend öffentliche Lustbarkeiten und den Besuch der Schenkstätten, Geltung erlangt hat. In dieser Verfügung heißt es dann weiter: Wir empfehlen die gegenwärtig im Umfange der Provinz geltende Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1879 der allgemeinen Beachtung seitens der Lokal-

schulbehörden, der Schulinspektoren und Lehrer. Insbesondere verweisen wir auf die im § 11 enthaltene, für die Organe der Schulaufsicht und alle, denen die Erziehung der Jugend in Zucht und Sitte am Herzen liegt, besonders bedeutsame Bestimmung: »Schulpflichtige Kinder dürfen zu Tanzlustbarkeiten in öffentlichen Lokalen nicht zugelassen werden.« Weil nun dieser § 11 so allgemein gehalten ist, so konnte es nicht ausbleiben, daß Differenzen darüber entstanden, ob alle Tanzlustbarkeiten damit gemeint seien, oder ob diejenigen der geschlossenen Gesellschaften nicht mit inbegriffen wären. Um Klarheit in diese Angelegenheit zu bringen, wurde Veranlassung genommen, den Herrn Oberpräsidenten wegen dieser Verordnung zu interpellieren. Darauf ist von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. unter dem 8. März cr. folgender Bescheid erfolgt: Auf Ihre an den Herrn Oberpräsidenten gerichtete Eingabe, welche von diesem an uns zur Verfügung abgegeben worden ist, erwidern wir Ew. Wohlgeboren, daß diese Bestimmungen des § 11 der Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1879 auf Tanzlustbarkeiten geschlossener Gesellschaften, welche keiner polizeilichen Genehmigung bedürfen, keine Anwendung leiden.

Königl. Regierung,
Abteilung des Innern und
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

c) Die Königl. Reg. zu Kassel verfügte unterm 6. Oktober 1886: »Es ist wiederholt bei uns Klage darüber geführt worden, daß Schulkinder, sei es in Begleitung ihrer Eltern, sei es ohne dieselben, an öffentlichen Vergnügungen und Lustbarkeiten teilnehmen. Wenn wir auch überzeugt sind, daß die Herren Schulinspektoren und Lehrer im Hinblick auf die Gefahren, welchen die Jugend bezüglich ihrer körperlichen, geistigen und sittlichen Entwickelung durch diese Unsitte ausgesetzt ist, es nicht daran fehlen lassen werden, dem in Rede stehenden Unwesen entgegenzuwirken, so sehen wir uns doch veranlaßt, dieselben hiermit ausdrücklich dazu aufzufordern, wo es erforderlich ist, dem Besuche öffentlicher Vergnügungslokale seitens der Schulkinder mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln der Schulzucht entgegenzutreten. Es unterliegt keinem Bedenken, von seiten der Schule unbedingt zu verbieten, daß Kinder ohne Begleitung ihrer Eltern öffentliche Vergnügungslokale besuchen, die Übertretung dieses Verbots zu rügen und, sofern sich die Mitwirkung der Eltern unthunlich erweist,

die Übertreter zu bestrafen. Wenn auch in dem Falle, daß Schulkinder Kirchweihtänze und andere Lustbarkeiten in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern oder deren Vertreter besuchen, zunächst diese die Verantwortung für den Schaden, welcher den Kindern daraus erwachsen kann, übernehmen und es vornehmlich Sache der Herren Geistlichen sein wird, in seelsorgerischer Weise auf die betreffenden Eltern &c. einzuwirken, so wird sich doch auch die Schule der Aufgabe nicht entziehen können, in den genannten Fällen durch Vorstellung, Mahnung und Warnung dem fraglichen Unwesen zu steuern. — Indem wir vorstehendes der sorgfältigen Erwägung und Beachtung der Herren Schulinspektoren und Lehrer dringend empfehlen, erwarten wir für die Zukunft allgemein, wie dies bis jetzt schon teilweise geschieht, in den Visitationsberichten unter der Rubrik ‚Schulzucht‘ eine bezügliche Bemerkung darüber, wie es in der beregten Hinsicht in den betreffenden Gemeinden steht. Die Herren Landräte erhalten vorstehenden Erlaß zur Mitteilung an die Lokalschulinspektoren und Lehrer; den Herren Ober- &c. Schulinspektoren geht dieser Erlaß direkt zu.«

d) Eine Verordnung der Regierung zu Koblenz vom 17. August 1880 bedroht Gastwirte, welche Schülern den Aufenthalt in ihren Lokalen ohne schriftliche Genehmigung des Direktors gestatten, mit Strafe. Wegen Verstoßes gegen diese Vorschrift war gegen einen Wirt in Wetzlar ein Strafbefehl ergangen, welcher sein Lokal an einen Abiturienten zur Abhaltung eines Schmauses vermietet hatte, an welchem sich sodann auch mehrere Schüler beteiligt hatten. Der Angeklagte provocierte auf richterliches Gehör, wurde jedoch von der Strafkammer verurteilt und dieses Urteil von dem Kammergericht am 23. Mai 1887 mit folgender Begründung bestätigt: Gegen die Rechtsgültigkeit der angewendeten Polizeiverordnung ergiebt sich kein Bedenken; ihre Zweckmäßigkeit unterliegt nicht der richterlichen Prüfung. Der Kläger mußte sich sagen, daß die Anwesenheit von Schülern wahrscheinlich sei, und sich daher die Erlaubnis des Direktors beibringen lassen. Da er dies unterließ, ist er für die Folgen verantwortlich. Auch der Umstand, daß er sein Lokal an den Unternehmer der Festlichkeit vermietet hatte, ändert daran nichts, denn jenes Verbot bezieht sich nicht nur auf jedermann zugängliche, sondern auch auf geschlossene Lokale.

e) Polizeiverordnung der Reg. zu Düsseldorf vom 8. Januar 1887.

(I. II. A. 5508.)

Nachdem die gewerbsmäßige Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen ꝛc. durch den § 33a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich eine anderweitige Regelung erfahren hat, wird hiermit unter Aufhebung unserer Polizeiverordnung vom 23. Mai 1879 I. II. A. 2916 (Amtsblatt S. 210) auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer, sei es gewerbsmäßig, oder nicht gewerbsmäßig, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlichen Veranstaltung seine Räume benutzen lassen will, hat, abgesehen von der im Falle des gewerbsmäßigen Betriebes gemäß § 33a der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erforderlichen Erlaubnis, der Ortspolizeibehörde 24 Stunden vor der beabsichtigten Vorstellung die zur Ausführung oder zum Vortrag bestimmten Stücke, Lieder, Gedichte, Textbücher und bei mimischen und plastischen Vorstellungen eine Beschreibung derselben unter Bezeichnung der darstellenden Personen einzureichen. Abweichungen von diesen Programmen, insoweit sie nicht von der Polizeibehörde ausdrücklich genehmigt oder angeordnet worden, sind verboten. —

§ 4. Der Besuch der im § 1 bezeichneten Vorstellungen ꝛc. ist schulpflichtigen Kindern, auch wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden, verboten. Verantwortlich für Übertretungen sind die einführenden Personen, sowie die Lokalinhaber. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

f) Polizeiverordnung der Reg. zu Düsseldorf vom 23. Mai 1879.

(I. II. a. 2916.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit unter Aufhebung unserer

Polizeiverordnung vom 25. Januar cr. für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Gast- und Schenkwirte, welche in den zu ihrem Wirtschaftsbetriebe dienenden Räumen dramatische, deklamatorische, musikalische, pantomimische, plastische oder akrobatische Vorstellungen selbst veranstalten, oder deren Veranstaltung dulden, bedürfen hierzu einer ortspolizeilichen Erlaubnis, ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Konzession für Schauspielunternehmer.

§ 2. Diese Erlaubnis, welche in der Regel nur erteilt wird, wenn sie 24 Stunden vor der beabsichtigten Vorstellung nachgesucht wird, ist zu beantragen unter Beifügung der zur Ausführung oder zum Vortrag bestimmten Stücke, Lieder, Gedichte, beziehungsweise der Textbücher und bei mimischen und plastischen Vorstellungen einer Beschreibung des Gegenstandes derselben. Abweichungen von diesen Programmen, insoweit sie nicht von der Polizeibehörde ausdrücklich genehmigt oder angeordnet worden, sind verboten.

§ 3. Die Ortspolizeibehörden prüfen, ob nach den vorhandenen Bestimmungen sicherheits-, sitten- oder gewerbepolizeiliche Bedenken vorliegen; sie erteilen hiernach die Erlaubnis oder versagen sie, oder knüpfen sie an die Erfüllung bestimmt zu bezeichnender Bedingungen. Unter allen Umständen haben sich die nicht ortsangehörigen darstellenden Personen — cfr. § 1 — bezüglich ihrer Unbescholtenheit und Führung in geeigneter Weise zu legitimieren.

§ 4. Die Vorstellungen dürfen nicht vor 7 Uhr abends beginnen und müssen spätestens um 11 Uhr abends beendigt sein, sofern die Ortspolizeibehörde nicht eine frühere Stunde für den Anfang gestattet oder für den Schluß festgesetzt hat.

§ 5. Der Besuch der im § 1 bezeichneten Vorstellungen 2c. ist schulpflichtigen Kindern, auch wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden, verboten. Verantwortlich für Übertretungen sind die einführenden Personen, sowie die Gast- und Schenkwirte. Ausnahmsweise Einführung schulpflichtiger Kinder ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

§ 6. Öffentliche Vorlesungen, Konzerte und Darstellungen, bei welchen ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst obwaltet, fallen nicht unter die Polizeiverordnung.

§ 7. Unbeschadet der Befugnis der Polizeibehörde, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung eine jede Vorstellung 2c.

zu inhibieren oder aufzuheben, wird jedes Zuwiderhandeln gegen eine der Bestimmungen in den §§ 1—5, ferner jede Nichtbeobachtung der an die Erteilung der ortspolizeilichen Erlaubnis nach § 3 geknüpften Bedingungen mit einer Geldstrafe von 5—20 ℳ. oder entsprechender Haft bestraft. Dieselbe Strafe trifft die Darsteller, welche bei einer ohne die im § 1 dieser Verordnung vorgeschriebene Erlaubnis veranstalteten Vorstellung als Darsteller mitgewirkt haben.

Düsseldorf, den 23. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

g) Polizeiverordnung und Cirkularverfügung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 13. Mai 1881.

(II. A. 2058. I. II. A. 1863.)

Polizeiverordnung betreffend den Besuch von Konditoreien, Gasthäusern, Schenkwirtschaften und Getränkeverkaufsstellen durch Schüler.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks was folgt:

§ 1. Den Inhabern von Konditoreien, Gasthäusern, Schenkwirtschaften und Getränkeverkaufsstellen ist es untersagt, Schülern irgend welcher Art, insbesondere auch denjenigen, welche mittlere oder höhere Schulen besuchen, den Aufenthalt in ihren Lokalen zu gestatten oder denselben Speisen oder geistige Getränke zu verabfolgen, es sei denn, daß die Schüler sich in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern, sonstiger erwachsener Angehöriger, Vormünder oder Lehrer, oder auf Reisen, sei es vom Orte ihrer Schule zu ihren Angehörigen oder umgekehrt, sei es auf Ferienreisen, befinden.

§ 2. Eine Ausnahme von der Bestimmung des § 1 findet nur für die Inhaber solcher Lokale statt, welche von dem zuständigen Schuldirektor die ausdrückliche schriftliche Erlaubnis erhalten haben, Schüler unter Innehaltung der in der schriftlichen Erlaubnis festgestellten Bedingungen zu bewirten.

§ 3. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ., resp. im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Geschieht die Verabreichung von Speisen oder geistigen Getränken an Schüler in diesen seitens der Wirte zu solchem Zwecke überlassenen, besonderen Räumen, so tritt Geldstrafe nicht unter 5 ℳ, resp. im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe ein.

Außer der Verhängung der in diesem Paragraph angedrohten Strafen haben die Kontravenienten die Einleitung des Konzessionsentziehungsverfahrens wegen Mißbrauchs der Konzession gemäß §§ 33 und 53 der Reichsgewerbeordnung zu gewärtigen.

§ 4. Durch gegenwärtige Verordnung werden sämtliche in unserm Bezirke erlassene, denselben Gegenstand betreffenden Lokalpolizeiverordnungen aufgehoben.

Düsseldorf den 13. Mai 1881.

Königliche Regierung.

Abdruck erhalten Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Insbesondere sind die Bürgermeister und die Beamten der Exekutivpolizei eindringlich darauf hinzuweisen, alle Schenkstätten ihres Bezirks im vorberegten Sinne streng zu überwachen und jeden Fall einer Übertretung sofort unter Feststellung der begleitenden Umstände — ob Fälle von Trunkenheit und Excessen, oder Überschreitung der Polizeistunde vorgekommen — zur gerichtlichen Kognition zu bringen. Nach erfolgter Bestrafung erwarten wir die unverzügliche Anzeige behufs event. Einleitung des Verfahrens auf Entziehung der Konzession — bei Konditoren selbstverständlich, soweit denselben eine Konzession zum Ausschenken von Getränken überhaupt erteilt ist.

Schenkstätten- und Konditorei-Inhaber, welche bereits vor Erlaß dieser Polizeiverordnung wegen gleicher Kontravention bestraft worden, oder welche im besonderen Verdachte derartiger Überschreitungen stehen, sind schon jetzt protokollarisch zu verwarnen und ist das betreffende Protokoll oder eine beglaubigte Abschrift desselben dem zuständigen Königlichen Landratsamte einzureichen.

Auch ist gedachte Polizeiverordnung den Inhabern von Schenkstätten und Konditoreien hinsichtlich welcher solches zweckmäßig erscheint, in geeigneter Weise zu besonderer Kenntnis zu bringen und ist ein Abdruck der Verordnung für die nächste Nummer der Kreis- resp. Bürgermeistereiblattes zu veranlassen.

Die erforderliche Anzahl Exemplare für die Bürgermeister folgt bei.

Düsseldorf, den 13. Mai 1881.

Königliche Regierung.

An sämtliche Herren Landräte der Stadt- und Landkreise.

II. A. 2058. I. II. A. 1863.

h) Min.-Erl. vom 29. Dezember 1875.

Auf die an den mitunterzeichneten Minister des Innern gerichtete Beschwerde vom 2. April d. J., betreffend die Versagung der Genehmigung einer Ortspolizeiverordnung seitens der Königlichen Regierung zu M. eröffnen wir Ew. rc., daß die letztere von uns veranlaßt worden ist, unter Abstandnahme von ihrer ablehnenden Verfügung vom 9. März d. J., deren Abschrift zurückerfolgt, der gleichfalls in Abschrift hier wieder beigefügten Polizeiverordnung vom 23. Februar d. J., die Genehmigung nicht länger zu verweigern.

An den Herrn Oberbürgermeister N. zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnis und Beachtung, sowie mit dem Bemerken, daß wir der dortseitigen, in dem an den mitunterzeichneten Minister des Innern erstatteten Berichte vom 8. Juni d. J. niedergelegten Auffassung nicht beizutreten vermögen. Die von dem Oberbürgermeister N. beabsichtigte Polizeiordnung bestimmt:

§ 1. »daß Kindern unter 14 Jahren das Feilbieten und der Verkauf von Waren irgend welcher Art, sowie das Musikmachen und das Darbieten von Schaustellungen in öffentlichen Schanklokalen, Restaurationen und Konditoreien untersagt werden, und

§ 2. daß Gast- und Schenkwirte, Restaurateure und Konditoren, welche einen derartigen Verkehr von Kindern unter 14 Jahren in ihren Lokalen dulden, in eine Polizeistrafe von 9 ℳ. event. verhältnismäßige Haft verfallen sollen.«

Die Königliche Regierung erblickt hierin eine Anordnung, welche mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Gewerbeordnung und namentlich mit dem § 1 derselben in unvereinbarem Widerspruch

stehe und deshalb unstatthaft sei. Dies vermögen wir jedoch nicht anzuerkennen. Ein den Kindern auferlegtes Verbot des vorbezeichneten Gewerbebetriebes ist als eine unzulässige Beschränkung der Befugnis der betreffenden Kinder (resp. der sie etwa aussendenden Eltern, Erzieher ꝛc.) zur Ausübung eines Gewerbes schon um deshalb nicht zu erachten, weil eine gesetzliche Berechtigung, wonach solche Kinder ein Gewerbe der fraglichen Art, sei es für sich selbst, sei es im Namen und Auftrage gewerbeberechtigter anderer Personen an jedem beliebigen Orte und in jeder beliebigen Weise ausüben dürften, nicht anzuerkennen ist.

Dagegen ist freilich in der Untersagung und Strafandrohung, welche sich an die Inhaber öffentlicher Lokale richtet, eine Beschränkung des Gewerbebetriebes dieser Personen zu erblicken.

Allein, daß Beschränkungen dieses Gewerbebetriebes, welche im allgemeinen polizeilichen Interesse notwendig erscheinen, mit dem Inhalte und dem Sinne der Gewerbeordnung vereinbar sind und sonach im Wege der Polizeiverordnung angeordnet werden können, ist nicht allein in der von den Ressortministerien zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Anweisung vom 4. September 1869 ausdrücklich hervorgehoben, sondern auch von dem Königlichen Obertribunal wiederholt, namentlich in der Entscheidung vom 4. Nov. 1870 (Just.-Min.-Bl. 1870 S. 350), erkannt worden.

In dem Verbot der Duldung des in Rede stehenden gewerblichen Verkehrs von Kindern unter 14 Jahren ist ebenfalls nur eine solche, vom Standpunkte der allgemeinen Sitten- und Wohlfahrtspolizei gerechtfertigte Beschränkung des Gewerbebetriebes der betreffenden Inhaber öffentlicher Lokale zu erblicken und sonach die Unstatthaftigkeit einer Polizeiverordnung entsprechenden Inhalts nicht anzunehmen.

Wenn die Königliche Regierung aber am Schlusse Ihres Berichtes den Wunsch ausspricht, daß die vorliegende Frage nicht lokal, sondern allgemein geregelt und zu diesem Zwecke unsererseits eine allgemeine Anordnung für den Umfang der ganzen Monarchie erlassen werden möge, so erscheint ein derartiges Vorgehen weder nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 statthaft, noch in entsprechendem Maße durch örtliches Bedürfnis überall gerechtfertigt.

Berlin, den 29. Dezember 1875.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc. Arbeiten.

i) Polizeiverordnung der Königl. Reg. zu Königsberg am 4. Januar 1855.

Über die Aufhebung unserer Verordnung vom 3. März 1842, den Besuch von Schankhäusern seitens der Schüler betreffend, wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 1. Den Inhabern von Konditoreien, Gasthäusern, Schankwirtschaften und Getränkeverkaufsstellen ist es untersagt, Schülern irgend welcher Art, sowie unerwachsenen Personen im schulpflichtigen Alter überhaupt, den Aufenthalt in ihren Lokalen und die Teilnahme an den daselbst üblichen Spielen und Belustigungen zu gestatten, oder denselben Speisen oder geistige Getränke zu verabfolgen, es sei denn, daß dergleichen Schüler und Unerwachsene sich in Begleitung und unter Aufsicht ihrer Eltern, sonstigen Angehörigen, Vormünder oder Lehrer befinden.

§ 2. Übertretungen dieses Verbots werden an den Inhabern der genannten öffentlichen Lokalien mit Geldstrafen von 5—10 Thalern, im Zahlungsunvermögensfalle mit einer auf Grund des § 10 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850 zu erkennenden Gefängnisstrafe geahndet werden. Außerdem soll in Wiederholungsfällen das Verfahren wegen Entziehung der den qu. Gewerbetreibenden erteilten polizeilichen Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaften ꝛc. eingeleitet werden.

§ 3. Der Einwand der Unkenntnis vom Stande und Alter ihrer Gäste kann den Inhabern öffentlicher Lokale hierbei nicht zu statten kommen, da es Pflicht derselben ist, sich nötigenfalls von der Persönlichkeit der Gäste Kenntnis zu verschaffen.

(Amtsblatt S. 12.)

k) In Bezug auf die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder bei Theater- und anderen öffentlichen Vorstellungen hat das Polizei-Präsidium zu Berlin 1886 den Direktoren sämtlicher Theater und öffentlicher Schaustellungs-Etablissements folgende Verordnung zugehen lassen: Die vielfachen üblen Einflüsse, die die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder bei Theater- und sonstigen öffentlichen Vorstellungen auf deren Erziehung und Ausbildung in den weitaus meisten Fällen

ausgeübt hat, veranlassen das Polizei-Präsidium, folgende Vorschriften zu erlassen:

1. Die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder bei Theater- und sonstigen öffentlichen Vorstellungen ist nur gestattet, wenn diesseits die Erlaubnis dazu erteilt worden ist.
2. Die fragliche Erlaubnis ist für jedes einzelne Kind unter genauer Bezeichnung des Namens und Alters, des Namens, Standes und der Wohnung der Eltern, Vormünder oder Pfleger und der Art der beabsichtigten Beschäftigung unter gleichzeitiger Vorlegung einer zustimmenden Erklärung des zuständigen Kreis-Schulinspektors bei dem Polizei-Präsidium nachzusuchen.
3. Die erteilte Erlaubnis schließt ohne weiteres nur die Befugnis ein, das fragliche Kind bis spätestens 11 Uhr abends beschäftigen zu dürfen, giebt nicht das Recht, dasselbe unter dem Vorwande von Proben, Übungen 2c. dem regelmäßigen Schulbesuch zu entziehen, und ist jederzeit widerruflich.
4. Die erteilten Erlaubnisscheine sind aufzubewahren und den kontrollierenden Polizeibeamten auf Erfordern vorzuzeigen. Der Direktion des . . . . . wird von dieser Anordnung, welche mit dem 1. September dieses Jahres in Kraft tritt, zur Nachachtung mit dem Bemerken Kenntnis gegeben, daß die Befolgung derselben zutreffenden Falls durch die in § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195 ff.) gegebenen Zwangsmittel durchgesetzt, bei fortgesetzter Nichtbeachtung aber die Schließung des Theaters in Erwägung genommen werden würde.

1) Im Hildesheimschen hat eine umherziehende Truppe öffentliche Schaustellungen aus der Leidensgeschichte Christi gegeben, welche vielfach öffentliches Ärgernis erregten. Bereits durch einen Cirkularerlaß vom 8. Oktober 1875 hatten die Minister der Finanzen und des Innern auf die Unzulässigkeit solcher Darstellungen aufmerksam gemacht. In diesem Erlasse war nämlich ausgeführt, wie es auch nach Emanation der Reichsgewerbeordnung gerechtfertigt erscheine, wenn Gewerbetreibenden, welche eine Legitimation zu mimischen Darstellungen besäßen, die Aufführung solcher Darstellungen

untersagt werde, welche aus polizeilichen Rücksichten unzulässig erschienen. Für unzulässig aber seien vom polizeilichen Standpunkte öffentliche Darstellungen aus der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testaments, namentlich aus Jesu Christi Lebens- und Leidensgeschichte um deswillen zu erachten, weil solche Darstellungen in einem großen Teile der Bevölkerung Anstoß erregten und die religiösen Gefühle verletzten. Die Polizei-Obrigkeiten sind auf diesen Ministerialerlaß hingewiesen und veranlaßt, eventuell gegen die Darsteller polizeilich einzuschreiten.

m) Reg.-Verf., Potsdam, den 31. März 1873.

(II. L. 937.)

Im Hinweis auf die an sämtliche Landräte, Superintendenten und Schulinspektoren unterm 24. Februar 1828 — I. II. 1004/2 — erlassene Verfügung sollen die Landräte wie die Polizeibehörden dem Umhertreiben der Kinder in den Schenken und Wirtshäusern nach Kräften Einhalt thun und darauf halten, daß den Kindern ohne Beisein ihrer Eltern oder sonstigen häuslichen Vorgesetzten der dauernde Aufenthalt da nicht gestattet werde.

n) Cirk.-Verf. der Regierung zu Düsseldorf vom 22. März 1857.

In der Cirkularverfügung an sämtliche Königliche Landratsämter vom 30. April 1828 ist angeordnet worden, es sollte den im Kreise befindlichen Gast-, Schenk- und Kaffeewirten und Konditoren im Wege der öffentlichen Bekanntmachung aufgegeben werden, Schul- und sonstigen Knaben unter 16 Jahren ohne Beisein ihrer Eltern, Vormünder oder ihrer Vorgesetzten den Zutritt zu ihren Schenken, Kegelbahnen, Tanzböden 2c. nicht zu gestatten, denselben keine Getränke zu verabreichen oder verabreichen zu lassen und auch von ihnen keine Karten- und andere Spiele zu dulden. Diejenigen Wirte, die dieser Weisung zuwiderhandelten, sollten in eine Polizeistrafe von 1—5 Thalern verfallen und die Polizeibeamten und Gendarmen angewiesen werden, die Knaben, welche sich ohne Aufsicht in den Wirtshäusern 2c. betreten ließen, aus denselben wegzuschaffen und ihren Eltern und Vorgesetzten zuzuführen, auch insofern es Knaben seien, die irgend ein Gymnasium besuchten, die Namen derselben sofort dem Direktor des Gymnasiums anzuzeigen.

Wir sehen uns veranlaßt, diese Bestimmungen in Erinnerung zu bringen, und das Landratsamt aufzufordern, die Polizeibeamten und Gendarmen zur strengsten Handhabung der Verordnung anzuhalten und die Wirte ꝛc. auf dieselbe nochmals aufmerksam zu machen.

Düsseldorf, am 22. März 1857.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

An sämtliche königl. Landratsämter.

o) Cirk.-Verf. der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 25. Februar 1874.

(I. Sekt. V. A. 1279.)

Wir finden es ganz angemessen, daß die Zulassung von Schaustellungen und Kunstproduktionen in den Schulen und die Zuführung der Schuljugend durch die Lehrer und Lehrerinnen zu außerhalb der Schule stattfindenden Schaustellungen und Kunstproduktionen von der jedesmaligen vorgängigen Genehmigung des Ortsvorstandes und des Lokalschulinspektors abhängig gemacht werde, wenn es sich um Schaustellungen handelt, welche zu dem Schulunterricht in unmittelbarer Beziehung stehen und ihm förderlich sind, sowie daß keinerlei Zwang zur Teilnahme stattfindet.

Sie wollen die Orts- und Schulvorstände, sowie das Lehrpersonal des Kreises hiervon auf geeignete Weise benachrichtigen.

Düsseldorf, den 25. Februar 1874.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

An die sämtlichen Herren Landräte.
I. Sekt. V. A. Nr. 1279.

p) Verf. der Königl. Reg. zu Düsseldorf vom 20. Februar 1874.

(J. V. A. 1368.)

Der Kreisschulinspektor hat dafür Sorge zu tragen, daß eine Mitwirkung der Schulkinder an einem öffentlichen Konzerte nicht wieder vorkommt.

Düsseldorf, den 20. Februar 1874.

Königl. Regierung, Abteilung des Innern.

An den Herrn Landrat N. zu N. —
J. V. A. 1368.

q) Der Oberpräsident von Westfalen, Herr v. Hagemeister, hat 1888 folgende Polizeiverordnung für den ganzen Umfang der Provinz Westfalen erlassen:

§ 1. Die Verabfolgung von Branntwein und nicht denaturiertem Spiritus an Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wird hierdurch verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 3. Polizeiliche Vorschriften, welche in dem Verbot des Verabfolgens geistiger Getränke an jugendliche Personen noch weiter gehen als vorstehend im § 1 verordnet ist, werden hierdurch nicht berührt.

r) Cirk.-Verf. der Reg. zu Arnsberg vom 24. Januar 1882.

(B. II. 249.)

Ew. Hochehrwürden eröffnen wir auf die Eingabe vom 9. d. M., daß Theatervorstellungen und andere Lustbarkeiten der Art, welche von Gesang- und anderen Vereinen unter Mitwirkung von Taglöhnern, Knechten und Mägden veranstaltet werden, meistens von sehr zweifelhaftem Werte sind. Für Schulkinder sind derartige Aufführungen ꝛc. um so ungeeigneter, als dieselben meist in Wirtshäusern und Sonntags stattfinden.

Ew. Hochehrwürden wollen diese Sache im dortigen Schulvorstande zur Sprache bringen und nach Benehmen mit der Ortspolizeibehörde den Schülern und Schülerinnen die Teilnahme an solchen öffentlichen Aufführungen und Lustbarkeiten verbieten.

An den Herrn Pfarrer K., Hochehrwürden in W.

Abdruck erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen weiteren Veranlassung.

Arnsberg, den 24. Januar 1882.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte und Kreisschulinspektoren des Bezirks. B. II. 249.

s) Cirk.-Verf. der Reg. zu Arnsberg vom 24. November 1881.

Auf die Vorstellung vom 1. September cr., betreffend die sogenannten Tanzschulen auf dem Lande, eröffnen wir Ew. Hochehrwürden folgendes: Tanzunterricht an Schulkinder

darf überhaupt nur jemand erteilen, welcher gemäß §§ 14 und 3 der Instruktion vom 31. Dezember 1839 seine sittliche Tüchtigkeit nachgewiesen und infolgedessen von der Ortsschulbehörde einen Erlaubnisschein hat. Daß die Tanzschulen nicht am Sonntage, und an den Wochentagen nur zu einer für die Schuljugend angemessenen Zeit, auch nicht in Schenkwirtschaften und überhaupt nicht in solchen Räumen, welche dem gewöhnlichen Gastverkehr offen stehen, stattfinden dürfen, ist selbstverständlich und eine Vorbedingung für die zu erteilende Erlaubnis. Zu einem Tanzunterricht für Erwachsene sind Schulkinder in der Regel nicht, ausnahmsweise nur dann zuzulassen, wenn die Ortsschul- und Polizeibehörde seitens der Tanzlehrer und der Teilnehmer die sichere Bürgschaft haben, daß die Art des Unterrichts sich überall in den Grenzen der Zucht und des Anstandes bewegt, und daß weder durch die Zeit noch den Ort des Unterrichts der Jugend ein Anstoß oder eine Schädigung erwächst. Andernfalls ist eine etwa erteilte Erlaubnis aus Gründen der Schulzucht sofort zurückzuziehen, was auch für einzelne Schüler und Schülerinnen gilt, die sich in ihren Schulleistungen vernachlässigen, oder auch die Zerstreuungen des Tanzunterrichts zur Zeit nicht vertragen können — wie denn die Konfirmanden und die in der Vorbereitung zur ersten Kommunion Befindlichen schon von ihren Seelsorgern vom Tanzunterricht ausgeschlossen werden.

Was Sie sonst über den Unfug, der sich hie und da an die Tanzstunden knüpft, berichten, ist allerdings bedauerlich, unseres Erachtens aber für eine Polizeibehörde, die sich ihres sittlichen Berufes bewußt ist, nicht unüberwindlich.

Arnsberg, den 24. November 1881.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

t) Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 17. Dezember 1880.

Auf Grund des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 verordne ich unter Zustimmung des Provinzialrats in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der ganzen Provinz was folgt:

§ 1. Schulpflichtige Kinder dürfen auf Straßen, öffentlichen Plätzen und in öffentlichen Lokalen (Gast-

und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien, Theaterlokalen, Schaubuden 2c.) keinerlei Art Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen, Vorträge oder sonstige Lustbarkeiten darbieten oder von anderen zur Mitwirkung von dergleichen Lustbarkeiten und Aufführungen verwendet werden. Sofern ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, kann die Ortspolizeibehörde (d. h. der Amtsvorsteher, bezw. städtische Polizeiverwalter) eine Ausnahme gestatten.

§ 2. Schulpflichtige Kinder dürfen im Umherziehen in öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien 2c.) keinerlei Waren feilbieten oder verkaufen; dagegen ist es den Besitzern von dergleichen Lokalen nicht versagt, in ihren Lokalen ihre eigenen Kinder außerhalb der Schulzeit zur Mitwirkung beim Verkauf von Waren zu verwenden.

Auf den Straßen und öffentlichen Plätzen darf der Verkauf von solchen Naturprodukten und Backwaren, bei welchen diese Art des Feilbietens hergebracht ist (Beeren, Brezeln 2c.), auch durch schulpflichtige Kinder außerhalb der Schulstunden bewirkt werden. Der Ortspolizeibehörde bleibt es doch unbenommen, den letzterwähnten Verkehr schlechthin zu untersagen.

§ 3. In öffentlichen Lokalen dürfen zu Leistungen von Diensten, wie z. B. Kegelaufsetzen, auch solche schulpflichtige Kinder verwendet werden, welche nicht Angehörige der Besitzer der betreffenden Lokale sind, jedoch nur außerhalb der Schulzeit und spätestens bis 10 Uhr abends.

§ 4. Schulpflichtige Kinder dürfen zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten nur in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger und nur in solchen Fällen zugelassen werden, wo die Lustbarkeit im Freien stattfindet. Bei besonderer Veranlassung kann die Ortspolizeibehörde eine Ausnahme von dieser Vorschrift gestatten.

§ 5. An schulpflichtige Kinder darf in öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien 2c.) Tanzunterricht nur dann erteilt werden, wenn das gewählte Lokal zu diesem Zwecke nach Maßgabe der in dem Hause betriebenen Wirtschaft von der Ortspolizeibehörde als geeignet erachtet wird und der Tanzunterricht in solchen Räumen erfolgt, zu denen außer den Schülern nur diejenigen Personen, welchen

ein Aufsichtsrecht über diese Schüler zusteht (Eltern, Vormünder, Pfleger, Lehrer, Pensionshalter 2c.), nebst ihren Angehörigen der Zutritt gestattet ist. Auch darf solchenfalls der Tanzunterricht über 10 Uhr abends nicht ausgedehnt werden.

§ 6. An Kinder, welche zur Konfirmation vorbereitet werden, darf während der Vorbereitungszeit im letzten Jahre Tanzunterricht in öffentlichen Lokalen überhaupt nicht erteilt werden.

§ 7. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, bei Erteilung der für öffentliche Aufführungen und Schaustellungen aller Art nachzusuchenden Erlaubnis den Besuch von schulpflichtigen Kindern nach Maßgabe der Provinzialpolizeiverordnung vom 6. April d. J. (Amtsblatt der Königlichen Regierung Stück 20 Seite 135) zu verbieten.

§ 8. Inhaber von öffentlichen Lokalen (Gast- und Schenkwirtschaften, Restaurationen, Konditoreien 2c.) dürfen schulpflichtigen Kindern den Zutritt und den Aufenthalt in ihren Lokalen nicht gestatten und denselben keinerlei geistige Getränke mit Einschluß des Bieres zum eigenen unmittelbaren Genuß verabfolgen, es sei denn, daß die Kinder sich in der Begleitung und unter der Aufsicht ihrer Eltern, Pfleger oder anderer Personen befinden, denen ein Aufsichtsrecht über die Kinder 2c. zusteht. (§ 5.)

Unternehmen schulpflichtige Kinder ohne solche Aufsicht und Begleitung selbständig einen Ausflug oder eine Reise, so dürfen ihnen erfrischende Getränke mit Ausschluß des Branntweins jeder Art, in mäßigen Quantitäten dargereicht werden.

Den Orts- oder Kreispolizeibehörden bleibt es unbenommen, in Ansehung der heranwachsenden Schüler öffentlicher Anstalten, als Gymnasien, Progymnasien, Real- und Gewerbeschulen, Seminarien, Präparandenanstalten, weitergehende Verbotsbestimmungen zu erlassen.

§ 9. Jede Zuwiderhandlung gegen eine der vorstehenden Vorschriften wird — unbeschadet der gesetzlichen zulässigen Zwangsmaßregeln — mit Geldstrafe bis zu 30 *M.* geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt. In diese Strafe verfallen auch die Inhaber der öffentlichen Lokale, welche in ihren Räumen den verbotswidrigen Verkehr schulpflichtiger Kinder (§ 8) dulden oder dieselben dazu anhalten, die Unternehmer oder Veranstalter der vorerwähnten Lustbarkeiten aller Art, bezw. des Tanzunterrichts

(§§ 4—6), diejenigen, welche sonstwie die Kinder zu dem verbotswidrigen Verkehr veranlassen und endlich die Eltern, Pfleger oder sonstigen Aufsichtspersonen, welche die Kinder zu solchem Verkehr anhalten oder denselben trotz Kenntnis dulden.

Auch haben die Inhaber der öffentlichen Lokale die Konzessionsentziehung zu gewärtigen.

§ 10. Mit dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung treten die bezüglichen Bezirks-, Kreis- und Ortspolizeiverordnungen, insbesondere die Polizeiverordnungen der königlichen Regierung

a) zu Merseburg vom 12. Januar 1870 (A.-Bl. der dortigen Regierung S. 29), vom 5. August 1872 (A.-Bl. S. 213) und vom 23. August 1876 (A.-Bl. S. 228);

b) zu Erfurt vom 2. März 1828 (A.-Bl. der dortigen Regierung S. 55) außer Wirksamkeit.

Magdeburg, den 17. Dezember 1880.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

u) Verf. der Reg. zu Merseburg vom 5. Juli 1871.

(II. C. 1139.)

Die Verwendung von Schulkindern zu Konzerten an öffentlichen Orten, ausgenommen in der Kirche, ist unstatthaft, weil mit solcher Schaustellung Erweckung von Eitelkeit und sittliche Gefahren sonstiger Art für die Kinder verbunden sind. Sollten ganz besondere Umstände und Zwecke Abweichungen zu begründen scheinen, so hat der Lehrer, Rektor oder Lokalschulinspektor die Genehmigung des Ephorus einzuholen, welcher in zweifelhaften Fällen bei der Regierung anzufragen hat.

v) Cirk.-Verf. der Reg. zu Breslau vom 8. März 1882.

(II. V. III· 1711.)

Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, in welchen Schaustellungen herumziehender Leute in den Schulen Unzuträglichkeiten verschiedener Art und selbst bedauerliche Verletzungen des Anstandes und der Sitte zur Folge gehabt haben. Wir machen die Herren Kreisschulinspektoren darauf aufmerksam, daß in der Zulassung derartiger Schaustellungen die größte Vorsicht geboten ist. Nur dann ist die Unterbrechung des Unterrichts oder auch nur die

Benutzung der Schulräume außerhalb des Unterrichts für dergleichen Schaustellungen gerechtfertigt, wenn dadurch eine sonst nicht erreichbare Gelegenheit zu wirklich wertvoller Bereicherung des Anschauungskreises der Schuljugend geboten wird; und auch in diesem Falle noch ist ebensowohl öftere Wiederholung solcher Vorkommnisse, als Ausdehnung derselben auf zu lange Zeit sorgfältig zu vermeiden. Auch ist die Persönlichkeit desjenigen, welcher Gegenstände irgend welcher Art vorzuzeigen wünscht, nach seinem ganzen Auftreten, wie nach seinen Papieren thunlichst zu prüfen, ehe ihm die Genehmigung erteilt wird. Endlich empfehlen wir, in der Regel die Ausstellung von Zeugnissen über die Leistungen solcher Leute zu versagen, da einerseits derartige Zeugnisse wirklichen Wert nur dann haben, wenn sie auf genauer fachlicher Sachkunde beruhen, und andererseits die Erfahrung lehrt, daß solche anerkennende Bescheinigungen mannigfachem Mißbrauch unterliegen und das Unwesen, welches auf diesem Gebiete betrieben wird, ermutigen.

Die Herren Kreisschulinspektoren wollen zunächst die vorstehenden Gesichtspunkte selbst ins Auge fassen und sodann erwägen, welche Anforderungen Ihrerseits in der fraglichen Beziehung zu erlassen seien. Da in den einzelnen Kreisen die Voraussetzungen sehr verschieden sein werden, liegt es nicht in unserer Absicht, allgemein gültige Bestimmungen zu treffen. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß innerhalb desselben Kreises einheitliche Behandlung der Frage und nötigenfalls gemeinsames Vorgehen mit den Organen der Polizei wünschenswert ist und erwarten daher, daß besondere Vorschriften bezüglich der Zulassung derartiger Hausierer nicht ohne Verständigung mit den Herren Kreislandräten und, wo in einem Kreise mehrere Kreisschulinspektionen bestehen, nicht ohne vorgängige Verständigung mit den übrigen Herren Kreisschulinspektoren des Kreises erlassen werden.

Selbstverständlich steht für alle Schulaufsichtsorgane immer nur die Zulassung solcher Schausteller in Frage, welche den Forderungen der Reichsgewerbeordnung in gesetzlicher Form genügt haben.

Breslau, den 8. März 1882.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Königliche Kreisschulinspektoren.
II. V. III. 1711.

w) Verf. der städtischen Schuldeputation in Berlin vom 21. Oktober 1875.

(Nr. 8197 S. D.)

Nachdem es bekannt geworden ist, daß deklamatorische und Gesangaufführungen von Schülern und Schülerinnen hiesiger Schulen in öffentlichen Lokalen sogar gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes angeblich zu Wohlthätigkeitszwecken auf Veranstaltung der Leiter und Leiterinnen der Schulen stattgefunden haben, weisen wir im Auftrage des Königlichen Provinzialschulkollegiums die Vorsteher und Vorsteherinnen sämtlicher Privatschulen, sowie die Hauptlehrer nachdrücklich an, derartige völlig unschickliche und unpädagogische Aufführungen zu unterlassen.

Berlin, den 21. Oktober 1875.

Die städtische Schuldeputation.

Cirkular an die Vorsteher und Vorsteherinnen sämtlicher hiesiger Privatschulen, sowie an die Hauptlehrer der Gemeindeschulen. — Nr. 8197 S. D.

x) Verordnung des Polizeipräsidiums in Berlin vom 16. Oktober 1879.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 23. Oktober 1877 über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizeipräsidium nach Beratung mit dem Gemeindevorstande für den Polizeibezirk von Berlin was folgt:

§ 1. Kindern unter 14 Jahren ist das Feilbieten und der Verkauf von Waren irgend welcher Art, sowie das gewerbsmäßige Musikmachen und Darbieten von Schaustellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf Hausfluren, Treppen und Höfen, sowie in öffentlichen Schanklokalen, Restaurationen und Konditoreien untersagt.

§ 2. Das im § 1 ausgesprochene Verbot erstreckt sich nicht auf das Feilbieten und den Verkauf von Waren auf den Straßen und Plätzen, auf welchen der Weihnachtsmarkt abgehalten wird, während der Dauer des letztern. —

§ 3. Eltern, Vormündern und Pflegern ist untersagt, die unter ihrer Aufsicht oder Pflege befindlichen Kinder unter 14 Jahren zu dem nach § 1 verbotenen Gewerbetriebe anzuhalten.

§ 4. Gast- und Schenkwirten, Restaurateuren, Konditoren sowie deren Stellvertretern ist untersagt, den nach § 1 verbotenen Gewerbeverkehr in ihren Lokalen zu dulden.

§ 5. Mit Geldbuße bis zu 30 ℳ, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, werden bestraft: a) Eltern, Vormünder und Pfleger im Falle der Übertretung des Verbots in § 3 b) Gast- und Schankwirte, Restaurateure und Konditoren, sowie deren Stellvertreter im Falle der Übertretung des Verbots in § 4. Derselben Strafe unterliegen, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 55—57 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, Kinder unter 14 Jahren, welche dem Verbot im § 1 zuwiderhandeln.

§ 6. Die Polizeiverordnung vom 8. Januar 1879, betreffend das Verbot des Feilbietens von Waren und des Musikmachens auf den Straßen und in öffentlichen Lokalen durch Kinder unter 14 Jahren (Amtsblatt Stück 4 vom 24. Januar 1879) wird hiermit aufgehoben.

Berlin, den 16. Oktober 1879.

Königliches Polizeipräsidium.

y) Ober-Präs.-Verf., Potsdam, den 23. Februar 1878.

(Amtsbl. Stück 10, S. 65, Nr. 73.)

Auf Grund der §§ 6 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 und des § 76 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den ganzen Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadt Berlin, verordnet was folgt:

§ 1. Die Verwendung von Kindern, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, oder noch nicht aus der Schule entlassen sind, zu öffentlichen Schaustellungen irgend einer Art, insbesondere auch zu Theatervorstellungen, sowie auch das selbständige Auftreten derselben mit solchen Schaustellungen ist untersagt. Für theatralische Vorstellungen kann die Ortspolizeibehörde in einzelnen Fällen Ausnahmen von dem vorstehenden Verbote gestatten.

§ 2. Mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ event. entsprechender Haft werden bestraft:

1. die Unternehmer von Schaustellungen irgend einer Art, welche entgegen dem § 1 Kinder zu denselben verwenden;
2. die Inhaber öffentlicher Lokale, welche gestatten, daß in denselben Schaustellungen mit Übertretung der Vorschrift im § 1 stattfinden;

3. die Eltern oder Vormünder, welche die Verwendung ihrer Kinder bezw. Pflegebefohlenen zu Schaustellungen oder das selbständige Auftreten derselben in solchen zulassen.

§ 3. Alle den vorstehenden Bestimmungen etwa widerstreitende Lokal- und Kreispolizeiverordnungen treten außer Kraft.

z) »Königsberg, den 31. Dezember 1883. Nr. 1623. 12. II. Aus den Berichten, welche infolge unsrer Verfügung vom 16. April 1883 (Nr. 161. 3. II.), betreffend den Besuch von Wirtshäusern und Schankstätten seitens schulpflichtiger Kinder zur Zeit der dort stattfindenden Tanzmusik, eingegangen sind, hat der Bezirksrat die Überzeugung nicht gewonnen, daß es an der Zeit sei, die dieserhalb erlassene Polizeiverordnung vom 4. Januar 1855 (Königsb. Verordn. S. 109) zu verschärfen, wohl aber haben wir darin eine Veranlassung gefunden, die Aufmerksamkeit der Lehrer, denen nächst den Eltern die gute Erziehung des heranwachsenden Geschlechts als heilige Pflicht obliegt, auf diese wichtige Angelegenheit aufs neue zu lenken. — Es ist leider nur zu wahr, daß die Tanzbelustigungen, namentlich der dienenden und arbeitenden Volksklassen in den Krügen und mitunter sogar in Privathäusern ein so rohes und unsittliches Gepräge haben, daß sie auf Kinder, die sich als Zuschauer im Lokale selbst oder außerhalb desselben am Fenster befinden, verderblich wirken, weil gute Sitte, Anstand, Mäßigkeit und Keuschheit dort vermißt werden. Ebenso wahr ist es, daß es Eltern giebt, die sich nicht scheuen, ihre Kinder zu derartigen Lustbarkeiten mitzunehmen oder ihnen die Mitwirkung bei der Musik zu gestatten. — Um dieser die Kinderseelen frühzeitig vergiftenden Unsitte zu steuern, erscheint es dringend geboten, daß die Lehrer auch ihrerseits zur Ausführung der oben erwähnten Polizeiverordnung, soweit dies angänglich ist, beitragen und sowohl Weisungen unsrer Verfügung vom 17. Februar 1872 (Nr. 462 1. II.), als auch des Ministerialerlasses vom 9. März 1874 (U. III. 809), welche ihnen die Befugnis erteilen, ihre Zöglinge auch für auf der Straße begangene Vergehen zur Verantwortung zu ziehen, gewissenhaft befolgen. — Die Erreichung des gedachten Zweckes wird indessen dadurch nachhaltiger gefördert, daß die Lehrer jede im Schulleben sich bietende Gelegenheit ergreifen, auch auf das Gemüt und den Willen der Schüler in einer Weise einzuwirken, welche sie geneigt macht, den Forderungen christlicher Moral in Gehorsam und Selbstbeherrschung sich zu fügen,

weil diese beiden Tugenden die Grundlage abgeben, auf welcher wohlgesittete Menschen, gute Bürger, treue Unterthanen, tüchtige Charaktere und brave Christen erzogen werden. Die Lehrer mögen nicht nur vergessen, selbst das zu leisten, was sie von ihren Zöglingen verlangen, ihnen sozusagen die christlichen Tugenden vorzuleben, deren Übung sie fordern. Bloße Ermahnungen, Warnungen und Strafen, die nun einmal nicht zu umgehen sind, vermögen wohl öfter vorübergehende, selten aber eine dauernde Sinnesänderung hervorzurufen, wenn ihnen das vorbildliche Beispiel nicht zur Seite steht. — Wir erwarten übrigens von den Lehrern, daß sie allemal mit den Eltern, welche in der Mitnahme ihrer Kinder zu den fraglichen Belustigungen zuweilen nichts Bedenkliches sehen, in taktvoller Weise vorher sich benehmen, ihnen die obrigkeitlichen Anordnungen und Gefahren, welchen die Kinder durch den Aufenthalt im Wirtshause ausgesetzt sind, vorhalten und sie zu besserer Erkenntnis zu bringen versuchen, indem wir nicht daran zweifeln, daß ihr mahnendes Wort um so sicherer Gehör finden wird, je höher und größer die Achtung ist, deren sie sich in der Gemeinde erfreuen. — Vorstehender Erlaß ist sämtlichen Lehrern durch die Schulinspektoren zur Kenntnis und Nachachtung mitzuteilen und in die Verordnungsbücher einzutragen. — Die für die Lokalschulinspektoren erforderlichen Exemplare liegen bei.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
(gez.) Meier.«

z 1) **Verf. des Regierungspräsidenten, Potsdam, den 9. April 1884.**

Es hat sich herausgestellt, daß der § 11 der Polizeiverordnung vom 11. Dezember 1879 nicht nur von den Ortspolizeibehörden, sondern auch von einigen Gerichten verschieden ausgelegt wird. Während einige Behörden schon den Aufenthalt von schulpflichtigen Kindern in öffentlichen Vergnügungslokalen für unzulässig halten, sehen andere Behörden erst dann eine Übertretung der Polizeiverordnung als vorhanden an, sobald sich die Kinder beim Tanz beteiligen. Infolge dieser verschiedenen Auffassung hat sich der Oberpräsident der Provinz Brandenburg über die Auslegung des § 11 der fraglichen Verordnung wie folgt ausgesprochen:

Offenbar sind »Zulassung zu einer Tanzlustbarkeit« und »Teilnahme an einer Tanzlustbarkeit« nicht gleichbedeutend; besteht aber

ein Unterschied des Sinnes bei den Ausdrücken, so kann »Zulassung« nur die Gestattung des Eintritts in das Lokal, in welchem die Tanzlustbarkeit stattfindet, bedeuten. Daß der Provinzialrat den § 11 der Verordnung vom 11. Dezember 1879 so verstanden hat, ist um so weniger zweifelhaft, als derselbe im ersten Entwurfe folgendermaßen lautete: »Kinder unter 14 Jahren dürfen zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten überhaupt nicht, und sonst in Krug- und Schankstuben nur in Begleitung ihrer Angehörigen zugelassen werden.« — Wenn dem § 11 in der Sitzung des Provinzialrats statt dieser die jetzige Fassung gegeben worden ist, so waltete dabei nicht die Ansicht ob, bezüglich des Verbots der Zulassung zu Tanzlustbarkeiten den Sinn zu ändern. Insoweit einzelne Polizeibehörden ihn unrichtig verstanden und angenommen haben, daß nur die Teilnahme der Kinder am Tanzen habe verboten werden sollen, wird eine Anweisung der Aufsichtsbehörde genügen, eine Abänderung der Verordnung aber nicht erforderlich sein. Darin, daß zweimal auch ein Amtsgericht und bezw. ein Landgericht bei ihren Erkenntnissen sich von jenem unrichtigen Verständnis haben leiten lassen, ist ein ausreichendes Motiv zum Erlaß einer neuen Polizeiverordnung nicht zu erblicken, es würde im Wiederholungsfalle zunächst von dem Rechtsmittel der Revision nach § 50 zu 2 im preußischen Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. April 1878 (G.-S. S. 230) Gebrauch zu machen sein.

z 2) Verf. der Königl. Reg. zu Potsdam vom 24. Februar 1828.

(II. 1004)

Die Landräte, wie die Polizeibehörden sollen dem Umhertreiben der Kinder in den Schenken und Wirtshäusern nach Kräften Einhalt thun und darauf halten, daß den Kindern ohne Beisein ihrer Eltern oder sonstigen häuslichen Vorgesetzten weder der dauernde Aufenthalt in den Trink- und Spielstuben gestattet, noch auch viel weniger geistige Getränke, namentlich Branntwein verabreicht werde. Die Schullehrer sind angewiesen, durch ihre Einwirkung als Lehrer auf die Jugend den Zweck der angeordneten Maßregel möglichst zu unterstützen und durch alle in den Grenzen ihres Amtes liegenden Mittel dazu mitzuwirken, daß die Jugend von dem verderblichen Einflusse solcher Vergnügungen, welche die rohe Sinnlichkeit aufregen, oder durch den Anblick böser Beispiele der Erwachsenen das jugendliche Herz schon früh mit dem Laster befreunden, wenigstens so lange als möglich,

und bis eine größere Reife des Geistes und der Herzensbildung die Gefahren eines solchen Einflusses zu schwächen imstande ist, bewahrt werde. Es sind hiermit besonders die Tage im Auge zu behalten, welche zu einem übermäßigen Genuß gemeinsamer Vergnügungen am meisten Veranlassung geben, Festtage überhaupt, das Fastnachts-, Ernte- und Kirmesfest insbesondere, auf dem platten Lande auch größere Hochzeits- und Kindtaufsfeste. Die Lehrer werden nicht ermangeln, kurz vor dem Eintritt solcher Tage ihre Schüler durch freundliche und ernste Ansprache im voraus zu verwarnen. (cfr. Ann. 1827, S. 123.)

z 3) Auch die Königl. Reg. zu Schleswig hat eine 1888 verschärfte Verfügung hinsichtlich der Verabreichung von geistigen Getränken erlassen, worin hervorgehoben wird, daß derjenige, welcher an Kinder Spirituosen abgiebt, bis zu 30 ℳ. bestraft wird.

z 4) Cirk.-Verf. des Prov.-Schul-Kollegiums zu Koblenz vom 20. Dezember 1877.

Wir sind aufmerksam darauf geworden, daß bei den höheren Lehranstalten unseres Ressorts ein lästiges Angebot der Vorführung von Sehenswürdigkeiten aller Art stattfindet.

Dies würde schwerlich der Fall sein, wenn derartige Anerbietungen, denen mit nur wenigen Ausnahmen lediglich Zurückweisung gebührt, nicht nach Rücksichten behandelt würden, wobei das Beste der Schule übersehen wird.

Die Direktoren und Rektoren veranlassen wir, darüber zu wachen, daß innerhalb der ihnen anvertrauten Schulen nicht Vorträge und Schaustellungen Fremder zugelassen werden, welche der Schuljugend entweder bloß zur Erheiterung oder doch zu nichts Besserem als zu einer bequemen Anregung gereichen, daß die Zulässigkeit solcher, jedenfalls nur in sehr geringer Zahl zu gestattenden Abwechselungen in der strengen Alltäglichkeit des Schullebens vielmehr nur dann als vorhanden angesehen werde, wenn in dem Gebotenen ein ganz außerordentliches Mittel, die Zwecke der Schule in sachgemäßester Weise zu fördern, zu erblicken ist.

Koblenz, den 20. Dezember 1877.

Königl. Provinzialschulkollegium.

An die Direktoren und Rektoren der höheren Lehranstalten der Rheinprovinz und Hohenzollerns (einschließlich der Seminare).

2. Vogelschutz, Schonung und Pflege öffentlicher Anlagen ꝛc.

a) Durch Cirkular=Erlaß vom 14. April 1869 — B 3238 — ist die Bestimmung erneuert worden, daß in den Elementarschulen des Bezirks in jedem Frühjahre den Schulkindern eine Belehrung über den Nachteil der Verminderung der von Insekten sich nährenden Vögel und eine Verwarnung vor dem Fangen derselben und dem Zerstören oder der Plünderung ihrer Nester erteilt werden soll. Wir finden uns veranlaßt, diesen Erlaß, unter wiederholter Einschärfung desselben, dahin zu erweitern, daß

1. die Schuljugend der Mittel= und der Oberstufe zu Anfang des Sommerhalbjahrs einen eingehenden Unterricht über die in Betracht kommenden hiesigen Kleinvögel, insbesondere ihre Bedeutung im Haushalte der Natur durch Vertilgung schädlicher Insekten, neben der Erinnerung an die herzerfreuende Macht ihres Gesangs, erhält, wofür wir bezüglich passender Lehrmittel auf unsere Verfügungen vom 15. Dezember 1885 — B 14299 — (abgedruckt im Schulverordnungsblatte Nr. 1 de 1886, S. 1), sowie vom 9. Mai 1886 — B 8273 — (abgedruckt im Schulverordnungsblatte Nr. 4 de 1886) hinweisen, ferner
2. daß im Lehrberichte dieser Unterrichtsstoff, wie jeder andere Lehrstoff, eingetragen und als durchgearbeitet für die Revision kenntlich gemacht werde, endlich
3. daß die amtlichen Lehrerkonferenzen eine für Geist und Gemüt wirksame Behandlung dieses Gegenstandes (nach seiner wirtschaftlichen und seiner sittlichen Bedeutung) sich angelegen sein lassen und ihren Beratungen zu Grunde legen. (J. B. Nr. 3129.) Kassel, am 14. März 1888. Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulsachen.

b) In Bezug auf die Mitwirkung der Schule zum Schutze nützlicher Vögel hat die Königl. Regierung zu Osnabrück an die Kreis= und Lokalschulinspektoren ihres Bezirks eine Verfügung erlassen, in welcher es heißt: »Es ist unleugbar von erziehlicher Bedeutung, wenn die Kinder, deren Beteiligung am Tierschutze im Sommer mehr negativ ist und wesentlich nur in der Enthaltung von der Verfolgung der Vögel und Nester besteht, zur Winterzeit veranlaßt werden, auch selbst thätig zu werden und

durch regelmäßige Fütterung für die Erhaltung der Vögel zu sorgen. An die Lieferung von Futter durch Vereine zc. denken wir hierbei zunächst nicht; auch das ärmste Haus hat Brotkrumen und Speisereste, welche für diesen Zweck genügen, und in und bei den Schulen findet sich so manches Stückchen Brot am Boden, dessen Verwertung für die Vögel einer Mißachtung der Gottesgaben vorbeugen würde. Wir wünschen daher, daß die Sorge für die hungernden Vögel überall den Kindern in den Schulen warm ans Herz gelegt wird, wozu alle Lehrer und Lehrerinnen ohne Zweifel gern bereit sein werden. Bei den meisten Schulen wird sich ein Futterplatz anlegen lassen, und wir empfehlen für den Fall einer regelmäßigen Fütterung der Vögel, solche vorzugsweise den Mädchen zu übertragen.

c) Cirkular-Verfügung der Kgl. Regierung zu Düsseldorf vom 20. Januar 1875.

(I. Sekt. V. A. 221.)

Durch unsere Cirkular-Verfügung vom 3. März 1868 (J. B. 582) haben wir die Anordnung getroffen, daß von jedem Lehrer in dem die durchgenommenen Lehrpensa nachweisenden Fortschritts-Tagebuch, so oft die nützlichen Vögel und der ihnen gebührende Schutz Gegenstand der Belehrung gewesen sind, darüber ein ausdrücklicher Vermerk gemacht und bei der Revision der Schule vorgelegt werden soll.

Gleichzeitig haben wir jedem Schulvorstande davon bei Zufertigung einer Abschrift der Cirkular-Verfügung vom 18. Juli 1867 (J. B. 3094) Kenntnis gegeben. — In der letzteren ist, unter Verweisung auf die durch Verfügung vom 29. Juli 1859 mitgeteilte Schrift: »Kleine Ermahnung zum Schutz nützlicher Tiere« von Dr. Gloger, dringend empfohlen worden, durch wiederholte und eingehende Belehrung der die Elementarschule besuchenden Jugend der Unsitte des Wegfangens nützlicher, das Ungeziefer vertilgender Vögel und insbesondere dem Plündern ihrer Nester seitens der Schuljugend möglichst entgegenzuwirken.

Wir sind vom Herrn Ministerd er geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten angewiesen worden, diesen Gegenstand erneuter Aufmerksamkeit zu unterziehen und beauftragen Sie daher:

1. durch die Lokal-Schulinspektoren feststellen zu lassen, ob gemäß unserer Cirkular-Verfügung vom 3. März 1868, fort-

laufende Notizen in den Fortschritts-Tagebüchern über die qu. Belehrungen gemacht sind,

2. in den Schulrevisionsberichten fortan zu der Rubrik: Naturbeschreibung zu vermerken, ob und mit welchem Erfolge Belehrungen über den Schutz nützlicher Tiere gegeben worden sind,
3. für die Beschaffung geeigneter Schriften zum Gebrauch des Lehrpersonals durch Einvernehmen mit den Bürgermeistern, resp. den Vorständen der auf Kosten einer Schulsocietät unterhaltenen Schulen nach Möglichkeit hinzuwirken. —

Da das Töten, Einfangen 2c. der nützlichen Vögel aber auch durch die Bezirks-Polizei-Verordnung vom 4. Dezember 1867 (Amtsblatt pro 1867, Nr. 67) unter Strafe gestellt ist, so empfiehlt es sich, bei der Belehrung der Schuljugend über diesen Gegenstand auch auf die Strafbestimmungen der angeführten Polizei-Verordnung aufmerksam zu machen.

Zu diesem Behufe lassen wir die letztere nachstehend abdrucken und fügen für jede Schule Ihres Inspektions-Kreises je ein Exemplar dieser ganzen Verfügung bei, um sie dem einzigen resp. Hauptlehrer derselben zur Nachachtung und Aufbewahrung als Inventarienstück der Schule zu übergeben.

Düsseldorf, den 20. Januar 1875.

Königl. Regierung, Abteilung des Innern.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren und Stadtschulinspektoren. — I. Sekt. V. A. 221.

d) Bezirkspolizeiverordnung

betreffend das Töten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten nützlicher Vogelarten.

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 19. März 1860 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, wie folgt:

§ 1. Das Töten oder Einfangen der genannten Vogelarten: Blaukehlchen, Rotkehlchen, Nachtigall, Grasmücke, Rotschwanz, Laubvogel, Steinschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Drossel (Amsel), Goldhähnchen, Meise, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Sperling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Tagschlaf, Star, Dohle, Saatkrähe, Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuck, Specht, Wendehals, Rake (Mandelkrähe), Bussard (Mauser oder Mäusefalk) und Eule (mit Ausnahme des Uhu) ist zu jeder Zeit untersagt.

§ 2. Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut sowie das Zerstören der Nester der im § 1 aufgeführten Vögel verboten. Dasselbe gilt auch von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere von dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Käfigen und Leimruten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe bestraft.

§ 4. In Fällen, wo einzelne Arten der im § 1 aufgeführten Vögel nachweisbar erheblichen Schaden an Feldfrüchten oder Obstbäumen thun, ist die Ortspolizeibehörde ermächtigt, dem Betroffenen die Vertilgung der schädlichen Tiere durch Schießen oder auf sonstige Weise, jedoch nur für einen bestimmten Zeitraum und einen bestimmten Ort, soweit keine sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, schriftlich zu gestatten.

§ 5. Vom 1. Januar 1868 an dürfen die im § 1 aufgeführten Vogelarten auf den Wochenmärkten nicht mehr feilgeboten werden. Wer dieses Verbot übertritt, hat in Gemäßheit des § 187 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 Geldbuße bis zu 20 Thalern oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe zu gewärtigen.

§ 6. Die Verordnung vom 24. Dezember 1841, das Einfangen von Nachtigallen betreffend, ist, soweit sie dieser Polizeiverordnung widerspricht, aufgehoben.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1867.

Königliche Regierung.

J. II. Nr. 9717.

e) Reg.-Verfügung, Osnabrück, den 21. Dezember 1886.

Es ist unleugbar von erziehlicher Bedeutung, wenn die Kinder, deren Beteiligung am Tierschutz im Sommer mehr negativ ist und wesentlich nur in der Enthaltung von der Verfolgung der Vögel und Nester besteht, zur Winterzeit veranlaßt werden, auch selbst thätig zu werden und durch regelmäßige Fütterung für die Erhaltung der Vögel zu sorgen.

f) Min.-Erl. vom 2. Januar 1875.

(U. III. 14755.)

Unter Hinweisung auf die Cirkularverfügung vom 2. Juni 1867 (U. 11943) veranlasse ich die Königliche Regierung, in der darin

angedeuteten Weise durch geeignete Anordnungen fortgesetzt dahin zu wirken, daß in den Volksschulen der Sinn und das Interesse für den Schutz nützlicher Vögel immer mehr erweckt und gefördert werde. Es empfiehlt sich zu diesem Zwecke namentlich auch auf Beschaffung einschlägiger Druckschriften und Abbildungen der betreffenden Vogelarten für den Schulgebrauch thunlichst Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 2. Januar 1875.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

An sämtliche Königliche Regierungen.
U III 14755.

g) Polizeiverordnung — Hagen — 1883.

»Der Unfug des Werfens mit Steinen rc. in den Straßen der Stadt und der Umgegend, welcher von schulpflichtigen Knaben teils beim Spielen mit Schleudern, teils auf Vögel oder Käfer in Bäumen und Sträuchern abzielend, geschieht, hat hier in einer Weise zugenommen, daß vor diesem gemeingefährlichen Treiben auf das ernstlichste gewarnt werden muß. Während die Polizeibeamten wiederholt angewiesen sind, gegen solchen Unfug energisch einzuschreiten, werden die Eltern, insbesondere aber die Herren Lehrer, recht dringend ersucht, durch diesbezügliche, eindringliche Ermahnungen und Warnungen in Haus und Schule die Polizei in ihren desfallsigen Bemühungen zu unterstützen.

Die Polizeiverwaltung.«

h) Reg.-Verf., Potsdam, den 27. November 1885.

Es ist häufig wahrgenommen worden, daß öffentliche Denkmäler, Gedenksteine, Neubauten oder frisch gestrichene Häuser, Wandflächen, Zäune, Brückengeländer und dergl. mittels Kreide, Kohle oder anderen Farbstoffen geritzt, beschrieben, bemalt, beschmutzt und dadurch verunziert und beschädigt werden. Dieser Unfug fällt meist der Jugend zur Last. Die Kreisschulinspektoren werden daher beauftragt, die ihnen unterstellten Lehrer anzuweisen, die Schüler vor solchem Unfug zu warnen; sie darüber zu belehren, daß diesem Treiben gewöhnlich Unverstand, Mutwille oder Schadenfreude zu Grunde liegt, und endlich solche Kinder, die sich trotzdem desselben schuldig machen, angemessen zu bestrafen. Der Magistrat insbesondere wolle außerdem dafür

Sorge tragen, daß behufs Abstellung dieser Unsitte auch die Schüler der Fortbildungsschulen in gehöriger Weise belehrt, verwarnt und nötigenfalls auf Grund der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuches zur Strafe gezogen werden. — Diese Bestimmungen lauten: »Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar. -- Bei Beschädigung oder Zerstörung von Grabmälern, öffentlichen Denkmälern, Gegenständen der Kunst ꝛc. oder von Gegenständen, welche zum öffentlichen Nutzen, oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, kann neben der Gefängnisstrafe auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.«

Der Regierungspräsident.

i) Verfügung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 27. September 1877.

(II. A. 7403.)

Nach einer uns zugegangenen Anzeige der hiesigen Königlichen Eisenbahn-Kommission soll in neuerer Zeit vielfach von noch schulpflichtigen Kindern nach den auf den diesseitigen Bahnstrecken kursierenden Zügen mit Steinen geworfen sein, wodurch Beschädigungen an Material, in einem Falle sogar Verletzungen von Personen herbeigeführt worden sind.

Die Bestrafung der Thäter hat nur selten bewirkt werden können, da letztere meistenteils nicht zu ermitteln, anderseits aber auch wegen ihres jugendlichen Alters einem gerichtlichen Untersuchungsverfahren überhaupt nicht zu unterziehen waren.

Da im Interesse der allgemeinen Sicherheit eine Verminderung derartiger Vorkommnisse dringend wünschenswert ist, so veranlassen wir die Herren Lehrer, beim Unterrichte von Zeit zu Zeit auf das Ungehörige und Strafbare solcher Handlungen aufmerksam zu machen und vor denselben ernstlich zu warnen, und erwarten, daß sie als Erzieher der Jugend auf diese auch nach der gedachten Hinsicht ein wachsames Auge richten, und etwa zu ihrer Kenntnis kommenden Frevel nicht ungerügt lassen werden.

Euer Wohlgeboren beauftragen wir, die gegenwärtige Verfügung den sämtlichen Lehrern und Lehrerinnen an den Ihrer Aufsicht unter-

stellten Schulen zur Nachachtung mitzuteilen und etwa weiter erforderliche specielle Anweisungen hinzuzufügen.

Zur schnelleren Cirkulation fügen wir noch 2 Abdrücke dieser Verfügung bei.

Düsseldorf, den 27. September 1877.

Königliche Regierung, Abteilung II.

An die sämtlichen Königlichen Herren Kreisschulinspektoren
und die Stadtschulinspektion des Bezirks.
(p. C. der Königlichen Landrats-Ämter)
II. A. 7403.

k) Reg.-Verf. zu Frankfurt a. O. vom 13. Juni 1871.

Wir haben in neuerer Zeit wiederholt Gelegenheit genommen, auf den großen Wert der Obstbaumzucht im Interesse der Landeskultur hinzuweisen, auch Veranstaltungen getroffen, welche die Anlage und den rationellen Betrieb von Obstbaumpflanzungen seitens der Lehrer und eine angemessene theoretische Belehrung und praktische Übung der Schuljugend im Anpflanzen und in der Behandlung von Obstbäumen bezwecken. Nicht minder ist von Aufsichts wegen darauf hingewirkt worden, daß die öffentlichen Wege seitens der Gemeinden, wo es irgend angänglich mit Obstbäumen bepflanzt werden.

Je erfreulicher es ist, daß die Lehrer in richtiger Würdigung des öffentlichen, wie selbst des eigenen Interesses sich der Kultur der Obstbaumzucht mit Eifer angenommen haben, und daß auch die Gemeinden Anstrengungen machen, die öffentlichen Wege mit einem ebenso nützlichen, als angenehmen Schmuck zu versehen, desto mehr ist es angezeigt, diese Anpflanzungen vor mutwilliger Zerstörung so viel wie möglich zu schützen, und das um so mehr, da Baumfrevel aller Art, leider nur zu häufig noch sowohl von Erwachsenen, als von der Jugend begangen werden.

Wenngleich von der Schuljugend Beschädigungen an Bäumen in der Regel mehr aus Leichtsinn und Mutwillen, als in beabsichtigtem Übelwollen vorgenommen werden, so tritt doch in einer derartigen Zerstörungslust immer eine gewisse Roheit des Herzens hervor, welcher in ihren Keimen entgegenzutreten Aufgabe auch der Schule ist.

Die Lehrer werden es nicht unterlassen dürfen, in jedem Jahre und zwar wiederholentlich die Schulkinder vor mutwilliger Beschädigung und Zerstörung von Bäumen an den Landstraßen oder öffentlichen

Anlagen eindringlich und ernstlich zu warnen, dabei auch auf die bürgerlichen Strafen hinzuweisen, mit denen Baumfrevel bedroht sind.

Ganz besonders kommt es darauf an, durch die gesamte erziehliche Thätigkeit die Jugend mit Abscheu vor allem Rohen und Gemeinen zu erfüllen, den Sinn für Erfassung des Schönen zu erschließen, die Gebilde der Natur als kunstvoll geordnete Werke Gottes zum Verständnis zu bringen und die Kinder mit Scheu vor jeder Verletzung dessen zu erfüllen, was den Menschen zum Nutzen und Ergötzen, der Erde aber zum Schmucke verliehen ist. Wenn der Unterricht es darauf absieht, den kunstvoll gegliederten Bau der Pflanzenwelt zu erschließen, die Lebensbedingungen kennen zu lehren, von denen namentlich auch die Entwicklung eines Baumes abhängig ist, und auf den Segen der Baumpflanzungen im Haushalte der Natur und ihre Bedeutung für die Kultur nachdrücklich hinzuweisen, so kann ein günstiger Erfolg kaum ausbleiben.

Die Lektüre der heiligen Schrift bietet gleichfalls mannigfache Gelegenheit die durch eine sachgemäße Unterweisung erworbenen naturkundlichen Erkenntnisse in das rechte Licht zu stellen und die Natur als das erfassen zu lassen, was sie ist, als eine Offenbarungsstätte Gottes, die in Größe und Vielheit seiner Werke seine Allmacht, in ihrer kunstvollen und zweckentsprechenden Anordnung seine Weisheit, in der Fülle seiner Gaben seine Güte den Menschen lebendig vor Augen gestellt hat. Ein Gemüt, welches sich mit diesen Gedanken lebendig durchdrungen hat, wird auch Scheu empfinden, die Werke Gottes mutwillig zu beschädigen und zu zerstören.

Wir legen es den Herren Lehrern dringend ans Herz, nach Maßgabe obiger Andeutungen in der Jugend frühzeitig und unausgesetzt diejenige Gesinnung zu erwecken und zu pflegen, welche allein geeignet ist, diese vor Begehungen von Baumfreveln zu bewahren. Es wird ihnen auch unschwer möglich werden, selbst auf die bereits aus der Schule entlassene Jugend und die ältern Ortsbewohner nach der bezeichneten Richtung hin einen segensreichen Einfluß auszuüben. Sollten aber nichtsdestoweniger von Schulkindern Baumfrevel verübt werden, so ist mit allen Mitteln der Schulzucht rücksichtslos einzuschreiten.

1) Verf. der Königl. Regierung zu Königsberg vom 10. Dez. 1878.

(1208/12. II.)

Von den im diesseitigen Bezirke fungierenden Eisenbahnbeamten ist nicht selten wahrgenommen worden, daß Kinder im schulpflichtigen

Alter mit großen Steinen und Holzstücken nach vorbeifahrenden, wie auch haltenden Eisenbahnzügen geworfen und dabei Fensterscheiben, Wagen und Lokomotiven beschädigt und Menschen gefährdet, ja sogar Steine auf die Eisenbahnschienen gelegt haben. Nur in den seltensten Fällen sind solche Übelthäter dergestalt zu ermitteln, daß Anklage gegen sie erhoben werden kann, aber auch dann ist nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches (§§ 55—56) entweder ihre strafrechtliche Verfolgung ganz ausgeschlossen, oder es muß ihre Freisprechung erfolgen, weil ihnen die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht fehlt. Es ist daher dringend geboten, schon in der Schule derartigen Übelthaten durch häufig, mindestens monatlich zu wiederholende Ermahnungen, Belehrungen über die äußerst schädlichen und lebensgefährlichen Folgen solchen Unfugs und durch Warnungen vorzubeugen, den Kindern die sofortige Anzeige derartiger Übelthaten bei dem Lehrer zur Pflicht zu machen und die überführten Angezeigten unter Beachtung der in Nr. 6 unseres Cirkularerlasses vom 2. Juli 1845 gegebenen Vorschriften streng zu bestrafen. Die Herren Kreisschulinspektoren wollen diese Anordnung durch die Lokalschulinspektoren bezw. Stadtschuldeputationen, für welche wir je ein Exemplar dieser Verfügung beifügen, den Lehrern zur Nachahmung mitteilen, auf allen Lehrerkonferenzen wiederholen und ihre strikte Ausführung bei allen Schulrevisionen kontrollieren lassen.

Königsberg, den 10. Dezember 1878.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

m) Cirk.-Verf. der Regierung zu Frankfurt a. O. vom 1. Juli 1873 und vom 17. Oktober 1878.

Die längs den Chausseeen und anderen Landstraßen angelegten Telegraphenlinien werden häufig namentlich durch die vorsätzlich oder fahrlässiger Weise verübte Zertrümmerung der Isolatoren derart beschädigt, daß ihre Benutzung gehindert oder gestört wird. Die Kaiserliche Telegraphen-Direktion hat deshalb durch die neuerdings in Erinnerung gebrachte Bekanntmachung vom 18. Januar cr. auf die Strafbarkeit dieses Unfugs hingewiesen und zur Ermittelung und Anzeige der Thäter aufgefordert. Jedoch können die hierauf und auf die Bestrafung der Frevler gerichteten Maßnahmen zu dem erwünschten Erfolg nicht führen,

wenn nicht in weiteren Schichten der Bevölkerung der Sinn für Schonung und Pflege der gemeinnützigen Anstalten für den öffentlichen Verkehr wachgerufen und genährt wird. Für eine derartige Einwirkung auch die Lehrer in Anspruch zu nehmen, haben wir um so mehr Veranlassung, als die oben erwähnten Beschädigungen, aller Vermutung nach, größtenteils von der Jugend verübt worden, und teils von dem mangelnden Verständnisse, teils aber auch von der Roheit und dem Mutwillen derselben in bedauerlicher Weise Zeugnis geben. Es wird deshalb darauf ankommen, daß in jeder Volksschule, besonders derjenigen Ortschaften, durch deren Feldmarken Telegraphenleitungen führen, an der geeigneten Stelle des Unterrichts regelmäßig die nötigen Belehrungen über Bedeutung und Nutzen derselben erteilt und entsprechende Mahnungen und Warnungen angeknüpft werden. Außerdem erwarten wir, daß die Lehrer als Erzieher der Jugend auf diese auch nach der gedachten Hinsicht allezeit ein wachsames Auge richten und etwa zu ihrer Kenntnis kommenden Frevel nicht ungerügt lassen werden.

Euer Hochwürden und Hochehrwürden beauftragen wir, die gegenwärtige Verfügung den Lehrern an den Ihrer Aufsicht unterstellten Schulen zur Nachachtung mitzuteilen und etwa weiter erforderliche specielle Anweisung hinzuzufügen.

Frankfurt a. d. O., den 1. Juli 1873.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren
des Bezirks.

Die vorstehende Cirkularverfügung wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß zu den gemeinnützigen Anstalten des öffentlichen Verkehrs, zu deren Pflege und Schonung die Bevölkerung gewöhnt und schon die Jugend erzogen werden muß, in erster Linie die Eisenbahnen zu rechnen sind. Da nach Mitteilungen von zuständiger Stelle wiederholt wahrgenommen ist, wie Schulkinder mit Steinen nach fahrenden Eisenbahnzügen und Maschinen werfen und dabei nicht nur Fensterscheiben zertrümmern, sondern auch die Insassen belästigen, da ferner in manchen Fällen auch der Verdacht rege geworden ist, daß durch Knaben, die im schul-

pflichtigen Alter stehen, Steine auf die Schienen gelegt worden seien, so muß die sachgemäße Mitwirkung der Schule wiederholt in Anspruch genommen werden, um einem Unfug zu wehren, der die Betriebssicherheit auf den Eisenbahnen stört und das reisende Publikum ernstlich zu gefährden vermag. Wessen wir uns in dieser Beziehung von den Lehrern versehen, das ist in der obigen Verfügung bereits hinreichend angedeutet, und wird es nur noch darauf ankommen, daß dem Gegenstande, namentlich in solchen Ortschaften, die in der Nähe einer Eisenbahn liegen, fortgesetzte Aufmerksamkeit zugewendet bleibe, und daß überall die erforderlich scheinenden Belehrungen und Warnungen regelmäßig von Zeit zu Zeit wiederholt und der Jugend nachdrücklich eingeschärft werden.

Frankfurt a. O., den 17. Oktober 1878.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren
des Bezirks.

n) Eine Polizeiverordnung in Sonderburg macht die Eltern darauf aufmerksam, daß das Lärmmachen und sonstiges Unfugwesen der Kinder auf der Straße strengstens geahndet werde, und daß die Polizisten den Befehl erhalten haben, sofort einzuschreiten und schuldige Kinder nach dem Rathause zu bringen.

o) Regierungsverfügung, Stralsund, den 21. Oktober 1825.

(Vallien II. S. 28.)

Schulkinder, welche den Wagen nachlaufen, um den hintern Sitz einzunehmen, sind von Polizeibeamten und Gendarmen zu ergreifen und an den Schulvorstand zur Züchtigung in der Schule abzuliefern.

3. Unvorsichtiger Gebrauch von Schießgewehren.

a) Cirk.-Verf. der Königl. Reg. zu Liegnitz vom 14. 8. 79.

(II. 8601.)

Die schweren Unglücksfälle, welche häufig und erst neuerdings wieder von Kindern, besonders Knaben, durch unvorsichtigen Gebrauch von Schießgewehren herbeigeführt worden sind und schmerzliche Opfer

gefordert haben, veranlassen uns, auf die Allerh. Kab.-Ordre wiederholt aufmerksam zu machen, durch welche des Königs Majestät geruht haben, den Befehl zu geben, daß die Kinder in der Schule vor dem fahrlässigen Umgehen mit Schießgewehren von Zeit zu Zeit bei geeigneten Gelegenheiten verwarnt werden sollten (Reskript des Königlichen Ministeriums vom 21. April 1840).

Die Schulinspektoren und Lehrer wollen sich angelegen sein lassen, dahin zu wirken, daß alle Kinder die mit dem Gebrauch von Schießgewehren verbundenen Gefahren kennen lernen und sich scheuen, mit denselben leichtsinnig und spielend umzugehen. Einzelne Beispiele der verhängnisvollen Folgen, welche aus Fahrlässigkeit und unbedachtem Scherze entstanden sind und ganze Familien unglücklich gemacht haben, mögen den Kindern zur eindringlichen Warnung vorgeführt werden.

b) Verf. der Regierung zu Königsberg vom 15. Mai 1840.

(153/5 K. S.)

Die von den Kindern durch den unvorsichtigen Gebrauch von Schießgewehren herbeigeführten häufigen Unglücksfälle haben des Königs Majestät veranlaßt, den Befehl zu geben, daß die Kinder in der Schule vor dem fahrlässigen Umgehen mit Schießgewehren von Zeit zu Zeit bei geeigneten Gelegenheiten verwarnt werden sollen.

Infolge des Königlichen Ministerii der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 21. März v. Mts. beauftragen wir Ew. Hochehrwürden, den Schullehrern Ihres Inspektionskreises von diesem Allerhöchsten Befehle Nachricht zu geben und ihnen die Befolgung desselben zur Pflicht zu machen.

Königsberg, den 15. Mai 1840.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

4. Verhütung von Brandstiftungen durch Kinder.

(Centralblatt S. 412.)

a) Berlin, den 27. Januar 1887. Der Direktor der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen, Kaßner, hat mir seine Schrift »Brandstiftungen durch Kinder« zugesandt. Ich nehme an, daß auch der Königlichen Regierung die Schrift bereits zur Kenntnis

gekommen ist. Für den Fall, daß dies noch nicht geschehen sein sollte, lege ich ein Exemplar bei.

Aus den gegebenen Nachweisungen ist ersichtlich, daß sich in der Provinz Sachsen die Brandstiftungen durch Strafunmündige in sehr bedauerlicher Weise vermehrt haben. Nach den Mitteilungen sind es besonders die noch nicht schulpflichtigen Kinder, durch welche die meisten Brände entstehen, weil es diesen vielfach an der gehörigen häuslichen Beaufsichtigung fehlt. Es wird daher die Errichtung von Kleinkinderschulen (Spielschulen, Warteschulen), durch welche der Mangel an häuslicher Beaufsichtigung ersetzt wird, empfohlen. Ich kann dem nur beitreten und erwarte, daß die Königliche Regierung dieser Sache nach Möglichkeit förderlich sein wird. Soweit aber Schulkinder in Betracht kommen, erscheint es angezeigt, sie auf das Sündhafte hinzuweisen, wenn aus Leichtsinn oder Bosheit des Nächsten Hab und Gut geschädigt und sein Leib und Leben gefährdet wird. Ich überlasse der Königlichen Regierung zu erwägen, in welcher Weise den Lehrern Anleitung zur Behandlung des Gegenstandes im Unterrichte gegeben wird. Bedenklich erscheint es, sie anzuweisen, die Sache abgesondert vom übrigen Unterrichte und in besonders hervortretender Art zur Sprache zu bringen; es kann, was abhalten soll, leicht auch zum Anreiz dienen. Vielmehr empfiehlt es sich, daß Belehrung, Mahnung und Warnung angeknüpft werden an den andern Unterricht, sei es in der Religion, oder bei Behandlung eines Lesestückes oder sonst an geeigneter Stelle.

Hiernach wolle die Königliche Regierung das Geeignete in die Wege leiten. Ich hege das Vertrauen, daß Ihre Bemühungen zur Besserung des vorhandenen Übels gereichen und zur allgemeinen Wohlfahrt dienen werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Goßler.

An sämtliche Königliche Regierungen.
U. III. a. 21651.

---

b) Die Königliche Regierung zu Potsdam hat unterm 7. März 1887 folgende Verfügung erlassen:

»Indem wir auf unsere Cirkularverfügung vom 8. August 1883 II. L. S. Nr. 3654, durch welche dem vorstehenden Erlasse hinsichtlich derjenigen Kinder, welche in das schulpflichtige Alter getreten sind,

bereits entsprochen ist, Bezug nehmen, wollen wir nicht unterlassen zu empfehlen, Ew. Hochwohl- und Wohlgeboren, Hochwürden und Hochehrwürden Interesse und Aufmerksamkeit auch aus dem von dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Sachsen hervorgehobenen Gesichtspunkte der Errichtung von Kleinkinder-, Spiel- und Warteschulen zuzuwenden.

Wir müssen es Ihnen jedoch überlassen, darüber zu befinden, in welcher Weise eine Anregung hierzu, bezw. Förderung der Angelegenheit Ihrerseits angängig und wirksam sein wird.«

c) Reg.-Verf., Arnsberg, den 18. Juni 1886.

(B. II. 6185.)

Verschiedene Waldbrände, welche, wie neuerdings in einem Falle wiederum festgestellt worden ist, von Schulkindern durch unvorsichtiges und leichtsinniges Feueranlegen herbeigeführt worden sind und großen Schaden verursacht haben, lassen es geboten erscheinen, daß die Kinder in der Schule von Zeit zu Zeit, insbesondere zu Anfang des Frühjahrs, auf die Gefährlichkeit und Strafbarkeit des Feueranlegens im Walde oder in der Nähe desselben in eindringlicher Weise aufmerksam gemacht und vor Zuwiderhandlungen ernstlich gewarnt werden. Die Kreisschulinspektoren sollen in dieser Beziehung das Geeignete veranlassen. Zu diesem Zwecke liegen die erforderlichen Abdrucke dieser Verfügung für die Ortsschulvorstände (Praesides in externis) bei. —

5. Erhaltung christlicher Volkssitte, Bekämpfung der Schundlitteratur ꝛc.

a) Zur Verhandlung in den Kreislehrerkonferenzen hatte die Regierung zu Frankfurt a. O. für das Jahr 1887 laut Verfügung vom 12. Oktober 1886 die folgende Aufgabe: »Was kann die Schule zur Erhaltung christlicher Volkssitte beitragen?« mit nachstehenden Bemerkungen gestellt: Die christliche Haus- und Volkssitte, welche aus dem durch die Kirche vermittelten Einfluß des Christentums auf das innerste Leben unseres Volkes und die gesamte Volksart erwachsen ist, bildet nicht bloß den schönsten Schmuck des deutschen Hauses, sondern auch einen starken Halt für das Leben des einzelnen und des Volkes im großen. Es gilt daher, den überkommenen Schatz edler, christlicher Volkssitte rein und unangetastet zu erhalten, vor Auflösung

Verwilderung und Verwahrlosung zu sichern und ihn mit der Bürgschaft der Dauer dem folgenden Geschlechte zu überliefern. Auf der Hand liegt, daß die Volksschule hierbei Gelegenheit und Beruf zu einer umfassenden und erfolgreichen Einwirkung auf das Volksleben findet, nicht bloß, sofern sie die Übung guter Sitten anzubahnen, sondern auch sofern sie das Verständis derselben zu vermitteln und so die tiefere Einwurzelung und die sinnige Pflege derselben herbeizuführen vermag. Gerade die dem Leben des Volkes nahestehenden Volksschullehrer sind vorzugsweise in der Lage, die Sitten des Volkes, wie sie das Verhältnis von Eltern und Kindern, Herrschaft und Gesinde, das ganze häusliche und kirchliche Leben des Tages, der Woche, des Jahres, insbesondere Arbeit, Mahlzeit, Geburt, Hochzeit, Abendmahlsgenuß und Begräbnis festgeformt umgeben, kennen zu lernen. Ebenso wird es für die Lehrer nicht an Gelegenheit und Anreiz fehlen, den oft tiefliegenden geistigen Gehalt und die Gesinnung, deren Ausdruck sie sind, zu ermitteln, beispielsweise die kirchlichen Sitten unseres Volkes als schlichte Thatbekenntnisse festen christlichen Glaubens, warmer christlicher Liebe und fröhlicher Christenhoffnung zu verstehen, die Sitten der Familien- und Volksfreude, der Familien- und Volkstrauer, die Sitten der Treue, der Wahrhaftigkeit, der Dankbarkeit, der Gerechtigkeit, der Zucht und Keuschheit als solche richtig aufzufassen und zu würdigen. Je mehr sich die Erfahrung und Erkenntnis der Volksschullehrer selber nach den angedeuteten Beziehungen bereichert und vertieft, desto sicherer werden auch die Wege von ihnen ersehen und beschritten werden, auf welchen die Schule in Lehre und Leben zur Erhaltung und fortgesetzten Reinigung christlicher Volkssitte beitragen kann. Indem so die Regierung den Kreislehrerkonferenzen einen anregenden und fruchtbaren Gegenstand für die Beratungen gewiesen zu haben glaubt, werden die Kreisschulinspektoren beauftragt, den Termin derselben, sobald er festgesetzt sein wird, der Regierung anzuzeigen, die gefertigten Ausarbeitungen aber mit den Verhandlungen an dieselbe einzureichen.

b) Aus Anlaß von Klagen zumal aus größern Städten über die außerhalb der Unterrichtszeit hervortretende Zuchtlosigkeit der Schuljugend hat die Königliche Regierung zu Koblenz 1887 folgendes verfügt:

1. Jede Lehrperson hat sich in Zukunft eine Viertelstunde vor dem Beginn des Unterrichts im Lehrzimmer oder bei günstiger Witterung auf dem Spielplatze einzufinden.

2. Während der Unterrichtspausen hat jede Lehrperson ihre Klasse selbst zu beaufsichtigen; bei mehrklassigen Schulen kann hierbei eine Abwechselung durch die Klassenlehrer gestattet werden.
3. Auf den Spielplätzen sind, wenn der Raum es gestattet, den einzelnen Klassen der Schule resp. den verschiedenen Geschlechtern einer Klasse besondere Stellen zum Spielen anzuweisen.
4. Die Lehrer und Lehrerinnen haben den Kindern ein gesittetes Betragen im äußern Verkehr bei jeder geeigneten Gelegenheit strengstens anzuempfehlen. Insbesondere haben sie ihnen ein für allemal einzuschärfen, daß sie nach Eintritt der Dunkelheit (bezw. nach dem Anzünden der Straßenlaternen) sich nicht auf den öffentlichen Straßen und Plätzen müßig umhertreiben dürfen, daß sie aber, falls sie im Auftrage ihrer Eltern oder Angehörigen zur Abendzeit außerhalb des Hauses eine dringliche Besorgung zu machen haben, diese ohne unnötigen Aufenthalt ausführen müssen.
5. Die Lehrer und Lehrerinnen haben auf das ganze äußere Verhalten der Kinder fortgesetzt ihr Augenmerk zu richten, die von ihnen selbst wahrgenommenen oder von anderer Seite zu ihrer Kenntnis gelangten Ungezogenheiten und Vergehungen der Kinder außerhalb der Schule gemäß den bestehenden Cirkularverfügungen nach genauer Feststellung des Thatbestandes entweder den betreffenden Angehörigen zur Bestrafung anzuzeigen oder durch entsprechende Schulstrafen zu ahnden. — Die Königliche Regierung spricht die bestimmte Erwartung aus, daß die Lehrer, besonders in größeren Städten, es nicht unterlassen werden, im Interesse der Schulzucht von Zeit zu Zeit, namentlich zur Abendzeit, absichtlich solche Straßen und Plätze zu begehen, auf denen mit Lärm und Unfug verbundene größere Ansammlungen der Schuljugend erfahrungsmäßig stattzufinden pflegen. Eine kräftige Unterstützung der Lehrer in Wahrnehmung dieser Aufsicht außerhalb der Schule durch die Polizeiorgane soll angeordnet werden.

c) Der Minister des Innern hat in einer Verfügung an die Provinzial-Regierungen auf die Thätigkeit des seit dem Frühjahr 1881 in München bestehenden Vereins »Knabenhort« aufmerksam gemacht und den Behörden empfohlen, die Stiftung von Vereinen nach

dem Vorbilde jenes Vereins an Orten, wo sich Gelegenheit dazu bietet, und wo ein Bedürfnis zu Veranstaltungen solcher Art vorhanden ist, insbesondere auch durch Vermittelung der Geistlichen und Lehrer, die ihre Teilnahme nicht versagen werden, nach Möglichkeit zu fördern. Der Zweck des Münchner Vereins ist, schulpflichtige Knaben unbemittelter Eltern während eines Teils der schulfreien Zeit durch geeignete Personen in bestimmten Lokalen zu beaufsichtigen, nützlich zu beschäftigen oder auf eine Verstand und Gemüt anregende Weise zu unterhalten. Der Verein erfreut sich einer regen Teilnahme und ist durch die ihm gewordenen Spenden schon während der kurzen Zeit seines Bestehens in den Stand gesetzt worden, zwei Knabenhort-Anstalten zu eröffnen. Berechnet ist die Anstalt namentlich auf Kinder von Eltern des Arbeiterstandes, die im Laufe des Tages ihrem Erwerb nachgehen und erst zum Abend in ihre Wohnung zurückkehren. Es wird so viel über die Verrohung der Jugend geklagt und alles Heil erwartet man allein von der Schule. Schlagen diese Erwartungen fehl, so wird ohne weiteres die Schuld daran der Schule in die Schuhe geschoben. Hiergegen muß fort und fort protestiert werden; die Ursache liegt an einer andren Stelle. Der Humanitäts- und Hochmutsdusel hat die häusliche Kinderzucht zu sehr gelockert und die Schule soll das Haus von den Erzieherpflichten nicht entbinden, sondern das Erziehungs- und Zuchtrecht der Eltern nur ergänzen und unterstützen. (»Preuß. Lehrerztg.«)

d) Verfügung der Königlichen Regierung zu Arnsberg vom 26. April 1882 betr. Schundlektüre.

Kürzlich ist von einem Lehrer unseres Bezirks bei einem Schulmädchen ein unsittliches Buch angehalten worden, welches aus der Buchhandlung von Enslin & Laiblin zu Reutlingen stammt und durch Colportage verbreitet wird. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, die HH. Kreisschulinspektoren aufzufordern, den Schulvorstehern und Lehrern zur Pflicht zu machen, mit größter Aufmerksamkeit auf dergl. unsittliche Schriften zu fahnden und die Verbreiter derselben der Polizeibehörde zur Herbeiführung ihrer Bestrafung anzuzeigen.

e) Cirk.-Verf. der Reg. zu Kassel vom 15. Oktober 1881.

Es ist auf dienstlichem Wege zu unserer Kenntnis gelangt, daß durch umherziehende Colporteure, zumal auf dem Lande,

innerhalb des diesseitigen Bezirks hier und da eine Schmutzlitteratur feilgeboten, resp. vertrieben wird, welche nicht nur die sittlichen Grundlagen des Volkslebens zu untergraben droht, sondern insbesondere auch auf die unserer Aufsicht unterstellte Schuljugend, welcher derartige Unterhaltungsschriften zu Hause zugänglich sind, höchst nachteilig einwirkt. Zur Verhütung dieses Mißstandes wollen Ew. Hochwohlgeboren durch Vermittelung der Königlichen Schulvorstände die Lehrer anweisen, daß dieselben von dem stattgehabten Verkaufe baldmöglichst dem resp. Ortsvorstande Nachricht geben, welcher unter Einreichung eines Exemplars der betr. Schrift wegen strafrechtlicher Verfolgung das Nötige veranlassen wird. Die Ortsvorstände sind hiernach zu instruieren.

Kassel, den 15. Oktober 1881.

Königliche Regierung.

f) Cirk.-Verf. der Regierung zu Düsseldorf vom 9. Mai 1876.

(J. V. A. 3167.)

Auf den Bericht vom 16. v. Mts. betreffend die Broschüren in den katholischen Schulen, erwidern wir, daß wir, abgesehen von besonderen Fällen, im allgemeinen eine Verteilung von Schriften unter die Schulkinder, einmal des unreifen Bildungsgrades derselben und andererseits der Schwierigkeit wegen, den Inhalt vorher genau zu prüfen und bedauerliche Mißgriffe zu vermeiden, für nicht wünschenswert erachten, daß aber in jedem Falle die zuvorige Genehmigung der Herren Kreisschulinspektoren hierzu erforderlich sein wird, zu denen wir das Zutrauen hegen, daß sie alle ungeeigneten, und namentlich alle das kirchliche und politische Gebiet berührenden Schriften, eine für allemal zurückweisen werden.

Sie wollen in diesem Sinne das Erforderliche veranlassen und haben wir den Königlichen Landratsämtern Abschrift dieser Verfügung mitgeteilt.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

An den Königlichen Kreisschulinspektor Herrn N. zu C.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Düsseldorf, den 9. Mai 1876.

Königl. Reg., Abt. d. Innern.

An sämtl. Königl. Landratsämter, Stadtschulinspektionen und Königl. Herren Kreisschulinspektoren.

g) Cirk.-Verf. der Regierung zu Düsseldorf vom 19. Juni 1879.

(II. A. 4985.)

Wir sehen uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß unsere Cirkularverfügung vom 9. Mai 1876 (J. V. A. 3167), betreffend die Verteilung von Broschüren, Flugschriften &c. an Schulkinder, sich selbstverständlich auf alle unserer Aufsicht unterstellten Schulen bezieht, also nicht bloß auf die Volksschulen, sondern auch auf die höheren Schulen und die Privatschulen, und zwar sowohl auf die katholischen, wie auf die evangelischen und die paritätischen und die jüdischen Schulen.

Die nötige Anzahl von Exemplaren dieser Verfügung für die Lokalschulinspektoren behufs Mitteilung an die einzelnen Volksschulen sowie für die Vorsteher und Vorsteherinnen der höheren Knaben- und Mädchenschulen fügen wir zur Aushändigung durch die Herren Landräte bezw. Oberbürgermeister bei.

Düsseldorf, den 19. Juni 1879.

Königliche Regierung,
Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte, Oberbürgermeister und Kreisschulinspektoren, sowie die Stadtschulinspektionen.
II. A. 4985.

h) Cirk.-Verf. der Reg. zu Schleswig vom 8. November 1882.

Aus Ihren Mitteilungen vom 15. Juli v. J. haben wir mit schmerzlichem Bedauern ersehen, in welchem Umfange das Lesen schlechter, ja seelenverderblicher Bücher unter der dortigen Schuljugend verbreitet ist, und wie gewissenlose Händler dieser gefährlichen Neigung Vorschub leisten. Wir haben aber auch aus diesen Ihren Mitteilungen gern ersehen, wie Sie und einige Ihrer dortigen Kollegen dieser Gefahr für das Seelenleben der Ihnen anvertrauten Jugend mit Ernst zu begegnen bemüht sind.

Indem wir Ihnen für diese ernstlichen Bemühungen unsere volle Anerkennung aussprechen, fordern wir Sie zugleich auf, auf dem betretenen Pfade unermüdlich fortzufahren. Es kommt darauf an, auch hier zu zeigen, daß die Schule eine sittliche Macht fürs Leben ist.

Vor allen Dingen muß natürlich, soweit es möglich ist, dem verderblichen Treiben selbst gewehrt werden. Nicht bloß das Lesen, sondern auch das Mitbringen derartiger Bücher in die Schule muß verboten werden und, wo dies dennoch geschieht, müssen dieselben unweigerlich konfisziert werden. In jedem derartigen Falle aber wird es die Aufgabe des Lehrers sein, insbesondere aber des Ordinarius der Klasse und des Hauptlehrers der Schule, sein müssen, die betreffenden Schüler unter vier Augen in milder aber ernster Weise zu warnen und zu ermahnen, sich mit den Eltern der Kinder ins Einvernehmen zu setzen, die Bezugsquellen für derartige Lektüre zu ermitteln und dieselben durch persönliche Einwirkung thunlichst zu verstopfen.

Noch wichtiger wird es sein, dieser verderblichen Neigung unserer Jugend auf positive Weise zu begegnen. Da ist es denn überaus wichtig, in allen Unterrichtsstunden das Interesse der Kinder für den Unterricht zu wecken und zu fördern, und sie hierdurch von Nebengedanken abzulenken. Vor allen Dingen aber wird es die Aufgabe des deutschen Unterrichts sein müssen, durch eine gute Auswahl und eine ansprechende Behandlung der poetischen und prosaischen Stücke des Lesebuchs den Sinn für das Wahre, Gute und Schöne zu beleben. Es wird dabei freilich vorausgesetzt, daß das Lesebuch den hierzu erforderlichen Stoff in reicher Fülle darbietet. Endlich wird auch jene Neigung der Kinder durch eine geordnete Privatlektüre, durch Darbietung geeigneter Bücher in gute Bahnen zu lenken, ja in das Interesse der Schule zu ziehen sein.

In letzterer Beziehung bedarf es freilich der größten Umsicht und Vorsicht, da die Zahl der in jeder Hinsicht empfehlenswerten Jugendschriften keine sehr große ist, und da die ungeordnete Lektüre nicht weniger Schriften unserer namhafteren Jugendschriftsteller keineswegs unbedenklich ist. Wie es einerseits die Pflicht jedes Lehrers ist, das Lesen guter, für den Standpunkt seiner Schüler geeigneter Bücher zu fördern, so hat er andererseits nicht bloß dem Lesen schlechter Bücher, sondern auch schon aller ungeordneten Vielleserei zu steuern. Es kommt deshalb nicht bloß darauf an, Jugendbibliotheken zu errichten, sondern auch ihre Benutzung in der rechten Weise zu regeln. Zu dem Ende wird es sich empfehlen, wie dies auch bereits an manchen höheren

Schulen geschieht, daß womöglich für jede Klasse je nach ihrem Standpunkte eine wenn auch nicht allzu große Anzahl guter Bücher zur Disposition gestellt wird, und daß die Verleihung dieser Bücher dem Ordinarius oder dem Lehrer des Deutschen in dieser Klasse und demselben zugleich die Kontrolle über die wirkliche Benutzung dieser Bücher übertragen wird, wobei natürlich vorausgesetzt wird, daß der Lehrer selbst mit den zu verleihenden Büchern genau bekannt ist.

Indem wir das Vorstehende Ihnen und Ihren gleichstrebenden Kollegen zur Erwägung anheim geben, bemerken wir unter Rückgabe der an uns übersandten Bücher, daß wir unsererseits Ihre ernsten Bestrebungen zu fördern nicht unterlassen werden.

Schleswig, den 8. November 1882.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

An den Hauptlehrer Herrn K. zu Kiel.

6. Geldsammlungen jeder Art sind in der Schule verboten.

a) Verf. der Königl. Regierung zu Arnsberg vom 23. April 1875.

(A. V. b. 2284.)

Wir sehen uns veranlaßt, jegliches Kollektieren in den Schulen, sowie die Veranstaltung und Vornahme von Sammlungen unter den Schulkindern zu irgend welchen Zwecken als der Schulordnung zuwider laufend, hierdurch zu untersagen.

Lehrer, einschließlich der Religionslehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen, welche dem Verbote zuwiderhandeln oder Schulkinder zur Übertretung desselben veranlassen, haben disciplinarische Ahndung zu gewärtigen.

Die nötigen Nebenexemplare für die Kreisschulinspektoren und Schulvorstände erfolgen anbei.

Arnsberg, den 23. April 1875.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

An die Herren Landräte des Bezirks.

b) Cirk.=Verf. der Regierung zu Düsseldorf vom 20. Mai 1879.

(II. A. 3889.)

Wir sehen uns veranlaßt, die Veranstaltung von Geldsammlungen jeder Art in den Schulen als nicht dahin

gehörig hiermit zu untersagen. Sollten besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, so ist unsere vorgängige Genehmigung einzuholen.

Vorstehende Anordnung findet auf sämtliche unserem Ressort unterstellten Schulen, also auch auf die höheren und die Privatschulen Anwendung.

Die nötige Anzahl von Exemplaren dieser Verfügung für die Lokalschulinspektoren behufs Mitteilung an die einzelnen Volksschulen, sowie für die Vorsteher, bezw. Vorsteherinnen der höheren Knaben- und Mädchenschulen fügen wir zur Aushändigung durch die Herren Landräte, bezw. Oberbürgermeister bei.

Düsseldorf, den 20. Mai 1879.

Königliche Regierung,
Abteilung für die Kirchenverwaltung und
das Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte, Oberbürgermeister und
Kreisschulinspektoren, sowie Stadtschulinspektionen.
II. A. 3889.

c) Verordn. des Königl. Landratsamtes zu Eiderstedt, Reg.-Bez. Schleswig 1887.

»Das Singen der Kinder vor und in den Häusern auf dem Lande zum Zwecke der Einsammlung von Gaben zur Weihnachts- und Neujahrszeit wird hiermit bei Vermeidung gesetzlicher Strafe streng untersagt. Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, dem qu. Unfug mit besonderer Rücksicht auf die unter den Kindern herrschenden Epidemieen auf das nachdrücklichste zu begegnen und etwanige Kontravenienten zur Anzeige zu bringen.«

7. Verwendung schulpflichtiger Kinder zu Treibjagden, landwirtschaftlichen und industriellen Arbeiten ꝛc.

a) Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 8. März 1877.

(J. V. A. 2105.)

Weitere Vorkommnisse veranlassen uns, die Königlichen Landratsämter, die Kreis- und Lokalschulinspektoren, sowie die Bürgermeister im diesseitigen Regierungsbezirk auf die Polizeiverordnung

vom 13. Februar 1874 aufmerksam zu machen, wodurch die Verwendung von Schulkindern zu Treibjagden verboten ist, auf deren strenge Handhabung pflichtgemäß zu halten.

Düsseldorf, den 8. März 1877.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

J. V. A. 2105.

b) Cirk.-Verf. der Reg. zu Frankfurt a. O. vom 25. Oktober 1882.

Da es für unzulässig erachtet wird, daß schulpflichtige Kinder den Schulunterricht verabsäumen, um als Treiber bei Jagden zu dienen, so werden die Herren Schulinspektoren hierdurch angewiesen:

1. Die Beurlaubung schulpflichtiger Kinder zu dem vorgedachten Zwecke unbedingt abzulehnen und den Lehrern ohne Ausnahme zu untersagen;
2. in allen Fällen, wenn Schulkinder dennoch bei Jagden in der bezeichneten Weise Verwendung finden und darüber den Schul- und Konfirmandenunterricht versäumen sollten, sowohl gegen die Veranstalter der Jagden wegen Verletzung des § 6 der Polizeiverordnung vom 20. April 1866, als auch gegen die Eltern und Pfleger der betreffenden Kinder wegen Verletzung des § 1 der Polizeiverordnung vom 1. Februar 1867 in ordnungsmäßiger Weise die angemessene Straffestsetzung zu beantragen.

Frankfurt a. O., den 25. Oktober 1882.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

c) Verf. der Reg. zu Schleswig vom 8. Januar 1883.

(II. 11990.)

Auf den Bericht vom 21. v. Mts., betreffend die Verwendung von Schulkindern bei Treibjagden, erwidern wir dem Königlichen Schulvisitatorium, wie wir in Übereinstimmung mit dem Herrn Landrat zwar die Bewirkung einer Polizeiverordnung, durch welche es allgemein verboten und unter Strafe gestellt würde, Kinder in schulpflichtigem Alter bei Treibjagden zu verwenden, zur Zeit nicht für angezeigt erachten, dagegen dem Herrn Kreisschulinspektor darin zustimmen, daß solche Verwendung jedenfalls nicht von Schulaufsichts

wegen zu fördern ist, daher Schulkinder weder vom Schulinspektor, noch vom Lehrer zu dem mehrgenannten Zwecke vom Schulbesuche dispensiert werden dürfen und die Eltern, deren Kinder gleichwohl in solcher Veranlassung aus der Schule bleiben, wegen Schulversäumnis zu bestrafen sind.

Das Königliche Schulvisitatorium wolle demgemäß die Schulinspektoren seines Aufsichtsbezirkes mit Anweisung versehen.

Schleswig, den 8. Januar 1883.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An das Königl. Schulvisitatorium zu N.
II. 11990.

d) Cirk.-Verf. der Reg. zu Arnsberg vom 10. Juli 1883.

Da es zu unserer Kenntnis gelangt ist, daß in drei Kreisen unseres Verwaltungsbezirks Schulversäumnisse durch Verwendung schulpflichtiger Kinder bei Treibjagden stattgefunden haben, während nur in einem Falle dieserhalb Bestrafung erfolgt ist, beauftragen wir Ew. Hochwürden hierdurch, den Lokalschulinspektoren und Lehrern Ihres Aufsichtskreises bekannt zu geben, daß die Beurlaubung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuche zum Zwecke der Verwendung derselben bei Treibjagden unzulässig, derartige Schulversäumnisse vielmehr ausnahmslos als unentschuldigte in den Versäumnislisten zur Anzeige und Bestrafung zu bringen sind.

Arnsberg, den 10. Juli 1883.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

e) Min.-Erl. vom 13. Dezember 1883.

(U. III. a. 18028.)

Aus den erstatteten Berichten habe ich ersehen, daß wegen Verhütung von Schulversäumnissen durch Verwendung schulpflichtiger Knaben bei Treibjagden in mehreren Verwaltungsbezirken entsprechende Anordnungen bereits ergangen sind.

Es erscheint geboten, für diejenigen Bezirke, in welchen die Schulaufsichtsbeamten auf den Gegenstand noch nicht besonders aufmerksam gemacht worden sind, in welchen aber Schulversäumnisse aus dem

angegebenen Anlasse thatsächlich vorkommen, nunmehr gleichfalls Bestimmungen im Sinne der Verfügung der Königlichen Regierung zu Schleswig vom 8. Januar d. J. zu treffen. Die Königliche Regierung ꝛc. hat daher demgemäß das weitere zu veranlassen.

Berlin, den 13. Dezember 1883.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königl. Regierungen ꝛc. ꝛc.
U. III. a. 18028.

f) Verf. der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 21. August 1874.

(J. V. A. 5845.)

Nachdem wir Anordnung getroffen, daß in allen Fällen, in welchen die Mitführung von Kindern unter 14 Jahren durch umherziehende Gewerbetreibende ermittelt wird, das Strafverfahren auf Grund des § 149 sub. 5 der Gewerbeordnung eingeleitet werde, machen wir mit Rücksicht auf die großen sittlichen Gefahren, welche für solche Kinder aus dem Umherziehen mit Gewerbetreibenden entstehen, die Schulvorstände noch besonders darauf aufmerksam, daß alle schulpflichtigen Kinder, welche durch Gewerbetreibende mitgeführt werden, in den Schulversäumnislisten des Wohnorts zu notieren und deren Eltern resp. Vormünder zur Bestrafung anzuzeigen sind.

Diese Verfügung ist durch die Kreisblätter zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Düsseldorf, den 21. August 1874.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

g) Cirk.-Verf. der Kgl. Regierung zu Düsseldorf vom 4. April 1876.

(J. V. A. Nr. 2522.)

In der mittelst Randberichts vom 29. v. M. zur Entscheidung vorgelegten Frage, ob die Schulversäumnisse schulpflichtiger, zum Warten und zur Beaufsichtigung kleiner Kinder, oder zu Hausarbeiten verwendeter Mädchen nach der Instruktion vom 13. Februar 1874 oder nach der Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1853 zu beurteilen sind, eröffnen wir was folgt:

Es ist zu unterscheiden, ob die gedachte Beschäftigung in der eigenen Familie, seitens der Eltern, Vormünder und Pfleger

schulpflichtiger Mädchen stattfindet, oder seitens eines Brotherrn, dem sie gegen Entgeld vermietet sind. Im ersteren Falle sind die Schulversäumnisse nach der Instruktion vom 13. Februar 1874 zu behandeln.

Wenn dagegen ein schulpflichtiges Kind in das Verhältnis eines Dienstboten zu einem Brotherrn genommen wird, so ist der durch die Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1853 vorgesehene Fall als vorhanden anzusehen, indem das Warten von Kindern und sonstige, beim Bestehen eines solchen Verhältnisses vorkommende Beschäftigung eines Dienstboten schulpflichtigen Alters zu den wirtschaftlichen Arbeiten zu rechnen ist, mit denen nach der gedachten Polizeiverordnung Kinder während der Schulzeit nicht beschäftigt werden sollen; indem ferner derjenige, zu welchem solche Kinder im Dienstverhältnis stehen, als Arbeitgeber im Sinne jener Polizeiverordnung angesehen und nach Maßgabe der letzteren zu bestrafen ist, wenn er seinen schulpflichtigen Dienstboten nicht vorschriftsmäßig zur Schule schickt.

Hiernach sind vorkommende Fälle dieser Art vom Polizeianwalt unter Berufung auf die angeführte Polizeiverordnung zu verfolgen.

Den Kreisschulinspektoren ist hiervon Kenntnis zu geben.

Königliche Regierung, Abteil. des Innern.

An das Königliche Landratsamt zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Düsseldorf, den 4. April 1876.

Königliche Regierung, Abteil. des Innern.

An sämtliche Königliche Landratsämter der Stadt- und Landkreise.

h) Anweisung des Herrn Handelsministers vom 24. Oktober 1878 für die Ortspolizeibehörden, betreffend die Ausführung der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher und die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Fabriken rc.

A. Arbeitsbücher.

I. Eines Arbeitsbuches bedürfen die aus der Volksschule (d. h. der gewöhnlichen Werktagsschule mit Ausnahme der Fortbildungs- und ähnlichen Schulen) entlassenen gewerblichen Arbeiter unter 21 Jahren ohne Unterschied des Geschlechts. — — —

II. Von der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches sind ausdrücklich entbunden

1. Arbeiter unter 14 Jahren, welche nach Bestimmung des Gesetzes eine Arbeitskarte zu führen haben;
2. Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften.

III. Zu den gewerblichen Arbeitern im Sinne des Gesetzes sind unter anderen nicht zu rechnen und zur Führung eines Arbeitsbuches nicht verpflichtet:

1. Kinder, welche bei ihren Eltern und für diese und zwar nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages mit gewerblichen Arbeiten beschäftigt sind;
2. Personen, welche im Gesindeverhältnisse stehen;
3. die mit gewöhnlichen und außerhalb des Gewerbes vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner und Handarbeiter. —

IV. Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, ist die Ausstellung eines solchen, wenn sie von ihnen beantragt wird, nicht zu verweigern. — — —

B. Arbeitskarten.

I. Einer Arbeitskarte bedürfen alle Kinder unter 14 Jahren, welche in Fabriken, in Werkstätten, in deren Betriebe eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, in Hüttenwerken, Bauhöfen und Werften, sowie in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungs-Anstalten, unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigt werden (§ 137 Absatz 1, § 154 Absatz 2 und 3).

Für Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten nicht ausgestellt werden. (§ 135 Absatz 1.)

II. Für die auszustellenden Arbeitskarten sind Formulare zu benutzen, welche in Format, Papier und Druck mit dem beigefügten Probeexemplare übereinstimmen.

III. Über die ausgestellten Arbeitskarten ist nach dem beigefügten Formulare ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichnis zu führen.

IV. Die Arbeitsbücher sind von denjenigen Ortspolizeibehörden auszustellen, in deren Verwaltungsbezirk die Kinder, für welche sie

bestimmt sind, Beschäftigung annehmen oder während dieser Beschäftigung sich aufhalten sollen.

V. Die Bestimmung unter A. IV. findet auch auf die Ausstellung von Arbeitskarten Anwendung. (§ 137 Absatz 2.) Für jedes Kind, für welches die Ausstellung einer Arbeitskarte beantragt wird, ist die Vorlegung einer Geburts-Urkunde (Geburts-, Tauf-Scheines) zu fordern.

VI. Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt durch Ausfüllung des Formulars nach dem Muster des anliegenden Probe-Exemplars.

Die Nummer der Arbeitskarte muß mit der laufenden Nummer des Verzeichnisses der Arbeitskarten (III.) übereinstimmen. Unter Schulverhältnisse sind die Schule, welche das Kind während der bevorstehenden Beschäftigung zu besuchen hat, sowie die Tage und Stunden, an welchen dies zu geschehen hat, einzutragen. Soweit diese Verhältnisse der Ortspolizeibehörde nicht bereits amtlich bekannt sind, ist darüber eine Erklärung des Schulinspektors derjenigen Schule zu erfordern, welche das Kind zu besuchen hat.

Unter »Bemerkungen« sind diejenigen Verhältnisse einzutragen, von welchen die Anwendung besonderer auf Grund der §§ 139 Absatz 2 und 139 a erlassener Vorschriften abhängt. (Vergleiche auch Nr. VII.)

VII. Vor Austeilung einer Arbeitskarte ist thunlichst festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, es sei denn jene verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt. Nicht mehr brauchbar ist eine Arbeitskarte namentlich dann, wenn die Angabe derselben über die Schulverhältnisse infolge eines Wechsels des Arbeitsgebers oder des Aufenthaltsortes oder sonstiger Veränderungen unzutreffend geworden ist.

Die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte unterliegt denselben Vorschriften, wie diejenige der ersten; jedoch bedarf es der Vorlegung einer Geburtsurkunde nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird. Daß eine Arbeitskarte an Stelle einer früheren, unbrauchbar gewordenen, verloren gegangenen 2c. ausgestellt ist, hat die ausstellende Behörde unter »Bemerkungen« in die Arbeitskarte und in das Verzeichnis der Arbeitskarten einzutragen.

VIII. Die Aushändigung der Arbeitskarte erfolgt nicht an das Kind, sondern an den Vater oder Vormund, oder an den Arbeitgeber desselben, und zwar erst nachdem sämtliche Kolonnen des Verzeichnisses der Arbeitskarten ausgefüllt sind.

IX. Die Ortspolizeibehörden haben sich zeitig mit einer hinreichenden Anzahl von Formularen zu Arbeitskarten zu versehen und solche fortlaufend vorrätig zu halten.

Für den erstmaligen Bedarf an Formularen kommt in Betracht daß vom 1. Januar 1879 an auch diejenigen Kinder zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeitskarten versehen sein müssen, welche bisher ein nach Maßgabe des früheren § 131 der Gewerbeordnung ausgestelltes Arbeitsbuch geführt haben.

Sollten die Ortspolizeibehörden einen für die ersten Anforderungen genügenden Vorrat von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Kinder mit Arbeitskarten zu versehen, welche eine neue Beschäftigung anzutreten beabsichtigen.

C. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

I. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken und denselben gleichstehenden Anlagen (vergl. B. I.) darf nicht stattfinden, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die in § 138 Absatz 1 und 2 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

Die Anzeige muß ersehen lassen, ob in der betreffenden Anlage Kinder zwischen 12 und 14 Jahren und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren oder nur eine von beiden Altersklassen beschäftigt werden sollen. Jede eingehende Anzeige ist darauf zu prüfen, ob sie sämtliche in § 138 Absatz 2 vorgeschriebenen Angaben enthält, und wenn dies nicht der Fall, zur Vervollständigung zurückzugeben.

Die eingehenden Anzeigen, sowie die später etwa eingehenden Veränderungsanzeigen sind zu den Akten zu nehmen, welche für jede Fabrik 2c. besonders zu führen sind.

II. Auf Grund der eingehenden Anzeigen und Veränderungsanzeigen ist nach dem beigefügten Formular ein Verzeichnis der im Verwaltungsbezirke belegenen Fabriken 2c., welche jugendliche Arbeiter beschäftigen, zu führen.

III. Jeder Arbeitgeber, welcher die in § 138 Absatz 1 und 2 vorgeschriebene Anzeige gemacht hat, ist schriftlich darauf hinzuweisen, daß er in den Arbeitsräumen, wo jugendliche Arbeiter beschäftigt

sind, das in § 138 Absatz 2 erwähnte Verzeichnis derselben, wozu ein Formular hieneben beigefügt ist, und den eben daselbst erwähnten, in einem Exemplare angeschlossenen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auszuhängen hat.

IV. Über das Verfahren, welches bei Ausführung des § 139 Absatz 1 innezuhalten ist, wird besondere Anweisung erfolgen. . . .

Berlin, den 24. Oktober 1878.

IV. 15071. Das Handels-Ministerium.

i) Min.-Erl. vom 26. November 1878.

Zur Ausführung der Vorschrift des § 135 Abs. 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli d. J. bestimmen wir folgendes:

I. Die Genehmigung der Schuleinrichtungen und Lehrpläne für die in Fabriken und den ihnen gleich gestellten Anlagen (§ 154 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung) beschäftigten schulpflichtigen Kinder wird von den Königlichen Regierungen — in Berlin von dem Provinzial-Schul-Kollegium, in der Provinz Hannover von den Konsistorialbehörden — erteilt.

Anträge auf Erteilung dieser Genehmigung sind durch Vermittelung der Kreisschulinspektoren — in Berlin durch die städtische Schuldeputation — einzureichen.

II. Soweit thunlich, ist auf die Errichtung besonderer Fabrikschulen für eine oder mehrere Fabriken, in welchen schulpflichtige Kinder beschäftigt werden, hinzuwirken. Namentlich ist dieselbe überall da zu genehmigen, wo die beteiligten Fabrikbesitzer die Beschaffung der ausreichenden Lehrkräfte, Schullokale und sonstigen Schulbedürfnisse aus eigenen Mitteln übernehmen.

III. Soweit besondere Fabrikschulen nicht errichtet werden können, ist zunächst zu erwägen, ob bei den Volksschulen, welche von den in den Fabriken beschäftigten Kindern besucht werden, besondere Klassen für diese einzurichten sind. Jedoch darf durch eine solche Einrichtung weder eine Überlastung der an der betreffenden Volksschule angestellten Lehrer noch eine Beschränkung der übrigen die Volksschule besuchenden Kinder herbeigeführt werden.

IV. Die zur Unterhaltung der Volksschule Verpflichteten können wider ihren Willen mit den besonderen Kosten der unter II. und III bezeichneten Schuleinrichtungen nicht belastet werden.

V. Können Einrichtungen der unter II und III erwähnten Art nicht getroffen werden, so ist den in Fabriken beschäftigten Kindern die Teilnahme an dem Unterrichte in den gewöhnlichen Volksschulklassen, wenn irgend thunlich, durch Modifikationen des Lehrplanes derselben zu ermöglichen. Diese Modifikationen bedürfen der Genehmigung, welche nur zu erteilen ist, wenn der Lehrplan so eingerichtet werden kann, daß ohne Überanstrengung der in Fabriken beschäftigten und ohne Beeinträchtigung des Unterrichts der übrigen Kinder, den ersteren ein ausreichender Unterricht (vergl. Nr. VI) erteilt werden kann. Dabei ist als Regel festzuhalten, daß die tägliche Beschäftigung in der Fabrik und der tägliche Unterricht zusammen nicht über neun Stunden in Anspruch nehmen dürfen.

VI. Bei Genehmigung der Lehrpläne ist folgendes zu beachten:

1. die in Fabriken beschäftigten Kinder müssen mindestens in der Religion, im Deutschen (Lesen und Schreiben), im Rechnen und in der vaterländischen Geschichte Unterricht erhalten, und zwar muß dieser Unterricht in allen Fällen ein zusammenhängender sein,
2. der tägliche Unterricht darf nicht durch Beschäftigung in der Fabrik unterbrochen werden.
3. Zwischen dem Ende der Arbeitszeit und dem Beginn des Unterrichts muß eine ausreichende Ruhezeit liegen.
4. Die Unterrichtsstunden dürfen nicht in die Zeit nach 7 Uhr abends und vor 7 Uhr morgens fallen, sie sind thunlichst so anzuordnen, daß diejenigen Kinder, welche vormittags Unterricht erhalten, nur nachmittags und diejenigen, welche nachmittags Unterricht erhalten, nur vormittags in der Fabrik beschäftigt werden können.
5. Wo die Beschäftigung der Kinder in Fabriken in der Weise stattfindet, daß von zwei Abteilungen derselben die eine während der ersten, die andere während der zweiten Hälfte der täglichen Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter beschäftigt wird, ist der Lehrplan thunlichst so einzurichten, daß die eine Abteilung vormittags, die andere nachmittags unterrichtet wird und in dieser Beziehung zwischen beiden wochenweise ein Wechsel eintritt.

VII. Von den genehmigten Schuleinrichtungen und Lehrplänen sind die zuständigen Ortspolizeibehörden in Kenntnis zu setzen.

VIII. Auf Kinder, welche nicht in Fabriken oder denselben gleichgestellten Anlagen, sondern anderweit mit gewerblicher Arbeit, namentlich auch in der Hausindustrie beschäftigt werden, finden die Vor-

schriften des § 135 der Gewerbeordnung keine Anwendung. Für dieselben sind daher Abweichungen von den allgemeinen, den Besuch der Volksschule betreffenden Bestimmungen auf Grund jener Vorschriften nicht zugelassen.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, die Kreis- und Orts-schulinspektoren nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen mit Anweisung zu versehen, auch die letzteren durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Berlin, den 26. November 1878.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An sämtliche Königliche Regierungen 2c.
M. f. H. IV. 15752.
M. d. g. A. U. III. 14316.

Abschrift erhalten Ew. Wohlgeboren zur Nachachtung.

Für die Herren Orts-Schulinspektoren fügen wir Abdrücke des vorstehenden Erlasses mit der Weisung bei, die Bestimmungen desselben auf das sorgfältigste zu beachten.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1878.

Königliche Regierung,
Abt. für Kirchenverwaltung und das Schulwesen
Abteilung des Innern.

An sämtliche Herren Kreis-Schulinspektoren.
I. III. B. 6281. II. A. 10065.

k) Min.-Erl. vom 31. Januar 1880.

Die mittelst Berichts vom 13. Mai v. J. mir, dem Minister für Handel und Gewerbe vorgelegte Verfügung der Königlichen Regierung vom 14. Januar 1878, betreffend die Handhabung des § 128, Absatz 2 — richtiger des § 135, Absatz 3 — der Gewerbeordnung, läßt die Auffassung zu, daß in denjenigen Fällen, wo die in Fabriken beschäftigten Kinder an dem vollen Unterricht in der Volksschule teilnehmen, keine besondere Einwirkung der Schulaufsichtsbehörde auf die Regelung des Unterrichts einzutreten habe. Nach der gegenwärtigen Fassung der fraglichen Vorschrift ist indessen davon auszugehen, daß der Unterricht der in Fabriken beschäftigten Kinder

in jedem Falle nach einem von der Schulaufsichtsbehörde besonders genehmigten Lehrplan erfolgen muß, und daß demnach auch in dem vorerwähnten Falle die in § 135, Abs. 3 für die Beschäftigung von Kindern in Fabriken aufgestellte Bedingung nur dann erfüllt ist, wenn hinsichtlich des Schulunterrichts derselben die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde vorliegt und ihre Arbeitskarten (§ 137, Abs. 2) die entsprechende Angabe erhalten. Bei Erteilung der hiernach erforderlichen Genehmigung ist in jedem Falle der Schlußsatz der Bestimmung ad V unseres Erlasses vom 26. November 1878 zu berücksichtigen, wobei wir bemerken, daß es nicht ausgeschlossen ist, die Erteilung der Genehmigung in dem Falle, wenn ein in diesem Erlasse aufgestellten Anforderungen entsprechender Unterricht nicht in anderer Weise gesichert werden kann, davon abhängig zu machen, daß die Zahl der Arbeitsstunden unter das gesetzlich zulässige Maß vermindert werde.

Dem für den dortigen Bezirk zuständigen Königlichen Gewerberat geht Abschrift dieses Erlasses zur Kenntnisnahme und Beachtung zu.

Die Polizeibehörden sind anzuweisen, bei ihren Revisionen zu beachten, ob die Arbeitskarten der in Fabriken beschäftigten Kinder die erforderliche Angabe über den Schulunterricht erhalten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu Arnsberg.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Berlin, den 31. Januar 1880.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

An sämtliche übrigen Königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie an das Königliche Polizei-Präsidium hier. 447 H. M. U. III. a. 10756. M. d. g. A.

1) Cirk.-Verf. der Reg. zu Liegnitz vom 22. März 1882.

(II. 3239.)

Durch das vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe und vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-

Angelegenheiten unter dem 31. Januar 1880 erlassene Reskript ist angeordnet, daß der Unterricht der in Fabriken beschäftigten schulpflichtigen Kinder in jedem Falle nach einem von der Schulaufsichtsbehörde besonders genehmigten Lehrplan erfolgen muß und daß auch solche Kinder, welche in einer Volksschule den herkömmlichen Unterricht genießen, nur dann in Fabriken beschäftigt werden dürfen, wenn hinsichtlich des Schulunterrichts derselben die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde vorliegt und die von der Polizeibehörde auszufertigenden Arbeitskarten die erforderlichen Angaben über die Erteilung der Genehmigung erhalten.

Im diesseitigen Bezirke besuchen zur Zeit alle Kinder, welche in Fabriken arbeiten, die bezüglichen Ortsschulen. Der Unterricht pflegt im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 7 Uhr zu beginnen. Da nun nach dem Erlasse der Herren Minister für Handel und Gewerbe und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26. November 1878 (Liegnitzer Verordnungen, S. 137) nach der unter VI. 3. enthaltenen Bestimmung zwischen dem Ende der Arbeitszeit in der Fabrik und dem Beginn des Schulunterrichts eine ausreichende Ruhepause liegen soll, so ist die Frühharbeit der Kinder vor dem Vormittagsunterricht nicht nachzulassen.

Unter Hinweis auf die diesseitigen Cirkular-Verfügungen vom 23. Dezember 1878, vom 9. August 1879 und 11. Februar 1880 (Liegnitzer Verordnungen, S. 137 und 214) weisen wir daher die Herren Lokal- und Kreisschulinspektoren als die zuständigen Schulaufsichtsbeamten hiermit an, die Bescheinigung, daß den Anforderungen der Schule vollständig genügt sei, für solche Kinder, welche in Fabriken zur Frühharbeit benutzt werden sollen, resp. schon benutzt werden, **nicht** zu erteilen, event. darauf hinzuwirken, daß die ausgestellten Arbeitskarten zurückgezogen werden.

Es ist in geeigneter Weise eine sorgfältige Kontrolle darüber zu führen, ob resp. welche Schüler in einer Fabrik arbeiten und in welchen Tagesstunden sie in dieser beschäftigt werden. Wie die Arbeitsgeber in den Arbeitsräumen ein nach einem vorgeschriebenen Formular angefertigtes Verzeichnis der beschäftigten jugendlichen Arbeiter auszuhängen haben, so ist auch in jeder Klasse, in welcher Schüler

bezeichneter Kategorie sich befinden, ein Verzeichnis mit den näheren Angaben anzubringen.

Liegnitz, den 22. März 1882.

Königl. Regierung,
Abt. für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren. II. 3239.

8. Verschiedenes.

a) Verf. der Regierung zu Düsseldorf vom 16. Januar 1879.

(II. A. 6.)

Zufolge des Berichtes über die am 13. v. Mts. vorgenommene Revision der evangelischen Schule zu N. trug der dortige Lehrer beim Unterrichte Pantoffeln, auch war sein dreijähriges Kind in der Klasse anwesend.

Ew. Wohlgeboren veranlassen wir, den genannten Lehrer durch den Lokalschulinspektor nachdrücklich darauf aufmerksam machen zu lassen, daß er sich der vorerwähnten Ungehörigkeiten künftig zu enthalten hat. Auch wollen Sie mit Strenge darauf sehen, daß fragliche Ordnungswidrigkeiten in den andern Schulen Ihres Bezirks nicht vorkommen.

Düsseldorf, den 16. Januar 1879.

Königliche Regierung, Abteilung II.

An den K. Kreisschulinspektor Herrn N. zu N.
II. A. 6.

b) Verf. der Kgl. Regierung zu Potsdam, vom 17. Juli 1867.

(Ctrbl. 1867, S. 503.)

Es sind bei uns fortgesetzt von einzelnen der Herren Kreis- und Lokalschulinspektoren Klagen über die häufig vorkommenden Bestrafungen schulpflichtiger Kinder mit Gefängnishaft wegen Holzdiebstahls geführt worden, wobei in der Regel hervorgehoben ist, daß den unter Zustimmung oder meist auf Befehl ihrer Eltern handelnden Kindern das Bewußtsein von der Strafbarkeit ihres Vergehens völlig abgehe, daß der Aufenthalt im Gefängnis auf die Kinder nicht bessernd, sondern entsittlichend und abstumpfend wirke und daß sie durch denselben nur zu ihrem Nachteil dem Unterricht entzogen werden.

Je weniger wir solchen an sich begründeten Klagen gegenüber in der Lage sind, auf eine Änderung der Gesetze oder der Rechtsprechung hinzuwirken, um so entschiedener haben wir die aus der Sachlage den mit dem Unterricht solcher Kinder betrauten Lehrern erwachsende Aufgabe hervorheben müssen, ihrerseits mit den Mitteln der Zucht und Ermahnung helfend hinzuzutreten und wegen Holzdiebstahls verurteilte Kinder vor den andern Schulkindern mit Worten zu strafen, um in denselben das Bewußtsein von der Sündhaftigkeit der begangenen Übertretung zu wecken und die Gewissen zu schärfen.

Hierauf ist uns berichtet worden, daß vielfach die Eltern die Bestrafung ihrer Kinder sorgfältig zu verheimlichen suchten und keine sichere Nachricht über die einzelnen Fälle, in denen Verurteilungen der Kinder wegen Holzdiebstahls vorgekommen, zu erhalten seien. Infolgedessen hat der Herr Oberstaatsanwalt beim Königlichen Kammergericht auf unsern Wunsch den sämtlichen Polizeianwälten seines Departements die Anweisung erteilt, künftighin Geistlichen auf deren besonderes Ansuchen im einzelnen Falle Auskunft über die Bestrafung von Schulkindern wegen Holzdiebstahls zu erteilen.

Die Herren Kreisschulinspektoren wollen hiervon die sämtlichen Lokalschulinspektoren und Lehrer ihrer Aufsichtskreise durch Mitteilung dieser Verfügung benachrichtigen, damit dieselben nötigenfalls den dargebotenen Weg benutzen, um sich von den fraglichen Verurteilungen ihrer Kinder Kenntnis zu verschaffen und sodann gegen diese in vollem Maß ihre Pflicht zu thun.

(Vergl. die Verf. der Kgl. Reg. zu Frankfurt a. O. vom 17. April 1871, Ctrbl. 1871, S. 382.)

c) Der Schüler einer Volksschule in Königsberg hatte während der Pause eine Fensterscheibe eingedrückt. Nach verweigerter freiwilliger Bezahlung fand die Anzeige bei der Stadtschul-Deputation behufs zwangsweiser Beitreibung des Schadenersatzes statt. Der Justitiarius der Deputation gab hierauf folgendes, gewiß auch weitere Kreise interessierende Gutachten ab: »Es handelt sich um den Ersatz des Schadens, der aus einer von dem Knaben N. verübten unerlaubten Handlung entstanden ist. Knabe N. ist 11 Jahre alt, und es finden daher nicht die §§ 41, 42, 57, Teil I, Tit. 6, sondern die §§ 139 bis 146, 167, 203, Teil II., Tit. 2 des Allg. Landrechts Anwendung. Nach diesen Vorschriften haftet für den Schadenersatz das

Kind selbst mit seinem eigenen Vermögen. Der Vater wird durch unerlaubte Handlungen des Kindes in der Regel nicht verpflichtet, außer wenn er das Kind dazu verleitet, die That gebilligt, nicht verhütet hat, oder sie als Folge vernachlässigter Erziehung erscheint. Daß einer dieser Ausnahmefälle vorliegt, geht aus der Anzeige nicht hervor, und ist daher nach der Lage der Sache ein Erstattungsanspruch gegen den Vater nicht begründet 2c.« Die Kosten werden auf den Schuletat übernommen.

d) Es kommt öfters vor, daß Schüler an Mängeln des Gehörs leiden, ohne daß sie selbst oder ihre Angehörigen sich dessen bewußt sind. Es ist aber sicher, daß mangelhaftes Gehör in nicht seltenen Fällen Unaufmerksamkeit zur Folge hat. Die Lehrer haben deshalb darauf zu achten, ob nicht das Gehör solcher Schüler, welche durch dauernde Unaufmerksamkeit zu Klagen Veranlassung geben, fehlerhaft ist. Sollte öftere und sorgsame Beobachtung zu der Überzeugung führen, daß Schwerhörigkeit (ein normales Ohr hört auf 20 Meter Entfernung mäßig gesprochene Worte bei ruhiger Umgebung) thatsächlich vorhanden ist, so sind den mit diesem Übel behafteten Schülern die Sitzplätze in unmittelbare Nähe des Lehrers anzuweisen, und ist auch den betreffenden Eltern oder Angehörigen davon Kenntnis zu geben, damit sie die zur Behebung des vielleicht erst im Entstehen begriffenen Leidens erforderlichen Maßnahmen treffen. — Der fragliche Gegenstand verdient eine um so sorgfältigere Beachtung, als nach den statistischen Erhebungen über die körperlichen Fehler der in das Heer einzustellenden Rekruten die Zahl der Gehörleidenden in der Provinz Ostpreußen eine unverhältnismäßig große ist. — Sie wollen den Lehrern ihres Aufsichtskreises vorstehendes zur Nachachtung mitteilen und für die Eintragung dieser Verfügung in das Verordnungsbuch Sorge tragen.

Königsberg, den 6. November 1883.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis-Schulinspektoren
des Regierungsbezirks.

e) Die Königl. Regierung von Osnabrück hat eine Verfügung erlassen, wonach den Schulkindern weiblichen Geschlechts das Tragen

von Kopfbedeckungen (Tüchern, Mützen, Kappen) während des Unterrichts untersagt ist. Nicht nur wird durch jene Unsitte die Unreinlichkeit und Unordentlichkeit der Kinder verhüllt, sondern sie ist auch die Ursache vieler Krankheiten, und daher die Verfügung dringend notwendig. (Wenn die Bevölkerung nur nicht wieder hierin eine persönliche Laune des Lehrers erblickt und diesem durch Widersprechen die Befolgung erschwert! Denn man weiß ja, wie schwer solche althergebrachten Sitten, auch wenn sie widersinnig sind, sich beseitigen lassen, ohne daß der Lehrer dabei im Tagesgespräch abgekanzelt wird. Man steht wieder einmal zwischen zwei Feuern.) Die Verfügung fordert ferner eine eingehendere Belehrung der Kinder über Hautpflege 2c., sowie eine strenge Kontrolle des Lehrers bezüglich der Körperreinigung der Schüler.

f) **Reg.-Verf., Kassel, den 6. Oktober 1886.**

Amtlich mitgeteilte statistische Übersichten ergeben, daß die Zahl der wegen Meineides eingeleiteten Untersuchungen in dem größten Teile des preuß. Staates in besorgniserregender Weise sich vermehrt hat. Nach einer Mitteilung der hiesigen Königl. Staatsanwaltschaft gehört auch in dem Amtsbezirke derselben das Verbrechen des Meineids zu den recht häufig vorkommenden, indem wohl der siebente bis achte Teil der Verbrechen, welche jährlich zur Kognition der Anklagekammer des Königl. Appellationsgerichts gelangen, den Meineid zum Gegenstande hat und außerdem die Zahl der Anzeigen, welche Meineid betreffen, jedoch nicht zur Erhebung der Anklage gelangen, eine bedeutende ist. Im Zusammenhange damit steht die Wahrnehmung, daß geringschätzige Äußerungen über die Heiligkeit des Eides nicht selten vorkommen. Gleichzeitig macht die Königl. Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam, daß ein dem Meineide verwandtes Vergehen außerordentlich häufig ist, nämlich die nach § 64 des Strafgesetzbuches strafbare wissentlich falsche Anschuldigung und böswillige Verleumdung. Wenn die bezeichneten Thatsachen einerseits auf einen Mangel bezw. auf eine Abnahme der religiös-sittlichen Bildung der Bevölkerung schließen lassen und es andererseits erfahrungsmäßig meistens sehr schwierig ist, die genannten Verbrechen bezw. Vergehen zur gerichtlichen Bestrafung zu bringen, so erscheint es um so mehr geboten, schon da die Herzen der Jugend durch

entsprechende Belehrung und Mahnung die auf wahre Gottesfurcht gegründete Gesinnung der Wahrhaftigkeit und Treue einzupflanzen. Die Herren Ober- 2c. Schulinspektoren veranlassen wir, dem beregten Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Lehrer ihres Aufsichtskreises in Gemeinschaft mit den Herren Lokalschulinspektoren dahin anzuweisen, daß sie bei der Erklärung der bezüglichen Gebote und sonst bei geeigneter Gelegenheit die Schüler der Oberstufe über die Heiligkeit des Eides und die große Sünde des Meineides, sowie des falschen Zeugnisses und die sittliche und religiöse Bedeutung und große Wichtigkeit derselben für die ganze staatliche Gesellschaft, sowie über das Verwerfliche der böswilligen Verleumdung eingehend unterrichten. Auch wird es sich empfehlen, die in Frage stehende Angelegenheit zum Gegenstande vor Konferenzbesprechungen zu machen und die Abhaltung von Musterlektionen darüber zu veranlassen.

II. In anderen deutschen Bundesstaaten.

1. Anhalt.

Verfügung der herzoglich anhaltischen Regierung, die körperliche Züchtigung der Schulkinder betreffend. Vom 22. Febr. 1875.

1. Die Strafe der körperlichen Züchtigung kann eintreten, wo ein Schüler Zuchtlosigkeit, Trotz, Lügenhaftigkeit, unverbesserlichen Hang zur Trägheit und überhaupt solche Böswilligkeit oder sittliche Stumpfheit bekundet, daß andere Disciplinarmittel sich als fruchtlos erweisen. In solchen Fällen können mit Zustimmung des Ortsschulinspektors auch Handlungen der Schüler außerhalb der Schule mit der genannten Strafe belegt werden. Die wird besonders dann geschehen müssen, wenn grobes Ärgernis gegeben ist, oder wo die Vermutung Grund hat, daß die Eltern solche Vergehungen nicht gebührend bestrafen.

Mädchen gegenüber ist die körperliche Züchtigung wegen empfindlicheren Schamgefühls und der größeren Gefahr der Verschüchterung in der Regel nicht und nur äußersten Falls mit steter Berücksichtigug des weiblichen Zartgefühls anzuwenden. Ebenso ist das Schlagen von Kindern während der ersten zwei Schuljahre durchaus verboten.

2. Die Züchtigung darf niemals in Aufregung oder Jähzorn und nicht in einer der Gesundheit des Schülers nachteiligen Weise geschehen.

Sie soll nur mittels eines dünnen Rohrstockes erfolgen, welcher für den einzelnen Fall immer erst besonders hervorgeholt wird, sonst aber weder in der Hand des Lehrers sich befinden, noch offen daliegen darf. Alles andere Schlagen ist untersagt.

3. Für das Maß der Züchtigung ist der Lehrer verantwortlich, welcher dieselbe erteilt. Gerichtliches Einschreiten hat er nach der bestehenden Gesetzgebung dann zu erwarten, wenn die Züchtigung in Mißhandlung ausartet oder der Gesundheit des Kindes schadet, während die vorgesetzte Dienstbehörde sowohl in diesem Falle, als auch überall da einschreiten wird, wo die Züchtigung aus pädagogischen Gründen unstatthaft war oder im Widerspruch mit unseren Bestimmungen steht.

Auch bei diesem Anlasse sprechen wir wiederholt die Erwartung aus, daß es gelingen werde, die nötige Ordnung und Disciplin durch gelindere Mittel gehörig aufrecht zu erhalten und daß der sittliche Ernst und der Geist der Ordnung, welchen die Lehrer in ihren Schulen zur Geltung bringen, die Anwendung jener Strafart nur ausnahmsweise nötig machen werde.

2. Baden.

a) Das badensche Gesetz vom 8. März 1868,

den Elementarunterricht betreffend, mit den durch die Gesetze vom 10. Februar 1874 und vom 18. Sept. 1876 verfügten Verordnungen.

»Die in der Volksschule zulässigen Strafen werden durch Verordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung des Ministeriums bestimmt.«

b) Badische Ministerialverordnung vom 23. April 1869, die Schulordnung für die Volksschulen betreffend.

§ 46. Als Schulstrafen dürfen zur Anwendung kommen: Verweise seitens des Lehrers, Verweise seitens des Ortsschulrats, die Setzung oder Stellung des Schuldigen auf einen besonderen Platz innerhalb des Schulzimmers, das Aufgeben belehrender, das Kind nicht quälender Arbeiten, das Zurückbehalten der betreffenden Schüler in der Schule oder das Kommenlassen der strafbaren Vormittagsschüler in den Nachmittagsunterricht und umgekehrt, endlich Einsperrung bis zu drei Stunden.

Die Einsperrung darf nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Ortsschulrats erkannt werden. Werden Schüler in der Schule zurück-

behalten, so ist der Lehrer zur Beaufsichtigung derselben verpflichtet. In diesem Falle wie bei der Einsperrung müssen die Schüler so zeitig entlassen werden, daß sie noch bei Tage ihre Wohnung erreichen können.

§ 47. Körperliche Züchtigung findet in der Regel nicht statt, namentlich niemals gegen schwächliche Kinder. Nur bei beharrlichem, böswilligem Widerstande ist ausnahmsweise auch eine mäßige Züchtigung mit der Rute auf die Hand zulässig.

Wenn der Ortsschulrat auf körperliche Züchtigung erkennt, so hat er die Strafe unter Aufsicht durch den Gemeinde- oder Schuldiener vollziehen zu lassen.

§ 48. Auf solche Vergehungen oder grobe Ungehörigkeiten, welche sich die Schüler außerhalb der Schule zu schulden kommen lassen und welche aus Übertretung der den Schülern in den Schulgesetzen (§ 45) auferlegten Pflichten erscheinen, können von dem Lehrer oder dem Ortsschulrat oder dem Vorsitzenden desselben mit Schulstrafen belegt werden.

§ 49. Das Setzen der Kinder nach ihrem Fleiß, ihren Fortschritten und nach ihrem Betragen geschieht in der Regel nur am Ende eines Monats oder einer Woche. Nur bei den Schülern der untersten Jahreskurse darf es auch häufiger geschehen.

c) Das badische Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts hat ferner eine Verordnung von großer Wichtigkeit erlassen. In der Schulordnung vom 23. April 1869 war der § 47 so gefaßt: »Körperliche Züchtigung findet in der Regel nicht statt, namentlich niemals gegen schwächliche Kinder. Nur bei beharrlichem böswilligen Widerstand ist ausnahmsweise auch eine mäßige Züchtigung mit der Rute auf die Hand zulässig.« Diese Bestimmung ist nun aufgehoben und durch folgende ersetzt: »Körperliche Züchtigung findet in der Regel nicht statt. Sie ist nur ausnahmsweise zur Beugung beharrlichen böswilligen Widerstandes oder als Strafe für besonders unartiges Verhalten zulässig und darf keinesfalls die Grenzen der elterlichen Zucht überschreiten.« Damit ist nun den Lehrern, wie sie selbst längst im Interesse einer gedeihlichen Erziehung wünschten, das gleiche Strafrecht wie den Eltern zugesprochen. Die Beschränkung der Züchtigung nur mit der Rute auf die Hand, nicht auch auf andere Körperteile, ist aufgehoben, das Strafrecht somit bedeutend

erweitert worden. Wir wollen dem Ministerium Dank wissen, daß es unsern Klagen Gehör geschenkt und uns von der Angst befreit hat, vor dem Gericht erscheinen zu müssen, wenn ein boshafter oder träger Schüler einmal die verdiente Strafe erhielt. Um so mehr muß uns aber dieses Zugeständnis zur Vorsicht und zu mäßigem Gebrauch mahnen. Nicht denjenigen Lehrer werden wir für vorbildlich halten, der mit vielen Strafen schöne Leistungen aufzuweisen hat, sondern denjenigen, der mit möglichst wenig Strafen auskommt. Insbesondere ist manchmal der junge Lehrer leicht versucht, im Übereifer zur Strafe zu schreiten, wo Liebe, Geduld und Erfahrung einen andern Weg einhalten. Die Überschreitung des Strafrechts in früheren Jahren hat uns die beschränkende Verordnung vom Jahre 1869 gebracht. Seien wir ängstlich auf der Hut, daß eine solche Verordnung nicht zu einem zweiten Male nötig werde. Das wäre das schlimmste Zeugnis, das wir uns selbst und der Schule ausstellen würden.

(»B. Sch.=Ztg.«)

3. Bayern.

Das Recht der bayerischen Volksschullehrer zur Züchtigung ihrer Schulkinder stützt sich auf die Ministerialentschließung vom 20. Mai 1815, welche auf das damals geltende Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 (Art. 205, T. 1) zurückgreift, in welchem die Erzieher unter diejenigen gerechnet werden, welchen ein Züchtigungs= resp. Strafrecht zusteht. Die Züchtigung selbst soll nur bei gröberen Vergehen, welche Bosheit des Herzens zum Grunde haben, sowie zur Bestrafung anhaltender, durch Anwendung aller übrigen zulässigen Mittel nicht gebesserter Faulheit stattfinden. Es soll ein »maßvolles und vernünftiges Züchtigungsrecht« eingehalten werden (Min.=Erl. vom 28. Mai 1863).

Nach Ziffer VI der Disciplinar=Ordnung für die deutschen Schulen des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg vom 7. Nov. 1870 ist die körperliche Züchtigung von Sonntagsschulpflichtigen an die vorgängige Genehmigung des Lokalschulinspektors gebunden. In der Regel ist die körperliche Züchtigung durch Austeilung von höchstens 6 Streichen auf die flache Hand mittels einer Rute, für schwerere Vergehen jedoch durch Austeilung bis zu 6 Streichen auf das Hinterteil zu vollziehen.

4. Bremen.

Verordnung, betreffend die Anwendung der körperlichen Züchtigung in den Volksschulen. Vom 21. März 1879.

In betreff der Anwendung der körperlichen Züchtigung wird hiermit für sämtliche Volksschulen im bremischen Staate folgendes bestimmt:

§ 1. Dem Lehrer bleibt gestattet, zum Zwecke sofortiger Unterdrückung von Unverschämtheit, Widersetzlichkeit und Trotz dem betreffenden Schüler einen mäßigen Backenstreich mit der Hand zu erteilen. Dagegen ist die körperliche Züchtigung als Strafmittel künftig nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen (§§ 2—5) zulässig.

§ 2. Die körperliche Züchtigung soll bei Kindern vor vollendetem achten Jahre gar nicht, bei älteren Schülern so selten wie möglich und nur dann angewendet werden, wenn andere geeignete Strafen über dieselben nichts vermögen.

§ 3. Jede körperliche Züchtigung bedarf der vorgängigen Genehmigung des Vorstehers. Die bezügliche Anordnung ist ins Klassenbuch einzutragen. Sie ist von dem Vorsteher selbst oder von dem betreffenden Lehrer zu vollstrecken, jedoch nie vor versammelter Klasse.

§ 4. Ausgeführt wird dieselbe nur mittels einer leichten Rute oder eines dünnen, biegsamen Rohrstockes in maßvoller, von jeder Mißhandlung freien Weise. Die Schläge sind ausschließlich auf Gesäß und Rücken zu richten, und zwar ohne Entblößung der betreffenden Körperteile, Schläge auf das Rückgrat jedoch zu vermeiden. In dem seltenen Falle, wo die körperliche Züchtigung einer Schülerin erforderlich wird, ist vorsichtige Behandlung und Rücksicht auf das Schamgefühl besonders geboten.

§ 5. Die unter § 4 erwähnten Züchtigungsinstrumente werden nicht im Schulzimmer, sondern im Konferenz- oder Vorsteherzimmer aufbewahrt.

Der Gebrauch des Stockes als eines Zuchtmittels während des Unterrichts ist verboten.

Schläge mit der Faust, mit dem Buche oder mit dem Lineal, ebenso wie Schläge auf die Hand oder auf die Fingerspitzen sind, auch in dem Falle des § 1, gänzlich unstatthaft.

§ 6. Die Vorsteher haben diese Verfügung zur Kenntnis der Lehrer ihrer Schulen zn bringen und darauf zu achten, daß Zuwiderhandlungen nicht vorkommen.

Bremen, den 21. März 1879.

Das Scholarchat.

5. Gotha.

a) Der Schulmethodus des Herzog Ernst, des Frommen, zu Gotha. (1601—1675.)

9. Kap. Von Pflanz- und Erhaltung der christlichen Zucht und Gottseligkeit.

. . . . Sittliche Fehler sollen zunächst mit ernstlichem Verweis und beweglicher Vorstellung der Ungebühr, wo es erforderlich, mit wirklicher Bestrafung durch die Rute oder Niederknieen gerügt werden. Die Bestrafung soll aber nicht aus erhitztem Gemüt geschehen, sondern mit solcher Bescheidenheit, daß man ihnen sage, es müsse also das Böse bestraft werden, Gott habe es so befohlen, und werde anders nichts damit gesucht, als daß man sie desto mehr der Sünde warnen und größern Strafen verwehren wolle.

11. Kap. Von der Amtsgebühr und Schuldigkeit der Präceptoren und Schuldiener.

. . . Sie sollen von Kindern nichts fordern, sie haben es ihnen denn vorher genugsam gesagt, gezeiget und gelehrt, ... durch allzugroße Schärfe die Kinder nicht schüchtern, noch hingegen durch allzugroße Gelindigkeit sicher und ungehorsam machen.

b) Das gothaische Schulgesetz vom 26. Juni 1872.

»§ 3. Die Disciplinargewalt der Lehrer ist auf solche Mittel zu beschränken, welche nicht den Zwecken der Volksschule in Beziehung auf Erziehung und Unterricht zuwiderlaufen, vielmehr dem väterlichen Charakter des Lehramts entsprechen.

Namentlich ist körperliche Züchtigung nur in angemessener und schicklicher, die Gesundheit nicht gefährdender Weise gestattet.«

c) Volksschulgesetz für das Herzogtum Sachsen-Koburg vom 27. Oktober 1874.

»Art. 3. Die von den Lehrern in der Volksschule anzuwendenden Disciplinarmittel sind auf solche zu beschränken, welche nicht den

Zwecken der Volksschule in Bezug auf Erziehung und Unterricht zuwiderlaufen, vielmehr dem väterlichen Charakter des Lehramts entsprechen.

Körperliche Züchtigung darf nur ausnahmsweise angewendet und in einer die Schicklichkeit nicht verletzenden und die Gesundheit nicht gefährdenden Weise vollzogen werden.«

6 Hamburg.

Regulativ, betreffend die Anwendung der körperlichen Züchtigung in den hamburgischen Volksknabenschulen.

§ 1. Das Strafmittel der körperlichen Züchtigung ist nur ausnahmsweise anzuwenden, also namentlich erst dann, wenn mildere Zuchtmittel ohne Erfolg geblieben; insbesondere bei hartnäckigem Lügen, bei frecher Widersetzlichkeit, bei beharrlichem Ungehorsam, bei Ausbrüchen sittlicher Roheit, bei beharrlichem Unfleiße, bei wiederholtem Schulentlaufen, bei Unredlichkeiten und bei Schamlosigkeiten.

§ 2. Vollzogen wird die Strafe mittels eines von der Behörde den einzelnen Schulen zugestellten Rohrstockes in maßvoller Weise und zwar stets nur auf dem Rücken oder auf dem Gesäß. Jede körperliche Züchtigung mit andern Instrumenten, namentlich mit einem Lineal, mit der Hand, mit der Faust, mit einem Buche, oder auf andere Körperteile, Schläge ins Gesicht, auf die Fingerspitzen, Zupfen an den Haaren oder an den Ohren, Stoßen auf die Brust, auf den Rücken oder an den Kopf sind gänzlich verboten.

§ 3. Der Rohrstock ist im Konferenz- oder Vorstandszimmer unter Verschluß des Hauptlehrers aufzubewahren und in jedem einzelnen Falle von diesem ausschließlich zu requirieren. Zum Vorzeigen an der Tafel oder an der Landkarte hat sich der Lehrer anderer Instrumente zu bedienen.

§ 4. Jede körperliche Züchtigung ist entweder eine leichtere oder empfindlichere; die erstere darf die Zahl von drei, die letztere die Zahl von sechs Schlägen nicht überschreiten. Ausgeschlossen ist jede empfindliche Züchtigung bei Knaben unter acht Jahren, sowie bei kränklichen oder schwächlichen Kindern.

§ 5. Die Strafe ist erst nach beendeter Lehrstunde oder nach beendetem Unterrichte in Gegenwart des Hauptlehrers oder eines andern Lehrers zu vollziehen.

§ 6. Der Vollzug jeder körperlichen Züchtigung ist unmittelbar nach derselben in ein für diesen Zweck bestimmtes Buch und zwar unter Namhaftmachung des Schülers, unter Bezeichnung des Datums, unter Angabe der Gründe der Züchtigung und der Anzahl der erteilten Schläge, sowie unter Namhaftmachung des beteiligten Lehrers einzutragen.

§ 7. Die körperliche Züchtigung darf an demselben Schultage nur einmal an demselben Kinde vollzogen werden. Es hat deshalb der verfügende Lehrer vor Vollzug der Strafe sich durch Einsicht des im § 6 gedachten Buches von der Zulässigkeit der Züchtigung aus diesem Grunde zu überzeugen.

§ 8. Zur Anwendung einer empfindlicheren körperlichen Züchtigung ist die Genehmigung des Hauptlehrers einzuholen und daß dies geschehen, in dem im § 6 erwähnten Buche zu vermerken.

Die Ortsschulbehörde, Sektion für Volksschulwesen.

7. Hessen.

a) Min.-Erl. vom 31. März 1876.

Die in Ausführung des Art. 15 des Volksschulgesetzes vom Großherzoglichen Ministerium des Innern erlassenen Bestimmungen über die in der Volksschule zulässigen Disciplinarmittel teilen wir Ihnen nachstehend zur Nachachtung und unter dem Auftrag mit, hiernach die Schulvorstände und Lehrer Ihres Kreises geeignet zu instruieren. Hierbei finden wir uns hinsichtlich der Strafe der körperlichen Züchtigung noch zu folgenden Bemerkungen veranlaßt, auf welche Sie die Schulvorstände und Lehrer besonders aufmerksam machen wollen:

Wir geben der Hoffnung Raum, daß es den Lehrern durch das Beispiel eigener Treue und Gewissenhaftigkeit in ihrem Berufe, durch den Geist der Liebe, der strengen sittlichen Ernst nicht ausschließt, und durch weises Maßhalten in Verhängung von Strafen gelingen werde, durch gelindere Mittel die nötige Ordnung und Disciplin in den Schulen aufrecht zu erhalten, so daß jene Strafart in der That nur als letztes Mittel und ausnahmsweise zur Anwendung gebracht werden muß. Wir müssen deswegen auch unbedingt erwarten, daß der Lehrer nicht — mehr aus Gewohnheit, als aus ernstem sittlichen Unwillen über begangene strafwürdige Thaten — in unverzeihlicher Gleichgültigkeit gegen das Ehrgefühl der Kinder bei

jedem, auch dem geringsten Versehen, Schläge austeilt und dadurch unempfindlich gegen alle Strafen macht.

Namentlich jüngeren, ungeübten Lehrern ist dringend anzuempfehlen, bevor sie eine körperliche Strafe, etwa wegen fortgesetzter Faulheit, verhängen, mit ernster Gewissenhaftigkeit zu prüfen, ob sie es in der That mit dieser, oder nicht vielmehr mit Mangel an Talent oder mit Verstandesunreife zu thun haben.

Überhaupt erwarten wir, daß der Lehrer die Bestimmung des Schulgesetzes, nach welcher er die Zucht über die Schulkinder in väterlicher Weise zu üben hat, niemals aus den Augen verliert. Je mehr er sich von väterlichem Geiste leiten läßt, je seltener er von Strafmitteln, insbesondere von der körperlichen Züchtigung, Gebrauch macht, desto mehr werden dieselben entbehrt werden, desto sicherer wird, wo ihre Anwendung nicht zu umgehen ist, der Erfolg sein.

Knorr. Achenbach.

In Ausführung des Art. 15 des Gesetzes vom 16. Juni 1874, das Volksschulwesen im Großherzogtum betreffend, werden hiermit hinsichtlich der in der Volksschule zulässigen Disciplinarmittel die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Als Disciplinarstrafen sind in der Volksschule zulässig:

a) Verweis durch den Lehrer,
b) Zurücksetzung in der Klassenordnung,
c) Anweisung von Strafplätzen,
d) Strafarbeiten,
e) Zurückbehalten und Nacharbeiten in der Schule,
f) Verweis von dem Schulvorstand,
g) Körperliche Züchtigung.

In der Regel ist eine schwerere Disciplinarstrafe erst dann zur Anwendung zu bringen, wenn die voranstehenden leichteren sich als unwirksam erwiesen haben oder dem zu bestrafenden Vergehen nicht angemessen sein würden.

Dem Vorsitzenden des Schulvorstandes steht die Entscheidung darüber zu, ob er den unter f. vorgesehenen Verweis allein und im Namen des Schulvorstandes oder in Gegenwart der übrigen Mitglieder desselben erteilen will.

§ 2. Strafmittel, welche den Bestraften der Verachtung oder dem Spott seiner Mitschüler aussetzen, oder deren Anwendung die Gesundheit des Bestraften gefährdet, Überladung mit Strafarbeiten,

Zurückbehalten und Einsperren in Schulzimmern oder anderen Räumen ohne Aufsicht, sind unter allen Umständen unzulässig.

§ 3. Hinsichtlich der Strafe der körperlichen Züchtigung insbesondere ist folgendes zu beachten:

1. Die Strafe der körperlichen Züchtigung als das äußerste Schul-Disciplinarstrafmittel ist nur dann anzuwenden, wenn sich nach der Individualität und dem ganzen Verhalten eines Schülers alle übrigen Schulstrafen als unwirksam erweisen, namentlich wenn Schüler in Trägheit oder Lügenhaftigkeit versunken sind, offenbaren Trotz und Böswilligkeit an den Tag legen oder die Gesetze der Zucht und Moral gröblich verletzen, also insbesondere in Fällen hartnäckiger frecher Lüge, bei frecher Widersetzlichkeit, mutwilliger oder boshafter erheblicher Mißhandlung jüngerer Kinder, schwereren Fällen von Tierquälerei, wiederholter vorsätzlicher Beschädigung von Bäumen und öffentlichen Denkmalen und wissentlichem Diebstahl.
2. Da die körperliche Züchtigung nicht allein auf die leibliche Schmerzempfindung gerichtet ist und der strafende Lehrer an des Vaters Stelle dem schuldigen Kinde gegenüber steht, so hat sich derselbe vor, während und nach der Strafe ebensosehr vor Gleichgültigkeit und kaltem Spott, wie vor leidenschaftlicher Erregtheit zu hüten.
3. Als Züchtigungsinstrument ist nur ein dünnes schwaches Stöckchen zulässig, welches, nur für diesen Gebrauch bestimmt, während des Unterrichts nicht zu anderen Zwecken in der Hand des Lehrers sich befinden oder offen daliegen soll, sondern im Schulschrank aufzubewahren ist und nur hevorgeholt werden darf, wenn die Notwendigkeit einer Körperstrafe eintritt. In manchen Fällen wird es sich empfehlen, die Züchtigung erst nach Schluß des Unterrichts vorzunehmen.
4. Schläge am Kopf oder Gesicht, auf Rücken oder Hände, Zausen an den Ohren oder Raufen an den Haaren, Schlagen oder Stoßen mit Hand oder Faust sind zu vermeiden.
5. Bei Mädchen und bei Kindern in den beiden ersten Schuljahren dürfen überhaupt körperliche Strafen nicht angewendet werden.
6. Für das Maß der Züchtigung ist der Lehrer verantwortlich, welcher dieselbe erteilt. Gerichtliches Einschreiten hat er nach der bestehenden Gesetzgebung dann zu erwarten, wenn die Züch-

tigung in Mißhandlung ausartet oder der Gesundheit des Kindes schadet, während die vorgesetzte Schulbehörde sowohl in diesem Fall, als auch überall da einschreiten wird, wo die Züchtigung aus pädagogischen Gründen unstatthaft war oder in Widerspruch mit vorstehenden Bestimmungen steht.

§ 4. Die Schulzucht erstreckt sich auch auf das Betragen der Schuljugend auf dem Schulwege, auf den häuslichen Fleiß, wie überhaupt auf das Verhalten der Schüler außerhalb des Unterrichts. Der Lehrer ist also befugt, bei Ungezogenheiten gemeiner Art mit den innerhalb der Schulzucht liegenden Strafmitteln dann einzuschreiten, wenn eine vorherige Anzeige an die Eltern und deren Mitwirkung unthunlich erscheint, oder die Wirkung des Zuchtmittels dann nicht erreicht werden würde. Es ist jedoch dabei als Regel festzuhalten, daß die Angelegenheit in der Schule selbst mit dem Kinde erörtert und dort der Strafakt vorzunehmen sei, um der möglichen Auffassung vorzubeugen, als enthielte das pflichtmäßige Einschreiten des Lehrers eine Übereilung oder einen Eingriff in das elterliche Erziehungs- oder Züchtigungsrecht.

Darmstadt, den 31. März 1876.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Stark. Achenbach.

b) Leges scholasticae pro schola Idsteinensi et Wiesbadensi Georg Augusts von Nassau v. J. 1690.

»§ 12. Es ist nicht an den Kopf und in das Gesicht zu schlagen, welches gefährlich wegen der Augen und Angesichtsverletzung ist, sondern an Händen eine tene, oder auch nach Verdienst einen Produkt damit zu geben; Summa ist die Disciplin gegen die Knaben so zu moderiren, daß sie nicht zu rigoroes, auster und gar zu einer carnificin werde, sintemal dadurch die Kinder in lauter knechtische Furcht gejaget und konsequenter gar vom Studiren und lernen abgeschrecket werden, oder sonst einen ohnheilsamen Ekel, Haß und Verdruß zu den Büchern bekommen. Auch muß die Disciplin nicht zu fahr- und nachlässig gehalten werden, wodurch die Kinder dissolet, ohne Furcht und Gehorsam leben. Medium tenuere beati.«

»§ 13. Zu Abstrafung eines geringen Excess kann auch den Kindern unterweilen ein Psalm oder etliche Sprüche, oder etliche

Wörter aus der Nomenclatur, oder nützliche versus auswendig zu lernen aufgegeben werden.«

8. Lippe.

a) Das lippesche Gesetz über das Volksschulwesen vom 11. Dezember 1849.

»§ 95. Überschreiten die Lehrer bei Bestrafung der Kinder das rechte Maß, verfahren sie dabei mit Leidenschaftlichkeit und übertriebener Strenge, so hat der Schulvorstand, wenn die von ihm jedenfalls zu versuchende gütliche Beilegung nicht zu erreichen steht, der Oberschulbehörde Anzeige zu machen.

§ 96. Machen aber die Lehrer von dem Züchtigungsrecht einen solchen Mißbrauch, daß sie den Kindern körperliche Verletzungen zufügen, so haben sie eine kriminelle Bestrafung zu gewärtigen.«

Hieran anschließend, bestimmt das Cirkularreskript des fürstlichen Kabinettsministeriums vom 28. Mai 1862 für die Untergerichte folgendes. Es sind:

a) »wenn die dem gezüchtigten Kinde zugefügte Beschädigung so erheblich ist, daß sie eine längere als drei Monate ausdauernde Krankheit u. s. w. (§ 159 sub 2 und 3 des St.-G.-B.) zur Folge gehabt hat, die Akten an das Kriminalgericht einzusenden.

b) in Fällen verursachter geringfügiger Gesundheitsstörung (§ 159 sub 4) Polizeistrafen zu erkennen;

c) andere Fälle der Überschreitung des Züchtigungsrechts der Lehrer jedoch, in denen keine Krankheit eingetreten ist, welche also für die Gesundheit der Schüler ohne nachteilige Folgen geblieben sind (z. B. bei kleinen Sugillationen, bei lediglich vorhandener schmerzhafter Anschwellung oder augenblicklicher Ungelenkigkeit geschlagener Körperteile) an die betreffenden Schulvorstände zur Beförderung der disciplinarischen Ahndung zu verweisen.«

b) Reg.-Verordnung von 1887.

1. Schulpflichtigen Kindern ist die Anwesenheit bei solchen öffentlichen Tanzlustbarkeiten der Erwachsenen, zu welchen jeder gegen oder ohne Entgelt Zutritt hat, ohne ihre Eltern, Vormünder oder Erzieher verboten. In Begleitung derselben ist den Kindern ein Verweilen in den Räumen, in welchen die Tanzlustbarkeiten

abgehalten werden, im Sommerhalbjahr bis 9 Uhr, im Winterhalbjahr bis 8 Uhr abends gestattet.

2. Gast- und Schenkwirte oder sonstige Inhaber von Tanzräumen, welche entgegen obigen Vorschriften die Anwesenheit bezw. ein längeres Verweilen von schulpflichtigen Kindern dulden, werden mit Geldstrafe bis zu 30 *M.* oder mit entsprechender Haft bestraft.

9. Lübeck.

Dienstvorschriften für Hauptlehrer an öffentlichen Volksschulen. Vom 9. Juni 1879.

§ 13. Schulzucht. 3. Der Hauptlehrer hat dahin zu sehen, daß die Lehrer die ihnen übertragenen Stunden pünktlich und sorgfältig erteilen, während derselben weder Korrekturen noch andere Arbeiten anfertigen, Disciplin mit Kraft und Umsicht handhaben und Fleiß und gute Sitte mit Ernst und Liebe bei ihren Kindern wecken und pflegen.

Die Strafe des Nachbleibens darf nur unter Aufsicht eines Lehrers stattfinden und niemals auf die freie Zeit zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht verlegt werden.

Der Hauptlehrer ist befugt, besondere Nachbleibestunden einzurichten, in welchen die einzelnen Lehrer abwechselnd nach der Anordnung der Hauptlehrer die Aufsicht führen. Nur in schweren Fällen kann das Nachbleiben länger als eine Stunde währen und sind alsdann die Angehörigen eines Kindes zu benachrichtigen.

Das Strafmittel der körperlichen Züchtigung darf niemals angewendet werden bei Mädchen und schwächlichen Knaben.

Auch bei körperlich kräftigen Knaben ist die Anwendung dieses Strafmittels nur gestattet in Fällen hartnäckigen Lügens, frecher Widersetzlichkeit, Roheit und grober Unsittlichkeit, oder wenn die sonstigen dem Lehrer zustehenden Zuchtmittel, als Erinnerungen und Verweise, zeitweilige Anweisung eines Strafplatzes, Nachsitzen, schriftliche Anzeige an die Eltern oder Vorgesetzten und dergleichen, mehrfach ohne Erfolg angewendet sind.

Die körperliche Züchtigung muß stets in angemessener schicklicher Weise vollzogen werden und darf durch dieselbe die Gesundheit der Kinder niemals gefährdet werden.

Das Reißen an Haaren oder Ohren, das Kneifen, das Stoßen mit der Hand oder Faust und ähnliche Ausschreitungen werden daher streng untersagt.

Vor jeder Anwendung des Strafmittels der körperlichen Züchtigung ist dem Hauptlehrer nach Schluß der Stunde Anzeige zu machen.

10. Mecklenburg.

Unser Unterrichtsministerium hat hinsichtlich der körperlichen Züchtigung an die Superintendenten einen Erlaß gerichtet, dem wir folgende Punkte von allgemeinem Interesse entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, daß das Recht, bei Handhabung der Schulzucht nötigenfalls auch körperliche Strafe in geeigneter Weise und in richtigem Maße anzuwenden, den Lehrern an den Landschulen zwar nicht ausdrücklich zugesprochen sei, aber von jeher als ihnen unzweifelhaft zustehend gegolten habe, und dieses stets unbeanstandet geübt worden wäre. Wenn nach der revidierten Kirchenordnung von 1650 zunächst von der Schulzucht in den Städten gesprochen worden, so bezöge sich die betreffende Erklärung mit der ihr zu Grunde liegenden Anschauung fraglos auch auf die damals erst in der Entwickelung begriffenen Landschulen, welche Ansicht sich des weiteren in der landesherrlichen Verordnung von 1845 ebenfalls geltend mache. Letztere erkennt den Lehrern in den Domanialschulen (auf die wissenschaftlichen Schulen hat die Regierung keinen Einfluß) das Recht zu körperlicher Züchtigung zwar nicht gerade unmittelbar zu, aber sie setzt es offenbar als vorhanden voraus, wenn sie erklärt, daß bloße Striemen, welche als Spuren einer vorgenommenen Züchtigung zurückgeblieben sind, noch nicht die Annahme begründen, es habe eine wirkliche Verletzung stattgefunden, und daß das Vorhandensein solcher Spuren an sich noch nicht Veranlassung zu disciplinarischem Einschreiten oder gerichtlicher Klage geben solle. Auch das neue deutsche Strafgesetzbuch habe das Züchtigungsrecht der Lehrer auf dem Lande nicht beanstandet. Weil aber wiederholt Fälle vorgekommen, bei denen wegen unangemessener Anwendung oder Überschreitung dieser Befugnis Klage erhoben und Bestrafung erfolgt ist, und sich dabei ergeben, daß hin und wieder die Züchtigung mit ungeeigneten Werkzeugen, z. B. Linealen, vollzogen und daß dadurch Übermaß der Züchtigung und Schädigung der Gesundheit herbeigeführt ist, so weise das Ministerium ausdrücklich darauf

hin, notwendige körperliche Züchtigung nur mit einem Rohrstock und in gemäßigter Weise auszuüben, also, daß sie nie in Mißhandlung ausarte. Neues bietet an und für sich dieser Erlaß nicht. Indes kennzeichnet er den Standpunkt der Regierung, welcher insofern von den betreffenden Lehrern sympathisch begrüßt werden wird, als sie sich offen für Ausübung des Züchtigungsrechts erklärt und somit dem Meinungsstreite über dürfen oder nicht dürfen ein Ende macht.

(»Preuß. Lehrerztg.«)

11. Meiningen.

a) Ministerialerlaß, die Ausübung der Strafgewalt der Lehrer betreffend. Vom 18. März 1876.

Im allgemeinen ist die Anwendung von härteren Schulstrafen, insbesondere aber von körperlichen Züchtigungen möglichst zu vermeiden oder auf das kleinste Maß zu beschränken. Je seltener und in je geringerem Maße in einer Schule gestraft zu werden braucht, desto besser ist es in ihr um die Lösung der erziehlichen Aufgabe bestellt, und diejenige Schule wird — möchte in derselben auch noch soviel gelehrt und gelernt werden — als eine gute nicht bezeichnet werden können, in welcher der Stock regiert und nur die Furcht vor der Strafe das treibende Element ist.

Die wünschenswerte Beschränkung der Schulstrafen wird aber hauptsächlich dadurch bedingt, daß der Lehrer sich's angelegen sein läßt, dem, was eine Strafe nötig machen würde, möglichst vorzubeugen, was ihm wiederum um so eher gelingen wird, je mehr er gegen sich streng in der Erfüllung seines Berufs, je gemessener und besonnener sein Verhalten den Schülern gegenüber ist, je sorgfältiger er alles in der Schule durch eine bestimmte Ordnung geregelt hat, je mehr er die Schüler unter Aufsicht und in Thätigkeit zu halten weiß und je mehr er Ernst und Freundlichkeit zu paaren und Strenge und Milde an rechter Stelle eintreten zu lassen versteht. Ein nachlässiger Lehrer hat nachlässige Schüler, ein Lehrer, welcher den Vortrag nicht klar und faßlich zu machen weiß, zuviel aufgiebt und die Bearbeitung des Aufgegebenen nicht gehörig vorbereitet, nicht auf Ordnung und Pünktlichkeit sieht, von Leidenschaftlichkeit und Übereilungen sich nicht freihält, wird fortwährend strafen müssen; die Schuld daran liegt aber bei ihm selbst.

Es giebt indes Fälle, wo auch der ruhigste, pünktlichste und sorgsamste Lehrer, der zu seinen Schülern in einem väterlichen Verhältnisse steht, zu strafen sich genötigt sieht. Dann gehe der Lehrer mit den Strafmitteln sparsam und vorsichtig um. Wo ein strafender Blick, ein drohender Finger genügt, da folge kein strafendes Wort, wo eine Erinnerung ausreicht, da komme es nicht zum Verweise oder zur Androhung schärferer Maßregeln. Wenn auf diese Weise mit den Strafmitteln hausgehalten wird, so erhöht sich die Wirksamkeit ihrer Anwendung.

Die stärkeren Maßregeln, mit denen gedroht werden kann und die dann eintretenden Falls konsequenterweise auch angeordnet werden müssen, sind Ehrenstrafen, Strafarbeiten, Freiheitsentziehung und körperliche Züchtigung.

Andere Ehrenstrafen als ernster Tadel, wobei Schimpfwörter und Spitznamen zu vermeiden sind, und Heruntersetzen sollen in der Volksschule nicht angewendet werden.

Andere Strafarbeiten als Nachholung der fahrlässig versäumten oder leichtsinnig gefertigten Arbeiten oder schlecht gelernten Aufgaben sollen nicht vorkommen.

Als Freiheitsentziehnng dient das Nachsitzen der Schüler. Die Nachsitzenden müssen aber beschäftigt und von einem Lehrer beaufsichtigt werden.

Die körperliche Züchtigung ist nur ausnahmsweise und erst dann in der Schule anzuwenden, wenn andere Strafen sich als unwirksam erwiesen haben, oder bei einer durch andere Mittel nicht wohl zu bemeisternden boshaften Neigung, bei Widersetzlichkeit, beharrlichem Ungehorsam, frecher Lüge, Tierquälerei und dergleichen Ausbrüchen sittlicher Roheit und Gefühllosigkeit. Bezüglich auf die Vollziehung derselben ist folgendes zu beachten:

1. Bei Kindern unter acht Jahren soll eine körperliche Züchtigung überall nicht stattfinden.
2. Bei älteren Schulkindern sollen zur Ausführung der Züchtigung nur biegsame Ruten oder dünne, nicht über einen kleinen Finger starke Stöcke angewendet werden. Diese Züchtigungsinstrumente sind im Schulschranke aufzubewahren und aus diesem nur, wenn die Züchtigung vollzogen werden soll, herauszuholen.

   Schläge mit der Hand oder der Faust, mit dem Buche oder dem Lineale sind unstatthaft.

3. Schläge auf den Kopf oder in das Gesicht und auf die Hand oder die Fingerspitzen, sowie Schläge und Stöße auf das Rückgrat dürfen nicht vorkommen. Der Körperteil, welchen die Schläge zu treffen haben, das Gesäß und seine Umgebung, darf selbstverständlich nicht entblößt werden.
4. Die Zahl der Stock- oder Rutenschläge soll bei einer Züchtigung in der Regel nicht über fünf, in keinem Falle aber über zehn betragen. Eine solche Züchtigung darf sich an einem Vor- oder Nachmittage nicht wiederholen.
5. Wenn der Lehrer eine härtere körperliche Strafe für nötig hält, so hat er dem Ortsschulaufseher Anzeige zu machen, welcher nach Befinden die Behandlung der Sache im Ortsschulvorstande einzuleiten hat.
6. Eine körperliche Züchtigung, welche als Strafe verhängt wird, soll nicht im Augenblicke des Zorns oder Aufwallung und solange das Kind sich noch zwischen den Tischen und Bänken befindet, sondern erst dann, wenn der Bestrafende sich von jeder Aufregung frei fühlt, und nur im freien Raum des Lehrzimmers vollzogen werden. In vielen Fällen wird es sich empfehlen, die Züchtigung auf das Ende der Lehrstunde oder des Unterrichts zu verschieben.
7. Über die Erteilung einer körperlichen Züchtigung ist unter Angabe der Gründe und des Maßes derselben ein Eintrag in das Klassenbuch zu machen.

Schließlich werden die Lehrer darauf aufmerksam gemacht, daß sie nur bei genauer Einhaltung der obigen Bestimmungen gegen den Vorwurf, die Grenzen des ihnen zustehenden Züchtigungsrechtes überschritten zu haben, in Schutz genommen werden können.

Ebenso ist zu erinnern, daß eine rohe Behandlung der Kinder durch Stoßen, Raufen, Zausen, Werfen zur Erde oder an die Wand zu den Mißhandlungen gehören, welche nachdrücklich gerügt und unter Umständen zum Gegenstande besonderer disciplinarischer Untersuchung gemacht werden müssen.

Überschreitungen des Züchtigungsrechtes können nach Art. 51 des Volksschulgesetzes Gegenstand strafrechtlicher Ahndung oder der Bestrafung auf dem Disciplinarwege werden. Letztere kann sich nach Umständen auch darauf erstrecken, daß dem Lehrer das Recht, körperliche Züchtigungen selbst vorzunehmen, auf längere oder kürzere Zeit

abgesprochen wird, auch wenn eine vorgekommene Mißhandlung bereits im gerichtlichen Wege bestraft sein sollte.

b) Volksschulgesetz für das Herzogtum Sachsen-Meiningen vom 22. März 1875.

»Art. 5. Die Schulzucht darf den väterlichen Charakter nicht verleugnen. Bei Handhabung der Disciplin, welcher, soweit die elterliche und häusliche Zucht nicht ausreicht, auch das Verhalten der Schüler außerhalb der Schule unterstellt wird, ist jedes den Zwecken der Schule zuwiderlaufende Strafmittel zu vermeiden.

»Körperliche Züchtigung soll nur ausnahmsweise und in einer Weise vollstreckt werden, daß das Schamgefühl nicht verletzt und der Gesundheit der Bestraften Nachteile nicht zugefügt werden.

»Art. 51. Für Mißbrauch und Überschreitung des Rechtes der Bestrafung ihrer Schulkinder sind die Lehrer verantwortlich. Bei einer Überschreitung des Züchtigungsrechtes kann, wenn strafrechtliche Ahndung nicht eintritt, Bestrafung im Disciplinarwege erfolgen.«

12. Sachsen.

a) Im Königreich Sachsen gelten nach der Ausführungsverordnung von § 22 Abs. 6 des sächsischen Schulgesetzes folgende Bestimmungen: »Zulässige Strafmittel in der Volksschule sind: Erinnerungen und Verweise, Vorhaltung im Beisein des Ortsschulinspektors (Direktors), des Lehrerkollegiums oder des Cötus, Anweisung von Strafplätzen oder Zurücksetzung in der Klassenordnung, Zurückbehalten oder Nacharbeitenlassen in der Schule, schriftliche Anzeige an die Eltern. Nur nach mehrfach fruchtlos gebliebener Anwendung eines der vorgenannten Strafmittel oder wegen frecher Widersetzlichkeit und grober Unsittlichkeit ist eine mäßige körperliche Züchtigung, aber stets nur in angemessener, schicklicher und die Gesundheit nicht gefährdender Weise gestattet. In der Fortbildungsschule ist körperliche Züchtigung ausgeschlossen. Strafmittel, welche den Bestraften der Verachtung oder dem Spotte der Mitschüler aussetzen; solche, deren Anwendung die Gesundheit des Bestraften gefährdet; Überladung mit Strafarbeiten und aufsichtsloses Einsperren in Klassenzimmer oder andere Räume sind schlechterdings zu vermeiden.«

b) Kursächsische Kirchenordnung v. J. 1580.

In dem Kapitel über die Disciplin und Zucht heißt es:

»Es sollen die Präceptores neben der Gottesfurcht auch mit der christlichen Zucht bei der Jugend fleißig anhalten und dahin arbeiten, daß sie nicht allein vom Worte Gottes und seiner Furcht wohl reden können, sondern auch dasselbige mit ihrem Leben und Wandel beweisen.

Wiewohl zu wünschen, daß man die Rute in der Schule nicht brauchen dürfe, jedoch weil man dieselbe nicht ganz entraten kann, sollen solche die Präceptores nicht tyrannisch, sondern mit Verstand und Bescheidenheit gebrauchen ..... Wenn ein Knabe einen großen Exceß gethan und übel gehandelt, daß anderen zum Exempel eine ernstliche Zucht vonnöten, sollen die Präceptores sämtlich sich miteinander darüber bereden und einhellig beschließen, was billig gegen ihn vorzunehmen, damit er gebessert und die anderen Knaben von dergleichen Sachen zurückgeschreckt werden.«

Die Generalartikel des Kurfürsten August von Sachsen, welche 1580 mit der kursächsischen Schulordnung erlassen wurden, bestimmen auch die verschiedenen »Gradus« und Straffen, welche an denen Ungehorsamen und Widerspenstigen exquirieret werden, nämlich:

1. ernstliche Untersuchung des Unrechten und Verwarnung für der Straffe,
2. daß sie auf der Erden essen,
3. daß ihnen ordentliche Speise und Trank abgebrochen,
4. die Ruten,
5. die Fiedel*),
6. den Kerker,
7. endlich, daß sie aus der Schule gestoßen werden.

13. Waldeck.

Verfügung des Kreisschulvorstandes zu Wildungen an Lehrer und Ortsschulaufseher des Ederkreises, 1886.

»Wenn wir auch das dem Lehrer nach § 77 der Schulordnung vom 9. Juli 1855 zustehende Recht der Zucht an und für sich nicht

---

*) »fiedel, ein holzstück, das um hals und hände eines am pranger stehenden gelegt wird, wie spielleute ihre geige um den hals hangen: an der fiedel stehen, am pranger.« (Grimms Wörterbuch III. 1624.)

weiter beschränken wollen, als dies durch den zweiten Satz des genannten Paragraphen bereits geschehen ist, wo es heißt: ‚Die Bestrafung der Kinder muß aber gerecht und dem Vergehen entsprechend sein und nichts enthalten, was das körperliche oder geistige Wohl derselben gefährdet‘ (Der Paragraph lautet vollständig: ‚Der Lehrer hat das Recht der Zucht. Die Bestrafung muß aber gerecht und dem Vergehen entsprechend sein, und nichts enthalten, was das körperliche und geistige Wohl derselben gefährdet. Auch hat derselbe das Recht und die Verpflichtung, das Betragen der Schüler außer der Schule, soweit es thunlich ist, zu überwachen‘), so geben uns doch mehrere Vorkommnisse aus jüngster Zeit Veranlassung, diese Bestimmung mit Nachdruck in Erinnerung zu bringen, zugleich aber darauf hinzuweisen, daß ‚derjenige Lehrer als der tüchtigste anzusehen ist, welcher die Schuldisciplin ohne häufigere körperliche Züchtigungen aufrecht zu erhalten weiß, und daß solche Züchtigungen, wenn sie auch nicht ganz vermieden werden können, in der Regel auf solche Fälle zu beschränken sind, in denen andere Strafmittel erfolglos geblieben sind‘ oder in denen eine von einem Schüler begangene Roheit gesühnt werden muß. Die Züchtigung von Mädchen wird in der Regel ganz unnötig sein. Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Züchtigung, wie sie überhaupt niemals im Zorn oder in der Leidenschaft vorgenommen werden darf, ‚weniger die Erregung körperlichen Schmerzes als eine Einwirkung auf das Ehrgefühl des Kindes zum Zwecke hat‘. Wenn nun auch der Lehrer, soweit es sich um flagrante Überschreitungen des Züchtigungsrechts handelt, einer scharfen Kontrolle von seiten der Eltern und damit auch seiner Vorgesetzten unterworfen ist, so ist von letzteren das Aufsichtsrecht, soweit es sich um die Beobachtung gesunder pädagogischer Grundsätze handelt, doch nur schwer zu handhaben. Hier wird es vielmehr auf die Selbstbeobachtung und Selbsterziehung des Lehrers in erster Linie ankommen. Um den Lehrern hierzu immer neue Veranlassung zu geben, ordnen wir daher an, daß für jede Schule ein Strafprotokollbuch angelegt werde. In dieses Strafbuch ist vom Lehrer über jede von ihm verhängte Arreststrafe oder körperliche Züchtigung eine kurze Notiz aufzunehmen, welche enthalten muß:

1. den Tag der Züchtigung,
2. Namen und Alter des Kindes,
3. Ursache der Bestrafung,

4. Art der Bestrafung (Rutenhiebe oder Stockschläge und deren Zahl, Arreststrafe und Dauer derselben),
5. das Handzeichen des Lehrers. Bei Prüfungen, Revisionen 2c. sind diese Bücher stets vorzulegen.«

14. Weimar.

a) Ministerialverordnung über die innere Einrichtung des Volksschulwesens im Großherzogtum Sachsen-Weimar. Vom 20. März 1875.

§ 8. 7. Schulstrafen. d. Die körperliche Züchtigung kann in der Volksschule nicht ganz entbehrt werden, soll aber nur in seltenen Fällen angeordnet werden und zwar da, wo bei erheblichen Fehlern andere Strafen sich wiederholt als unwirksam erwiesen haben, oder bei einer durch andere Mittel nicht wohl zu bemeisternden boshaften Neigung oder Widerspenstigkeit.

Selbstverständlich ist aber auch in diesen Fällen jedesmal die Individualität des Falles und des Kindes wohl zu berücksichtigen und nur da, wo aus ihr keine mildere Behandlung sich rechtfertigen würde, die körperliche Züchtigung anzuwenden.

Danach wird es namentlich vorkommen können, daß im sonst geeigneten Falle die körperliche Züchtigung bei hartnäckiger, frecher Lüge, bei Widersetzlichkeit, mutwilliger Mißhandlung jüngerer schwacher Kinder, Tierquälerei, Baumfrevel in Wiederholungsfällen und bei Diebstählen ernsterer Art angewendet wird.

Da die körperliche Züchtigung auf die leibliche Schmerzempfindung nicht allein gerichtet ist, und der strafende Lehrer an des Vaters Stelle dem schuldigen Kinde gegenüber steht, so hat sich der Lehrer vor, während und nach der Strafe vor Gleichgültigkeit und kaltem Spotte ebensosehr, wie vor leidenschaftlicher Erregtheit und nachtragendem Zürnen zu hüten.

In manchen Fällen wird es sich empfehlen, die Züchtigung auf das Ende der Lehrstunde oder des Unterrichts zu verschieben.

Als Züchtigungsinstrument ist nur ein dünnes, biegsames Stöckchen zulässig, welches auch während des Unterrichts im Schulschranke aufbewahrt und nur, wenn Körperstrafen notwendig werden, hervorgeholt wird.

Schmerzerregende Strafen am Kopfe, auf dem Rücken oder den Händen sind zu vermeiden.

Bei Mädchen sollten überhaupt und bei Kindern in den ersten zwei Schuljahren körperliche Strafen nicht angewendet werden.

b) Das Schulgesetz im Großherzogtum Weimar bestimmt in seiner Ausführungsverordnung unter anderm über die körperliche Züchtigung: »Die körperliche Züchtigung kann in der Volksschule nicht ganz entbehrt, soll aber nur in seltenen Fällen angewendet werden, und zwar da, wo bei erheblichen Fehlern andere Strafen sich wiederholt als unwirksam erwiesen haben, oder bei einer durch andere Mittel nicht wohl zu bemeisternden boshaften Neigung und Widerspenstigkeit. Selbstverständlich ist aber auch in diesen Fällen jedesmal die Individualität des Falles und des Kindes wohl zu berücksichtigen und nur da, wo aus ihr keine mildere Behandlung sich rechtfertigen würde, die körperliche Züchtigung anzuwenden. Danach wird es namentlich vorkommen können, daß im sonst geeigneten Falle die körperliche Züchtigung bei hartnäckiger frecher Lüge, bei Widersetzlichkeit, mutwilliger Mißhandlung jüngerer schwacher Kinder, Tierquälerei, Baumfrevel in Wiederholungsfällen und bei Diebstahl ernsterer Art angewendet wird. Da die körperliche Züchtigung auf die leibliche Schmerzempfindung nicht allein gerichtet ist und der strafende Lehrer an des Vaters Stelle dem schuldigen Kinde gegenübersteht, so hat sich der Lehrer vor, während und nach der Strafe vor Gleichgültigkeit oder kaltem Spott ebensosehr, wie vor leidenschaftlicher Erregtheit oder nachtragendem Zürnen zu hüten. In manchen Fällen wird es sich empfehlen, die Züchtigung auf das Ende der Lehrstunde oder des Unterrichts zu verschieben. Als Züchtigungsinstrument ist nur ein dünnes, biegsames Stöckchen zulässig, welches auch während des Unterrichts im Schulschrank aufbewahrt und nur wenn Körperstrafen notwendig werden, hervorgeholt wird. Schmerzerregende Strafen am Kopfe, auf dem Rücken oder den Händen sind zu vermeiden. Bei Mädchen sollen überhaupt und bei Kindern in den ersten zwei Schuljahren körperliche Strafen nicht angewendet werden.« Die letzteren Bestimmungen sind indessen neuerdings durch anderweite Verordnungen verschärft oder ganz aufgehoben worden.

c) **Das weimarische Volksschulgesetz vom 24. Juni 1874.**

»§ 3. Die Schulzucht soll den väterlichen Charakter nicht verleugnen.

»§ 4. Jeder Lehrer ist verpflichtet, die ihm von seinem Vorgesetzten erteilten Weisungen zu befolgen, namentlich auch in der Handhabung der Disciplin und im Gebrauche der Strafmittel.

15. Würtemberg.

a) Würtembergische große Kirchenordnung v. J. 1559.

In dem Kapitel von der Zucht heißt es: »Die Schulmeister sollen von ihren Kindern nicht leiden Gotteslästerung, schändliche, leichtfertige Reden, viel weniger ärgerliche Sachen und Handlungen; ihnen gar nicht gestatten, in der Schule zu vagieren, umzulaufen oder ohne Erlauben heimzugehen, sondern darob sein, daß sie jede Stunde zur rechten Zeit kommen und bis zum allgemeinen Auslassen verharren, und in möglichem Wege Fleiß verwenden, daß sie sich gottesfürchtig, züchtig, ehrbar, friedlich und fromm halten und erweisen . . . . .

Es sollen aber die Schulmeister in dem Züchtigen die Rute gebührlich gebrauchen, die Kinder nicht poltern, bei dem Haar ziehen, auf die Köpfe schlagen, Tritte geben oder dergleichen, sondern in dem Strafen ziemliches Maß halten, zur Besserung der Kinder und nicht zur Abschreckung von der Schule.« *)

b) Verfügung des Königlichen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Handhabung der Schulzucht in den Volksschulen. Vom 22. Mai 1880.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Grenzen der Schulzucht in den Volksschulen, die derselben unterliegenden Verfehlungen, die zulässigen Schulstrafen, die Zuständigkeit zu deren Verhängung u. s. w. entstanden sind, werden nach gutachtlicher Vernehmung der beteiligten Behörden, wie auch des Königlichen Medizinalkollegiums nachstehende Vorschriften erteilt.

---

*) Diese Bestimmungen sind bestätigt oder ergänzt durch Verfügungen v. J. 1649, 1670, 1672, 1679 durch die erneute Schulordnung des Herzogtums Würtemberg v. J. 1730 und besonders durch die 1810 erlassene Schulordnung.

I. Einleitende Bemerkungen.

§ 1. Die der Volksschule beziehungsweise ihren Organen zustehende Berechtigung zu Schulstrafen gegen die Schüler beruht einerseits auf der gesetzlichen Aufgabe der Volksschule (vergl. Art. 1—3 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836) und ihrer hierdurch bedingten Erziehungsgewalt, anderseits auf der aus dem gesetzlichen Schulzwang sich ergebenden Pflicht der Volksschüler, sich dieser Erziehungsgewalt der Volksschule unterzuordnen.

Der Zweck der Schulstrafen besteht demgemäß in der Durchführung derjenigen sittlichen Anforderungen, welche die Volksschule vermöge ihrer gesetzlichen Erziehungsaufgabe an ihre Schüler zu stellen hat, insbesondere auch in der Erhaltung von Zucht und Ordnung innerhalb der sittlichen Gemeinschaft der einzelnen Anstalt selbst, sowie zugleich in der Besserung derjenigen Schüler, welche jenen sittlichen Anforderungen zuwiderhandeln.

Das Strafrecht der Volksschule ist hiernach, im Unterschied vom öffentlichen Strafrecht, wesentlich disciplinarer Natur.

Als unmittelbarer Ausfluß der gesetzlichen Erziehungsgewalt der Volksschule besteht dasselbe von der elterlichen Zucht, unbeschadet des beiderseitigen Zusammenwirkens, unabhängig, daher seine Ausübung durch die Einwilligung der Eltern oder ihrer gesetzlichen Vertreter nicht bedingt ist.

Gleichwohl ist, sofern die erzieherische Thätigkeit der Volksschule innerhalb ihres Wirkungskreises die Stelle der elterlichen Erziehung vertritt, zu fordern, daß die Schulzucht im Sinne einer richtig verstandenen väterlichen Zucht gehandhabt werde.

Vorstehende Gesichtspunkte sind im einzelnen Falle sowohl für die Beurteilung der der Ahndung mit Schulstrafen unterliegenden Handlungen als bei Bestimmung der dabei anzuwendenden Strafmittel maßgebend.

II. Von der Ahndung mit Schulstrafen unterliegenden Handlungen.

§ 2. Gegenstand der Schulzucht (Disciplinarstrafgewalt der Volksschule) sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen der Schüler, welche sich als Schulvergehen (Disciplinarverfehlungen), nämlich als Verletzung derjenigen besonderen sittlichen Pflichten darstellen, welche durch das Verhältnis der Angehörigkeit zur Schule begründet sind.

Als Verfehlungen dieser Art sind insbesondere zu betrachten:

1. Verfehlungen gegen die Hausordnung;
2. Verfehlungen gegen die Ordnung des Unterrichts;
3. Verletzungen der Pflichten gegen die Lehrer, gegen die mit der Aufsicht der Schüler betrauten Personen, sowie gegen die Beamten und Behörden der Schulaufsicht;
4. Verletzungen der Pflichten gegen die Mitschüler;
5. die nicht schon in vorstehendem enthaltenen Verfehlungen gegen die Gebote der Sittlichkeit oder des Anstandes, sofern sie in der Schule selbst oder während der Zeit, in welcher der Schüler der unmittelbaren Obhut und Aufsicht der Schule unterstellt ist, begangen werden;
6. sonstige Verfehlungen gegen die Gebote der Sittlichkeit, sofern dieselben schwereres Ärgernis erregen oder den Mitschülern zum schädlichen Beispiel gereichen.

§ 3. Gegen einen Schüler, welcher in strafrechtlicher Untersuchung sich befindet, darf während der Dauer dieser Untersuchung wegen der den Gegenstand derselben bildenden Handlung eine Schulstrafe nicht verhängt werden.

Nach Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens darf eine solche Handlung der disciplinaren Bestrafung nur unter dem Gesichtspunkte der Verletzung des besonderen Pflichtverhältnisses, vermöge dessen sie als Disciplinarverfehlung erscheint, unterzogen werden.

Ist wegen einer Handlung der angeführten Art eine öffentliche Strafe anerkannt worden, so soll eine disciplinare Bestrafung in der Regel nicht stattfinden.

Wegen Verfehlungen, welche von den Eltern oder deren Vertretern bereits genügend abgestraft sind, findet eine Disciplinarbestrafung seitens der Schule nicht statt.

III. Von den zulässigen Schulstrafen.

§ 4. Neben Ermahnungen, Verwarnungen, Noten, Zurechtweisungen, Verweisen, der Auflage, versäumte oder mangelhaft geleistete Schülerarbeiten nachzuholen (vgl. § 6, Abs. 2) und neben der Zurücksetzung in der Klassenordnung sind als Schulstrafen zulässig:

a) gegen Werktagsschüler:

1. Strafstehen oder Strafsitzen, d. h. Anweisung eines Strafplatzes im Schulzimmer während des Unterrichts (vgl. § 6, Abs. 3);

2. Strafarbeit mittels vermehrter Hausaufgaben (vgl. § 6, Abs. 1 und 2);
3. einfacher Schularrest, d. h. Einweisung ins Schullokal oder Zurückbehaltung in demselben außer der Schulzeit unter angemessener Beschäftigung (vgl. § 6, Abs. 4);
4. einfache körperliche Züchtigung (§§ 7 und 8);
5. geschärfte körperliche Züchtigung (§§ 7 und 9);
6. strengerer Schularrest (§ 10);

b) gegen Sonntags- und Winterabendschüler:

1. Strafstehen und Strafsitzen (vgl. § 6, Abs. 3);
2. Strafarbeiten mittels vermehrter Hausaufgaben (vergl. § 6, Abs. 1 u. 2);
3. strengerer Schularrest (§ 10).

Die in Ziffer II, 1 und 3 angeführten Schulstrafen (zu Ziffer II, 2 vgl. § 6, Abs. 1) finden jedoch gegen Sonntags- und Winterabendschüler wegen Verfehlungen im Sinne des § 2, Ziffer 6, nicht statt.

§ 5. Die Schulzucht ist mit Ernst und Würde, gerecht, ohne Leidenschaft und Parteilichkeit zu handhaben; insbesondere dürfen unedle und das Ehrgefühl abstumpfende Ausdrücke nicht gebraucht werden.

Zu den an sich oder nach Beschaffenheit der Umstände empfindlicheren Strafmitteln soll nur dann geschritten werden, wenn die gelinderen sich als unwirksam erwiesen haben, oder der zu rügenden Verfehlung nicht angemessen sein würden.

Nötigen Falls können mehrere an sich anwendbare Schulstrafen verbunden werden, ausgenommen die verschiedenen Arten der körperlichen Züchtigung (§§ 7—9).

Vor Verhängung jeder Schulstrafe ist dem zu bestrafenden Schüler zureichende Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben; ist der Sachverhalt zweifelhaft, so müssen die zur Feststellung derselben nötigen Erhebungen der Bestrafung vorausgehen.

§ 6. Strafarbeiten mittels vermehrter Hausaufgaben dürfen nur wegen Unfleißes oder Unaufmerksamkeit zur Anwendung gebracht werden.

Bei Nachholung versäumter oder mangelhaft geleisteter Arbeiten und bei Schulstrafarbeiten mittels vermehrter Hausaufgaben ist stets die Leistungsfähigkeit des Schülers gebührend zu berücksichtigen. Dieselben müssen im richtigen Verhältnis zu der dem Schüler für die

Ausführung eingeräumten und anderseits zu der für die Erholung nötigen Zeit stehen. Die zwischen der Morgen- nnd Mittagsschule notwendig freizulassende Zeit darf dem Schüler unter keinen Umständen verkürzt werden.

Beim Strafstehen ist auf die körperliche Beschaffenheit und Entwickelung des Schülers die nötige Rücksicht zu nehmen. Das Freistehen ohne Stütze darf nicht über die Dauer einer Viertelstunde ausgedehnt werden.

Der einfache Schularrest darf nicht bei Schülern unter zehn Jahren die Dauer einer halben Stunde, bei älteren Schülern die einer Stunde in der Regel nicht übersteigen. Über die mit demselben belegten Schüler ist während ihres Aufenthalts im Schullokal unter der Verantwortung des Lehrers die nötige Aufsicht zu führen. Von einem auf erheblichere Dauer verfügten Schularrest sind die Eltern oder Kostherren womöglich zu benachrichtigen.

Das Ausweisen eines Schülers aus dem Schullokal ist nicht als Schulstrafe, sondern nur als außerordentliches Auskunftsmittel in ganz vorübergehender Weise gestattet, wenn solches zur augenblicklichen Aufrechterhaltung der Ordnung unerläßlich ist.

§ 7. Körperliche Züchtigung ist nur zulässig wegen beharrlichen Unfleißes oder gröberer sonstigen Verfehlungen, insbesondere solcher, in welchen boshafter Mutwille, Trotz, Widerspenstigkeit, Roheit, Frechheit, Inpietät, Lügenhaftigkeit, Unredlichkeit, Schamlosigkeit oder andere Laster zu Tage treten.

Bei Mädchen soll die körperliche Züchtigung thunlichst vermieden werden.

Unter allen Umständen soll von der körperlichen Züchtigung ein mäßiger und vorsichtiger Gebrauch gemacht, die Eigenart des zu bestrafenden Kindes berücksichtigt und darauf sorgfältig geachtet werden, daß die Gesundheit desselben keinen Schaden leide.

Jede andere Art körperlicher Züchtigung, als die in §§ 8 und 9 bezeichnete ist untersagt; namentlich dürfen die Schüler nicht auf andere Körperteile als nach §§ 8 und 9 gestattet ist, z. B. nicht an und auf den Kopf, auf den Nacken oder Rücken, auf die Fingerspitzen u. s. w. geschlagen, nicht an den Haaren gerauft oder sonst in irgend einer Weise körperlich mißhandelt werden.

Die in §§ 8 und 9 festgesetzte Strafgrenze darf im Laufe eines Vormittags oder Nachmittags nicht überschritten werden; ebenso ist

die Überschreitung derselben mittels Verteilung eines höheren Betrages auf mehrere halbe Tage oder Tage unstatthaft.

Die körperliche Züchtigung darf nur im Schullokal und nur im freien Raume desselben, niemals aber innerhalb der Schulbänke vollzogen werden; die Schüler sind vielmehr zu diesem Zwecke jedesmal besonders hervorzurufen.

§ 8. Die einfache körperliche Züchtigung besteht in Schlägen mit einem dünnen, etwas biegsamen, knotenfreien Stöckchen von mäßiger Länge auf die innere Fläche der Hand, deren Anzahl bei älteren Schülern nicht über vier, bei jüngeren und schwächeren nicht über zwei betragen darf.

Diese Strafe darf nur von dem Lehrer selbst und nur in Gegenwart anderer Schüler vollzogen werden.

§ 9. Die geschärfte körperliche Züchtigung besteht:

1. in Schlägen mit einem dünnen, etwas biegsamen, knotenfreien Stöckchen von mäßiger Länge auf die inneren Flächen der Hand, deren Anzahl die in § 8 angegebenen übersteigen, aber nicht über sechs betragen darf; oder
2. in Schlägen mit einem ebensolchen Stöckchen auf das nicht entkleidete Gesäß mit Vermeidung des Kreuzes, deren Anzahl nicht über acht betragen darf.

Die geschärfte körperliche Züchtigung ist nur bei Schülern, welche das zehnte Lebensjahr überschritten haben, und zwar die letztere Art (Ziffer 2) nur bei Knaben zulässig. Auch darf die letztere Art der Züchtigung nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (vgl. jedoch § 11, Abs. 3) stattfinden.

Die geschärfte körperliche Züchtigung soll in der Regel durch den Lehrer vollzogen werden; ausnahmsweise kann, wenn an der betreffenden Anstalt ein eigener Schuldiener angestellt ist, der letztere von der die Strafe verhängenden Behörde mit der Vollziehung beauftragt werden.

Die geschärfte körperliche Züchtigung kann vor der versammelten Schule vollzogen werden.

§ 10. Der strengere Schularrest besteht in der einsamen Einsperrung in einem dazu geeigneten, womöglich zum Schulgebäude gehörigen Gelasse bis zur Dauer von höchstens zwölf Stunden.

Derselbe ist nur zulässig gegen Schüler von mehr als zwölf Jahren.

Die Maximaldauer von zwölf Stunden darf durch Verteilung einer größeren Stundenzahl auf verschiedene Tage oder Tageszeiten nicht überschritten werden.

Bei Werktagsschülern ist die Ausdehnung in die Nachtzeit hinein (vom 1. Oktober bis 31. März in die Zeit nach abends 6 Uhr, vom 1. April bis 30. September in die Zeit nach abends neun Uhr) nicht gestattet.

Wenn ein geeignetes Lokal nicht zur Verfügung steht, darf der strengere Schularrest nicht angewendet werden.

Das Schulzimmer soll in der Regel nicht dazu benutzt werden.

Ausgeschlossen ist ferner die Benutzung des Ortsgefängnisses, außer bei Sonntags- und Winterabendschülern im Falle grober Unbotmäßigkeit.

In der kalten Jahreszeit muß bei Vollziehung der Strafe der Schularrest geheizt sein.

Der Schularrest muß unter Beobachtung der nötigen Rücksicht auf die Gesundheit des Schülers und auf Sicherheit gegen etwaige Feuersgefahr, sowie unter angemessener Obhut des Lehrers oder des Schuldieners, wo ein solcher vorhanden ist, vollzogen werden.

Findet die Einsperrung ausnahmsweise in einem Gelasse außerhalb des Schulgebäudes statt, so kann die Obhut auch dem Gemeindediener übertragen werden.

Von der verhängten Einsperrung sind die Eltern oder Kostherren zu benachrichtigen.

Vollzugskosten können dem Bestraften nicht auferlegt werden.

IV. Von der Zuständigkeit zur Verhängung von Schulstrafen.

§ 11. Den unständigen Lehrern steht gegen ihre Schüler die Verhängung der im § 4 aufgeführten Schulstrafen mit Ausnahme der geschärften körperlichen Züchtigung und des strengeren Schularrestes zu.

Die ständigen Lehrer sind außerdem befugt, gegen ihre Schüler die geschärfte körperliche Züchtigung (vergl. § 9) bis zu sechs Schlägen auf die Hand oder das Gesäß ausnahmsweise bei sehr groben Verfehlungen innerhalb der Schule, deren sofortige Abrügung unerläßlich ist, zu verhängen und zu vollziehen.

Die Zuziehung einer Aufsichtsperson (vergl. § 9, Abs. 3) ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Übrigens ist jede von einem ständigen Lehrer verhängte geschärfte körperliche Züchtigung ins Schuldiarium unter Anführung der wesentlichen Thatumstände der Verfehlung einzutragen.

§ 12. Die Verhängung der geschärften körperlichen Züchtigung und des strengeren Schularrestes ist, abgesehen von der Bestimmung im § 11, Absatz 2, der Ortsschulbehörde (vergl. Ministerialverfügung vom 3. Mai 1866, Ziffer I, 11, Regierungsblatt von 1866, S. 182) vorbehalten.

Über die Verhängung und Vollziehung der von der Ortsschulbehörde ausgesprochenen Schulstrafen ist in dem Protokoll dieser Behörde das Erforderliche aufzunehmen.

§ 13. Den Oberlehrern und Aufsichtslehrern als solchen, sowie den Lehrerkonventen steht, unbeschadet der Bestimmungen in § 11, die unmittelbare Verhängung von Schularresten nicht zu (vergl. Ministerialverfügung vom 11. September 1865, Regierungsblatt von 1865, S. 385 ff. und Ministerialverfügung vom 18. Juni 1864, ebendaselbst S. 387).

Jedoch sind die Oberlehrer und Aufsichtslehrer im Sinne der Ministerialverfügung vom 11. September 1865, wie auch die an einzelnen Volksschulen angestellten Schulvorstände befugt, auch gegen Schüler, welche nicht ihrer Klasse angehören, wegen Unarten, welche gegen jene selbst oder vor ihren Augen begangen werden, die einfache körperliche Züchtigung zu verhängen, wenn die sofortige Bestrafung nach den Umständen geboten erscheint, während der betreffende Klassenlehrer nicht zur Stelle ist.

Die gleiche Befugnis kommt demjenigen Lehrer zu, welcher mit der nächsten Aufsicht über das Schulgebäude beauftragt ist.

§ 14. Findet der Ortsschulaufseher in Fällen, in welchen seine Zuständigkeit nicht etwa vermöge seiner Eigenschaft als zumaliger Lehrer nach § 11 begründet ist, sich veranlaßt, über einen Schüler eine Strafe zu verhängen, die er vom Lehrer vollzogen wünschte, so hat er sich mit diesem zuvor über die Art und das Maß zu verständigen, im Anstandsfalle aber die Sache durch die Ortsschulbehörde entscheiden zu lassen (vergl. Ministerialverfügung vom 3. Mai 1866, Ziffer II, 13, Regierungsblatt von 1866, S. 186).

Der persönlichen Vornahme von körperlichen Züchtigungen der Schulkinder hat der Oberschulaufseher in solchen Fällen sich stets zu

enthalten (vergl. Königliche Verordnung vom 23. August 1825, § 7, Regierungsblatt von 1825, S. 459) gleichmäßige Anwendung.

V. Schlußbestimmungen.

§ 15. Die Beamten und Behörden der Volksschulaufsicht sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungskreises die Schulzucht zu überwachen, in Handhabung derselben die Lehrer, zumal auf deren Anrufen, nach Kräften zu unterstützen und, wo Grund dazu vorliegt, nach Beschaffenheit der Umstände die entsprechenden Maßnahmen entweder durch die an sich zuständige Instanz zu veranlassen oder, soweit solches in ihrer eigenen Zuständigkeit liegt, zu treffen (vergl. insbesondere in betreff der Ortsschulbehörden, Ortsschulaufseher, Oberlehrer, Aufsichtslehrer und Lehrerkonvente die Ministerialverfügung vom 3. Mai 1866, Ziffer I, 1, 2, 6, 8 bis 11 und Ziffer II, 4, 6, 13, ferner die Ministerialverfügung vom 11. September 1865, litt. A. Ziffer II, 2, 9, IV, V und litt. B, sowie die Ministerialverfügung vom 18. Juni 1864, Ziffer 7 c).

In Fällen, in welchen ein wirksamer Schutz der Schüler gegen Überschreitung des Züchtigungsrechts von seiten des Lehrers nach dem Ermessen der Ortsschulbehörde nicht anders zu erreichen ist, ist die letztere befugt, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Lehrer in der Ausübung des Züchtigungsrechtes zu beschränken oder demselben solche ganz zu entziehen.

§ 16. Die Bestimmungen in § 38 der Ministerialverfügung vom 28. Dezember 1870, betreffend die Einrichtung der Schulhäuser und die Gesundheitspflege in den Schulen, werden in ihrer Anwendung auf die Volksschulen hierdurch aufgehoben.

Übrigens ist hierbei die Absicht nicht darauf gerichtet, die Lehrer ꝛc. zum Gebrauche strengerer Zuchtmittel, als bisher gestattet war, irgendwie aufzumuntern, sondern nur darauf, dem gewissenhaften Ermessen derselben, wo solche strengere Zuchtmittel unerläßlich erscheinen, einen etwas erweiterten, wenngleich keineswegs unbeschränkten, sondern durch die vorstehenden Bestimmungen begrenzten Spielraum zu gewähren.

§ 17. Die gemeinschaftliche Verfügung der Königlichen Ministerien des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen vom 18. und 27. Oktober 1862, betreffend die Bestrafung von Forstvergehen unmündiger Kinder, ist infolge der neuen Forststraf- und Forstpolizeigesetzgebung

(vergl. insbesondere Artikel 36, Absatz 2 des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879) außer Wirkung getreten.

§ 18. Sämtliche zu Vollziehung der gegenwärtigen Verfügung berufenen Lehrer, Beamten und Behörden werden beauftragt, je in ihrem Teile nach vorstehenden Bestimmungen sich zu richten.

Als innerhalb des bestehenden Rechtes im Wege der Dienstaufsicht erlassene dienstliche Anweisungen sind diese Vorschriften dazu bestimmt, den Maßstab für die dienstliche Verantwortung der genannten Lehrer, Beamten und Behörden gegenüber von der vorgesetzten Dienstbehörde zu bilden. Ein Einschreiten der letzteren würde demgemäß, abgesehen von etwaiger strafrechtlicher Verantwortung, nicht nur in den Fällen, in welchen bei Anwendung einer Schulstrafe die für dieselbe vorgeschriebene Maximalgrenze überschritten wird, sondern auch dann stattfinden, wenn sonstigen in der gegenwärtigen Verfügung enthaltenen Geboten oder Verboten zuwidergehandelt wird.

Stuttgart, den 22. Mai 1880.

(gez.) Geßler.

III. Reichsgerichts-Entscheidungen.

1. Im Namen des Reichs.

In der Untersuchungssache wider den Lehrer Brand in Klüt, wegen körperlicher Mißhandlung, hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 14. April 1880, an welcher teilgenommen haben,

als Richter:

der Präsident Dr. von Beyerle und die Reichsgerichtsräte Schüler, Mußmann, Petsch, Dr. Bolze, Dr. Spies und Scheele.

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Rechtsanwalt Stenglein,

als Gerichtsschreiber:

der Ober-Sekretär Paulus

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt: daß auf die Revision der Fürstlichen Staatsanwaltschaft das Urteil des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold vom 16. Januar 1880 nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die

Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Landgericht zurückzuverweisen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Nach der thatsächlichen Feststellung des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold hat der angeklagte Lehrer bei der Züchtigung des Knaben Grauting das rechte Maß überschritten; indessen ist die Züchtigung für die Gesundheit des Knaben ohne jede nachteilige Folgen geblieben. Das Landgericht hat deshalb den Lehrer von der Anklage wegen körperlicher Mißhandlung freigesprochen; es nimmt unter Bezugnahme auf die Lippesche Gesetzgebung an, daß ein gerichtlich strafbarer Mißbrauch des Züchtigungsrechts nicht vorliege. Das Gesetz über das Volksschulwesen vom 11. Dezember 1849 verordnet:

§ 95. Überschreiten die Lehrer bei Bestrafung der Kinder das Maß, verfahren sie dabei mit Leidenschaftlichkeit und übertriebener Strenge, so hat der Schulvorstand, wenn die von ihm jedenfalls zu versuchende gütliche Beilegung nicht zu erreichen steht, der Oberschulbehörde Anzeige zu machen.

§ 96. Machen aber die Lehrer von dem Züchtigungsrechte einen solchen Mißbrauch, daß sie den Kindern körperliche Verletzungen zufügen, so haben sie eine kriminelle Bestrafung zu gewärtigen. (§ 284 des Kriminalgesetzbuchs.)

Im Anschluß an diese gesetzliche Bestimmung schreibt das Cirkularreskript des Fürstlichen Kabinettsministerium vom 28. Mai 1862 — Gesetzsammlung Band 5 Seite 102 — den Untergerichten vor:

a) Wenn die dem gezüchtigten Kinde zugefügte Beschädigung so erheblich ist, daß sie eine längere als drei Monate dauernde Krankheit u. s. w. (§ 159 sub 2 und 3 des Strafgesetzbuchs) zur Folge gehabt hat, die Akten an das Kriminalgericht einzusenden,
b) in Fällen verursachter geringfügiger Gesundheitsstörungen (§ 159 sub 4) Polizeistrafen zu erkennen,
c) andere Fälle der Überschreitung des Züchtigungsrechts der Lehrer jedoch, in denen keine Krankheit eingetreten ist, welche also für die Gesundheit der Schüler ohne nachteilige Folgen geblieben sind (z. B. bei kleinen Sugillationen, bei lediglich vorhandener schmerzhafter Anschwellung oder augenblicklicher Ungelenkigkeit der geschlagenen Körperteile) an die betreffenden Schulvorstände zur Beförderung der disciplinarischen Ahndung zu verweisen.

Mit Recht macht die eine Verletzung strafrechtlicher Normen rügende Revision der Staatsanwaltschaft geltend, daß sich der Begriff der Körperverletzung jetzt nach dem Reichsstrafgesetzbuch bestimme.

Dagegen läßt sich der Schlußfolgerung der Staatsanwaltschaft darin nicht beipflichten, daß infolge veränderter Begriffsbestimmung der Körperverletzung der Sinn der Vorschriften des Volksschulgesetzes eine andere geworden wäre. Auch ergiebt sich aus der Vergleichung der Bestimmungen einerseits der §§ 95 und 96 untereinander und mit den einschlägigen Bestimmungen des Kriminalgesetzbuchs vom 5. August 1843, daß das Volksschulgesetz seine von der Fortdauer der Gültigkeit dieses Kriminalgesetzbuchs an sich unabhängige Anordnung in dem Sinne getroffen hat, in welchem das Cirkularreskript dieselbe erläutert.

In diesem Sinne würde deshalb das Volksschulgesetz auch jetzt noch in Anwendung zu bringen sein, wenn ihm nicht die Autorität der *reichsgesetzlichen* Bestimmung des Strafgesetzbuchs entgegenstände.

Nach § 223 des Strafgesetzbuchs wird jeder, welcher vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt *oder* an der Gesundheit beschädigt, wegen Körperverletzung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark; nach § 340 wird ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich eine Körperverletzuug begeht oder begehen läßt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Voraussetzung der Strafbarkeit ist die *Widerrechtlichkeit*; soweit also die Landesgesetzgebung innerhalb ihrer Zuständigkeit einem Beamten ein Züchtigungs*recht* erteilt, fällt die in Ausübung und innerhalb der Grenzen desselben vorgenommene Handlung nicht unter das Strafgesetz, auch wenn sie objektiv als eine Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuchs sich darstellt. Die Landesgesetzgebung mag denn Bestimmungen darüber treffen, gegenüber von welchen Schülern eine Züchtigung zulässig sei, was als Züchtigung gegenüber von Schülern anzusehen, welche Züchtigungsmittel in Anwendung zu bringen seien, unter welchen Voraussetzungen das Züchtigungsrecht auszuüben sei, und die einzelnen zugelassenen Züchtigungsmittel anzuwenden seien. Aber Bestimmungen in der Richtung, daß *Überschreitungen* des Züchtigungsrechts ungeachtet die Züchtigung ihrer äußern Erscheinung nach unter den § 223 des Strafgesetzbuchs fällt, und ohne Rücksicht auf die zu Grunde liegende Willensbestimmung, lediglich darum, weil

sie ohne nachteilige Folgen für die Gesundheit der Schüler geblieben sind, kriminell nicht gestraft, sondern ausschließlich der disciplinellen Ahndung vorbehalten werden sollen, gehören nicht mehr zur Regelung der Schuldisciplin, sie würden beanspruchen, den im Strafgesetzbuch normierten Thatbestand der Körperverletzung und die gerichtliche Zuständigkeit einzuschränken, und aus diesem Grunde können sie der Bestimmung des Reichsstrafrechts gegenüber nicht aufrecht erhalten werden.

Wenn also das angegriffene Urteil seine Annahme, daß der Angeklagte im vorliegenden Fall das ihm zustehende Züchtigungsrecht in gerichtlich strafbarer Art nicht überschritten habe, ausschließlich darauf stützt, daß das Lippesche Volksschulgesetz eine strafrechtliche Verfolgung der Lehrer nur eintreten lasse, wenn eine Gesundheitsbeschädigung des gezüchtigten Kindes vorliegt, eine solche aber im vorliegenden Falle nicht eingetreten sei, so verletzt es die angezogenen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs.

Nun ist allerdings nicht jede das rechte Maß überschreitende Züchtigung kriminell strafbar; es ist vielmehr anzuerkennen, daß es Überschreitungen giebt, welche nur disciplinell strafbar bleiben, aber die Feststellungen des Vorderrichters reichen nicht aus, um erkennen zu lassen, ob bei richtiger Grenzscheidung zwischen disciplinell und kriminell strafbaren Ausschreitungen des Lehrers die von dem Vorderrichter festgestellte Handlung auf jener Seite liege.

Zunächst kann die Grenze nur in Frage kommen, wenn es feststeht, daß der Lehrer in Ausübung des Züchtigungsrechts geschlagen hat. Eine Mißhandlung, welche nur unter dem Vorwande dieser Ausübung eines Züchtigungsrechts erfolgt ist, ist widerrechtlich und fällt deshalb unter das Strafgesetz.

Wollte aber das Züchtigungsrecht ausgeübt werden, so erhebt sich die Frage ob ein Exceß in der Ausübung desselben vorliege.

Es kommt diesfalls vor allem in Betracht, daß die Erziehung die körperliche und geistige Entwickelung des Zöglings fördern soll; daß auch das Züchtigungsrecht nur zu besserer Erreichung dieses Zwecks eingeräumt ist. Der Umfang des Rechts wird durch diesen Zweck bestimmt und begrenzt. Objektiv liegt eine Überschreitung vor, wenn die Züchtigung nicht innerhalb der Grenzen sich hält, welche durch die Schulgesetze gezogen sind oder aus der begrifflichen Natur des dem Lehrer eingeräumten Züchtigungsrechts sich ergeben. Der der Betrachtung am nächsten liegende Fall ist der, daß durch die Züchtigung

Folgen hervorgebracht werden, welche nicht als die notwendigen oder natürlichen Folgen einer innerhalb des rechten Maßes sich haltenden, weil jenem Zweck entsprechenden Züchtigung anzusehen sind, wie die Erregung körperlichen Schmerzes oder sonstigen Mißbehagens, leichte Anschwellungen, wie sie durch Schläge entstehen. Sind die Folgen andere und schwerere, so kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz, welches dem Lehrer das Züchtigungsrecht einräumt, die Hervorbringung solcher Folgen dem Lehrer zugestehen wollte.

Eine Züchtigung, durch welche die körperliche oder geistige Integrität des Kindes gefährdet, eine Gesundheitsbeschädigung verursacht wird, liegt außerhalb des Kreises der dem Lehrer eingeräumten Züchtigungsbefugnis. Ein Lehrer, welcher schuldhafter Weise durch die Züchtigung einen solchen schwereren Erfolg hervorbringt, kann sich nicht mehr auf sein Züchtigungsrecht berufen. Selbstverständlich muß bei der Beantwortung der Frage, ob der Lehrer strafrechtlich für einen Erfolg hafte, der nicht innerhalb des Kreises der Wirkungen liegt, welche als die natürliche oder naturnotwendige Folge einer innerhalb des rechten Maßes sich haltenden Züchtigung zu betrachten sind, und ob ihm derselbe zum Vorsatz oder wenigstens zur Culpa zuzurechnen sei, außer der Beschaffenheit und Art der Handhabung des Strafmittels und der Schwere der eingetretenen Folge auch die Individualität des gezüchtigten Kindes, etwaige Zartheit der Konstitution, abnorme körperliche oder psychische Disposition in Betracht gezogen werden. Zur Bestrafung wegen vorsätzlicher Körperverletzung gehört, daß der Lehrer wissentlich das Züchtigungsrecht überschritten hat, daß er bei dem, was er that, der Ausschreitung sich bewußt gewesen ist.

Sodann umfaßt das Züchtigungsrecht, wenn es innerhalb der aus vorstehendem sich ergebenden Grenze bleibt, zugleich das Urteil darüber, ob in einem einzelnen Falle eine Verschuldung des Zöglings vorliegt, und, wenn dies der Fall ist, ob ein genügender und geeigneter Anlaß gegeben sei, eine Züchtigung eintreten zu lassen, welches von mehreren erlaubten Züchtigungsmitteln und in welchem Grade dasselbe anzuwenden sei.

Die Sorge dafür, daß das Züchtigungsrecht in dieser Weise gerecht und zweckmäßig ausgeübt werde, ist zunächst Aufgabe der Schule; sie wird ihren Diener disciplinell zur Verantwortung ziehen, wenn er sich in diesen Beziehungen verfehlt. Eine strafrechtliche

Verantwortlichkeit liegt nicht schon um deswillen vor, weil die innerhalb der oben gezogenen Grenze vorgenommene Züchtigung auf einem objektiv unrichtigen Urteil über das Verschulden des Zöglings oder über das Maß der anzuwendenden Strafe beruht; dagegen wird die innerhalb jener Grenze vorgenommene Züchtigung kriminell strafbar, wenn der Lehrer das ihm überlassene Recht vorsätzlich in der Weise mißbraucht, daß er wissentlich einen Unschuldigen züchtigt, oder daß er absichtlich eine mit dem Verschulden in keinem Verhältnis stehende Strafe verfügt, daß er züchtigt, um zu mißhandeln, oder daß er ein Strafmittel anwendet, dessen Anwendung gesetzlich untersagt ist und zugleich erkennen läßt, daß es nicht auf eine dem Zweck der Schulstrafen dienende Züchtigung, sondern auf eine Mißhandlung abgesehen war.

Hiernach genügte es nicht, wenn der Vorderrichter die kriminelle Strafbarkeit des Angeklagten dadurch allein ausgeschlossen erachtete, daß die Züchtigung nach seiner Feststellung ohne nachteilige Folgen für den Knaben geblieben ist, es war vielmehr zu untersuchen und festzustellen, ob auch eine Überschreitung nach der zuletzt gedachten Richtung ausgeschlossen ist.

Aus diesem Grunde ist das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückzuverweisen.

Vorstehendes Urteil wird hierdurch ausgefertigt.

Leipzig, den 14. April 1880.

Der Gerichtsschreiber des dritten Straf-Senats
des Reichsgerichts.
Paulus, Ober-Sekretär.

Urteils-Ausfertigung. D. 775/80 VIII, 647.

2. Entscheidung des Reichsgerichts, II. Strafsenat, vom 11. Juni 1881.

Gewerbtreibende haften strafrechtlich für die Unterlassung der persönlichen Beaufsichtigung und Überwachung auch dann, wenn die Vorschriften über die Dauer der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter durch ihre Gewerbsgehilfen ohne ihr, der Gewerbetreibenden, Vorwissen übertreten worden sind. Die Gewerbetreibenden haben sich über das Alter ihrer Arbeiter persönlich Kenntnis zu verschaffen.

3. Urteil des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 30. Juni 1881.

(Kreis Unterfranken und Aschaffenburg.)

Die Revision des Angeklagten wurde verworfen.

Der Angeklagte hatte in der Revision geltend gemacht, daß das angefochtene Urteil des § 340 des Strafgesetzbuchs auf die in demselben festgestellten Thatsachen unrichtig angewendet habe.

Das erkennende Gericht hat als erwiesen erachtet, daß der Angeklagte bei dem ihm als Lehrer obliegenden Abhalten der Sonntagsschule zu M. im dortigen Schulzimmer am 20. März l. J., einem Sonntage, als die Sonntagsschüler ungeachtet der Mahnung zur Ruhe wiederholt Lärm und Geschrei erregt hatten, den Sonntagsschüler F., im Alter von 14 Jahren, dessen Stimme er im Geschrei zu erkennen glaubte, mit einem Haselnußstöckchen fünf Schläge und hierunter zwei auf den linken Oberarm in der Art versetzte, daß an letzterem zwei stark mit Blut unterlaufene Striemen von 8 cm Länge mit teilweiser Trennung der Oberhaut und mit einer Geschwulst von 10 cm Länge und 5 cm Breite hierdurch verursacht wurden.

Da nun nach Ziffer VI der Disciplinarordnung für die deutschen Schulen des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg vom 7. November 1870 die körperliche Züchtigung von Sonntagsschulpflichtigen die vorgängige Zustimmung des Lokalschulinspektors ausnahmslos erfordern, der Nachweis aber, daß diese Zustimmung erteilt worden sei, nicht vorliege, da ferner nach derselben Vorschrift in der Regel die körperliche Züchtigung durch Austeilung von höchstens sechs Streichen auf die flache Hand mittels einer Rute, für schwerere Vergehen jedoch durch Austeilung bis zu sechs Streichen auf das Hinterteil zu vollziehen sei, und der Angeklagte dieser ihm bekannten Vorschrift im gegebenen Falle entgegengehandelt habe, so hat das Gericht, nachdem der Angeklagte wissentlich das Züchtigungsrecht überschritten habe, gefolgert, daß der Angeklagte sich des Vergehens im Amte nach § 340 schuldig gemacht habe. —

Eine rechtswidrige Anwendung dieser Bestimmung des Strafgesetzbuches auf die festgestellten Thatsachen läßt sich nicht erkennen. Hiernach hat der Angeklagte bei dem Vollzuge der körperlichen Züchtigung des Sonntagsschülers gewußt, daß ihm allein eine Befugnis, denselben körperlich zu züchtigen, überhaupt nicht zustehe, daß viel-

mehr körperliche Züchtigung ohne Ausnahme nur nach vorgängiger Zustimmung des Lokalschulinspektors zulässig sei. Hierdurch sind die von der Revision hinsichtlich der als oftmals gar nicht ausführbar hingestellten Disciplinarordnung erhobenen Bedenken beseitigt, daß der Angeklagte zufolge der Annahme des Urteils wissentlich der Vorschrift zugegengehandelt hat, welche ihm als die ihn verpflichtende bekannt war, mithin auch als maßgebend für ihn entscheidend sein mußte. Das Urteil hat sodann, indem es anführt, es liege der Nachweis über eine Zustimmung des Lokalschulinspektors zur Erteilung der fraglichen Züchtigung nicht vor, ausgesprochen, daß der Angeklagte diese Zustimmung vor der verhängten Züchtigung nicht erholt hat, da aus der in den Entscheidungsgründen enthaltenen Darstellung des Hergangs hervorgeht, daß der Angeklagte, als er, vor der Thüre des Schulzimmers stehend, in demselben Lärm und Geschrei hörte, in dieses eintrat und sofort den Schüler, dessen Stimme er zu erkennen glaubte, durch die ihm versetzten Streiche züchtigte.

Begründet demzufolge das angegriffene Urteil ohne Rechtsirrtum, daß der Angeklagte der Rechtswidrigkeit bei der fraglichen Züchtigung sich bewußt gewesen, so erscheint diese letztere um so weniger gerechtfertigt, als nicht bloß die Art des gewählten Züchtigungsmittels, sondern auch das angewendete Maß der Bestrafung als unzulässig in Betracht zu kommen hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes in jedem Falle alsdann als gegeben aufzufassen sei, wenn Streiche auf andere Körperteile, als es die Disciplinarvorschrift gestattet, gesetzt worden sind. Das Urteil stellt aber hinsichtlich der erteilten Streiche fest, daß durch die an der Außenseite des Oberarms des Knaben verursachten, stark mit Blut unterlaufenen Striemen teilweise die Oberhaut getrennt wurde. In einer derartigen, einer Heilung bedürftigen Verletzung des Körpers kann eine Überschreitung der für die Aufrechthaltung der Schulzucht nötigen Grenze der Züchtigung gefunden werden. Das Züchtigungsrecht darf, weil es sich aus dem Erziehungsrechte ableitet, die Zwecke dieses nicht so weit außer acht lassen, daß es im Widerspruche mit der Aufgabe der Erziehung, statt diese nötigenfalls durch Schmerzerregung zu fördern, die körperliche Integrität des Bestraften gefährdet oder verletzt.

4. Die Ausübung des Züchtigungsrechtes gegen die Bestimmungen der Schulordnung macht die Züchtigung zu einer strafbaren Körperverletzung.

Im Namen des Reichs!

In der Strafsache wider den Lehrgehülfen N. wegen Körperverletzung

hat das Reichsgericht, erster Strafsenat, am 29. September 1881 für Recht erkannt:

daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil der Strafkammer des Königlich württembergischen Landgerichts zu Ulm a. D. vom 30. Mai 1881, soweit der Angeklagte von der Anklage zweier in Ausübung des Amtes begangener Vergehen der Körperverletzung freigesprochen worden, nebst der demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellung aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Landgericht zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Das Hauptverfahren war gegen den Angeklagten wegen dreier von ihm in seiner Eigenschaft als Beamter, nämlich als Lehrgehülfe, in der Ausübung seines Amtes in der Ortsschule zu N., an den Schulkindern N. N. und N. verübten Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung im Sinne der §§ 230 Abs. 2 und 231 Abs. 1 des Strafgesetzbuches eröffnet worden. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung beantragt, den Angeklagten wegen dreier Vergehen der vorsätzlichen Körperverletzung im Amte im Sinne des § 340 des Strafgesetzbuches zu verurteilen.

Das Landgericht hat hinsichtlich der drei Fälle weder den einen, noch den anderen der vorbezeichneten Reale als zutreffend erachtet und demgemäß den Angeklagten freigesprochen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche sich auf die Anfechtung der Freisprechung hinsichtlich der an N. und N. durch Schläge an den Kopf, beziehungsweise auf den Rücken verübten Vergehen der Körperverletzung beschränkt, stützt sich auf die Verletzung des § 340 des Strafgesetzbuches.

Diese Rüge ist begründet.

Das Landgericht hat als erwiesen bezeichnet, der Angeklagte habe, in Ausübung seines Amtes, in dem Schulzimmer zu N., dem 2c. N.

mit der Hand einen Schlag an den Kopf, eine sogenannte Ohrfeige, gegeben und dem ꝛc. N. mit dem Schulstock einen Schlag auf den Rücken versetzt, welcher kurz darauf als roter Streifen sichtbar gewesen.

Die Verneinung des Thatbestandes des § 340 des Strafgesetzbuches ist in den Urteilsgründen in folgender Weise motiviert:

»Mit diesen Strafen hat zwar der Angeklagte die Schulordnung verletzt, sofern er nach dieser zu einer solchen Züchtigung nicht berechtigt ist. Da jedoch in diesen Handlungen an und für sich mehr als eine zur Strafe zugefügte körperliche Züchtigung nicht zu erblicken war und die Überschreitung der Schulordnung allein die Züchtigung noch nicht als eine strafbare Körperverletzung erscheinen läßt, eine solche im Sinne des § 340 des Strafgesetzbuches vielmehr, wo es sich um Anwendung einer an sich zulässigen Strafzüchtigung handelt, nur dann vorliegen würde, wenn durch dieselbe die Gesundheit gefährdet worden wäre, was in den vorliegenden Fällen in keiner Weise zutrifft, so war der Angeschuldigte freizusprechen.«

Diese Ausführung vermag die Freisprechung, soweit sie angefochten worden, beziehungsweise die Verneinung des Thatbestandes des § 340 cit. nicht zu rechtfertigen.

Es ist zunächst außer Zweifel, daß die Strafbestimmung dieser Gesetzesstelle nicht bloß Fälle der Gesundheitsbeschädigung, sondern auch Fälle der körperlichen Mißhandlung umfaßt. Es ist anzunehmen, daß das Landgericht durch seine Feststellung: die Gesundheit der beiden Knaben sei nicht »gefährdet« worden, das Vorliegen einer Gesundheitsbeschädigung verneinen wollte. Es kann daher nur der Thatbestand einer körperlichen Mißhandlung in Frage kommen.

Das Vergehen des § 340 ist durch die Widerrechtlichkeit der Handlung bedingt. Das Strafgesetz findet also keine Anwendung, wenn zur Vornahme einer an sich die Thatbestandsmerkmale des § 340 enthaltenden Handlung eine Berechtigung vorlag. Hierher gehört insbesondere der Fall des Schulzüchtigungsrechtes.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Ausübung der Schulzucht durch einen unständigen Lehrer der Volksschule.

In Württemberg ist, abgesehen von älteren Bestimmungen, in der Generalverordnung vom 26./31. Dezember 1810 die körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafmittel der Volksschule anerkannt. Die Erlassung näherer Vorschriften über die Schuldisciplin hat

jene Generalverordnung, welcher Gesetzeskraft zukommt, der Schulordnung vorbehalten.

Durch das Schulgesetz vom 29. September 1836 ist eine Änderung des bestehenden Rechtes nicht eingetreten (vergl. § 79 dieses Gesetzes).

In der Folge sind von dem Königlichen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in neuer Verfügung vom 22. Mai 1880 in Beziehung auf die Anwendung der körperlichen Züchtigung in der Volksschule nähere Vorschriften erlassen worden.

Nach derselben sind die Lehrer, was die Art der Vollziehung der körperlichen Züchtigung anbelangt, nur zu einer bestimmten Anzahl von Streichen auf die innere Handfläche, beziehungsweise auf das Gesäß befugt. Jede andere Art körperlicher Züchtigung ist untersagt; »namentlich dürfen die Schüler nicht auf andere Körperteile z. B. nicht an und auf den Kopf, auf den Nacken oder Rücken u. s. w. geschlagen, nicht an den Haaren gerauft oder sonst in irgend einer Weise körperlich mißhandelt werden« (§ 7).

Im vorliegenden Falle hat der Angeklagte, welcher die beiden Schulknaben an den Kopf, beziehungsweise auf den Rücken geschlagen, jene Vorschriften nicht eingehalten. Seine Handlungen waren sonach unberechtigte.

Es muß angenommen werden, daß das Landgericht, als es in seinen Urteilsgründen ausführte: der Angeklagte habe zwar »die Schulordnung verletzt, sofern er zu einer solchen Züchtigung nicht berechtigt gewesen«, allein »die Überschreitung der Schulordnung allein lasse die Züchtigung noch nicht als eine strafbare Körperverletzung erscheinen«, durch den Ausdruck: »Schulordnung« die in der Ministerialverfügung vom 22. Mai 1880 enthaltenen Vorschriften bezeichnen wollte.

Darüber, ob der Angeklagte diese »Schulordnung« wissentlich überschritten hat, sowie darüber, ob an sich die Thatbestandsmerkmale einer körperlichen Mißhandlung im Sinne des § 340 des Strafgesetzbuches vorliegen, nämlich ob objektiv eine Störung des körperlichen Wohlbefindens der beiden Knaben zutreffe und ob der Angeklagte sich bewußt gewesen, daß diese Störung als die Folge seiner vorsätzlichen Handlungen eintreten werde, hat sich das Gericht nicht ausgesprochen, indem es davon ausging, daß die Überschreitung der Schulordnung, wenn eine Gefährdung der Gesundheit nicht zutreffe, eine strafrechtliche Verantwortlichkeit überhaupt nicht zu begründen vermöge.

Diese Ansicht ist eine irrige.

Es ist zwar die Annahme nicht ausgeschlossen, daß Verfehlungen und Mißgriffe, welche bei der Ausübung der Schulzüchtigung begangen worden, so beschaffen sein können, daß, obwohl durch die Züchtigung, ihrem Zwecke entsprechend, eine Störung des körperlichen Wohlbefindens verursacht worden, die Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht in Frage kommen kann, daß vielmehr lediglich eine disciplinare Ahndung einzutreten hat, allein Verfehlungen dieser Art würden in den vorliegenden Fällen, in welchen der Angeklagte eine ihm ausdrücklich verbotene Art der Züchtigung angeordnet hat, nicht zutreffen, wenn die fraglichen Handlungen in wissentlicher Überschreitung der Züchtigungsbefugnis vorgenommen worden wären und die Thatbestandsmerkmale einer körperlichen Mißhandlung im Sinne des § 340 des Strafgesetzbuches als vorliegend angenommen werden sollten. Der Angeklagte könnte sich gegenüber dem Strafgesetze nicht auf sein Züchtigungsrecht berufen, denn das letztere steht ihm nur innerhalb der durch die Ministerialverfügung vom 22. Mai 1880 festgesetzten Grenzen zu; ein über diese Grenzen hinausgehendes Züchtigungsrecht »an sich« existiert nicht. Für den Thatbestand des unter jenen Voraussetzungen vorliegenden Deliktes im Sinne des § 340 des Strafgesetzbuches wäre auch der Beweggrund, welcher den Angeklagten leitete, insbesondere der Wille, den Zwecken der Schule zu dienen, nicht von Bedeutung. Zwar lauten die Schlußworte jener Ministerialverfügung dahin: »Als innerhalb des betreffenden Rechtes im Wege der Dienstaufsicht erlassene dienstliche Anweisungen sind diese Vorschriften dazu bestimmt, den Maßstab für die dienstliche Verantwortung der genannten Lehrer gegenüber der vorgesetzten Dienstbehörde zu bilden. Ein Einschreiten der letzteren würde demgemäß, abgesehen von etwaiger strafrechtlicher Verantwortung, nicht nur in den Fällen, in welchen bei Anwendung einer Schulstrafe die für dieselbe vorgeschriebene Maximalgrenze überschritten wird, sondern auch dann stattfinden, wenn sonstigen in der gegenwärtigen Verfügung enthaltenen Geboten und Verboten zuwidergehandelt wird.«

Allein es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß durch diese Bestimmung, abgesehen davon, daß aus derselben nicht entnommen werden kann, inwieweit die strafrechtliche Verantwortung ausgeschlossen werden wollte, bezüglich derjenigen unberechtigten Handlungen, welche den Thatbestand eines nach dem Strafgesetzbuche strafbaren Deliktes enthalten, die Anwendung des Strafgesetzes nicht beseitigt werden konnte,

(vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band II. Seite 10 ff.).

Dem Ausgeführten zufolge mußte das Urteil, soweit es angefochten worden, als auf Gesetzesverletzung beruhend, samt der mangelhaften thatsächlichen Feststellung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückverwiesen werden.

D. 1854./81 IV. 2281.

5. Urteil des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 24. November 1881.

(I. Landgericht Landshut.)

Der von der Staatsanwaltschaft gegen das angefochtene Urteil auf Verletzung von Normen des Strafgesetzes gestützte Angriff wurde für begründet angesehen.

Die Anklage hat dem Angeklagten zur Last gelegt, daß er als Lehrer der Volksschule zu O. zweien seiner Schulkinder unter Überschreitung des ihm zustehenden Züchtigungsrechtes erhebliche Verletzungen zugefügt und auf diese Weise die durch § 340 des Reichsstrafgesetzbuchs gedrohte Strafe verwirkt habe. Das Urteil hat angenommen, daß bezüglich der einen von den beiden, den Gegenstand der Anklage bildenden Handlungen und zwar bezüglich der Züchtigung der 13jährigen S. nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte einer Überschreitung der für die Aufrechthaltung des Schulzwanges nötigen Grenze der Züchtigung sich schuldig gemacht habe; bezüglich der weiteren unter Anklage gestellten Züchtigung des sieben und einhalb Jahre alten Schulkindes St. wurde vom Gericht ausgesprochen, daß der Angeklagte zwar das ihm zustehende Züchtigungsrecht überschritten, daß er es jedoch nur auf eine dem Schulzwecke dienende Züchtigung hierbei abgesehen und das Züchtigungsrecht nicht vorsätzlich, sondern nur in fahrlässiger Weise mißbraucht habe. Auf Grund dieser Erhebungen wurde der Angeklagte von der gegen ihn gerichteten Anklage freigesprochen.

Nach der Feststellung des Urteils hat der Angeklagte die S., weil sie ihre Hausaufgabe nicht schön genug geschrieben, mit einem etwa 60 cm langen, kleinfingerdicken Haselnußstecken etwa zehnmal über den Rücken und die rechte Hüfte geschlagen, so daß sie

acht blutunterlaufene Striemen davontrug, die sie fünf bis sechs Tage hinderten, auf dem Rücken zu liegen. Ebenso ist festgestellt, daß der St. vom Angeklagten wegen Faulheit im Rechnen mit einem Haselnußstecken, dessen Länge und Dicke nicht angegeben wird, etwa 15 mal über den Rücken geschlagen worden ist, so daß erhebliche Kontusionen entstanden, in deren Folge das Kind längere Zeit Schmerzen bei jeder Bewegung empfand und mehrere Tage nicht auf dem Rücken zu liegen vermochte.

Gegenüber diesen Feststellungen macht die Revision geltend, es sei der Angeklagte überhaupt nicht berechtigt gewesen, die Strafe zu diktieren und zu vollziehen, da nach der Verordnung vom 20. Mai 1815 (Döllinger, Verordnungssammlung, Band IV, S. 1459) der Lokalschulinspektor die Strafen zu diktieren und der Schulpedell sie zu vollziehen habe. Als fernerer Beschwerdegrund wird angeführt, es sei der Angeklagte keinesfalls befugt gewesen, deswegen, weil die Schrift des Mädchens nicht hinreichend schön befunden worden sei, oder wegen Faulheit des Knaben im Rechnen die Schulkinder mittels einer Rute oder eines Stäbchens zu züchtigen, da jene Verordnung eine solche Züchtigung nur zur Bestrafung gröberer Vergehen, welche Bosheit des Herzens zum Grunde haben, sowie zur Bestrafung anhaltender, durch Anwendung aller übrigen zulässigen Mittel nicht gebesserter Faulheit gestatte. Die angezogene Vorschrift ist nicht in einer Königlichen Verordnung, sondern in einer Entschließung des Königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 28. Mai 1863 (Just.-Min.-Bl. S. 6) erfolgt, welche vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten als maßgebend durch Entschließung vom 8. Januar 1866 (Min.-Bl. für Kirchen- und Schulangelegenheiten, 1866, S. 12) bezeichnet und mit dieser zur Nachachtung veröffentlicht worden ist. Dieselbe hat ausgeführt, daß gemäß Art. 234 bis 238 des bayrischen Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 nur die rechtswidrig zugefügte körperliche Mißhandlung als strafbar erscheine, sohin in allen Fällen erlaubter Züchtigung die Strafarbeit insoweit ausgeschlossen sei, als durch die Art und den Erfolg der Züchtigung die Grenzen des Züchtigungsrechtes nicht überschritten seien. Zum Belege dafür, daß den Schullehrern das aus dem Erziehungsrechte entspringende Recht der körperlichen Züchtigung ihrer Schulkinder zustehe, wird auf die Ministerialentschließung vom 20. Mai 1815 Bezug genommen, welche sich hinsichtlich der

Anerkennung des Züchtigungsrechtes auf Art. 105, T. 1 des damals geltenden Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 als gesetzliche Grundlage zu stützen vermochte und in den hierzu als Erläuterungsquelle vom Gesetzgeber erklärten »Anmerkungen zum Strafgesetzbuche« die Erzieher unter diejenigen gerechnet vorfand, welchen ein Züchtigungsrecht zukommt. Der Ministerialerlaß vom 28. Mai 1863 bezeichnete es nun, »nachdem die Grenzen des Züchtigungsrechts gesetzlich nicht festgestellt« seien, als eine in jedem einzelnen Falle sich für die Gerichte aufwerfende Aufgabe, »auf dem Grunde der gegebenen Thatsachen die Frage zu entscheiden, ob die Grenzen eines aus dem Züchtigungsrechte sich ableitenden maßvollen und vernünftigen Züchtigungsrechtes eingehalten« seien, oder »ob unter Überschreitung dieser Grenzen eine strafbare Körperverletzung« gegeben sei. Hiernach ist für die Entscheidung jener Frage keineswegs ausschließliches Gewicht auf die Einhaltung der in der Ministerialentschließung vom 20. Mai 1815 getroffenen besonderen Bestimmungen gelegt worden. Es hat hierauf die zur Aufsicht über die Volksschulen nach § 38 der Königlichen Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, berufene Regierung von Niederbayern Vollzugsordnung getroffen und unter dem 7. Mai 1872 die bereits am 10. Januar 1866 an eine einzelne Lokalkommission ergangene Anordnung für alle Lokalschulbehörden und das gesamte Lehrpersonal des Kreises als maßgebend veröffentlicht (Kreisamtsblatt für Niederbayern, 1872, S. 847). Diese Weisung bestimmt, daß die körperliche Züchtigung als Schulstrafe nicht ausgeschlossen sei, daß hinsichtlich deren Anwendung jedoch der Schullehrer, welcher sonst unmittelbar die Disciplin handhabe, an die Entscheidung des Lokalschulinspektors gebunden und jedes Übermaß der Strafe untersagt sei, daß schwerere Strafen vom Lokalschulinspektor zu erkennen und in seiner Gegenwart zu vollziehen seien, während in geringen und gewöhnlichen Straffällen der Lehrer an die ihm vom Lokalschulinspektor erteilte Vollmacht sich zu halten habe, so daß jener zum Vollzuge selbst des geringsten Grades einer erlaubten körperlichen Züchtigung ohne Genehmigung bezüglich Vollmacht des Lokalschulinspektors nicht zuständig sei. Diesem letzteren wird aufgegeben, nur in zulässigen Fällen auf körperliche Züchtigung zu erkennen, auch hierbei mit Schonung zu verfahren, jedes Übermaß, welches möglicherweise einen nachteiligen Einfluß auf

die Gesundheit der Schüler üben können, zu vermeiden und die etwa dem Lehrerpersonale erteilte Vollmacht jedenfalls auf die äußersten und ganz bestimmten Grenzen zu beschränken. Diese Vollzugsweisung schließt sich an die in Geltung stehende Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektionen vom 15. September 1808 (Regierungsblatt S. 2493) an, welche im § 17 fordert, daß von den Inspektionen die dem Schullehrer unmittelbar obliegende Schulzucht mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erforderlichen Milde geübt werde.

Die Strafkammer hat diese Weisungen der Verwaltungsbehörden bei der Prüfung, ob dem Angeklagten eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes zur Last falle, nicht berücksichtigt. Es ist nun festgestellt worden, daß der Pfarrer des Ortes als der Vorstand der Lokalschulinspektion dem Angeklagten Haselnußstecken zum Zwecke der Züchtigung unbotmäßiger Kinder geliefert habe. Hieraus ist die Berechtigung des letzteren abgeleitet, sich des Haselnußsteckens zur Züchtigung zu bedienen. Das erkennende Gericht hat aber weder erhoben, in welcher Art dem Lehrer vom Vorgesetzten gestattet worden war, die Züchtigung zu vollziehen — es erblickt vielmehr ohne Angabe eines hierzu berechtigenden Grundes in dem Rücken des Mädchens und Knaben einen zum Züchtigen bestimmten Körperteil —, noch ist festgestellt worden, bis zu welcher äußersten Grenze des Maßes der Züchtigung vorgegangen werden durfte. Es ist auch nicht festgestellt worden, ob die Züchtigung mit einem der vom Lokalschulinspektor gelieferten Haselnußstecken vorgenommen worden ist. Die erteilten Züchtigungen sind ebensowenig von dem Gesichtspunkte gewürdigt, ob die versetzten Schläge nach der Heftigkeit, mit der sie geführt worden sein müssen, um die festgestellten Folgen zu erzeugen, mit der Einhaltung eines maßvollen und vernünftigen Züchtigungsrechtes als im Einklange stehend in Betracht kommen können. Die Entscheidungsgründe des Urteils bemerken lediglich, daß keine Züchtigung ohne Schmerzenserregung gehandhabt werden könne, sie ziehen aber nicht in Erwägung, ob durch den Grad der nach der Feststellung blutunterlaufene Geschwulst und erhebliche Kontusionen verursachenden Schläge Eingriffe in den körperlichen Zustand der Kinder stattfanden, welche als die Gesundheit derselben beeinträchtigend oder wenigstens möglicherweise benachteiligend anzusehen seien. Selbst das Gutachten des Gerichtsarztes, welcher in der Erteilung der Hiebe auf den Rücken der Schulkinder nach der Bemerkung des Urteils eine Überschreitung der

zulässigen Züchtigung erkannte, wird deshalb als nicht maßgebend unbeachtet gelassen, weil die Überschreitung des Züchtigungsrechtes keine technische, sondern eine Rechtsfrage sei. Die Anführung der Revision, daß nach dem abgegebenen Gutachten des Gerichtsarztes die dem St., einem schwächlichen, in der Entwicklung stark zurückgebliebenen Kinde, zugefügten Schläge so nachdrücklich gewesen seien, daß sie selbst für einen Erwachsenen eine 14tägige Arbeitsunfähigkeit nach sich gezogen haben würden, kann, weil sie keinen Anhalt in den Feststellungen des Urteils findet, vom Revisionsgerichte nicht weiter berücksichtigt werden. Auch darin kann der Revision nicht beigetreten werden, daß von dem Gerichte zu prüfen wäre, ob die als Verfehlungen vom Lehrer aufgefaßten, bereits bezeichneten mangelhaften Leistungen der Schulkinder bei Lösung ihrer Schulaufgaben an sich die Handhabung des Züchtigungsrechtes zu rechtfertigen vermochten, da die Richtigkeit der Anwendung der die Züchtigung zulassenden Schulvorschrift auf den einzelnen Fall der Verfehlung der gewissenhaften Beurteilung der Schulorgane als anheimgestellt zu erachten ist. Es folgt auch nicht von selbst, wie die Revision aufstellt, daß, weil der Angeklagte die ihn verpflichtenden Vorschriften als Lehrer kenne oder kennen müsse, sofern schon erhelle, daß derselbe die bestimmten Züchtigungen wissentlich unberechtigt vorgenommen habe, es bedarf vielmehr besonderer Feststellung des erkennenden Gerichtes, ob bei den einzelnen Züchtigungsakten der Angeklagte sich bewußt gewesen, daß er die durch jene Vorschriften vorgezeichneten Grenzen des Züchtigungsrechtes überschreite.

Indem das Urteil ausspricht, es sei nicht erwiesen, daß der Angeklagte die für Aufrechthaltung des Schulzwanges nötigen Grenze der Züchtigung durch deren Anwendung bei der S. überschritten habe, hat es teils unterlassen, Thatumstände festzustellen, welche einzig erkennen lassen würden, ob die Beurteilung vom richtigen Gesichtspunkte ausgegangen ist, teils hat es die zu berücksichtigenden auch gegenüber dem Reichsstrafgesetzbuche zutreffenden Vorschriften der Verwaltungsbehörden selbst verkannt. Es entbehrt daher die Freisprechung des Angeklagten von der die S. betreffenden Anklage hinsichtlich des als nicht gegeben erachteten Thatbestandsmerkmales der Widerrechtlichkeit der erforderlichen thatsächlichen Grundlage.

Bezüglich der wegen Körperverletzung des St. erhobenen Anklage hat das angefochtene Urteil entschieden, daß der Angeklagte das ihm

zustehende Züchtigungsrecht überschritten hat, ohne das Nähere zu begründen, inwiefern dies der Fall gewesen sei. Es hat indessen für erwiesen erklärt, daß der Angeklagte nicht eine Mißhandlung beabsichtigt, sondern mit der Züchtigung den Schulzweck verfolgt habe. Deshalb wurde angenommen, daß es sich nur um einen »fahrlässigen Mißbrauch des Züchtigungsrechts« handle, welcher ausschließlich der disciplinären Ahndung anheimgestellt sei und die Freisprechung von der erhobenen Anklage rechtfertige. Bei diesen Erwägungen ist die Strafkammer von irriger Rechtsansicht geleitet gewesen.

Hat der Angeklagte bei Züchtigung des St. das ihm zustehende Recht der Züchtigung überschritten und würde in der Feststellung, daß von seiten des Angeklagten fahrlässig gehandelt wurde, haben ausgesprochen werden sollen, daß der Angeklagte bei der Züchtigung sich der Überschreitung nicht bewußt gewesen sei, was festzustellen unterlassen wurde, sowie daß diese letztere aus den durch die Züchtigung verursachten Folgen für die Gesundheit des Gezüchtigten sich ergebe, so würde hieraus nicht folgen, daß Freisprechung des Angeklagten einzutreten hätte, sondern es würde das erkennende Gericht zu erwägen gehabt haben, um die Anklage nach dem Ergebnisse der Verhandlung zufolge der Vorschrift des § 263 der Strafprozeßordnung zu erschöpfen, ob den Angeklagten eine Schuld fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 230 des Strafgesetzbuchs treffe, und ob vermöge der Verpflichtung des Lehrers, die Grenzen eines maßvollen und vernünftigen Züchtigungsrechtes einzuhalten, sowie bei jeder Züchtigung mit Schonung und Vermeidung jedes Übermaßes zu verfahren, die Körperverletzung nach § 232, Abs. 1 des Strafgesetzbuchs mit Überschreitung einer Amts- oder Berufspflicht begangen und ohne Antrag auf Verfolgung zu bestrafen sei. Diese Strafe könnte durch die Zulässigkeit einer disciplinären Einschreitung gegen den Angeklagten wegen der nämlichen Handlung nicht ausgeschlossen sein. Demgemäß ist auch die Freisprechung des letzteren von der weiteren Anklage nicht gerechtfertigt.

6. Urteil des Reichsgerichts, II. Straffenat, vom 18. Dezember 1883.

(g. R. Rep. 2653/83. I. Landgericht Braunsberg.)

Aus den Gründen: Nach dem vom ersten Richter für erwiesen erachteten Thatbestande hat der Angeklagte als Volksschullehrer in

20*

der Schule zu G. das sechs Jahre alte Schulkind M. H. mit Ohrfeigen derart gezüchtigt, daß Blutaustretungen in die Haut und das Unterzellengewebe sich herausstellten und die Schwellung der Backen erst nach drei Tagen, deren Rötung aber erst nach fünf Tagen verschwand. Dem Angeklagten war bekannt, daß nach Anordnung der Königlichen Regierung zu Königsberg die körperliche Züchtigung von Schülern, welche der Lehrer ohne Zuziehung des Schulinspektors oder Rektors vollzieht, nur mit einer aus dünnen Zweigen geflochtenen Rute in die flache Hand erteilt werden darf. Dem Angeklagten kam es ferner nicht allein darauf an, eine Strafe für Ungehorsam eintreten zu lassen, sondern darüber hinaus dem Kinde auch Schmerz zuzufügen. Demgemäß ist aus § 340 St.-G.-B. Strafe verhängt. Die gegen die Entscheidung von der Revision erhobenen Angriffe gehen fehl. Die §§ 340, 223 St.-G.-B. haben allerdings die Widerrechtlichkeit der Körperverletzung zur Voraussetzung. Soweit daher das Landesrecht einem Beamten ein Züchtigungsrecht erteilt, fällt die in Ausübung und innerhalb der Grenzen desselben vorgenommene Handlung nicht unter das Strafgesetz, auch wenn sie, von dem Merkmale der Widerrechtlichkeit abgesehen, objektiv als eine Körperverletzung im Sinne des Strafgesetzbuches sich darstellt. Daraus folgt, daß ein Lehrer, wenn er bei Ausübung des Züchtigungsrechtes sich innerhalb der ihm durch Landesrecht gesetzten Grenzen gehalten, aber in seinem Urteile darüber, ob ein Anlaß zur Züchtigung überhaupt oder in dem angewendeten Maße vorlag, fehlgegriffen hat, nur im Disciplinarwege zur Verantwortung gezogen werden kann, da diese Fragen nur von den Schulorganen entschieden werden können. Dagegen ist die Landesgesetzgebung, wie vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochen ist, nicht befugt, Körperverletzungen, einschließlich der Mißhandlungen (§ 223 St.-G.-B.), welche sich als rechtswidrig darstellen, der Anwendung des Strafgesetzes zu entziehen und ausschließlich die Ahndung im Disciplinarverfahren vorzubehalten, und frühere nach dieser Richtung hin ergangene landesrechtliche Vorschriften bestehen, soweit sie vom Reichsstrafrechte abweichen, nicht mehr in Kraft. Ist die zugefügte Körperverletzung wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes eine objektiv rechtswidrige, so hat der Strafrichter zu prüfen, ob das Züchtigungsrecht bewußt oder aus Fahrlässigkeit überschritten worden ist und deshalb der Thatbestand des § 340 oder § 230 Abs. 2 St.-G.-B. vorliegt. Vgl. Entsch. des R.-G. in Straff. Bd. 2.

S. 10, Bd. 5 S. 129, 194. Was speciell die Nr. 6 der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 anbetrifft, nach welcher, wenn das Maß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten wird, dies von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden soll; wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechtes eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, Bestrafung des Lehrers nach den bestehenden Gesetzen in gerichtlichem Wege eintritt, so interessiert hier nicht, ob diese Vorschrift, wie der erste Richter annimmt, für Ostpreußen durch die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 aufgehoben ist, ebensowenig ob sie, wie in der preußischen Praxis anerkannt worden ist, neben dem Reichsstrafgesetzbuche in Geltung geblieben ist. Denn, weil diese Vorschrift eine Einschränkung der gerichtlichen Zuständigkeit enthält, kann sie jedenfalls seit dem 1. Oktober 1879, als dem Tage des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze, nicht mehr Geltung beanspruchen. Durch § 11 des Einführungsgesetzes zum G.=V.=G. sind die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, außer Kraft gesetzt. Die in Abs. 2 des § 11 a. a. O. vorgesehene Ausnahme trifft hier schon deshalb nicht zu, weil es sich hier nicht darum handelt, ob sich der Angeklagte einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse schuldig gemacht hat, sondern darum, ob der Umstand, daß diese Überschreitung vielleicht eine Verletzung im Sinne der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 nicht zur Folge gehabt hat, die strafgerichtliche Verfolgung des Angeklagten zu hindern vermag. Nach § 6 des Einführungsgesetzes zur St.=P.=O. sind ferner, von mehreren hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen, die prozeßsachlichen Vorschriften der Landesgesetze für alle Strafsachen aufgehoben, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 a. a. O. nach der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, d. h. für alle Strafsachen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören, soweit die in § 3 a. a. O. vorgesehenen Ausnahmen nicht Platz greifen. Nach § 152 Abs. 2. St.=P.=O. ist die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung verpflichtet, sobald der gesetzliche Thatbestand des § 340 St.=G.=B. vorliegt. Das Gleiche gilt für den Fall des § 230 Abs. 2 St.=G.=B., da für diesen Fall die Ausnahme des § 416 St.=P.=O. nach § 232 St.=G.=B.

nicht zutrifft. Übrigens macht § 416 St.-P.-O. das Einschreiten der Anklagebehörde von einer andern Voraussetzung abhängig als die Nr. 6 der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825. Letztere Vorschrift steht daher im Widerspruche zu den Bestimmungen der Reichs-Strafprozeßordnung und sonach nicht mehr in Kraft. Danach mußte unerwogen bleiben, ob eine »wirkliche Verletzung des Kindes« im Sinne der Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 vorlag. Der § 10 der Schulordnung für Elementarschulen der Provinz Preußen, nach welchem die Bestrafung der Schulkinder durch die Lehrer die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten darf, stellt nur einen allgemeinen Grundsatz auf, welcher Ausführungsbestimmungen der Verwaltungsbehörden nicht nur nicht ausschließt, sondern solche sogar notwendig erscheinen läßt. Den Anordnungen der Schulbehörden, betreffend die Begrenzung der Züchtigungsmittel, hatte der Angeklagte als Untergebener Folge zu leisten. Da ihm nun nach der erstrichterlichen Feststellung eine bewußte Überschreitung der von der zuständigen Behörde gesetzten Grenzen zur Last fällt, war sein Verhalten ein rechtswidriges und die Anwendung des § 340 des St.-G.-B. gerechtfertigt.

7. Urteil des I. Straffenats des Reichsgerichts vom 2. Januar 1883.

(Sonntagsschule — Anspach.)

Lehrer Z. H. zu W. war wegen fahrlässiger, an einem Sonntagsschüler verübter Körperverletzung unterm 30. September 1882 vom Landgericht zu Anspach zu 100 M. Geldstrafe verurteilt worden. Die Königliche Staatsanwaltschaft hatte hingegen die Revision eingelegt, weil nicht Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung erfolgt ist. Aus dem angefochtenen Urteil ist folgendes zu entnehmen: Der 1867 geborene Müllerlehrling L. machte am 22. März 1882 während des Unterrichts mehrfach den Sprachfehler der Verwechslung von »mir« und »wir«; der Lehrer H. gab ihm deshalb zwei Ohrfeigen. L., sonst ein williger und folgsamer Knabe, sagte darauf: »Ich bin Sonntagsschüler, schlagen brauche ich mich nicht zu lassen!« Infolge dieser Äußerung faßte der Lehrer den Schüler an den Ohren, stieß ihn vor- und rückwärts an die Bank und gab ihm mehrere Schellen, so daß ihm das Blut aus Mund und Nase lief. Dann ging der Lehrer hinaus, um einen Stock zu suchen, fand einen solchen jedoch nicht. Inzwischen hatte L. seine Bücher zusammengepackt, um die Schule zu verlassen. Als dies der Lehrer bemerkte, versetzte er dem

Schüler etwa acht tüchtige Schläge auf die Backen und stieß ihn mit dem Kopf an die Bank; als sich der Geschlagene das von neuem hervorquellende Blut abwischen wollte, glaubte der Lehrer, derselbe schneuze absichtlich laut und verbot das Abwischen. Um seine Sonntagskleider zu schonen, begann L. jedoch bald sich wieder abzuwischen; der Lehrer schlug ihn deshalb mehrfach ins Gesicht, schüttelte ihn an den Ohren und stieß ihn mit dem Kopf an die Bank. L., der nun aus der Bank heraustreten mußte, zitterte am ganzen Körper und stand nicht still, sondern hob laut weinend abwechselnd einen Fuß um den andern in die Höhe; dies hatte erneute Schläge zur Folge, auch packte ihn der Lehrer wieder bei den Ohren und stieß ihn mit dem Kopfe an die Wand. Nach einiger Zeit hieß ihn der Lehrer auf die Bank setzen und schreiben. L. setzte sich, schrieb aber nicht, sondern entgegnete: »Mir thut der Kopf weh, ich kann nicht schreiben.« Unter dem Bemerken: »Geh' her, ich vertreib' dir deine Kopfschmerzen!« schlug infolgedessen der Lehrer von neuem auf den Schüler los. Letzterer schrieb alsdann noch eine Seite. Nach Beendigung des Unterrichts mußte L. zurückbleiben, um die auf den Fußboden gefallenen Blutstropfen mit Sand wegzureiben. Auf dem Heimwege aus der Schule klagte L. seinen Kameraden, die auf ihn gewartet hatten, daß er Ohrensausen und Kopfschmerzen habe, beide Ohren sahen rot und blau aus, das rechte Ohr war rissig und blutig. Als der Lehrling seinem Meister, dem Müllermeister R., Mitteilung von der erlittenen Mißhandlung machte, ließ ihn dieser kurz abfahren. Als schließlich aber das rechte Ohr tagtäglich eiterte, auch Blut daraus lief, und L. nichts mehr darauf hörte, wurde am 20. Juni ein Arzt gerufen, der eine hochgradige Entzündung des äußeren Gehörganges und der Paukenhöhle, sowie eine Perforation (Zerreißung) des Trommelfelles konstatierte. Seitdem hat sich der Riß des Trommelfelles wieder geschlossen, und eine Besserung des Gehörs ist möglich, aber nicht wahrscheinlich. Vorher ist L. vollständig gesund gewesen.

Das Landgericht hat in diesen Mißhandlungen eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes des Lehrers gefunden, da eine länger als dreitägige Krankheit des Gezüchtigten eingetreten sei; es nimmt jedoch an, daß sich der Angeklagte bei der That der Grenzen des Züchtigungsrechtes nicht bewußt gewesen sei, und stellt deshalb nur fahrlässiges Handeln fest. — Die staatsanwaltschaftliche Revision wurde für begründet erklärt. Die Feststellung, daß der Angeklagte sich nicht

bewußt gewesen, ob er das Züchtigungsrecht überschreite, beruhe offenbar auf Rechtsirrtum. Das beweise die Motivierung, daß eine längere als dreitägige Krankheit zur Strafbarkeit erforderlich sei, sowie die weitere Erwägung, daß der Angeklagte seither immer bei der Züchtigung sehr maßvoll geblieben sei, weil er sich nicht eines Stockes oder einer Rute bedient, sondern mit den Händen zugeschlagen habe. Es ist dabei ununtersucht geblieben, ob nicht durch das Anreißen an den Ohren, das Anstoßen mit dem Kopfe an die Wand ꝛc. unter Umständen eine viel schwerere Körperverletzung als durch Schlagen mit einem Stöckchen begangen werden konnte. Wenn eine derartige Mißhandlung dem Lehrer nicht erlaubt war, wie er wissen mußte, lag die Frage nahe, ob derselbe nicht wissentlich das Züchtigungsrecht überschritten und mit dem Bewußtsein der Gesundheitsschädigung die Mißhandlungen vornahm bez. fortsetzte.

Das Reichsgericht beschloß, das Urteil samt den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen.

8. Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 27. September 1883.

Der technische Leiter einer Fabrik ist bei Übertretung der gesetzlichen Vorschriften über Aufnahme und Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nicht dadurch entschuldigt, daß deren Aufnahme, Beschäftigung und Zahlung Fabrikarbeitern überlassen ist, denen die jugendlichen Arbeiter Hilfsarbeiten leisten.

9. Entscheidung des Reichsgerichts, III. Strafsenat, vom 21. Oktober 1883.

Ein Fabrikherr, welcher es duldet, daß in seiner Fabrik von seinen Arbeitern Kinder in gesetzwidriger Weise zur Aushilfe bei Fabrikarbeit herangezogen und bezahlt werden, ist wegen gesetzwidriger Beschäftigung von Kindern in der Fabrik ebenso zu bestrafen, als wenn er unmittelbar die Kinder beschäftigt hätte.

10. Urteil des Reichsgerichts, I. Civilsenat, vom 24. Nov. 1883.

Die Körperverletzung eines Kindes bei einem Eisenbahn- ꝛc. Unfall mit dauernder Benachteiligung in der körperlichen

Entwickelung, welche später nach dem Heranwachsen des Kindes dessen Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, berechtigt nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 24. November 1883, zur Schadenersatzforderung für die künftige Erwerbsunfähigkeit. Diese Forderung ist innerhalb der zweijährigen Verjährungsfrist im Princip behufs späterer Fixierung der Entschädigungsrente geltend zu machen.

11. Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 27. Dezember 1883.

Der Fabrikherr bezw. der technische Leiter der Fabrik, welcher seinen Arbeitern die selbständige Annahme von Hilfsarbeitern gestattet und zu diesen Hilfsarbeitern in keinem verträglichen Verhältnis steht, ist dennoch strafrechtlich für die Beobachtung der Gesetze rücksichtlich der Aufnahme und Beschäftigung jugendlicher Personen, welche von den eigentlichen Arbeitern als Hilfsarbeiter engagiert worden sind, verantwortlich.

12. Erk. des Reichsgerichts vom 10. März 1885.

Unter körperlicher Mißhandlung im Sinne des § 223 Str.-G.-B. sind nicht bloß Körperverletzungen im engern Sinne zu verstehen, d. h. Thätlichkeiten, welche ein Zerreißen oder Brechen von Körperteilen oder doch körperliche Schmerzen verursachen, sondern auch andere Störungen des derzeitigen körperlichen Gesamtbefindens eines andern, und zwar ohne Ausschließung solcher, die durch Gemütsbewegung hervorgerufen sind. Auch in ihnen liegt die Zufügung eines Übels, das unter jenen Voraussetzungen durch körperliche Einwirkung herbeigeführt ist und als körperliches Übel empfunden wird, also dem Wesen einer körperlichen Mißhandlung entspricht.

13. Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 6. Nov. 1886.

Zwangserziehungs- oder Besserungsanstalten, in welchen Kinder unter 12 Jahren infolge strafbarer Handlungen gemäß § 55 des Str.-G.-B. untergebracht werden, sind, nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 8. November 1886 nicht ohne weiteres als Gefangenanstalten und ebensowenig die daselbst Untergebrachten als Gefangene zu erachten. Selbst, wenn eine derartige Besserungsanstalt infolge besonderer Zwangseinrichtungen den Charakter einer

Gefangenanstalt erhält, so ist der Zögling, wenn er mit Erlaubnis sich zeitweise aus der Anstalt ohne Beaufsichtigung entfernt, in dieser Zeit kein Gefangener. Die Strafbestimmung des § 120 des Str.-G.-B., betreffend die Befreiung von Gefangenen, findet demnach in der Regel auf jene in Besserungsanstalten Untergebrachte keine Anwendnng.

14. Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. März 1887.

(310/87. R. d. R., Bd. IX, S. 165.)

a) »Die Strafbarkeit jeder Körperverletzung ist durch die Widerrechtlichkeit der Handlung bedingt. Soweit das zuständige Landesrecht dem Lehrer ein Recht zur Züchtigung einräumt, fällt die in Ausübung und innerhalb der Grenzen dieses Rechts von dem Lehrer vorgenommene Züchtigung nicht unter das Strafgesetz, selbst wenn ihre Wirkung in der Zufügung einer Körperverletzung im Sinne des § 223 besteht. Anderseits ist das Landesrecht nicht behindert, die Ausübung des Züchtigungsrechts innerhalb fester Grenzen einzuschränken, namentlich die Vornahme einer körperlichen Züchtigung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, sie unter gewissen Voraussetzungen gänzlich zu verbieten. Überschreitet der Lehrer diese für ihn maßgebenden Grenzen, so handelt er objektiv widerrechtlich, und es untersteht seine Handlungsweise, das Vorhandensein des subjektiven Thatbestandes des vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns vorausgesetzt, beim Vorliegen einer Körperverletzung den einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Insbesondere würde die Landesgesetzgebung nicht befugt sein, eine solche objektiv und subjektiv unter diese Strafbestimmungen fallende Handlung der Anwendung des Strafgesetzes zu entziehen und zu bestimmen, daß dieselbe lediglich disciplineller Ahndung unterliege. Eine solche landesgesetzliche Vorschrift würde sich mit dem Reichsstrafrecht in Widerspruch setzen und, da hier keine der im § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vorbehaltenen Materien vorliegt, den letzteren gegenüber keine Geltung beanspruchen können. Endlich kann auch die Straflosigkeit einer unter Überschreitung des Züchtigungsrechtes zugefügten Körperverletzung beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eines unter das Strafgesetz fallenden Thatbestandes nicht dadurch herbeigeführt werden, daß der Lehrer dabei die Absicht gehabt hat, zu züchtigen. Eine Mißhandlung, die nur unter dem Vorwande einer Züchtigung, thatsächlich aber aus Haß

oder ähnlichen unlauteren Motiven zugefügt wird, ist an sich widerrechtlich und kann niemals durch die Existenz eines im konkreten Falle gar nicht ausgeübten Züchtigungsrechts straflos werden. Ebensowenig vermag aber auch der Beweggrund, mit der Mißhandlung den Zwecken der Erziehung zu dienen, die objektive, durch die Überschreitung des Züchtigungsrechts bedingte Widerrechtlichkeit der Handlung zu beseitigen, während zum Vorsatz das Bewußtsein der Überschreitung der Grenzen dieses Rechts genügt.« Daß übrigens das Züchtigungsrecht des Lehrers nicht erst durch das Vorhandensein bestimmter ausdrücklicher Gesetzesvorschriften in seiner Entstehung bedingt ist, wird vom Reichsgericht anerkannt. Es führt aus: »Soweit die von der Schule verfolgten Erziehungszwecke zu ihrer Verwirklichung die Anwendung von Zuchtmitteln erheischen, folgt aus dem Recht und der Pflicht des Lehrers zur Erziehung dessen Recht, die erforderlichen Zuchtmittel anzuwenden, von selbst; die Grenze des hieraus fließenden Züchtigungsrechts ist solchenfalls in Ermangelung positiver Vorschriften, je nach der konkreten Sachlage unter Berücksichtigung dessen zu bestimmen, was eine maßvolle und vernünftige Schulzucht erfordert und zuläßt. Die Frage aber, ob positive Bestimmungen des Landesrechts die Befugnis zur Züchtigung erst schaffen, oder nur die Ausübung eines solchen, an sich bereits existierenden Rechts regeln berührt in keiner Weise die Gültigkeit und Verbindlichkeit derartiger Bestimmungen für den Lehrer, und demnach auch nicht die Frage, ob er mit einer konkreten Züchtigung innerhalb des ihm zustehenden Rechts sich gehalten oder dessen Grenzen überschritten hat.«

b) Das Züchtigungsrecht des Lehrers innerhalb der Grenzen einer den Erziehungszwecken dienenden maßvollen und vernünftigen Schulzucht ist nach einem Urteil des Reichsgerichts III. Strafsenats, vom 3. März 1887 ein natürliches, auch wenn landesrechtlich durch Gesetz oder Verordnung dieses Recht dem Lehrer nicht ausdrücklich eingeräumt ist. Eine Überschreitung der erwähnten natürlichen Grenzen kann die Bestrafung wegen Körperverletzung im Amte aus § 340 Str.-G.-B. zur Folge haben. Ist landesrechtlich dem Lehrer ein Züchtigungsrecht innerhalb bestimmter Grenzen eingeräumt, so fällt die in Ausübung und innerhalb der Grenzen dieses Rechts von dem Lehrer vorgenommene Züchtigung nicht unter das Strafgesetz, selbst wenn ihre Wirkung in der Zufügung einer Körperverletzung

im Sinne des § 223 Str.-G.-B. besteht, dagegen fällt jede Überschreitung dieser Grenzen als Körperverletzung unter die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs. Eine etwanige landesrechtliche Bestimmung, nach welcher die über die gesetzlich bestimmten Grenzen hinausgehende, eine Körperverletzung darstellende Züchtigung unter Ausschluß des Reichsstrafgesetzbuchs lediglich disciplinarischer Ahndung unterliegen solle, würde ungültig sein. Damit ist Nr. 6 der Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 (s. Rechtsschutz S. 98), wonach gewisse Überschreitungen des Züchtigungsrechts nur der Ahndung durch die Disciplinarbehörde unterliegen, aufgehoben.

15. Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenat, vom 29. März 1887.

In Bezug auf das Züchtigungsrecht des Lehrers hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, durch Urteil vom 29. März 1887 (in Übereinstimmung mit einem Urteil des III. Strafsenats vom 3. März cr.) ausgesprochen, daß jede bewußte Überschreitung des durch Amtsinstruktionen fixierten gesetzlichen Züchtigungsrechtes des Lehrers, wenn sie objektiv sich als Körperverletzung darstellt, nicht nur disciplinarisch, sondern wegen Körperverletzung im Amte aus § 340 des Str.-Ges.-B. zu bestrafen ist. Der § 10 der Schulordnung der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 bestimmt, daß die Bestrafung der Schulkinder durch den Lehrer die Grenzen einer mäßigen elterlichen Zucht nicht überschreiten darf. Im Anschluß an diese gesetzliche Bestimmung fixiert eine Cirkularverfügung der Königlichen Regierung zu Danzig vom Jahre 1868 im einzelnen die Grenzen des Züchtigungsrechts des Lehrers. Diese in der Cirkularverfügung fixierten Grenzen hatte der Lehrer S. in einem westpreußischen Orte bei der Züchtigung der zwölfjährigen Schülerin G. bewußt überschritten, indem er ihr zwei Ohrfeigen und sodann noch sechs Schläge mit einem Stöckchen über Schulter und Arm versetzt hatte. S. wurde wegen Körperverletzung im Amte angeklagt; die Strafkammer sprach ihn aber frei, indem sie annahm, daß die fragliche Züchtigung allerdings gegen die disciplinarisch zu ahndende Regierungsverfügung verstoßen, nicht aber die Grenzen mäßiger elterlicher Zucht überschritten hätte. Auf die Revision des Staatsanwaltes hob das Reichsgericht das Urteil der Straf-

kammer auf, indem es begründend ausführte: »Der Begriff der Mißhandlung und Körperverletzung ist im § 340 des Str.-Ges.-B. kein anderer als im § 223 des Str.-Ges.-B. Der Richter stellt fest, daß der Angeklagte in Ausübung seines Amtes objektiv eine solche vorsätzlich begangen, indem er feststellt, daß der Angeklagte die Schülerin geohrfeigt und mit einem Stocke wiederholt so geschlagen, daß Striemen und blutrünstige Spuren der Schläge zurückgeblieben. Er erkennt auch in den Gründen an, daß Ohrfeigen und Stockschläge objektiv geeignet, die Gesundheit zu beschädigen, verneint nur, daß dies konkret der Fall gewesen. Widerrechtlich ist aber die Mißhandlung, wenn der Mißhandelnde kein Recht zu derselben hat, und widerrechtliche Mißhandlung in der Ausübung des Amtes liegt vor, wenn der Beamte dabei seine Amtsbefugnisse überschritten hat. Dies stellt das Urteil fest, indem es für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte bewußt gegen die ihn bindenden Vorschriften seiner vorgesetzten Dienstbehörde über das Maß seines Züchtigungsrechts verstoßen. Damit steht in direktem Widerspruch, wenn der Vorderrichter gleichwohl annimmt, daß der Angeklagte das Züchtigungsrecht nicht überschritten habe. Es gelangt dazu von der rechtsirrtümlichen Grundlage aus, daß das Züchtigungsrecht des Lehrers ein aus dem Gesetze entspringendes subjektives Recht desselben sei, welches der Bestimmung, Regelung, Beschränkung und Entziehung durch die Vorschriften seines Amtes und seiner vorgesetzten Dienstbehörde nicht unterliege, sowie dadurch, daß er an die Stelle der durch das Gesetz begründeten Vorschriften der Regierung über Art und Maß der Züchtigung seine eigene Auffassung von dem Begriffe mäßiger elterlicher Zucht setzt. Übersehen ist dabei, daß, nachdem objektiv der Thatbestand der Mißhandlung im Amte festgestellt war, es nicht darauf ankam, was der Richter unter mäßiger elterlicher Zucht verstand, sondern darauf, was der Angeklagte nach den Vorschriften seines Amtes darunter zu verstehen hatte und daß, wenn der Angeklagte im geordneten Wege ergangene, ihn bindende Vorschriften über das Maß der ihm zustehenden Züchtigung bewußt überschritten, er seine Amtsbefugnisse bewußt überschritten hatte und die Möglichkeit fehlte, daß er trotzdem nicht widerrechtlich gehandelt habe.

16. Urteil des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1887.

Bezüglich einer Überschreitung des Züchtigungsrechts durch Lehrer hat das Reichsgericht in einem Urteil vom 1. Dezember 1887 (E. d. R. Bd. IX. S. 686) den Grundsatz ausgesprochen, daß dieselbe nur dann als Mißhandlung im Amte strafbar ist, wenn nicht nur die vorsätzliche Verübung der Mißhandlung, sondern auch die wissentliche Überschreitung des Züchtigungsrechts festgestellt wird. In den Gründen des die Vorentscheidung aufhebenden Urteils heißt es, Angeklagter sei auf Grund des § 340 des Strafgesetzbuchs wegen im Amte vorsätzlich begangener Körperverletzung verurteilt worden. Das angefochtene Urteil stelle objektiv Überschreitung des Züchtigungsrechts fest. Die Einrede des Angeklagten, er habe nicht vorsätzlich gehandelt, beseitigt der Instanzrichter jedoch mit der unzureichenden Erwägung, es genüge, daß Angeklagter zweifellos das Bewußtsein hatte, daß sein Verfahren das Wohlbefinden des andern stören werde . . . . Einer über dieses Bewußtsein und diesen Willen hinausgehenden Absicht, zu verletzen, zu beschädigen rc. bedarf es in keiner Weise. — »Nun ist« — so deduziert das Reichsgericht — »ohne weiteres klar, daß, wenn Angeklagter, welcher die Thatsache, den Schüler P. in der inkriminierten Weise vorsätzlich mit dem Rohrstock gezüchtigt zu haben, niemals in Abrede gestellt hat, trotzdem ‚Vorsatz‘ bestritt, die Einrede sich nicht gegen die Anschuldigung des Schlagens an sich, sondern allein gegen die Anschuldigung des widerrechtlichen Handelns, d. h. der bewußten Überschreitung des Züchtigungsrechtes richtete. Die Rechtswidrigkeit der Handlung ist selbstverständliche Voraussetzung einer jeden strafbaren vorsätzlichen Körperverletzung; wo dem Angeschuldigten innerhalb gewisser Grenzen ein Recht zur Verübung von Körperverletzungen zur Seite steht, beginnt das objektiv rechtswidrige Handeln erst jenseit der fraglichen Grenzen. Subjektiv erfordert der strafbare Vorsatz aber in allen Fällen das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit, also überall, wo die Überschreitung eines dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechts in Frage steht, das Bewußtsein solcher Überschreitung. Diese Rechtssätze verkennt das angefochtene Urteil vollständig, indem es das Bewußtsein, ‚das Wohlbefinden eines andern zu stören‘, für genügend erachtet, um den subjektiven Thatbestand des § 340 des St.-G.-B. gegen den Angeklagten zu erfüllen. Ein derartiges

Bewußtsein hat selbstverständlich auch der innerhalb seines Züchtigungsrechtes seine Schüler körperlich strafende Lehrer.«

17. Begriff der Öffentlichkeit.

Der Strumpfwirker Greupel aus Zeulenroda, welcher sich von der christlichen Kirche losgesagt hat, weil er ihre Lehren durch die Forschungen der Wissenschaft für hinfällig gemacht erachtet, besitzt einen Sohn, den er an dem Religionsunterricht in der Schule nur deshalb teilnehmen läßt, weil er nicht in der Lage ist, für anderen Religionsunterricht zu sorgen. Begreiflich erscheint es nun, daß er bemüht ist, seine religiösen Anschauungen auch seinem Sohne einzuprägen; daß er dies in recht drastischer Weise gethan haben muß, bewies ein Vorgang in der Schule. Greupel jun. hatte es nämlich für unter seiner Würde erachtet, die von dem Lehrer aufgegebenen Bibel- und Gesangbuchverse auswendig zu lernen, und kam deshalb in einen Konflikt mit jenem. Der Knabe ließ sich durchaus nicht beirren und behauptete, er brauche diese »Sachen« nicht zu lernen, das habe ihm sein Vater selbst gesagt. Er wählte aber nicht das Wort »Sachen«, sondern einen von seinem Vater gebrauchten Sammel-Ausdruck, den man anwendet, wenn man irgendwelche Aussprüche oder Lehren als der gesunden Vernunft ganz offenbar widersprechend bezeichnen will. Der Lehrer erachtete diese Angelegenheit für wichtig genug, um der vorgesetzten Behörde mitgeteilt zu werden, und so kam es schließlich, daß Greupels Vater am 27. Oktober 1886 sich vor der Strafkammer zu Greiz wegen Gotteslästerung und Vergehens gegen die Schulordnung zu verantworten hatte. Der Gerichtshof kam denn auch zu der Überzeugung, daß der Vater durch seinen Sohn als Werkzeug vor einer Mehrheit von Personen in der Schule eine Gotteslästerung ausgesprochen habe und verurteilte ihn zu einer Gefängnisstrafe. Der Angeklagte hatte gegen diese Verurteilung Revision eingelegt und zwar mit Erfolg. Das Reichsgericht (III. Straffenat) sprach ihn nämlich 1887 von Strafe und Kosten frei, indem es ausführte, die Schule sei *kein* öffentlicher Ort. Eine Beleidigung &c. könne als öffentlich nur dann angesehen werden, wenn sie von mehreren Personen vernommen sei und von einer unbestimmten Mehrheit von Personen habe vernommen werden können. Da nun aber das Schulzimmer als ein Ort anzusehen sei, in welchem sich bestimmungsgemäß nur

eine ganz bestimmte Anzahl von Personen aufhalten, so könne dasselbe nicht als öffentlicher Ort und die Beleidigung nicht als eine öffentliche betrachtet werden. Da aber die Öffentlichkeit ein notwendiger Bestandteil des strafbaren Thatbestandes sei, so habe auf Freisprechung erkannt werden müssen.

Zweiter Teil.

Aus der Praxis der Schulzucht.

I. Die Schulzucht und das Strafgesetzbuch.

Es dürfte dieser Abschnitt nicht der unwichtigste der vorliegenden Sammlung sein, sondern die eingehendste Beachtung und nachhaltigste Beherzigung jedes Erziehers verdienen. Ausdrücklich aber wird hiermit dagegen Verwahrung eingelegt, von dem nachstehenden Material einen Rückschluß auf den ganzen Lehrerstand machen und die beklagenswerten Überschreitungen einzelner als absprechende Belege über die Amtsführung des Gesamtstandes mißbrauchen zu wollen. Wenn es bedauerlicher Weise überall — auch bei uns — zerbrochene Töpfe giebt — so hat eben auch jeder vor der eigenen Thüre zu kehren! Der Hauptzweck dieser den verschiedensten pädagogischen und politischen Zeitungen entnommenen Sammlung ist, abzuschrecken, zu warnen und zu belehren.

Eine ergreifende Warnung enthält folgende »Episode aus dem Lehrerleben« von R. Albert. Sie ist dem IX. Jahrgang des Dittesschen »Pädagogiums« entlehnt und der wiederholten Durchsicht wert:

„Er lebt!

In stiller Nacht saß einsam ein stattlicher Mann im Wohnzimmer des freundlichen Schulhauses. Es war der Lehrer des wohlhabenden Dorfes; er stand noch in den besten Mannesjahren und war seit länger als einem Jahrzehnt mit Segen in G. thätig. Und doch schien eine tiefe, heimliche Unruhe, ein schwerer Gram an seinem Leben zu nagen. Bleiches Mondenlicht fiel voll durch das geöffnete

Fenster und umspielte das müde Antlitz des Mannes, der bald unruhig aus düsterem Brüten emporschreckte, bald wieder wie geistesabwesend vor sich hinstarrte. Draußen flötete und schluchzte die Nachtigall, berauschender Blütenduft strömte herein — der Einsame achtete nicht darauf. Manchmal stöhnte er dumpf, griff sich verzweifelnd in das volle, schwarze Haar und schlug dann zusammenschauernd die Hände vor das offene, sympathische Männerantlitz. Ach, bittere Reue nagte an seinem Herzen, furchtbare Angst schnürte seine Brust zusammen! ‚Mörder! Mörder!‘ schrie er mit einem Male voll Entsetzen auf, und die Miene, mit der er auf ein an der Wand hängendes Jagdgewehr blickte, schien einen furchtbaren Entschluß anzudeuten. Da klang ein weiches, wehmütiges Volkslied die Straße herauf und durch das offene Fenster; junge Burschen und Mädchen sangen es, er hatte sie's selbst gelehrt. Langsam wich der irre Ausdruck im Blicke; es war, als löse sich der furchtbare Bann, der auf dem Unglücklichen ruhte. Ein erleichternder Thränenstrom brach aus seinen Augen, und laut aufschluchzend sank er in den Sessel zurück.

Lehrer G. war im Grunde genommen ein freundlicher, herzensguter Mann und hatte an sich selber eigentlich nur mit einem schweren Fehler zu kämpfen, den er trotz allen guten Willens bisher nicht zu beseitigen vermocht hatte: er war äußerst leidenschaftlich und jähzornig, wie man dies bei gutmütigen Leuten nicht selten findet. Mancher schwere Verdruß war ihm schon dadurch erwachsen, manche bittere Stunde der Reue hatte ihm seine Heftigkeit bereitet, und trotz aller dann gefaßten guten Vorsätze war der böse Geist des Zornes und der Hitze doch immer wieder Herr über ihn geworden.

Nun lebte in demselben Dorfe ein schlichter Handwerksmann von genau derselben Charakteranlage und Gemütsart, der Tischlermeister Röse, ein braver, fleißiger, wohlgelittener Ortsbürger, dem nur auch zuweilen der Jähzorn, wenn derselbe unbändig hervorbrach, das Leben verbitterte. Sein elfjähriges einziges Söhnlein ging zu dem gleichgearteten Lehrer G. in die Schule. Als nun der kleine, ein wenig verweichlichte und zaghafte Bursche einstmals in der Kopfrechenstunde eine etwas harte Nuß durchaus nicht knacken konnte, als alles Mühen des Lehrers, ihm zur Lösung zu verhelfen, vergeblich blieb, ging endlich des letzteren Geduldsfaden zu Ende und, fortgerissen vom Jähzorn, hatte er den Knaben empfindlich gezüchtigt. Ein daraus entstehender Streit mit dem Vater hatte eine gewisse Empfindlichkeit

in G. zurückgelassen, er sah das Kind von jener Zeit ab mit einer leisen Abneigung an, ohne den Kleinen indes etwas davon fühlen zu lassen. Da war aber kürzlich ein Aufsatz angefertigt worden, und vorsichtig hatte der geschickte und gewissenhafte Lehrer schwere orthographische und grammatische Fehler im Entstehen zu beseitigen gesucht, indem er die schwierigsten Formen und Wörter anschreiben oder doch buchstabieren ließ. Nun kam aber darin das Wort ‚plötzlich‘ vor; es war wiederholt buchstabiert worden, stand sogar groß an der Wandtafel angeschrieben, und doch sah G. dieses gewiß nicht ungewöhnliche orthographische Schwierigkeiten bietende Wort wie nachstehend geschrieben auf Otto Röses Tafel stehen: plözlig. Still ging der Lehrer an die Wandtafel, wischte das Wort weg, und forderte den Knaben auf, es anzuschreiben. Der Kleine, dadurch ängstlich und unsicher gemacht, malte folgendes Wortungeheuer an: plöhzlig. Da übermannte den Lehrer unseliger Zorn, denn er meinte, das könne doch nur eine Folge grenzenloser Unachtsamkeit sein; er verabreichte dem kleinen Sünder eine gesalzene und gepfefferte Ohrfeige, daß derselbe schwer ‚gegen die Tafel stieß und lange bitter weinend dasaß. Dem von der Hitze fortgerissenen G. that seine Handlungsweise leid; aber das Unglück war nun einmal geschehen. Doch sollte dieser Vorgang ein schreckliches Nachspiel haben; an der schlagenden Hand hatte sich ein nicht festsitzender Siegelring, ein Andenken an einen verstorbenen Onkel und Paten, befunden; während des Schlagens war der Stein nach innen gerutscht und die Wirkung der Strafe wesentlich verstärkt worden. Nun lag das bedauernswerte Kind daheim, mit dem Tode ringend, rasend, vollständig bewußtlos. Der Arzt hatte eine heftige Gehirnerschütterung und eine daraus entstandene schwere Hirnentzündung konstatiert. G. war außer sich, als er dies hörte; weniger der zu erwartenden schlimmen amtlichen Folgen, als der armen Eltern und des so furchtbar leidenden Kleinen wegen. Gern hätte er jede Strafe auf sich genommen, wäre das Geschehene damit ungeschehen zu machen gewesen.

Noch am selbigen Abende, an dem die unselige That geschehen war, ging er in das freundliche Haus des Tischlers. Der Mond verbarg sein Antlitz hinter schwarzen, phantastisch geformten Wolken; der Gesang der Nachtigall klang dem bedrückten Manne wie das Jammern um gestorbene Liebe in Ohr und Herz. Mit Thränen im Auge trat er in das kleine Zimmer; der Mond war jetzt hinter

seiner Hülle hervorgetreten und erleuchtete es seltsam. Eine sanfte Frau mit todblassem Antlitz und unendlichem Jammer im Blicke saß an einem ziemlich großen Gitterbett, worin der kleine Patient lag, aber nicht ruhte. Er krümmte und wälzte sich unaufhörlich, stieß zuweilen schrille, unartikulierte Schreie aus, ähnlich denen eines in Qual sich windenden Tieres, und schlug dabei fortwährend mit Händen und Füßen so um sich, daß die sorgsame Mutter alle Holzteile des Bettes ängstlich mit Betten überdeckt und so gewissermaßen gepolstert hatte; andernfalls würde sich der Kleine schweren Schaden zugefügt haben. Sein sonst immer etwas bleiches Gesichtchen glühte jetzt im Fieberbrand, röchelnd ging der Atem, die Augen starrten ausdrucks- los geradeaus oder waren geschlossen. Draußen sangen die jungen Leute des Dorfes in der Ferne das Lied: ‚Es ist bestimmt in Gottes Rat', und bei dieser Weise rollten schwere, heiße Thränen über das stille Antlitz der armen Frau, die wortlos, erstorben für die ganze Welt, da neben dem Sterbelager des einzigen, ach, so heißgeliebten Kindes saß, das ihr in Gestalt und Wesen so ähnlich gewesen war. Da war's dem eingetretenen Lehrer geworden, als breche die ganze Welt über ihm zusammen, als greife eine kalte Hand nach seinem Herzen. In lautes Schluchzen ausbrechend bot er dem armen Weibe die Hand, er wollte sprechen, wollte um Vergebung bitten — die Worte versagten ihm; aber die weinende Mutter verstand ihn und seinen heißen Schmerz. Still reichte sie ihm die Hand hinüber und bat ihn, sich zu setzen. Dann schwiegen die beiden Menschen, von denen man wohl kaum hätte sagen können, wer unglücklicher und elender sei. Nur die wilden Rufe des Kindes unterbrachen die tiefe Ruhe und schnitten dem gequälten Manne ins Herz. Angstschweiß rann ihm von der Stirne, ‚Mörder, Kain!' schrie's in ihm, er wollte aufspringen und sich entfernen, aber es war ihm, als habe er Blei in den Gliedern. Draußen rief jetzt das Käuzchen auf dem Kirch- turme sein unheimliches ‚Komm mit! komm mit!' und wie eine schreck- liche Vorbedeutung erschien sein Ruf dem gebeugten Manne, der keinen Trost und keine Hilfe finden konnte in seines Herzens Elend.

Und nun kam der Vater des Kindes, ein schlanker, mittelgroßer Mann mit rundem Antlitz. Angst und Unrast hatten ihn hinausgejagt, fort von dieser Stätte des Jammers. Er konnte die Qual seines Lieblings, das stille, tiefe Weh der armen Mutter nicht sehen. Unstät, halb sinnlos war er draußen in Wald und Feld umhergeirrt, bis

ihn die Angst wieder heimtrieb. Hier fand er den Anstifter all dieses Unglücks, und der ganze tiefe Schmerz, der wilde, heilige Zorn des schwergetroffenen Vaters brach in unaufhaltsamem Erguß über den Unseligen herein, der dem Eingetretenen fast flehend entgegengetreten war, aber gar nicht zum Worte kommen konnte.

‚Bist du da, Unmensch?‘ sagte der arme Mann dumpf, mit einem scheuen Blicke nach dem unheimlichen Bettchen hinüber, aber seine Stimme klang wie das Murren eines zornigen Löwen. ‚Willst du dich auch noch darüber freuen, was der unglückliche Wurm leidet? Willst du sehen, wie uns der Jammer das Herz zerreißt? Gott im Himmel mag dir's vergelten, was du an uns gesündigt hast! Unsere Freude ist aus — mit dem Kleinen wird all unser Glück ins Grab gelegt! Und daran bist du schuld, du Unmensch! Du hast den armen Jungen nur nicht leiden können, deshalb schlug ihn deine Hand tot! Du hast mich treffen wollen und hast ihn umgebracht! Vor Gottes Thron soll er dich verklagen, dort will ich Rechenschaft von dir fordern, denn hier darf ich's nicht — sonst‘ — er hielt mit einem schrecklichen Blick inne. Die weinende Mutter hatte während seines Redestroms wieder und wieder versucht, den Zornigen zu beruhigen, ihm zu sagen, der Herr Lehrer sei ja in der allerbesten Absicht gekommen; er schüttelte sie sanft aber nachdrücklich ab und fuhr in seiner Rede fort.

Der so furchtbar mit Vorwürfen überhäufte Lehrer hatte stillgeschwiegen, die Kehle war ihm wie zugeschnürt; nicht Furcht vor dem zornigen Manne hatte ihm den Mund geschlossen, sondern entsetzliches Schuldbewußtsein, Scheu vor dem so schwer getroffenen Vater. Als dieser aber heftiger fortfuhr: ‚Wenn ein Gott im Himmel ist, wenn's eine Gerechtigkeit da oben giebt, dann soll sie dich ereilen wie den Brudermörder Kain! Tag und Nacht will ich darum beten, nicht Ruhe nicht Rast sollst du finden! Im letzten Stündchen noch soll dir's in den Ohren gellen, wie der arme kleine Junge so jämmerlich geschrieen hat!‘ da trat G. dicht vor den zürnenden Meister und sagte: ‚Ich habe gefehlt, Meister Röse, aber nicht aus bösem Willen, sondern nur aus Übereilung, aus Leidenschaftlichkeit! Sie gerade sollten mir solche schwere Vorwürfe nicht machen; Sie wissen ja auch, wozu der Jähzorn hinreißen kann! Möge Ihnen Gott Ihre harten Worte vergeben, wie ich Ihnen dieselben von ganzem Herzen verzeihe!‘ Still hatte der bedauernswerte Mann seinen Hut genommen und war heimgegangen, fast erstickend von Herzweh und bitterer Reue.

Bei all seinem Thun verfolgte ihn das traurige Bild in dem Stübchen der Handwerkerfamilie; er wagte nicht mehr, aus dem Hause zu gehen, weil er auf jedem Gesichte Verachtuug seiner Person, Abscheu vor seiner folgenschweren Handlung zu lesen glaubte. Selbst das Wesen der Schulkinder erschien ihm gedrückt und scheu. Dies machte den Armen noch unglücklicher, denn er war mit Leib und Seele Lehrer und den Kindern um so mehr zugethan, als seine eigene sonst so glückliche Ehe kinderlos geblieben war. Zum größten Jammer seiner Frau schlich er umher wie ein Gespenst, unstät, verstört, halb von Sinnen und weder Rat noch Trost annehmend. Wie schrecklich waren die Stunden, die er in den nun folgenden zehn Tagen durchlebte! Fort und fort malte ihm seine Phantasie das Bild des leidenden Kindes vor; beständig flüsterte eine nicht zum Schweigen zu bringende furchtbare Stimme in seinem Innern von den entsetzlichen Tagen und Jahren voll Gewissensqual und Seelennot, die unausbleiblich kommen mußten, wenn der kleine Otto starb. Sie raunte ihm eine finstere Mär zu von gebrochenen Elternherzen und zerstörtem Lebensglück, von schwerer Verantwortung hier auf Erden vor dem weltlichen Richter, von schrecklicherer in einer anderen Welt vor der höchsten richtenden Majestät.

So saß er gebrochen in dem stillen, einst so trauten Zimmer. Seine Frau hatte sich, wie so vielmal an jedem Tage, in das freundliche Haus begeben, das durch seine Schuld aus einer Stätte des Friedens und der Freude in eine Wohnung des Jammers verwandelt worden war. Bisher war kein Fünkchen Hoffnung aus jenen Räumen zu ihm gedrungen; erst seit heute Morgen hatte sich der kleine Leidende ein wenig ruhiger gezeigt, aber der besorgte Arzt getraute sich nicht, zu entscheiden, ob dies ein Zeichen der Erschöpfung und der beginnenden Auflösung oder ein Symptom eintretender Genesung sei. Der todmüde Lehrer glaubte nur das Schlimmste und erwartete jeden Augenblick die Nachricht vom Tode des Kranken. Stumm und starr harrte er der heimkehrenden Gattin.

Und sie kam, aufgeregt, stürmisch weinend; so sank sie vor dem geängstigten Manne nieder, umklammerte seine Kniee und schluchzte fortwährend nur: ‚Er lebt, er lebt!‘ Endlich beruhigt, vermochte sie dem von einem nie gekannten Wonnegefühl durchströmten, wie von einer entsetzlichen Last befreiten Gatten zu erzählen, Otto sei zum Bewußtsein gekommen, habe fast kein Fieber mehr und zeige Appetit;

der noch bei Röses anwesende Doktor erkläre jede Gefahr bei Beobachtung der nötigen Vorsicht für beseitigt. Die Eltern vermöchten sich vor Freude nicht zu lassen, und das ganze Dorf nehme den herzlichsten Anteil an ihrem Glücke.

Wer könnte sagen, welche Gefühle dieser Bericht im Innern unseres Freundes hervorrief? All sein Sinnen und Denken strömte in einem heißen Dankgebete gegen den Allgütigen zusammen. ‚Gott sei tausend, tausend Dank, Marie!‘ sagte er mit tiefer Innigkeit, die treue Lebensgefährtin ans Herz drückend, ‚ich bin kein Mörder!‘

Am nächsten Morgen in aller Frühe schon kam Meister Röse, strahlend vor Wonne. Er bat inständig um Verzeihung für seine im schwersten Schmerz ausgesprochenen harten Worte und erzählte mit Thränen in den Augen, Otto werde stündlich munterer und habe die ganze Nacht hindurch herrlich geschlafen. In ihm selbst sei eine vollständige Umwandlung vorgegangen; er glaube nicht, daß er jemals wieder in seinen alten Jähzorn verfallen werde. Das schwere Herzeleid habe also doch auch sein Gutes für ihn gehabt. Vollständig versöhnt verschieden die beiden Männer voneinander.

Und Otto genas und wurde der Augapfel seines Lehrers, ohne daß ihn letzterer in weichlicher Sentimentalität irgendwie verhätschelt hätte. G. war eine viel zu gesunde, praktische und kräftige Natur, als daß er nun in Lotterei und Schwäche hätte verfallen können. Nach wie vor hielt er strenge Zucht in seiner Schule; wenn es aber einmal scharf und nachdrücklich dreinzufahren galt, dann strafte er richtig und vorsichtig, mit einem vorschriftsmäßig gebundenen ‚Birkengottfriedel‘ und auf dem richtigen Platze. Auch seinem besonderen Schützling Otto Röse sah er nicht das Geringste ungerechterweise nach; aber er hielt seine Hand über ihn, als wenn der Knabe sein leibliches Kind gewesen wäre. Und siehe da — das verhältnismäßig schwach begabte Bürschlein entwickelte sich unter der ruhigfreundlichen, ernsten Zucht besser, als es unter dem Loderfeuer des Lehrerzornes wohl jemals der Fall gewesen wäre. An ihm erfuhr Freund G. in schlagendster Weise, daß solche Behandlung manches Blütchen hervorlockt, das sonst wohl schüchtern versteckt geblieben wäre.

Der Jähzorn ist in allen Lebens- und Berufsverhältnissen eine gefährliche Leidenschaft, die, indem sie anders verwundet, meist auch denjenigen verletzt, von dem sie ausgeht. Nirgends aber erscheint sie verwerflicher, als in der Schule; der Lehrer, dessen Zorn oft

hervorbricht wie ein verzehrendes Feuer, ist nicht allein den ihm anvertrauten Kleinen ein Gegenstand des Abscheus und der Furcht, auch die Erwachsenen hassen ihn oder betrachten ihn wenigstens mit finsterer Kälte. Sich selbst aber bringt er beständig in Gefahr, mit dem Sittengesetz oder mit dem Strafrichter in ernsten Zwiespalt zu geraten. Möchte obige schlichte Erzählung kräftig an die Herzen aller Berufsgenossen pochen, die zur Leidenschaftlichkeit neigen! Möchte sie ihnen warnend zeigen, welch unheilvolle Folgen eine im Jähzorn erteilte Züchtigung nicht allein für die äußere Lage unter Umständen haben kann, und wie unendlich schwerer sich jene Strafe trägt, welche der innere Richter ausspricht, dem niemand entfliehen kann! Freundlich-ernste Ruhe ist die Seelenbestimmung, welche dem Lehrer den schönsten Erfolg seiner Lehrerarbeit verbürgt.«

In demselben Jahrgang des »Pädagogiums« S. 258 finden wir ein von Rektor Landmann-Schwetz a. W. eingesandtes »Pendant« hierzu:

»An einer großen Realschule Königsbergs i. Pr. erteilte ich mehrere Jahre hindurch den lateinischen Unterricht in den beiden koordinierten Sexten. Eines Tages, als ich eifrig in der einen Sexta dociere, rufe ich einen Knaben zur Beantwortung einer Frage auf; — wider Erwarten bleibt derselbe ruhig sitzen. Noch einmal rufe ich lauter seinen Namen — er erhebt sich nicht. Als ich aber zum dritten Male mit scharf accentuierter Stimme zur Antwort aufgefordert, und er darauf mit einem unwilligen ‚ich will nicht' geantwortet, erschien mir glücklicherweise sein Benehmen so eigentümlich, daß ich Anstand nahm, ihm die ihm in solchem Falle gewiß zukommende Ohrfeige zu applizieren. Vielmehr fragte ich instinktiv die anwesenden Kinder, ob der Knabe vielleicht nicht sonst schon Spuren von geistiger Abwesenheit gezeigt habe. Als mir hierauf die Antwort entgegenschallte: ‚Ach nein, der ist bloß so durchtrieben!', und ich den Knaben allerdings auch von dieser Seite kennen gelernt hatte, forderte ich das ‚Röhrchen', welches zu jener Zeit leider noch zu den Utensilien einer jeden Klasse gehörte, und mit den Worten ‚die Dummheit werde ich Dir schon vertreiben', gab ich ihm auf jede Hand einige maßvolle Schläge. Diese zeitgemäße Strafe schien ihre gute Wirkung nicht verfehlt zu haben; denn absichtlich rief ich den Knaben in derselben Stunde noch mehrmals auf und erhielt jedesmal korrekte Antwort.

Ohne ferner an den Vorfall zu denken und nichts Böses ahnend gehe ich am andern Morgen in die Schule. Da steht der Direktor händeringend in der Thüre und empfängt mich mit den Worten: ‚Erbarmen Sie sich, was haben Sie gestern gethan? — Der Knabe, den Sie geschlagen, liegt infolge dieser Schläge zu Hause an ‚Gehirnerschütterung‘ auf den Tod krank darnieder!‘ Welchen Eindruck diese Mitteilung auf mich machte, kann man sich denken! Indes — in dem Bewußtsein, daß ich mich diesmal — ich will nicht behaupten, daß es nie geschehen — nicht übereilt, legte ich dem Direktor den Sachverhalt dar und bat ihn, in der Klasse selbst Erkundigungen einzuziehen, ob ich ihm recht berichtet.

Am nächsten Tage erklärte mir der Direktor, daß er nach eingezogener Erkundigung alles so gefunden habe, wie ich es ihm berichtet, daß er auch dem Vater des betreffenden Knaben zu meinen Gunsten genauen Bericht über den in Rede stehenden Vorgang erstattet habe. Der Vater sei ein gebildeter, verständiger Offizier, der mir keinen Vorwurf machen werde. Aber — es sei unerläßlich, daß ich ihm einen Besuch behufs Aussprache bezüglich der traurigen Angelegenheit mache, denn der Knabe schwebe noch ‚zwischen Tod und Leben‘.

Selbstverständlich begab ich mich, sobald es mir möglich war, zu dem Vater des kranken Knaben. In der liebenswürdigsten Weise kam mir dieser Herr — was ich ihm nie vergessen werde — entgegen und erklärte mir folgendes: Er habe durch den Direktor genaue Kenntnis von dem Sachverhalt, er habe zwar zwei bange Nächte an dem Bette des zwischen Tod und Leben schwebenden Knaben gewacht; aber — selbst wenn es zum Äußersten gekommen wäre, würde er mir nie direkt schuld gegeben haben. Und zwar hänge die Sache folgendermaßen zusammen: Am Tage vor jenem Unglückstage sei ein kleines Familienfest gefeiert worden, und der Knabe dabei fast die ganze Nacht zugegen gewesen. Der Arzt habe nun konstatiert, daß der Knabe am andern Tage in der Klasse schlaftrunken gewesen sei, und zwar habe er mit offenen Augen geschlafen. In solchem Zustande, nämlich dem der Schlaftrunkenheit, bringe aber selbst der leiseste Schlag schon leicht eine Erschütterung in dem noch zarten Gehirn eines Kindes hervor. Übrigens sei das Kind schon außer Gefahr und werde hoffentlich in nicht zu langer Zeit wieder zur Schule kommen.

Wie sehr dankbar ich noch heute meinem braven Direktor und dem so überaus einsichtsvollen, humanen Vater des Kindes bin, darf ich wohl nicht schildern!

Besonders dankbar aber mußte ich meinem Gott sein; denn in der That erschien schon nach acht Tagen jener Knabe gesund und munter in der Klasse. Indes — seit jener Zeit trat bei dem armen Kinde leider die so traurige ‚Fallsucht‘ auf. — Wie es weiter mit ihm geworden ist, weiß ich nicht.

Also — Vorsicht, meine Herren Kollegen!«

1. Das Strafgericht verurteilt den Erzieher*)

a) wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes rc.

1. Gegen den Lehrer L. aus einem Orte des Kreises Sagan wurde in der letzten Strafkammersitzung zu Sagan verhandelt. Derselbe hatte einen achtjährigen Schulknaben streng gezüchtigt und war der Überschreitung des Züchtigungsrechts angeklagt. Obwohl der Angeklagte schon einmal wegen eines gleichen Vergehens bestraft war, nahm der Gerichtshof doch Rücksicht auf seine große Erregung bei dem betreffenden Strafakte und verurteilte ihn nur zu 60 ℳ. Geldbuße. Seitens des Staatsanwalts waren 300 ℳ. Strafe beantragt worden. — Wieder eine Mahnung zur Vorsicht. Die geringen Rechte des Lehrers zur Züchtigung und die Gefahr, die er bei Ausübung derselben läuft, fanden, wie wir hierbei hervorheben wollen, vor einigen Tagen in einer amtlichen Konferenz ihren Ausdruck. Die Breslauer Turnlehrer waren unter Vorsitz des städtischen Turndirigenten versammelt, um geeignete Maßnahmen gegen die wiederum überhandnehmende und in großartigen Massenschlägereien zu Tage tretende Rauflust und Roheit der Turnschüler zu beraten. Seitens der Polizeibehörde war vorgeschlagen worden, die Turnschüler in geordnetem Zuge von den betreffenden Schulen nach der Turnhalle und wieder zurück unter Aufsicht der Turnlehrer zu führen. Diese Maßnahme wurde seitens der Versammlung aus verschiedenen Gründen abgelehnt, da z. B. die Turnlehrer schon deshalb außer stande dazu

*) Viele der nachfolgenden Entscheidungen würden jetzt nach Aufhebung der betr. Regierungsverfügungen für den Lehrer doch entschieden günstiger ausfallen!

seien, weil sie immer zwei Stunden hintereinander, aber verschiedene Schüler in jeder Stunde zu unterrichten haben. In der Debatte wurde nun vor allem hervorgehoben, daß auch die behördlicherseits geforderte strenge Züchtigung der Excedenten von dem Lehrer nicht ohne Gefahr, wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts vor Gericht belangt zu werden, vorzunehmen sei, und bittere Klage geführt, daß der Lehrer auch beim besten Willen gegen Roheiten beinahe machtlos sei. Von verschiedenen Seiten wurde beantragt, die betreffenden Excedenten im Armenhause, wie dies früher geschehen, exemplarisch strafen zu lassen. Leider mußte aber darauf hingewiesen werden, daß diese immer von nachhaltigem Erfolge begleitet gewesene Bestrafung nicht mehr stattfinden dürfe. Die Versammlung beschloß zum Schluß, da keine andern Maßnahmen getroffen werden könnten, durch umfassende und streng kontrollierte Beaufsichtigung durch gute Schüler den Prügeleien zu steuern. Wann wird endlich das falsche Humanitätsprincip, das die rohen Jungen, wie die Redaktion kürzlich treffend bemerkte »in Watte« packen möchte, einer gesunden Anschauung wieder weichen? Wir sind, das wollen wir hierbei ausdrücklich bemerken, durchaus keine Prügelpädagogen, aber »auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil«. Ebenfalls nicht ohne Interesse dürfte es sein, daß in dieser amtlichen Konferenz unter Beistimmung des Vorsitzenden das Bedauern darüber ausgesprochen wurde, daß die Presse in fast auffallender Weise gerade Verfügungen gegen das Züchtigungsrecht und Verurteilungen von Lehrern der Öffentlichkeit kundgiebt und dadurch nicht unwesentlich zur Unbotmäßigkeit der Jugend mit beiträgt. (»Preuß. Lehrerztg.« v. 14/3. 88.)

2. Der Lehrer an der katholischen Schule zu Flensburg, Anton Portugall züchtigte am 10. Juli 1885, während der Schulzeit den 8jährigen Sohn des Feldwebels Tewes, weil dieser sich angeblich trotzig und widerspenstig benommen habe, und zwar derart, daß Tewes sich genötigt sah, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die Sache anzuzeigen. Da nun nach den Aussagen der Zeugen, des Hauptmanns Teschner und des Stabsarztes Dr. Huth, die nachgelassenen Spuren deutlich gezeigt hätten, daß hier eine bedeutende Überschreitung des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechtes vorläge, wurde P. dem Antrage der königlichen Staatsanwaltschaft gemäß zu 100 M. Geldstrafe event. 10 Tagen Gefängnis verurteilt.

3. Der zu Monheim wohnende Hauptlehrer B. wurde bereits früher wegen Mißhandlung eines Schulkindes bei Ausübung des Züchtigungsrechts mit 3 Wochen Gefängnis bestraft, welche Strafe durch die Gnade des Kaisers in eine Geldstrafe verwandelt wurde. 1886 war B. wieder angeklagt, einen sechs Jahre alten Knaben mißhandelt zu haben, indem er denselben mit einem dicken Stocke prügelte, daß dem Knaben Gesäß und Rücken anschwollen und es ihm unmöglich war, in den ersten Tagen zu sitzen oder zu liegen. Das Gericht nahm nur fahrlässige Körperverletzung an und verurteilte den Lehrer zu 300 ℳ Geldstrafe, event. 30 Tage Gefängnis.

4. Im Sommer 1885 hatte der Küster C. in P. auf Rügen ein Kind gezüchtigt. Dasselbe erkrankte und verstarb bald darauf. Nachdem es begraben worden war, verbreitete sich das Gerücht, der Tod desselben sei die Folge der in der Schule erlittenen Züchtigung. Der Staatsanwaltschaft wurde Anzeige erstattet. Diese veranlaßte die Öffnung des Grabes und die gerichtliche Untersuchung der Leiche. Dabei müssen sich nun wohl nicht hinreichende Anhaltspunkte ergeben haben, welche die Züchtigung als unzweifelhafte Ursache des Todes erscheinen lassen, sondern der Untersuchungsbefund wird nur das Vorhandensein einer Überschreitung der Züchtigungsbefugnisse haben konstatieren können. Denn die Strafkammer zu Stralsund verurteilte den bedauernswerten Kollegen zu einer Geldstrafe von allerdings 150 ℳ und in die Kosten des Verfahrens.

5. Der Lehrer S. in A. hatte, wie die »T. Z.« hört, in seiner Eigenschaft als Lehrer am 5. September 1884 dem Schulknaben Albert Ambrosius von daselbst eine Ohrfeige mit der linken Hand auf die rechte Wange gegeben, weil derselbe aus Trotz eine ihm vorgelegte Frage nicht beantwortet hatte. Die Eltern des Knaben und mehrere Zeugen erklärten, daß der Knabe infolge des Schlages stark schwerhörig geworden sei. Die Sachverständigen, Sanitätsrat Dr. Wollermann und Dr. Arlart, erklärten nach endgültiger Untersuchung, daß der Knabe auf dem rechten Ohr, welches infolge des Schlages in Mitleidenschaft gezogen war, vollständig taub sei. Beim linken schwerhörigen, vom Schlage nicht betroffenen Ohr sei nach seiner jetzigen Beschaffenheit die Möglichkeit zur Disposition für ein Ohrleiden nicht ausgeschlossen, auch wurde hervorgehoben, daß zwei

Geschwister, sowie der Vater des Knaben an Schwerhörigkeit leiden und dies Leiden wohl Erbfehler sein könnte. Der Angeklagte wurde zu 100 ℳ. Geldstrafe oder zehn Tagen Haft wegen widerrechtlicher Züchtigung verurteilt.

6. Wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang hatte sich 1885 ein Elementarlehrer vor der Strafkammer zu Köln zu verantworten. Der Beschuldigte nahm einen Schüler, welcher als nachlässig bekannt war, in der Geographiestunde an die Wandkarte, um sich von ihm auf dieser einiges zeigen zu lassen. Der Knabe konnte keine Frage beantworten und wurde deshalb gezüchtigt. Der Lehrer schlug ihn mit der flachen Hand mehrere Male auf eine Wange und an den Hinterkopf und zupfte ihn an den Haaren. Der Knabe klagte, als er nach Hause kam, über heftige Kopfschmerzen und mußte das Bett hüten. Die Krankheit verschlimmerte sich, bis der Knabe nach vierzehn Tagen starb. Die behandelnden Ärzte erklärten, der Tod sei infolge einer Gehirnentzündung eingetreten und diese durch äußere Gewalt hervorgerufen worden; sie urteilen ferner, die Entstehung der Krankheit hänge mit der Mißhandlung, welche der Knabe in der Schule erlitten, zusammen. Es wurde festgestellt, daß in der That der Lehrer das Maß der Züchtigung überschritten habe, auch gaben Ortsvorsteher und Schulinspektor die Erklärung ab, es seien schon mehrfach Klagen wegen Mißhandlung von Schulknaben durch den Angeklagten laut geworden. Wie einige Zeugen aussagten, habe der Beschuldigte den Jungen u. a. auch mit dem Kopfe gegen die Wand gestoßen. Das Gericht ließ die Anklage wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit tödlichem Ausgange fallen und verurteilte den Lehrer wegen fahrlässiger Mißhandlung zu drei Monaten Gefängnis. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hatte acht Monate Gefängnis beantragt. Im Laufe der Verhandlung kam die Rede auf die Überschreitungen der Strafbefugnis seitens der Lehrer; hierbei bemerkte der Staatsanwalt, daß in letzter Zeit sich die Anzeigen von Mißhandlungen der Schulkinder durch Lehrpersonen häuften, fast täglich liefen solche Klagen bei der Königlichen Staatsanwaltschaft ein und er wünsche, daß der vorliegende Fall zur Warnung dienen möge.

7. Die »Kth. L.« berichtet: Eine für Lehrer bemerkenswerte Entscheidung fällte vor kurzem das Landgericht zu Münster, indem

es einen Lehrer zu 15 M. Geldstrafe verurteilte. Der Lehrer war erkrankt und hatte von der Königl. Regierung Vertretung erhalten. In dieser Zeit aber war er in der Schule gewesen und hatte einem unartigen Knaben Ohrfeigen verabreicht. Der Vater des also mißhandelten Söhnchens fühlte sich beleidigt und verklagte den Lehrer. Die Staatsanwaltschaft führte aus, daß der betreffende Lehrer, da er von der Königl. Regierung Vertretung erhalten habe, für diese Zeit seiner sämtlichen Rechte als Lehrer enthoben sei und durchaus keine Berechtigung habe, die Strafgewalt auszuüben. Aus diesem Grunde wurde der Lehrer verurteilt.

8. Die üble Angewöhnung des Lehrers U. in L., die Kinder mit den Fingerknöcheln strafend auf den Kopf zu klopfen, hat traurige Folgen gehabt. Eine Schülerin erlitt dadurch eine Gehirnentzündung und ist seitdem mit heftigem Kopfweh behaftet. Der Lehrer, der schon früher wegen ungeeigneter Bestrafung der Schüler verurteilt worden war, muß den gegenwärtigen Fall mit vier Monaten Gefängnis büßen.

9. Die »Bayrische Lehrerzeitung« teilt folgenden merkwürdigen Fall mit. Auf den Ortslehrer ist ein Bauernwirt nicht gut zu sprechen. Dessen freches Söhnchen wird körperlich gezüchtigt. Der Vater führt das hoffnungsvolle Bürschchen zum Arzt: Der Arzt findet nichts an der Sache. Der Vater verfügt sich zu dem Bezirksamt. Dort wird seine Klage an- und er zu Protokoll genommen. Durch die Königl. Staatsanwaltschaft erhält die Gendarmerie den Auftrag nach weiteren Thätlichkeiten zu forschen. Die »Forschung« ergiebt, daß der Lehrer in 17 Fällen das Maß der körperlichen Züchtigung überschritten habe. Ohne vorausgegangenen Richterspruch suspendiert die Regierung den Lehrer vom Amte. Es kommt zur gerichtlichen Verhandlung. In 11 Fällen mußte Freisprechung erfolgen, in 6 Fällen wurde eine Geldstrafe von je 5 M. ausgesprochen. Ausdrücklich aber wurde betont, daß in keinem Falle eine beabsichtigte Mißhandlung vorliege und für jede Bestrafung eines Schülers durch dessen Verhalten gegründete Veranlassung gegeben war. Wir nehmen von diesem Falle Notiz, weil er zu denken giebt. Kein Lehrer ist heute mehr sicher, morgen vor den Strafrichter citiert zu werden, weil er gestern oder ehegestern ein freches Bengelchen kurz und kräftig

bei den Ohren genommen. Es darf nur dem einsichtsvollen Vater oder der liebevollen Mutter belieben, sich »zu Protokoll zu geben«. Pädagogisch ist diese Thatsache recht ermunternd; politisch zeigt sie auf der einen Seite die »Prügelpädagogen«, auf der andern — doch was geht das uns an? Der Staat hat ja sein Militär. (Schulwart.)

10. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft eröffnete 1887 das Landgericht zu Bartenstein gegen den Lehrer B. zu Pr. Wilten das Hauptverfahren wegen Mißhandlung im Amte, weil derselbe ein achtjähriges Schulmädchen durch Stockschläge über den Rücken derartig gezüchtigt hatte, daß durch ärztliches Attest erhebliche Verletzungen, zahlreiche Sugillationen (Hautblutungen) und eine schmerzhafte Anschwellung festgestellt wurden. Durch Plenarbeschluß der Königl. Regierung zu Königsberg wurde der Kompetenzkonflikt erhoben. In Übereinstimmung mit der gutachtlichen Äußerung des Landgerichts und des Oberlandesgerichts zu Königsberg erkannte jedoch das Oberverwaltungsgericht am 22. Oktober dahin: daß der Konflikt für unbegründet und die eingeleitete Strafverfolgung für unzulässig zu erachten sei. Der Gerichtshof nahm auf Grund des beigebrachten ärztlichen Attestes als erwiesen an, daß eine das Züchtigungsrecht des Lehrers überschreitende körperliche Mißhandlung vorliege, für welche derselbe strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könne.

11. Der Lehrer R. Sch. zu Frankfurt a. O. wurde 1885 der vorsätzlichen Körperverletzung bei Ausübung seines Amtes angeklagt. Als am 24. Februar der Angeklagte die ihm überwiesenen Kinder in der zweiten Klasse der katholischen Gemeindeschule unterrichtete, bemerkte er, daß der 11 Jahre alte Knabe Paul Reichert unaufmerksam war; aufgefordert, das zuletzt vom Lehrer Vorgetragene nachzusprechen, war er dazu nicht in der Lage. Diese Unaufmerksamkeit wurde mittels einer dünnen Weidenrute, die in der Regel zum Zeigen an der Tafel benutzt wurde, in der Weise bestraft, wie der Angeklagte angiebt, daß Sch. den Knaben damit einige Male leicht auf den Kopf klopfte. Eine weitergehende Bestrafung stellt Sch. in Abrede, doch bekunden mehrere Mitschüler des R., daß dieser auch einige Backenstreiche erhalten habe. Vier Tage nach diesem Vorfall bekam der Knabe Krampfanfälle, die sich in vollständiger Steifheit des Körpers und Offenhalten des Mundes kundthaten, so daß ärztliche Hilfe herbeigeschafft werden

mußte, und ist gegenwärtig der Knabe noch nicht fähig, die Schule zu besuchen. In der Beweisaufnahme wird das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, ob die Züchtigung des Lehrers die Ursache der Krankheit sein könne, zu welchem Zwecke die Herren Dr. Karpinsky und Staatsrat Dr. Walz ihr sachverständiges Gutachten abgeben. Diese sind nicht ganz übereinstimmend, infolgedessen zwischen den beiden Sachverständigen eine längere Disputation entsteht, aus der der Staatsanwalt die Überzeugung gewinnt, daß der Lehrer seine Machtbefugnisse jedenfalls überschritten hat, und beantragt er unter Annahme mildernder Umstände eine Gefängnisstrafe von drei Wochen. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Klaerich, wünscht zwar die Freisprechung seines Mandanten, kann jedoch auch nicht umhin, zuzugeben, daß die Art der Bestrafung eine nicht ganz ordnungsmäßige war und bittet, auf Geldstrafe zu erkennen. Das Urteil lautet auf 150 ℳ Geldstrafe event. 15 Tage Gefängnis.

12. Wegen Mißhandlung einer Schülerin wurde der Lehrer K. aus Lievenberg von der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Bartenstein zu 20 ℳ Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu vier Tagen Gefängnis verurteilt. Der Sachverhalt ist folgender: Der Lehrer K. nahm nach Beendigung des eben in seiner Klasse erteilten Geschichtsunterrichts ein auf dem Schultische liegendes, der Schülerin H. gehörendes Lesebuch in die Hand, um seinen Schülern ein Stück aus demselben zum Durchlesen aufzugeben. Hierbei fielen mehrere lose Blätter, sowie der Deckel des Buches zur Erde. Der Lehrer befahl nun der H. die auf der Erde liegenden Teile des Buches aufzuheben, was diese jedoch nicht that. Selbst als der Lehrer ein dünnes spanisches Röhrchen herbeiholte und den Befehl die Blätter aufzuheben, mehrmals wiederholte, gehorchte das trotzige Mädchen nicht, entgegnete vielmehr in frechem Tone: »Ich habe die Blätter nicht hingeworfen, ich nehme sie auch nicht auf.« Der Lehrer, hierdurch gereizt, schlug nun mit dem Rohre erbarmungslos auf die Schülerin ein, zog sie schließlich aus der Bank und stieß sie, indem er sie zur Aufhebung der Blätter zwingen wollte, mit der Faust in den Rücken zu Boden. Als die Schülerin sich erhob, blutete ihr die Nase, auch hatte sie auf der Oberfläche der rechten Hand blutunterlaufene Streifen. Der Lehrer ist nun angeklagt, als Beamter in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich die Schülerin H. mißhandelt zu haben. K. räumte vor Gericht die Mißhandlung

im wesentlichen ein, gesteht auch zu, Kenntnis von der Regierungsverfügung zu haben, nach der den Lehrern das Züchtigungsrecht nur mit aus dünnen Birkenreisern geflochtenen Ruten zustehe, glaubte aber in diesem Falle über das gestellte Maß hinausgehen zu dürfen, um den außerordentlichen Trotz der Schülerin zu brechen und um seine Autorität der Klasse gegenüber nicht zu verlieren. Die Staatsanwaltschaft hatte gegen den Angeklagten 30 ℳ. Geldstrafe beantragt, der Gerichtshof verurteilte ihn jedoch mit Rücksicht auf das gute Leumundszeugnis, das dem Angeklagten zur Seite stand, und der offenbaren Erregung, in der sich der Angeklagte befunden hat, nur zu der oben bereits angegebenen Geldstrafe.

13. In der Schule zu Torgelow, Kreis Ückermünde, züchtigte der einstweilig angestellte Lehrer Z. einen 8 Jahr alten Knaben, weil derselbe eine Rechenaufgabe an der Tafel nicht lösen konnte, mit dem Stocke derartig, daß der Rücken des Kindes fast ganz blutrünstig wurde und eine bläuliche Färbung annahm. Die Eltern erblickten in diesem Verhalten des Lehrers eine Mißhandlung ihres Kindes und erhoben, auf das Zeugnis eines Arztes gestützt, gegen jenen Anklage wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts. Infolgedessen stand Z. am 4. November 1887 vor der III. Strafkammer des Landgerichts zu Stettin. Die Beweisaufnahme fiel zu seinen Ungunsten aus. Besonders ungünstig waren die Aussagen des Lokalschulinspektors, welcher bekundete, daß bei ihm über Z. von seiten vieler Eltern Beschwerden wegen Mißhandlung ihrer Kinder eingelaufen seien und daß er dem Angeklagten mehrfach die Regierungsverfügung, nach welcher Kinder unter neun Jahren nur mit der Rute gezüchtigt werden dürfen, vorgehalten habe. Daraufhin beantragte der Staatsanwalt 14 Tage Gefängnis gegen Z. Der Gerichtshof sah indessen die Sachlage anders an und verurteilte letzteren zu 40 ℳ. Geldstrafe bezw. 8 Tagen Gefängnis, indem er dem Angeklagten mildernde Umstände zubilligte.

14. Wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts hatte sich 1886 in Ratibor vor der Ferienstrafkammer ein Hilfslehrer zu verantworten. Derselbe hat unter 126 Kindern seiner Klasse einen Knaben, der regelmäßig Dienstag und Freitag früh betteln geht und daher an diesen Tagen zu spät in die Schule kommt. Während des Unterrichts

ist der Knabe oft ungehorsam und widerspenstig. Als der Hilfslehrer eines Tages den Knaben züchtigen mußte, traf er denselben mit einem Lineal auf den Kopf. Als der Knabe darauf heftig schrie, suchte ihn der Lehrer zu beruhigen, indem er ihm 5 Pfennig, Butterbrot und Pflaumen gab. Auf die Klagen des Knaben zu Hause führte die Stiefmutter desselben beim Hauptlehrer Beschwerde, der auch den Lehrer vernehmen zu wollen erklärte. Der Staatsanwalt jedoch, der durch ein anonymes Schreiben davon Nachricht erhalten, erhob Anklage. Weder die Mutter noch der Hauptlehrer hatten Anzeige gemacht und konnten auch den Verfasser des Briefes nicht angeben. Bei der Verhandlung bestritt der Lehrer, daß er den Knaben absichtlich auf den Kopf habe schlagen wollen, vielmehr hätte er die Streiche nach dem Rücken geführt, und nur wegen der Ungebärdigkeit des Knaben seien einige derselben auf den Kopf gefallen. Der Knabe hatte auf dem Kopfe einen Grind schon vor der Züchtigung, welcher durch die Schläge mit dem Lineal aufgeschlagen wurde. Der Hauptlehrer erklärte, daß zwar die Eltern der Kinder in der Klasse des Adjuvanten sich über die Strenge des Lehrers beklagt hätten, daß ihm aber von Mißhandlungen desselben noch nichts bekannt geworden wäre. Der Staatsanwalt wandte gegen die Erklärungen des Angeklagten ein, daß von einem Zufall bei der Strafe nicht die Rede sein könne, da doch mehrere Schläge den Kopf getroffen hätten. Der Gerichtshof nahm an, daß der Lehrer den Knaben über das behufs Besserung desselben erforderliche Maß hinaus, mit dem Vorsatze, ihm Schmerzen zu bereiten, gezüchtigt habe und erkannte auf die beantragte Geldstrafe von 30 ℳ oder 5 Tage Gefängnis.

15. Laut Ministerialverfügung von 20. März 1875 ist für das Großherzogtum Sachsen angeordnet, daß ein Lehrer bei Kindern, die noch in den zwei ersten Schuljahren stehen, zur Ausübung körperlicher Züchtigung nicht befugt sein soll. Nun hatte Kollege D. zu Sch. einen Schulknaben, der noch im zweiten Schuljahre stand, nichtsdestoweniger wegen Lügens und Ungehorsams mittels eines spanischen Röhrchens abgestraft, und zwar hatten sich auf dem Körper des Knaben Schwielen gebildet. Es erfolgte Anklage und daraufhin Verhandlung vor dem Landgericht zu Weimar auf Grund von § 340 des Strafgesetzbuches, welcher dem Beamten die vorsätzliche Körperverletzung in Ausübung seines Berufes verbietet. Die

Strafkammer dieses Gerichtshofes sprach indes den Angeklagten frei; aber die Staatsanwaltschaft meinte die Sache anders auffassen zu müssen. Sie legte Revision ein, und das Reichsgericht hob in der That das erstinstanzliche Urteil auf unter gleichzeitiger Verweisung des Falles zur nochmaligen Aburteilung in erster Instanz bei dem Landgerichte zu Eisenach, vor welchem die Verhandlung am 14. April 1887 anstand. Der Angeklagte gab die ihm zur Last gelegte Strafthat zu, führte aber aus, daß er der Meinung gelebt, es sei durch die erwähnte Ministerialverordnung verboten, Schulknaben, solange sie noch innerhalb des 8. Lebensjahres stehen, körperlich zu strafen, was bei dem in Rede stehenden Knaben nicht zutreffe, da derselbe zur Zeit der Strafthat das 8. Lebensjahr bereits überschritten gehabt. Der Gerichtshof nahm jedoch mit der Staatsanwaltschaft die thatsächliche Verletzung des erwähnten § 340 des Strafgesetzbuchs an im Sinne von § 230 a. a. O. und verurteilte den Angeklagten zwar nur zu 5 ℳ. Geldstrafe.

16. Aus der Sitzung des Landgerichts zu Hamburg berichtet 1887 die »Reform«: Verschiedene Überschreitungen des Schulregulativs speciell des Reglements der körperlichen Züchtigungen, hat sich der Volksschullehrer P. H. B. seinem 9 Jahre alten Schüler William Brettner gegenüber schuldig gemacht, indem er jenem Reglement zuwider den Knaben, welcher, angeblich aus Widersetzlichkeit, trotz mehrfacher Ermahnungen, Ordre zu parieren, wiederholt den dritten Vers eines Liedes statt des vom Lehrer begehrten zweiten Verses vorlas, nicht, wie die Regel vorschreibt, nach der Schulstunde, sondern während derselben zur körperlichen Züchtigung in das Konferenzzimmer abführte, ferner ihm, ohne den vorgeschriebenen Zeugen bei der Züchtigung anwesend zu wissen, letztere applizierte und zum dritten die körperliche Strafe an diesem einen Nachmittage mindestens dreimal in Form von je 8 bis 10 Stockschlägen vollstreckte, während das Regulativ nur einmalige fühlbare Strafe an einem Tage und höchstens 6 Stockschläge mittels des von der Schulbehörde gelieferten Instruments vorschreibt. Außerdem hätte B. zu der von ihm beliebten Exekution der Erlaubnis des Hauptlehrers bedurft. Polizeiarzt Dr. Lange attestierte, daß der »Posterior« des Knaben Blutunterlaufungen in Menge bei der Untersuchung aufgewiesen; die Mutter des Knaben konstatierte, daß derselbe die Nacht über vor Schmerzen habe auf dem Bauche

liegen müssen. Äußerst abfällig spricht der Zeuge Schulrat Karstens über des Angeklagten Verfahren aus, betont dann aber, daß dessen That wohl mehr einer krankhaften Reizbarkeit zu entspringen scheine, die schon seine Versetzung aus der Mädchen- in die Knabenschule bedingt habe. Der Staatsanwalt Dr. v. Bergen beantragt nach Schluß der Beweisaufnahme eine Geldstrafe von 80 *M.*, event. 16 Tage Gefängnis, wegen Mißhandlung im Amte unter Verletzung der §§ 5 und 7 des Schulreglements. Das Gericht verurteilte den Angeklagten B. wegen Mißhandlung im Amte unter Annahme mildernder Umstände zu einer zweimonatlichen Gefängnisstrafe; betont wird in der Begründung, daß eine Geldstrafe hier nicht am Platze erscheine.

17. Unter der Anklage der körperlichen Mißhandlung zweier Schulkinder im Amte stand am 17. Dezember 1887 der Lehrer M. aus T. vor der 3. Strafkammer eines Landgerichts in Pommern. Nach den Ausführungen der Anklage soll sich der seit etwa 6 Jahren im Schuldienste thätige Lehrer M. der körperlichen Strafen bei Aufrechterhaltung der Schuldisciplin allzusehr bedienen, so daß bereits von seiten der Gemeindeglieder eine Beschwerde gegen ihn an die Königl. Regierung gerichtet worden ist, in welcher um Versetzung des Angeschuldigten gebeten wird. In den vorliegenden Sonderfällen handelt es sich um eine Überschreitung des Züchtigungsrechts gegen einen 6jährigen Knaben und gegen ein 12 Jahre altes Mädchen. Der Knabe erhielt von dem Angeklagten, weil er eine Rechenaufgabe nicht lösen konnte, Schläge mit dem Rechenstabe und mit der Hand; durch den Siegelring, welchen M. am Finger trug, wurde außerdem eine Verletzung des einen Ohres bewirkt. Das Mädchen drückte er mit der Brust auf die Bank und erteilte ihr alsdann einige Schläge; infolge des Druckes gegen die Brust wurde das Mädchen leberkrank und mußte etwa 3 Monate die Schule versäumen. In der gerichtlichen Vernehmung bestritt der Angeklagte zwar diese Mißhandlungen; er will vielmehr das ihm zustehende Züchtigungsrecht in keiner Weise überschritten haben. Die Beweisaufnahme verschaffte aber dem Gerichtshof die Überzeugung, daß eine Überschreitung in beiden Fällen vorliege, worauf gegen ihn auf eine Geldstrafe von 50 *M.* bezw. 5 Tagen Gefängnis erkannt wurde. In dem ersten Falle nahm das Gericht eine

Überschreitung des Züchtigungsrechts, im andern Falle eine fahrlässige Körperverletzung an.

18. Während einer Singstunde, die ein Kollege in Hamburg am 15. März 1887 gab, hat ein zwölfjähriger Knabe, der längere Zeit den Unterricht versäumt hat, trotz des Verbotes des Lehrers mitgesungen, worauf dieser ihn mit solcher Heftigkeit aus der Bank gezogen und derartig gekniffen haben soll, daß er einen großen blutunterlaufenen Fleck an der Schulter davontrug. Darauf äußerte der Knabe, der Lehrer dürfe ihn nicht schlagen, auf welche Bemerkung hin letzterer den Jungen mit dem Kopf gegen die Wandtafel gestoßen und gegen einen Schrank geworfen haben soll. Der infolgedessen wegen Körperverletzung angeklagte Lehrer bestreitet seine Schuld, will vielmehr den Knaben, der sich weigerte seinen Platz zu verlassen, nur an den Rockkragen gefaßt und von der Bank fortgezogen haben. Von Schulrat Dr. Karsten war vom Landgericht ein Gutachten eingefordert, welches ausführte, daß in diesem Falle für den Angeklagten gar kein Grund zur Züchtigung vorgelegen habe. Selbst dann, wenn seitens des Landgerichts auf Freisprechung erkannt werden solle, würde sich der Lehrer noch vor der Oberschulbehörde zu verantworten haben!! Daraufhin beantragte der Staatsanwalt Dr. Kämmerer drei Monate Gefängnis!! Der Gerichtshof nahm jedoch mildernde Umstände an und verurteilte den Angeklagten zu 50 ℳ Geldbuße.

19. Am 30. Januar 1888 verhandelte die Strafkammer in Bremen gegen einen an der Knabenvolksschule in Bremerhaven wirkenden Lehrer, der das Züchtigungsrecht insofern übertrat, als er von den Züchtigungen nicht vor Vollzug derselben dem Schulvorstand Mitteilung machte und sie öffentlich vor der Klasse vollzog. (!) Die Strafkammer erkannte an, daß der Angeklagte in Verfolgung zulässiger Zwecke der Erziehung und des Unterrichts gehandelt habe, und verurteile ihn in mildernder Berücksichtigung des Umstandes, daß derselbe anerkanntermaßen die schlechteste Klasse gehabt hat, zu einer Geldstrafe von 90 ℳ, dem geringsten zulässigen Strafmaß Das Gericht urteilte also ganz nach dem Buchstaben des Gesetzes. Nicht ganz so zustimmend stellt sich das bürgerliche und moralische Rechtsgefühl zu der Sache, zumal wenn man zu der erkannten Strafe noch die hohen Gerichtskosten rechnet. Die Verhandlung weist freilich eine Reihe von Übertretungs-

fällen des Gesetzes nach, darunter aber nicht einen, gegen welchen das Gefühl sich aufbäumen möchte. Genau genommen, sind es lauter Kleinigkeiten, die wir im Interesse der eignen Kinder künftighin nicht vor der Öffentlichkeit geschlichtet sehen möchten. Manche Eltern wissen recht wohl, daß sie ihre Jungen ganz ohne Stock nicht zu regieren vermögen, und sie wünschen, daß ihr Sohn noch etwas Furcht vor der Schule behalten möge. Wird das aber durch solches Erkenntnis geschehen!? Dazu waren die Gezüchtigten, als Schüler der anerkannt »schlechtesten Klasse«, auf dem Wege, sich nicht zu guten, sondern zu unnützen, vielleicht gefährlichen Staatsbürgern zu entwickeln. Diesen bösartigen Elementen trat der Lehrer entgegen; und dafür die ansehnliche Strafe!! Wie wäre es gewesen, wenn er den ausgesprochenen Bosheiten der Jugend schweigend zugesehen hätte? Jedenfalls wäre der betreffende Lehrer nicht an seiner Ehre gekränkt und nicht bestraft. Welcher von den beiden Fällen wäre aber der strafwürdigere gewesen? Und nun noch eine andere Seite dieses Urteilsspruches. Die Presse wird darüber schweigen und das Volk wird ihn vergessen, die Jugend aber unter sich wird nicht schweigen, und die Lehrer dürfen ihn nicht vergessen. Jene werden noch frecher und ungehorsamer, diese aber noch machtloser werden. Durch solche Maßnahmen wird dem Lehrer der ohnehin so schwere Beruf ohne Not noch mehr erschwert. Welche Saat soll er dann unter die Jugend säen? Der Lehrer ist auch ein Mensch sozusagen, und er ist lange nicht mehr der aus dem vorigen Jahrhundert, der sich alles und jedes gefallen ließ. Wird man ihn an der einen Seite im Stiche lassen und ihn nur maßregeln, so wird er seine Genugthuung auf der andern Seite suchen. Mögen die Bestimmungen dem Lehrer vorschreiben, was sie wollen, in seinem Unterrichte bleibt er doch ein freier Mann. Und was er unter die Jugend der Geringen säet, das werden die Erwachsenen und Vornehmen ernten. (Br. C.)

20. Im Jahre 1886 wurde Kollege K. in L. von der Strafkammer zu Elbing zu 4 Monat Gefängnis verurteilt, weil er in 4 Fällen das den Lehrern zustehende Züchtigungsrecht überschritten hatte.

21. Am 12. Mai 1886 stand der Rektor R. K. Pfl. aus L. vor den Schranken der Strafkammer I des königlichen Landgerichts zu Naumburg a. d. S. unter der Anklage, die 13jährige Lina Patzschke

aus Lützen, Schülerin der 1. Mädchenschule in Lützen, am 19. November v. J. in Ausübung seines Amtes vorsätzlich körperlich gemißhandelt zu haben. Der Sachverhalt ist kurz folgender: Der Angeklagte hatte dem Kinde mit einem geschmeidigen, schwachen Rohrstock mehrere Schläge auf den rechten Arm versetzt, im ganzen sechzehn Schläge, die noch nach Tagen sichtbar waren. Da der Nerv (Muskeln) getroffen war, so erlahmte der Arm, so daß das Mädchen denselben längere Zeit nicht genügend gebrauchen konnte. Nach dem Gutachten des Sachverständigen kommt ein derartiger Fall zwar unter hundert nur einmal vor, die Möglichkeit der Erlahmung ist jedoch in jedem einzelnen Falle nicht ausgeschlossen, wenn eben wie hier, der Nerv getroffen wird. Der Angeschuldigte will nur das ihm zustehende Züchtigungsrecht ausgeübt haben und beantragt daher durch seinen Verteidiger, Rechtsanwalt Wölfel aus Merseburg, Freisprechung, der Gerichtshof verurteilte ihn jedoch, indem in den Gründen ausgeführt wurde, daß er das ihm zustehende Züchtigungsrecht in der Erregtheit überschritten habe, unter Annahme mildernder Umstände zu 200 *M.* Geldstrafe event. 20 Tagen Gefängnis und sprach dem als Nebenkläger zugelassenen, durch den Rechtsanwalt Hagemann von hier vertretenen Vater der Verletzten 200 *M.* Geldbuße zu. (M. Z.)

22. Im September 1886 kam vor der Strafkammer zu Karlsruhe die Klage gegen einen Lehrer »wegen vorsätzlicher Körperverletzung im Amte« zur Verhandlung. Dabei wurde festgestellt, daß der Knabe, um den es sich handelte, schon im 13. Jahre ist und noch nicht lesen kann. Der Lehrer gab sich besondere Mühe, nahm ihn jeden Tag besonders vor, um ihn doch noch zu einiger Fertigkeit im Lesen zu bringen. Das paßte aber dem an Trägheit gewohnten Schüler gar nicht; er lernte seine ganz kleinen Aufgaben nicht und ging mehrmals aus der Schule durch. Darüber kam der Lehrer in Aufregung, legte ihn über die Bank und strafte ihn mit einem Rohr auf Gesäß und Rücken nach Gebühr ab. In den nächsten zwei Tagen fehlte der Knabe mit der Entschuldigung, er habe nicht in die Schule gehen dürfen. — Inzwischen hatte der Bezirksarzt einen ausführlichen Bericht über Ort, Zahl, Farbe, Länge und Breite der Hiebe an das Amtsgericht eingereicht, und nun mußte sich der Staatsanwalt der Sache annehmen. Durch einen Gendarm wurden Erhebungen gemacht, und dieser bezeugte vor Gericht, daß der betr. Schüler sich in gleicher

Weise gegen seine früheren Lehrer benommen habe und daß er bis jetzt noch nicht zur Kirche zu bringen gewesen sei. Der Staatsanwalt führte nun aus, daß der Knabe der Sohn eines leichtsinnigen, gleichgültigen, gewissenlosen Vaters sei, der den Pflichten gegen seine Kinder nicht nachkomme und selbst schon wegen Dienstnachlässigkeiten häufig bestraft worden sei. Die Strafe sei weder Mißhandlung, noch Körperverletzung, sondern eine wohlverdiente gewesen; er beantrage für den Angeklagten mildernde Umstände und auf Erkennung einer ganz geringen Geldstrafe. Der Gerichtshof schloß sich dem Antrage an und erkannte auf eine Strafe von — 5 ℳ. Das Urteil wurde damit begründet, daß die Strafe für den Schüler eine wohlverdiente und durchaus begründete gewesen sei und daß deswegen mildernde Umstände im vollsten Maße eingetreten wären, weshalb auch auf die geringste zulässige Strafe von 5 ℳ. erkannt worden sei. Wer trägt die Schuld an diesem Urteil? Nicht der Lehrer, nicht der Bezirksarzt, nicht der Staatsanwalt, auch nicht das Gericht, lediglich der § 47 unserer Schulordnung, der eine Züchtigung auf andere Körperteile als die Hand nicht gestattet. Wohl hätte der Bezirksarzt, wie es manche seiner Kollegen thun, den Vater abweisen können, da er wissen muß, daß eine empfindliche Züchtigung Spuren hinterlassen muß, wie jüngst ein preußisches Gericht ausdrücklich hervorhob und danach erkannte. Der hiesige Gerichtshof hätte auch gewiß ein freisprechendes Urteil erlassen, wenn er nicht formell an den § 47 gebunden gewesen wäre. Wie lange sollen Schule und Lehrer und in weiterem Sinne der Staat noch unter dieser Bestimmung leiden müssen? Wenn unsere Vorgesetzten auf Grund ihrer Erfahrungen selbst die Einsicht haben, daß für alle Schüler das zulässige Strafmaß nicht ausreicht und der Lehrer für gewisse Fälle auf das elfte Gebot angewiesen ist, warum wird der Paragraph nicht zeitgemäß umgestaltet oder, wenn man sich vor einer Änderung scheut, nicht auf eine andere bindende Weise seiner steten Gefahren für den Lehrer entkleidet? Der Lehrer steht im Auftrage des Staates an Stelle der Eltern, und da diesen unbedingtes Züchtigungsrecht zusteht, so hat auch die Schule darauf Anspruch. Freilich müssen die Eltern ausreichende Sicherheit haben, daß ihre Kinder vor Mißhandlung geschützt sind, und wir wollen keinen Lehrer in Schutz nehmen, der nur mit dem Stock in der Hand unterrichten kann; aber die Kinder müssen wissen, daß er ihn zur Hand nehmen

darf, wenn es notthut, und daß in außerordentlichen Fällen auch entsprechende Strafen gestattet sind. Es sind ja erfahrungsgemäß nur wenige Schüler, die großer Strenge bedürfen, und diese wenigen beugen sich, wenn ihnen klar wird, daß es außer ihrem Willen noch einen stärkeren giebt; aber diese wenigen Schüler sind noch imstande eine ganze Klasse zu verderben und die ganze Arbeit des Lehrers zu vernichten, und hierin liegt die große Gefahr einer übel angebrachten Milde. Vernünftige Eltern — und es ist gottlob die große Mehrheit — gestehen dem Lehrer gerne das Züchtigungsrecht zu, ja sie verlangen es geradezu von ihm und beschweren sich auch nicht darüber, wenn der träge oder übermütige Sohn einen Streich zuviel bekommt. Sie wissen, wie schwer es ist, nur über einige Kinder Herr zu werden, geschweige denn über eine ganze Klasse. Wer sind aber diejenigen Eltern, die stets bereit sind, der Schule Verlegenheiten zu bereiten? Der Staatsanwalt hat mit wenig Worten einen Fall geschildert, und wir können aus eigener Erfahrung hinzufügen, daß es in fast allen andern Fällen gerade so oder ähnlich aussieht. Leute dieser Art sehen eine Bestrafung des Lehrers nicht als gerechten Ausgleich für eine Handlung gegen das Gesetz an, sondern als eine Bestärkung in ihrem bisherigen Verhalten, und hierin liegt der wunde Fleck für die Gesellschaft. Wer selbst nicht erzogen ist, kann unmöglich andere erziehen. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde auch auf dem letzten Landtage das Gesetz über »Zwangserziehung« erlassen, das gewiß nur mit Freuden zu begrüßen ist. Dieses Gesetz gestattet aber einen viel stärkeren Eingriff in die Rechte einer Familie, als das Zugeständnis des Züchtigungsrechts wäre. Die Schule könnte statistisch nachweisen, daß die Kinder solcher Eltern in der Regel bald nach der Entlassung aus der Schule, oft auch schon vorher, wegen schlechter Handlungen dem Strafgesetz verfallen und ins Gefängnis wandern müssen. Ein rechtzeitiges kräftiges Einschreiten hätte dieser beklagenswerten Erscheinung vorbeugen, dem Staate ein arbeitsames sittliches Mitglied retten und den Steuerzahlern die Kosten für Gefangene ersparen können. (Bad. Sch.)

23. Im Oktober 1887 stand vor der Strafkammer zu Trier die Lehrerin N. aus L., Kreis Pr., unter der Anklage 1. der vorsätzlichen Körperverletzung, begangen an einem 7jährigen Schulkinde am 27. November 1886; 2. im November und Dezember 1886 dasselbe

Kind durch Nachsitzen bei offenem Fenster und in ungeheiztem Schulzimmer gestraft, und 3. das nämliche Kind durch Stoßen mit einer Tafel am Kopfe verletzt zu haben. Über den ersten Fall lag ein ärztliches Attest vor, welches die Spuren der Züchtigung am Körper des Kindes feststellte. Die Angeklagte wurde der fahrlässigen Körperverletzung für schuldig befunden und zu einer Geldstrafe von 10 ℳ verurteilt, von den Anklagepunkten 2 und 3 aber freigesprochen.

24. Am 2. September 1886 wurde vor der Strafkammer des Landgerichts zu Danzig gegen den Lehrer C. Sch. aus L. verhandelt, welcher der Körperverletzung im Amte angeschuldigt war. Derselbe soll in den Jahren 1884/85 eine Anzahl seiner Schüler und Schülerinnen teils mit einem Stock, teils mit der Hand so auf den Kopf und Rücken geschlagen haben, daß sie geblutet resp. starke Striemen erhalten haben. Der Angeklagte erklärte, daß er nach seiner Meinung die Grenzen des ihm als Lehrer zustehenden Züchtigungsrechtes nicht überschritten habe. Er stehe einer Simultanschule vor und es seien vom Beginn seiner Thätigkeit an viele Beschwerden katholischer Eltern gegen ihn laut geworden, die jedoch unbegründet gewesen seien. Durch die Vernehmung des Schulpatrons wird jedoch festgestellt, daß die letztere Behauptung des Lehrers nicht zutreffe, da die meisten Beschwerden gerade von evangelischen Eltern herrührten. Sch. führt ferner zu seiner Rechtfertigung an, daß er die Bestimmungen, wonach dem Lehrer das Schlagen mit der Hand und mit Stöcken verboten ist, nicht kenne. Die Beweisaufnahme, bei der eine Anzahl Schulkinder zu vernehmen waren, gestaltete sich ziemlich umfangreich. Der Staatsanwalt beantragte, mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Amtsführung des Angeklagten mildernde Umstände anzunehmen und nur auf Geldstrafe zu erkennen. Der Verteidiger verlangte Freisprechung, da bei den Beschuldigungen Feindschaft eine wesentliche Rolle spiele. Der Gerichtshof hielt die dem Angeklagten zur Last gelegten Thatumstände für erwiesen, doch sei es fraglich, ob dieselben kriminalrechtlich zu bestrafen seien, da sie sich nur zu einem Disciplinarverfahren gegen den Lehrer eigneten. Nur in zwei von den unter Anklage gestellten Fällen habe Sch. die Grenzen seines Züchtigungsrechtes so erheblich überschritten, daß eine Verurteilung deswegen auszusprechen sei. Das Urteil lautete auf 30 ℳ Geldstrafe.

(Kath. Sch.-Ztg.)

25. Die Strafkammer in Flensburg verhandelte am 1. März 1888 gegen den Lehrer B. in Sch. bei H., der wegen fahrlässiger Mißhandlung eines Knaben durch Überschreitung des den Lehrern gesetzlich zustehenden Züchtigungsrechts angeklagt war. B. hatte einem Knaben, der ihn durch freches Leugnen gereizt hatte, eine Ohrfeige gegeben, die eine Krankheit des Knaben zur Folge hatte. Das Gericht verurteilte B. zu 30 ℳ Strafe, dabei aussprechend, daß eine Ohrfeige eine Überschreitung des Züchtigungsrechts sei.

26. Großes Aufsehen machte zu Braunschweig die 1888 vor der Landgerichtsstrafkammer I verhandelte Anklage gegen den Schuldirektor Pastor L. S. wegen Mißhandlung im Amte. Der Angeklagte ist Direktor und Religionslehrer der katholischen Schule zu W. und zugleich Pastor an der dortigen katholischen Kirche. Ihm steht in solcher Eigenschaft das Recht zu, in Ausübung seines Berufs die Kinder genannter Schule zu züchtigen. Die Anklage behauptet, daß er dieses Recht mehrfach überschritten und sich dadurch der wissentlichen, event. fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht habe. Er soll 1. im Herbst 1886 dem Knaben K., welcher während des Unterrichts auf seiner Tafel malte, mehrere Schläge mit der Faust ins Gesicht versetzt und ihn dermaßen an den Ohren gezupft haben, daß das eine Ohr eingerissen ist; 2. soll er im Juni 1887 den Knaben B. beim Elementarunterricht mit der Faust an den Kopf geschlagen haben, so daß demselben das Blut aus Nase und Mund strömte, und 3. soll er am 17. September der Schülerin Sch. mit einem Rohrstocke mindestens 30 Schläge über den Rücken und Ellbogen des rechten Armes erteilt haben, infolgedessen laut ärztlichen Attestes 20 blutunterlaufene Striemen und eine offene Hautwunde entstanden sind. Der Angeklagte gestand, die Kinder gezüchtigt zu haben, will ihnen aber nicht Faustschläge, sondern nur Ohrfeigen gegeben haben. Vom bischöflichen General-Vikariat in Hildesheim sei ihm keine Instruktion über die Art der Züchtigung erteilt. Die Schülerin Sch. sei faul und habe in sehr unpassender Weise über ihn gesprochen. Nachdem durch umfängliche Beweisaufnahme die Anklage in allen Punkten erwiesen worden, erkennt der Gerichtshof nach längerer Beratung den Angeklagten der fahrlässigen Mißhandlung (§ 230 II) in den drei Fällen für schuldig

und verurteilt ihn unter Annahme mildernder Umstände zu einer Geldstrafe von 280 ℳ. event. 28 Tagen Haft, sowie in die Kosten — die Staatsanwaltschaft hatte 230 ℳ. Strafe beantragt —, mit der Begründung, daß der Angeklagte, wenn er auch von seiner vorgesetzten Behörde über die Züchtigungsart keine Instruktionen erhalten habe, als wissenschaftlich gebildeter Mann hätte wissen müssen, daß solche in jedem Lande erlassen sind, so auch in unserm Herzogtum. Er habe die Pflicht gehabt, sich damit bekannt zu machen. In den untern Schulen stehe dem Lehrer das Züchtigungsrecht zu, doch sei absolut das Schlagen an den Kopf ausgeschlossen, abgesehen von einer leichten Berührung mit den Fingerspitzen; das Schlagen an den Kopf habe zuweilen schwere Krankheiten zur Folge, welche oft erst nach Jahren zu Tage treten und schwer zu heilen seien. Durch die angebliche unpassende Redensart der Schülerin Sch., die nicht einmal erwiesen sei, hätte der Angeklagte sich nicht zu einem solchen Zorn hinreißen lassen dürfen, wie er ihn bei der Züchtigung des Mädchens bewiesen, als Lehrer hätte er ruhiger und überlegter handeln müssen.

27. Vor der Strafkammer I des Landgerichts zu Hamburg wurde am 17. September 1887 der Lehrer B. wegen Mißhandlung im Amte unter Annahme mildernder Umstände zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. B. wurde schuldig erachtet, am 20. Juni 1887 in der Schule einem neunjährigen Knaben, der in der Gesangstunde wiederholt entgegen seiner Anordnung den dritten Vers eines Liedes statt des zweiten gelesen hatte, dem Regulativ für die Volksschullehrer zuwider während der Schulzeit ohne weitere Aufsicht zunächst mehr als die erlaubten sechs Stockschläge verabreicht, und dieses, als der Knabe noch immer den unrichtigen Vers las, mindestens zweimal wiederholt zu haben. Gegen dieses Urteil legte B. beim Reichsgericht Revision ein, die auch als begründet anerkannt wurde. Die Sache wurde zur anderweitigen Verhandlung an das Landgericht zurückverwiesen. In dieser Verhandlung erklärte der Angeklagte, daß der Knabe nach seiner Ansicht aus Widerspenstigkeit wiederholt den unrichtigen Vers gelesen habe. Er habe den Knaben auch zuerst in das Zimmer des Hauptlehrers geführt, um die Züchtigung in dessen Beisein vorzunehmen. Dieser sei aber nicht zugegen gewesen, dagegen habe er den Stock, der zur Züchtigung dient und nach dem Regulativ stets unter Verschluß gehalten werden soll, auf einem Schrank vorgefunden und dann die

Züchtigung vorgenommen. B. will den Knaben nur zweimal gezüchtigt und die sofortige Züchtigung für notwendig gehalten haben. Schulrat Dr. K. bezeichnet die an dem Knaben vorgenommene Züchtigung als eine Brutalität (!), ist aber der Ansicht, daß die Handlungsweise des Angeklagten durch seinen krankhaften nervösen Zustand erklärlich sei. Nach dieser Beweisaufnahme erachtet der Staatsanwalt zwar die Schuld des Angeklagten wieder für vollständig erwiesen, beantragt aber, in Rücksicht auf den Gesundheitszustand des Angeklagten, eine Geldstrafe von 80 ℳ. Der Verteidiger, Dr. Oppenheimer, führt aus, daß seinem Klienten das Bewußtsein gefehlt habe, daß er bei der Züchtigung sich einer Überschreitung des Regulativs schuldig mache. Nur aus pädagogischen Rücksichten sei die sofortige Züchtigung erfolgt. Das Urteil lautete auf 600 Mark Geldstrafe oder 2 Monate Gefängnis.

28. Vor der Strafkammer zu Konitz hatte sich 1885 der Lehrer K. zu G. wegen Körperverletzung mit nachfolgendem Tode zu verantworten. Der Anklage lag folgender Thatbestande zu Grunde. Im Laufe des Sommers bestrafte K. in der Erregung einen zwölfjährigen Knaben seiner Klasse, welcher am folgenden Tage kränkelte und am 3. bereits starb. Durch das ärztliche Gutachten und verschiedene Zeugenaussagen wurde für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte das ihm zustehende Züchtigungsrecht bedeutend überschritten habe. Unter Annahme mildernder Umstände wurde er zu 14 Tagen Haft verurteilt.

29. Vor dem Flensburger Landgericht gelangte am 1. April 1886 die Anklage gegen den Pastor D. Th. J. P. in U. wegen vorsätzlicher Körperverletzung zur Verhandlung. Der Angeklagte hatte im vorigen Jahre in seinem Pastorat den Konfirmandenunterricht erteilt und bei dieser Gelegenheit am 15. Januar 1885 zwei Knaben, Heinrich Detleffsen und Hans Jasper aus Steinfeld, welche ihm auf seine Fragen keine Antwort geben konnten und überhaupt sehr beschränkten Verstandes waren, erst mit der flachen Hand und dann mit der geballten Faust 20—30 Schläge an den Kopf gegeben, so daß beide Knaben 6—8 Tage das Haus hüten mußten und ca. 14 Tage nachher noch Schmerzen verspürten. Dr. Pöpperling in Süderbarup hatte die Knaben, 4 Tage, nachdem sie die Schläge empfangen hatten, ärztlich untersucht und gefunden, daß dem Jasper

das linke Ohrläppchen ca. $1/2$ cm vom Kopfe abgerissen war und daß beiden der Kopf an verschiedenen Stellen noch sehr schmerzhaft war, auch stellenweise unter der Kopfhaut sich Blutansammlungen zeigten. Der Staatsanwalt billigte dem Angeklagten mildernde Umstände zu und beantragte 50 ℳ Strafe für jedes Vergehen, im ganzen also 100 ℳ Die als Nebenkläger auftretenden Väter der Knaben beantragten dagegen ein Strafe von 300 ℳ, sowie 50 ℳ Buße und Schmerzensgeld für jeden Knaben. Das Gericht sieht in dem Thatbestand keine vorsätzliche, sondern eine fahrlässige Körperverletzung und verurteilt den Pastor P. in eine Strafe von 60 ℳ für jedes Vergehen und in eine Buße von 20 ℳ für Jasper und 15 ℳ für Detleffen, sowie in die Tragung sämtlicher Kosten.

30. Eine Ohrfeige, die der Kriminalschutzmann K. F. E. zu Berlin 1887 einem 12jährigen Buben verabreichte, zog dem ersteren vor der II. Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin eine Anklage wegen Körperverletzung bei Ausübung seines Amtes zu. Der Knabe Röseler hatte eines Tages das Kind des Restaurateurs Fritsche so arg mißhandelt, daß der Vater hiervon Anzeige auf dem Polizeibureau erstattete und darauf der Angeklagte abgesandt wurde, um den Jungen zur Wache zu sistieren. Er holte ihn aus der Schule ab; da der Knabe aber bestritt, der Übelthäter zu sein, so ging der Angeklagte zunächst mit ihm zu Fritsche, um ihn rekognoszieren zu lassen, erfuhr aber hier, daß Vater und Kind nach Weimanns Volksgarten gegangen seien. Der Angeklagte begab sich mit dem Knaben dorthin und beim Anblick des Knaben rief das Kind sofort: »Das ist er!« und jetzt gab der Beschuldigte das Leugnen auf. Der Kriminalbeamte ließ sich nun hinreißen, dem kleinen Taugenichts eine Ohrfeige zu geben, und der letztere, der dem Schlage ausweichen wollte, fuhr mit dem Kopfe so heftig gegen einen in der Nähe befindlichen Tisch, daß er eine kleine Stirnwunde davontrug. Der Vorfall gelangte bei der vorgesetzten Behörde zur Anzeige, und der Beamte wurde wegen Amtsüberschreitung zur Rechenschaft gezogen. Der Staatsanwalt erachtete die Handlungsweise des Angeklagten vom pädagogischen und menschlichen Standpunkte aus für entschuldbar, als Beamter habe er die nötige Selbstbeherrschung aber nicht bewahrt, und sich vergangen. Bei der Milde des Falles beantrage er eine Geldstrafe von 15 ℳ Der Gerichtshof erkannte nur auf 10 ℳ

31. Am 2. November 1886 wurde vor der I. Strafkammer des Stettiner Landgerichts über eine Anklage verhandelt, welche sich auf den Umfang des Züchtigungsrechts der Lehrer bezog. Ein Lehrer an einer Stettiner höhern Lehranstalt bemerkte am 5. März d. J. während der Geographiestunde, daß die Antworten eines ihm hinreichend als faul und nachlässig bekannten Untertertianers nicht allein eine außerordentliche Zerfahrenheit und Unwissenheit bekundeten, sondern auch in höhnischer Weise gegeben wurden, so daß die Absicht, den Lehrer zu ärgern, unverkennbar war. In seiner Erregtheit darüber bestrafte ihn der Lehrer durch ein paar tüchtige Ohrfeigen. Diese Züchtigung hatte leider die unangenehme Nachwirkung, daß durch die Erschütterung das Trommelfell verletzt worden war. Der Knabe befand sich 14 Tage lang in Behandlung. Dann aber war das Ohr vollständig geheilt; nachteilige Folgen haben sich nicht bemerkbar gemacht. Trotzdem erkannte der Gerichtshof den Angeklagten nach Beendigung der Beweisaufnahme für schuldig und verurteilte ihn zu einer Geldstrafe von 30 ℳ. In den Gründen ist auf die Frage, ob eine Überschreitung des Züchtigungsrechts nach der materiellen Seite hin vorliege, gar nicht eingegangen. Die Verurteilung ist vielmehr lediglich erfolgt, weil der Gerichtshof annahm, daß der Angeklagte ein ihm nicht zustehendes Züchtigungsrecht ausgeführt habe; denn in der Dienstordnung für die Lehrer an den höheren Schulen Pommerns sei dem einzelnen Lehrer ausdrücklich in Tertia das Schlagen verboten, nur auf Beschluß des Lehrerkollegiums dürfe eine körperliche Züchtigung vorgenommen werden.

32. In einer Sitzung der Strafkammer des königlichen Landgerichts zu Glatz vom 20. Januar 1886 wurde gegen den seit dem Jahre 1878 am Progymnasium zu Frankenstein angestellten 43 Jahre alten technischen Lehrer J. J. verhandelt, der auf Grund des § 240 Str.-G.-B. angeklagt ist, seit dem Sommer 1880 bis Pfingsten 1885 in Ausübung seines Amtes als Lehrer und mit Überschreitung des Züchtigungsrechts 6 Schüler aus den Klassen Sexta und Quinta vorsätzlich körperlich gemißhandelt zu haben. Wie die Anklage behauptete und auch die Beweisaufnahme (Vernehmung von 19 Zeugen) ergab, hat der Angeklagte die betreffenden Schüler meist ohne jede Veranlassung bald mit dem Violinbogen, bald mit dem 1 Fuß langen und an seinen Enden mit Elfenbein eingefaßten Taktschlägel, bald mit

einem $1^1/_2$ Meter langen Zeigestock, bald auch mit der Faust wiederholt auf den Kopf, in das Gesicht und in den Rücken dergestalt geschlagen, daß sie die empfindlichsten Schmerzen und oft auch erhebliche Verletzungen erlitten. So hat der Angeklagte auch am 11. Mai v. J. den 13 Jahre alten und schwächlichen Sohn des Gutsbesitzers und Amtsvorstehers C. aus Fr. wohl 20mal mit der Faust in den Rücken gestoßen und geschlagen, so daß derselbe die heftigsten Schmerzen erlitt, trotzdem noch turnen mußte, dabei aber von Schmerz und Mattigkeit übermannt von der Leiter stürzte. Der Knabe hat mehrere Wochen krank im Bette gelegen und wird von den Ärzten auch heute noch nicht für geheilt erklärt. Dieselben konnten auch noch kein Urteil darüber abgeben, ob der Knabe infolge der erlittenen Körperverletzungen nicht doch noch in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfallen dürfte. Der Staatsanwalt beantragte eine Gesamtstrafe von 4 Jahren Gefängnis und sofortige Verhaftung des Angeklagten; der Gerichtshof dagegen verurteilt denselben zu 18 Monaten Gefängnis und lehnte auch den Antrag auf Verhaftung ab.

33. Der katholische Pfarrer, Lokalschulinspektor und Religionslehrer Gr. in B. (Hohenzollern) züchtigte im Dezember 1886 einen Knaben im Schulzimmer der dortigen Schule, weil derselbe nach seiner Meinung das Läuten vor dem Gottesdienst nicht vorschriftsmäßig besorgt hatte, durch Schläge mit der Hand an den Kopf und in das Gesicht, sowie mit einer zum Zeigen an der Wandkarte benutzten Haselgerte über den Rücken, auf die rechte Schulter und Hand. Infolge dieser Hiebe wollte der Knabe ein geschwollenes Gesicht und eine Geschwulst an der Hand gehabt haben; eine nach 10 Tagen vorgenommene Besichtigung durch den Kreisphysikus ergab keine Spuren einer Mißhandlung. Nachdem gegen den Pfarrer Gr. Strafanzeige wegen Mißhandlung im Amte erstattet worden war, beschloß die Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Hechingen am 1. Juli 1887 die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen denselben aus §§ 340, 223 Str.-G.-B. Durch Plenarbeschluß vom 27. desselben Monats erhob die Regierung zu Sigmaringen den Konflikt, zu dessen Begründung sie ausführte: der Angeschuldigte habe bei Vornahme der Züchtigung nicht als Lokalschulinspektor, sondern als Lehrer gehandelt. Als solchem stehe ihm ein Züchtigungsrecht zu, über dessen Grenzen er nicht hinausgegangen sei. Eine strafbare Mißhandlung

liege nach der Allerh. Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 nur dann vor, wenn ein Kind in die Gesundheit schädigendem oder gefährdendem Maße gezüchtigt worden sei. Das sei hier nicht der Fall; eine allenfalls vorliegende Überschreitung des Züchtigungsrechts innerhalb dieser Grenzen sei nur als Disciplinarvergehen von der Aufsichtsbehörde zu verfolgen. — Sowohl die Königl. Staatsanwaltschaft, als das Landgericht zu Hechingen und das Oberlandsgericht zu Frankfurt a. M. sprachen sich gutachtlich dahin aus, daß der Konflikt zu verwerfen sei. Die Unterscheidung der Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 zwischen solchen Überschreitungen des Züchtigungsrechts, welche gerichtlich, und solchen, welche nur disciplinarisch zu ahnden seien, komme nicht mehr in Betracht, weil durch das Einführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze die vor dem Konfliktsrichter zu beantwortende Frage nur noch dahin formuliert sei, ob eine Amtsüberschreitung vorliege, nicht aber, ob dieselbe zur gerichtlichen Verfolgung sich eigne, daß aber der Angeschuldigte auch als Lehrer seine Amtsbefugnisse überschritten habe, könne nicht zweifelhaft sein. Denn nach der hechingenschen Schulordnung von 1809 und 1830 seien dem Lehrer nur leichte Züchtigungen unter Anwendung der Rute gestattet. Aus dem gleichen Grunde erkannte auch das Oberverwaltungsgericht I. Senat vom 10. März d. J. dahin, daß der Konflikt nicht für begründet zu erachten, und dem gerichtlichen Verfahren Fortgang zu geben sei.

34. Am 10. Mai 1884 bestrafte Lehrer S. an der V. Bürgerschule in Leipzig einen dreizehnjährigen Schüler wegen Ungehorsams, indem er demselben mit der linken Hand einen Backenstreich gab, aber so unbedeutend, daß der Schüler nicht nur kein Schmerzensgefühl äußerte, sondern sogar noch lachte und munter und frohen Muts nach Hause ging. Gegen Abend desselben Tages verspürte der also Gezüchtigte »ein bißchen Summen« (wie er zu seinem Mitschüler L. sagte) im Ohre, und bei einer am nächsten Tage vorgenommenen Untersuchung konstatierte der Ohrenarzt einen 2—3 mm großen Riß im Trommelfell. Nach dreiwöchentlicher ärztlicher Behandlung war der Schaden wieder geheilt, das betreffende Ohr wieder vollständig hörfähig und nach ärztlichem Gutachten ein dauernder Nachteil für das Gehör des Knaben nicht zurückgeblieben. Der Lehrer, gegen den ein Strafantrag, wie der Anwalt der klägerischen Partei später

selbst vor Gericht betonte, nicht gestellt werden konnte, erhielt nun eine Klage wegen einer Forderung in der Höhe von 101 ℳ (41 ℳ Heilkosten und 60 ℳ Schmerzensgeld), welche Summe der Geschädigte als Kläger, vertreten durch seinen Vormund, beanspruchte. Da der Lehrer aber den Kausalzusammenhang zwischen dem Schlag und der fraglichen Verletzung entschieden bestritt, zumal der Schüler ein lügenhafter streitsüchtiger Bursche ist, der gern Händel sucht und sich mit andern herumbalgt, so kam es zu einer längeren gerichtlichen Untersuchung und Abhörung verschiedener Zeugen. In seinem Gutachten äußerte sich zunächst der betreffende Ohrenarzt dem Richter gegenüber dahin, daß er einen 2—3 mm großen Riß im Trommelfell des Knaben gefunden habe, daß aber eine derartige Verletzung nicht notwendigerweise durch eine äußere Gewalt, sondern auch durch eine innere, Husten ꝛc., entstehen könne. Eine Ohrfeige kann wohl eine Zerreißung des Trommelfells herbeiführen. Äußerliche Spuren einer gewaltthätigen Einwirkung konnten von ihm nicht bemerkt werden. Durch weitere Zeugen wurde ferner bestätigt, daß der betreffende Schüler ein lügenhafter, widersetzlicher Bursche sei, der wiederholt körperliche Züchtigung erhalten hatte, daß der Schlag nur den Backen, nicht das Ohr getroffen, und daß er ferner nach der erhaltenen Züchtigung gelacht hatte. Darauf hin sprach die erste Instanz den Beklagten frei und wies den Kläger mit seiner Klage ab und zwar aus folgenden Gründen.

Entscheidungsgründe des Urteils 1. Instanz: Kläger ist vor dem hier in Rede stehenden Vorfalle wegen widersetzlichen und flegelhaften Betragens in der Schule wiederholt mit Verweisen und Schulstrafen, auch bereits mit körperlicher Züchtigung zu belegen gewesen.

Wegen der am 10. Mai 1884 nun zur Anzeige gebrachten Zuwiderhandlung Klägers gegen die Schulordnung hat Beklagter nach Beendigung der Unterrichtsstunde um 11 Uhr vormittags bei dem Verlassen des Klassenzimmers durch die Schüler dem Kläger wegen der angezeigten Zuwiderhandlung Vorhalt gethan und hat ihm mit der linken Hand einen Schlag auf die rechte Backe gegeben.

Daß dieser Schlag das Ohr des Klägers oder die unmittelbare Umgebung des Ohrs getroffen habe und sehr heftig gewesen sei, ist durch die Aussagen der hierüber vernommenen Schulknaben nicht

bestätigt worden. Es haben vielmehr die Schulknaben L. und N. bezeugt, daß Kläger nach Empfang des Schlages gelacht hat.

Nach der so feststehenden Sachlage unterliegt es keinem Zweifel, daß Beklagter nach Maßgabe der Bestimmungen im § 47 der Verordnung zur Ausführung des Volksschulgesetzes vom 25. August 1874 berechtigt war, über den Kläger wegen der am 10. Mai 1884 verübten wiederholten Übertretung der Schulordnung und der hierdurch bewiesenen Widerspenstigkeit eine körperliche Züchtigung als Schulstrafe zu verhängen.

Es fragt sich nur, ob Beklagter sich einer Überschreitung des ihm an sich zustehenden Züchtigungsrechtes schuldig gemacht hat. Und diese Frage hat man zu bejahen gehabt, in der Erwägung, daß nach der Auslassung des Direktors der betreffenden Bürgerschule an letzterer zum Zwecke körperlicher Züchtigung als Schulstrafe ein Stöckchen eingeführt ist, daß aber Ohrfeigen als Züchtigung den Schulkindern zu geben verboten ist.

Wenn nun Kläger behauptet, daß infolge des von dem Beklagten am Vormittag des 10. Mai 1884 erteilten Schlages auf die Backe sein Trommelfell zerrissen worden sei und sich hieraus eine langwierige, mit Schwerhörigkeit und Ohrensausen verbundene sehr schmerzhafte Ohrenkrankheit entwickelt habe, hat man dessen Klageantrag nach den Bestimmungen in §§ 1484, 1487, 1489 des bürgerlichen Gesetz-Buchs als schlüssig begründet, wohl zu beachten gehabt. Es kommt, nachdem die übrigen thatsächlichen Klaganführungen in rechtlicher Gewißheit stehend befunden worden, nur noch auf die Prüfung des von dem Kläger unternommenen Beweises des ihm durch Beklagten widerrechtliche Handlung an seiner Gesundheit zugefügten Schadens an.

Nach dem vollkommen glaubwürdigen sachverständigen Zeugnisse des praktischen Arztes Dr. med. M. hat sich bei einer von ihm am 11. Mai 1884 vorgenommenen ärztlichen Untersuchung des Klägers das rechte Trommelfell desselben etwas gerötet erwiesen, und war in der unteren Partie des Trommelfells ein Riß vorhanden, welcher die Hörfähigkeit störte und Sausen und Schmerzen im Ohre hervorrufen mußte. Der Riß war etwa 2 mm lang und war an ihm noch eine Blutkruste wahrnehmbar. Äußerliche Spuren einer gewaltthätigen Einwirkung konnten nicht bemerkt werden. Die ärztliche Behandlung Klägers hat ungefähr 3 Wochen in Anspruch genommen, und es ist

nach derselben die Hörfähigkeit des verletzten Ohres wieder vollständig hergestellt worden. Über die Entstehung dieser objektiv festgestellten Körperverletzung hat nun der genannte Arzt gutachtlich sich dahin geäußert: der Riß konnte erst neuerdings entstanden sein; die Verletzung konnte nur durch Gewalt entstanden sein; diese Gewalt braucht nicht notwendig eine äußere Gewalt gewesen zu sein; vielmehr kann eine derartige Verletzung z. B. auch durch einen starken Hustenanfall hervorgerufen werden; das Näherliegende ist es, eine Einwirkung von außen anzunehmen; Spuren einer solchen äußern Einwirkung waren aber nicht zu bemerken; eine Ohrfeige kann sehr wohl die Ursache der Verletzung gewesen sein, und es ist nicht nötig, daß diese mit besonderer Gewalt verabreicht worden ist.

Hieraus ergiebt sich nun zwar eine ziemliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß die konstatierte Körperverletzung Klägers in ursächlichem Zusammenhange mit der dem letzteren seitens Beklagten am 10. Mai 1884 in Überschreitung seines Züchtigungsrechts gegebenen Ohrfeige stehe; allein die volle richterliche Überzeugung von diesem ursächlichen Zusammenhange kann man um so weniger für begründet erachten, als Kläger nach dem empfangenen Schlage gelacht, mithin denselben nicht schmerzhaft empfunden hat, auch zwischen dem Schlage und der ärztlichen Untersuchung immerhin gegen 24 Stunden innengelegen haben, in welchem Zeitraume das eine oder andere Ereignis stattgefunden haben kann, durch welches der Schaden verursacht worden. — Aus diesem Grunde aber des mangelnden vollen Nachweises des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Körperschädigung Klägers und der widerrechtlichen Handlung Beklagtens hatte man den Kläger mit seiner Klage abzuweisen.

Auf die vom Kläger gegen dieses Urteil eingelegte Berufung kam die Angelegenheit zur weiteren Verhandlung vors Landgericht. Dem Beklagten war durch Zufall bekannt geworden, daß der Schüler sich am zweitfolgenden Tage nach jenem verhängnisvollen 10. Mai, also am 12. Mai, noch von einem anderen Ohrenarzte, aus welchem Grunde, ist nicht festgestellt worden, hatte untersuchen lassen. Dieser hatte wohl eine kleine Rötung des betreffenden Trommelfells mittels Ohrenspiegels, aber nicht nur keinen Riß bemerkt, sondern auch durch die angewandte Luftdouche eine Kontinuitätstrennung nicht zu erkennen vermocht; er bemerkte aber dem Richter gegenüber noch, dies schließe

freilich nicht aus, daß eine Kontinuitätstrennung am vorhergehenden Tage dagewesen sein könne.

Der Kläger behauptete zwar in der Berufungsschrift, daß er von 11 Uhr vormittags des 10. Mai, zu welcher Zeit er aus der Schule nach Hause kam, bis zur ersten Untersuchung am 11. Mai nicht aus der elterlichen Wohnung gekommen sei; allein die als Zeugin vorgeladene Mutter des Schülers gab vor Gericht zu, daß sie letzteren gleich, nachdem er aus der Schule nach Hause kam, wegen irgend einer Besorgung zur Großmutter auf die Messe geschickt hatte, von der er nach Verlauf von ca. 1 Stunde wieder zurückkehrte, konnte auch nicht behaupten, daß der Knabe während der übrigen Zeit bis zur Untersuchung immer unter ihrer Aufsicht sich befunden hatte.

Die Berufungsinstanz hat dagegen das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und den Beklagten verurteilt, dem Kläger insgesamt 61 ℳ samt 5 % Zinsen seit dem 11. August 1884 zu bezahlen, auch die in beiden Instanzen erwachsenen Kosten zu tragen.

Entscheidungsgründe des Urteils der zweiten Instanz. Daß der Beklagte den Kläger am 10. Mai 1884 durch einen mit der Hand nach der Wange geführten Schlag gezüchtigt hat, ist von dem Beklagten bereits in der vorigen Instanz zugestanden worden. Ebenso beruht durch Zugeständnis des Beklagten in der gedachten Instanz in Gewißheit, daß der Beklagte zu der von ihm gewählten Modalität der Züchtigung auf Grund einer ihm bekannten Verordnung der Königlichen Lokalschulinspektion (?) nicht befugt gewesen ist, vielmehr sich, wollte er das ihm im vorliegenden Falle mit Rücksicht auf das ordnungswidrige Gebaren des Klägers zweifellos zugestandene Recht zur Züchtigung ausüben, auf die Zufügung von Schlägen mittelst eines Stöckchens auf die hinteren Teile des zu Züchtigenden zu beschränken hatte.

Unter diesen Umständen erledigt sich der von dem Beklagten in der gegenwärtigen Instanz gestellte Beweisantrag, soweit er die Vernehmung des Zeugen H. betrifft. (Der Beklagte hatte den Königlichen Bezirksschulinspektor Schulrat Dr. Hempel als Zeugen dafür benannt, daß die Züchtigung eines Schülers durch einen »Backenstreich« nicht »absolut« verboten sei.)

Weiter erscheint aber auch nach diesseitiger Auffassung der ursächliche Zusammenhang zwischen der dem Kläger seitens des Beklagten rechtswidrig zugefügten Thätlichkeit und der von dem Kläger

erlittenen Verletzung am Ohre dargethan. Denn schon nach dem natürlichen Verlauf der Dinge spricht nicht allein eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß die am 11. Mai 1884, mithin an dem der fraglichen Züchtigung folgenden Tage konstatierte Verletzung am Ohre des Klägers sich als eine Folge jenes nach der Nähe dieses Ohres gerichteten Schlages darstelle. Es wird aber diese Annahme zur Gewißheit, wenn man erwägt, daß nach der glaubhaften Aussage des Schulknaben L., mit welcher insoweit die Angabe der in jetziger Instanz gehörten Zeugin St. übereinstimmt, der Kläger noch an demselben Tage über Schmerzen im Ohre Klage geführt, sowie, daß an dem darauf folgenden Tage der sachverständige Dr. M. bekundet hat, es sei das rechte Trommelfell des Klägers gerötet und in der unteren Partie gerissen gewesen.

Zieht man weiter in Betracht, daß der zuletzt genannte Zeuge sich dahin ausgelassen hat, es könnte die von ihm konstatierte Perforation des Trommelfells nur erst neuerdings und durch Anwendung von Gewalt entstanden sein, so erscheint die von dem Beklagten verneinte Kausalität nicht zweifelhaft.

Der von den Zeugen L. und N. bestätigte Umstand aber, daß der Kläger unmittelbar nach der ihm gewordenen Züchtigung gelacht hat, schließt, wie gegenüber den bezüglichen Ausführungen des Beklagten bemerkt werden muß, die soeben dargelegte Auffassung keinesfalls aus, dies um so gewisser nicht, als das gedachte Verhalten des Klägers die Annahme zuläßt, es habe der letztere durch das ihm beigemessene Lachen lediglich seinen Trotz bethätigen, nicht aber zum Ausdruck bringen wollen, daß die Verletzung eine schmerzlose gewesen sei. Endlich ist der von dem Beklagten in der gegenwärtigen Instanz durch Benennung des Dr. St. unternommene Gegenbeweis als mißlungen anzusehen, da dieser Zeuge nicht allein eine Verletzung des Klägers an dem fraglichen Orte gleichfalls konstatiert, sondern auch, wennschon er bei der von ihm bewirkten Exploration eine Perforation des Trommelfells nicht mehr zu erkennen vermochte, in motivierter Weise dargelegt hat, daß dieser letztere Umstand das Vorhandensein einer derartigen Perforation zur Zeit der von dem Dr. M. vorgenommenen Untersuchung keineswegs ausschließe. Es war demgemäß der Beklagte in Beachtung des eingelegten Rechtsmittels nach § 1489 des bürgerlichen Gesetzbuches in Erstattung des in Höhe von 41 ℳ

dem Kläger zugestandenermaßen entstandenen Heilungsaufwandes, sowie in Bezahlung eines Schmerzensgeldes zu verurteilen.

In der zuletzt gedachten Beziehung hat man den Betrag von 20 ℳ für angemessen erachtet.

35. Vor der II. Strafkammer des Landgerichts zu Bremen wurde am 7. Mai 1888 folgender Fall verhandelt: Der 20jährige Lehrer Hermann Heinrich D. wurde Ostern 1887 nach Absolvierung des Seminars an einer hiesigen Volksschule als Lehrer angestellt. Derselbe ist beschuldigt, in der Zeit von April 1887 bis Januar d. J. die bekannte Verordnung des Senats über das Züchtigungsrecht des Lehrers vom 21. März 1879 überschritten und sich dadurch zugleich des Vergehens der »Körperverletzung im Amte« schuldig gemacht zu haben. Nach der betreffenden Verordnung dürfen Kinder unter 8 Jahren gar nicht, ältere Kinder nur mit Genehmigung des Vorstehers im Konferenzzimmer mit einem Stocke gezüchtigt werden, während der Stock als Züchtigungsmittel in der Klasse keine Verwendung finden darf. Diese Vorschriften soll der Beschuldigte übertreten haben, indem er 23 Schüler, von denen die Mehrzahl das achte Lebensjahr bereits erreicht hatte, mit einem leichten Rohrstöckchen in der Klasse über den Rücken und das Gesäß, in die Hand und in einem Falle auch an die Backen schlug, ferner einige noch nicht 8 Jahre alte Knaben überhaupt züchtigte. Der Beschuldigte erklärt, daß es schwer sei, in einer Klasse von etwa 70 Schülern, unter denen denn doch recht viele ungezogene Kinder seien, ohne jede Züchtigung auszukommen. Er müsse zugeben, mit einem — dem Gerichtshof vorliegenden — Zeige- und Taktierstöckchen wohl hier und da einem Knaben einen leichten Schlag über den Rücken oder das Gesäß gegeben zu haben, doch sei darin mehr eine Erinnerung und Aufmunterung, als eine Züchtigung zu erblicken. Von seinem Schulvorsteher wird dem Beschuldigten das Zeugnis ausgestellt, daß er ein fleißiger, gewissenhafter junger Lehrer sei, der die Klasse sehr gut geführt und in anerkennenswerter Weise vorwärts gebracht habe. Es sei möglich, daß D. von seinem Pflichteifer, die Kinder vorwärts zu bringen, sich hier und da habe fortreißen lassen, im übrigen schätze er denselben als Lehrer hoch. Es sei nicht jedem jungen Lehrer gegeben, ohne Mühe Disciplin in einer vollbesetzten Klasse zu halten; manchem falle es schon aus seinem Wesen heraus leicht, mancher aber müsse sich diese

Kunst erst nach und nach mit Mühe aneignen. Von den als Zeugen vernommenen 23 Knaben bekunden acht, daß sie teils überhaupt nicht gezüchtigt worden seien, teils Schmerzen von den Schlägen überhaupt nicht gespürt haben, was auch bei der Betrachtung des vorliegenden etwa 1½ Fuß langen gespaltenen Rohrstöckchens einleuchtend erscheint. Die übrigen Knaben bekunden, daß sie ein- oder zweimal mit dem Stöckchen, zumeist auf das Gesäß, einige auch auf den Rücken geschlagen worden seien, und daß die Schläge »weh gethan« haben. Nach Erledigung der Beweisaufnahme beantragt der Staatsanwalt, indem er sich auf die rechtlichen Gesichtspunkte bezieht, die er in einem kürzlich gegen einen Bremerhavener Lehrer verhandelten ähnlichen Fall dargelegt habe, gegen den Angeklagten unter Zusammenrechnung der 15 übrigbleibenden Fälle eine Geldstrafe von 15 ℳ. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Dunkel, äußert sein tiefstes Bedauern darüber, daß die Staatsanwaltschaft genötigt sei, in solchen Fällen gegen einen Lehrer vorzugehen und die Schüler in solcher Anzahl vor die Schranken des Gerichts zu laden. Er sei der Ansicht, daß dieser Fall wieder einmal gezeigt habe, wie dringend die Züchtigungsvorschriften des Scholarchats vom 21. März 1879 einer gründlichen Reform bedürftig seien; der richtige Weg, einen Lehrer wegen etwaiger Überschreitungen in der gegebenen Richtung zur Verantwortung zu ziehen, sei der Disciplinarweg, denn durch die öffentliche Verhandlung werde die Autorität des Lehrstandes und die Disciplin in der Schule schwer geschädigt. Verteidiger führt weiter aus, daß bis auf einen Fall die sämtlichen Stockschläge nicht als Körperverletzungen und Züchtigungen, sondern mehr als Zeichen zum Aufmerken anzusehen seien; nur in einem Falle habe sich D. durch seine Aufregung über das Benehmen eines Knaben hinreißen lassen, demselben einen etwas zu heftigen Backenstreich mit der Hand zu versetzen. Eine Geldstrafe von 10 ℳ erscheine für diesen Fall ausreichend. Der Gerichtshof ist nicht der Ansicht, daß die Existenz der betreffenden Verordnung etwanige Übelstände bezüglich der Disciplin in der Schule hervorrufe, da die weitläufigen Erhebungen unter den Schülern zumeist auf das Verhalten des Lehrers nach Erhebung der Anklage zurückzuführen seien. Das Urteil lautet auf 75 ℳ Geldstrafe, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnisstrafe von 15 Tagen treten soll. Ein Kommentar hierzu wäre eigentlich überflüssig; trotzdem können wir uns nicht enthalten, hieran einige Bemerkungen zu knüpfen. Zunächst ist nachzutragen, daß der

betr. Kollege nach § 340 des Strafgesetzbuches bestraft ist, und daß der Staatsanwalt für jeden der die 15 Knaben betreffenden 24 Einzelfälle 23 mit je 3 ℳ (wegen Überschreitung der Scholarchats-Verordnung von 1879), den letzten aber allein mit 15 ℳ zu bestrafen beantragte (nach § 340 des St.-G.-B.), weil in diesem Falle das ärztliche Attest eine bedenkliche Überschreitung des Züchtigungsrechtes nachweise. Wie wir hören, handelt es sich in diesem letzten Fall um eine Ohrfeige, die der verurteilte Kollege dem betr. Knaben applizierte, Jeder Arzt, jeder Vater und jeder Lehrer weiß, wie gefährlich ein Schlag an den Kopf werden kann, und alle verbieten deshalb diese Art der Strafe; trotzdem ist in der »freien und Hansestadt« Bremen ein »leichter Backenstreich« in besonderen Fällen (Widersetzlichkeit, Lügen ꝛc.) sofort gestattet ohne vorherige Einholung der Genehmigung des Vorstehers, aber mit der Verpflichtung der nachherigen Anzeige bei demselben. Ja bei den staatlichen höheren Lehranstalten ist der Backenstreich die einzige erlaubte Art der körperlichen Züchtigung. Ganz abgesehen davon, wie verwerflich das Schlagen an den Kopf überhaupt ist, so bleibt doch der Begriff »ein leichter Backenstreich« immer noch ein sehr dehnbarer, ebenso wie der der Körperverletzung überhaupt. Findet sich auch bei ganz vorschriftsmäßig vorgenommener Züchtigung ein äußerliches Zeichen derselben, so findet mancher Staatsanwalt schon Grund genug zum strafrechtlichen Einschreiten, noch dazu, wenn ein besonders geriebener Junge bei guter Verstellung über besonders heftige Schmerzen klagt und der konsultierte Arzt bezeugt, daß einige Gefäße zerrissen seien und die Haut infolgedessen blutunterlaufene Striemen zeige. So hörten wir z. B., daß an einer andern hiesigen Schule ein Lehrer ganz vorschriftsmäßig ein Mädchen im Beisein des Vorstehers mit einigen Schlägen auf den Rücken gezüchtigt, weil es ihn wiederholt belogen hat. Beim letzten Schlage wendet sich das Mädchen etwas zur Seite und wird deshalb nur von der Spitze des Stockes getroffen, wodurch eine blaue Stelle entsteht. Der Vater des betr. Mädchens geht, jedenfalls mit einem ärztlichen Attest, zum Staatsanwalt, und dieser läßt sich sofort den Stock, womit gezüchtigt ist, kommen. Was sich nun weiter hieraus entwickeln wird, wissen wir nicht. Wir fragen: W o h i n s t e u e r n w i r b e i s o l c h e m ü b e r t r i e b e n e n H u m a n i t ä t s . . . . . p r i n z i p? Ü b e r a l l w i r d ü b e r V e r w i l d e r u n g u n d V e r r o h u n g d e r J u g e n d g e k l a g t. Wie weit diese Klagen berechtigt sind, wollen wir hier

nicht untersuchen, aber wenn sie erhoben werden, so muß man doch auf Mittel und Wege sinnen, dieser Zuchtlosigkeit entgegenzutreten. Die Schule resp. der Lehrer ist gewöhnlich das Prügelkind aller für alles; den Ursprung aller Schäden, Fehler und Mängel der menschlichen Gesellschaft findet man hier. Statt nun aber den Lehrer in seinem Bestreben, das Übel möglichst im Keime zu töten, zu unterstützen, erschwert man ihm seine Arbeit auf alle mögliche Weise. Einen Beweis für diese Behauptung glauben wir den Lesern dieser Zeitung nicht mehr geben zu brauchen. Ein Teil dieses Beweises aber liegt in der Thatsache der scharfen Verfolgung des Lehrers wegen Körperverletzung. Wie schützt man sich nun gegen diese Verfolgung? Einfach dadurch, daß man unter keinen Umständen körperlich straft, sondern sich die Augen verbindet und es gehen läßt, wie es eben geht, die Verantwortung hierfür denen überlassend, die die Veranlassung dazu gegeben haben.

b) wegen anderer Vergehen.

1. In einer Sitzung der Strafkammer zu Barmen wurde gegen den 25 Jahre alten Lehrer H. A. aus B. verhandelt. Derselbe wurde des Vergehens gegen § 173, 3 des Strafgesetzbuches in elf Fällen für schuldig befunden und mit Rücksicht auf sein gemeingefährliches Treiben zu drei Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Strafkammer hielt, wie in den Urteilsgründen ausgeführt wurde, gerade mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des Treibens des Angeklagten, der als Lehrer der Jugend, statt derselben Moral und Sittlichkeit beizubringen, nicht davor zurückschreckt, die Kinder für ihr Leben moralisch zu vernichten, eine hohe Strafe mit Recht für angemessen.

2. Das Schreiben von sogenannten »Denunziationen« im Auftrage anderer bringt zuweilen üblen Lohn, wie folgender Fall zeigt: Zu dem früheren Lehrer S. in S. in Westpreußen kam Ende 1884 eine Frau, um ihn um Abfassung eines Denunziationsschreibens gegen einen Beamten zu Kl.-S. zu bitten, der ihr Gewalt angethan haben sollte. Der Beamte wurde darauf zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt. Auf eingelegte Berufung beim Reichsgericht wurde in derselben Angelegenheit nochmals verhandelt, und nun gab die Frau an, der Lehrer habe etwas anderes geschrieben, als sie, welche des Deutschen

nicht mächtig sei, gewollt. So wurde denn der Beamte freigesprochen und auf eine andere Stelle versetzt; der Schreiber des Briefes aber wurde wegen falscher Angaben in einer Denunziation auf sechs Monate eingesteckt. —

3. Aus Halle wird 1885 berichtet, daß ein Lehrer die traurige Rolle eines Denunzianten gegen einen Kollegen gespielt hat. Die Sache, welche in der letzten Sitzung der Strafkammer III des Landgerichts zur Verhandlung kam, verhält sich folgendermaßen: Der Schullehrer Theodor Ludolf K. aus K., 1854 im Hannöverschen geboren, hatte sich wegen Beleidigung des Prinzen Wilhelm von Preußen zu verantworten. Der Sachverhalt ist folgender: Am Tage der Hochzeitsfeier des Prinzen Wilhelm, also vor beinahe vier Jahren, fand in K. eine Schulfeierlichkeit statt und die Lehrer berieten vorher, was bei dieser Gelegenheit den Kindern vorzutragen sei. Bei dieser Konferenz äußerte K. die beleidigenden Worte, worüber man ihn zur Rede setzte; eine Anzeige aber unterblieb. Infolge der Überlassung einer höheren Klassenstelle an K. glaubte sich einer jener Lehrer, die der damaligen Konferenz nicht beigewohnt hatten, Namens R., im Avancement übergangen. Dadurch wurde das bisher bestandene kollegialische Verhältnis zwischen K. und R. getrübt und letzterer richtete an die Regierung zu Merseburg eine Beschwerde und beschuldigte in derselben den K. der erwähnten Beleidigung. Die Anklage wurde auf Grund dessen erhoben und K. gestand die Beleidigung auch zu, will aber auch als geborener Hannoveraner in Aufregung und unbedachter Weise sich geäußert haben. Die Absicht, den Prinzen zu beleidigen, habe er nicht gehabt, es seien ihm die Worte, die er tief bereue, so herausgeschlüpft. Im übrigen bezeichnete er die Denunziation R. als einen Racheakt. Mit Rücksicht auf die ganze Sachlage und das Geständnis des Angeklagten beantragte der Staatsanwalt 3 Monate Festungshaft. Der Gerichtshof verurteilte den Angeklagten auf Grund des § 97 des Str.-Ges.-Bchs. zu 2 Monaten Festung.

4. Daß Freundschaftsdienste und Gefälligkeiten oft recht unangenehme Folgen nach sich ziehen können, mußte 1888 ein Lehrer erfahren, der in dem Eldorado der Lehrer — Unterleinach (Bayern) — angestellt war, allwo er auch das Amt eines Gemeindeschreibers

mit versah. Dort ereignete es sich nun, daß die Frau des Bauern Johann Wendelin Franz und die des Lehrers Franz B. je eines Mädchens genasen. Ersterer erstattete pflichtschuldigst von dem ihm widerfahrenen Glück dem Standesbeamten Anzeige, der ihn an den Lehrer verwies, welcher die Anzeige auch ohne seine Anwesenheit bekunden könne, was dieser auch that. Letzterer wollte nicht gern zum Bürgermeister und ersuchte deshalb seinen Kollegen um gefällige Aufnahme der Anzeige, welchem Ersuchen derselbe aus Freundschaft ebenfalls willfahrte; dadurch hat er sich nach der Ansicht der landgerichtlichen Strafkammer zweier Vergehen der Beihilfe zur Urkundenfälschung schuldig gemacht, weil der Bürgermeister nicht zugegen war, und muß das, da 8 Tage für einen Fall die niedrigste Strafe sind, mit 8 Tagen Gefängnis büßen.

5. In Erfurt stand am 9. Dezember 1887 der 67jährige frühere Kantor, Kirchner und Kirchenkassen-Rendant H. G. vor dem Schwurgericht. Die Anklage lautete auf eine große Zahl von Vergehen bei Erhebung der Stolgebühren, Nichtauszahlung der Gebühren an die Kirchknaben (in 550 Fällen), falsche Rechnungsführung ꝛc. Es wurden 39 Zeugen vernommen, unter denen sich viele »Kirchknaben«, jetzt Leute bis zu 60 Jahren, befanden. Der Angeklagte stellte jede Schuld in Abrede, behauptete, daß sein Vorgänger bei der Stolgebühren-Erhebung in gleicher Weise gehandelt habe und sonst nur Versehen vorlägen. Nachdem der Oberbürgermeister von Erfurt bezeugt, daß die Stolgebühren vom Kirchner nur nach der Stolgebührenordnung vom Jahre 1841 zu liquidieren seien, beantragte der Staatsanwalt das Schuldig in allen Fällen. Der Verteidiger sprach für Freisprechung betreffs der Unterschlagungen und der Gebührenüberhebungen und bat bezüglich der Unterschlagung den »Kirchknaben« gegenüber, nur auf Gebührenübererhebung anzuerkennen, da bei Aufgeboten 2. Klasse die Knaben nicht geläutet, somit auf Accidenz keine Ansprüche hätten. Die Geschworenen bejahten von 21 Fragen nur 4. Das Urteil lautete: »Der Angeklagte ist der Beamtenunterschlagung in einem Falle und der Gebührenübererhebungen in 4 Fällen schuldig und mit 9 Monaten Gefängnis zu bestrafen.« (G. wird öffentlich als ein reicher Mann mit 150000 ℳ. Vermögen genannt.) Zu dieser traurigen Thatsache ein Wort Deltzers aus seinem Buche: »Die Selbständigkeit der deutschen Volksschule« (Verlag von Meyer in Dortmund). Auf

Seite 76 heißt es: »Der korporative Zusammenschluß der Volksschullehrer zu einem wirklichen Stande fördert seine Ehrenhaftigkeit. Ein Stand als solcher ist im Punkte der Ehre ungemein empfindlich; er wacht mit ganz besonderer Sorgfalt, ja mit einer gewissen Ängstlichkeit über die Ehrenhaftigkeit seiner Mitglieder; er duldet unehrenhafte, einen anstößigen Lebenswandel führende, ihre Berupfspflichten vernachlässigende Mitglieder nicht. Das Ehrengericht, das ihm gesetzlich gestattet ist, aus seiner Mitte durch freie Wahl zu errichten, ist imstande, Abweichungen von der Ehrenhaftigkeit mit Erfolg zu rügen und von dem Stande, innerhalb dessen es waltet, möglichst fern zu halten — — aber wir können nicht dazu kommen, weil wir eben kein wirklicher, gesetzlich anerkannter Stand sind. Das Standesbewußtsein ist meistens unter uns vorhanden; aber ihm fehlt die gesetzliche Unterlage, sich wirksam geltend zu machen.« Wenn dem Lehrerstande ein ehrengerichtliches Verfahren gegen unwürdige Glieder zur Zeit unmöglich ist, so kann er doch durch sein Vereinsleben solchen Gliedern des Standes, welche den Stand schänden, energisch entgegentreten. Dies wird sicher zur Hebung des Ganzen wesentlich beitragen. Und wie die Sachen liegen, hat es sich offenbar herausgestellt, daß das Vereinsleben nicht nur die intellektuelle, sondern auch die sittliche Hebung des Standes in sichtlicher Weise fördert. Möge in den Vereinen auch nach dieser Hinsicht thatkräftig gearbeitet werden. (Welche Stellung nahm denn der Verurteilte zum Vereinswesen ein? Die Beantwortung müßte nach obigen Ausführungen interessieren!)

6. Im Posener Regierungsbezirk wird die Bestrafung der Schulversäumnisse bereits den vierten Monat nach den Bestimmungen der neuen Verfügung gehandhabt und man muß gestehen, daß zur Herbeiführung eines geregelten Schulbesuchs schon deutlich erkennbare Erfolge erzielt worden sind. Die Ausführungen verlaufen freilich nicht so glatt, wie dies die Königl. Regierung erwartet. Den Polizeibehörden ist eine bedeutende Mehrarbeit erwachsen. Während der Polizeiverwalter früher nur die Ziffer des Strafbetrages in die Rubrik der Strafliste einzutragen brauchte und dem Ortsschulzen und Kassenrendanten der betreffenden Schulgemeinde das andere überließ, muß er jetzt für jeden für strafwürdig erachteten Fall ein besonderes Strafmandat erlassen und den Eltern zustellen. Es nimmt diese Zustellung

an und für sich schon einige Zeit in Anspruch, besonders in den ländlichen Distriktsbezirken, noch längerer Zeit bedarf es aber, ehe der Polizeiverwalter die Erledigung der Strafen in Spalte 9 eintragen kann. So kommt es denn, daß der Lehrer am Schlusse des Monats die Listen noch nicht zurück erhalten hat und bei Aufstellung der neuen Liste in Spalte 6 über Vorstrafen nichts eintragen kann. Dem Lehrer ist durch die Führung der Absentenliste und die Aufstellung der Straflisten die größte Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit auferlegt. Diese Schriftstücke sind einschließlich des Schülerverzeichnisses amtliche Urkunden, was mancher der Kollegen vielleicht nicht wissen dürfte oder doch nicht zu beachten scheint. Es zeigt dies ein recht trauriger Fall aus hiesiger Gegend. Ein schon älterer Kollege hatte ein Schulmädchen, das bei ihm in einem Dienstverhältnis stand, hin und wieder einmal von der Klasse ferngehalten. Das Mädchen kam später zu einem der Bauern in Dienst, der that dasselbe und er wurde dafür zur Strafe herangezogen. Jetzt erfolgte seitens des Bauern eine Denunziation an die Staatsanwaltschaft, und neulich wurde vor dem Schöffengericht in Schr. die Sache verhandelt. Es wurde nachgewiesen, daß die Versäumnisse des Mädchens in der Zeit, in welcher es bei ihm war, von dem Kollegen nicht eingetragen waren. Er entschuldigte sich zwar damit, daß dies vielleicht übersehen worden sei, da er über 100 Kinder in seiner Schule habe, doch wurde er wegen Urkundenfälschung zu 3 Monaten Gefängnis (!) und Tragung der Kosten verurteilt. Die Königl. Regierung ist nun auch noch disciplinarisch gegen ihn vorgegangen. Möge hiermit manchem Kollegen eine Warnung gegeben sein.

7. Es ist von Wichtigkeit zu wissen, daß die Absentenliste eine öffentliche Urkunde ist und daß Vergehen dieserhalb als Urkundenfälschung bestraft werden. Die Regierung zu Köln erließ unterm 27. November 1886 eine Verfügung (B 25040) betr. gewissenhafte Führung der Absentenliste von seiten des Lehrers. Bezügl. Verfügung gründet sich auf folgenden Fall: Ein Lehrer hatte unterlassen, einen Schüler, welchen er körperlich bestraft hatte, worauf letzterer deshalb einige Tage zu Hause geblieben war, für diese Zeit in der Absentenliste zu notieren. Dieser Fall gelangte zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft und der betreffende Lehrer wurde auf Grund § 348 des R.-Str.-G. unter Anklage gestellt. Dieser Paragraph lautet:

»Ein Beamter, welcher zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. — Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunde vorsätzlich vernichtet, beiseite schafft, beschädigt oder verfälscht.«

8. Hermann W., Redacteur des »Friedl. Wochenbl.«, war 1887 beschuldigt, den Lehrer S. in Göhlenau durch ein in Nr. 18 des genannten Blattes aufgenommenes Referat: »Was der Parteikampf im Dorf Göhlenau für weitere schöne Blüten gezeitigt, beweist folgender Vorfall: Ein Kind, welches die dortige Dorfschule besucht, empfing zu Weihnachten aus der Einbescherung für arme Schulkinder ein Buch, welches ihm von dem Lehrer S. daselbst jetzt während des Stichwahlkampfes — man höre und staune — wieder weggenommen worden ist. Der Vater des Kindes ist nämlich ein liberaler Wähler! Es wird ja immer netter!« beleidigt zu haben. S. hatte sich durch diesen Artikel in seiner Eigenschaft als Lehrer öffentlich beleidigt gefühlt und deshalb den Strafantrag gegen W. gestellt, indem er behauptet, daß er dem betr. Kinde das Buch nicht aus politischen Gründen, sondern deshalb weggenommen habe, weil das Kind an dem betr. Tage sein Pensum nicht gekonnt, und behauptet auch ferner, daß das Kind das in Rede stehende Buch nicht geschenkt, sondern nur zur leihweisen Benutzung erhalten habe. Dem entgegenstehend ergab sich aus der aufgenommenen Beweisaufnahme folgendes: Vor Weihnachten vorigen Jahres hatte sich in Göhlenau zum Zwecke einer Weihnachtsbescherung für arme Schulkinder ein Komitee gebildet, von welchem Bücher und sonstige Bedarfsgegenstände zur Verteilung an die Kinder angekauft worden waren. Hierbei war bestimmt worden, daß die wertvolleren Bücher im Betrage von 1 M. bis 1,50 M. der Schule zum Eigentum überwiesen und den bedürftigen Kindern von dieser nur leihweise zur Benutzung übergeben werden sollten. Dagegen seien die kleineren Gegenstände und minderwertigen Lesebücher zum Verschenken an arme Kinder bestimmt. Unter den letzteren zum Verschenken bestimmten Gegenständen befand sich u. a. die sogen. »Kleine Fibel« von Bock, welche auch an eine Anzahl bedürftiger Kinder, die in einer namentlichen Liste aufgeführt waren,

und unter denen sich auch die 7jährige Emma Rosemann befand, verschenkt worden war. Diese der Emma R. s. Z. geschenkte »Kleine Fibel« hat nun Lehrer S. der Kleinen am 22. Februar 1887, dem Tage nach der Reichstagswahl, wieder weggenommen, wobei er den Leinwandeinband, welchen das Kind oder dessen Angehörigen um das geschenkte Buch zu dessen besserer Erhaltung gelegt hatten, herunterriß. Das Kind hatte das Wort »zerquetscht« nicht lesen können, aus welchem Anlaß ihm durch S. sofort das Buch weggenommen worden war. Der Angeklagte bestritt, durch Aufnahme des inkriminierten Artikels eine Beleidigung der Person des S. beabsichtigt zu haben; er habe sich nur als Vertreter der liberalen Presse für berechtigt gehalten, der Öffentlichkeit damit eine Thatsache zu übergeben, die schon vorher in Friedland und Umgegend allgemeine Verbreitung gefunden hatte. Der Angeklagte trat nun den Wahrheitsbeweis für seine in dem inkriminierten Artikel enthaltene Behauptung an. Die demnächst folgende Verhandlung lieferte ein trauriges Bild von dem politischen und agitatorischen Treiben des ꝛc. S. in der Gemeinde Göhlenau und das ganze Verhalten desselben bei Gelegenheit der Wahlen, insbesondere aber bei der letzten Reichstagswahl. S., welcher auch als Gemeindeschreiber in Göhlenau fungiert, hat, wie aus der Beweisaufnahme hervorgeht, seine politisch-agitatorische Thätigkeit auch bei seiner Amtsausübung aufs eifrigste betrieben; er hat sogar bei Gelegenheit der Zusammenkunft der Gemeindevertretung diese benutzt, um Unterschriften für die Kartellpartei, sowie zu der bekannten Erklärung gegen die drei freisinnigen Blätter zu sammeln. In der Gemeinde selbst hat er in Gemeinschaft mit dem Lehrer B., der heute ebenfalls als Zeuge anwesend ist, die Stimmen für Websky gesammelt, indem sie geradezu den Wählern das Versprechen abforderten, für Websky zu stimmen. Am Tage nach der Stichwahl hat S. während des Schulunterrichts zu seinen Schülerinnen geäußert: er (S.) lasse sich bei denjenigen Vätern der Schulkinder bedanken, welche dem Herrn Websky ihre Stimme gegeben, dagegen seien diejenigen »Schufte«, welche den Eberty gewählt haben, und dabei hinzugefügt, daß diesen letzteren das Herz klopfen soll und »Vater vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun!« Es geht aus der Beweisaufnahme hervor, daß am Tage nach der Stichwahl der Lehrer S. nach Beendigung des Schulunterrichts

eine seiner Schülerinnen an die große schwarze Tafel beordert habe; dieselbe habe auf Befehl ihres Lehrers mit Kreide die Worte: »Websky und Eberty« hinschreiben und zwar das letztere Wort unter das erstere setzen müssen, es habe dann ferner die betreffende Schülerin dicht neben beide Worte eine je zweistellige Zahl hinschreiben müssen, so daß nach erfolgter Subtrahierung sich die Zahl 19 ergeben habe, wobei Sommer geäußert: »das seien die 19 freisinnigen Schufte«. Dem der Beweisaufnahme folgenden Plaidoyer des Staatsanwalts ist hauptsächlich folgendes zu entnehmen: Bezüglich der beiden Vorstrafen des Angeklagten, welcher zuletzt wegen Beleidigung der fürstlichen Beamten bestraft worden ist, bemerkt zunächst der Staatsanwalt, daß die fürstlichen Beamten »keine Beamte, sondern nur Privatpersonen seien«, und bedauert, daß erst vor acht Tagen ein unerquicklicher Preßprozeß stattgefunden habe, die heutige Verhandlung aber Thatsachen der betrübendsten Art zu Tage gefördert hat, Thatsachen, welche den Kläger und Zeugen Lehrer S. stark gravieren und ihn als überaus leidenschaftlichen Partei-Fanatiker darstellen. Die Verhandlung habe leider die betrübende Bestätigung ergeben, daß der Lehrer S. in bedauerlicher Weise mit unreifen Kindern Politik getrieben, und es müsse dieses unverantwortliche Verhalten des S. seiner vorgesetzten Schulbehörde zur weiteren Veranlassung unterbreitet werden. Der Angeklagte wäre berechtigt gewesen, das Treiben des S. damals einer scharfen Kritik zu unterziehen. Indes sei hierdurch die Anklage nicht widerlegt, und könne nach seiner (des Staatsanwalts) Auffassung nicht als bewiesen erachtet werden, daß S. das Buch aus politischen Gründen weggenommen habe. Die Anklage müsse deshalb aufrecht erhalten werden. Am Schlusse seines Plaidoyers beantragte der Staatsanwalt 50 ℳ Geldstrafe event. 10 Tage Haft, Publikation des Urteils, Unbrauchbarmachung der etwa noch vorhandenen Exemplare jener Nummer nebst Platten und Formen. Hierauf legte der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Golinsky, in längerem Vortrage das heute zu Tage geförderte politische Treiben des Klägers und Zeugen S. in seinen Einzelheiten dar; er nannte es eine unmoralische Vergewaltigung, wenn die Lehrer von Haus zu Haus gehen und den Wählern ein Versprechen der gen. Art abfordern. Insbesondere sei aber das politische Treiben des S. in der Schule im höchsten Grade betrübend, wenn er den

Kindern gegenüber, deren Väter, welche nicht seine politische Meinung vertreten, als Schufte bezeichnet. Das nennt man Liebe predigen! Im übrigen führte der Verteidiger näher aus, daß durch die heutige Verhandlung bewiesen sei, daß S. dem Kinde das Buch nur aus dem Grunde wieder weggenommen, weil dessen Vater, wie S. auch unbedingt gewußt, liberal gewählt habe. Er beantragte deshalb, den Angeklagten freizusprechen, event. die Strafe auf nur 10 ℳ zu bemessen. Schließlich bemerkte der Verteidiger noch, daß er sich jeder weiteren Auslassung über den Lehrer S. enthalte, da ja schon der Herr Staatsanwalt dessen Verhalten einer geradezu vernichtenden Kritik unterzogen habe. In der nun folgenden Replik des Staatsanwalts gab derselbe nochmals zu, daß Sommer sich allerdings in ganz schwerer und unverantwortlicher Weise vergangen, daß er (S.) weit besser gethan hätte, die heute zu Grunde liegende Denunziation zu unterlassen, und daß es ganz unbegreiflich erscheine, wie S. hier überhaupt mit einer Anzeige kommen konnte. Trotzdem erachtete der Staatsanwalt den von dem Angeklagten über die inkriminierte Behauptung geführten Wahrheitsbeweis als nicht genügend erbracht und beantragte, den Angeklagten mit einer, wenn auch noch so kleinen Strafe zu belegen, und bemerkte speciell, daß durch einen Freispruch die Aussage des Lehrers S. geradezu als falsch und dieser somit eines Meineides schuldig erklärt würde. Nach längerer Beratung des Gerichtshofes verkündete der Vorsitzende: »daß der Angeklagte W. von Strafe und Kosten freizusprechen ist, weil der Gerichtshof der Aussage des Klägers und Zeugen S. keinen Glauben schenken konnte, nachdem als festgestellt zu erachten ist, daß der Zeuge, Lehrer S., vor Gericht ‚Unwahrheiten‘ ausgesagt hat.« Auch im übrigen schloß sich der Gerichtshof der Verteidigung in allen Punkten an.

9. Das traurige Brandunglück zu Lohernocken in Westfalen, durch welches bekanntlich fünf Knaben und ein Schneider der Anstalt ihr Leben verloren, fand 1886 ein Nachspiel vor der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Hagen. Auf der Anklagebank befindet sich der Erziehungsgehilfe Fr. H. zu Lohernocken, der fahrlässigen Brandstiftung angeklagt. Der Thatbestand ist folgender: In der Nacht vom 11. zum 12. März brannte das Knabenhaus des

Waisenhauses am Lohernocken bei Vörde ab, und zwar soll dieser Brand, der in der Handwerkerstube seinen Anfang nahm, durch den Angeklagten verschuldet sein. Dieser wollte nämlich gegen das ausdrückliche Verbot des Hausvaters M. die Nachtstunden zum Korrigieren der Schulhefte benutzen, er ging etwa gegen zehn Uhr abends mit den Heften in das benachbarte Haus des Schmiedes Rettberg, weil dessen Wohnung noch erleuchtet war. Vor seinem Weggehen drehte er die Petroleumlampe klein, setzte sie in das unterste Gefach eines alten eichenen Eßschrankes, welcher gerade an der Wand stand, an der sich die Treppe zum oberen Stock befand, und machte dann die Thür des Schrankes fest zu. Etwa um 12¼ Uhr sah der Angeklagte von dem Rettbergschen Hause aus, daß es in der Handwerkerstube brannte, und dieselbe Beobachtung wurde auch von dem Hausvater gemacht. Trotz der von diesen beiden und einigen anderen Personen sofort gemachten Rettungsversuche kamen die fünf Knaben und der Schneider der Anstalt ums Leben. Das Feuer ist offenbar dadurch entstanden, daß der Schrank durch die Lampe, welche im verschlossenen Raume eine intensive Hitze von sich gab, entweder direkt oder durch Explosion der Lampe in Brand geriet und das Feuer sich von dort zunächst durch die Treppe nach dem oberen Stockwerke, wo die Knaben schliefen, fortpflanzte. Von den Kinderleichen waren nur verkohlte Stücke übrig, an dem Rumpf des Erwachsenen konnte man noch erkennen, daß der Verbrannte einen krummen Rücken hatte. Zur Verhandlung waren vier Zeugen und Herr Dr. med. W. aus Vörde zum Gutachten geladen und wurde durch deren Aussagen die Anklage in ihrer ganzen Schwere bestätigt. Der Hausvater M. gab dem Angeklagten das beste Zeugnis, derselbe sei um das Wohl der Kinder sehr besorgt gewesen und habe namentlich bei Ausgängen mit den Kindern oft pekuniäre Opfer gebracht, um diesen eine Freude zu bereiten. Der Angeklagte gab zu, die vorher klein gedrehte Petroleumlampe in den Schrank gestellt und diesen verschlossen zu haben. Der erste Staatsanwalt beantragte das Schuldig aus § 309 des D. Str.-G.-B. (fahrlässige Brandstiftung) und hielt eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren für angemessen. Es liege hier ein Fall vor, wie er trauriger in diesem Saale noch nicht verhandelt worden, fünf elternlose Waisen hätten durch die Fahrlässigkeit eines bei dem Waisenhause angestellten Beamten ihr Leben verloren. Der Angeklagte habe entgegen den Vorschriften der Hausordnung

Licht gebrannt, und um dies zu verdecken, die brennende Lampe in den Schrank gestellt; durch die Beweisaufnahme sei festgestellt, daß dieser Schrank der ursprüngliche Herd des Feuers gewesen. Er habe als Beamter eines Waisenhauses die doppelte Pflicht gehabt, die größte Sorgfalt zu gebrauchen, und diese Pflicht habe er schwer verletzt, weshalb auch eine hohe Strafe gerechtfertigt sei. Dem gegenüber wies der Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Dr. S., darauf hin, daß das ganze Vorleben des Angeschuldigten ein musterhaftes gewesen; er wolle nicht die Freisprechung beantragen, da unzweifelhaft eine Fahrlässigkeit seines Klienten vorliege, bäte aber doch, den Fall im milderen Lichte anzusehen und auf eine möglichst gelinde Strafe zu erkennen. Es liege die Wahrscheinlichkeit vor, daß der Brand durch die Explosion der Lampe entstanden sei und diese habe der Angeklagte nicht voraussehen können. Er habe die Lampe ganz klein gedreht und nicht die entfernteste Ahnung gehabt, daß durch dieselbe hätte ein Brand entstehen können. Das Richterkollegium erkannte gemäß §§ 306 und 309 des D. Str.-G.-B. auf eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr 6 Monaten gegen den Angeklagten und ordnete die sofortige Verhaftung desselben an. Die Fahrlässigkeit des Angeklagten sei die Ursache des Brandes des Knabenhauses am Lohernocken, welches zur Wohnung von Menschen diente, und derselbe trage die Schuld, daß 6 Menschen ihr Leben verloren hätten.

10. Im J. 1887 verurteilte die Strafkammer des Landgerichts zu Brieg den Lehrer W. aus Strehlen zu 75 ℳ Geldstrafe wegen Beleidigung des Rektors B. Im Juli 1886 fand in Strehlen eine Distriktskonferenz katholischer Lehrer statt, welche Rektor B. als Lokalschulinspektor leitete. Nach der Konferenz veranstalteten die Herren ein kleines Diner. Herr B. verlieh bei demselben in einer Rede seiner Freude über die Beendigung des Kulturkampfes Ausdruck, bemerkte, daß das Ende des Streites hauptsächlich dem Kaiser und Papst zu verdanken sei, und brachte auf beide hohe Persönlichkeiten ein Hoch aus. Am 24. September 1886 erschien darauf in der »Schles. Schulztg.« folgendes Referat: »Strehlen, Toleranz. . . . Bei dem darauf folgenden Diner nahm der streng evangelisch sein wollende Herr nicht Anstand, auf den Papst zu toasten. Ist das nicht die Toleranz zu weit getrieben?« Die Redaktion des Blattes setzte noch hinzu: »Jedenfalls hat doch hierauf ein katholischer

Kollege den Generalsuperintendenten betoastet?« Die Sache wirbelte viel Staub auf und der evangelische Kirchenrat beantragte sogar die Entfernung des Herrn B. aus genannter Körperschaft. Als Verfasser des Artikels wurde Lehrer W. aus Strehlen ermittelt und von Herrn B. verklagt. Die Strafkammer erkannte W. für schuldig und der Königliche Staatsanwalt beantragte drei Monate Gefängnis, aber der Gerichtshof erkannte auf 75 ℳ Geldstrafe.

11. Vor der Strafkammer zu Straßburg i. Wpr. hatte sich am 11. November 1885 der Lehrer N. wegen einer dem Rechtsanwalt W. öffentlich zugefügten Beleidigung zu verantworten. N. war der Controleur des sogenannten polnischen Vorschußvereins und diesem Verein die Summe von nahezu 24000 ℳ schuldig geworden, wegen deren Tilgung er s. Z. hart bedrängt wurde. Lediglich um in dieser Bedrängnis Schutz zu suchen — wie er sagt — hat N. in einer Eingabe an den Herrn Justizminister den Rechtsanwalt W., welcher als Generalmandatar des Vereins um die Ordnung der Angelegenheit bemüht war, hart angegriffen, ihn insbesondere der Teilnahme an strafbaren Handlungen und der Pflichtverletzung beschuldigt. Der von dem Angeklagten N. angetretene Beweis der Wahrheit mußte in allen vier Fällen als mißglückt betrachtet werden und so erfolgte die Verurteilung des Angeklagten zu drei Wochen Gefängnis und in die Kosten. Nicht wenig Aufsehen erregte es, als während der Verhandlung u. a. festgestellt wurde, daß die letzten Statuten des genannten Vereins nicht in ordnungsmäßiger Weise zustande gekommen, also ungültig sind, daß dies sowohl im Vorstande wie im Aufsichtsrate bekannt war und gleichwohl nichts geschah, was zur Richtigstellung hätte führen können. Während der Verhandlung kam der gewiß seltene Fall vor, daß man zur Übertragung eines gewissen, polnisch geschriebenen Wortes in das Deutsche die Mitwirkung des anwesenden gerichtlichen Dolmetschers nicht für ausreichend hielt und einen Gymnasiallehrer vorlud, welcher das betreffende Wort allerdings anders und zwar in einem dem Angeklagten ungünstigen Sinne übersetzte. Ein polnisch-deutsches Wörterbuch ergiebt indes, daß der gerichtliche Dolmetscher richtig übersetzt hatte.

12. Im Verlage von Theodor Huth zu Leipzig erschien eine Broschüre unter dem Titel: »Wahrheit ohne Dichtung. Das Volksschulgesetz und sein Stiefkind.« Der Verfasser hatte sich hinter dem

Pseudonym »Rudolf Spectator« verborgen, wurde aber nachmals als der ehemalige Hilfslehrer und jetzige Agent A. P. R. D. aus Dresden ermittelt. In dieser Schrift wurden einige höhere Schulmänner im sächsischen Vogtlande, besonders aber der Königliche Bezirksschulinspektor S. in P., der Bürgerschuldirektor H. daselbst und der Bürgerschuldirektor H. in T. in Bezug auf ihre Amtsführung ꝛc. auf das heftigste angegriffen und ihnen Dinge nachgesagt, welche sie in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet waren. Das sächsische Kultusministerium nahm Anlaß, für die angegriffenen Schulmänner Strafantrag zu stellen. Nach zweitägiger Hauptverhandlung verurteilte die zweite Strafkammer des Landgerichts den Angeklagten D. auf Grund § 186 des S. Str.-G.-B. zu vier Monaten Gefängnis und den Verleger H. zu 150 *M.* Geldstrafe.

13. Das württembergische Konsistorium hatte gegen den Lehrer M. einen Prozeß angestrengt, der mit der Verurteilung des Angeklagten zu dreimonatlicher Gefängnisstrafe endete. M. hatte nämlich im »Beobachter« einen Artikel veröffentlicht, der gegen das Konsistorium (in Württemberg die oberste Schulbehörde) den Vorwurf enthielt, daß »Mucker und Speichellecker« unter den Lehrern sich einer Bevorzugung zu erfreuen hätten. Man kann nur die Unvorsichtigkeit des Verfassers in seinen Ausdrücken bedauern, die zu einer Verurteilung führen mußte. Es hätte sich dasselbe und mindestens ebenso scharf mit Worten sagen lassen, denen nicht beizukommen gewesen wäre. Jedenfalls ist aber durch den Prozeß erreicht worden, daß die Öffentlichkeit mit großen Übelständen im Schulwesen bekannt gemacht wurde und die Kultusbehörde Anlaß nehmen wird, zu erwägen, ob die große Machtbefugnis, welche dem geistlichen Referenten in den Sachen der Volksschullehrer eingeräumt ist, nicht einzuschränken sei. Daß auf die Dauer die Abhängigkeit der Volksschule von einer wesentlich kirchlichen Behörde und kirchlichen Beamten nicht haltbar ist, das dürfte der verhandelte Prozeß denn doch bestätigt haben.

14. In einer Schwurgerichtssitzung am 15. Dezember 1885 zu E. war ein Lehrer über den Schulzen seines früheren Dienstortes vernommen worden und zwar auf Veranlassung der Königl. Staatsanwaltschaft über die Frage, ob er etwas über die Familie des Schulzen

aussagen könne, ob er davon gehört habe, daß der Schulze ein herrschsüchtiger Mann sei, der demjenigen, welcher ihm einmal zu nahe getreten, die Sache nachtrage und so leicht nicht zu versöhnen sei? Auf die Erwiderung des Zeugen, daß es damit seine Richtigkeit habe, verlangt der Präsident, den Beweis hierfür beizubringen. Darauf giebt der Lehrer an, daß er früher einmal Turnlehrer in D. gewesen sei. Als er die Stelle niedergelegt, habe er die Turngerätschaften seinem Nachfolger übergeben. Bald darauf wäre er in Differenzen mit dem Schulzen gekommen, worauf ihm eines Tages die Aufforderung geworden sei, Ersatz für die Turngerätschaften zu zahlen, da sich dieselben nicht in ordnungsmäßigem Zustande befunden hätten. Er halte diese Anzeige für eine gehässige, die sein Urteil über den Schulzen motiviere. Der geforderte Entschädigungsbetrag sei ihm später vom Gehalte abgezogen worden. Auf die Frage des Vertreters der Königlichen Staatsanwaltschaft, warum er denn nicht, wenn er sich im Rechte gefühlt, Berufung bei den vorstehenden Behörden eingelegt, erwiderte der Lehrer, daß er, um allen Scherereien aus dem Wege zu gehen, das Geld bezahlt habe, überhaupt wäre er der Meinung gewesen, daß ihm doch kein Recht geworden wäre. Die Königl. Staatsanwaltschaft beantragt hierauf, diesen Passus zu Protokoll zu nehmen, es dürfe nicht unbeachtet bleiben, daß ein Lehrer öffentlich erklärt habe, er habe zu dem Gerechtigkeitsgefühl der Behörde kein Vertrauen.

15. Eine recht empfindliche Strafe wurde von der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Nordhausen dem früheren Lehrer O. B. in K. a. K. jetzt in B., zugesprochen, indem derselbe wegen Verleumdung des Rektors an der Bürgerschule zu K. zu vier Wochen Gefängnis verurteilt wurde. Derselbe hatte in einer Eingabe an das dortige Schulkollegium beschuldigt, daß derselbe bei Verteilung der für Honorierung an Vertretungsstunden ihm zugewiesenen Geldmittel unrecht verfahren sei; auch machte er in der bezeichneten Eingabe Äußerungen die den sittlichen Lebenswandel des Rektors in Frage stellten. Der Versuch des Angeklagten, den Wahrheitsbeweis zu erbringen, mißlang, auch wurde ihm nicht zuerkannt, daß er in Wahrung berechtigter Interessen (§ 193 R.-Str.-G.-B.) gehandelt habe.

16. Die Strafkammer zu Königsberg verurteilte 1888 den Kollegen D. aus K. wegen Verleumdung und falscher Anschuldigung in fünf Fällen zu 18 Monaten Gefängnis und 2 Jahren Ehrverlust.

17. Eine Handarbeitslehrerin aus O., welche ohne Erlaubnis die Verlosung eines Kleidchens veranstaltet hatte, wurde mit 3 ℳ bestraft.

18. Unter dem Verdacht, sich unsittlicher Handlungen gegen Schulmädchen schuldig gemacht zu haben, wurde am 17. April 1888 der 35 Jahre alte verheiratete Lehrer R. in W. bei L. verhaftet und durch den Gemeindediener nach Erfurt gebracht, um hier in das Landgerichtsgefängnis abgeliefert zu werden. Als die beiden gegen 8 Uhr abends hier eintrafen, ließ der Transporteur sich verleiten, in einem Gasthause ein Glas Bier mit dem Gefangenen zu trinken. In unmittelbarer Nähe des Landgerichts bat R., in eine öffentliche Bedürfnisanstalt treten zu dürfen. Kaum war dies geschehen, so krachte ein Schuß. Mit durchschossenem Kopfe lag der Verhaftete am Boden, dicht zu Füßen eines Telegraphenboten. Die Stücke des geplatzten Terzerols waren diesem am Kopfe vorbeigesaust. Der Transporteur war vor Schreck sprachlos. Bald sammelten sich Hunderte von Menschen an. Man trug den Toten — die Kugel hatte die Schläfe durchbohrt — nach dem Rathause. Der Gemeindediener hatte in W. die Taschen des Verhafteten genau untersucht. Zuletzt hatte sich dann derselbe von seiner Frau seinen Überzieher geben lassen, und in diesem hatte schon seit einiger Zeit sich die Waffe befunden. Von seiner Frau hat R. in zärtlicher Weise Abschied genommen. (»Saale-Ztg.«)

19. Am 2. Mai 1888 wurde Kollege F. aus M. von der Strafkammer zu Marburg wegen Beschimpfung der jüdischen Religionsgesellschaft zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen und Tragung der Kosten verurteilt. F., welcher zur Antisemitenpartei gehört, hatte am 5. Dezember 1886 in einer Volksversammlung in dem Dorfe Marbach unter anderm gesagt: »die meisten von Ihnen werden wissen, daß der Talmud das Gesetzbuch der Juden ist und daß in demselben steht: ‚Das Gesetz Mosis gilt nur von einem Juden zum andern; auf die Gojims hat es keinen Bezug, die dürfen sie bestehlen und betrügen.‘ Nun geben Sie acht, meine Herren. Thut der Jude, was im Talmud steht, ist er in unsern Augen ein Schuft; thut er es nicht, so ist er in den Augen der Juden ein Schuft. Ein Schuft ist er also auf alle Fälle.« Die bei der Verhandlung vernommenen Sachverständigen, ein Professor aus Göttingen und ein Rabbiner widersprachen einander darin, daß die inkriminierte Äußerung wirklich

im Talmud stehe. Das Gericht nahm an, daß es sich nicht um eine Beschimpfung einer bestimmten Lehre, sondern um eine Beschimpfung der jüdischen Religionsgemeinschaft handle. Der Staatsanwalt hatte eine Gefängnisstrafe von 6 Wochen, bezw. 3 Monaten beantragt. Als strafmildernd wurde angesehen, daß F. sehr erregt gewesen war und erst seit einigen Tagen dem antisemitischen Verein angehört hatte. Es ist gewiß bedauerlich, daß ein Kollege in öffentlichen Versammlungen sich zu solchen Äußerungen verleiten läßt. Marburg ist jedoch die Heimat des Abgeordneten Dr. Böckel, und dort treibt der Antisemitismus seine herrlichsten Blüten.

20. Unter der Anklage, unzüchtige Handlungen an Schulkindern vorgenommen zu haben, stand 1888 der Lehrer Sz. aus M. vor der Strafkammer zu Graudenz. Sz., 25 Jahre alt, verheiratet, wurde der Schuld überführt und zu sechs Jahren Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf gleiche Dauer verurteilt. Die »Preuß. Lehrerztg.« sagt dazu: »Bemitleiden können wir den Kollegen nicht seiner hohen Bestrafung wegen, wohl aber ist es aufs tiefste zu bedauern, daß es noch immer Angehörige unsers Standes giebt, bei welchen die Sinnlichkeit in solcher Weise den Verstand überwiegt.«

21. Der Lehrer P. aus G. wurde wegen einer Unterschlagung von — »55 Pfennig« — (begangen bei der im August 1888 stattgehabten Kollekte zur Gründung der Arbeiterkolonie bei F.) gefänglich eingezogen.

22. Der Lehrer Fr. W. Sch. aus B. ist wegen Sittlichkeitsverbrechen (in mindestens sechzehn Fällen an Mädchen unter 14 Jahren) zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Sch. ist 30 Jahre alt und Familienvater. — Dem Lehrerstande kann es nur erwünscht sein, wenn solche Subjekte hart bestraft und aus dem Stande gestoßen werden.

2. Das Strafgericht spricht den Erzieher frei

a) von der Anklage wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts.

1. Lehrer Johann W. in Sch., gebürtig in Freising, wurde 1883 angeklagt, durch Überschreitung des Züchtigungsrechtes den

Tod des Schülers Sch. herbeigeführt zu haben. Die Obduktion der Leiche hatte zwar ergeben, daß der Knabe einer Unterleibsentzündung erlegen sei, aber da die Mitschüler angaben, daß Lehrer W. den Schüler Sch. mit dem Kopf an die Tafel gestoßen, zu Boden geworfen, mit Füßen getreten habe 2c., so wurde W. vor Gericht gestellt. Der Angeklagte gab zu seiner Rechtfertignng an, daß Schüler Sch. sich an jenem Tage unbotmäßig benommen habe; er habe demselben nur einige leichte Ohrfeigen gegeben und das ihm zustehende Züchtigungsrecht nicht überschritten. Die vernommenen Knaben mußten selbst zugeben, daß sie gelogen hatten, und als einer derselben einmal sagte: »Lügen wir doch nicht so,« wurde er von einem andern mit den Worten: »Dummer Kerl, Du wirst uns das Spiel nicht verderben,« unterbrochen. Diese Konstatierung rief nicht nur bei dem zahlreich anwesenden Publikum allgemeine Entrüstung hervor, sondern veranlaßte den Vorsitzenden zu der Äußerung: »Da wäre etwas anderes als die bloße Hand am Platze.« Herr Pfarrer B. und Bürgermeister A. stellten dem Lehrer das beste Zeugnis aus, und der Herr Pfarrer erwähnte, daß gegen einen Teil der Schwabinger Jugend, unter welcher sich boshafte Elemente befinden, nur mit aller Strenge verfahren werden kann. W. wurde freigesprochen. Dieser Fall beweist aufs neue, wie leicht es möglich ist, daß ein Lehrer ohne Schuld verurteilt werden kann. Jedenfalls dürfte es immer geraten sein, das Zeugnis von Kindern der eigenen Schule eines Lehrers mit Vorsicht entgegenzunehmen.

2. Die Strafkammer zu Danzig verhandelte 1887 gegen den 25jährigen Lehrer F. S. aus R. wegen Mißhandlung. Am 23. Juni 1886 benahm die 12jährige P. G. sich beim Leseunterricht in der Schule renitent gegen den Lehrer, welcher infolgedessen dieselbe mit einer 1/2 cm starken Weidenrute auf den Rücken schlug. Die hierdurch erzeugten Striemen waren nach Äußerung des Dr. B., welcher die G. an demselben Tage besichtigte, nicht gefährlich. Der Gerichtshof nahm an, daß eine beabsichtigte Mißhandlung nicht vorliege, und daß die hervorgebrachten Striemen bei einem 12jährigen Mädchen in leichten Sommerkleidern keiner besondern Kraft bedurft hätten. Derselbe sprach daher den S. von der Anklage der vorsätzlichen Mißhandlung frei und stellte der Disciplinarbehörde die

Prüfung und Erwägung anheim, ob etwa eine Überschreitung des Züchtigungsrechts vorliege.

3. In dem Dorfe Bielek kam im Mai 1886 das Schulmädchen Julie B. weinend nach Hause und hatte auf dem rechten Unterarm drei dunkelrot gefärbte Streifen in der Dicke eines Fingers, welche ihr der Lehrer P. vorsätzlich beigebracht haben sollte. P. wurde deshalb vom Landgerichte zu Thorn zur Verantwortung gezogen, behauptete jedoch, er habe das Mädchen nur mit einem Rohrstock auf die linke Hand geschlagen, weil es nicht ordentlich gelesen habe. Die Verletzung auf dem rechten Arme führte er auf Mißhandlungen seitens der Schulkameraden zurück. Wenngleich diese Angaben an sich das Gericht noch nicht von der Schuldlosigkeit des Angeklagten überzeugt haben würden, so kam es doch zu einer Freisprechung. Andere Schulkinder sagten nämlich ebenfalls aus, der Lehrer habe die B. nur auf die linke Hand geschlagen. Hierzu kam noch, daß der Vater des geschlagenen Mädchens mit dem Lehrer nicht auf gutem Fuße stand. Übrigens sprach sich das Gericht noch dahin aus, daß nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen und des Schulinspektors die Verletzung am rechten Arme keine derartige sei, welche in Überschreitung des Züchtigungsrechtes zugefügt sei. Der Staatsanwalt legte gegen die Freisprechung die Revision ein und sagte darin, der Sachverhalt sei nicht von dem Gesichtspunkt gewürdigt, ob die Schläge mit einer maßvollen Züchtigung im Einklange ständen; auch habe der Richter selbst prüfen müssen, ob eine Verletzung vorliege, und sich nicht auf die Gutachten verlassen müssen. Das Reichsgericht (II. Strafsenat) hielt jedoch die Feststellungen des Richters für hinreichend und verwarf die Revision.

4. Wie leicht der Lehrer bei der körperlichen Züchtigung der Anschuldigung der Mißhandlung eines Kindes ausgesetzt sein kann, lehrt folgender Fall. Der Lehrer Z. i. P. bestrafte 1886 zwei zehnjährige Schülerinnen wegen arger Verstöße gegen die Schuldisciplin mit strenger, körperlicher Züchtigung. An den folgenden Tagen blieb eins von den Mädchen der Schule fern, wie der Vater schrieb, eines von Herrn Z. dickgeschlagenen Beines wegen. Es hatte ärztliche Hilfe geholt werden müssen, weil ein Knie des Kindes stark angeschwollen war, wofür vom Arzt Kühlung verordnet worden. Der

Vater verlangte erst schriftlich, dann mündlich eine Erstattung der Auslagen mit 4 ℳ und an Versäumniskosten 1 ℳ, zusammen also 5 ℳ Entschädigung, widrigenfalls er klagen wollte. In dem Bewußtsein, daß er das dem Lehrer zustehende Züchtigungsrecht nicht überschritten habe, lehnte der Lehrer Z. diese Zumutung rundweg ab. Er war felsenfest davon überzeugt, daß er in Ausübung der strengen Bestrafung alle Regeln der körperlichen Züchtigung bei Mädchen beobachtet hatte. Denn nach der Verfügung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom vorigen Jahre soll bei Mädchen bei strengen Strafen nur der Rücken gewählt werden. Das hatte er gethan. Die Strafe soll mit einem biegsamen Stocke (Rute) geschehen. Auch dies war von ihm befolgt. Kurz, die Strafe bestand in 6 bis 8 Schlägen auf den Rücken mittels eines sieben Millimeter dicken und 59 cm langen spanischen Rohrstöckchens. Woher das Knie angeschwollen sein könne, war ihm daher schon von vornherein ein Rätsel. Ebenso unerfindlich war ihm, warum der Kreisphysikus das angeschwollene Knie als Folge der Züchtigung sollte angesehen haben. Wie in aller Welt sollte der Lehrer bei der körperlichen Züchtigung eines Mädchen an die Beine geraten! Wenn das Mädchen ans Knie geschlagen wurde, müßten daselbst Beschädigungen, rote, blaue Streifen, Flecke, bemerkbar gewesen sein. Das konnte unmöglich sein. Wenn dennoch, so mußte sich das Mädchen an einem scharfen Gegenstande, einem Stein, einer Tisch-, Bank- oder Thürkante gestoßen haben. Da die Bestrafung außerhalb der Subsellien, vor der Klasse geschah, ist die fragliche Verletzung des Kniees auf diese Weise völlig ausgeschlossen. Sollte das Kind etwa auf dem Schulwege gefallen sein? Sollte es späterhin irgendwo und irgendwie sich gestoßen haben? Erst nachdem diese Fragen der Klasse vorgelegt, stellte es sich heraus, daß das Mädchen zwei Mitschülerinnen in der Freiviertelstunde beim Spielen auf dem Schulhofe ihr Knie gezeigt mit den Worten: »Mich hat eine Mücke hier gestochen, das wird ordentlich dick!« Ob nun diese Wendung in der Sache den Vater von der Verfolgung der Klage abgehalten, oder ob es der Schlußsatz des Briefes an ihn gethan: »Wenn Sie aber immer von einem von mir dickgeschlagenen Beine reden und schreiben, was ich nicht gethan, so ist das eine Beleidigung, weswegen ich auch gegen Sie klagbar werden könnte,« vermögen wir nicht zu entscheiden. Wie aber, wenn der Umstand von dem Stich der giftigen Mücke nicht ans Licht gekommen wäre? Was dann!? Und was dann erst, wenn

in der Erregtheit der Lehrer hinschlägt, wohin es kommt?!! Wir ziehen hieraus wieder die Lehre: »Größte Vorsicht bei der körperlichen Züchtigung!«

5. Der Lehrer Fr. Wilh. K. in E. war vom dortigen Schöffengericht wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts in eine Geldbuße von 30 *M.* verurteilt. K. hatte einen Knaben aus einer andern Klasse für unartiges Benehmen ihm gegenüber gezüchtigt und von verschiedenen Seiten wurde ihm die Berechtigung hierzu abgesprochen. Nachdem nun von dem Verurteilten gegen obiges Erkenntnis Berufung eingelegt war, erkannte die Strafkammer zu Altona unter Aufhebung des Urteils erster Instanz und kostenloser Freisprechung.

6. Ein Kollege aus dem Landkreise Beuthen O.-Schl. hatte sich 1887 vor dem Schwurgericht zu Beuthen zu verantworten. Bei der Wichtigkeit des Falles und dem Interesse erregenden Verlauf des Prozesses soll derselbe in Kürze dargestellt werden. Die Anklage lautete auf Körperverletzung mit tödlichem Erfolge, begangen an dem Schulknaben P. H. Dieser Knabe kam an einem der letzten Tage des Oktober 1885 nach Hause und legte sich dort unter Klagen über Unwohlsein zu Bett. Dasselbe verschlimmerte sich bald und am folgenden Tage verstarb der Knabe, nachdem er noch auf Andrängen der Mutter, die Ursache des Unwohlseins zu sagen, angegeben hatte, daß er von dem Lehrer geschlagen worden sei. Die unter den Mitschülern des H. und in der Bevölkerung deshalb umherschwirrenden Gerüchte veranlaßten schon am 4. November 1885 eine Untersuchung der Angelegenheit durch den Staatsanwalt zu Beuthen. Die seitens der Sanitätsräte Dr. Glatzel und Dr. Heer zu Beuthen vollzogene Sektion der Leiche des Knaben ergab als Resultat, daß der Schulknabe P. H. an einer doppelseitigen katarrhalischen Lungenentzündung gelitten habe, welche als Ursache des Todes angesehen werden mußte. Inwieweit und ob die dem Knaben seitens des Lehrers erteilte Züchtigung an dem tödlichen Verlaufe der Krankheit Schuld trage, darüber gingen die Ansichten der beiden Ärzte, welche die Untersuchung geleitet hatten, auseinander. Daher forderte das Gericht ein Superarbitrium seitens des Königl. Medizinal-Kollegiums zu Breslau ein; das letztere erklärte auf Grund des Sektionsprotokolles,

daß der Tod des Knaben als durch eine Gehirnerschütterung erfolgt anzusehen sei. Auch das Berliner Medizinal-Kollegium unterzog den Fall infolge Anordnung des Kultusministers einer eingehenden Untersuchung, kam aber zu einer andern Auffassung, als die war, welche das Breslauer Medizinal-Kollegium vertrat. Bei den zu Ende Dezember 1886 abgehaltenen Terminen in diesem Prozeß erschienen außer den Zeugen auch folgende Sachverständige: Sanitätsrat Dr. Glatzel-Beuthen O.-Schl., Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Klopsch-Breslau und Prof. Dr. Fischer-Berlin. Der wegen Krankheit am Erscheinen verhinderte Sanitätsrat Dr. Heer-Beuthen hatte sein Gutachten schriftlich in seiner Wohnung vor der Gerichtskommission abgegeben. Dr. Glatzel entwickelte zunächst seine Ansicht, worauf Medizinalrat Dr. Klopsch den in dem Gutachten niedergelegten Standpunkt des Breslauer medizinischen Kollegiums darlegte, dann aber nach Vernehmung der als Zeugen vorgeladenen Schulknaben, welche aussagten, daß der verstorbene P. H. vom Lehrer an den Haaren gezogen und mit dem Kopfe auf die Bank gestoßen worden sei, sich ebenfalls zu dem Standpunkt des Dr. Glätzel bekennen zu wollen erklärte. Jedoch Prof. Dr. Fischer gab sein Gutachten dahin ab, daß der Knabe P. H. überhaupt nicht an Gehirnerschütterung gestorben sei und daß auch die vom Lehrer ihm erteilte Züchtigung an dem tödlichen Verlauf der Lungenentzündung keine Schuld trage. Die Geschworenen verneinten die Schuldfrage und so sprach das Gericht den Lehrer, der ohne Zweifel für eine allerdings übereilte und gewiß streng zu tadelnde Züchtigung durch die so lange währende Angst vor der Verurteilung hart gebüßt hatte, frei. Für die Lehrer aber ist dieser ernste Fall eine neue dringende Mahnung, bei der Ausübung des Züchtigungsrechts recht vorsichtig zu sein und niemals in zorniger Aufwallung zu züchtigen. Nicht immer wird ja einer Überschreitung des Züchtigungsrechts eine Anklage wegen Tötung folgen, aber auch ohne eine solche können schon die schwersten und unangenehmsten Folgen für die Lehrer eintreten. Gegen unwahre oder gehässige Anschuldigungen in dieser Hinsicht schützt den Lehrer vor allem wohl eine auf gegenseitige Liebe der Schüler und des Lehrers gegründete Anwendung der Disciplin und die wohl erworbene Achtung der Eltern vor dem Lehrer ihrer Kinder. Möchte jeder Kollege sich bemühen, diese letztere zu gewinnen.

7. Ein Lehrer in der Provinz Hannover hatte einem dreizehnjährigen Schüler während des Unterrichts mit einem Rohrstock Schläge auf die linke Seite des Oberschenkels appliziert, so daß noch zehn Tage nach der Züchtigung zur Zeit der ärztlichen Untersuchung derselbe mit zahlreichen blutunterlaufenen Stellen bedeckt war. Von nachteiligen Folgen für die Gesundheit des Knaben war die Züchtigung nach dem ärztlichen Befund nicht begleitet. Das Landgericht zu Hildesheim eröffnete jedoch gegen den Lehrer das Hauptverfahren und verurteilte ihn wegen einer in Ausübung seines Amtes vorsätzlich begangenen Körperverletzung unter Annahme mildernder Umstände zu einer Geldstrafe von 20 *M.* oder vier Tagen Gefängnis. Der Verurteilte legte die Revision ein; vor Festsetzung des Verfahrens erhob aber das Konsistorium zu Hannover auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 den Konflikt und das Reichsgericht beschloß demgemäß, das Verfahren einstweilen einzustellen. In der Sitzung des Oberverwaltungsgerichts (I. Senat) führte das Konsistorium aus, daß die Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 vorschreibt, daß die Schulzucht niemals zu Mißhandlungen ausgedehnt werden dürfe, welche der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernteste Art schädlich werden können, und daß Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verblieben, nicht gegen die Lehrer als strafbare Mißhandlungen behandelt werden dürften. Die vorgenommene Züchtigung stelle sich aber nach dem ärztlichen Attest nicht als eine Mißhandlung im Sinne der Kabinettsordre dar, sie sei auch nur mit einem gewöhnlichen Stock auf die geeigneten Körperteile erfolgt und jede starke Züchtigung hinterlasse ihre Spuren. Im übrigen sei sie vollkommen am Platze gewesen, sie sei gegen einen trotzigen Schüler zur notwendigen Durchführung der Schulzucht angewendet worden. Diesen Ausführungen trat das Oberverwaltungsgericht bei, erklärte den erhobenen Konflikt für begründet und damit den Rechtsweg für unzulässig. Das Reichsgericht hat somit das Verfahren gegen den Lehrer einzustellen und das Urteil der Strafkammer zu Hildesheim ist annulliert worden.

8. Die »Preuß. Lehrerztg.« schreibt 1886: Es dürfte den Lesern d. Ztg. vielleicht nicht uninteressant sein, wenn ich aus meiner Erfahrung von Zeit zu Zeit einige Mitteilungen mache. Heute denn einmal etwas über Züchtigung. Es war in einem kleinen Dorfe im

östlichen Holstein, wo ein junger strebsamer Lehrer, nennen wir ihn L., vor einigen Jahren fungierte. Dieser hatte die Gewohnheit so zuweilen, wenn er ein freundliches Wort zu einem Kinde sagte, es auch ein wenig am Ohr zu zupfen. Einst hatte er das auch bei einem Knaben gethan, und — das Unglück schreitet schnell — der Knabe wird noch denselben Abend heftig krank, der Arzt wird gerufen und konstatiert eine Gehirnentzündung, hervorgerufen durch eine Gehirnerschütterung. Auf die Frage des Arztes, ob man den Jungen an den Kopf geschlagen oder geworfen habe, heißt es anfangs nein; später aber sagt man: »Ja, der Lehrer habe ihn beim Ohr gerissen.« Und was ist die Folge davon? Der Lehrer wird vor Gericht geladen und ist schon nahe daran, wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts verurteilt zu werden, weil er sich nicht gut zu verteidigen versteht, als noch eben zur rechten Zeit der Propst, sein Vorgesetzter, nochmals darauf dringt, die Sache zu untersuchen, und siehe da: die Schulknaben hatten beim Nachhausegehen aus der Schule einander mit Schneebällen geworfen und der erkrankte Knabe hatte mit einem festen Schneeball einen Wurf an den Kopf erhalten, wovon die Gehirnentzündung entstanden war. Wie Herr L. sich freute, als seine Unschuld erwiesen war, kann man sich denken. Dieser Fall beweist also, wie leicht es angehen kann, unschuldig angeklagt zu werden. — Noch ein Beispiel aus meiner eigenen Praxis. Es war im Sommer 1883. Die Ferien begannen und ich verreiste auf 14 Tage. Nach der Heimkehr erfuhr ich, daß einer meiner Schüler, ein mit Krämpfen behafteter Knabe, sehr schwer erkrankt sei. Als der Knabe nahezu wieder besser war, ward mir mitgeteilt, daß die Krankheit von einer Verletzung am rechten Ohr hergerührt habe und daß ich der Urheber sei. Ob ich den Knaben nun vor den Ferien beim Ohr gerissen hatte oder nicht, wußte ich mich nicht mehr zu erinnern. Daß ich es nicht gethan, konnte ich auch nicht behaupten, da ich die üble Gewohnheit besaß, zuweilen Ohrfeigen auszuteilen oder die Ohren zu reißen. Mir schien in dem ersten Augenblick das Geratenste zu sein, die Sache aus der Welt zu schaffen, und ich bezahlte für Arzt und Apotheker 176 ℳ., schreibe: Einhundertsechsundsiebzig Mark. (Vorsicht! Kalt Blut!!)

9. Gegen den Lehrer S. in G. bei Neumünster war 1886 Anklage erhoben worden, weil durch zu strenge Züchtigung seitens

des Lehrers der Tod des Schülers A. S. herbeigeführt sei. Ein vom 15. Dezember datiertes Schreiben des Ersten Staatsanwalts am Königlichen Landgericht zu Kiel, v. Bernstoff, lautet folgendermaßen: »In der Untersuchung wider Sie wegen Mißhandlung des Knaben A. S. daselbst wird Ihnen mitgeteilt, daß das Verfahren eingestellt worden ist, da sich ergeben hat, daß der Tod des Knaben S. nicht auf die demselben von Ihnen erteilte Züchtigung zurückzuführen ist.«

10. Die Königl. Strafkammer zu Wittenberg verhandelte am 15. April 1887 in nachstehender Berufungssache. Ein Teil der Schulkinder von H. fand ein Vergnügen daran, den Lehrer H. aus R. bei H. durch Spottlieder zu verhöhnen. Herr H. beklagte sich darüber bei seinem Vorgesetzten, dem Pastor W., und als ihm dieser sagte, daß er auch an Kindern aus andern Schulen seiner Parochie die Schulzucht und auch außerhalb der Schule auszuüben habe, griff er auf einem Spaziergang einen der vermeintlichen Spötter, den Sohn des Bahnwärters B. in H. auf, und schrieb ihm mit blutroten Striemen einen Denkzettel auf die Kehrseite. Deshalb von B. wegen Mißhandlung seines Sohnes beklagt, wurde er von dem Schöffengericht in Schweinitz freigesprochen, weil sich H. in dem Glauben befunden habe, daß ihm das Züchtigungsrecht den H . . . r Kindern gegenüber zustehe, auch nicht nachgewiesen war, daß er dies Züchtigungsrecht überschritten habe. Gegen dies freisprechende Erkenntnis hatte B. Berufung eingelegt, und die Sache gelangte deshalb nochmals zur Verhandlung. Der Gerichtshof schloß sich in allem den freisprechenden Gründen des ersten Gerichtes an und bestätigte dessen Urteil.

11. Ein junger Lehrer aus dem Kreise Oppeln war im Sommer 1886 der körperlichen Mißhandlung mehrerer Schulkinder bezichtigt und deswegen von den Eltern bei der Oberstaatsanwaltschaft denunziert worden. Diese übergab die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft, welche der Königlichen Regierung Anzeige davon machte. Die Schulaufsichtsbehörde schritt jedoch ihrerseits gegen den angeschuldigten Lehrer nicht ein, sondern überließ den Fall der gerichtlichen Entscheidung. Diese fiel zu Gunsten des Angeklagten aus, indem derselbe trotz der 16 Belastungszeugen kostenlos freigesprochen wurde.

Der Verteidiger, sowie der Lokalschulinspektor hoben vor Gericht mit überzeugenden Worten die grenzenlose Gemeinheit und Roheit der Bevölkerung gerade den Lehrern gegenüber hervor, gegen die, sobald sie ein strammes Regiment führen, in der niederträchtigsten Weise agitiert werde.

12. Fritz D., der 13½jährige Sohn unbemittelter Eltern, diente als Hirte bei einem Bauer und besuchte die Nachmittagsschule zu A. und den Konfirmandenunterricht des dortigen Pastors. Anfänglich war der Besuch ein regelmäßiger, da aber plötzlich erschien der Knabe mehrere Tage lang weder in der Schule noch im Konfirmandenunterricht und wurde dann endlich als Leiche in der Weser bei Rinteln gefunden. Er hatte sich ertränkt. Aber warum? Ja, das wußte niemand. Doch, eine alte Klatschbase wußte es: »Den Jungen hat der Lehrer durch unmenschliche Behandlung und Strafandrohung in den Tod getrieben.« Diese Worte liefen wie ein Lauffeuer durch die Gemeinde und — wurden geglaubt. Als auch die Staatsanwaltschaft von dem Gerede Kunde erhielt, stellte sie eingehende Untersuchung an und dieselbe ergab die völlige Schuldlosigkeit des Lehrers. Gegen das freisprechende Urteil des Schöffengerichts zu A. hatte der Vater des betr. Knaben Berufung eingelegt und deshalb kam die Sache am 17. Februar 1887 vor der Strafkammer I zu Lippe zu Verhandlung. Die Hauptbelastungszeugin war ein vierzehnjähriges, schlecht beleumundetes Schulmädchen, welches durch eine Ritze der Schulthür gesehen haben wollte, wie der Lehrer K. den Knaben auf die Erde geworfen und umbarmherzig auf denselben losgeschlagen, ja ihn sogar mit den Füßen gestoßen habe. In der Voruntersuchung hatte die Zeugin angegeben, sie habe das alles durch das Schlüsselloch der Thür gesehen, was aber, wie festgestellt wurde, absolut unmöglich war. Es wurden noch mehrere Schulkinder verhört, welche indes von dem Vorgange nichts wußten. Der Pastor, der Vorsitzende des Schulvorstandes und verschiedene andere geladene Zeugen gaben dem Lehrer das günstigste Zeugnis, sie hielten ihn überhaupt einer solchen That gar nicht für fähig, da er mit allen Kindern stets liebevoll umgehe. Staatsanwalt und Verteidiger trugen deshalb auf völlige Freisprechung des Angeklagten an, welche denn auch seitens des Gerichtshofes erfolgte. Wer entschädigt nun aber den Lehrer für die in der langen Untersuchungszeit ausgestandene

Sorge ꝛc.? Wahrlich, die Lehrer sind heutigen Tages sehr übel daran. Darum, ihr jungen Lehrer namentlich, seid vorsichtig, vorsichtig!

13. Die Witwe D. in S. bei J. nahm ihren Sohn aus der Dorfschule und schickte ihn in die Stadtschule. Jedesmal nun, wenn derselbe an der Wohnung des Dorfschullehrers A. vorbeiging, pfiff er ihm ganz besonders eins, und wenn der Lehrer sich darüber ärgerte, drehte er ihm höhnisch den Rücken zu. Dem Lehrer gelang es einmal, den Knaben abzufassen, und er las ihm dafür den Text, indem er ihn am Arme festhielt. Die Mutter ließ sich von dem Arzt bescheinigen, daß der Junge zwei blaue Flecken am Arme hatte und verklagte den Lehrer wegen »Mißhandlung«. Das J...r Schöffengericht wies die Klage ab, da ungezogenen Jungen gegenüber jedem Erwachsenen dasselbe Recht zustehe, wie es verständige Eltern ausüben würden. Die verstärkte Strafkammer war aber anderer Ansicht, nämlich daß der Lehrer sich bei dem Schulinspektor oder der Polizeibehörde über den Jungen hätte beschweren können, und verurteilte ihn daher zu 3 ℳ Geldbuße. Der Lehrer A. legte Revision ein mit der Begründung, daß ihm das Recht der Schulzucht im Dorfe zustehe, einerlei ob die Kinder bei ihm oder in der Stadt zur Schule gingen. Der Strafsenat des Oberlandesgerichts zu Kiel hob das Urteil des Vorderrichters, da das Moment der Widerrechtlichkeit unrichtig beurteilt worden sei, und der Lehrer das Recht habe, dem jungen Burschen wegen seines Betragens Vorwürfe zu machen, wieder auf und erkannte auf Freisprechung. Die Klägerin hat dem Lehrer die notwendigen Kosten zu erstatten.

14. Vor der Strafkammer stand 1885 der Lehrer und Kantor D. aus S., auf Grund des § 222 des Strafgesetzes der fahrlässigen Tötung angeklagt. Am 10. Februar 1885 erteilte Herr D. Gesangunterricht in seiner Klasse und bediente sich dabei seiner Violine. Bei einem der Gesangsvorträge machte er die Wahrnehmung, daß der Knabe N. falsch sang. Herr D., ein großer Mann, neigte sich tief zu dem Knaben herunter, um ihm die Geige recht nahe zu bringen, damit er mehr auf deren Spiel achte. Hierbei stieß der sich hin und her bewegende Violinbogen mehrfach gegen den Unterleib des Knaben. Am nächsten Tage erkrankte der Knabe an Unterleibsentzündung, und zwar sehr schwer; denn am 23. Februar erlag er dieser Krankheit.

Die Anklage behauptet nun, die mit dem Violinbogen gegen den Unterleib geführten Stöße hätten die Entzündung des Bauchfells hervorgerufen und seien die Todesursache des Knaben geworden. Der Angeklagte gab zu, daß der Violinbogen den Leib des Verstorbenen getroffen; die Stöße, wenn von solchen die Rede sein könne, seien aber keineswegs absichtlich erfolgt; die Richtung, nach welcher sich der Bogen bewegt, sei von seiner, des D., gebückten Stellung bedingt gewesen, die er dem Knaben gegenüber eingenommen. Er fühle sich völlig unschuldig und bitte um seine Freisprechung. Die Vernehmung von 6 Schulknaben fiel zu Gunsten des Angeklagten aus; weniger günstig lautete indessen das Gutachten des Sachverständigen, eines Arztes aus S. Als Verteidiger fungierte Herr Rechtsanwalt Dr. B. aus Merseburg, der seinen Klienten sehr warm und geschickt vertrat. Die Königl. Staatsanwaltschaft beantragte vier Wochen Gefängnis; der Gerichtshof erkannte indessen auf Freisprechung.

15. In welch leichtfertiger Weise Anschuldigungen gegen den Lehrer geschleudert werden, beweist folgendes Vorkommnis aus N. im Amte H. Es starb dortselbst 1886 ein schulpflichtiger Knabe nach kurzem Krankenlager. Derselbe hatte kurz vor seiner Erkrankung in der Schule eine leichte Züchtigung erhalten, die sich vollständig in den Schranken der für Nassau geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewegte, d. h. mittelst eines 2 Zoll breiten ledernen Riemens auf die flache Hand ausgeführt worden war. Gleich wurde seitens der Eltern, die dem Lehrer nicht hold sind, das Gerücht verbreitet, das plötzliche Verscheiden ihres Kindes sei mit der erwähnten Züchtigung in der Schule in Verbindung zu bringen. Die haarsträubendsten Einzelheiten über die Art der Züchtigung wurden mit Eifer kolportiert. Der Lehrer sollte den Knaben mittels Riemen auf eine Bank geschnallt und ihn eine halbe Stunde furchtbar drangsaliert haben, ferner mittels des Riemenstiels wuchtige Hiebe gegen den Kopf des Kindes ausgeführt haben 2c. Schon hatte sich in der Umgegend das Gerücht verbreitet, der Lehrer sei von der aufgeregten Bevölkerung gelyncht worden. Die Sache gelangte an den Staatsanwalt in N., welcher die Obduktion der Leiche behufs Feststellung der Todesursache des Knaben anordnete. Der ärztliche Befund ergab die völlige Grundlosigkeit der Anklage, stellte vielmehr fest, daß das Kind an einer

akuten Gehirnentzündung gestorben war. Von äußeren Verletzungen fand sich an der Leiche keine Spur.

16. In der Stadt X. 1887 hatte der Rektor der Mädchen-Mittelschule ein Mädchen der ersten Klasse nach seiner Wohnung (im Schulhause) mitgenommen und es wegen ungebührlichen Betragens gezüchtigt. Der Vater war darüber empört, nicht über die Züchtigung selber, sondern über die Art derselben; er meinte, der Rektor besitze nicht das Recht, ein Kind nach seiner Wohnung mitzunehmen, um es hier zu bestrafen. Zunächst nahm der Vater das Mädchen aus der Schule heraus und schickte es in eine andere. Darauf beschwerte er sich bei dem Lokal-, bei dem Kreisschulinspekor und dei der Regierung, wurde aber allenthalben abgewiesen. Darauf reichte er beim Amtsgericht eine Klage ein, die ebenfalls abgewiesen wurde, zuletzt wandte er sich noch an das Landgericht, wo er jedoch auch nichts ausrichtete.

17. Ein interessanter Fall kam 1884 vor der Strafkammer zu Torgau zur Verhandlung. Der Lehrer T. aus G.-W. war angeklagt, sein Züchtigungsrecht überschritten zu haben. Das Zeugnis des Kreisphysikus in D. lautete auch für ihn keineswegs günstig, doch hatte der gezüchtigte Knabe einen körperlichen Schaden nicht davongetragen. Günstig wurde der Ausgang des Prozesses für den Angeklagten durch das Zeugnis seines Lokal-Schulinspektors, der zugleich Kreis-Schulinspektor und Superintendent ist. Derselbe bezeugte, daß der Knabe, um den es sich handelte, das verkommenste Subjekt sei, für den die Zwangserziehung notwendig und schon einige Male beantragt worden sei, und daß der Lehrer, wenn er ihn gestraft, nur seine Pflicht gethan habe. Auch die Gemeinde hatte sich für den Lehrer verwendet und zwei Gemeindemitglieder gaben übereinstimmend im Termine selbst das Zeugnis ab, welches ihr Ortspfarrer abgegeben hatte und beschworen ihre Aussage. Der betreffende Lehrer mußte zwar zugeben, daß er dem Knaben neben andern Hieben auch einige Backenstreiche gegeben, doch bat er, daß man dieses seiner Erregtheit zur Zeit zu gute halten möge. Der Staatsanwalt beantragte zwar unter Annahme mildernder Umstände 30 ℳ. Strafe, doch erkannte der Gerichtshof auf Freisprechung.

18. Ein Landmann aus dem Dorfe O. im Kreise S. fühlte sich gedrungen, gegen den Lehrer des Ortes wegen einer an seinem Sohne

vollzogenen Züchtigung die Hilfe des Landrats in Anspruch zu nehmen und um recht energische Bestrafung des Dorftyrannen zu bitten. Mit dem seitens des Landrats abgegebenen Versprechen, die Sache bald persönlich zu untersuchen, trollt sich der Kläger fort, um im Vorgefühl des errungenen Sieges heute ein Glas extra zu trinken. Kaum hat er das Landratsgebäude verlassen, als der Landrat auch schon sein Pferd vorführen läßt und spornstreichs dem betreffenden Dorfe zueilt. Er findet den angeblich kranken Knaben wohlgemut zu Hause, fragt denselben, warum er die Schule nicht besuche, und unterzieht seinen Rücken einer eingehenden Untersuchung. Zwar zeigen sich einige sichtbare Spuren der Züchtigung, von einer Mißhandlung aber ist keine Rede. Nachdem der Landrat in Erfahrung gebracht, daß dem Knaben wegen hartnäckigen Leugnens und Ungehorsams die Strafe zuerkannt wurde, fühlt er sich gedrungen, in erhobenem Tone — der vor dem Hause sich versammelnden Menge sollte auch kein Wort verloren gehen — der zärtlichen Mutter den Kopf zurechtzusetzen. Auf dem Heimritte trifft er auch den biedern Vater, der ob des Anblicks des Herrn Landrats eine sehr zweideutige Miene aufsetzt. Vom Pferde herab wird ihm eine ernste Lektion erteilt, über die er bis heute zwar hartnäckig schweigt, hoffentlich aber ab und zu in seinem Herzen nachdenkt. Wie schön wäre es um das Amt des Lehrers bestellt, wenn er sich stets eines solchen Wohlwollens von seiten seiner Vorgesetzten zu erfreuen hätte!

19. Im Herbst 1886 war Kollege H. aus R. von seinem Wohnort nach dem Nachbardorfe H. gegangen. Auf dem Wege dorthin war er von Holzdorfer Schulknaben geneckt worden, wie dies schon früher wiederholt vorgekommen sein sollte. Er hatte sich darüber auch bereits bei seinem Lokalschulinspektor, dem Pfarrer von H. beschwert, der ihm den Rat gegeben hatte, falls es wieder vorkäme, sollte er die Burschen durchhauen. Von dieser Erlaubnis machte der Kollege Gebrauch und stand dafür nun unter A n k l a g e w e g e n k ö r p e r l i c h e r M i ß h a n d l u n g, wovon er jedoch freigesprochen wurde, da eine solche nicht nachgewiesen werden konnte, obgleich der Lehrer H. aus H. in recht »kollegialischer« Weise gegen seinen Nachbarkollegen bekundete, die Züchtigung sei dermaßen stark gewesen, daß er solche Striemen bei einem Kinde noch gar nicht gesehen habe. Seine Handlungsweise war sehr bald ruchbar geworden und wurde weder von anderen Personen, noch von den

sämtlichen anwesenden Kollegen gut geheißen. Rühmend anzuerkennen ist dagegen das energische Auftreten des Herrn Pastors, der als Lokalschulinspektor seinen angeklagten Lehrer in Schutz nahm. Er ist allerdings früher selbst Lehrer gewesen und weiß, wie es im Leben hergeht. Kläger wurde kostenpflichtig abgewiesen.

20. Dem Rektor der städtischen Schulen in S. (Ostpr.) wurde durch eine Frau aus dem Arbeiterstande die Anzeige gemacht, daß ein 11jähriger Schüler der Volksschule aus einem Kasten ihrer Wohnstube 6 ℳ entwendet habe. In der angestellten Untersuchung gestand der Junge nach langem Leugnen den Diebstahl ein, machte aber über die Verwendung des Geldes mehrere sich ganz widersprechende Angaben; schließlich wollte er den Betrag in dem Ofen der väterlichen Wohnung versteckt haben. Durch den hinzugezogenen Polizeibeamten dorthin geführt, gab er an, daß er das Geld vergraben habe; aber auch an dem zweiten, dritten und vierten Orte, wo dasselbe verwahrt sein sollte, wurde nichts gefunden. — Nach Rücksprache mit den beiden Lehrern der Volksschule wurde der Junge durch den Rektor mit einem Rohrstocke aufs Gesäß gezüchtigt! ein tüchtiger Denkzettel schien am Platze, da der Bursche sich bereits mehrere Diebstähle hatte zu schulden kommen lassen. Die Folge der Züchtigung war eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, welche aber die Sache nach erfolgter Voruntersuchung zurückwies. Der Arzt, der den Jungen behandellt hatte, bezeugte durch sein Attest, daß die Gesundheit desselben in keiner Weise geschädigt sei, wenn die Schläge auch Striemen hervorgerufen hätten. Nach Einstellung des gerichtlichen Verfahrens erforderte die Königl. Regierung Bericht über die Angelegenheit, erkannte daraufhin die Strafe als eine berechtigte an, erteilte aber dennoch einen Verweis, nicht etwa weil der Stock angewendet und das Gesäß berührt worden war, sondern weil zur Bestrafung des vorliegenden Falles ein Beschluß des Lehrerkollegiums notwendig gewesen wäre. (Nach den bestehenden Verordnungen darf in unserm Regierungsbezirk nur mit einer Rute und zwar in die linke Hand geschlagen werden. Nur bei Zuziehung des Schulinspektors, bezw. des Rektors darf auch ein anderes, niemals aber *hartes* Instrument zur Anwendung kommen.) Der Gemaßregelte steckte den Verweis nicht ein, sondern erwiderte der Behörde, daß er, da es sich um einen Schüler der Volksschule gehandelt, es für genügend erachtet hätte, wenn die beiden Lehrer derselben zugezogen

würden, und bat gleichzeitig um Aufklärung darüber, was unter einem harten Instrumente zu verstehen sei. Diese Auskunft ist von der Regierung nicht gegeben, wohl aber der Verweis von ihr zurückgezogen worden; für künftig sollen aber bei ähnlichen Fällen sämtliche Lehrer der Stadt zur Beratung hinzugezogen werden. Unangenehme Folgen hat die Angelegenheit nur für die beteiligte Familie selbst gehabt. Wie gewöhnlich vergaß sich die Mutter des Jungen in der Hitze der ersten Aufregung und wurde infolgedessen wegen Hausfriedensbruchs angeklagt und verurteilt. Gegen den hoffnungsvollen Burschen aber ist das gerichtliche Verfahren auf Zwangserziehung eingeleitet worden.

21. Vor der Strafkammer des Landgerichts zu Elbing standen am 24. März 1887 zwei Landlehrer unter Anklage. Die Arbeiterfrau B. aus M. wurde 1886 vom dortigen Lehrer E. T. wegen Hausfriedensbruch ꝛc. verklagt und hierfür zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt. Rache ist süß, denkt die Frau. Für Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern hatte der Sohn G. vom Lehrer T. mit einem Rohrstöckchen eine Strafe auf das Gesäß erhalten. Diese Gelegenheit benutzte die B. Außerdem wurden noch drei andere Frauen, deren Kinder in der Schule ebenfalls Strafe erhalten hatten, zu bereden gesucht, und gemeinsam reichten sie nun eine Denunziation wegen Übertretung des Züchtigungsrechts bei der hiesigen Staatsanwaltschaft ein. Der Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft stellte nach der Beweisaufnahme, welche zu Gunsten des Angeklagten ausfiel, den Antrag, den Lehrer freizusprechen, der ꝛc. B. dagegen die Kosten des Prozesses zur Last zu legen, indem derselbe annahm, daß sie, wenn nicht wissentlich falsch denunziert, so doch aber die Denunziation übertrieben habe. Der Gerichtshof entschied auf Freisprechung des Lehrers und lehnte letzteren Antrag bezüglich der Frau B. ab. — Die Anklage gegen den Lehrer G. E. aus P. war eine ähnliche. Der Lehrer hatte gegen den Vater eines Schülers den Strafantrag wegen Hausfriedensbruch gestellt. Der Vater des Schülers, ein Arbeiter, wurde daher verurteilt. Vor einiger Zeit denunzierte nun der Arbeiter den Lehrer, daß sein Sohn am Nachmittage des 28. Juli 1886 vom Lehrer so mißhandelt worden sei, daß er drei Tage das Bett habe hüten müssen. Durch Zeugen wurde aber festgestellt, daß der Knabe am Nachmittage obigen Tages den Spaziergang mit der ganzen

Schule mit unternommen habe. Am Vormittage des nächsten Tages aber sei er mit dem Vater nach Marienburg zum Arzte gegangen und habe also an diesem Tage 35 km — hin und zurück — zurückgelegt. Der Knabe machte vor Gericht den Eindruck eines höchst frechen Burschen, und der angeklagte Lehrer wurde freigesprochen.

22. 1886 stand der Lehrer W. aus B., Kreis Schlochau, vor der Strafkammer zu Konitz unter der Anklage der Körperverletzung. Am 18. Januar 1886 kam der neunjährige M. R. daselbst aus der Schule nach Hause mit der Klage, daß der Lehrer ihn mißhandelt habe. Der Knabe erkrankte noch an demselben Tage, mußte sich zu Bett legen und starb — nach 14 Tagen. Der Angeklagte mußte jedoch freigesprochen werden, da nach den »N. W. M.« der Gerichtshof auf Grund der Aussagen der Schulkinder nicht zu der Überzeugung gelangt war, daß der Angeklagte mit Bewußtsein das ihm zustehende Züchtigungsrecht überschritten hätte.

23. Wie vorsichtig ein Lehrer bei Zurücknahme erhobener Strafanträge sein muß, zeigt folgender Vorfall. Der Dorfeinsasse K. zu S. hatte den Lehrer B. ebendaselbst auf offener Straße gröblich beleidigt. B. zeigte die Sache der Königl. Staatsanwaltschaft in Gnesen an, welche letztere gegen K. beim Amtsgericht in W. Strafantrag erhob. Etwa 14 Tage vor dem angesetzten Verhandlungs-Termine kam K., da ihm inzwischen von einsichtsvollen Leuten bedeutet worden, daß das Gericht ihn jedenfalls für die grobe Beleidigung zur Gefängnisstrafe verurteilen werde, zu B. und bat ihn fast kniefällig um Zrücknahme des Strafantrages. Nachdem noch K. unter anderem feierlich versprochen hatte, für sämtliche infolge der Anzeige entstandenen Gerichtskosten aufzukommen, zeigte Kollege B. dem zuständigen Amtsgerichte an, daß er gewillt sei, von der Bestrafung des K. Abstand zu nehmen, worauf auch das Gericht zur Freude des Kollegen B. wirklich eingegangen ist. Leider sollte sich die Freude des Kollegen alsbald in ein schmerzhaftes Gefühl verwandeln. Denn 8 Tage nach der Aufhebung des Termins wurde der Kollege vom Steueramt zu W. aufgefordert, die entstandenen Kosten des Verfahrens in Höhe von etwa 30 ℳ ungesäumt zu bezahlen. B. übergab die Kostenrechnung dem K. und ersuchte ihn höflich, die entstandenen Kosten auf Grund der getroffenen Vereinbarung an das

Steueramt abzuführen, was dieser auch zu thun versprach. Am anderen Tage kam aber K., der inzwischen von den Dorfbewohnern eines anderen belehrt worden, zu B., warf die Kostenrechnung vor ihm hin und gab ihm höhnisch zu verstehen, daß er (B.) jedenfalls die Sache nicht zurückgenommen, sondern verspielt habe und somit auch für die Kosten des Verfahrens aufkommen müsse und dieselben ihn (K.) nicht angingen. Dann verließ er schimpfend das Wohnhaus. B. blieb somit nichts mehr übrig, als den Betrag an das Steuer-Amt abzuführen.

24. In der Schule zu Gr. N. im Reg.-Bez. Marienwerder antwortete ein 11jähriger Schüler seinem Lehrer H. auf die Frage, warum er seine Schreibarbeit nicht gefertigt habe, in trotziger Weise: weil er faul sei. H. versetzte dem Knaben mit einem gewöhnlichen Rohrstock deswegen mehrere Hiebe über den Rücken, nachdem er zuvor vergeblich versucht hatte, auf die innere Fläche der Hand zu schlagen. Nach einem ärztlichen Gutachten waren diese Schläge mit nicht unerheblicher Gewalt geführt, hatten indessen keinerlei Schädigung der Gesundheit des Knaben veranlaßt. Wegen dieser Züchtigung leitete die Strafkammer zu Elbing auf den Antrag der Staatsanwaltschaft das Hauptverfahren gegen H. ein, bevor das Urteil aber erging, erhob die Regierung zu Marienwerder durch Plenarbeschluß den Konflikt. Zur Rechtfertigung desselben machte sie geltend: daß eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Überschreitung des Züchtigungsrechts seitens eines Lehrers nur dann vorliege, wenn gegen die »Allerh. K.-O.« v. 14. Mai 1825 gefehlt sei, wonach die Schulzucht niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden darf, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernteste Art schädlich werden können. Im vorliegenden Fall sei im Interesse der Aufrechterhaltung der Schulzucht eine erhebliche und sofortige Züchtigung am Platze gewesen. Die Strafkammer zu Elbing, welche nach erhobenem Konflikt das Verfahren einstweilen gegen H. eingestellt hatte, sowie der Strafsenat bei d. O.-Landes-G. zu Marienwerder äußerten sich gemeinschaftlich gutachtlich dahin, daß der Konflikt nicht begründet sei, während die beteiligten Minister der Justiz und Unterrichtsangelegenheiten auf die Abgabe einer Erklärung verzichtet hatten. Der erste Senat des O.-V.-G. erkannte dahin, daß der Konflikt begründet sei und ordnete

demgemäß die endgültige Einstellung des gerichtlichen Verfahrens gegen H. an. Gründe waren nicht publiziert.

25. Wie leicht dem Lehrer manchmal großes Unrecht angethan werden kann, davon zeugt wieder ein seltener Fall, der sich in G. i. Th. zutrug. Der zweite Lehrer G. klatschte mit den Händen aus seinem Fenster, um den Knaben, die sich während der Pause auf dem Spielplatze befunden hatten, anzuzeigen, daß die Pause vorüber sei. Sogleich schallten ihm auch die Rufe verschiedener Knaben entgegen: »Herr Lehrer, hier ist eben einer umgefallen, er ist tot!« Von jähem Schrecken überfallen, eilte der Lehrer schnell dahin. Er hebt den Unglücklichen auf und hält einen siebenjährigen Knaben in den Armen dem es nicht vergönnt sein sollte, sein kleines Frühstück ganz zu verzehren, denn er hatte es zum Teil noch neben sich liegen. Der Lehrer trug ihn schnell in das Zimmer und schickte eiligst zu den Eltern. Die Mutter kam noch rechtzeitig an, den letzten, langsamen Atemzug ihres Lieblings zu hören. Munter und fröhlich war er vor zwei Stunden von ihr weggegangen, als Leiche trug sie ihn nach zwei Stunden wieder nach Hause. Als die Mutter des unglücklichen Kindes in das Schulhaus getreten ist, sollen ihre ersten Worte gewesen sein: »Hat er Schläge bekommen?« Nein, glücklicherweise hatte der Lehrer ihn eine ganze Zeit nicht gestraft. Er soll ein munterer und aufmerksamer, dabei körperlich ein sehr schwächlicher Knabe gewesen sein. Wir wollen nun den Fall setzen, es wäre nicht so gewesen, derselbe hätte dann und wann mal einige Streiche erhalten, oder das Schicksal hätte es gewollt, daß dies kurz vor der Pause geschehen wäre; was für ein Ungewitter hätte sich über dem Haupte unseres Lehrers zusammengezogen! Würde man nicht weit und breit geschrieen haben, ein Lehrer habe wieder ein Kind dermaßen gestraft, daß es gleich darauf gestorben sei? Hätte man den Lehrer wohl nicht gleich in Haft genommen, obwohl er da ebenso unschuldig gewesen wäre, wie er es jetzt ist? Ich würde mich selbst eine ganze Zeit gar nicht hier und da in der Öffentlichkeit sehen gelassen haben, um nicht beständig beißende Bemerkungen über den Kollegen hören zu müssen, wie es auch geschah, als ein 2. Lehrer in einem anderen Nachbarorte vorläufig aus dem Dienste entlassen wurde. Jeder wußte ihm dann auch Schlechtigkeiten nachzureden. — Gottlob, daß obigem Lehrer eine günstige Schickung Gottes zu teil geworden ist.

26. Wie sehr die Mahnungen der pädagogischen Presse, bei Ausübung des Züchtigungsrechtes die größte Vorsicht walten zu lassen, gerechtfertigt sind, zeigt ein das Königliche Landgericht zu Limburg a. d. Lahn (Nassau) am 21. September 1885 beschäftigender Fall, der mit der Überweisung des Lehrers vor das Schwurgericht endigte. Dieses hat am 23. November über diese Angelegenheit verhandelt, welche zur Freude aller nassauischen Lehrer, besonders aber zu der des angeklagten Kollegen günstigt geendigt wurde. Um durch diesen traurigen Vorfall zu besonderem Nachdenken zu veranlassen, wollen wir die Verhandlungen hier kurz mitteilen, zunächst aber bemerken, daß der der Überschreitung des Züchtigungsrechtes angeklagte Lehrer G. zu L., Amt Dillenburg, ein Kollege von 71 Jahren ist, der bereits 52 Jahre mit Geschick, Eifer und Liebe in dem Berufe gearbeitet und dafür neben innerem Herzensfrieden reiche Anerkennung gefunden. Da, bereits das goldene Amtsjubiläum hinter sich, bei dem ihm von nah und fern, von allen seinen Wirkungsorten warme Worte des Dankes und heiße Segenswünsche übermittelt worden waren, ist ihm trotz alledem der Lebensabend verbittert worden. Und warum? Es ist der verhängnisvolle Paragraph der Überschreitung des Züchtigungsrechtes. Er führte ihn noch im hohen Alter, nachdem die Sorge für die Schule sein Haar gebleicht, vor die Schranken des Gerichtshofes, ja vor die Geschworenen. Zwar konnte Kollege G. durch einen ihm angebotenen Vergleich die Sache beilegen, doch im vollen Bewußtsein seiner Unschuld schlug er denselben aus, wodurch er, freilich unbewußt, eine längere Untersuchung und diese beiden Gerichtsverhandlungen heraufbeschwor. Die erste Gerichtsverhandlung ergab folgenden Thatbestand:

Kollege G. hatte im Januar 1884 nach seiner Angabe an der Wandtafel bei Auflösung einer Rechenaufgabe einem 10jährigen Knaben einige Ohrfeigen ausgeteilt, welche nur harmloser Natur gewesen sind. Der Knabe sei von seinen Eltern hierauf zu Hause gehalten worden, der Bader habe am 4., der Doktor am 10. Tage den Knaben besichtigt. Letzterer habe keinerlei äußerliche Zeichen gefunden, welche von körperlicher Züchtigung herrühren konnten. Später habe der Junge die Schule noch zwei Monate besucht und erst nach dieser Frist erkrankte er. Nun solle er für die nach Ablauf eines Jahres eingetretene Lebensgefahr des Kindes verantwortlich gemacht werden, da man die Krankheit als in ursächlichem Zusammenhange mit der Züchtigung

brachte. Er sei unschuldig und eben deshalb auch in keinen Vergleich eingetreten.

Die Voruntersuchung und das Zeugenverhör ergaben folgende Punkte: Lehrer G. strafte das Kind im genannten Monate in der zweiten Stunde morgens während des Rechenunterrichts, da dasselbe eine schriftliche Rechenaufgabe an der Wandtafel nicht zu lösen vermochte; diese sei zu schwer gewesen. Der Junge sei gut beanlagt, auch sei er sowohl früher wie in der Rechenstunde nicht eigensinnig gewesen; trotzdem sei Lehrer G. sehr unwillig geworden und habe den Knaben R. mit dem Riemen gestraft; der Riemen sei seiner Hand entgleitet und wider die erste Subsellie gefahren. Lehrer G. habe den Riemen nun am Leder und den Knaben mit der linken Hand in den Haaren gefaßt und ihn nun mit dem Stiel des Riemens in den Rücken und in die linke Seite gestoßen und geschlagen. Dabei seien auch ganze Büschel Haare auf die Schulter des R. gefallen. Lehrer G. sei überhaupt jähzornig und strafe immerfort. Der Junge habe selbst während der Pause noch laut geweint und sei Tags darauf nicht wieder zur Schule gekommen, da er mittlerweile krank geworden sei.

Diese Belastungsaussage einer unbeeidigten Schülerin von 15 Jahren ist fast ganz dieselbe, welche der nicht transportfähige R. abgab, dagegen wollte ein anderer Zeuge (Entlastungszeuge), ein Schüler von demselben Alter, sich auf nichts erinnern, obgleich er in der ersten Bank gesessen, somit der Tafel am nächsten war. Die vernommenen und beeidigten Eltern des R. sagen so ziemlich dasselbe, wie Zeuge 1, mit dem Zusatze, ihr Sohn sei früher stets gesund und frisch gewesen, vom Tage der Züchtigung aber wäre er krank und klage über heftige Schmerzen im Rücken und in der Seite. Einmal sei er wieder besser und da hätten sie ihn, obwohl er fast nicht hätte gehen können, drei Wochen zur Schule geschickt, da Lehrer G. immer Nachricht geschickt habe, wenn ihr Sohn nicht käme, so würde derselbe jeden Tag mit einer Mark aufgeschrieben. Die Krankheit sei wieder schlimmer geworden und so, daß er das Bett nicht mehr habe verlassen und operiert hätte werden müssen. Jetzt liege er sehr schlecht.

Noch erhärtete ein weiterer Belastungszeuge, daß R. wirklich immer im Bett liege und nicht allein durch die Stube gehen könne, worauf drei beeidigte Entlastungszeugen bekunden, daß R. nachdem er die Schläge bekommen, im Dorfe umhergelaufen sei, wie jeder andere Knabe, und habe in einer Scheune im Dorfe gespielt, wobei die

Beine mit aller Forsche gegen das Thor gestoßen seien. Beim Heueinfahren dieses Jahres sei er eine sechs Meter hohe Leiter hinauf gestiegen, sei mit einem jüngeren Bruder auf den Rücken über den sogenannten Katzenbuckel geklettert und drei Meter tief herunter aufs Heu gesprungen, er habe Holz ins Haus getragen, sei vom Brunnentrog herabgesprungen, es sei ihm am Gang auch durchaus nichts anzumerken gewesen. — Der Bader, der den Knaben zuerst behandelte, erklärt, nachdem er vereidigt, daß er am vierten Tage gerufen worden sei und in der Seite eine eiförmige Beule vorgefunden habe, die dem Jungen besonders schmerzlich gewesen sei. Es sei seine Absicht gewesen Blutegel anzusetzen, doch sei der Knabe hierzu so schwach gewesen, zumal er sich öfter habe erbrechen müssen. — Der behandelnde Arzt, gleichfalls vereidigt, giebt von der Krankheit folgendes Bild: Er habe den R. am zehnten Tage nach der Züchtigung besucht, dabei aber keinerlei Blutunterlaufungen, noch blaue oder gelbe Striemen, noch eine eiförmige Beule vorgefunden. Der Junge habe über Schmerzen in der linken Seite geklagt und darauf hin habe er ihn behandelt. Es habe ihm jeglicher Anlaß gefehlt, der die Strafe als absolute Ursache der Krankheit vorausgesetzt habe. Die Sache sei ihm auch durchaus unbedenklich erschienen. Später erst habe er eine Lendenmuskelentzündung annehmen zu müssen geglaubt und zu allerletzt eine Wirbelentzündung des letzten Wirbelknochens konstatiert, worauf der Junge operiert worden sei und jetzt allerdings bedenklich krank daniederliege; dennoch könne er sich nicht der Ansicht hingeben, daß die Züchtigung die absolute und primäre Ursache sei. Unter allen Eventualitäten setze er eine krankhafte Disposition des Kindes voraus. Es sei ein höchst bedauerlicher, unglücklicher Fall, aber keineswegs sei der Lehrer G. für die Folgen verantwortlich zu machen.

Die vom Staatsanwalt beorderten beiden Sachverständigen (vereidigte Ärzte) erklärten sich einstimmig dahin, daß ein absoluter Zusammenhang zwischen jener Züchtigung und den eingetretenen Folgen angenommen werden müsse, hielten die Krankheit für sehr langwierig, aber nicht für unheilbar.

Der Gerichtshof glaubte hiernach ein Vergehen gegen § 340, Absatz 2 und 231 des Str.-G.-B. annehmen zu müssen, worauf die Königl. Staatsanwaltschaft erklärte, die Sache gehöre somit nicht vor das Land-, sondern vor das Schwurgericht. Der Gerichtshof erklärte sich diesem Antrage gemäß für inkompetent, und so sehen wir Lehrer G.

am 23. November 1885 vor den Geschworenen erscheinen. Ein eigentümliches Gefühl erweckt es, einen so alten Mann, eines solchen Vergehens bezichtigt, vor den Schranken des Schwurgerichts stehen zu sehen. Da die Verhandlung nicht wesentlich Neues brachte, die Zeugenaussagen vielmehr den alten Sachverhalt ergaben, so wollen wir hier kurz das Endresultat der Gerichtsverhandlung angeben. Die Geschworenen konnten sich von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugen und verneinten die Schuldfrage, worauf Freisprechung erfolgen mußte.

27. Ende 1885 war in Westfalen infolge einer auf Betreiben eines Winkelkonsulenten bei der Königlichen Staatsanwaltschaft eingereichten Denunziation gegen den Lehrer E. in W. die Untersuchung wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts bezw. vorsätzlicher Körperverletzung einer Schülerin, begangen am 2. Oktober 1885, eröffnet und nach Abschluß der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter die Anklage bei dem Schöffengerichte erhoben worden. Der Entwickelung der Angelegenheit folgte die Lehrerschaft mit um so größerer Spannung, als es der erste nach dem Erlaß der bekannten Arnsberger Regierungsverfügung vom 17. August 1885 zum Austrage kommende Fall war und sich somit herausstellen mußte, welchen Einfluß die angezogene, vielbesprochene Verfügung bei gerichtlichen Aburteilungen zeigen werde, und insofern war der Fall von principieller Bedeutung. Was die der Anklage zu Grunde liegende Züchtigung anbelangt, so war dieselbe von dem Lehrer an einem notorisch trägen und beständig unaufmerksamen Kinde, einem sogenannten »Klassenhüter«, in der Weise vollzogen, daß der Lehrer der Schülerin mit der einen Hand eine Ohrfeige verabreicht hatte. Bemerkt sei hier noch, daß das Kind sich nicht in der Ordinariatklasse des beklagten Lehrers, sondern in der einer ältern, kränklichen und der Pensionierung entschieden bedürftigen Lehrerin befand, über deren Disciplin lustige Dinge erzählt werden. Nach einem klägerischerseits beschafften ärztlichen Atteste soll bei der oben beschriebenen Züchtigung das Ohr derart eingerissen worden sein, daß einige Tropfen Blut herausgetreten seien.

Nachdem die Ortsschulbehörde (städtische Schuldeputation) von der durch die Staatsanwaltschaft bewirkten Erhebung der Anklage Kenntnis erlangt hatte, ließ sie das in Frage stehende Kind nachträglich von dem Polizeiarzte untersuchen, der das Zeugnis des ersten Arztes als unzutreffend hinstellte, indem er nachwies, daß nach dem von ihm

konstatierten Befunde von einem Einreißen des Ohres absolut keine Rede sein könne, höchstens sei eine ganz geringfügige Hautabschärfung vielleicht durch einen Ring verursacht, vorgekommen; eine derartige Verletzung könne aber durchaus nicht von ungünstigem Einflusse auf die Gesundheit des Kindes sein. Auf Grund dieses Attestes glaubte die Ortsschulbehörde im Interesse des Lehrers zu handeln, wenn sie sich beeilte, bei der Königlichen Regierung in Arnsberg die Erhebung des Konfliktes vor der gerichtlichen Verhandlung zu beantragen; die Regierung aber erklärte, nach Einsichtnahme der gerichtlichen Untersuchungsakten die beantragte Erhebung des Konflikts ablehnen zu müssen. Der Lehrer habe eingestandenermaßen die Schülerin nur wegen Unaufmerksamkeit mit der einen Hand, an welcher er einen Siegelring trug, am rechten Ohr gefaßt und ihr mit der andern Hand eine Ohrfeige gegeben. Sei auch die hierdurch hervorgerufene ärztlicherseits konstatierte Verletzung nur eine geringfügige gewesen, so erweise sich diese Art der Bestrafung der Schülerin als eine Überschreitung des Züchtigungsrechts im Sinne der Nr. 4 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825 und der Cirkularverfügung der Königlichen Regierung vom 17. August 1885, deshalb sei nach dem Minist.-Erl. vom 4. März 1880 die Königliche Regierung vorläufig außer stande, dem Königlichen Schöffengerichte die Aburteilung des beklagten Lehrers durch Erhebung des Konfliktes zu entziehen.

Somit kam es zur öffentlichen Verhandlung vor dem Schöffengerichte, die — wie im voraus bemerkt sein mag — zur kostenlosen Freisprechung des Beklagten führte.

Als Entlastungszeugen waren seitens der Verteidigung der Schuldirigent, sowie diejenigen Lehrer geladen, welche die bestrafte Schülerin aus eigener Erfahrung kannten, und der Polizeiarzt; als Belastungsmaterial lag das oben erwähnte Zeugnis des Hausarztes vor. Letzterer hatte es dem Beklagten abgelehnt, ihm zu attestieren, daß die Züchtigung für den Gesundheitszustand der Schülerin ohne schädliche Nachwirkung gewesen sei, seine Ablehnung mit der sonderbaren Begründung begleitend, daß, »wenn zufälligerweise etwas anderes hinzugetreten wäre, nachteilige Folgen für die Gesundheit des Kindes vielleicht nicht unmöglich gewesen wären.«

28. Das Schwurgericht zu Limburg beschäftigte sich 1885 mit der Anklage gegen den Lehrer G. zu L. wegen Körperverletzung

im Amte. Derselbe soll im Januar 1884 den Schulknaben R. daselbst derart mit einem Riemenstiel auf die Hände gehauen, in die Seite und den Rücken gestoßen, sowie mit der Hand an den Haaren emporgezogen haben, daß derselbe infolgedessen bald darauf in Krankheit und Siechtum verfallen sei. Nachdem die fünf erschienenen Sachverständigen, darunter Professor Roser aus Marburg, ihr Gutachten dahin abgegeben hatten, daß das Siechtum des Jungen nicht durch die angebliche Mißhandlung hervorgerufen, vielmehr auf andere Ursachen zurückzuführen sei, blieb nur noch eine einfache Körperverletzung Gegenstand der Anklage und Verhandlung. Die Geschworenen verneinten aber bezüglich dieser die Schuldfrage, worauf die Freisprechung G.'s unter Hinweisung sämtlicher Kosten auf die Staatskasse erfolgte.

29. Lehrer R. in S., einem in der Nähe von Drossen gelegenen Dorfe, hatte sich genötigt gesehen, einem Schüler seiner Klasse eine wohlverdiente körperliche Züchtigung angedeihen zu lassen, deren Spuren der Knabe in Gestalt einiger Striemen und Flecke mit nach Hause brachte. Der Vater, über solche »barbarische Behandlung« seines Söhnchens äußerst empört, hatte nichts Eiligeres zu thun, als dasselbe von einem Arzt untersuchen zu lassen. Dieser konstatierte, daß der Knabe trotz einiger Striemen an seiner Gesundheit keinen Schaden gelitten. Auf Grund dieses Attestes denunzierte nun der Vater den Lehrer wegen Mißhandlung seines Sohnes bei der Staatsanwaltschaft, die indes, wie vorauszusehen, die Erhebung der Klage ablehnte, da sie nach dem Inhalt des ärztlichen Zeugnisses in jener Züchtigung die Kriterien einer Mißhandlung nicht zu erblicken vermochte, weshalb sie die Sache der Königl. Regierung überwies, die allerdings dem R. einen Verweis zukommen ließ mit der Ermahnung, sich bei körperlicher Züchtigung möglichster Mäßigung zu befleißigen. Nun verlangte aber der Vater vom Lehrer mittels Zahlungsbefehls Zurückerstattung der ihm erwachsenen Kosten in Höhe von über fünf Mark. Da R. selbstverständlich Widerspruch erhob, so kam die Sache zur richterlichen Entscheidung. Durch verschiedene Zeugen versuchte der Vater gegen die Aussage des Arztes und gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nachzuweisen, daß R. den Knaben doch mißhandelt habe. Da dieser Beweis natürlich nicht gelang, so wurde der Vater nach zwei Terminen mit seiner Klage abgewiesen und zur

Tragung sämtlicher Kosten, die durch die Zeugenvernehmung inzwischen erheblich angewachsen waren, verurteilt.

30. Ende Februar 1888 fand nach der »Rh. Westf. Ztg.« zu Altenessen die gerichtliche Obduktion der Leiche eines 9jährigen Knaben statt. Ein Lehrer hatte nämlich Mitte Januar die Knaben seiner Klasse etwa 15 Minuten an die frische Luft geführt und statt des Turnens sie auf dem Schulhofe auf einer kleinen Eisbahn herumgleiten lassen. Dabei ist nun der betreffende Knabe gefallen, und einige andere Knaben sollen über ihn gefallen sein. So behauptete später der Vater des Knaben. Jedenfalls ist der Hinfall nicht von großer Bedeutung gewesen, da der Lehrer ihn nicht einmal bemerkt hat. Auch nachher im Schulzimmer und die übrige Zeit des Tages hindurch ist dem Lehrer und den Eltern an dem Knaben nichts aufgefallen. Erst am andern Morgen hat dieser geklagt und dabei den Eltern erzählt, daß er tags zuvor gefallen sei. Jetzt nahm das Gerede seinen Anfang, und es wurden die haarsträubendsten Dinge erzählt. Die einen meinten, der Lehrer sei schlechter Laune gewesen und habe den Knaben absichtlich hingestoßen. Andere behaupteten, er habe ihn vom Reck gerissen und mit Fußtritten traktiert, und wieder andere sagten allen Ernstes, er habe dem Knaben die Rippen entzwei geschlagen. Dieses Gerede erreichte seinen Höhepunkt, als das Kind nach 14 Tagen starb und der Vater bei der Schulbehörde gegen den betreffenden Lehrer vorging. Der Arzt, welcher den Knaben behandelt hatte, war der Ansicht, daß er nicht an den Folgen des Falles, sondern an inneren Abscessen verstorben sei. Weil er aber in seinem Gutachten, das im Laufe der Untersuchung von ihm eingezogen worden war, doch die Möglichkeit zugeben mußte, daß durch das Hin- und Übereinanderfallen bei dem Knaben eine schwere innere Verletzung entstanden sein könne, so veranlaßte er den betreffenden Lehrer, zur Klarstellung der Sache sofort die Legalsektion der Leiche des Kindes zu beantragen. Diese hat dann stattgefunden und die Richtigkeit der Ansicht des behandelnden Arztes ergeben; denn man fand in der Leiche eine ganze Menge Eiterherde, welche den Tod des Kindes herbeiführten, und deren Entstehung, wie ausdrücklich konstatiert worden ist, mit dem Hinfallen in keinem ursächlichen Zusammenhange stand. Dem Gerede ist damit die Spitze abgebrochen, und der Lehrer verdankt es dem guten und weisen Rate des Arztes, daß er vollständig

gerechtfertigt dasteht. Wie würde es aber geworden sein, wenn die eingeleitete Untersuchung ihren Fortgang genommen hätte und bei einer späteren Exhumation die Todesursache mit Bestimmtheit nicht mehr festgestellt werden konnte?

31. Der Lehrer H. an der Mädchenschule zu Siegen erteilte den Turnunterricht an der unmittelbar daneben liegenden Knabenschule. Ein 6jähriger Schüler der letzteren erlaubte sich einmal den Spaß, die vom Lehrer gegebenen Kommandos nachzumachen und zu verdrehen. Der Junge wurde von 2 Turnschülern eingefangen und in die Riege gesteckt. Die Eltern hiervon in Kenntnis gesetzt, schickten sofort die 18jährige Schwester, um den Knaben zu holen. Letzterer sucht eiligst vom Turnplatz zu flüchten, stürzt aber und wird vom Lehrer zurückgeholt, während gleichzeitig die Schwester den Knaben zu packen sucht. Dieser Sache wegen stand Kollege H. am 15. Juni 1888 als Angeklagter vor dem Schöffengericht. Die Anklage betonte, der Knabe sei durch einen Schlag oder Stoß des Lehrers zu Boden gestürzt; als Lehrer der Mädchenschule habe letzterer überhaupt nicht das Recht gehabt, den Knaben in irgend einer Weise zu strafen. Der erste Punkt konnte nicht bewiesen werden; der Richter stellte auch fest, daß es keine Überschreitung des Züchtigungsrechtes sei, wenn ein Lehrer einem ungezogenen Schüler einmal einen Streich verabfolge. Als Turnlehrer gehöre H. aber zu dem Verbande der Knabenschule. Der Kläger wurde in die Kosten von etwa 50 ℳ verurteilt; Lehrer H. freigesprochen.

32. Der Rektor einer Knaben- und Mädchenvolksschule zu K. i. Pr. stand 1888 vor der Ferien-Strafkammer des Königl. Landgerichts wegen vorsätzlicher Mißhandlung im Amte. Ihm wurde seitens der Staatsanwaltschaft zur Last gelegt, er habe am 24. April 1888 einen Schüler so geschlagen, daß letzterer Zeichen der Mißhandlung einem Arzte vorzeigen konnte, wie dieser bescheinigt hatte, und damit das ihm zustehende Züchtigungsrecht überschritten. Der Angeklagte erklärte freimütig, dem Jungen, der sich überaus auffässig gegen ihn benahm, mit einem Röhrchen einige Hiebe über den Rücken versetzt zu haben, wovon einzelne seine Hände getroffen haben mögen, da sich der renitente Junge der Hiebe zu erwehren versuchte. Die Zeugenvernehmung bestätigte dieses, und auch der Arzt begutachtete, der Knabe habe zwar

Striemen auf den Händen gehabt, die jedoch nicht bedeutend gewesen wären und in keiner Weise einen nachteiligen Einfluß auf die Gesundheit desselben gehabt hätten. Der Ankläger (Staatsanwalt) behauptete dennoch, daß der Angeklagte das ihm zustehende Züchtigungsrecht überschritten habe, und beantragte gegen denselben unter Annahme mildernder Umstände eine Strafe von 3 ℳ. Der Gerichtshof jedoch erkannte ohne weiteres auf Freisprechung. Dieser Fall zeigt schon recht deutlich die segensreichen Folgen des Ministerialerlasses die Aufhebung aller einschränkenden Verfügungen des Züchtigungsrechts betreffend. Wie unglücklich wäre der Rektor weggekommen, wenn noch die Regierungsverfügung »von der Rute« Geltung hätte, und wie verderblich hätte dieses auf den ungezogenen Burschen gewirkt?!

b) von der Anklage wegen anderer Vergehen.

1. Ein Lehrer aus dem Landkreise Trier war 1887 eines Vergehens gegen die Sittlichkeit beschuldigt und wurde von der Strafkammer zu Trier zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt. Es gelang dem schwergeprüften Manne Beweise zu seinen Gunsten beizubringen, worauf die Wiederaufnahme des Verfahrens erfolgte. Nunmehr wurde er nach Vernehmung von ca. 40 Zeugen kostenlos freigesprochen.

(Köln. V.)

2. Der Lehrer M. aus einem Orte des Kreises Ratibor hatte die zum dortigen Pfarrgut gehörige Wiese einige Jahre in Pacht genommen. Die Pacht wurde ihm nach Ablauf der Pachtzeit vom Gemeindevorstand verlängert, ohne daß jedoch ein schriftlicher Vertrag aufgesetzt wurde. Ein Mitglied des Kirchenvorstandes, dem die Verwaltung des Pfarrguts oblag, der dortige Oberförster, dem der Zuschlag zur Pachtung der Gemeindejagd nicht erteilt worden war, weil der Lehrer seinen Einfluß dagegen geltend gemacht haben soll, nahm aus der fortgesetzten Benutzung der Pachtwiese durch den Lehrer Anlaß, ihn wegen Diebstahls anzuzeigen. Die vor dem Schöffengericht stattgehabte Verhandlung erwies jedoch, daß die Benutzung der Wiese dem Lehrer zustand. Während er daher von der Anklage freigesprochen wurde, hatte der Kläger sämtliche Kosten zu tragen.

3. Wegen Beleidigung des Ortsschulinspektors Pastor R. in M. hatte sich 1887 der an der Mr. Gemeindeschule angestellte Lehrer L.

vor der ersten Strafkammer am Landgericht II Berlin zu verantworten. Der Anklage lag folgender Thatbestand zu Grunde: Angeklagter ist seit einer langen Reihe von Jahren an der genannten Schule als Lehrer der zweiten Klasse definitiv angestellt. Seit einiger Zeit unterrichtet in derselben Klasse eine Lehrerin, Fräulein v. D., mit welcher der Angeklagte in Differenzen geriet. Er glaubte sich dieser Lehrerin gegenüber zurückgesetzt, z. B. hatte dieselbe weniger Unterrichtsstunden zu geben als er, was er darauf zurückführte, daß der Schulinspektor die Lehrerin wegen des intimen Verkehrs zwischen dieser und der Familie des Vorgesetzten bevorzuge. Im November 1886 beschwerte sich nun der Angeklagte bei seinem Vorgesetzten über die ihm vermeintlich widerfahrene Zurücksetzung. In dem betreffenden Schreiben hieß es: »Den Lehrer L., der sich eines Verbrechens durch unsittliche Handlungen an seinen Schülerinnen schuldig gemacht hat, den haben Sie in Schutz genommen, so daß er dem Gerichte entfliehen konnte, bevor gegen ihn eingeschritten wurde; ich dagegen finde keinen Beistand bei Ihnen, weil Sie mir geradezu feindlich gesinnt sind.« Durch diesen Satz fühlte sich der Pastor R. beleidigt und stellte Strafantrag. Aktenmäßig steht fest, daß sich im Jahre 1883 in M. das Gerücht verbreitete, der Lehrer L. habe mit kleinen Mädchen unzüchtige Handlungen verübt. Die Sache kam zur Kenntnis des Amtsvorstehers, welcher den Schulinspektor aufforderte, die Sache zu untersuchen. Dieser erwiderte nach einiger Zeit, er habe sich aus den Aussagen der Mädchen kein eigenes Urteil bilden können, er erwarte aber, daß die Staatsanwaltschaft die Sache gründlich untersuchen werde. Da die Sache, vielleicht infolge dieses Schreibens, nicht sonderlich dringend aussah, wurde L. nicht sofort festgenommen und so war es ihm möglich, zu entfliehen und — wie es heißt — nach Belgien zu gehen. Der Angeklagte behauptete nun, daß Pastor R. die Sache gar nicht selbst untersucht habe. Er erbot sich, unter Beweis zu stellen, daß der Pastor lediglich seine Frau zu den betreffenden Mädchen geschickt habe, um letztere zu befragen, und daß die amtliche Auskunft des Schulinspektors nur auf den Aussagen von dessen Frau beruhe. Unter diesen Umständen hätte die Sache so harmlos erscheinen müssen, daß nicht sofort eingeschritten und dem Schuldigen Zeit zur Flucht gelassen wurde. Dieser Beweis erschien dem Gerichtshof unerheblich, weil in der Auskunft des Schulinspektors ausdrücklich das Verlangen nach einer weiteren Untersuchung ausgesprochen war, anderseits aber stiegen

dem Gerichtshof Zweifel darüber auf, ob der Angeklagte geistig vollständig intakt sei. Derselbe ist thatsächlich bereits krankheitshalber auf ein halbes Jahr beurlaubt worden. Da auch der Verteidiger ein ärztliches Attest beibrachte, nach welchem der Angeklagte an hochgradiger Nervosität leidet, so beschloß der Gerichtshof, die Sache zu vertagen, den Angeklagten durch Dr. Greve auf seinen Geisteszustand prüfen zu lassen und zum nächsten Termine weder Be- noch Entlastungs-Zeugen, sondern nur den Dr. Greve als Sachverständigen zu laden.

4. Vor der Strafkammer zu Halle kam am 12. Juni 1887 folgender Fall zur Erledigung: Vom Schöffengericht zu Bitterfeld war der Lehrer und Küster Chr. A. zu B., 1826 in Querfurt geboren, wegen Beleidigung von Mitgliedern des Gemeindekirchenrats in B. zu 75 ℳ Geldstrafe verurteilt worden, wogegen er Berufung eingelegt hatte. Unterm 2. Februar hatte nämlich der Genannte eine Eingabe ans Konsistorium gerichtet, in der eine Beschwerde über erwähnte Personen sowie über den Oberpfarrer R. in B. enthalten war, deren Fassung beleidigenden Charakters gewesen. Die Staatsanwaltschaft hielt die Strafe selbst für zu hoch bemessen und beantragte, selbige auf 30 ℳ ev. 10 Tage Haft herabzusetzen. Der Gerichtshof aber erkannte ganz und gar auf Freisprechung mit der Begründung, »daß nicht für erwiesen angenommen, daß die Eingabe die angeblich Beleidigten treffe, daß der Verfasser aber selbst vorher aufs gröblichste beleidigt worden und er nur in einer Weise darauf geantwortet, die ihn nicht strafbar mache.« Glänzend rehabilitiert zog der Angeschuldigte von dannen.

5. In der Strafkammer zu Halle a. S. wurde 1887 folgendes verhandelt: Der Maschinenmeister X. hatte an den Regierungspräsidenten eine Eingabe gemacht, in welcher behauptet ward, daß der Lehrer N. »an Schülerinnen Notzucht verübt habe«. Die Eingabe war zur weiteren Verhandlung der Strafkammer überwiesen worden, welche die Verfolgung ablehnte. Der Staatsanwalt hatte aber die Sache dem Oberlandesgericht überwiesen, das gegen den Maschinenmeister die Anklage wegen Beleidigung einleitete. In der Verhandlung wollte der Angeklagte den Beweis der Wahrheit antreten und behauptete, unter dem Schutze des § 193 des St.-G.-B. (Wahrung berechtigter Interessen) gehandelt zu haben. Zum Beweise der Wahrheit waren

zwei 15jährige Mädchen, frühere Schülerinnen des 40jährigen Lehrers, vorgeladen. Ein Mädchen sagte aus, daß der Lehrer sie einmal in der Schulklasse von hinten umfaßt und an der Brust gedrückt habe, und das andere bekundete, daß er sie, als er einen Spruch in ihr Album geschrieben, umarmt und geküßt habe. Auch behaupteten beide, der Lehrer habe in der Zeichenstunde mit seinen Knieen die ihrigen zusammengedrückt, was ihnen unangenehm gewesen wäre. Der Lehrer erklärte die ihm vorgehaltenen Beschuldigungen als Erfindungen der beiden Mädchen, da er sich nicht entsinnen könne, jemals Handlungen unsittlicher Art vorgenommen zu haben. Sollte es wahr sein, daß er das Mädchen geküßt hätte, was ihm nicht erinnerlich sei, so sei es in harmloser Weise geschehen, das angebliche Kniedrücken könne auf die Enge der Schulbänke und sein Hindurchgehen beim Nachsehen der Zeichnungen zurückgeführt werden. Die Staatsanwaltschaft gab zu, daß dem Angeklagten § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) zur Seite stehe, doch scheine ein Akt der Rache vorzuliegen. Er beantragte 50 ℳ Strafe oder 5 Tage Gefängnis. Der Rechtsanwalt beantragte Freisprechung, da er meinte, daß nach den Zeugenaussagen unsittliche Handlungen des Lehrers nicht erwiesen seien und der Angeklagte als Familienvater nur in der Wahrung berechtigter Interessen gehandelt habe. Der Gerichtshof erkannte auf Freisprechung des Angeklagten von der Anklage der Beleidigung mit der Begründung, daß demselben § 193 zur Seite stehe. Empfohlen ward dem Angeklagten künftig vorsichtiger zu sein, denn der Lehrer habe nichts vorgenommen, was als Unsittliches gedeutet werden könne. Abgesehen von den vielen Sorgen, welche eine solche Sache dem Kollegen bereitet hat, so ist der ganze Vorgang für ihn peinlich geworden, und zwar durch die Aussage der beiden Mädchen. Nehmen wir auch Übertreibungen oder gar Verunstaltungen der Thatsachen an, so ist ersichtlich, daß der Lehrer streng über sich wachen muß, gegen Schulmädchen sich in keiner Weise irgend welche Zärtlichkeiten in Worten oder Handlungen zu erlauben. Der Neid und die Eitelkeit ist eine große Schwäche unter dem weiblichen Geschlecht und die böse Zunge ist bald geschäftig, kleine Dinge groß zu machen. Bei Anklagen wegen Sittlichkeitsverbrechen des Lehrers gilt das Zeugnis der Kinder. Es darf nur ein Gendarm oder eine andere Person dergleichen Unsittlichkeiten hören und anzeigen, sofort ist die Untersuchung im Gange. Bekommen die Strafkammern die Überzeugung, daß der Lehrer sich unsittliche Handlungen gegen

Schulkinder hat zu schulden kommen lassen, so wird derselbe stets auf Grund des Strafgesetzbuches zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilt. Auf jeden einzelnen Fall wird gewöhnlich ein Jahr Zuchthaus gerechnet. Der Begriff »unsittliche Handlungen« ist sehr dehnbar. Bloße Berührung zarter Teile des Körpers kann und wird gewöhnlich dahin gerechnet. Es kann der Lehrer, der im täglichen Umgange mit Schulmädchen steht, gar nicht dringend genug zur größten Vorsicht ermahnt werden. Zuchthausstrafe ist aber für jeden Menschen, besonders für den Lehrer, ein großes Unglück. Das Amt geht verloren, die Ehre auch, ja das ganze Leben hat dann nicht mehr viel Wert, die Familie, alles wird zu Grunde gerichtet.

6. Am 25. Mai 1886 wurde vor der Strafkammer zu Ratibor, unter Ausschluß der Öffentlichkeit, ein Prozeß verhandelt, auf dessen Ausgang man allgemein gespannt war. Der Lehrer B. aus A. bei Ratibor war angeklagt, ein Vergehen gegen die Sittlichkeit an einem 7jährigen Mädchen begangen zu haben. Die Zeitungen von Ratibor und Leobschütz behandelten in längeren Artikeln an der Spitze des Blattes den Fall, ein Beweis, wie sehr er das öffentliche Interesse in Anspruch nahm, ganz abgesehen von dem ausschließlichen Tagesgespräch der letzten Zeit in den näherstehenden Kreisen. Die Anklage baute sich auf folgenden Vorkommnissen auf. Das betreffende Mädchen war vor längerer Zeit erkrankt und ein Ratiborer Arzt sprach die Vermutung aus, daß dem Kinde von einem Manne Gewalt angethan sein möge. Die Mutter des Kindes, so berichtet die »Rat. Ztg. f. Oberschl.«, hatte hierauf demselben, in der Meinung, daß die Aussage des Arztes unumstößlich richtig sei, eindringlich zugeredet, es solle den Übelthäter nennen, und das Kind mit der Drohung geängstigt, daß es, wenn es nicht gestehe, nach Breslau kommen und ihm dort der Bauch aufgeschnitten werden würde. Das Kind nannte 2 Monate vor seinem am 10. Februar d. J. erfolgten Tode den Lehrer B., infolge der gegen diesen ausgesprochenen und von dem Kinde gehörten Vermutungen, als Thäter. Derselbe wurde am 18. Dezember 1885 verhaftet. Die durch den Medizinalrat Fischer aus Berlin vorgenommene Sektion des Kindes ergab indessen, daß die betreffende Deformation durch eine chronische Krankheit herbeigeführt war, daß ferner das Kind durch seine Krankheit in der letzten Zeit so gedrückt sein mußte, daß es leicht bewogen werden konnte, das ihm gleichsam

in den Mund gelegte unwahre Geständnis abzulegen. Von der Staatsanwaltschaft waren 5 Jahre Zuchthaus beantragt. Der Gerichtshof konnte auf Grund der obigen Ausführungen die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht gewinnen und sprach denselben zur großen Befriedigung der zahlreichen Zuhörer frei. Der Angeklagte hat 5 Monate in Untersuchungshaft gesessen und schon damals zeigte sich für ihn eine allgemeine Teilnahme, besonders in der Gemeinde, welche ihm auch auf ihre Kosten einen tüchtigen Verteidiger stellte. Der Lehrer B. wurde, als die Freisprechung verkündet war, von dem anwesenden A.er Publikum auf den Händen die Treppen des Gerichtsgebäudes heruntergetragen und unten wartete eine große Menschenmenge auf ihn, um ihm das Ehrengeleit zu geben. Wie sehr mag der nun Freigesprochene während der fünf Monate gelitten haben und wer entschädigt ihn dafür?

7. In welch traurige Lage man durch lügenhafte Geschwätzigkeit der Kinder kommen kann, bewies die am 17. März 1887 vor der Strafkammer zu Elberfeld geführte Verhandlung gegen den Lehrer A. W. von B. Derselbe war beschuldigt, in den Jahren 1886/87 in mindestens zehn Fällen mit seinen Schülerinnen Marie Sch. und Emma H. Handlungen gegen § 176, 3 des Strafgesetzbuches vorgenommen zu haben. Anfangs Februar d. J. machte der Vater der Sch. bei dem Hauptlehrer des W. eine beschuldigende Anzeige. Die Sache wurde dem Stadtschulinspektor unterbreitet und W. schließlich auf Grund der Aussagen der kleinen Sch. und noch zweier Schulmädchen, drei Kinder von 10 und 11 Jahren, zur Untersuchung gefänglich eingezogen. In heutiger Sitzung bestritt W. die Behauptungen der Anklage. Durch die Beweisaufnahme wurde festgestellt, daß W. ein durchaus tüchtiger und pflichttreuer Lehrer und zugleich ein großer Kinderfreund sei. Während die Marie Sch. die schwere Anschuldigung gegen W. heute wiederum erhob und in ihren Aussagen auch teilweise durch zwei andere Mädchen unterstützt wurde, gab die kleine Emma K. der Wahrheit die Ehre und sagte, daß W. ihr nie zu nahe gekommen sei. Durch verschiedene Zeugen wurde endlich noch nachgewiesen, daß sowohl die Sch. als auch die beiden andern Mädchen unglaubwürdig seien. Das Gericht erkannte sonach auf Freisprechung des Angeklagten und ordnete dessen sofortige Freilassung an. — Wer entschädigt nun den Kollegen?

8. Die Strafkammer zu Erfurt verhandelte gegen den 44jährigen Lehrer K. aus Sch. bei K. wegen Verdachts der Vornahme unzüchtiger Handlungen an Kindern unter 14 Jahren. Vernommen wurden 36 Zeugen (12 männliche und 24 weibliche). Die Verhandlung fand unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Die Staatsanwaltschaft beantragte eine Zuchthausstrafe von 2½ Jahren. Die Verteidigung (Herr R.-A. Dr. Sommer) plaidierte für Freisprechung. Der Angeklagte, welcher nahezu ein halbes Jahr lang in Untersuchungshaft sich befindet, erklärte, bei der Frage, ob er zu seiner Verteidigung noch etwas anzuführen habe: »Wäre ich schuldig, so hätte ich es nicht ertragen, daß man mich in der Gemeinde, in der ich seit 22 Jahren gewirkt, verhaftete, ich hätte es nicht ertragen, daß man mich durch Sömmerda transportierte, wo meine seligen Eltern in hohem Ansehen standen, ich hätte es nicht ertragen, daß man mich nach Erfurt schaffte, wo mein Bruder als Bildhauer am herrlichen Dome Zeichen seiner Kunst schuf, ich hätte die lange Untersuchungshaft nicht ertragen und nicht gewagt, die Königliche Regierung zu bitten, mich gegen meine Feinde zu schützen, ich fühlte mich aber unschuldig und ertrug alles Ungemach beharrlich und mit Geduld.« K. wurde freigesprochen. —

9. Eine beachtenswerte Entscheidung fällte 1887 die Strafkammer zu Bonn als Berufungs-Instanz in Sachen eines Lehrers a. D zu D. Derselbe war vom Schöffengericht in Waldbröl zu 10 ℳ. Geldstrafe verurteilt worden, weil er für andere Personen gegen Bezahlung Schriftstücke bezw. Eingaben entworfen und geschrieben hatte, ohne hierzu die behördliche Genehmigung zu besitzen. Die Sache kam vor kurzem hier nochmals zur Verhandlung; die Strafkammer erachtete die Berufung des Verurteilten für begründet und erkannte auf Freisprechung.

10. Dem »Wiesbadener Anzeigeblatt« entnahm die »Preuß. Lehrerztg.« 1888 folgende interessante Mitteilung: Das Opfer von Rachsucht scheint der in G. wohnhafte Elementarlehrer W. zu sein. Wegen einer unbedeutenden Ursache hatte der Lehrer den Zorn seines Nachbarn, des Gendarmen R., auf sein Haupt heraufbeschworen. Dieser soll, wie der Lehrer behauptet, seitdem sich geschworen und öffentlich ausgesprochen haben, den vorigen Lehrer habe er vom Amt

gebracht und den bringe er auch vom Amt. Wie weit dieser Drohung Glauben beizumessen sei, ist nicht festgestellt worden, Thatsache aber ist, daß der Gendarm kürzlich beim Bürgermeister in G. angezeigt hat, der Herr Lehrer habe sich »einen der Gemeinde G. gehörigen Abtrittsdeckel« rechtswidrig angeeignet. Es wurde eine Untersuchung eingeleitet, und der Lehrer vom Schöffengericht in Usingen wirklich dieserhalb wegen Diebstahls zu zwei Tagen Gefängnis verurteilt. Im Gefühle seiner Unschuld wandte er sich nach Wiesbaden und fand in dem Herrn Rechtsanwalt Dr. Alberti einen beredten Verteidiger seiner angegriffenen Ehre. Die Verhandlung, bei welcher der als Zeuge vorgeladene Gendarm gar nicht zur Aussage zugelassen wurde, endete damit, daß der Herr Staatsanwalt selber die Freisprechung befürwortete, auf welche der Gerichtshof auch nach kurzer Beratung erkannte. Die Kosten der Verteidigung wurden auf die Staatskasse übernommen.

3. Der Lehrer wird vom Strafgesetz geschützt.

1. Der Sohn eines Schlächtermeisters zu D. war 1888 von seinem Lehrer gezüchtigt worden, hatte die Schule verlassen, und wollte trotz Aufforderung die Schule nicht ferner besuchen. Der Vater hatte bei dieser Gelegenheit geäußert: »Bei solchem Knechte soll mein Sohn nicht wieder zur Schule gehen; wenn ich den treffe, schlage ich ihm den Bregen (Gehirn) ein.« Die Schulbehörde fand hierin eine Beleidigung des Lehrers und stellte den Strafantrag. Das Schöffengericht zu Demmin verurteilte den Vater zu 80 ℳ. Geldstrafe bezw. 14 Tagen Gefängnis, und sprach dem Beleidigten die Befugnis zu, das Erkenntnis öffentlich bekannt machen zu dürfen. Der Verurteilte legte Berufung ein. Daher kam die Sache vor die Strafkammer des Greifswalder Landgerichts. Dieser Gerichtshof änderte das erste Erkenntnis dahin ab, daß der Angeklagte nur mit 50 ℳ. Geldbuße bezw. 10 Tagen Gefängnis zu bestrafen sei.

2. 1886 wurde in einer Sitzung des Schöffengerichts zu Herzberg a. E. der Landrat Freiherr von B. wegen Beleidigung des Lehrers K. früher in W., Kreis Schweinitz, zu 500 ℳ. Geldstrafe, Tragung der Gerichts- und der dem Privatkläger erwachsenen Kosten

verurteilt. Wie die Beweisaufnahme ergab, hatte der Herr Landrat in der Wohnung des Lehrers K. diesen in folgender Weise angeredet: »Sie sind der größte Sch . . ., der . . . .«

3. Das Schöffengericht zu Frankenstein verurteilte am 22. November 1887 den Lokalschulinspektor, Kaufmann C. S. daselbst, wegen Beleidigung des ihm unterstellten Lehrers L. zu 50 ℳ Geldbuße und Tragung sämtlicher Kosten. Die Beleidigung war schriftlich erfolgt. Es hat damit, wie die »Schles. Schulzeitung« erfährt, folgende Bewandtnis. Der Lokalschulinspektor der katholischen Schule, Kaufmann C. S., forderte schon im Juni v. J. den ihm unterstellten katholischen Lehrer L. amtlich zur Rechenschaft wegen einer Äußerung im Gasthause, die gar keinen Bezug auf sein Amt, noch auf den Vorgesetzten hatte. Der schriftliche Bericht des L. fiel nicht zur Zufriedenheit des C. S. aus, und es kam nun in der Antwort an L. folgender Passus vor: »nach der Art eines unreifen, böswilligen Buben.« Auch viele andere schmähende Ausdrücke sind noch gefallen. Die infolgedessen seitens des L. angestrengte Klage hatte das oben mitgeteilte Resultat.

4. Während der schulplanmäßigen Unterrichtszeit erschien 1887 in der Klasse der Lehrerin M. die Frau eines Fabrikarbeiters, um, wie sie sagte, ihre Tochter fortzuholen, da dieselbe ja doch wenig oder gar nichts bei Fräulein M. lerne. Als die Lehrerin sich dieser unberechtigten Forderung der Frau widersetzte, begann letztere weidlich zu schimpfen und suchte ihre Tochter gewaltsam fortzuziehen, wobei sie sich soweit hinreißen ließ, der Lehrerin eine Ohrfeige zu verabreichen. Selbstverständlich wurde Fräulein M. bei der Königl. Staatsanwaltschaft gegen die Frau klagbar, woraufhin diese unter Annahme mildernder Umstände zu 15 ℳ Geldbuße und zur Tragung sämtlicher Kosten verurteitt wurde. Da indes diese jedenfalls sehr gelinde Strafe die Frau nicht zu befriedigen schien, appellierte dieselbe bei dem Königl. Landgerichte in Essen, welches jedoch das Urteil als rechtskräftig anerkannte und der Lehrerin noch das Recht zusprach, das Urteil in mehreren Zeitungen auf Kosten der Frau zu veröffentlichen. Die zu zahlenden Gerichtskosten erreichen dem Vernehmen nach die Höhe von 150 ℳ.

5. Im März 1886 besichtigten drei Lehrer das bis auf die Tischlerarbeiten im Innern fertiggestellte neue Schulgebäude zu H.

Plötzlich sahen sie sich in einem Schulzimmer durch einen Tischlergesellen eingeschlossen, der sich längere Zeit weigerte, zu öffnen, wenn er nicht ein Trinkgeld erhalte. Kaum aus dem Zimmer befreit, fanden die Lehrer die Hausthür durch einen andern Tischlergesellen abgeschlossen. Beide Arbeiter nahmen aber eine so drohende Haltung an, daß zwei Lehrer die Flucht durch ein geöffnetes Fenster ergriffen. Der dritte wurde von dem einen Gesellen zurückgehalten und dieser drang so ungestüm auf den Lehrer ein, daß derselbe seine Börse ergriff und sich loskaufte. Bei dem am 21. Juli vor der Strafkammer des Landgerichts zu Bielefeld erfolgten Nachspiel erhielt der Hauptschuldige drei und sein Gefährte einen Monat Gefängnis.

6. Der vielfach vorbestrafte Maurer N. zu N. hatte am 7. Mai 1886 die drei Lehrer Sch., Sch. und G. auf dem öffentlichen Schulplatze gröblich beleidigt und wurde dafür von dem Schöffengericht am 12. Januar 1887 zu 10 *M.* Geldstrafe verurteilt. Der Amtsanwalt v. B., Bürgermeister von N., legte gegen das Urteil Berufung ein. In der Gerichtssitzung der Berufsinstanz wurde gegen N. wiederum verhandelt. Diesmal jedoch wurde der Angeklagte zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt und den drei Beleidigten die Befugnis zugesprochen, den entscheidenden Teil des Urteils durch das »Osthavelländische Kreisblatt« bekannt machen zu lassen.

7. Wegen Lehrerbeleidigung und Hausfriedensbruch stand am 30. März der Arbeiter W. aus Sch. auf Wittow vor dem Schöffengericht in Bergen. Anfangs Februar hatte er wegen Schulversäumnis seiner Kinder einen Termin vor dem Ortsvorsteher in Sch., der ihn auf Grund der neuen Regierungsverordnung vom 7. Januar 1886 verwarnte und unter anderem belehrte, daß er seine Kinder schriftlich zu entschuldigen hätte, wenn dieselben durch Krankheit oder andere Gründe gehindert wären. Bald darauf schrieb nun aber bei eingetretener Versäumnis eins der Kinder einen Entschuldigungszettel selbst und noch dazu auf schmutziges Papier, weshalb der Ortslehrer diese Entschuldigung zurückwies. Infolgedessen begab sich der Angeklagte am 12. Februar nach dem Schulhause und stellte den Lehrer zur Rede. Obgleich ihm derselbe den Sachverhalt erklärte, wurde W. immer heftiger und maßloser in seinen Ausdrücken, weshalb der Lehrer ihn zum Fortgehen aufforderte. Dieser Aufforderung kam der Angeklagte

indessen nicht nach, sondern schimpfte unmäßig grob auf den Lehrer, der daraufhin die Anklage gegen ihn veranlaßte. In dem Verhandlungstermin vermochte W. zu seiner Entlastung oder Entschuldigung nichts anzuführen. Darum wurde er zu sechs Wochen verurteilt.

8. In Osterwieck-Harz wurde in der Schöffengerichtssitzung vom 18. November 1887 die Ehefrau P. wegen Hausfriedensbruchs, Beleidiguug des Lehrers D. und Verübung groben Unfugs zu 3 Wochen Gefängnis, 20 ℳ Geldbuße und 1 Woche Haft verurteilt. Die Angeklagte war, obwohl vom Lehrer D. auf die Strafbarkeit ihrer Handlungsweise aufmerksam gemacht, in das Klassenzimmer desselben eingedrungen, hatte, nachdem sie aus dem Zimmer gewaltsam entfernt worden, unter anderm geäußert: »So ein Kantor kann wohl Ochsen pumpen, aber keine Kinder erziehen,« und hatte auch auf der Straße ihr Schimpfen fortgesetzt. Der Richter hob in der Begründung des Urteils hervor, daß die Lehrer in der Ausübung ihres schweren Berufes wie in der Handhabung ihrer erziehlichen Maßregeln kräftig in Schutz zu nehmen seien.

9. Vom Schöffengericht zu Bitterfeld wurden der Dachdecker H. und dessen Ehefrau wegen Beleidigung des Lehrers S. an der Bitterfelder Bürgerschule unter Anklage gestellt. Herr S. traf den Knaben Hs., als er Pflaumen von einigen Bäumen abriß und sich zueignete, und erteilte ihm dafür eine angemessene Züchtigung. Die Eltern H. waren aber der Ansicht, daß Herr S. zu dieser Züchtigung nicht berechtigt sei, um so weniger, da er nicht der Klassenlehrer ihres Sohnes war. Bei einer Begegnung beschimpften sie den Lehrer in der gröblichsten Weise. Die Beleidigungen wurden vom Gerichtshofe als ganz schwere und die Autorität des Lehrers tief verletzende bezeichnet, und der Ehemann H. zu einer Gefängnisstrafe von 14 Tagen, die Ehefrau zu 7 Tagen Gefängnis als Zusatz zu einer in einer andern Strafsache z. Z. zu verbüßenden Freiheitsstrafe verurteilt.

10. Am 23. April 1887 wurde der Berginvalide R. aus H. wegen öffentlicher Beleidigung und Bedrohung des Kollegen K. vom Schöffengericht zu O zu fünf Tagen Gefängnis und Tragung sämtlicher Kosten verurteilt. Der Sachverhalt ist folgender: Dem Kollegen K. kam ein an ein Mädchen der 2. Mädchenklasse hiesiger Schule

gerichteter Brief in die Hände, der unsittliche Worte enthielt. Der Urheber desselben, ein Schüler der ersten Knabenklasse, wurde von genanntem Kollegen bestraft. Der Vater des Knaben, in der Meinung, daß kein anderer Lehrer, als der Klassenlehrer das Recht habe, seinen Sohn zu züchtigen, wollte den Kollegen mittags in dem Gasthofe, wo derselbe zu Mittag ist, aufsuchen. Er traf ihn jedoch noch nicht an. Als er nach ihm in ungebührlicher Weise fragte, ließ er dabei eine Beleidigung (»Kerl«) und eine Drohung fallen. Der Kollege übergab die Angelegenheit der Staatsanwaltschaft und diese hat das weitere veranlaßt. Der Knabe wurde, da er die sittliche Reife noch nicht besitzt, nicht konfirmiert. Da er aber seit Ostern die Schule noch nicht wieder besucht hat, sind bereits weitere Schritte gethan, die den Vater wohl zu der Erkenntnis führen werden, daß ein fortgesetztes Beharren in seiner Widerspenstigkeit nichts nützen kann.

11. Vom Schöffengericht zu Kalbe a. Saale wurde der Pastor K. zu G. wegen absichtlicher verleumderischer Beleidigung mit zwei Monaten Gefängnis bestraft. Der Beleidigte war der Kantor Th. dort. Der Pastor war erst kurze Zeit im Amt und hatte seine Stelle dem Kantor Th. mit zu verdanken. In den Kirchenrats-Sitzungen kam es öfter zu Reibereien, so daß das Konsistorium einschreiten mußte. Bei einer Kassenrevision kam es zu vollem Bruch. Der Kantor wurde der Unterschlagung bezichtigt, was nicht wahr war. Gleichwohl wurde der Kollege vom Pastor beim Staatsanwalt denunziert, dieser wies jedoch die Anklage zurück. Doch der Pastor verbreitete immer noch das Gerücht von einer Unterschlagung und setzte diese Angelegenheit sogar auf die Tagesordnung des Kirchenrats. Deshalb wurde gegen den Pastor Strafantrag gestellt, und das Gericht verurteilte ihn, wie gesagt, zu zwei Monaten Gefängnis.

12. Bekanntlich werden von der Polizei abgefaßte Kinder unter 12 Jahren von der Schule bestraft. 1887 wurde auch in K. ein solcher Knabe auf Veranlassung der Polizeibehörde vom Hauptlehrer bestraft. Kaum ist der Hauptlehrer nach Schluß der Schule in seiner Privatwohnung angelangt, als der Vater des erwähnten Knaben mit diesem an der Hand eintritt und in unhöflichem Tone Aufklärung fordert. Der Vater geht in seiner Erregtheit so weit, daß er den Kollegen beleidigt und seiner Aufforderung, das Zimmer zu verlassen,

nicht sofort nachkommt. Die Staatsanwaltschaft erhielt Kunde von dem Vorfall und setzte den Vater in Anklagezustand. Das Kieler Schöffengericht verurteilte ihn zu 10 Tagen Gefängnis wegen Hausfriedensbruchs und Beleidigung. Erschwerend war der Umstand, daß der Vater seinen Sohn mitgebracht und in dessen Gegenwart die Beleidigung ausgesprochen hatte. Es ist schon an und für sich kein angenehmes Amt, auf Wunsch eines dritten strafen zu müssen, namentlich, da man sich manchmal auch noch nicht von der Schuld des Jungen überzeugen kann. Doppelt schlimm würde es aber stehen, wenn gegen solche Vorfälle der Lehrer nicht energisch geschützt würde. Kein Lehrer, dem etwas Ähnliches passiert, sollte versäumen, sofort Anzeige zu machen. Er ist es auch seinen Kollegen schuldig.

13. 1887 wurde von dem Schöffengericht zu Naugard der Büdner M. zu Sch. wegen Beleidigung des Lehrers B. zu 40 ℳ event. 4 Tagen Haft und in die Kosten verurteilt. In dem Termin wurde besonders hervorgehoben, daß ein Lehrer überhaupt den Gemeindemitgliedern gegenüber eine sehr schwierige Stellung habe, und er gegen Roheiten derselben geschützt werden müsse.

14. Der Direktor der höheren Töchterschule zu E., Dr. W. ließ, den Unterricht des Morgens um 7 Uhr beginnen, dagegen fiel an einzelnen Tagen der Nachmittagsunterricht aus. Einem großen Teil der Bürger gefiel diese Einrichtung nicht. Es nahm dieserhalb in einer Stadtverordnetensitzung der Stadtverordnete Br. das Wort und stellte an den Magistrat den Antrag, die von dem Direktor der Töchterschule neu eingeführte Anfangsschulzeit von 7 Uhr wieder abzuändern. Dieselbe solle, wie bei anderen Schulen, auch um 8 Uhr beginnen. In der darauf folgenden Debatte erklärte der Stadtverordnete Bm., diese Einrichtung bezwecke, daß den Lehrern nachmittags Zeit gegeben werde, um einzelnen Schülern Nachhilfestunden zu geben; er könne Beweise dafür beibringen, daß es so weit gekommen, daß Kinder, die keine Nachhilfestunden nahmen, gar nicht versetzt würden. Es fühlten sich durch die Äußerung des Herrn Bm. der Direktor sowie sämtliche Lehrer der Schule beleidigt und stellten den Strafantrag. Es stand deshalb der Tischlermeister und Stadtverordnete J. L. Bm. unter der Anklage der öffentlichen Beleidigung (§ 186 Str.-G.-B.). Bm. giebt zu, obige Worte gesagt zu haben, jedoch liege es ihm fern,

absichtlich die Lehrer zu beleidigen. Ihm sei vielseitig von Eltern gesagt worden, daß die neue Einrichtung vielen Unwillen in der Bürgerschaft erzeugt habe, ebenso wäre ihm von vielen Eltern gesagt worden, daß Kinder ohne Nachhilfestunden häufig bei Versetzungen nach Ansicht der Eltern, nicht gehörig berücksichtigt wären. Er (Bm.) habe nur im Interesse der Schulen gesprochen und will nichtschuldig sein. Der Gerichtshof erkannte im ersteren Teile auf Freisprechung, indem die Debatte von Br. eingeleitet und von Bm. im Interesse der Bürgerschaft erweitert sei, es stehe ihm § 193 Str.-G.-B. zur Seite; dagegen gehöre der zweite Teil in die Debatte nicht hinein. Diese Bemerkung sei wie vom Zaune gebrochen und müsse als eine öffentliche Beleidigung, da kein Wahrheitsbeweis erbracht ist, betrachtet werden. (§ 186 Str.-G.-B.) In Anbetracht der sehr schweren Beleidigung ist auf 200 ℳ Geldbuße event. 20 Tage Gefängnis erkannt, sowie auf die Befugnis der Beleidigten, einen Monat nach Rechtskraft des Urteils dasselbe je einmal in beiden Elbinger Zeitungen von allen Lehrern gemeinschaftlich öffentlich bekannt zu machen.

15. Von dem Schöffengericht zu Lübben wurde 1884 der Zimmermann K. aus St. zu vier Wochen Haft verurteilt, weil er seinen Jungen, der in der Schule wegen Faulheit nachsitzen mußte, aus derselben holte und bei dieser Gelegenheit dem Lehrer einen Strolch nannte.

16. Im Sommer 1887 war die Tochter des Statthalters W. aus W. in der dortigen Schule zweimal in zulässiger Weise gestraft worden. Trotzdem stellte derselbe den Lehrer in aufgeregter Weise darüber zur Rede, daß letzterer sein Kind »blau« geschlagen. Der in seinem Rechte befindliche Lehrer erwiderte hierauf, daß er das Mädchen vorkommenden Falls zum drittenmal derartig strafen werde, worauf der erregte Vater dem Lehrer drohte, ihn auch noch mal braun und blau zu schlagen. Wegen dieser Bedrohung stand der Vater am 17. März 1888 vor der Strafkammer zu Greifswald, welche ihn zu einer Geldstrafe von 10 ℳ bezw. 2 Tagen Haft verurteilte.

17. Ein Lehrer hatte im Winter 1883 beim Amtsvorsteher seines Bezirks denunziert daß ein 18jähriger Bursche seinem noch schulpflichtigen Bruder verboten hatte, den Lehrer zu grüßen. Infolgedessen

nahm der Amtsvorsteher den gen. Patron in eine polizeiliche Ordnungsstrafe von 3 *M*, bestrafte ihn jedoch, da er diese nicht aufbringen konnte, mit einem Tage Haft. Im Februar 1884 wurde nun der Lehrer an einem finstern Abende mitten im Dorfe plötzlich mit einem Knüttel in den Nacken geworfen, worauf der Attentäter schnell davonlief. Der Verdacht des Lehrers lenkte sich gleich auf jenen Burschen. Er begab sich daher nach dessen Wohnung und fand ihn nicht zu Hause. Darauf berichtete der Lehrer den Vorfall seinem Amtsvorsteher. Dieser schickte einen Gendarmen zur Untersuchung der Sachlage ab. Durch lügenhafte Ausreden des Thäters kam schließlich ein Mann in Mitleidenschaft, dem der Thäter selbst tags darauf den ganzen Sachverhalt erzählt hatte, und dieser erzählte auf Grund jener Mitteilungen den ganzen Hergang der häßlichen That dem Untersuchungsrichter. Am 2. Mai 1884 wurde nun der saubere Bursche vom Schöffengericht zu Wittstock wegen seiner Heldenthat zu 2 Monaten Gefängnis und zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt, trotzdem er bis zum letzten Augenblicke hartnäckig leugnete.

18. Einem Kollegen zu E. wurde 1885 von einer Mutter ein kleines Schulkind zugeführt, welches stark am »Schulfieber« litt und sich unter lautem Geschrei sträubte, in die Klasse zu gehen. Schließlich beruhigte es sich jedoch, und die Sache schien damit erledigt. Da aber mischte sich eine Frau aus der Nachbarschaft in die Affaire und schimpfte auf offener Straße über den Lehrer. Selbstverständlich brachte dieser die Äußerungen bei der Polizei zur Anzeige; die Frau wurde zur Rechenschaft gezogen und bat infolgedessen den Lehrer vor der ganzen Klasse um Verzeihung, damit er den Strafantrag zurückziehe. Hierauf ließ sich die Königliche Staatsanwaltschaft nicht ein, sondern machte der Frau den Prozeß, welcher damit endigte, daß dieselbe zu 14 Tagen Gefängnis und zur Tragung der Kosten verurteilt wurde. Dem Beleidigten wurde außerdem das Recht zuerkannt, das Urteil im lokalen Generalanzeiger auf Kosten der Beklagten zu veröffentlichen.

19. Die Strafkammer zu Osnabrück verurteilte 1883 den Kaufmann W. R. aus M. wegen Beleidigung des Klassenlehrers zu der schweren Strafe von drei Monaten Gefängnis. Eine schulpflichtige Tochter des Verurteilten war im vorigen Monat von ihrem

Lehrer nicht ohne hinreichenden Grund gezüchtigt, auch durch Versetzen auf einen niedrigeren Klassenplatz fernerweit bestraft worden. R. begab sich hierauf in die Wohnung des Lehrers und beschimpfte diesen, wiederholte die Beschimpfung auch anderen Tages auf offener Straße, als der Lehrer in Begleitung einer großen Zahl Schülerinnen an seinem Hause vorüberging.

20. In einer Gemeinde des Hagener Kreises hat sich ein Lehrer eines trefflichen Mittels bedient, um dem Wutausbruch eines tückischen Weibes zuvorzukommen. Die »Barmer Ztg.« erzählt 1882 davon folgendes: Ein nichtsnutziges größeres Mädchen hat wegen ihres ungebührlichen Betragens während des Unterrichts die wohlverdiente Strafe bekommen. In der Pause läuft es zur Mutter und teilt derselben dies mit. Die Mutter war aber eine von den bekannten Megären. Eben hatte der Unterricht wieder begonnen, da sieht der alte Lehrer sie wutschnaubend über den Schulhof kommen. Unser alter Praktikus weiß sich aber zu helfen. Rasch entschlossen giebt er den Kindern die Weisung, auf ein gegebenes Zeichen im Chor bis 100 zu zählen. Die Megäre tritt polternd und schimpfend ein. Das Zeichen erfolgt und brausend im Chor erschallt es: 1, 2, 3, 4 ꝛc. Die keifende Alte kann dagegen nicht ankommen mit ihrer Stimme. Ihre Ohnmacht einsehend, verläßt sie das Klassenzimmer. Dem braven alten Lehrer ist sie eigentlich noch heute Dank schuldig, daß er sie davor bewahrte, mit dem Strafrichter Bekanntschaft zu machen.

21. Im August 1887 drang ein Tagelöhner in eine der Elementarschulen Wiesbadens und führte ein Attentat auf den Lehrer W. aus. Der rohe Bursche wurde vor das Schöffengericht gestellt. Zwar konnte er sich auch bei dem besten Willen nicht mehr jenes Auftritts erinnern, und wenn er das, was man ihm zur Last lege, wirklich gethan habe, so müsse er »sternkanonenvoll« betrunken gewesen sein, meinte er. Trotzdem wurde der Missethäter zu 2 Monaten und 1 Woche Gefängnis verurteilt. — In derselben Schöffengerichtssitzung wurde gegen den Schuhmacher H. wegen Bedrohung und Beleidigung des Lehrers J. verhandelt. Im Juni 1887 erhielt der Hauptlehrer T. hier folgendes wörtliche Schreiben: »Ich muß Ihnen benachrichtigen, daß der Lehrer J. meine Tochter wieder geschlagen hat. Sonst komme ich selber und reiße ihm den Kopf ab. Dann wird er sehen, wen er vor sich hat.

Der Lehrer J. ist ein grober Flegel, der schlägt das Sannchen immer für nichts und wieder nichts. Der kann seinesgleichen schlagen, so ein grober Kerl! Gottlieb H. Schuhmacher.« Die durch den Hauptlehrer angestellte Untersuchung ergab, daß dem Sannchen durchaus nicht zu viel geschehen war, und er stellte Strafantrag gegen den Schreiber des Briefes. Jetzt stellte sich heraus, daß die »bessere Hälfte« des Schuhmachers den Brief im Auftrage ihres Mannes geschrieben hatte, und so hatten sich denn beide zu verantworten. Der Polizeianwalt beantragte gegen beide eine Gefängnisstrafe. Doch das Gericht erblickte in der bisherigen Unbescholtenheit der Leute, sowie in dem Umstand, daß ihnen jene Bestrafung von andern Schulkindern in übertriebener Weise geschildert worden war, strafmildernde Gründe und verurteilte den Mann zu 15, die Frau zu 10 ℳ Geldstrafe und beide in die Kosten.

22. In St. wurde 1885 ein Bursche von etwa 18 Jahren zu 5 Monat Gefängnis verurteilt, weil er einen Lehrer in Gegenwart vieler Schulkinder auf offener Straße beschimpft und angerempelt hatte. Die Mutter des Burschen, die denselben mit ihrer Zunge unterstützte, weil der betreffende Lehrer es gewagt hatte, einen ihrer zarten Sprößlinge körperlich zu züchtigen, wurde mit 1 Monat Gefängnis bestraft.

23. In einer Schöffengerichtssitzung zu Apenrade wurde 1885 eine Frau, welche einen Lehrer in der Schule beleidigt und auf die Aufforderung desselben das Schulzimmer nicht verlassen hatte, zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Von einer Geldstrafe wurde abgesehen, weil ein grober Hausfriedensbruch vorlag. Die Ursache war, wie so häufig, eine wohlverdiente Züchtigung der Tochter der Angeklagten, welche auf Antrag des betr. Lehrers vom Hauptlehrer vollzogen war.

24. Der Hauptlehrer R. zu Ch. hatte 1887 wegen eines Obstdiebstahls mehreren Schülerinnen vor versammelter Klasse eine körperliche Züchtigung erteilt. Von dem Strafakt war vorschriftsmäßig den Eltern der gemaßregelten Kinder Mitteilung gemacht worden. Am Morgen des 22. November 1887 erschien nun die Mutter eines der gezüchtigten Kinder, die Arbeiterfrau K., in Begleitung ihres Ehemannes im Schulhause und begehrte, den Hauptlehrer zu sprechen.

In stürmischer Weise stieß die Frau den Schuldiener, der ihr unter Hinweis auf die bereits begonnene Unterrichtsstunde den Eintritt verwehren wollte, zur Seite, und stürzte die Treppe hinauf, fortwährend Verwünschungen gegen Lehrer und Schule ausstoßend. Den Schuldiener schlug sie außerdem mehrmals ins Gesicht und vollführte einen unbeschreiblichen Lärm. Aus dem Schulhause mit Gewalt entfernt, zerrte das wütende Weib fortwährend an der Hausglocke und schimpfte auf den Hauptlehrer R. Das Schöffengericht verurteilte darauf den Ehemann Kl. wegen Beleidigung des Hauptlehrers zu 10 M. Strafe und die Frau Kl. wegen groben Unfugs, Störung des Schulunterrichts, Hausfriedensbruchs und öffentlicher Beleidigung zu 6 Tagen Haft und 4 Wochen Gefängnis. Gegen dieses Urteil war das Rechtsmittel der Berufung von den Kl.schen Eheleuten eingelegt worden. Das Landgericht II bestätigte jedoch das erste Urteil, indem es die Berufung verwarf. Es wird hoffentlich dieser Fall manchem zankenden Weibe den Mut etwas abkühlen.

25. Wegen öffentlicher Beleidigung eines Gemeindelehrers und wegen Hausfriedensbruchs hatte sich 1887 der Tischler R. und dessen Ehefrau vor der 91. Abteilung des Berliner Landgerichts I zu verantworten. Der siebenjährige Sohn der Angeklagten besucht die 96. Gemeindeschule in der Schwedterstraße und scheint die Zufriedenheit seines Lehrers M. nicht in hervorragendem Maße erlangt zu haben, denn der kleine ABC-Schütze brachte sehr häufig auf der Kehrseite seines kurzen Leibes sehr deutliche Spuren von der energischen Lehrmethode des Lehrers M. mit nach Hause. Der kleine Mann bekam auch schließlich eine wahre Angst vor der Schule, und es kam nicht selten vor, daß er des Nachts im Traume aufschreckte und von der Schule phantasierte. Eines Tages war der Junge wieder nach Hause gekommen und hatte geklagt, daß er wieder mit der Kraft des Rohrstöckchens in recht fühlbarer Weise Bekanntschaft gemacht habe, und die Eltern entdeckten wiederum an dem bewußten Körperteile des Knaben eine Anzahl blauer und roter Striemen. War die Erregung gegen den Lehrer bei den Eltern schon vorher sehr groß, so steigerte sie sich nunmehr zu vollem Ingrimm, und als nun der Angeklagte auf seinem Gange zur Arbeit am Nachmittage den Lehrer auf der Straße traf, kam die Bombe zum Platzen. Der Angeklagte machte dem Lehrer heftige Vorwürfe über seine Erziehungsmethode und

es kam zu einem lärmenden Auftritt, wobei sich der Angeklagte dazu hinreißen ließ, direkte Beleidigungen gegen den Lehrer zu schleudern. Die lärmende Scene hatte natürlich eine zahlreiche Menschenmenge herbeigelockt, welche stellenweise sogar eine drohende Haltung gegen den Lehrer annahm. Auch die angeklagte Ehefrau war hinzugekommen und soll ihrer Empörung in beleidigender Form Ausdruck gegeben haben. Am nächsten Tage begab sich die Frau noch in das Amtszimmer des Rektors, um nachdrücklichst Beschwerde zu führen über die ihrem Kinde zu teil gewordene Behandlung, da sie aber auch hier nicht die richtigen Grenzen inne zu halten wußte, mußte sie schließlich aus dem Zimmer gewiesen werden. Nach Ansicht der Anklage ist sie dieser Anweisung in zu langsamem Tempo nachgekommen. Die Angeklagten vertraten vor Gericht den Standpunkt, daß die Behandlung ihres Sohnes in der Schule eine unzulässige gewesen sei und der Lehrer das Züchtigungsrecht überschritten habe. Sie verwiesen auf die vielen blutrünstigen Flecke und Striemen, die ihr Junge häufig aus dem Unterricht mit nach Hause gebracht habe, und stellten mehrere Leidensgefährten desselben und deren Eltern als Zeugen dafür, daß der Lehrer M. den Rohrstock in etwas zu ausgedehntem Maße handhabe. Der Lehrer behauptete dem gegenüber, daß er zum Zuchtmittel des Rohrstockes nur dann greife, wenn Faulheit oder unnützes Betragen der Jungen volle Veranlassung dazu geben, und sowohl der Lehrer als auch der Rektor geben dem Sohne der Angeklagten in dieser Beziehung nicht gerade das glänzendste Zeugnis. Dagegen schilderte der Leiter der Schule den Lehrer M. als einen durchaus tüchtigen, ruhigen und überlegten Mann. Der Staatsanwalt beantragte infolgedessen gegen den angeklagten Ehemann 4 Wochen, gegen die Ehefrau 5 Wochen Gefängnis. Der Gerichtshof war nach der Beweisaufnahme aber doch der Ansicht, daß der Lehrer M. »bis an die äußerste Grenze des Züchtigungsrechts« gegangen sei. Er billigt daher den Angeklagten mildernde Umstände zu und verurteilte den Mann zu 50 *M.* und die Frau zu 20 *M.* Geldbuße.

26. Vor der Strafkammer des Würzburger Landgerichts wurde 1887 eine Tagelöhnerfrau, weil sie in dem Censurbuch ihres schulpflichtigen Kindes einige vom Lehrer gemachte, ihr unliebe Bemerkungen ausradiert resp. ein bezügliches Blatt des Censurbüchleins ausgerissen

hatte, wegen Vergehens der Urkundenfälschung zu zwei Tagen Haft verurteilt.

27. In den zu Kattowitz erscheinenden »Oberschlesischen Nachrichten« war 1886 in einer Plauderei die als unrichtig erwiesene Behauptung aufgestellt worden, daß die Lehrer an der städtischen Fortbildungsschule die Juden dadurch verhöhnten, daß sie mit Bezug auf dieselben den Schülern häßliche Spottnamen in die Feder diktierten. Am Schlusse der an diese Thatsache geknüpften Kritik war die Bemerkung gemacht worden: »Stöcker ist wohl hier Kreisschulinspektor.« Durch den letzten Satz fühlte sich der Kreisschulinspektor und durch den Artikel selbst die beleidigten Lehrer in ihrer Amtsehre gekränkt. In der vor der Strafkammer des Landgerichts stattgehabten Verhandlung wurde zu Gunsten des angeklagten Redacteurs nur erwiesen, daß ein Schüler aus eigener Initiative derartige Spottnamen auf die Juden in sein Heft geschrieben hatte. Der Gerichtshof nahm an, daß der Angeklagte als Israelit mit der Aufnahme des inkriminierten Artikels in sein Blatt berechtigte Interessen wahrgenommen habe, und sprach, da eine beleidigende Absicht nirgends erkennbar sei, denselben frei. Hiergegen legte die Staatsanwaltschaft Revision ein, weil dem Angeklagten zu Unrecht der Schutz des § 193 Str.-G.-B. zugebilligt worden und weil der den Antragstellern gemachte Vorwurf der Förderung antisemitischer Bestrebungen unter allen Umständen beleidigend sei. In dem vor dem vierten Strafsenat des Reichsgerichts stattgehabten Termine trat der Reichsanwalt der Revisionsbegründung bei und führte aus, daß, wäre das von dem Angeklagten redigierte Blatt jüdischen Interessen gewidmet, was nicht der Fall ist, die Frage nach der Zubilligung des Schutzes des § 193 diskutierbar sein würde. Jetzt sei sie aber zweifellos zu verneinen. Auch spreche der witzelnde Ton für die beleidigende Absicht. Er beantragte deshalb Aufhebung des ersten Urteils und Zurückverweisung in die erste Instanz. Der höchste Gerichtshof schloß sich unter Adoptierung dieser Ausführungen dem Antrage des Reichsanwalts an.

28. In der Ende November 1887 in Hannover abgehaltenen Schöffengerichtssitzung kam auch ein Fall wegen Lehrerbeleidigung zur Aburteilung. Die Arbeiterin Friederike P. zu Linden war zur Untersuchung gezogen, weil sie verdächtig war, den Lehrer N. in einem

Briefe durch die Worte: »Ich benachrichtige Sie, daß Sie dem Kinde das Lügen nicht lernen, Sie lügen selbst,« beleidigt zu haben. Diesen Zettel hatte die Angeklagte dem Lehrer eingeschickt, nachdem dem Kinde das Zeugnis ausgestellt worden war, daß es 99mal die Schule geschwänzt habe. Das Gericht hielt nach Feststellung des Thatbestandes eine dreitägige Gefängnisstrafe für angezeigt, weil der Zettel den erschwerenden Vorwurf der Lüge enthält, und weil der Lehrer in der Ausübung seines Berufes beleidigt ist.

29. In das Klassenzimmer eines Schulhauses drangen am 3. Oktober 1883 drei Personen ein und entwendeten eine Bibel und einen Kantel. Die Diebe wurden indessen auf frischer That ertappt und unter Anklage gestellt. Zwei derselben, ihrer Beschäftigung nach Seefahrer, verschwanden bald darauf und konnten bisher nicht ermittelt werden. Deshalb wurde am 1. Juli 1885 endlich gegen den dritten der Beteiligten, einen Arbeiter, vor dem Schöffengericht verhandelt. Er gestand zu, den Diebstahl ausgeführt zu haben im Interesse der Schwester eines seiner Complicen, will aber keine Bibel, sondern nur ein Lesebuch mit sich genommen haben. Ihn traf eine Gefängnisstrafe von fünf Tagen; außerdem muß er die Kosten des Verfahrens tragen.

30. Vom Schöffengericht zu Wehlau wurde die Instmannsfrau St. aus W. wegen Hausfriedensbruchs und Beleidigung zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Dieselbe schickte eine Tochter zur Schule nach W., welche eines Tages von dem zweiten Lehrer L. daselbst nach Hause geschickt wurde, und zwar behufs Reinigung, da sie mit Ungeziefer (Läusen) besetzt war. Bald darauf erschien die Mutter des Kindes und trat scheltend ins Schulzimmer ein. Vom genannten Lehrer auf das Unschickliche und Strafbare ihres Betragens aufmerksam gemacht, antwortete sie mit groben Scheltworten und wurde schließlich beleidigend. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft hatte eine achttägige Gefängnisstrafe beantragt. Im Hinblick aber darauf, daß das Amt des Lehrers an sich schon »das schwerste und undankbarste« ist, erfolgte die oben bezeichnete Bestrafung mit 14 Tagen Gefängnis.

31. Im Oktober 1886 hatte Kollege M. zu S. a. d. E. einem Knaben des Arbeiters Schm., der sich widerspenstig gezeigt, eine

wohlverdiente und angemessene Züchtigung zu teil werden lassen. Da eilte sein ältester Bruder nach Hause um dem Vater den Vorfall mitzuteilen. Als nun Kollege M., umgeben von einer Schülerschar, aus der Schule nach Hause ging, kam ihm der empörte Vater des Knaben mit einem großen Knüttel entgegen. Mit den Worten: »Sie sind also der Schwein . . . ., der meinen Sohn geschlagen!« schlug er auf M. los und versetzte ihm 10 wuchtige Hiebe auf Schultern und Arme. Kollege M. ließ sich ein ärztliches Attest geben und machte diese Roheit beim Staatsanwalt anhängig. In der letzten Schöffengerichtssitzung wurde diese unerhörte Roheit bestraft und zwar mit 30 ℳ!!

32. Im Laufe des Sommers 1887 wurde dem Rektor der Präparandenanstalt zu O. von einem im Jahre 1880 weggejagten ehemaligen Schüler ein loser Streich gespielt. Der junge Mensch hatte nämlich seinen früheren Lehrer durch eine Depesche, welche er mit dem Namen eines der betr. Regierungs- und Schulräte unterzeichnete, zu einer Konferenz nach Düsseldorf an die Regierung gerufen. Hier angekommen, erfuhr Herr H., daß er das Opfer eines Bubenstreichs geworden. Der Verdacht lenkte sich gleich auf den ehemaligen Schüler, jetzigen Kommis August F., der am 18. Oktober 1887 wegen des Verbrechens der Urkundenfälschung vor der Strafkammer zu Düsseldorf stand. Er leugnete zwar anfangs, jedoch die Ähnlichkeit der auf der Depesche vorhandenen Schriftzüge mit seiner Handschrift schloß jeden Zweifel aus. Als er sich überführt sah, bekannte er seine Schuld und gestand, daß er die Depesche in angeheitertem Zustande abgeschickt habe, um sich für seine damalige Entlassung zu rächen. Die Strafkammer kam seiner Bitte um Gewährung mildernder Umstände nach und verurteilte ihn zu 1 Woche Gefängnis — eine harte, aber nicht ungerechte Strafe für eine in der Weinlaune begangene That.

33. In Neumünster hatte ein Lehrer einem frechen Schüler eine Ohrfeige gegeben. Der hierüber erboste Vater, ein Strumpfweber, schrieb dem Lehrer eine Postkarte folgenden Inhalts: »Ich schicke meinen Sohn zu einem Lehrer, aber zu keinem Schinder.« Wegen dieser Beleidigung wurde der zärtliche Vater in eine Strafe von 30 ℳ verurteilt.

34. Eine Anzahl Schüler machten 1887 durch ihr Treiben eine Straße, in der auch zwei Gymnasiallehrer wohnten, unsicher, und besonders hatten diese unter den Ungezogenheiten der Ruhestörer zu leiden. Da gelang es eines Tages den Lehrern, die skandalierende Rotte einzuholen. Einer von den Jungen fiel und wurde von einem Lehrer in seine Wohnung mitgenommen. Hier stellte es sich nun heraus, daß der Knabe betrunken war und daß seine Genossen ebenfalls gezecht hatten. Die Lehrer stellten den Thatbestand fest und teilten ihn dem Vater des Erwischten mit. Der Junge aber log seinem Vater, dem Kreisbau-Inspektor H., allerlei vor, so daß dieser (der Vater) in einem Briefe an die Lehrer ihre Handlungsweise empörend nannte. Die Lehrer verklagten den Vater, und derselbe wurde von der Strafkammer wegen Beleidigung zu 100 ℳ. Strafe verurteilt.

35. Frieda Sch. besuchte die Klasse IVa der 66. Gemeindeschule zu B. und hatte mehrfach die Schuldisciplin gegen sich in Anwendung gebracht. Die Eltern wollten von dieser Disciplin aber nichts wissen, sondern widersetzten sich derselben mit aller Energie, da sie behaupteten, daß nur sie berechtigt seien, dem Kinde etwanige Strafen zu applizieren. Als das Mädchen eines Tages nachbleiben mußte, stürmte der Vater in die Schule und verlangte kategorisch die Herausgabe seines Kindes. Bei den Ausbrüchen seiner Wut ließ er sich auch zu dem Ausdruck des Wunsches hinreißen, der Lehrerin »am liebsten das Genick zu brechen«. Noch viel ärger trieb es die Mutter, welche eines Tages bei gleichem Anlaß in der Schule erschien, daselbst einen nicht zu bändigenden Skandal veranlaßte, ja sogar in die Klasse drang und ihr Kind gewaltsam mit sich nahm. Mit Rücksicht darauf, daß den Volksschullehrern ein besonderer Schutz gegen solche Attacken gewährt werden muß, verurteilte der Gerichtshof den angeklagten Mann zu vierzehn, die Frau zu achtzehn Tagen Gefängnis.

36. Das Kind eines Hamburger Arbeiters erhielt am Schluß des letzten Quartals 1886 die Censur »schlecht«. Der Vater schrieb dahinter: »Das ist eine Lüge« und erklärte später obendrein dem betreffenden Hauptlehrer, daß er den Lehrer seiner Tochter durchprügeln wolle. Das zuständige Gericht verurteilte den Unternehmungslustigen zu 40 ℳ. Strafe, event. 8 Tagen Gefängnis.

37. Ein Schüler der Knabenfreischule zu K. wurde dem Landkrankenhause überwiesen, da er mit Krätze behaftet war. Nach mehreren Tagen wurde er von dort als »geheilt« entlassen, versäumte aber dessenungeachtet noch längere Zeit die Schule. Nach gemachter Anzeige fand Verhandlung vor dem Schöffengericht statt. Die Mutter des Knaben (sie ist Witwe) brachte ein Attest vom Armenarzt bei, daß der Knabe bei seiner Entlassung aus dem Krankenhause noch nicht geheilt gewesen sei. Der Vorstand des Krankenhauses hatte jedoch den Knaben schriftlich als geheilt erklärt. Die Frau wurde freigesprochen. Der Klassenlehrer, Herr K., hatte einen Eid leisten müssen, daß der Schüler unentschuldigt gefehlt habe. Die Mutter des Knaben beschuldigte daraufhin Herrn K. des Meineids, sie kam eines Nachmittags in aufgeregtem Zustande ins Schulgebäude und schleuderte Herrn K. im Beisein mehrer Kollegen obige Beschuldigung entgegen. Herr K. wurde gegen die Frau klagbar, worauf dieselbe am 18. Februar 1887 zu 14 Tagen Gefängnis und Tragung sämtlicher Kosten verurteilt wurde. Beantragt waren 4 Wochen Gefängnis.

38. Lehrer Sch. in B. hatte 1886 einen Schulknaben wegen ungebührlichen Betragens mit einigen Hieben bestraft. Wenige Tage später begegnete der größere Bruder des Schulknaben dem Lehrer Sch. und rief ihm die Worte nach: »Du schlägst meinen Bruder nicht wieder, verfl. . . . . H . . . !« Der Lehrer Sch. übergab die Sache der Staatsanwaltschaft und diese beantragte eine achttägige Gefängnisstrafe. Das Schöffengericht war jedoch der Ansicht, daß diese Strafe angesichts der großen Frechheit zu gering sei, und erkannte auf 14 Tage Gefängnis; es wies zugleich darauf hin, daß es ein noch höheres Strafmaß angenommen haben würde, wenn der Angeklagte nicht unter 18 Jahre alt gewesen wäre. Das Gericht sprach ferner aus, es fühle sich verpflichtet, gerade die Lehrer auf den Dörfern gegen die heutzutage zunehmende Roheit und Frechheit zu schützen.

39. Vor dem Amtsgericht V. in Thüringen wurde 1886 eine Frau, welche polternd und lärmend in das Schulzimmer eingedrungen war, um mit Gewalt ihr Mädchen, das nachsitzen mußte, nach Hause zu zerren, zu 15 ℳ Strafe nebst Tragung der durch den Termin

erwachsenen Kosten verurteilt. Als mildernder Umstand, resp. nicht als Beamtenbeleidigung war die Äußerung der Angeklagten: »So einen haben wir noch nicht gehabt« aufgefaßt worden. Die Frau behauptete nämlich vor Gericht heilig und teuer, daß sie dem Lehrer damit vor dem wegen des Skandals zusammengelaufenen Menschenhaufen ein Lob (das noch vor dem Richter mit den Ausdrücken »guter, ordnungsliebender, braver« ergänzt wurde) hatte erteilen wollen.

40. Eine Hirtenfrau aus T. war angeklagt, daß sie sich in einem Schulzimmer des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht und in einer Eingabe an die Staatsanwaltschaft wider besseres Wissen den Lehrer der vorsätzlichen Mißhandlung beschuldigt habe. Sie wurde überführt und zu 5 Wochen Gefängnis verurteilt; dem Lehrer wurde auch die Publikation des Urteils auf Kosten der Angeklagten gestattet.

41. Der Gerichtsvollzieher P. zu H. hatte sich 1885 in einem Eisenbahnwagen beleidigende Äußerungen gegen den Lehrerstand erlaubt. Auf gestellten Strafantrag der großherzogl. Kreisschulkommission Erbach wurde derselbe jedoch von dem Schöffengericht Höchst freigesprochen. Gegen dieses Erkenntnis wurde Rekurs ergriffen und darauf von der Strafkammer des Landgerichts Darmstadt der Angeklagte zu 100 ℳ. Geldstrafe und sämtlichen Kosten verurteilt.

42. Am 17. September 1885 drang eine Frau während des Unterrichts in das Klassenzimmer des Lehrers B. zu K., um denselben darüber zur Rede zu stellen, warum er ihre Tochter eine Klasse zurück versetzt. Da die Frau erst nach oftmaliger Aufforderung das Zimmer verließ, so wurde Klage wegen Hausfriedensbruchs und Störung des Unterrichts erhoben und dieselbe am 5. Oktober 1885 vom Schöffengericht zu 15 ℳ. Strafe und den Kosten verurteilt. Von einem Winkeladvokaten aufgehetzt, legte die Frau Berufung ein; aber am 5. Februar 1886 wurde das erste Urteil bestätigt. — Am selben Orte wurde der Lehrer K. von einem 16jährigen Burschen auf der Straße beleidigt und dieser deshalb zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt.

43. Wegen vorsätzlicher Körperverletzung, zugleich auch wegen Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens erschien der Knecht

G. H. aus E. auf der Anklagebank. Der erst 17jährige, wegen Diebstahls mit 6 Wochen Gefängnis vorbestrafte Angeklagte begegnete Ende 1885 auf der von E. nach K. führenden Chaussee dem Lehrer K. aus E. und schlug diesen ohne jegliche Veranlassung mit der Peitsche an die Beine. Auch an Schulkindern ließ der Angeklagte wiederholt seine Wut aus, indem er diese öfter mißhandelte und zwei Knaben bedrohte, sie tot zu schlagen. Infolge der aus reinem Übermut und in frivolster Art und Weise begangenen Strafthaten sah sich der Gerichtshof veranlaßt, weit über das von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafmaß — 3 Monate Gefängnis — hinauszugehen und den Angeklagten zu 9 Monaten Gefängnis zu verurteilen.

44. Der Sohn eines Brauereibesitzers, der das Gymnasium besucht, wurde von seinem Lehrer, Dr. M. wegen eines kleinen Vergehens in der Weise gezüchtigt, daß ihn M. übers Knie legte und mit einem Stocke schlug. Bei dieser Exekution verschob sich ein Bruchband des Jungen, und der Bruch trat heraus. Der Lehrer ließ sofort einen Arzt holen, der den Bruch wieder eindrückte und das Bruchband, welches überdies lose angeschnallt war, ordnungsmäßig anlegte. Zu Hause erzählte der Knabe diesen Vorfall seinem kranken Vater, der darüber so in Zorn geriet, daß er in der »Barm. Ztg.« gegen Dr. M. ein Inserat veröffentlichte, durch welches sich der Lehrer in seiner Ehre verletzt fühlte, weshalb er die Beleidigungsklage anstrengte. Vom Schöffengericht wurde der Brauereibesitzer für schuldig befunden und zu 50 ℳ Geldstrafe verurteilt. Gegen dieses Urteil legten sowohl der Brauereibesitzer als der Staatsanwalt die Berufung ein. In der letzten Sitzung der Strafkammer wurde jedoch die Berufung des Brauereibesitzers verworfen und derselbe zu 150 ℳ Geldstrafe nebst Kosten verurteilt. Der Staatsanwalt hatte 500 ℳ beantragt.

45. Von dem Schöffengericht zu Eberswalde wurde am 1. November 1886 der Arbeiter A. L. zu H. verurteilt, weil er den Lehrer B. daselbst durch Schimpfworte öffentlich beleidigt hatte. Er wurde in eine Strafe von 40 ℳ Geldbuße oder 8 Tagen Haft genommen, auch ward dem Beleidigten das Recht zugesprochen, das Urteil bekannt machen zu lassen.

46. Das Königl. Landgericht zu Essen beschäftigte sich 1886 mit einer Appellationssache, eingereicht von einer Bergmannsfrau aus

L. bei B. Der Thatbestand ist folgender. Die Frau B. aus genanntem Orte erschien eines Tages während des Unterrichts in der Klasse des Fräulein L. Sie wollte ihre Tochter, »da dieselbe bei Fräulein L. doch nichts lerne,« fortholen. Selbstverständlich verweigerte Fräulein L. die Herausgabe des Kindes. Nun begann das Weib auf die Lehrerin zu schimpfen, suchte ihre Tochter gewaltsam fortzuziehen und — gab der Lehrerin hierbei eine Ohrfeige. Fräulein L. klagte hierauf bei der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Bochum gegen die Frau B. und diese wurde denn auch — allerdings unter Annahme mildernder Umstände zu der geringen Strafe von 15 ℳ event. 5 Tagen Haft, sowie zur Tragung der Kosten verurteilt; damit war die Frau aber keineswegs zufrieden. Sie legte Appellation ein und so gelangte die Sache vor das Königl. Landgericht zu Essen. Dieses bestätigte das Urteil erster Instanz und sprach Frl. L. noch das Recht der Publikation in den beiden Bochumer Lokalblättern zu. Die Kosten werden sich mindestens auf 150 ℳ belaufen. Wahrlich eine teure Ohrfeige! Frau B. wird so leicht gewiß keine mehr an eine Lehrperson austeilen!

47. Es giebt Eltern, welche mit der Schule gewissermaßen auf dem Kriegsfuße stehen, weil sie den Schulzwang als einen Eingriff in ihre Rechte betrachten. Anstatt den Lehrern dankbar zu sein, wenn sie sich mit Ernst der nicht immer dankbaren Aufgabe unterziehen, die Kinder für das spätere Leben vorzubereiten und sie zu ordentlichem Lebenswandel anzuspornen, ist man nicht selten beleidigt, wenn der Lehrer zu Zuchtmitteln greifen muß. Daß ein solches Gegeneinanderwirken von Schule und Haus für die Jugend nur verderblich sein kann, begreifen diese beschränkten Menschen nicht, und da ihnen der Verstand nicht ausreicht, so versuchen sie es in der Regel mit Grobheit. Ein solches Exemplar vom Vater scheint auch der Hufer S. aus W. zu sein, welcher am 26. August 1886 sich vor dem Schöffengericht in Apenrade wegen Hausfriedensbruchs zu verantworten hatte. Als sein Sohn, welcher die Aufgaben nicht lernen wollte, eines Tages zum wiederholtenmal nachsitzen mußte, ging der darüber aufgebrachte Vater nach der Schule, trat ohne anzuklopfen ins Schulzimmer, redete den Lehrer mit »Du« an und verlangte seinen Sohn. Der Lehrer that ihm leider seinen Willen, unterbreitete aber den Vorgang dem Schulinspektor, welcher Strafantrag stellte. Obgleich nun aus der

Zeugenaussage des Lehrers hervorging, daß er nur durch eine Handbewegung dem Eindringling bedeutete, daß er sich entfernen möchte, hielt das Gericht dennoch einen Hausfriedensbruch für vorliegend, weil die ganze Art des Auftretens des Angeklagten eine andere Auslegung nicht zulasse. Das Urteil lautete auf 40 ℳ. Geldstrafe. Der Amtsanwalt hatte drei Tage Gefängnis beantragt. — Bemerkt mag werden, daß S. hinterher bei dem Lehrer Abbitte geleistet hat, doch wurde das Strafverfahren dadurch nicht beeinflußt.

48. Am 3. März 1886 hatte ein Lehrer der Bürgerschule zu St. einem Knaben den Auftrag gegeben, ein Buch mit einem Umschlag zu versehen, widrigenfalls ihm Strafe in Aussicht stehen sollte. Hierüber war der Vater des Knaben, ein hiesiger Restaurateur, so empört, daß er in die Schulklasse stürmte und unter verschiedenen Donnerwettern den Lehrer zur Rede stellte. Dieser fühlte sich dadurch beleidigt und erhob Strafantrag gegen ihn. Am 16. September sollte sich der Vater infolgedessen vor dem Schöffengericht verantworten. Weil er indessen nichts zu seiner Entschuldigung geltend zu machen vermochte, so wurde er mit Rücksicht darauf, daß durch solche Auftritte das Ansehen der Lehrer gegenüber den Schülern geschmälert wird, zu einer Geldstrafe von 30 ℳ., im Unvermögensfalle zu 5 Tagen Haft verurteilt.

49. Bei dem Lokalschulinspektor Pastor D. in B. a. O. beschwerte sich am 24. Februar 1886 der Vater eines Schulknaben über die von einem Lehrer gegen sein Kind festgesetzte Schulstrafe. Bei dieser Gelegenheit machte er in Bezug auf eine Anzahl der Br. Lehrer, ohne dieselben mit Namen zu bezeichnen, eine Äußerung bezüglich ihres Lebenswandels, die geeignet war, sie in der Achtung herabzuwürdigen. Der Schulinspektor hielt es für seine Pflicht, den Lehrern die Äußerung mitzuteilen; sie bestritten jedoch entschieden die ihnen zur Last gelegten Vergehen. Die sämtlichen Br. Lehrer stellten nunmehr gegen den Verleumder den Strafantrag. Letzterer versuchte in der Untersuchung gegen ihn den Beweis der Wahrheit seiner Behauptungen anzutreten. In dem Verhandlungstermine am 17. September 1886 vor der III. Strafkammer des Landgerichts zu Stettin wurden seine Entlastungszeugen vernommen, jedoch vermochte keiner derselben die Angaben des Angeklagten zu bestätigen. Der Angeklagte

wurde deshalb der Beleidigung für schuldig erklärt und unter Zubilligung mildernder Umstände zu 30 ℳ Geldbuße event. 6 Tagen Gefängnis verurteilt.

50. Die 9 Jahre alte Tochter des Maurergesellen G. besucht die Schule in der Lennéstraße 8 zu P. Am 22. August 1884 kam dieselbe zum Unterricht ohne Schularbeiten, wofür ihr die Lehrerin eine kleine Züchtigung angedeihen ließ, und ihr auch in einer Nachbleibestunde Gelegenheit bot, die versäumte Schularbeit nachzuholen. Vorwitzige Mitschülerinnen brachten nun in ganz übertriebener Weise der Frau G. die Kunde, ihre Tochter sei auf Geheiß der Lehrerin von 4 Mädchen am Kopf und an den Händen gehalten und von jener darauf in ganz unerhörter Weise geschlagen worden. Dies hören, alles stehen und liegen lassen und zur Schule eilen, war für die entrüstete Mutter das Werk eines Augenblicks. Mit fliegendem Atem langte sie im Klassenzimmer an und verlangte die Entlassung ihres Kindes in so nachdrücklicher und drohender Weise, daß sich die Lehrerin bewogen fühlte, den Hauptlehrer der Schule herbeizurufen. Dieser versuchte zunächst eine gütliche Verständigung mit der aufgeregten Frau herbeizuführen, leider aber vergeblich, so daß ihm schließlich kein anderer Weg übrig blieb, als der Frau das Schulgebäude zu verweisen. Dieser Aufforderung kam dieselbe aber keineswegs nach; denn als der Hauptlehrer nach 10 Minuten nochmals den Hausflur betrat, fand er jene immer noch auf demselben, ihre Tochter erwartend. Erst auf nochmalige wiederholte Aufforderung verließ sie endlich, freilich noch unter mancherlei Einwendungen, zwar das Schulgebäude, postierte sich jedoch nunmehr vor den Ausgang desselben, um die betreffende Lehrerin zu erwarten. Als diese sich auf den Nachhauseweg begab, verfolgte sie dieselbe bis zum Luisenplatz hin und stieß den ganzen Weg entlang mit lauter keifender Stimme die schmählichsten Schimpfreden gegen die Lehrerin aus, so daß Passanten und Bewohner der benachbarten Häuser auf den hierdurch verursachten Lärm aufmerksam wurden. Der Amtsanwalt beantragte gegen die Angeschuldigte eine Gefängnisstrafe von 6 Wochen. Der Gerichtshof hielt ihr jedoch ihre ungeheure Aufregung zu gute und verurteilte die Angeklagte am 20. November 1884 wegen Hausfriedensbruchs und öffentlicher Beleidigungen nur zu 10 Tagen Gefängnis, sprach der Beleidigten auch die Publikationsbefugnis des Urteils zu.

51. Das »Saarlouiser Journal« (amtliches Organ für den Kreis Saarlouis) berichtet in Nr. 299 aus Busendorf:

Das hiesige Schöffengericht erließ am 7. d. M. ein Urteil, das in Lehrerkreisen das größte Aufsehen erregt hat. Der Lehrer von S. hatte zwei Knaben, die ihn belogen hatten, eine schriftliche Strafarbeit aufgegeben. Die Eltern aber verboten den Kindern, die Strafarbeit zu machen. Als der Lehrer nun des anderen Tages hörte, wie die Sache lag, ließ er die Kinder zur Absolvierung ihrer Strafarbeit nachsitzen unter seiner Aufsicht. Fünf Minuten nach Schluß der Schule kam der Vater des einen Knaben vor das Schulfenster und schrie in die Schule: »Peter, komm' nach Haus! Wage es nur nicht, etwas zu schreiben!« Einige Minuten nachher wurde die Schulthüre mit größter Heftigkeit aufgestoßen, und die Väter der beiden nachsitzenden Schüler stürmten in das Schullokal und forderten die Freilassung der Schüler. Der Lehrer bedeutete ihnen, ihre Knaben kämen schon nach einer halben Stunde. Dann forderte er sie dreimal mit aller Ruhe auf, das Schullokal zu verlassen. Schimpf- und Schmähworte waren die Antwort. Auf einmal machte einer der Eindringlinge eine gewisse Bewegung, welche der Lehrer als Zeichen auffaßte, daß es Zeit sei, die Knaben gehen zu lassen. Er ließ sie daher ziehen. Sofort machte er aber die Anzeige an den Kreisschulinspektor, welcher ihm riet, die Sache liegen zu lassen, oder falls der Lehrer das nicht wollte, selbst beim Kommissar die Anzeige zu machen. Das letztere that denn auch der Lehrer. Die beiden Beschuldigten wurden nun durch Strafbefehl zu je drei Tagen Haftstrafe verurteilt. Hiergegen legten die Bestraften Berufung ein. In der am 7. d. Mts. stattgehabten Schöffengerichtssitzung wurden nun die beiden Angeschuldigten von der Strafe und Kosten freigesprochen. Die Kosten fielen der Staatskasse zur Last. Es liegt dem Schreiber dieser Zeilen gewiß nichts ferner, als gegen ein gerichtliches Urteil zu schreiben, aber man muß doch fragen: »Hat denn jedermann das Recht, ohne weiteres in die Schule zu dringen, seine Kinder herauszuholen und den Lehrer zu beleidigen? Wo findet der Lehrer nun Schutz?«

Im Anschluß an diese Notiz der »Päd. Ztg.« teilt ein Berichterstatter aus L. mit: »In K. erlaubte sich ein Vater, seine nachsitzende Tochter aus der Schule zu holen, dafür wurde er vom zuständigen

Gericht zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Da hat der Mann nun Zeit, über das Ungehörige seiner That nachzudenken.«

Übrigens endete auch obiger Vorfall in der Berufsinstanz mit der Verurteilung der beiden übereifrigen Familienväter wegen Hausfriedensbruch. Über 100 *M* hat ihnen der Spaß gekostet.

52. Der Grützmüller D. aus G. war darüber sehr erbittert, daß der dortige Rektor M. in der Schule den Sohn des D. ganz erheblich gezüchtigt hatte, da nach dem ärztlichen Attest sich auf dem Gesäß des Knaben 23 blutunterlaufene Striemen vorfanden. Am 15. September 1884 befand sich D. in einer Restauration am Markte, als gerade der Rektor vorüberging. Von dem Restaurateur hierauf aufmerksam gemacht, stürzte er auf die Straße, rief dem Rektor so laut zu, daß es in der Restauration zu hören war: »Herr Rektor, wie kommen Sie dazu, meinen Sohn zu schlagen?« und schlug ihm mit der Hand den Hut vom Kopfe. Herr M. war zuerst über den unerwarteten Angriff so bestürzt, daß er nicht wußte, was er thun sollte; dann aber ergriff er die Flucht, von D. verfolgt, welcher ihn am B.schen Hotel einholte, am Rock ergriff, hinterrücks in den Rinnstein riß und mit der bloßen Hand noch mehrmals schlug. Der Angegriffene wehrte sich bei dieser Gelegenheit nur mit einem dünnen Stocke. Die Strafkammer in Graudenz, vor welcher die Strafsache am 5/12. 84. verhandelt wurde, sah die That des Angeklagten als recht schlimm an und verurteilte ihn zu drei Monaten Gefängnis.

53. Die Stettiner Regierungsverordnung vom 5. April 1860, welche das Betreten von Schulen während des öffentlichen Unterrichts oder außerhalb der Unterrichtsstunden ohne Erlaubnis verbietet, scheint nicht genügend bekannt zu sein, denn gegen diese Vorschrift wird häufig, in vielen Fällen eben unwissentlich, gefehlt. Auch die Frau eines Arbeiters aus Z. bei St. verging sich gegen diese Vorschrift, indem sie am 11. August 1886 in ein Klassenzimmer der dortigen Schule eindrang. Sie hatte sich darüber gekränkt gefühlt, daß ihre Tochter zurückversetzt worden war und betrat während der Freistunde den Vorplatz der Schule, das Mädchen mit nach Hause zu nehmen. Einer der Lehrer widersetzte sich diesem Verlangen der Mutter; diese aber lief ihrer Tochter, die in die Klasse zurückkehrte, nach. Der Lehrer sah sie, als er sich nach seiner Klasse begeben

wollte, aus dem Schulzimmer treten und forderte sie zum Verlassen des Gebäudes auf. Da die Frau sich weigerte, so mußte er endlich Gewalt anwenden, sie zu entfernen, wobei dieselbe sich auf dem Vorplatze noch in groben Schimpfworten gegen den Lehrer erging. Die Frau wurde deshalb wegen Hausfriedensbruches und öffentlicher Beleidigung angeklagt. Am 6. Dezember fand die Verhandlung darüber, der »N. St. Ztg.« zufolge, vor dem Schöffengericht statt. Nach erfolgter Beweisaufnahme stellte das Gericht in diesem Termine das Verfahren wegen des Hausfriedensbruches ein, und zwar nur aus dem Grunde, weil der beleidigte Lehrer, nicht aber der Schulvorstand, den Strafantrag gestellt hatte, wozu der Lehrer nicht berechtigt sei. Dagegen wurde die Beklagte wegen Übertretung der erwähnten Regierungsverfügung und wegen öffentlicher Beleidigung für schuldig befunden und wegen des ersteren Vergehens zu 9 ℳ, wegen des letzteren dagegen zu 21 ℳ Geldstrafe verurteilt; auch wurde dem Beleidigten die Befugnis zur Veröffentlichung der Entscheidung zugesprochen. Daß die Strafe wegen der Beleidigung so niedrig bemessen wurde, geschah mit Rücksicht auf die Erregtheit der Angeklagten, die der Gerichtshof als Milderungsgrund ansah.

54. Ein Lehrer in L. erhielt wegen der Züchtigung eines Schülers vom Vater des letzteren einen groben Brief, in welchem u. a. dem Lehrer anheim gegeben wurde, sich sein »flegelhaftes Betragen« abzugewöhnen. Merkwürdigerweise fand der erste Staatsanwalt hierin keinen Grund, Anklage zu erheben. Als jedoch der Beleidigte die Sache weiter verfolgte, wurde der verständige Vater zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. (Päd. Z.)

55. Vor dem Schöffengericht zu Bünde erschien der Cigarrenarbeiter E. Sch., angeklagt wegen Bedrohung eines Lehrers mit einem Verbrechen. Der Sachverhalt ist kurz folgender: Am 17. Mai 1887 erschien der Angeklagte, mit einem Knüppel bewaffnet, auf dem Schulplatze, wo der Lehrer gerade Turnunterricht erteilte, und stellte ihn in grober Weise zur Rede, weshalb er seinen Bruder geschlagen habe. »Wenn Du meinen Bruder noch einmal schlägst, dann werde ich Dich vor den Kopf schlagen, daß Du den Kuckuck nicht wieder rufen hörst.« In der Verhandlung suchte der Angeklagte die Behauptung zu beweisen, daß der Lehrer ein Schläger sei, der grausam

und übermäßig züchtige. Dies gelang jedoch nicht, festgestellt wurde aber, daß der Lehrer in ungesetzlicher Weise auf die Hand geschlagen und mit seiner Strafe in dem vorliegenden Falle einen weniger Schuldigen getroffen habe. Das schlechte Lesen, welches Anlaß zur Strafe gegeben hatte, war nicht auf mangelnden Fleiß, sondern auf ein Sprachgebrechen zurückzuführen. Diese Punkte ließen die Handlungsweise des Angeklagten in milderem Lichte erscheinen, man verurteilte ihn daher nur zu 15 ℳ Geldbuße event. 3 Tagen Haft und zur Tragung der nicht unerheblichen Kosten.

56. Ein Lehrer in Sp. wurde von einem Manne beim Turnunterrichte durch Nachahmen der Kommandos rc. gestört. Für dieses Vergnügen erhielt der Betreffende laut der »Krefelder Zeitung« eine Strafe von vierzehn Tagen Gefängnis.

57. Zu K. i. Pr. wurde 1887 ein 18jähriger Bursche zu 1 Tag Gefängnis verurteilt, weil er die von einem Lehrer nach der Turnhalle geführten Knaben stieß und dem Lehrer unflätige Worte zurief.

58. Vom Krefelder Schöffengericht wurde 1887 ein Weber wegen grober Störung des Unterrichts zu 15 ℳ Geldstrafe event. 3 Tagen Haft und zur Tragung der Kosten verurteilt. Derselbe war in dem Augenblick an einer Volksschule vorübergegangen, als ein Kind eine körperliche Züchtigung empfing. Er war an die zum Lüften geöffnete Fensterscheibe getreten und hatte durch dieselbe dem Lehrer zugerufen, er solle sich doch schämen, den Kindern auf die Finger zu klopfen, dazu seien andere Körperteile da.

59. Ein betrunkener Arbeiter in S. rief 1887 einem Turnunterricht erteilenden Lehrer Kommandoworte nach. Zur Ruhe gewiesen, beschimpfte er den Lehrer gröblich und mußte mit Gewalt vom Platze gebracht werden. In der Gerichtsverhandlung leugnete der Mann und gab an, gar nicht an der betreffenden Stelle gewesen zu sein. Der Lehrer rekognoszierte jedoch die Person auf das bestimmteste und Zeugen bestätigten den Vorfall. Wegen Störung des Unterrichts und Verübung groben Unfugs wurde der Betreffende zu 7 Tagen Gefängnis verurteilt.

60. Ein Tagelöhner zu B. ließ sich verleiten, einen Lehrer während des Turnunterrichts auf dem Schulplatze durch Worte schwer zu beleidigen. Die Sache kam zur Anzeige und wurde am 19. September 1886 vor dem Schöffengericht verhandelt. Wie üblich, schützte der Mann sinnlose Trunkenheit vor und wollte von dem Vorgange nichts wissen. Glücklicherweise war jedoch ein Polizeibeamter — wenn auch nicht unmittelbar — Zeuge des Vorganges gewesen und bekundete, daß der Mann wohl angetrunken, nicht aber sinnlos betrunken gewesen sei. Das Strafmaß, welches ihm zudiktiert wurde, setzte den Beleidiger, der sich auf »einige Mark« gefaßt gemacht hatte, nicht wenig in Verwunderung. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragte 2 Monate Gefängnis; das Gericht erkannte auf 4 Wochen. Außerdem wurde dem Beleidigten das Recht zugesprochen, den Tenor des Urteils auf Kosten des Verurteilten in den Lokal-Blättern veröffentlichen zu lassen. In der Begründung des Urteils wurde darauf hingewiesen, daß derartige Ungehörigkeiten, die geeignet seien, das schwere Amt des Lehrers nur noch schwerer zu machen, streng geahndet werden müssen.

61. Ein Schüler der Fortbildungsschule zu L. wurde 1886 mit 2 Monat Gefängnis bestraft, weil er seinem Lehrer auf der Straße höhnisch nachgerufen und ihn mit Schimpfnamen belegt hatte.

62. Von der Amtshauptmannschaft zu Zwickau wurde ein Fortbildungsschüler aus W. bei K., der trotz wiederholter Ermahnung längere Zeit den Unterricht versäumt hatte, mit 55 Tagen Haft bestraft.

63. Eine hohe Strafe wurde 1887 vom Schöffengericht in Wr. (Provinz Posen) dem Schüler der neu errichteten Fortbildungsschule A. P. zudiktiert. Derselbe wurde nämlich zu drei Wochen Gefängnis und Tragung sämtlicher Kosten verurteilt, weil er sich über und gegen seinen Lehrer ungebührliche Äußerungen erlaubt hatte. In der Motivierung des Urteils wurde hervorgehoben, daß ein so hohes Strafmaß deshalb in Anwendung komme, weil die dort errichteten Fortbildungsschulen als staatliche Einrichtungen anzusehen sind. — Ist eine Ungebührlichkeit gegen einen Lehrer an nicht staatlicher Anstalt weniger straffällig?

64. Ein Lehrling zu R., der den Lehrer auf der Straße beleidigt hatte und deswegen in eine Polizeistrafe von 3 ℳ genommen worden war, hatte die gerichtliche Entscheidung angerufen. Er wurde vom Schöffengericht zu 30 ℳ Strafe verurteilt. Das Gericht begründete diese hohe Strafe damit, daß das Verfahren des Angeklagten ein äußerst rohes sei und daß den Lehrern der Fortbildungsschule wenig disciplinarische Gewalt zustehe.

65. In der Sitzung des Schöffengerichts zu Meinertshagen vom 5. Februar 1884 wurde laut der »Hg. Ztg.« gegen eine Anzahl Personen verhandelt, welche gegen Polizeimandate wegen Schulversäumnis Widerspruch erhoben hatten. Der neu angestellte Lehrer des Schulbezirks W. hatte nämlich, um die volle Zahl von 30 Stunden unterrichten zu können, die Anordnung getroffen, daß auch an den bisher dem Ortsgebrauch gemäß freien Mittwoch- und Sonnabendnachmittagen Schule gehalten wurde. Viele Eltern, welche glaubten, dieser neuen Einrichtung so ohne weiteres ohne vorhergehende definitive Regelung seitens der Schulinspektion nicht Folge leisten zu brauchen, hielten ihre Kinder an den bezeichneten Nachmittagen aus der Schule zurück und erhielten infolgedessen Strafmandate wegen Schulversäumnis. Sämtliche mit einem Strafmandat Bedachten trugen auf richterliche Entscheidung an, welche aber zu ihren Ungunsten ausfiel, indem die Strafmandate bestätigt wurden; bei zwei Personen wurde die Verhandlung vertagt. Den Verurteilten wurden auch die Gerichtskosten auferlegt, die sich insgesamt auf 4—500 ℳ belaufen sollen.

66. Über die Schulversäumnisse und ihre Folgen schrieb 1888 die »Preuß. Lehrerztg.«: Ein sibirischer Winter herrscht in Ostpreußen. Seit Weihnachten tiefer Schnee und Frost. In den zerstreuten Schulsocietäten bleiben auswärtige Schüler tage-, ja wochenlang der Schule fern. Nicht einmal bei den Ortskindern ist regelmäßiger Schulbesuch zu verzeichnen. Wann wird nun das Versäumte nachgeholt? Im Sommer? Ja, wenn nur das Hütewesen nicht da wäre! Dasselbe schadet der Schularbeit weit, weit mehr als der strengste Winter. Gern sorgen sie da für Schweine und Rinder, doch ungern für die Zucht der Kinder. Den Jungen nähren, kleiden und alle Tage zur Schule schicken, das wäre ja unerhört. Wenn der Frühling kommt, dann sieht man alles, »was nur die Hände rühren kann, das schicket

sich zum Hüten an.« Wenn nun ein Hütekind in einem Monat 10, 15, ja 20 Tage versäumt, so hat der betreffende Bauer ziemlich viel Schulstrafe zu zahlen; wird doch jetzt in den meisten Fällen 1 ℳ pro Tag gerechnet werden müssen. Nachdem der Exekutor seinen Rundgang durch die Schulsocietät gemacht hat, da halten sie (die Bauern) einen Rat, wie sie ihn (den Lehrer) greifen in seinem Thun und Lassen. Der eine hält es alsdann für nötig, seinen Lehrer vor andern Gemeindemitgliedern gehörig »runterzuschimpfen«; wurde doch kürzlich jemand von dem Amtsgericht zu N. wegen solcher Beamtenbeleidigung zu acht Tagen Gefängnis und zur Tragung der Kosten verurteilt. Andere denunzieren gegen den Lehrer bei der Königl. Regierung, wie im vorjährigen Sommer mehrere H.er Bauern es gethan. Da sich der betreffende Lehrer durch diese Denunzierung beleidigt fühlte, stellte er bei der Königl. Staatsanwaltschaft den Strafantrag, und so wurde denn vor wenigen Tagen der Urheber dieser Denunziation vom Amtsgericht mit 50 ℳ Geldbuße oder 10 Tagen Gefängnis, der Schreiber derselben mit 30 ℳ Geldbuße oder 6 Tagen Gefängnis bestraft. Auch sind beide zur Tragung der nicht unbedeutenden Kosten verurteilt. Daß solche Scherereien der Schulerziehung höchst nachteilig sind, sieht jeder ein. Darum halten wir die Hütezeit und das Hütewesen für das größte Hindernis einer fruchtbringenden Schularbeit.

67. Der erste Lehrer in W. war auf mehrere Tage verreist, und seine Klasse wurde in dieser Zeit durch andere Kräfte vertreten. Ein den Unterricht unregelmäßig besuchender Knabe nahm die Gelegenheit wahr, die Schule ohne jede Erlaubnis zu versäumen, um daheim während der Schulzeit die Straße mit seiner Gegenwart zu beehren. Viel früher als es der Knabe ahnte und ihm lieb war, kehrte der Lehrer zurück und erfuhr bald das zweifelhafte Verhalten seines Schülers. Ein mit dem Nötigen beschriebenes Stück Papier setzte den Amtsvorsteher schleunigst in Kenntnis von der strafbaren Schulversäumnis. Nach kaum einer halben Stunde öffnet sich die Thür; der Lehrer tritt in den Hausflur und sieht — den Amtsvorsteher mit dem Buben vor sich. Der Herr Amtsvorsteher war nach Empfang des Schriftstückes sofort in eigener Person auf die Suche gegangen, hatte den Hoffnungsvollen spielend auf der Straße gefunden und von der Stelle in die Schule geführt. Daß der betreffende Lehrer dem schulfreundlichen Amtsvorsteher seinen besten

Dank für die That aussprach, daß die Gemeinde die Handlungsweise des Amtsvorstehers rühmt, und daß die Eltern aus diesem gesehenen und gehörten Beispiele Nutzen ziehen werden, ist wohl selbstverständlich.

68. Im Jahre 1887 fand vor der zweiten Strafkammer in Beuthen O./S. eine von der Stadt K. gegen den Kaufmann K. zu K. wegen Betruges eingeleitete Klage, welche in allen, besonders aber in Lehrerkreisen sehr stark besprochen wurde, ihren Abschluß. Der genannte Kaufmann, dessen Kinder die Volksschule zu K. besuchten, trennte sich voriges Jahr von seiner Frau, welche mit den Kindern in dem dicht bei K. gelegenen Dorfe Z. Wohnung nahm, während er in K. verblieb. Er meldete aber seine Kinder in K. nicht ab, sondern schickte sie nach wie vor in die dortige Schule, während sie doch eigentlich der Z.er Schule hätten zugeführt werden müssen. Infolgedessen stellte der Magistrat zu K. gegen K. den Strafantrag wegen Betruges und das Schöffengericht zu K. verurteilte ihn zu acht Tagen Gefängnis, weil er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrtum erregt und dadurch das Vermögen der Stadtkommune K. geschädigt habe. K. legte gegen dieses Erkenntnis Berufung ein, und so kam diese Angelegenheit nochmals vor der Strafkammer in Beuthen O./S. zur Verhandlung. Die Strafkammer vermochte sich der Ansicht des Schöffengerichts nicht anzuschließen und sprach den K. auf Antrag der Staatsanwaltschaft von Kosten und Strafe frei. Sie ging dabei von der Ansicht aus, daß K. als Hausvater das Recht gehabt habe, seine Kinder in die K.er Schule zu schicken, obgleich seine Frau mit den Kindern in Z. wohnte, weil er in K. sein Geschäft betrieb und Kommunalsteuer zahlte. — In demselben Jahre hat die Kommune K. auch einen anderen interessanten Prozeß verloren. Der Rektor der dortigen Mittelschule hatte nämlich den Sohn eines Rechtskonsulenten wegen Schulversäumnisses aus der Mittelschule ausgewiesen und der Volksschule zugewiesen, womit der Rechtskonsulent nicht zufrieden war und deshalb bei der Schuldeputation Beschwerde führte, die jedoch als unbegründet zurückgewiesen wurde. Daraufhin verklagte der Rechtskonsulent die Kommune K. und zwar mit Erfolg; denn die Kommune wurde gezwungen, seinen Sohn wieder in die Mittelschule aufzunehmen.

69. Ein Einwohner aus N., Kreis B., sollte für einen Tag Schulstrafe in Höhe von 1 ℳ bezahlen. Er erhob dagegen Widerspruch,

mit der Behauptung, daß sein Kind an diesem Tage überhaupt nicht gefehlt habe. Es wurde die gerichtliche Entscheidung beantragt. Nachdem nun der Lehrer einen mehrere Meilen langen Weg zu Wagen bei ziemlich ungünstiger Witterung zurückgelegt hatte, um in dieser Sache vernommen zu werden, nahm der Verklagte, kurz vor dem angesetzten Termin, seinen Widerspruch zurück. Er mußte nun mehr Mark (??) bezahlen, als er früher Pfennige bezahlen sollte.

70. Ein interessanter Rechtsfall hat 1887 das Schöffengericht zu N. und in der Berufungsinstanz die Strafkammer in Schneidemühl beschäftigt. Der Kaufmann L. in N. läßt seinen Sohn, der 16 Jahre alt ist, ein Handwerk erlernen. Am 18. September 1887 meldete sich der Lehrling bei der Polizeiverwaltung in N., der aufsichtsführenden Behörde der staatlichen Fortbildungsschule, und stellte das Ersuchen, ihn vom Schulbesuch am 19. September zu dispensieren, weil hoher Feiertag (Neujahrsfest) gefeiert werde und er zur Zeit des Schulunterrichts dem Hauptgottesdienst in der Synagoge beiwohnen wolle. Der Lehrling wurde mit seinem Gesuche abgewiesen mit dem Bemerken, daß Feiertage keinen Grund für Schulversäumnis bieten. Da der Schüler an dem erwähnten Tage von dem abends stattfindenden Unterricht fernblieb, so wurde er in eine Polizeistrafe von 3 ℳ genommen. Gegen dieses polizeiliche Strafmandat hat der Lehrling gerichtliche Entscheidung beantragt, und das Schöffengericht in N. hat die Straffestsetzung bestätigt. In der Urteilsbegründung heißt es u. a.: »Da der öffentliche Gottesdienst in der Synagoge nachweislich um 7 1/2 Uhr abends beendet gewesen ist, so hätte der Lehrling nach beendetem Gottesdienste noch Zeit genug gehabt, an dem Unterricht teilzunehmen.« Gegen dieses Urteil des Schöffengerichts wurde beim Landgericht in Schneidemühl Berufung eingelegt, gestützt auf die Bestimmung der Regierung, der zufolge der Unterricht in der Fortbildungsschule nicht stattzufinden habe, sobald öffentlicher Gottesdienst ist. In dem am 21. Dezember stattgehabten Termin beim Landgericht ist beschlossen worden, die Sache zu vertagen und Auskunft des Magistrats in N. darüber einzuholen, ob ein jüdischer Fortbildungsschüler durch das Neujahrsfest vom Fernbleiben des Unterrichts hinreichend entschuldigt wird.

71. Den Hofbesitzern D. und W. aus S. und M. aus G. (bekannten dänischen Fanatikern) war, weil sie ihre Kinder am

Kaisergeburtstage am Dienstag, den 22. März, aus der Schule ferngehalten hatten, eine Geldbuße von 3 ℳ auferlegt worden, wogegen sie Einspruch erhoben. Im Termine suchten sie für die Versäumnis, ohne den eigentlichen Grund anzuführen zu wagen, verschiedene Entschuldigungen vorzubringen: es sei zu kalt gewesen, dabei der Schulweg lang; sie hätten geglaubt, daß völlig Feiertag sei und die Kinder nicht zur Schule brauchten, eins der Kinder sei krank gewesen ꝛc. Diese Ausflüchte erwiesen sich indes als nicht genügend begründet, und so wurde die Auferlegung der Buße bestätigt und den Beschwerdeführenden die Kosten auferlegt.

72. Der schulpflichtige Sohn eines Berginvaliden aus K. war acht halbe Tage lang nicht in der Schule gewesen und deshalb wurde der Vater bestraft. Zur Bezahlung dieser Strafe sah sich aber der Angeklagte außerstande und trug auf gerichtliche Entscheidung an. Unter Thränen erzählte derselbe, daß er ein armer, arbeitsunfähiger Mann sei, dem zur Fürsorge für seine Familie nur eine monatliche Pension von 9 ℳ zur Seite stehe. Da quäle ihn und seine Kinder vielfach der Hunger und in solchen qualvollen Stunden könne er es nicht über sein Herz bringen, sein hungerndes Kind in die Schule zu schicken. Das Gericht vermochte ihn aber von der ihm zur Last gelegten Übertretung nicht freizusprechen, sondern verurteilte den Angeklagten zur niedrigsten Geldstrafe von 1 ℳ

73. Der Polizeidiener zu E. hatte 1885 vom Bürgermeister den Auftrag erhalten, jeden Morgen in der Schule nachzufragen, welches Kind fehlt und dann solches sofort zwangsweise zur Schule zu führen. So kam es eines Tages, daß der Polizeidiener das von der Schule ferngebliebene Kind einer Arbeiterfrau, welche dasselbe zu Hause behalten hatte, damit es während ihrer Abwesenheit ihre kleineren Kinder beaufsichtigen sollte, ergriff, um es zwangsweise zur Schule zu bringen. Die Mutter des Kindes entriß aber dem Polizeidiener dasselbe mit den Worten: »Das Kind geht nicht mit Euch!« Der fünfundsiebzigjährige Polizeidiener sah sich dadurch genötigt, unverrichteter Sache davon zu gehen. Die Frau hatte sich darauf vor dem Schöffengericht zu Düren wegen Widerstandsleistung gegen die Staatsgewalt zu verantworten, wurde aber freigesprochen. Das Gericht ließ es nämlich, abgesehen davon, ob hier wirklich eine Anwendung von Gewalt

vorliege, dahin gestellt sein, ob nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1825, die Schulzucht betreffend, und derjenigen vom 30. Juni 1855, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse, die Polizeibehörde befugt ist, durch Anwendung des direkten Zwanges ein die Schule versäumendes Kind in die Schule zu führen. Jedenfalls erscheine aber der Bürgermeister nicht befugt, dem Polizeidiener den allgemeinen Auftrag zu erteilen, jedes die Schule versäumende Kind ohne weiteres in die Schule zu führen; vielmehr müsse der Bürgermeister in jedem Falle selbst prüfen, ob ein solcher Zwang anzuwenden sei; er dürfe aber nicht dies dem Polizeidiener ganz allgemein überlassen. Der Polizeidiener habe sich deshalb nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden. Gegen dieses Urteil hatte die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. Dieselbe beantragte die Verurteilung der Angeklagten, weil der Polizeidiener den Auftrag des Bürgermeisters befolgen mußte und demnach in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes sich befunden habe. Die Berufung wurde von dem Gerichtshofe verworfen.

74. Die Hanauer Presse schreibt 1886: Da dem Turnverein »V.« zweimal, auf Kaisers Geburtstag und 8 Tage später vom Königl. Landratsamte die Erlaubnis nicht erteilt worden war, ein Konzert mit darauf folgendem Ball abzuhalten, so wurde Herr Rechtsanwalt Dr. B. damit betraut, Beschwerde an kompetenter Stelle zu führen. Da die Angelegenheit in F. viel Staub aufgewirbelt hat, so werden wir ersucht, folgendes Thatsächliche über diesen Vorfall zu berichten. In dem Programm waren zwei Theaterstückchen: »Die Schulprüfung in Schlemmeritz« und »Das Abenteuer zweier Schulmeister«(!) aufgestellt und darin soll der Grund der Nichterlaubnis liegen. Die Turner fragten per Expreßbrief bei dem Verleger des Büchelchens an und erhielten die telegraphische Antwort: »Verbot ganz ungerechtfertigt (!), ergreifen Sie Beschwerdeweg, die Werkchen sind durchaus harmlos. Kl.« Dies wurde denn auch durch Herrn Rechtsanwalt Dr. B. gethan, worauf der Landrat zu Hanau nachfolgende Erwiderung sandte: »Hanau, 26. März 1886. Auf Ew. Wohlgeboren Eingabe vom gestrigen Tage erwidere ich ergebenst, daß die Wirtin Witwe Sch. um Erlaubnis zur Abhaltung eines Balles des Turnvereins ‚V.' nicht nachgesucht hat. Wenn dies auch der Fall wäre, so würde ich bei der Häufung der Tanz-

musiken in F. um so mehr Anstand nehmen, eine solche Erlaubnis noch dazu mit Überschreitung der Feierabendstunde zu erteilen, als bei jener Gelegenheit Theaterstücke aufgeführt werden sollen, welche nach den mir gemachten Mitteilungen Schmähungen des Lehrerstandes enthalten. Da mir die Stücke selbst nicht bekannt sind, so muß ich mich zunächst auf jene Mitteilung verlassen. Der hauptsächliche Grund der Versagung der Gestattung zur Abhaltung des Ballvergnügens ist in dem übermäßigen Abhalten von Tanzmusiken und dergleichen Vergnügen in dem Orte F. zu suchen, welche auf den sittlichen und materiellen Ruin der Bevölkerung hinwirken und daher ein Einschreiten der Behörden erforderlich machen. Der Kgl. Landrat Graf v. B.«

75. Wenn unsere Soldaten von militärischen Übungen heimkehrend der Stadt zueilen, so pflegt das in der Regel mit Gesang zu geschehen, und das ist ja auch sehr löblich. Nicht so schön sind aber zuweilen die gesungenen Lieder. Natürlich spielte das Lied vom »armen Dorfschulmeisterlein« eine große Rolle, wenn die Kolonne einem Schulhause, deren einige unweit der Königsberger Thore stehen, vorbeimaschierte. Als im Juni 1886 ein Kollege aus K. vor dem Königsthore spazieren ging, hatte er auch Gelegenheit zu sehen, wie eine Abteilung Soldaten unter Absingung des bekannten »Schulmeisterliedes« hohnlächelnd nach dem Schulhause blickten. Er konnte es nicht unterlassen, sich beschwerdeführend an das Generalkommando zu wenden und erhielt von demselben nach wenigen Tagen folgenden Bescheid: »Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf das gefällige Schreiben vom 19. d. M., daß ich das Grenadier-Regiment Kronprinz angewiesen habe, zu derartigen Klagen nicht wieder Veranlassung zu geben. Der kommandierende General v. K.«

76. Ein Lehrer in H., Regbez. M., konnte sich mit seiner Gemeinde nicht verstehen, weil er nicht den Forderungen einzelner Gemeindeglieder nachkam. Die Folge davon war, daß man ihm aufpaßte, um ihm die Unzufriedenheit der Gemeinde körperlich fühlen zu lassen. Der Lehrer, welcher die Absicht merkte, machte bei der Polizei Anzeige, welche dann auch geeignete Maßregeln traf. Das Schicksal wollte es jedoch, daß der Lehrer verreiste. Der geeignete Augenblick für die racheburstige Schar war gekommen. Durch die Dunkelheit der Nacht

verdeckt, erbrach man die Wohnung des Lehrers und zertrümmerte sämtliches Mobiliar darin. Doch nicht genug der Frevelthat. Das Pianino, die Freude seines Besitzers, wurde unter großen Anstrengungen aufs Feld geschleppt, zerschlagen und ein aus Stücken wieder zusammengesetzter Stuhl, mit Kot beschmutzt, davor gesetzt.

77. Im Guhrauer Kreise in Schl. ist das Dorf B. gelegen, dessen Bauern durch ihre Grobheit sprichtwörtlich geworden sind. »Grob, wie ein B.ler Bauer« — heißt's in jener Gegend vergleichsweise. In diese Ortschaft nun wurde in den Vierzigerjahren der Lehrer F. berufen, und zwar gegen den Willen der Dorfpotentaten. Voraussichtlich mußte er also einen schweren Stand haben, aber die Wirklichkeit übertraf noch alle Erwartung. Die Eltern hetzten ihre Kinder förmlich gegen den Lehrer auf, und F. war etwas warmblütig: Er schlug zu; — aber nach jedem derartigen Auftritte gingen die Herren Bauern in pleno zum Superintendenten F. in H. — jetzt emeritiert in G. wohnhaft —, um »den Kerl, den Schulmeister« zu verklagen. Eines Morgens, als der Superintendent — aus dessen eigenem Munde der Schreiber dieses die Geschichte hörte — kaum das Bett verlassen hat und sich in sein Studierzimmer begeben will, findet er seinen Hausflur von den B.ler Bauern besetzt. Einer derselben, einen wahren Flegel von Jungen an der Hand, zieht ein sauber gefaltetes weißes Papier aus der Tasche, aus dem, als Corpus delicti, ein Büschel Haare hervorsticht. — Superintendent: »Was wollt Ihr, Leute?« — Bauer: Wir wull'n den Karl, den Schullehr' verklagen, a hoot gestern meinm Jung' 'ne ganze Hampfel Haare ausgerissen.« — Superintendent zum Jungen: »Komm' mal her, mein Sohn! — Na du hast ja noch den ganzen Kopf voll Haare, man sieht nicht, daß dir der Lehrer eine Handvoll ausgerissen hätte.« — Bauer: »Härr Superndent! der wern' Ihn' amol so'n Haufen Hoare ausreißen, und da wer der amol sehn, ob ma's wird sehn.« — Kollege F. mußte später der Berserkerwut dieser Cyklopennaturen wirklich weichen, und Schreiber dieses weiß es nicht, ob er anderswo glücklicher gewesen ist. —

78. In einer Stadt des Kreises Löwenberg vergriff sich im Dezember 1887 der Pastor an seinem Kantor in der Sakristei der Kirche. Als nach beendetem Gottesdienste an einem Sonntage der

Kantor in der Sakristei das Klingelbeutelgeld durchzählte, machte ihm der Pastor — und dies in Gegenwart zweier Kirchväter und eines Schulkindes — den Vorwurf, er hätte durch »Verschleudern des Hauptliedes den ganzen Gottesdienst und die Andacht verschleudert«. Hierauf erwiderte ihm nur der Kantor, daß nicht er, sondern sein Kollege, Lehrer X., das Lied gespielt und dasselbe übrigens nach seiner (des Kantors) Ansicht in richtigem Tempo gespielt habe. Auf die Entgegnung geriet der Pastor in heftigen Zorn und schrie dem Kantor wütend die Worte zu: »Schämen Sie sich Ihrer Frau, die das ganze Jahr nicht die Kirche besucht, und auch Sie werden in Zukunft die Kirche nicht mehr besuchen!« — Als ihm nun der Kantor auf diese Äußerung entgegnete, daß er ihn nicht für einen Propheten halte, da geschah das Unglaubliche, der Pastor faßte den Kantor in Gegenwart der oben bezeichneten Personen an der Brust. Der Kantor, der im letzten Sommer eines Nervenleidens wegen längere Zeit vertreten werden mußte, hat infolge dieses Auftrittes einen Rückfall seiner Krankheit bekommen. Mit seiner Bitte um abermalige Vertretung hat er aber zugleich eine Beschwerde gegen den erregten Herrn Pastor beim Konsistorium eingereicht.

79. Wie verschieden die Auffassung bei Beurteilung von Fällen, in welchen Lehrer im Amte durch Eltern oder andere Personen beleidigt wurden, in den einzelnen Staaten ist, mag aus nachstehender Zusammenstellung hervorgehen: 1. Fall. (Elsaß.) Zwei Väter dringen in das Schulzimmer, um ihre nachsitzenden Jungen aus der Haft zu befreien, sie beschimpfen den Lehrer, der sie dreimal ruhig auffordert, das Schulzimmer zu verlassen, und die Schüler wegen der ihm drohenden Thätlichkeiten endlich ziehen läßt. Auf die gerichtliche Anzeige werden die beiden Beschuldigten zu drei Tagen Haft verurteilt. Auf Berufung der Angeschuldigten wurden dieselben vom Schöffengerichte — von Strafe und Kosten freigesprochen. — 2. Fall. In E. (Baden) verurteilte das Schöffengericht eine Frau aus D. zu neun Tagen Gefängnis, weil sie ihren Sohn, der nachsitzen mußte, aus der Schule holen wollte. Auch wurde dem Kläger das Recht zugesprochen, das Urteil an der Gemeindetafel veröffentlichen zu dürfen. — 3. Fall. In A. (Schleswig-Holstein) hatte eine Schülerin auf dem Aborte Unflätigkeiten in Bezug auf einen Lehrer angeschrieben und war dafür von dem Hauptlehrer bestraft worden.

Am andern Morgen war die Mutter des Kindes in die Klasse des betreffenden Lehrers eingedrungen, hatte da geschimpft und geflucht und das Zimmer erst nach wiederholter Aufforderung verlassen. Darauf hat das Schöffengericht die Frau wegen Hausfriedensbruchs und Beleidigung zu drei Tagen Gefängnis und Tragung der Kosten verurteilt. — 4. Fall. Zu S. (Norwegen) ist ein Schmiedemeister J. P. vom Richter um 40 Kronen (45 ℳ) bestraft und in die Kosten verurteilt worden, weil er in die Volksschule während des Unterrichts eingedrungen ist und diesen gestört, auch durch unschickliches Betragen gegen zwei Lehrerinnen Ärgernis gegeben hatte. Das Obergericht in Christiania hat das Urteil bestätigt. — 5. Fall. Lehrer S. in B. (Preußen) hatte einen Knaben beim Pflaumenstehlen ertappt und dafür gezüchtigt. Die Eltern des Knaben waren damit nicht einverstanden, um so weniger, als S. nicht Klassenlehrer ihres Sohnes war. Bei einer Begegnung beschimpften sie daher den Lehrer in gröblichster Weise. Die Beleidigungen wurden vom Schöffengerichte als ganz schwere und die Autoritöt tief verletzende bezeichnet, und der Mann dafür zu 14 Tagen, die Frau zu 7 Tagen Gefängnis verurteilt. — 6. Fall. In Sp. (Preußen) wurde ein Lehrer von einem Manne beim Turnunterricht durch Nachahmen der Kommandos gestört. Für dieses Vergnügen erhielt der Betreffende eine Strafe von vierzehn Tagen Gefängnis. — 7. Fall. Das Schöffengericht zu M. a. Rh. verurteilte einen Burschen zu vierzehn Tagen Gefängnis, weil er einem Lehrer allerhand Grimassen geschnitten, denselben in lächerlichster Weise gegrüßt und geduzt hatte. — 8. Fall. In H. gab ein Schüler der Fortbildungsschule dem Lehrer freche Antworten und als dieser den Schlingel aus der Schule entfernen wollte, widersetzte er sich und brachte dem Lehrer mit dem Messer eine Wunde bei. Das Schöffengericht verurteilte den Messerhelden zu zwei Jahren Gefängnis. (»Schulb. f. Hessen.«)

80. Wegen Hausfriedensbruch und Beleidigung eines Lehrers wurde 1888 der Eigentümer E. P. aus Sk. mit 14 Tagen Gefängnis bestraft. Er war nämlich eines Tages nach Schluß des Nachmittagsunterrichts in Begleitung seiner Tochter Emma in die Wohnung des Lehrers gekommen, um, wie er sich ausdrückte, denselben »zur Rede zu stellen«, wie er (der Lehrer) dazu komme, seine (des P.) Tochter zu beschuldigen, sie habe Ungeziefer; letzteres war aber in ausgedehntem

Maße der Fall. Die ruhige Aufforderung des Lehrers, P. möchte etwas höflicher sein, veranlaßte letzteren zu den gröbsten Beleidigungen. Der dreimaligen Aufforderung des Kollegen, die Wohnung zu verlassen. leistete er nicht Folge, sondern behauptete vielmehr, es wäre »sein Haus«, in dem er sich befinde. Er wurde demnach per Schub ins Freie befördert und der Staatsanwaltschaft angezeigt, worauf die vorhin erwähnte Bestrafung erfolgte. Was diesen Fall besonders interessant macht, das sind die Worte, mit welchem der Amtsanwalt den Strafantrag stellte. Er sagte etwa, der Beklagte müsse um so härter bestraft werden, da er die Beleidigungen in Gegenwart eines Schulkindes des Lehrers ausgestoßen habe. Ferner repräsentiere der Angeklagte die leider nicht kleine Klasse von Leuten, die da meinen, wer nicht zu träge sei, der könne den Lehrer »niederträchtig« machen. In Fällen, wie in dem in Verhandlung stehenden, müsse dem Lehrer der ausgedehnteste Schutz der Gesetze zu teil werden Der Lehrer habe mit Schwierigkeiten zu kämpfen, wie selten ein anderer Beamter. Er beantragte daher 8 Wochen Gefängnis. Das Königl. Schöffengericht in H. erkannte auf die bereits erwähnte Strafe. — In einer andern Societät lauerte ein Besitzer mit seinem Knechte dem Lehrer auf und befahl ersterem, den 64jährigen Ortslehrer durchzuprügeln. Dafür wurde er mit 150 M. Strafe und Tragung sämtlicher Kosten bedacht. Der Knecht, der dem Befehle seines Herrn nachgekommen war, erhielt 2 Monate Gefängnis.

81. Eine gerechte Strafe wurde einer Frau in L. zu teil. Das »brave« Söhnchen derselben hatte von dem betreffenden Lehrer »ungerechterweise« etwas Schläge bekommen. Über diese »Mißhandlung« ihres Lieblings wurde die Mutter so empört, daß sie dem Lehrer einen Brief schrieb, in welchem sie demselben unter beleidigenden Ausdrücken Vorwürfe wegen der vorgenommenen Züchtigung machte. Der Lehrer verstand aber keinen Spaß und verklagte die Frau wegen Beleidigung. In dem dazu anberaumten Termine wurde sie denn auch zu einer Geldstrafe von 50 M. verurteilt. Außerdem wurde dem Lehrer das Recht zuerkannt, dieses Urteil in zwei Zeitungen zu veröffentlichen. Bravo! Wenn es immer so ginge, würde den Leuten das Schimpfen über den Lehrer schon vergehen.

82. Vom Schöffengericht zu Nauen wurde 1888 ein Schulmädchen (Schülerin der 4. Klasse der 6klassigen Elementarschule), welches am

13. September 1887 erst in sein 13. Lebensjahr eintrat, wegen wiederholten Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Sachbeschädigung und Verübung groben Unfugs zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt. Diese harte Strafe hat dieselbe im Centralgefängnis zu K. abzubüßen. Gern hätte der Amtsanwalt, Bürgermeister v. B., Überweisung in eine Zwangserziehungsanstalt beantragt. Da jedoch der Angeklagten keine vor ihrem 12. Geburtstage begangenen Strafthaten nachgewiesen werden konnten, so mußte nach dem Gesetze Gefängnis beantragt werden. Der Gerichtshof erkannte dem Antrage des Amtsanwalts gemäß auf die oben erwähnte Strafe. Solche Strafe wirkt aber ganz entschieden demoralisierend auf das betreffende Kind. Eine Besserungsanstalt ist in solchen Fällen stets dem Gefängnis vorzuziehen. Das erkennt auch die Königliche Regierung zu Danzig an, denn sie hat, nach der »Pr. Schulztg.«, eine Verfügung erlassen, nach welcher ihr jedesmal zur Anzeige gebracht werden soll, wenn ein schulpflichtiges Kind gerichtlich zu Gefängnis verurteilt wird, damit sie imstande ist, das Absitzen der Strafe zu verhindern.

83. Am 1. Mai 1888 kam vor dem Schöffengerichte zu Bochum folgender Fall zur Verhandlung. Der Lehrer S. aus L. hatte einen Schüler seiner Klasse wegen wiederholter Faulheit und Unaufmerksamkeit derart gezüchtigt, daß blaue Streifen zurückgeblieben waren, die jedoch die Gesundheit des Knaben in keiner Weise schädigten. Indessen ließ die Mutter des Kindes dem Lehrer S. durch ihre ältere, noch schulpflichtige Tochter ein offenes Schreiben zugehen, worin sie das Verfahren des Herrn S. einer scharfen Kritik unterwarf. Sie beschuldigte denselben, ihr Kind mißhandelt zu haben, warnte ihn vor einer etwanigen Wiederholung der Strafe und behauptete im Schlußsatz ihres höchst drohenden Briefes, daß der Herr S. ein »frecher Lehrer« sei. Obgleich letzterer dem erbosten Weibe vor dem Schiedsmanne bereitwilligst die Hand zur Versöhnung bot, ließ sich dasselbe auf keinen Vergleich ein, sondern behauptete, vor dem Schöffengerichte schon recht zu bekommen. Dies wurde ihr denn auch in ausgiebigster Weise zu teil. In Anbetracht mildernder Umstände wurde sie nach § 187 des Strafgesetzbuches zu sechs Mark Strafe, event. 2 Tagen Haft und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

84. Wegen unberechtigter Einmischung in die Schuldisciplin und gröblicher Beleidigung eines Lehrers wurde vom Gericht zu

Zwickau ein Maschinenstricker aus C. zu 1½ Monaten Gefängnis verurteilt. Der Verurteilte hatte seine zum Arrest bestimmte Tochter eigenmächtig aus der Schule fortgeführt, den Lehrer mit dem Stocke bedroht und außerdem in gröblichster Weise beschimpft.

85. Am Schlusse des Schuljahres 1887/88 hatte die Frau Steuercontroleur G. zu B. unter das Osterzeugnis ihres Kindes die Bemerkung gesetzt: »Hier geht es nur nach Gunst.« Die betreffenden Lehrer stellten den Strafantrag wegen Beleidigung. Das Schöffengericht verurteilte die Frau zu 10 ℳ Geldstrafe und zur Tragung der Kosten.

86. Zu St. wurde 1888 auf Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen eine Witwe Sch. und deren Sohn Max das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnet, weil sie am 10. Januar 88 einige Lehrer durch Worte öffentlich beleidigt hatten, Vergehen § 185 des R.-Str.-G.-B. Beide Angeklagte wollen unschuldig sein, auf ihren Antrag sind mehrere Zeugen geladen worden, sie zu entlasten. Die Beweisaufnahme, sowie die Vernehmung der Zeugen fiel jedoch zu ihren ungunsten aus, auch vermochten die vorgeschlagenen Entlastungszeugen das von ihnen Geforderte nicht zu bekunden. Deshalb wurde die Witwe Sch. zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt und den Beleidigten die Befugnis zugesprochen, die Verurteilung derselben auf deren Kosten in der »Stralsundischen Zeitung« bekannt zu machen. Der andere Angeklagte wurde ebenfalls der groben Beleidigung für schuldig erachtet und zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Gegen die Angeklagte Sch. wurde außerdem eine Geldstrafe von 10 ℳ event. 1 Tag Haft festgesetzt, weil sie sich höchst ungebührlich während der Verhandlung dem Gerichtshof gegenüber benahm. Außerdem wurden den beiden Verurteilten die Kosten des Verfahrens auferlegt.

87. Der Gärtner L. aus P. war 1888 wegen Schulversäumnis seines Sohnes angezeigt. Bei Empfang der polizeilichen Vorladung machte derselbe ehrenrührige Äußerungen über den Lehrer H. Die Folge war eine Anklage wegen öffentlicher Beleidigung. Im Termin entschuldigte sich der Verklagte, daß er, »wie Professor Dr. Mendel und andere Ärzte bekunden können (er hatte ein schriftliches Attest bei sich), vor Jahren an neuralgischen Kopfschmerzen gelitten habe

und davon gerade in jener Zeit wieder befallen sei und nicht gewußt habe, was er sagte«. Der Gerichtshof jedoch konnte nicht die Überzeugung erlangen, daß der Angeklagte sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befunden habe, wodurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen sei; er wurde deshalb zu 15 ℳ Strafe und Tragung der Kosten verurteilt, sowie dem Beleidigten, Lehrer H., die Publikationsbefugnis im Amtsblatt zugesprochen. Charakteristisch im Urteil war folgende Stelle: »daß der Angeklagte, selbst wenn er die Vorladung wegen Schulversäumnis für grundlos hielt, zunächst die Autorität der Schule anzuerkennen hatte und nicht von der Untadelhaftigkeit seines lieben Kindes allzusehr durchdrungen sein durfte.«

88. Am 7. August 1888 wurde auf Veranlassung der Königlichen Staatsanwaltschaft zu Aachen der Tagelöhner L. K. aus L. von dem Schöffengericht zu St. Vith wegen Beleidigung des dortigen Lehrers W. zu 8 Tagen Gefängnis und den Kosten verurteilt.

89. Einem Lehrer zu O., der von seinen Kindern den Kiebitzgang machen ließ, war von einem jungen Burschen in frecher Weise zugerufen worden: da kommt der Kiebitz! Der Lehrer stellte den Strafantrag, und das Schöffengericht zu Solingen verurteilte den Burschen wegen groben Unfugs zu 10 ℳ Geldstrafe event. 2 Tagen Gefängnis.

90. In dem Städtchen G. besteht ein Anzeigeblatt, welches den Titel »G.er Ztg.« führt. Hierin erschien eines Tages eine Anzeige, die den Lehrer S. in A. in einer erbärmlichen Weise beleidigte. S., so hieß es, habe einen Handel mit »Heringen« eröffnet und fertige Schriftstücke jeder Art, mit Vorliebe Denunziationen an. Die Annonce wimmelte von Fehlern und es lag klar, daß hier ein gemeiner Bubenstreich verübt werden sollte. Lehrer S. wurde klagbar. Der Buchdruckereibesitzer Sch. konnte leider den Bringer der Annonce nicht angeben, wurde aber bestraft, weil er einige Stellen durch fetten Druck und Finger hervorgehoben hatte. (Seine Strafe fiel unter die Amnestie.) Zwei Leute aus jenem Dorfe, wahrscheinlich die Verfertiger der Annonce, suchten Kollegen S. auch bei der Regierung anzuschwärzen und schickten unter anderm auch die Anzeige mit. Die Königliche Regierung aber sah das für Verleumdung bei der vorgesetzten Behörde

an, klagte, und so wurden denn diese Leute zu einigen Monaten Gefängnis verurteilt.

91. In D. wurde 1888 ein polnischer Bergmann vom Gerichte mit 15 ℳ bestraft. Der Sohn des Bergmanns war 14 Jahre alt, und sein Vater wollte deshalb erzwingen, daß er vom Schulbesuch dispensiert würde. Da aber der betr. Lehrer erklärte, daß der Sohn die nötigen Kenntnisse noch nicht besäße, so wurde er nicht entlassen. Der Vater wurde ob dieses Bescheides sehr erzürnt und wollte mit aller Gewalt seinen Sohn aus der Schule haben. Er trank sich deshalb in einigen Wirtschaften erst Mut und ging dann zum Rektor. Da dieser ihm jedoch schlankweg erklärte, daß der Schüler die Klasse noch mindestens bis zur Konfirmation besuchen müßte, so wurde der Pole handgreiflich gegen den Rektor. Nur mit Hilfe des Schuldieners und des Sekretärs, wobei dem letzteren ein Rockärmel aufgerissen wurde, gelang es, den Widerspenstigen aus dem Büreau zu entfernen. Das Gericht, dem der Vorfall mitgeteilt wurde, fällte obiges Urteil.

92. »Das kann nur ein Esel gethan haben!« sagte eine Mutter, als ihr Söhnlein aus der Schule heimkam und klagte, der Herr Lehrer habe ihm auf den Körperteil, wo der Rücken seinen ehrlichen Namen verliert, einige Hiebe aufgezählt. Diese Äußerung wurde dem Lehrer hinterbracht, der, weil die Beleidigung öffentlich gefallen war, mit Rücksicht auf letzteren Umstand Strafantrag stellte. Das Schöffengericht verurteilte die Mutter wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 20 ℳ. Die Strafe wurde, wie die »Dortm. Ztg.« meldet, deshalb ziemlich hoch bemessen, weil die Lehrer vor derartigen Beleidigungen geschützt werden müßten.

93. Der Lehrer G. in D. hatte mit Hilfe der Polizei einen Knaben der Schule zuführen lassen. In der Frühstückspause versuchte dieser wiederum zu entlaufen, wurde aber von großen Mitschülern daran verhindert. Obwohl der Lehrer den Deserteur nicht bestrafte, muß doch ein falsches Gerücht zu der Mutter gedrungen sein. Als G. um 12 Uhr über den Schulhof schritt, erwartete ihn die Frau und rief ihm schon von weitem Ehrentitel zu, die er allerdings nicht dem Wortlaute nach verstand. Sobald er in ihrer Nähe angekommen, drohte sie mit der Faust und kreischte: »Der Deiwel soll Ihnen holen.«

Auf Grund dieses Ausrufs und der Aussagen größerer Knaben zeigte Lehrer G. die Frau bei der Staatsanwaltschaft an. In der Schöffengerichtssitzung beantragte diese 6 Tage Haft oder 30 ℳ Geldstrafe, wogegen das Gericht auf Freiheitsstrafe allein erkannte, weil die Beleidigung empfindlich die Autorität des Lehrers schädigen konnte. Die Frau wurde zu 8 Tagen Gefängnis und zur Tragung der Kosten verurteilt.

94. Ein St.r Bürger beschwerte sich in einem sehr groben Brief bei dem Rektor der Bürgermädchenschule über das Abgangszeugnis seiner Tochter. Von dem Leiter der Schule wurde das gerichtliche Verfahren angestrengt, und der Briefschreiber zu 300 ℳ Strafe event. 4 Wochen Gefängnis verurteilt.

95. Ein Lehrer zu W. hatte einen Buben, der Vogelnester zerstört hatte, gezüchtigt. Die darüber aufgebrachte »zärtliche Mutter« eilte sogleich zum Lehrer, stellte ihn zur Rede und überschüttete ihn mit Beleidigungen. Der Lehrer stellte Strafantrag. Die Mutter wurde vom Schöffengericht zu 10 ℳ Geldstrafe und in die Kosten verurteilt.

96. Am 22. Juni 1888 fühlte sich der Wirt W. aus O. dadurch beleidigt daß Lehrer H. aus O. seinen Jungen nachbehalten und ihm zwei wohlverdiente Schläge mit einem Röhrchen in die linke Hand erteilt hatte. Er stellte ihn unter Beschimpfungen vor den nachbleibenden Schülern zur Rede, wie er dazu komme, seinen Jungen zu strafen, und warf dabei nach Herrn H. mit einem Klopfholze zum Ausklopfen der nassen Wäsche durch das geöffnete Klassenfenster und traf ihn auch. Dann wollte er noch mit einem faustgroßen Stein nach ihm werfen, was er aber sein ließ, als H. zur Seite sprang. Er hatte sich für diese Vergehen am 19. September vor dem Schöffengericht in Wartenburg zu verantworten, welches ihn mit einer Gesamtstrafe von 2½ Monaten Gefängnis belegte.

II. Die Schulzucht und das öffentliche Leben.

1. Die Presse.

Die Presse ist eine große Macht und wohl geeignet, im geordneten öffentlichen Leben als wichtiger Faktor mitzuwirken. Auch die öffentliche

Erziehung kann sie hervorragend fördern, sofern sie sich ihrer sittlichen Aufgabe bewußt bleibt und unparteiisch das Gesamtwohl im Auge behält. Diese sachliche und unparteiische Behandlung ist unserm Stande seitens der Presse leider nicht immer und überall zu teil geworden. Nicht gefördert, sondern häufig erschwert wurde von dieser Seite unsere Berufsarbeit. So klagt schon 1884 die »Bayerische Lehrerzeitung«: »Im ‚Neuen Münchener Tageblatt' ist in der Nummer vom Sonnabend, den 3. Mai, folgendes zu lesen: ‚Verbrechen wider die Sittlichkeit. 15 Jahre, sage mit Worten fünfzehn Jahre alt und wegen Verbrechens wider die Sittlichkeit angeklagt. Nun, wenn das kein Triumph für die moderne Pädagogik ist, dann giebt es keinen mehr. — Da sollte man eigentlich die Pforten der abendlichen Fortbildungsschulen bekränzen; denn der Wust, der ihnen (Stil!) durch diese Weisheitstrichter eingeflößt wird, erzeugt eben den Bodensatz, aus dem sich ähnliche Nutzpflanzen entwickeln. Wie sie skeptisch lächeln, diese aufgeblasenen A-B-C Philosophen, wenn man ihnen sagt, sie sollen das Kind lesen, schreiben und rechnen lehren und vor allem einen religiösen Boden legen. Mit solchen Dingen kommt man aber unsern Schullehrern gerade recht. In der ersten Schule muß mindestens Philosophie doziert werden, selbst auf die Gefahr hin, daß der betreffende Schulmeister ‚Philosophie' in bedenklicher Weise unorthographisch schreibt. Nun, an ihren Früchten werdet ihr sie erkennen, diese lebendigen Erziehungsresultate. Das Traurigste aber ist, wenn ein Sprößling, dem in der Schule nur ungenießbares Zeug eingepaukt wird, auch noch eine unvernünftige Mutter hat, die ihre Hauptlebensaufgabe darin sieht, ihr Kind in recht unvernünftiger Weise zu erziehen. Der nachstehende Fall bietet einen traurigen Beleg für diese Species — hören wir also: —« Nachdem der betr. Artikelschreiber des »N. M. T.« seine Leser dadurch zur Genüge belehrt hat, woher es kommt, daß man Knaben mit 15 Jahren schon auf der Anklagebank sehen muß, erzählt er den Hergang bei dem Verbrechen. Hierbei wird jedoch das in der Einleitung Gesagte mit keinem Wort begründet, oder auch nur darauf angespielt. Das Bezeichnendste an der ganzen Geschichte ist, daß der Schreiber des angezogenen Artikels zum Schlusse noch ein Zeugnis dafür erbringt, daß seine bissigen Ausfälle gegen Schule und Lehrerschaft nur der Bosheit seines Herzens entspringen. Der Schluß des Artikels heißt nämlich: »Die Zeugin W. bezeichnet den K. (der Name des Angeklagten) als ein verzogenes

Muttersöhnchen, dem man von je alles nachsah. Wenn sich die Mädchen auch über ihn beklagten, getraute sich die Frau Mama nicht einmal etwas zu sagen. Ja, als die Mädchen ihr obigen Fall erzählten, wurden sie sogar sofort aus dem Dienst entlassen, statt daß sie (Stil!) den ungeratenen Burschen ordentlich bei den Ohren genommen hätte. Das Resultat der Verhandlung ꝛc. —.« Und da verlangt man vom Lehrer, er soll nur streng katholische Blätter lesen!! — Es ist nicht das erste Mal, sondern regelmäßig der Fall, daß katholische Blätter, besonders das »N. M. T.«, die von jungen Leuten verübten Verbrechen um jeden Preis der Schule zuschreiben.

Der »Preuß. Lehrerztg.« schreibt man aus Hohenzollern: »Das ultramontane Parteiblatt ‚Der Zoller' kann es nicht unterlassen, der modernen Schuleinrichtung immer wieder auf direkte oder indirekte Weise etwas am Zeuge zu flicken. So enthielt dieses Blatt neuerdings einen längeren Leitartikel an seiner Spitze mit der Überschrift: ‚Das Strafrecht in der Volksschule'. Zunächst kritisiert dieser Artikel eine Verfügung der Regierung zu Münster, welche verordnet, ‚daß der Lehrer die Erteilung einer körperlichen Strafe, sowie die Veranlassung, aus welcher dieselbe nötig geworden, und mit welchem Werkzeuge und auf welchen Körperteil sie vollzogen ist, unter Angabe der Zahl der Schläge, in die für diesen Zweck vorhandene Rubrik des Lehrberichtes eintrage.' Auch wir möchten mit dem genannten Blatte die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung sehr bezweifeln; indes ist es nicht diese Regierungsverfügung, die diesem Blatte noch unverdaut im Magen liegt; diese bildet bloß das Mittel oder die Bahn, um der Aera Falk entgegenzusteuern, wie dies folgende Sätze deutlich genug erkennen lassen: ‚Ich weiß nicht, ob ich recht habe, aber scheinen will es mir, als ob von Überschreitungen des Züchtigungsrechtes seitens der Volksschullehrer seit mehreren Jahren in der Öffentlichkeit häufiger etwas verlaute, als vordem. Es dürfte daher von Wichtigkeit sein, zu erforschen, worin diese Erscheinung begründet sein mag. Unzweifelhaft sind seit dem Beginn der Aera Falk manche Persönlichkeiten in das Amt des Volksschullehrers eingedrungen, die zu nichts weniger Beruf haben, als zur Unterweisung und Erziehung der Jugend (!) und zwar deshalb eben, weil sie selbst nicht erzogen sind (!!). Daß diese des notwendigen Ansehens entbehren und in der ihnen eigenen Leidenschaftlichkeit von Stock und Rute einen die Grenze des Erlaubten überschreitenden Gebrauch machen, ist zu natürlich,

als daß man sich wundern dürfte, wenn es einmal der Fall ist.' — Diesem mehr allgemeinen Komplimente, welches hier der Aera Falk und der aus ihr hervorgegangenen Lehrerschaft gemacht ist, folgt nun nachstehender besonderer Erguß, die Lokalschulaufsicht betreffend: ‚Es ist aber daneben nicht zu übersehen, daß früher das Ansehen und der Einfluß des Geistlichen dem Lehrer in der Schule zur Seite stand, jetzt aber an die Stelle des Geistlichen an vielen Stellen als Lokalschulinspektor ein Laie getreten ist, — dessen Wort bei dem Schüler bei weitem nicht den Eindruck macht, wie das des Pfarrers. Mir sind Fälle bekannt, in welchen früher der Geistliche des Orts das Ansehen des Lehrers, namentlich des jungen Lehrers, den Schülern gegenüber gestützt und die Anlässe ferne gehalten hat, die den Lehrer wohl hätten zu einer mißbräuchlichen Anwendung des Züchtigungsrechtes führen können. Daß das ein nichtgeistlicher Schulinspektor im allgemeinen wird nicht leisten können (— ist auch durchaus nicht notwendig, soll es wenigstens nicht sein, indem der Lehrer hierzu keine derartige Stütze brauchen soll —) und sei er auch Bürgermeister, Amtmann ꝛc., dürfte wohl unzweifelhaft sein. Mit wenigen Ausnahmen sind ja die nichtgeistlichen Schulinspektoren durch ihr Hauptamt schon so sehr in Anspruch genommen (— und die geistlichen Herren etwa nicht? haben die wirklich im ‚Hauptamte' so wenig zu thun? sollte derartig oft schon Behauptetes wirklich wahr sein? —), daß es ihnen bei noch so gutem Willen nicht möglich ist, zur Verhütung von mißbräuchlicher Anwendung des Züchtigungsrechtes der Schule und dem Lehrer die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken.' — Also eine neue Aufgabe und Pflicht der Lokalschulinspektion! Die Aufmerksamkeit auf Schule und Lehrer, daß das Züchtigungsrecht nicht überschritten wird, seitdem die ‚Aera Falk' ein Kontingent von Lehrern geliefert hat, die keinen Beruf zum Amte haben und selbst nicht erzogen sind. — Wahrlich! diese Behauptung und Beschuldigung hätte einem größeren Ultramontanen Ehre gemacht, als der Herr Korrespondent des Zollerblattes es sein wird. Der Artikel schließt folgendermaßen: ‚Lehrer und Schüler sind seit anderthalb Jahrzehnten vielfach andere geworden. (Freilich, gewiß! wie könnte dies auch anders sein?) Will man mißbräuchlicher Anwendung des Züchtigungsrechts vorbeugen, so erlasse man nicht Verfügungen, wie die Regierung zu Münster, sondern gebe denen den Einfluß in der Schule zurück, die nach allen Seiten hin die geeignetsten Persönlichkeiten sind,

das Wohl der Schule zu fördern. Daß ich damit die Geistlichen meine, werde ich wohl nicht zu sagen brauchen.‘ Freilich nicht! In Hohenzollern indes ist der Einfluß der Geistlichen auf die Schule durch die Aera Falk thatsächlich kaum merklich geschwächt, indem eine verschwindend kleine Anzahl von Geistlichen nicht im Besitze des Amtes eines Lokalschulinspektors ist. Der Artikel scheint daher mehr das Allgemeine des ‚großen Notstandes‘ der ‚Aera Falk‘ im Auge zu haben, wie es der Schlußerguß noch darthut: ‚Es war ein unseliger Schritt, den die preußische Regierung vor 15 Jahren that 2c.‘ — Freilich, freilich! warum auch nicht?«

Von Blättern dieses Schlages kann man nun zwar nichts Besseres verlangen — ja, ihr ausgesprochener Haß gegen die »moderne Schule« ist weniger verächtlich als bemitleidenswert —, wenn aber unabhängige Zeitungen, oft nur, um doch auch die »Lehrerhatz« mitzumachen, in Verkennung ihrer wahren Aufgabe unserer erziehlichen Wirksamkeit entgegenarbeiten, so ist das tief zu beklagen. Unter keinen Umständen ist es zu billigen, wenn die politische Presse Strafverfügungen und Überschreitungen des Züchtigungsrechtes in ihren Spalten rücksichtslos breit tritt. Würde man solche Redacteure in irgend eine Volksschule stecken und von ihnen bei Strafe die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung fordern, sie würden wahrlich vorsichtiger in ihren Nachrichten über Schule und Lehrer verfahren.

Zur Veröffentlichung der Strafverfügungen bemerkt die »Hannov. Schulztg.«: »Wenn die Behörde recht viel böse Erfahrungen gemacht hat oder wenn ihre Lehrer nicht so weit sittlich erzogen sind, daß sie Kinder erziehen können, so mag eine solche Verfügung ja wohl Berechtigung haben. Nun hat die politische Presse diese Verfügung abgedruckt und sie so dem Publikum und auch der lieben Schuljugend zugänglich gemacht, und letztere kann nun mit dem Papiere in der Hand kontrollieren, ob auch der Lehrer seine Instruktion befolgt. Ja, die Berliner ‚Volksztg.‘ ist der Meinung, daß in der Veröffentlichung ‚ziemlich die einzig durchgreifende Garantie der Befolgung liegt‘. Also außer den vielen Inspektoren soll nun auch die Presse und das liebe Publikum über die Befolgung der Vorschriften für Lehrer wachen! Körperliche Züchtigung ist ein zweischneidiges Schwert, glücklich wären wir, wenn wir nie gezwungen würden, sie anzuwenden; aber gefährlich ist es, wenn böse Rangen wissen: Der Lehrer darf mich nicht züchtigen! Das Haus hat schließlich davon den größten Schaden!«

Die »Schles. Schulztg.« erwähnt, daß die Behörden öfters an die Lehrer warnende Verordnungen hinsichtlich der körperlichen Züchtigung erlassen und fährt dann fort: »Diese Verordnungen sollten aber eine interne Angelegenheit bleiben und in großen politischen Blättern nicht zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Bei der geringsten Zuwiderhandlung in irgend einem Punkt ist der Lehrer ein ausgelieferter Mann. Solche Stellen werden von abhold gesinnten Eltern ausgeschnitten und für vorkommende Fälle sorgfältig aufgehoben.«

Folgenden Protest erhebt 1886 die »Lehrer-Ztg. f. Ost- und Westpr.«: »In der Beilage zu Nr. 260 der ‚Königsb. Allg. Ztg.' findet sich eine Mitteilung von dem 13 Jahre alten Sohn einer Witwe, der mit einem 11jährigen Knaben in der Hadergasse in Streit geraten sei und dabei diesem zwei erhebliche Messerstiche am Kopfe beigebracht habe. Der kurze und scheinbare objektiv gehaltene Bericht schließt mit den Worten: ‚Hoffentlich gelingt es, das Häkchen durch Strenge noch gerade zu biegen, ehe es zu spät ist.' Da absichtlich hervorgehoben wird, daß der jugendliche Duellant eine Volksschule besucht und der Sohn einer Witwe ist, so scheinen die ermahnenden Worte an jene Volksschule gerichtet zu sein Wie steht es aber mit der strengen Zucht in unsern Volksschulen? Unsere Kolleginnen, die hiesigen Zeitungen, haben ja mit Fleiß daran gearbeitet, die große Masse dahin zu belehren, daß die Lehrer nur mit der Rute strafen dürfen. Was macht sich aber ein Junge, der auf der Straße sein vermeintliches Recht mit dem Messer verteidigt, aus ein paar Schlägen mit der Rute? In unsern Volksschulen liegt die Sache nun aber so, daß der Lehrer, der durchgreifen will, das Züchtigungsrecht überschreiten muß, was jeder Schulknabe — dank der fleißigen Zeitungslektüre — weiß. *Wir können nicht länger schweigen, ohne uns an unsere Jugend, an dem ganzen Volke zu versündigen, und müssen es frei bekennen, daß es endlich Zeit ist, mit dem falschen Humanismus in unsern Volksschulen aufzuräumen.* Und das würde geschehen, wenn die hiesige Lehrerschaft die hohe Behörde bäte, die Anwendung härterer Zuchtmittel (Rohrstock) in außerordentlichen Fällen zu gestatten. Selbstverständlich darf der Stock nur als ultima ratio angewendet werden, aber auch dann muß der Lehrer das Gesetz hinter sich haben.«

In einer späteren Nr. heißt es: »Sehr oft hat man das Walten des Lehrers mit dem eines Gärtners verglichen, und in Wahrheit

findet man zwischen beiden eine große Ähnlichkeit. Betrachten wir das Arbeitsfeld beider. Der Gärtner hat verschiedene Obstsorten in seinem Garten. Manche sind so weich und zart, daß er sie nur mit leiser Hand abpflücken darf, um sie nicht zu beschädigen; andere dagegen kann er abschütteln, und sie erleiden keinen Schaden, wenn sie auch auf die Erde fallen. Ist die Frucht nun hart und holzig, so bleibt ihm nichts übrig, als selbige mit dem Stocke herabzuschlagen, doch wird sie nicht schadhaft und bringt ihm Nutzen. — So giebt es in der Schule verschiedene Kinderherzen, die auch nicht auf einerlei Weise zu erziehen und zum Guten zu führen sind. Es giebt Kinderherzen, die sich durch einen Blick leiten lassen; bei andern genügt ein Wort zu ihrer Zurechtweisung. Manche müssen schärfer angefaßt werden, damit sie aus ihrem Schlendrian herausgezogen werden. Doch giebt es auch solche Herzen, die so verstockt und so verhärtet sind, daß weder Blick noch Wort noch die einfache Birkenrute im geringsten genügt, um sie aus ihrer angestammten Trägheit, Spottsucht, aus ihrer Lust zur Lüge und zum Diebstahl, ihrem Trotz und ihrer Bosheit auf richtige Wege zu bringen. Da pflichten wir dem Lehrer in Königsberg bei, und halten es für höchst notwendig, daß in solchen Fällen nicht eine Birkenrute, sondern ein härteres Züchtigungsmittel zur Anwendung komme. Was macht sich ein verdorbener Junge, der schon Anlagen zum Messerhelden hat, aus den paar Schlägen mit der Birkenrute??!! — Er geht seinen Weg und lacht den Lehrer im geheimen aus.

Obiger Lehrer hat recht, daß es endlich Zeit ist, mit dem falschen Humanismus in unsern Schulen aufzuräumen, und nicht länger alle Kinder über einen Kamm scheren zu wollen.

Blicken wir in der Welt umher, so sehen wir die Folgen des falschen Hnmanismus. Kinder, die kaum der Schule entwachsen sind, verstehen es, in die Speisekammern und Kellerräume fremder Leute einzubrechen, um nur ihre Lust durch allerlei Naschwerk befriedigen zu können. Zank, Streit in den Gasthäusern, Prügeleien auf offener Straße, Mord und Diebstahl stehen auf der Tagesordnung, wovon die Blätter genug Beweise liefern. Sehen wir uns nur das große Heer der Bummler an, unter denen wir manche Kinder ordentlicher Eltern finden, wie alle gegen ein edles Streben versumpft sind, in deren Herzen jeder gute Keim erstickt ist. Auch hier sehen wir, daß der falsche Humanismus, der seit 10—20 Jahren gehegt und gepflegt

wird, sie dahin gebracht hat, so daß die bessere Menschheit sich hat zusammenthun müssen, um deretwegen Verpflegungsstationen und Arbeiterkolonieen zu gründen, damit sie von der reinen Landplage erlöst wäre. Die Ursachen aller dieser Übel werden gewöhnlich der Volksschule in die Schuhe geschoben. Kann der Lehrer dem vorbeugen, wenn ihm die Hände gebunden sind, wenn er jeden Augenblick vom Gesetze ereilt und öffentlich gerichtet werden kann?! — Zumal der Lehrer in dieser Hinsicht vom Volke scharf beobachtet wird, da jedermann weiß, daß er nur väterlich züchtigen darf. Züchtigt aber ein rechtschaffener Vater einen verhärteten, boshaften Jungen mit der feinen Birkenrute? — —

Wenn in den pädagogischen Schriften so viel von humaner Erziehung gesprochen wird, so ist das ja in Mädchenschulen und in Schulen mit Kindern gebildeter Eltern selbstverständlich. Anders gestaltet es sich aber mit den Volksschulen, in denen sich Kinder aus der untersten Hefe des Volkes versammeln, wo Roheit, Bosheit und Laster täglich, ja stündlich ihre Arme auswerfen, um ihre Opfer zu verschlingen. Da sind andere Strafmittel nötig, als eine Birkenrute aus feinen Zweigen, um die Laster zu besiegen. Selbstverständlich darf dieses harte Mittel nur als letztes Züchtigungsmittel dienen und dennoch den Kindern nicht zum körperlichen Schaden gereichen. —

Welchen Gefahren der Lehrer bei seiner Züchtigung ausgesetzt ist, zeigen folgende Beispiele.

Ein tüchtiger, strebsamer Lehrer, der auch Anerkennung von der Behörde erhalten, sah sich genötigt, einen Knaben für seine fortwährende Unaufmerksamkeit mit der Rute aufzumuntern. Die Mutter des Kindes ging deswegen zum Arzte, der damals die Impfung vollzog, und verlangte ein ärztliches Attest für den so schwer gemißhandelten Knaben, um den Lehrer gerichtlich zu belangen. Der Arzt hatte zu viel mit der Impfung zu thun und verwies die Frau auf spätere Zeit. Der Lehrer, dem das zu Ohren kam, wunderte sich, daß diese kleine Aufmunterung mit der Rute solche üble Folgen hat haben können. Er besah den Knaben am folgenden Tage. Was stellte sich heraus? — Die Mutter des Knaben, die denselben gern zum Viehhüten benutzt hätte, die Erlaubnis dazu aber nicht erhielt, gelobte dafür dem Lehrer Rache. Jetzt fand sich die Gelegenheit dazu. Sie beschmutzte ihre Finger mit dem fettigen Ruß der Flinsenpfanne, zog dem Knaben

die Kleider ab und beschmierte ihm den Rücken und die Hinterteile mit dieser fettigrußigen Hand, wodurch schwarze Streifen entstanden.

Ein anderes Beispiel. Der Nachfolger dieses Lehrers war gezwungen einen Knaben mit der Rute zu züchtigen Der sechsjährige Knabe erschien täglich in der Schule. Fünf Tage nach dieser kleinen Strafe erschien der Vater und machte dem Lehrer bittere Vorwürfe, daß er seinem Kinde durch jene kleine Züchtigung das Schlüsselbein gebrochen habe. (Diesen Bruch soll sich der Knabe, wie sich später herausstellte, durch einen Fall vom Wagen zugezogen haben.) Die Klage gegen den Lehrer wurde der Staatsanwaltschaft übergeben. Zeugen wurden vernommen, darunter viele Schulkinder. Ein Knabe gab schauderhafte Dinge von jener Mißhandlung zu Protokoll. Auf solche Aussage hin sah sich der Staatsanwalt genötigt, eine schwere Anklage gegen den Lehrer zu erheben; nur fehlten ihm noch Einzelheiten, weshalb er die Akten nochmals an den Herrn Amtsvorsteher zur näheren Untersuchung sandte. Was war das Ergebnis dieser Untersuchung? — Der betreffende Schulknabe, der die schwersten Beschuldigungen gegen den Lehrer ausgesagt hatte, war an demselben Tage nicht in der Schule gewesen, konnte also auch nicht selbst wissen, was in der Schule geschehen war, sondern er log so frech und dreist, daß jedermann die Wahrheit vermutete. — Infolgedessen ließ der Staatsanwalt die Klage gegen den Lehrer fallen.« —

Die Königsberger »Allgemeine Zeitung« schreibt in ihrer Nr. 62 vom 13. März 1888: »Wegen Körperverletzung hatte sich der Lehrer M. aus H.-W. vor der Strafkammer des Landgerichts zu verantworten. Bekanntlich befinden sich die Lehrer in der keineswegs beneidenswerten Lage, daß sie als Instrument bei körperlichen Strafen sich nur einer dünnen Besenrute bedienen dürfen, mit welcher sie unfolgsamen, trägen und lügenhaften Schülern ein paar Schläge in die flache Hand verleihen dürfen, die leider Ziel und Zweck oft verfehlen. Da hatte nun eines Tages Herr M., um einem trotzigen Knaben den Trotz etwas gründlicher auszutreiben, kurzen Prozeß gemacht und sich eines besser wirkenden Mittels, eines Stockes, bedient. Wenn der Schüler nun auch freilich nicht gerade arg verletzt worden ist, so hatte doch der Lehrer unzweifelhaft gegen die gesetzlichen Bestimmungen gehandelt und seine Befugnisse überschritten. Die Königl. Staatsanwaltschaft beantragte daher gegen ihn eine Geldstrafe von 5 ℳ oder eine Gefängnisstrafe von einem Tage. Der Gerichtshof verschärfte jedoch

die Strafe und erkannte auf 15 ℳ Geldstrafe event. 3 Tage Gefängnis.« Wir meinen, solche Verurteilungen und ihr behagliches Breittreten in der öffentlichen Presse müssen naturgemäß bewirken, daß die Lehrer bei der planmäßigen Verkümmerung ihres Züchtigungs*rechtes* sich auch allmählich der unter diesen Umständen ja geradezu gefährlich werdenden Züchtigungs*pflicht* entziehen; welche Folgen das aber für die gesamte Schulzucht, für Zucht und Sitte unseres Volkes heraufbeschwört, dürfte unschwer ersichtlich sein. Jedenfalls kann die deutsche Lehrerschaft die auf dem Gebiete der Schulzucht augenblicklich herrschende Humanitätsschwärmerei nur tief beklagen, muß aber jede Verantwortung für die entstehenden Folgen energisch zurückweisen! In welche blinde Sucht sonst aber die öffentliche Presse bei der Jagd nach »Sensationsnachrichten« geraten kann, zeigt folgender Fall: Die »Allg. Ztg.« berichtete unter der grausigen Überschrift »*Eine brutale That*«, ein achtjähriger Knabe aus R. bei Tilsit habe aus purem *Mutwillen* seinem Spielgenossen drei Finger mit dem Beile abgehackt. In Nr. 64 sieht sich die Zeitung nun zu folgender Erklärung genötigt: »Wir brachten vor kurzem in unserer Zeitung eine Notiz, nach welcher in dem Vororte R. ein achtjähriger Knabe aus Mutwillen seinem Spielkameraden mit einem Beil drei Finger abgehauen hätte. Nach einem an uns gerichteten Schreiben des Vaters des Knaben, welcher den Streich geführt haben soll, scheint (??) sich die Sache anders zu verhalten. Hiernach hat der betr. Knabe, welcher nicht 8, sondern 6 Jahre alt ist, mit seinem in gleichem Alter stehenden Cousin in der Werkstatt seines Onkels ohne Aufsicht gespielt. Dabei kamen die Jungen auf die Idee, das im Ofen brennende Feuer durch kleine Holzstücke und Späne neu anzufachen. Hierbei legte der eine Knabe ein Stückchen Holz auf den vorhandenen Klotz, damit sein Spielkamerad dasselbe zerhacke. Als nun aber dieser das Beil erhob, um die Holzhackerei vorzunehmen, griff der andere nochmals nach dem Holzstückchen, das Beil fiel auf die Finger, und das Unglück war geschehen. Der verletzte Knabe befindet sich im übrigen wohl; auch sind demselben nicht drei Finger abgehauen, sondern es ist nur eine Fingerspitze des verletzten Gliedes amputiert worden.« Solche Bürschchen werden von der Mutter beklagt, vom Vater vielleicht noch angemessen bestraft — dürften sich aber doch nicht zu Romanhelden unserer modernen berichtwütigen Reporter eignen! Hoffen wir im

Interesse unserer Jugend, unseres Volkes, auf eine Besserung auch nach dieser Richtung hin.

Welche praktischen Folgen übrigens die Belehrung durch die Presse haben kann, zeige folgende Zuschrift:

»Königsberg, den 8. Dezember 1887.

In angelegenheit meines Pfleglings P. R. theile ich Sie hierdurch mit, das ich Sie wegen der heutigen Bestrafung ohne je einen Grund mit einem Rohr was überhaubt keinen Lehrer zusteht zu Strafen, und den überhaubt das Sie ga doch nicht mall sein Lehrer sind, und von andere Knaben noch halten lassen, werde ich Sie Herrn Schuhlrath anzeigen, Sie dürfen nicht denken das Sie mit dem Waisen Knaben können thun was Sie wollen vorläufig Erwarte ich von Ihnen den Grund wegen weshalb Sie den Knaben Bestraft haben, aber nur Mündlich bis den 9/12 bis 9 Uhr nachdem gehe ich zu sofort zu Herrn Schuhlrath.

Achtungsvoll

J. H., Kürschnermeister.«

Als der betr. Kollege dieser kategorischen Vorladung eines beleidigten Kürschnermeisters nicht nachkam, erschien der gereizte Mann zunächst beim Rektor der Anstalt; hier wurde ihm natürlich der Kopf so gewaschen, daß er es aufgab, »sofort zu Herrn Schuhlrat zu gehen« —.

2. Die Schuljugend.

»Ist die Schuljugend denn wirklich so verwahrlost, daß bei ihrer Erziehung der Stock unentbehrlich wird?« Diese Frage wurde s. Z. von einem Kollegium, dem ich selbst angehörte, vielfach erörtert. Äußeren Anlaß dazu bot die disciplinarische Bestrafung eines Specialkollegen wegen angeblicher Überschreitung des Züchtigungsrechts und die darauf erfolgte Konfiskation der Züchtigungsinstrumente der Anstalt (sie wurden später dem »Prussia-Museum« einverleibt und sind dort neben den Marterwerkzeugen des Mittelalters noch zu sehen!) Zur Aufklärung und auch zur Ehrenrettung des bestraften Kollegen — der übrigens ein ruhiger der körperlichen Züchtigung principiell abhold gesinnter Charakter war — legte das Kollegium jetzt eine besondere Liste an und verzeichnete dort mit der größten Gewissenhaftigkeit und

unter gegenseitiger Kontrolle alle »Beispiele bedenklicher Verwahrlosungen« unter den Schülern der Anstalt. Einige Blätter daraus mögen auch hier Platz finden:

1. B., Franz (II. B.) hat in Gemeinschaft mit andern nicht zur Schule gehörigen Knaben einen kleinen Stab durch menschliche Exkremente gezogen und dann den beschmutzten Stab einem kleineren Knaben in den Mund geschoben, nachdem letzterem vorher die Augen verbunden waren.

2. E. (II. A.) und B. (III. A.) haben gemeinschaftlich Wasser aus dem schmutzigen Graben der Turnerstr. geschöpft und einen kleineren Knaben gezwungen, dasselbe zu trinken, auch soll E. dem unglücklichen Opfer in den Mund uriniert haben.

3. A. (II. B.) hat von der Wittine eine Pfeife gestohlen, dazu aufgehetzt von Heinrich B. (I. A.); das gestohlene Gut wurde dann von A. für 40 ₰ verkauft und das Geld gemeinschaftlich vergeudet, und zwar: für Schnaps 15 ₰, Bonbons 15 ₰, Bier 10 ₰. 9./9. 86.

4. Hermann L. (II. A.) hat bei einem häuslichen Streit seiner Mutter mit einer Nachbarsfrau diese letztere mit den gemeinsten Schimpfwörtern (Alte Hure! u. dergl.) bedacht. Auf die Drohung der Frau, sie werde das dem Lehrer anzeigen, habe er höhnend erwidert, das möge sie nur thun, er habe davor keine Angst. 15/9. 86.
gez. K.

5. Albert L. und Georg T. (II. B.) haben mit Albert B. (II. B.) wiederholentlich mit Wissen ihrer Eltern Tabak geraucht, Karten gespielt und dazu Schnaps getrunken. Das Geld zu letzterem gab ihnen ihr ehemaliger Mitschüler Emil Sp. in Beträgen von 10—15 ₰. Die Knaben sollen nach Aussagen Erwachsener mehrmals so betrunken gewesen sein, daß sie allgemeines Ärgernis erregten. T. brachte sogar ein vollständiges Spiel Karten und sein Rauchmaterial nach der Schule mit. 18./9. 86. gez. Wt.

6. Robert D. (III. B.), Pflegesohn der Witwe Helene N., hat sich insofern der Urkundenfälschung schuldig gemacht, als er auf eine Pflegegeldkarte den Vermerk über den Schulbesuch des August K. selbst schrieb und auch den Namen des betreffenden Lehrers (Herr T.) darunter setzte. 20./9. 86. gez. Wt.

7. Richard J. (II. B.) stahl im Beisein von Franz S. (IV. A.) aus einem auf der Straße stehenden Fleischerwagen eine große Wurst und verzehrte sie in Gemeinschaft von S. und andern Knaben. J. hat außerdem von einem Verkäufer X.straße Nr. 1 ein Päckchen Tabak gestohlen und es angeblich seinem Vater gegeben.

8. Der ad 3 erwähnte Heinrich B. verdiente sich durch Fegen eines Hofes 10 ₰. Das Geld wurde in Schnaps angelegt und dieser am 14. d. gemeinschaftlich mit Emil G. ausgetrunken. 22./9. 86.
gez. Wt.

9. Otto S. (II. A.) ließ unter seine Mitschüler einen Zettel cirkulieren, den er mit höchst unflätigen Redensarten beschrieben hatte.
26./9. 86. gez. K.

Darunter schreibt nun ein Kollege:

»O lieber Lehrer dieser Knaben, die auch beim ernstesten Bemühn
Verschwenden, stehlen wie die Raben und blindlings dunkle Wege ziehn — —
Greif' in die Tiefe deiner Liebe, gieb sie nicht auf, nein, glaub' an sie;
Denn wisse: Du erziehst durch Hiebe wahrhaftig nur das wahre Vieh!« —

Ein anderer bemerkt darunter:

»So sagt die Theorie. Die Praxis weiß es besser;
Sie lehrt, wie weis' es sei, die Liebe mit den Hieben
zu paren und zu üben!«

Hierauf antwortet der obige Interpellant:

»So lange Schüler unsre Lieb' nicht kennen,
Thun sie nur *halb*, so lange Hiebe brennen;
Ganz thun sie, sehn sie stündlich unsre Liebe —,
Und dann sind schädlich alle unsre Hiebe.
Die Praxis bleibt gewöhnlich so beim ‚Paaren',
Weil in der Schule vieles arg verfahren;
Es wird bei unsern Kindern dabei bleiben,
So lang wir sie durch soviel Klassen treiben!«

Das Verzeichnis fährt dann fort:

10. Ernst K. (I. A.) und L. (III. A.) gerieten auf öffentlicher Straße am hellen Tage in eine blutige Schlägerei, so daß ein bedeutender Auflauf von Menschen entstand.

NB. Die Entsittlichung und Roheit scheint in schreckenerregender Weise zuzunehmen!

11. L. (II. B.) wird angeklagt, eine Frau ohne Grund mit unflätigen Redensarten besudelt und beschimpft zu haben. Die Untersuchung hat ergeben, daß die Klage begründet war.

12. Eine Handelsfrau kommt sich über einen Knaben beschweren, der ihr Brot und Obst stiehlt und sie unausgesetzt belästigt. Der junge Verbrecher gesteht alles.

13. Ein Mann bringt eine Klage gegen den Schüler B. (II. B.) vor, der auf der Straße seinen Sohn blutig geschlagen hat. Stimmt!

14. Klage einer Mutter gegen ihren eigenen Sohn, der ihr durchaus nicht gehorcht, sie beschimpft und grob behandelt.

15. Frau R. beklagt sich über das ungebührliche Betragen des Oskar P., der sich in den unflätigsten Ausdrücken gegen die Frau und gegen den Lehrer auslasse.

16. S., K., S., Ernst und Otto Sch., Ernst B. und Albert G. (II. u. III. A.) haben sich an einer Schlägerei beteiligt, wobei der Schüler August G. so blutig zugerichtet worden, daß er gegenwärtig bettlägerig krank ist. Die Schläger haben als Werkzeuge hölzerne Knüppel, 1 eiserne Stange und ein Rapier benutzt. 19./10. 86.

17. Ernst D. (V. A.) und St. (VI. A.) entwendeten am 30./11. 86. von einem Wagen eine Flasche, um sie zu verkaufen.

18. In dem kurzen Zeitraume vom April bis November 86 wurden aus V. C. die Schüler 1. Franz M., 2. Hermann M., 3. Karl H. (also drei aus einer Klasse!) seitens des Königl. Vormundschaftsgerichts wegen fortgesetzten Vagabondierens, Diebereien, Ungehorsam gegen die Eltern ꝛc. zur Zwangserziehung verurteilt.

19. Hermann L. und August H. aus V. C. haben wiederholt, oft tagelang, die Schule geschwänzt und dabei in Gemeinschaft mit halbwüchsigen Vagabonden allerhand Unfug ausgeübt, Peitschen, Geld, Fische, Obst, Spielzeug, Wurst, Brot, Bier ꝛc. gestohlen, sich in Schnaps betrunken ꝛc. und mußten schließlich wegen Beraubung eines öffentlichen Postbriefkastens der Polizei gemeldet werden.

In dieser Weise fährt das »schwarze Register« fort und beweist leider recht drastisch, wie unpädagogisch jener Standpunkt eines Schulaufsichtsbeamten war, als er erklärte, bei Beschwerden über den Lehrer stehe er von vornherein und principiell auf Seiten der Eltern!

Es soll nun durchaus nicht behauptet werden, daß die Jugend überhaupt schlechter, verwahrloster geworden sei, nur mögen diese Beispiele beweisen, daß es in unseren Schulen — in einem Orte und in einem Jahrgange mehr, im andern minder — leider noch immer Elemente giebt, die ohne Anwendung der »gebrannten Asche« eine Geißel der Gesellschaft werden müssen.

Ein schauerliches Schulgemälde entrollt der Oberbürgermeister der Stadt K. in seinem Bericht pro 1887 über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten von der dortigen Handwerker-Fortbildungsschule. In dem Bericht heißt es: »Die Anstalt ist ein getreues Spiegelbild unserer gewerblichen Verhältnisse. Wohl selten wird dem Bestreben der Behörde und der einsichtsvollen Bürgerschaft, die Jugend heranzubilden, ein solcher Widerstand seitens der Lehrherren und Arbeiter entgegengestellt als hier. Die Schüler gleichen einer wilden Horde, welche weder Respekt vor den Herren Lehrern innerhalb der Klassen resp. während des Unterrichts, noch vor den Polizeiorganen nach dem Schluß des Unterrichts zeigt. Thatsächlich beschimpfendes Vorgehen gegen Lehrer und Publikum ist an der Tagesordnung; die Inventarstücke der Schullokale werden wie die Klassenräume selbst mit Kot und den gemeinsten Malereien besudelt. Kein Meister findet sich, welcher diesem Gebaren mit entgegentreten hilft. Die Schulversäumnisse werden mit allen Mitteln und Ausflüchten beschönigt und die Lehrlinge kennen diese indirekte Unterstützung ihres eignen Meisters nur zu gut. Die hiervon rühmlichen Ausnahmen verschwinden unter der Flut des Gemeinen. Die abgehaltene Prüfung ergab ein trauriges Resultat, sowohl bezüglich des Interesses der Meister, von denen einige dem Lehrling nicht einmal einen Schieferstift oder ein Buch anschaffen wollten, als auch bezüglich der Schüler, von denen viele kaum lesen oder schreiben konnten.«

Wie es anderwärts in dieser Beziehung aussieht, zeige folgende Blütenlese aus der Presse:

1. »Was ein Häkchen werden will, krümmt sich beizeiten.« So hat ein D.er Schulbube trotz seiner 12 Jahre folgende Prellereien ausgeführt. Zunächst machte er nach hiesiger Volkssprache »Schulstreik«; sodann ging er zu den Frauen seiner Lehrer und brachte denselben einen Gruß von ihren Männern, die ihn aus der Schule geschickt hätten, damit er Geld hole. Die Polizei sei zu den Männern gekommen, um eine Mark — es könnten auch zwei sein — abzuholen. Die »Frau Lehrer« möge das Geld senden, da der »Herr Lehrer« keins bei sich habe. Zweimal gelang es dem Nichtsnutz, das dritte Mal mußte er ohne Erfolg abziehen, da die Schwester des Lehrers etwas Schriftliches von ihrem Bruder sehen wollte. Später ist der Bube zu der Frau eines Lehrers in W. gegangen, hat derselben den gewohnheitsmäßigen Gruß bestellt und um 3 ℳ für ihren Mann

gebeten. Der »Herr Lehrer« brauche dieselben in der Schule, um eine Polizeistrafe zu zahlen, und er, der Knabe, sei ein Schüler desselben, was natürlich nicht wahr war. Die Wohnung hatte sich der Taugenichts von W.er Knaben erfragt, denen er einen Ring zeigte und vorschwindelte, der betreffende Lehrer habe in der Zeitung bekannt gemacht, ihm sei ein Trauring verloren gegangen. Der Bursche nun wollte der glückliche Finder sein. Als er aus dem Hause des Lehrers zurückkam, zeigte er den Jungen ganz erfreut die 3 ℳ, welche er als Finderlohn erhalten haben wollte. Er ging darauf in den nächsten Laden, kaufte Äpfel und einen Rohrstock. Alsdann ist er nach G. gegangen, von dort mit der Bahn nach D. gefahren und seitdem nicht wieder gekommen. Voraussichtlich treibt er in D. sein »Gewerbe« weiter. Es ist dies ein Fall, der dem Gericht zeigen kann, wie gut es manchmal doch ist, den Anträgen der Lehrer auf Zwangserziehung Folge zu geben. Auch in diesem Fall war der Antrag gestellt, aber auf das Gelöbnis der Mutter hin, jetzt besser für die Erziehung ihres Sohnes sorgen zu wollen, vom Gericht nicht berücksichtigt. Jetzt ist der Bengel über 12 Jahre alt, kann also nicht mehr zwangsweise erzogen werden.

2. Wie hoch entwickelt das Verbrechertalent zuweilen schon bei Kindern ist, zeigte sich 1886 bei zwei 14jährigen Knaben aus F. Der eine der Knaben war der Sohn eines Beamten und hatte trotz seiner Jugend schon verschiedene Diebstähle begangen. Der andere war der Sohn eines Arbeiters. Die Untersuchung richtete sich auf schweren Diebstahl. Mit welchem Raffinement der Sohn des Beamten vorgegangen ist, geht aus den die That begleitenden Umständen hervor: Eines Tages badeten die beiden jugendlichen Verbrecher mit dem Sohne eines Tagelöhners zusammen. Sie wußten, daß der Kamerad den Schlüssel zu der Wohnung seiner Eltern, die tags über auf Arbeit waren, in der Tasche trug. Während der eine der Komplicen mit dem dritten Knaben im Wasser tändelte, visitierte der Beamtensohn dessen Taschen und entwendete ihm den Wohnungsschlüssel. Zunächst ließen sie Gras über die Sache wachsen. Die Tagelöhnerfamilie prügelte ihren Jungen wegen des vermeintlich verlorenen Schlüssels ordentlich ab und beschaffte sich einen neuen Schlüssel. Mehrere Wochen später brachen die Jungen mit Hilfe des gestohlenen Schlüssels in die Tagelöhnerwohnung ein, erbrachen einen verschlossenen Behälter

und entwendeten den armen Leuten die gesamten Ersparnisse im Betrage von 22 Thalern, die sie an einem Abende auf der Vogelwiese in F. verjubelten. Die hoffnungsvollen Bürschchen wurden überführt und abgeurteilt.

3. Am 9. Dezember 1886 wurde ein 13jähriges Schulmädchen aus Sch. vom Schöffengericht zu Schweinitz wegen Diebstahls in 6 Fällen zu 14 Tagen Gefängnis und zur Tragung der Kosten verurteilt. Die jugendliche Diebin war in 14 Fällen angeklagt; da ihr aber 8 Fälle nicht bestimmt nachgewiesen werden konnten, so wurde die Strafe nur nach den 6 Fällen bemessen. Die Objekte des Diebstahls waren 12 ℳ, 11 ℳ, 1 ℳ, 50 ₰ und andere Kleinigkeiten. Bei der Verhandlung zeigte die junge Verbrecherin solche Verstocktheit, daß es dem Gerichtshof schwer wurde, irgend welches Geständnis aus ihr heraus zu bringen. —

4. Der »Preuß. Lehrerztg.« schreibt man 1888 aus G.: Der hiesigen Polizei ist es endlich gelungen, die Brandstifter zu ermitteln, welche die Brände im verflossenen Jahre hierselbst angelegt haben. Es sind dieses 3 Schulknaben im Alter von 13, 9 und 8 Jahren. Der älteste Knabe legte alle Brände an, die andern lieferten Streichhölzer und paßten auf, ob sich nicht Personen dem Thatorte näherten. Wenn's brannte, liefen die Knaben zur Stadt und machten Feuerlärm. Darin liegt »Methode«. Sollte nicht die scharfe Anwendung von »ungebrannter Asche« dem vorbeugen können? Doch, was sagt die Regierungsverfügung? — eine Rute aus Birkenreisern!!

5. In dem Dorfe Kl. W. bei Z. wurde am Heiligenabend 1887 der Kollege K. von einigen Hütejungen, die mit dem sogenannten »Baiern« ein arges Unwesen trieben, dem der Kollege, um die Nachtruhe genießen zu können, steuern wollte, thätlich angegriffen und mit Stöcken und Holzpantoffeln bearbeitet.

6. In welch erschreckender Weise die Roheit mancher Feiertagsschüler sich auswächst, bewies die landgerichtliche Verhandlung in Straubing am 27. Oktober 1883, in welcher sich ergab, daß der Feiertagsschüler Franz K. in H. (Bayern) am 24. Juni 1883 den dortigen Lehrer, Herrn D., der ihn wegen Ungezogenheit in der

Kirche mit einer geringen Strafe belegte, in den rechten Arm biß, so daß der Lehrer noch bei der Verhandlung die offene Wunde durch ein ärztliches Zeugnis nachwies. Der rohe Feiertagsschüler wurde mit Gefängnisstrafe von 4 Monaten und Tragung der Kosten belegt.

7. Schlimme Zucht unter der Schuljugend scheint in H., Herzogtum Anhalt, zu herrschen. Das »Anhalter Tageblatt« schreibt 1886 von dort: Nicht genug, daß Kinder, die noch nicht das zehnte Lebensjahr erreicht haben, die Schnapsflasche, sowie Streichholz und Cigarren mit zur Schule bringen und schädlichen Genüssen frönen, sie stehlen auch das Geld zur Beschaffung dieser Dinge. Selbst die Mädchen rühmen sich, schon Schnaps getrunken zu haben. Sie rühmen sich noch weit schlimmerer Dinge. Der Verkehr zwischen den beiden Geschlechtern zeigt nichts von keuscher Zurückhaltung, nichts von Scham. Knaben und Mädchen treten einander mit den Stiefelhacken und werfen sich Löcher in den Kopf, was nicht allzu selten ist. Für mich steht es unumstößlich fest: die Schulzucht ist lahm gelegt. Es sind leider Fälle bei der Strafkammer in Bernburg zur Annahme gelangt, die auf thatsächlicher Unwahrheit beruhen, und deren Angabe in der Verleumdungssucht gegen gewisse Personen, zum Teil auch in Intriguen ihren Grund hat. Sechs- und siebenjährige Schulkinder — die Raffiniertheit beginnt hier des bösen Beispiels wegen fast mit der Geburt — dürfen als Zeugen auftreten gegen diejenigen, die zumeist an dem Worte zu kauen haben: Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen. Es ist geschehen, daß ein Lehrer, der ein im dritten Schuljahre stehendes Kind wegen hartnäckigen Trotzes mit einem — Rütchen ist zu stark gesagt — züchtigte, vor den Schranken des Gerichts verurteilt wurde. Wenn solche Sachen ins Volk dringen, wie kann man sich wundern, wenn alles auf den Lehrer loszieht, ihn, wie es von seiten roher Patrone vorgekommen, wegen ganz interner Unterrichtsangelegenheiten, wie Platzwechsel, Stehenlassen der Kinder, zur Verantwortung ziehen will, ihn auf der Straße beschimpft, ihm den Weg versperrt und seinem Haß gegen alles, was Schule und Erziehung heißt, in den greulichsten, verlogenen Geschichten, die dieser und jener Lehrer begangen haben soll, Luft macht! Das Reichsstrafgesetzbuch enthält keinen besonderen Paragraphen, das Züchtigungsrecht der Lehrer betreffend. Die Entscheidungen des Reichsgerichts aus jüngster Zeit lassen aber den Richtern weiten Spielraum. Fälle,

die höchstens vor das Disciplinargericht gehören, gehen heute alle an die Strafkammer, und diese weist selten einen zurück. Nur zu! Es wird schon wieder die Zeit kommen, wenn erst die Zuchtlosigkeit weit genug um sich gegriffen haben wird, wo man den Lehrern wieder befiehlt, auch, was hier wenigstens aufgehört hat, körperlich zu strafen. Unter jetzigen Verhältnissen wäre der Lehrer ein Narr, der an hiesiger Schule, in welchem Falle auch immer, zum Stock greifen wollte! »Es lebe die Glacéhandschuhmethode, fort mit jeder gesunden, durchgreifenden Strafe!« Die letztere Äußerung bezieht sich darauf, daß vor einigen Jahren vom Bernburger Amtsgericht gleichzeitig 4 Lehrer aus H. wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes zu Geld, bezw. Gefängnisstrafen verurteilt wurden. Als Beispiele großer Verkommenheit werden aus jener Gegend ferner gemeldet: Im vorigen Sommer wurde in der Nähe von Staßfurt die Leiche eines Schulknaben aus genanntem Orte in der Bode gefunden. Vor kurzem ist nun ermittelt worden, daß den wehrlosen Knaben drei seiner Mitschüler, welche mit ihm badeten mit Steinen geworfen und so oft unter das Wasser getaucht haben, bis seine Kräfte erlahmten und er ertrank. Die drei Burschen haben sämtlich noch nicht das 12. Lebensjahr überschritten; zwei von ihnen sollen in einer Besserungsanstalt untergebracht werden. In einem andern jetzt gemeldeten Falle haben einige Knaben einen ihrer Mitschüler zu unzüchtigen Handlungen benutzt, infolge deren das Kind erkrankt ist. Wir meinen freilich auch: »Schwere Krankheiten erfordern starke Mittel.«

8. Ein eigenartiger Fall, der vielleicht in weiteren Kreisen bekannt zu werden verdient, passierte 1887 in dem Orte D. bei L. in Schleswig-Holstein. Hier war ein verwahrloster Knabe in die Schule aufgenommen. Derselbe hatte nun einst auf ein Stück Papier unflätige Redensarten geschrieben. Die Pflegeeltern des Knaben fanden das Papier, und ein Mann, der gerade zugegen war, als der Zettel gefunden wurde, trug die Geschichte brühwarm von Haus zu Haus; und so kam sie auch zu den Ohren derjenigen Eltern, deren Tochter in dem Schriftstück besonders genannt war. Diese machten nun allerlei Anstrengungen, den verwahrlosten Knaben aus der Schule zu entfernen, und als das so ohne weiteres nicht gehen wollte, nahmen sie zu einer List ihre Zuflucht, die allerdings auch nicht den gewünschten Erfolg hatte. Das betreffende Mädchen bekam

nämlich, sobald es des Knaben ansichtig ward, Krämpfe und konnte nicht zur Schule kommen, da es, wo es ging und stand, niederfiel, wenn der Knabe sich nur blicken ließ. Jedermann ahnte, daß dieses Gebaren auf Verstellung beruhte. Um nun das Mädchen gutwillig wieder zur Schule zu bringen, ging eines Tages der Schulinspektor mit dem Knaben nach dem Hause der Eltern des Mädchens. Der Knabe sollte Abbitte thun, und damit glaubte man dann die Sache beseitigt. Sobald aber das Mädchen den Knaben sah, der mit dem Schulinspektor in die Stube eintrat, fiel es um und hatte Krämpfe, kam also doch nicht zur Schule. Darauf sollte es auf Anordnung des Landrats durch die Polizei zur Schule gebracht werden. Der Polizeidiener holte auch das Kind, aber wieder fiel es auf dem Schulwege in Krämpfe. Da kam der Impftermin. Das Mädchen erschien nicht. Seitens der Polizei erging an die Eltern deshalb der Befehl, das Kind zum 2. Termin zu senden. Nun erschien endlich das Kind. Der Kreisphysikus schalt es tüchtig aus, die Krämpfe waren auf einmal verschwunden und das Mädchen kam wieder zur Schule. Der Kreisphysikus erklärte dem Lehrer ausdrücklich, daß das Mädchen nie Krämpfe gehabt habe. Aber merkwürdig! Die Eltern sind weder für die mehrmonatliche Schulversäumnis noch für die Täuschung der Behörden bestraft worden. Vielleicht konnte doch der Kreisphysikus sein Gutachten nicht bestimmt dahin abgeben, ob das Mädchen Krämpfe gehabt oder nicht. Auffallend ist aber immerhin, wie schon ein Kind von 13 Jahren sich verstellen kann.

9. Wie gefährlich es ist, auch außer der Unterrichtszeit von Schülerinnen sich Dienste leisten zu lassen, dafür hier ein Beitrag. In einem Vororte von B. rühmte sich ein 13jähriges Mädchen Mitschülerinnen gegenüber, daß sie für ihren Lehrer öfter fortgehen müsse, bei solcher Gelegenheit dann längere Zeit in seiner Wohnung verweile, wo er mit ihr allerlei Dinge triebe. Glücklicherweise bekam der Lehrer noch rechtzeitig Kunde von den bösen Gerüchten und brachte die Sache durch den Schulvorstand vor den Staatsanwalt. Dieser trat als Kläger gegen das Mädchen auf und das Schöffengericht verurteilte die Angeklagte wegen Verleumdung und Beleidigung des Lehrers zu einer 12tägigen Gefängnisstrafe und Tragung der Kosten. — Wie aber, wenn das Mädchen ihren Vater in solcher Weise belog und dieser in der Hitze den Lehrer sofort denunzierte? Würde der

Lehrer, wenn das Mädchen bei der ersten Vernehmung bei seiner Aussage beharrte, nicht sogleich gefänglich eingezogen worden sein und bis zur ausgemachten Sache im Gefängnis haben bleiben müssen? Und würden trotz der dann erfolgten Freisprechung nicht doch manche Menschen die Unschuld des Lehrers angezweifelt haben, wenn sie dies auch nicht öffentlich aussprechen durften? — Der Kollege, dem es so übel erging, ist noch jung und unverheiratet. Darum, ihr jungen Kollegen, seid vorsichtig und nehmt von Schulmädchen keinerlei Dienste an, namentlich nicht solche, die die Mädchen auf eure Wohnung führen!

10. Am 28. Juni 1886 sollte auf dem Friedeberge in B. ein »altdeutsches Kinderfest« stattfinden. Der Andrang des Publikums zu dem Feste war ein enormer. Schon sollte der projektierte Festzug beginnen, als ein Polizeibeamter erschien und den Aufzug wegen des Fehlens der polizeilichen Genehmigung untersagte. Diese polizeiliche Maßregel stand im Zusammenhang mit folgender Zuschrift der Schuldeputation an das Polizei-Präsidium: »Das Königliche Polizei-Präsidium erlauben wir uns auf das Referat ‚Altdeutsches Kinderfest‘ in der ‚Breslauer Morgen-Zeitung‘ vom 26. Juni ergebenst aufmerksam zu machen. Nach demselben soll in nächster Zeit in dem Garten des Friedeberges ‚ein großartiges altdeutsches Kinderfest‘ stattfinden, dessen Glanzpunkt ein Festzug von ‚200 kostümierten Kindern‘ bilden soll. Wir bitten dringend, die Teilnahme schulpflichtiger Kinder an derartigen, den bestehenden Schulordnungen wie allen gesunden Erziehungsgrundsätzen widersprechenden Schaustellungen in Biergärten, bezw. öffentlichen Lokalen, nicht gestatten und im vorliegenden Falle den oder die Unternehmer alsbald entsprechend bedeuten zu wollen.«

11. Ein gestörtes Volksschulfest, das 1887 der Prüfung des Schöffengerichts in Berlin nach der strafrechtlichen Seite hin unterlag, lieferte den besten Beweis dafür, daß der jugendliche Pöbel kleiner Städte hinsichtlich seiner »Süßigkeit« den großen Städten keineswegs nachsteht. Auf der Anklagebank standen sieben junge Burschen aus T. — Sch., Sch., K., K., M., T. und Sch. — sämtlich im Alter von 14 bis 17 Jahren, während außer dem Rektor Z. 17 minder junge Burschen und Schüler der T.er Gemeindeschule als Zeugen erschienen waren. Am 26. August 1886 fand unter Leitung des

Rektors Z. das alljährige Kinderfest der T.er Gemeindeschule am sogenannten Löwendorfer Berge statt, an welchem sich nicht allein sämtliche Kinder, sondern auch alle Erwachsenen der Stadt beteiligten, so daß sich das Fest zu einem wahren Volksfeste zu gestalten pflegte. Schon am Tage vor dem letzten Feste erfuhr der Rektor durch seine Schüler, daß einige bereits aus der Schule entlassene und in der Lehre befindliche Burschen sich verabredet hätten, ihn, den Rektor, beim Feste »recht ordentlich zu ärgern«. Die von dem Bedrohten avisierte Polizei nahm die Sache nicht sonderlich ernst, und so kam es, daß der Rektor seinem Schicksal verfiel. Er wurde verhöhnt, verlacht, beschimpft und beleidigt, bei dem Wettlaufen der Kinder wurden denselben die Füße vorgehalten, so daß sie zu Falle kommen mußten, Schwärmer und andere Feuerwerkskörper wurden mitten in die Kinderscharen geworfen und immer auf die Person des Rektors gezielt. »Werft doch dem Rektor die Schwärmer an den Kopf!« so hieß es vielfach. Einzelne Kinder wurden aufgehetzt, die empfangenen »Kantel« und Bleistifte dem Rektor an den Kopf zu werfen u. s. w. In der Hauptversammlung gestand einer der Burschen ganz unbefangen zu, daß er den Rektor einen »Quäker« genannt habe, er könne aber nicht dafür, denn er habe sich »das Wort nun einmal so angewöhnt«, eine Art der Entschuldigung, die ihm und aus ähnlicher Veranlassung auch den anderen Angeklagten ganz ernste Rügen des Vorsitzenden eintrug. Einzelne der Burschen vermochten nicht einmal, auf der Anklagebank ein anständiges Betragen zu zeigen, obwohl es Kinder wohlsituierter Eltern waren. Der Vorsitzende fand in der Motivierung des Urteils nicht Worte genug, das Betragen der Burschen ihrem alten Lehrer gegenüber zu tadeln. Drei der Angeklagten mußten allerdings wegen ungenügender Rekognition freigesprochen werden, der eigentliche Rädelsführer Sch. wurde wegen groben Unfugs und Beleidigung zu 60 *M* oder 12 Tagen Gefängnis, Sch. zu 30 *M* oder 6 Tagen, T. und M. zu je 5 *M* verurteilt, wobei ausdrücklich betont wurde, daß nur die Rücksichtnahme auf die jugendliche Thorheit von der Verhängung einer ausschließlichen Gefängnisstrafe geschützt habe, denn solche »pöbelhaften Auswüchse« müssen streng geahndet werden.

12. Ein 13jähriger Schulknabe im Kreise Lyck stach gelegentlich eines Zankes nach der Frau seines Bruders mit einem Taschenmesser und verwundete diese so unglücklich, daß sie bald darauf verstarb.

13. Von einem kaum glaublichen Auftritt berichtet 1887 der »Graudenzer Gesellige« aus der Umgegend von K. Ein Schüler war vom Amtsdiener zwangsweise der Schule zugeführt und die durch dieses Verfahren aufgebrachte Mutter des Bürschchens diesem in die Schule gefolgt, um dem Lehrer zu eröffnen, daß sie ihren Sprößling gar nicht mehr zur Schule schicken werde. Vom Lehrer zum Verlassen des Schulzimmers aufgefordert, zieht die Frau den Pantoffel vom Fuß und bearbeitet damit den Kopf des Lehrers, während der Sohn ihrem Beispiele folgt und jenem mittels eines Messers noch mehrere Stiche beibringt.

14. Ein wohl noch nicht dagewesener Fall von Renitenz eines Schülers dem Lehrer gegenüber ereignete sich in der katholischen Schule zu Sp. Ein 14jähriger Schüler der ersten Knabenklasse weigerte sich in der hartnäckigsten Weise, die Lehrer des Kollegiums zu grüßen. Als er dieserhalb vom Rektor der Schule zur Verantwortung gezogen wurde, erwiderte er seinem Lehrer, daß er überhaupt keinen Lehrer grüße, auch nicht andere Leute auf der Straße, sein Vater habe ihm das Grüßen verboten; ebensowenig wie den Singer im Reichstage jemand zwingen könne, von seinem Platze aufzustehen, wenn auf den Kaiser ein Hoch ausgebracht werde, könne ihn der Rektor zwingen, die Lehrer zu grüßen. Diese Antwort des Knaben war in eine Form gekleidet, die jeder Beschreibung spottet. Der Fall hat in den Schul- und Lehrerkreisen Sp.s berechtigtes Aufsehen erregt und wirft ein sehr trübes Schattenbild auf die Erziehung mancher Elternhäuser und auf das Verhältnis derselben zur Schule.

15. Gut bewandert in der Gesetzeskunde war ein 11jähriger Knabe in Pl. in V., in welchem man, wie die »Dr. Nachr.« berichten, den Dieb entdeckte, der seit längerer Zeit die Opferbecken in der Lutherkirche bestohlen. Er gestand auf der Polizei nicht allein, daß er das Geschäft schon seit Jahr und Tag betrieben und Beträge bis zu 2 ℳ auf einmal entwendet habe, sondern er fügte auch mit großer Frechheit hinzu: »Er wisse, es könne ihm nichts geschehen, da er das gesetzliche Alter von 12 Jahren noch nicht habe!« Daß er aber eine ganz exemplarische Strafe von seiten der Schule oder von der Polizei zu gewärtigen habe, scheint er doch noch nicht aus

dem Gesetzbuche herausstudiert zu haben. Hoffentlich wird er durch die Behörde in der Gesetzeskunde weiter unterrichtet, daß jeder Diebstahl strafbar ist, auch wenn der Übelthäter noch nicht 12 Jahre alt ist.

16. 1887 erhängte sich in Leipzig ein 14jähriger Schulknabe in der Wohnung seiner Eltern. Er sollte sich eines Gelegenheitsdiebstahls schuldig gemacht haben. Nur der Umstand, daß der Verdacht eines solchen auf ihn gefallen war, trieb den jedenfalls sehr ehrliebenden, stolzen Knaben in den Tod. Das Nähere der traurigen Angelegenheit mag eine Lehre sein, nicht jede Lappalie zu etwas Wichtigem und bis ins Unendliche zu Verfolgendem aufzubauschen. Der Knabe hatte einen Muff gefunden. Er hatte denselben seinen Angehörigen behufs Ermittelung der Eigentümerin übergeben und die letztere war auch richtig wieder in den Besitz ihres Eigentums gesetzt worden. Da giebt dieselbe aber an, es seien auch ein Paar Handschuhe in dem Muff gewesen und sie erstattet Anzeige wegen Fundunterschlagung. Es würde keineswegs zu einem strafrechtlichen Einschreiten gegen den Knaben gekommen sein und viele andere hätten wohl zu der ganzen Geschichte gelacht, aber die Menschen sind eben verschieden; der Verdächtigte, dennun noch seine Mitschüler des Verdachtes wegen kränkten, ging eben hin und erhängte sich. Und das — ein Menschenleben — um ein Paar Handschuhe!

17. Ein in seinen Folgen recht trauriger Fall von jugendlicher Ungezogenheit kam in Barmen vor. Ein Knabe schlug ein Mädchen mit der Faust auf den Kopf. Seit dieser Zeit hat das arme Kind sein Gedächtnis vollständig verloren. Als es am fünften Tage nach dem Ereignis wieder zur Schule kam, kannte es weder Lehrer noch Mitschüler. Den Lehrer bezeichnet es als einen Mann, weiß aber seinen Namen nicht anzugeben. Es kann nicht mehr zählen, nichts mehr lesen, nichts memorieren. Der Lehrer stellte dem Mädchen den Knaben gegenüber, der es geschlagen hatte, und fragte das Kind: »Kennst Du den Knaben? Hat Dich der Knabe geschlagen?« Als Antwort folgte Kopfschütteln und Achselzucken. Der Aufforderung, die Stelle zu zeigen, wohin der Knabe geschlagen, vermochte es nicht zu entsprechen, es zeigte auf den Kopf, den Rücken, in die Seite. In der Schule forderte der Lehrer das Mädchen — es ist 11 Jahre alt — auf, seinen Namen zu schreiben; das Kind hatte keine Ahnung

mehr davon. Auf die Aufforderung, etwas zu schreiben, schrieb es ein kleines »i«, bezeichnete dasselbe sprachlich aber als »r«; darauf aufmerksam gemacht, daß dies kein »r« sei und aufgefordert, jetzt ein solches zu schreiben, schrieb es ein »l« und bezeichnete dies als »r«. Hoffentlich ist die Funktion des Gedächtnisses nicht für immer verloren gegangen; ein ärztliches Urteil darüber wurde uns bisher nicht bekannt. Der Fall ist gewiß recht traurig und darf wohl als ernste Mahnung zur Vorsicht gelten.

18. Zuweilen schicken Lehrer in den Pausen Kinder nach der nahe gelegenen Wohnung, um ein Buch, Taschentuch oder das zweite Frühstück holen zu lassen. Nachstehendes lehrt, daß man dazu doch lieber einen schriftlichen Bescheid mitgiebt. Der Knabe S. aus D. vierzehnjährig, hatte erfahren, daß zu einem Jubiläum Geld gesammelt werde. Darauf fußend, ging er zur Mutter einer Lehrerin und zur Frau eines Lehrers und holte von jeder Person 2 ℳ unter der fälschlichen Angabe, er sei geschickt. Auf beiden Stellen wurde ihm noch das Frühstücksbrot mitgegeben. Als er seinen Coup zum drittenmal ausführen wollte, wurde er ertappt, da der angebliche Sender des Knaben krank im Bette lag. Die Polizei hat sich des jugendlichen Gauners angenommen.

19. Die Polizeibehörde zu Wandsbeck klagt 1887 in einer öffentlichen Bekanntmachung, daß die Zahl der von Kindern ausgeführten strafbaren Handlungen, als Betteln, Stehlen, Steinwerfen eine sehr hohe ist. Die Ursache dieser Verwahrlosung erblickt die Behörde zunächst in der mangelhaften Aufsicht, welche die Eltern in Bezug auf ihre Kinder ausüben, zweitens aber auch in der hier übel angebrachten Nachsicht, welche das Publikum diesem Treiben der Kinder gegenüber zeigt, indem es bettelnde Kinder beschenkt und strafbare Handlungen und Belästigungen seitens derselben verschweigt. Die Behörde ersucht, jeden einzelnen Fall zur Anzeige zu bringen und die gegen das Gesetz verstoßenden Kinder möglichst sofort der Polizei zu übergeben, damit diese und eventuell auch die Eltern derselben bestraft werden.

20. Zwei Gymnasiasten erschienen 1887 vor der II. Strafkammer des Landgerichts I. zu Berlin wegen Münzverbrechens auf

der Anklagebank. Beide, ein Oberquartaner, $12\frac{1}{2}$ Jahr alt und ein Quintaner, 12 Jahre alt, besuchten ein Berliner Gymnasium und sind nach den Zeugnissen ihrer Lehrer vorzügliche, gut geartete Schüler; beide sind auch Kinder hochachtbarer Eltern. Der eine der Angeklagten hatte zwischen Spielmarken im elterlichen Hause auch ein falsches Zweimarkstück gefunden, welches er dem Angeklagten zeigte. Beide Knaben warfen das Geldstück auf das Steinpflaster und fanden, daß dasselbe »einen guten Klang« habe. Nunmehr betrat einer der Knaben einen Grünkramkeller in der Münzstraße, um dort etwas zu kaufen, während der andere draußen stand. Die Knaben wurden abgefaßt und zur Wache gebracht. Die Verteidiger plaidierten dafür, daß die Angeklagten wegen ihres jugendlichen Alters noch ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hätten; aber obwohl selbst die Staatsanwaltschaft nur einen Verweis gegen beide Angeklagte beantragte, erkannte der Gerichtshof dahin, daß beide Knaben das Bewußtsein der Strafbarkeit ihrer Handlungen wohl besessen und deshalb zu einer Gefängnisstrafe von je einem Tage zu verurteilen seien. Der Gerichtshof bedauerte, daß er dem Antrage der Staatsanwaltschaft nicht entsprechen könne, da das Gesetz dies nicht zulasse, weil es sich hier um ein Verbrechen, nicht um ein Vergehen, handle, daß er aber die ganze Handlung der Angeklagten im mildesten Sinne und zwar als einen jugendlichen Leichtsinn auffasse und demnächst das niedrigste Strafmaß gegen dieselben ausgesprochen habe. Tiefbetrübt verließen die Eltern, die der Verhandlung beigewohnt, und laut weinend die verurteilten Knaben den Gerichtssaal.

21. Vor der Kieler Strafkammer standen 1885 zwei Schüler aus der Seminarschule zu E. Dieselben waren am 7. Dezember 1884 durch ein schadhaftes Fenster in die Seminarübungsschule eingestiegen, hatten eine verschlossene Thür gewaltsam erbrochen und waren dann ins Lehrerzimmer gedrungen, wo der eine der Knaben einen Schrank aufbrach und drei Bibliothekbücher herausnahm. Am Tage vorher (der 7. Dezember war ein Sonntag) war der eine Schüler schon einmal im Schulzimmer gewesen und hatte das Thermometer beschädigt, indem er die Glaskugel unten abbrach, um zu erfahren, was darin wäre. Nachdem am Sonntag der Schrank erbrochen war, ward ein menschliches Skelett beschädigt, indem man ihm eine Rippe zerbrach und es mit Tinte begoß, damit die Lehrer sich ärgern könnten.

Außerdem schlug der eine Knabe noch mit einem Stock das vom Kaiser geschenkte Lutherbild in Stücke, so daß es gänzlich unbrauchbar wurde. Auch wurde noch ein Heft mit Zeugnissen zerrissen. Die drei Bibliothekbücher versteckten sie dann im Ofen, um sie am Montag mitzunehmen. Die Staatsanwaltschaft beantragte gegen den einen Knaben 1 Monat, gegen den andern 2 Monate Gefängnis.

22. Es dürfte wohl noch niemals vorgekommen sein, daß ein dreizehnjähriger Junge wegen Kuppelei auf der Anklagebank gesessen hat, wie dies 1886 bei der Strafkammer in Dortmund der Fall war. Der Junge wurde überführt, längere Zeit als Schlepper für Prostituierte fungiert zu haben, wofür er Bezahlung erhielt. Das Gericht hat den verwahrlosten Jungen zwar freigesprochen, indem es annahm, derselbe habe nicht die nötige Einsicht von der Strafbarkeit seiner Handlungsweise gehabt, doch ist derselbe einer Besserungsanstalt überwiesen worden.

23. Einen recht losen Streich spielten 1887 mehrere D.er Burschen ihrem früheren Lehrer, dem Rektor der O.r Präparanden-Anstalt. Die vierzehnjährigen Bürschchen luden per Telegramm den Rektor zu einer Konferenz zur Düsseldorfer Regierung ein und unterzeichneten dasselbe mit dem Namen eines der Regierungsräte. Letzterer Umstand ließ keinen Zweifel an der Echtheit des Telegramms aufkommen und so reiste Herr H. noch an demselben Tage nach D., wo ihm aber bald eröffnet wurde, daß ihm ein böser Streich gespielt sein müsse. Der Verdacht lenkte sich auf zwei seinerzeit von der Anstalt fortgejagte Jungen, und die eingeleitete Untersuchung bestätigte diesen Verdacht hinreichend.

24. In einem Weingarten bei M.-E. (in der Nähe von W.) wurden 1887 zwei Knaben in ihrem Blute schwimmend, der eine tot, der zweite sterbend aufgefunden. Jeder der Knaben hielt einen Revolver in der Hand und als man in den in sterbendem Zustande befindlichen Knaben mit Fragen drang, deutete derselbe auf seine Rocktasche, in welcher man einen Zettel fand, auf welchem folgende Worte geschrieben waren: »Ich heiße Franz G., bin 14 Jahre alt, mein Vater ist der Greißler Martin G. im achten Bezirke in W., Lammgasse Nr. 3 wohnhaft.« Weiter unten stand auf dem Zettel folgendes:

»Liebe Eltern! Verzeihet mir meine Fehler und meine Sünden, ich kann nicht anders, ich muß sterben.« Auch bei dem zweiten Knaben fand sich ein Zettel vor, auf welchem geschrieben war: »Ich heiße Franz H., eigentlich G.; ich bin vierzehn Jahre alt und war Schriftsetzerlehrling bei G. in der Augustinerstraße. Ich habe mich erschossen und der Franz auch, weil ich ihn verführt habe.« Der Vater des Franz G. wurde von dem Geschehenen in Kenntnis gesetzt. Der Knabe starb im Mödlinger Spitale bald nachdem man ihn dahin gebracht hatte. Die Eheleute G. stehen in verwandschaftlichen Beziehungen zu H., welcher mit Franz G. viel verkehrte. — Die W.r Blätter bringen noch folgende Einzelheiten zu dem traurigen Falle: Die letzten Worte, die der Druckerlehrling Franz H. niedergeschrieben hat, ehe er sich erschoß, haben das Geständnis enthalten, er habe seinen Freund Franz G. zum Schulstürzen (Schulschwänzen) verführt. Seit anderthalb Jahren hatte der nun sechszehnjährige Junge die Schule nicht besucht und doch hatte er regelmäßig Ausweise nach Hause gebracht, hatte zu Hause Aufgaben gearbeitet, die er dann korrigiert und klassifiziert zurückbrachte und erst jetzt war der gewiß ganz ungeheuerliche Vorgang aufgedeckt worden und der Knabe beging aus Furcht vor häuslicher Züchtigung den Selbstmord und sein Spielgenosse und »Verführer« mit ihm. Ein Verwandter des Franz G., der denselben Namen führt, war gleichzeitig mit ihm in die Bürgerschule in der Zeltgasse eingeschult worden und beide Evidenzblätter waren damals an die Schulleitung abgegangen. Wie es gekommen ist, daß man es sich dort durch anderthalb Jahre an einem einzigen Franz G. hat genügen lassen, trotzdem laut den vorliegenden Evidenzblättern zwei Knaben dieses Namens in der Schule sein sollten, bedarf noch der Aufklärung. Ebenso muß noch aufgeklärt werden, auf welchem Wege sich der Knabe die Ausweisformulare mit dem Trockenstempel »Kommune W.« hat verschaffen können, die er, mit den Klassifikationen und den gefälschten Unterschriften der Lehrer ausgefüllt, zu den bestimmten Terminen seinen Eltern hat bringen können. Als vor einiger Zeit nun der Vater des G. bei dem Direktor der Bürgerschule nach dem Verhalten seines Sohnes Erkundigungen einzog, bekam er die befriedigendsten Auskünfte; erst in der vorigen Woche ergab eine abermalige Anfrage den wahren Sachverhalt, die vorliegende Verwechslung, und als der Knabe sein Vergehen endeckt sah, entfloh er dem Hause. Mit ihm ging Franz H., der seine Mitschuld eingestanden

hat, bevor er sich zusammen mit dem Opfer knabenhaften Leichtsinns den Tod gab.

25. In Nr. 31 der »Preuß. Lehrerztg.« vom 5. Februar 1888 lesen wir unter St.: Wie in vielen andern größern Städten, herrscht leider auch hier die Unsitte, daß die Schüler der Volksschulen und die der höhern Lehranstalten sich gegenseitig befehden. Vornehmlich werden die Herbstabende dazu ausersehen, diese Zwistigkeiten zum Austrag zu bringen. Es bilden sich alsdann Trupps, welche, mit Stöcken und dergl. bewaffnet, den Gegnern auflauern und dadurch oft ganz erhebliche Schlägereien veranlassen. Ist ein derartiges Verhalten an sich schon ernstlich zu tadeln, so wird dasselbe mit Rücksicht auf die verderblichen Folgen, die solche Schlägereien häufig nach sich ziehen, in noch höherem Maße verwerflich erscheinen müssen. Wegen der Teilnahme an einer Schülerschlägerei mußte kürzlich ein Schüler des Friedrich-Wilhelm-Realgymnasiums vor der Strafkammer I des Stettiner Landgerichts erscheinen; gegen ihn war die Anklage wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgange erhoben worden, weil er einen 12 Jahre alten Knaben, der der Gegenpartei angehörte, mit einem abgebrochenen Besenstiel derartig gegen den Kopf geschlagen hatte, daß jener in die Kniee sank und infolge innerer Verletzungen noch an demselben Abend verstarb. Die Obduktion hat ergeben, daß der Tod dem Bluteinfluß in die Schädelhöhle und dem Drucke des Blutes auf das Gehirn zuzuschreiben ist. Auch gab der Sachverständige, Stadtphysikus Dr. Schultze, sein Gutachten dahin ab, daß der als Schlagwaffe benutzte Besenstiel wohl geeignet war, den auf der Schädeldecke des Getöteten wahrnehmbaren Eindruck hervorzubringen. Der als Zeuge vernommene Direktor des genannten Realgymnasiums stellte dem Angeklagten ein günstiges Zeugnis aus, bezeichnete ihn als einen Musterschüler, der die Freude der Lehrer sei, und dessen Unglück letztere mit tiefem Schmerze erfülle. Das Gericht erkannte auf Freisprechung des Angeklagten, indem es annahm, daß derselbe, als er angegriffen wurde, sich gewehrt, die Grenzen der Notwehr dabei in Furcht und Schrecken zwar überschritten habe, sich dieser Überschreitung aber bei seinem jugendlichen Alter (er ist 12 Jahre alt) nicht bewußt gewesen sei.

26. Eines Bubenstreichs zweite Folge beschäftigte die zweite Strafkammer am Landgericht II zu Berlin. Am 15. Dezember 1886

wurde berichtet, daß ein relegierter Sekundaner des Ch.r Gymnasiums, der Kaufmannslehrling V., von der bereits angetretenen Reise nach Brasilien zurückgeholt und wegen ganz unflätiger Beleidigungen seiner früheren Lehrer zu 3 Monaten Gefängnis und 14 Tagen Haft verurteilt worden war. Der damalige Angeklagte gestand, daß er und mehrere andere Schüler vom Ch.r Gymnasium abgegangen worden waren und daß sie ihrem Grolle darüber in irgend welcher Weise Luft machen wollten. Da V. zu seinen Verwandten nach Brasilien reisen wollte, so wurde er von den Mißvergnügten — speciell von den Sekundanern Sp. und H. — angestiftet, offene Korrespondenzkarten höchst gemeinen und beleidigenden Inhalts an den Direktor Dr. Sch. und die Lehrer Dr. M. und Dr. P. zu schreiben. Die Karten wurden von der Postverwaltung gelesen und ihres Inhalts wegen von der Beförderung ausgeschlossen. Darauf wurde in der Redaktion eines Ch.r Blattes ein Inserat aufgegeben und bezahlt, in welchem einer der Lehrer, Dr. M., der erst zwei Monate verheiratet war, die Entbindung seiner Frau von einem Zwillingspaar anzeigte. Dieses Inserat wurde nicht aufgenommen. Nun wurden Karten lithographiert und im Couvert an viele Adressen versandt, mit denen Dr. P. seine Verlobung mit einer übel beleumdeten Schauspielerin unterster Ordnung anzeigte, und endlich erschien ein Inserat, in welchem Dr. M. anzeigte, er habe einen alten Überzieher für 6 ℳ zu verkaufen, worauf er von Kleiderhändlern förmlich überlaufen wurde. Infolge dieser Aussage wurde gegen Sp. und H. die Anklage wegen Anstiftung zur öffentlichen Beleidigung und Verleumdung erhoben. Zu der heutigen Verhandlung wurde V. aus dem Centralgefängnis Pl. vorgeführt. Er blieb bei seiner früheren Aussage, während die Angeklagten jede Schuld bestritten. Vier Entlastungszeugen wurden wegen Verdachts der Mitthäterschaft von der Vereidigung ausgeschlossen. Im übrigen schieden schon aus formellen Gründen verschiedene der von V. begangenen Straftaten im Interesse der Angeklagten aus dem Gesichtspunkte der Anstiftung. Der Gerichtshof brauchte zur Entscheidung der Schuldfrage 1½ Stunden und verurteilte darauf den Sp. zu 14 Tagen Gefängnis und 3 Tagen Haft, den H. zu 1 Woche Gefängnis und 3 Tagen Haft.

27. 1887 ereignete sich in einer Schöffengerichtssitzung zu Schöneck der Fall, daß, als der Amtsrichter einen als Angeklagten erschienenen

Knaben von 13 Jahren mit »Du« anredete, derselbe antwortete: »Wie kommen Sie dazu, mich mit Du anzureden, habe ich mit Dir Brüderschaft getrunken?« Die Unverschämtheit bekam dem Burschen aber ziemlich schlecht, denn das Schöffengericht ließ ihn wegen unangemessenen Betragens sofort auf 24 Stunden einstecken. Was soll aber der Lehrer mit solchen unverschämten Burschen machen, da er einen Schulcarcer nicht zur Verfügung hat? Für solche Frechheit ist die birkene Rute oder das dünne Rohrstöckchen ein sehr gelindes Strafmittel.

28. Einem Akt brutaler Roheit und Bosheit fiel Rektor Dr. K. in R. am Sonntag, den 15. Mai 1887, zum Opfer. Derselbe wollte sich am Abend des genannten Tages gegen 9 Uhr nach seiner Wohnung begeben. Während er im Begriff war, die Thür seiner Wohnung zu öffnen, erhielt er plötzlich von einer unbekannten Persönlichkeit einen starken Schlag auf den Kopf, daß er sofort besinnungslos zusammenbrach. Nach ungefähr 10 Minuten kam er jedoch wieder so weit zu sich, daß er sich mühsam fortschleppte um Hülfe aufzusuchen. Unterwegs verließen ihn jedoch seine Kräfte; er brach abermals zusammen und mußte in seine Wohnung gebracht werden. Die Verletzung war ganz bedenklicher Art. Das Motiv zu dieser brutalen That wurde mit der Bestrafung der Kinder durch den Schuldiener wegen verübten Baumfrevels, die Dr. K. veranlaßt hatte, in Zusammenhang gebracht.

29. Ein 10 Jahre alter Knabe aus M. a. Ruhr lag leidenschaftlich der edlen Rauchkunst ob, obwohl sein Vater es ihm oft verboten hatte. Als der Vater ihn nun wieder bei diesem Geschäfte antraf, ereiferte er sich so sehr, daß er den Knaben mit seinem Leibriemen schwarz und blau prügelte. Das Schöffengericht erkannte in der Züchtigung eine Überschreitung des väterlichen Rechtes und verurteilte den Vater zu 3 Tagen Gefängnis. (Dann wird es nicht mehr lange dauern, daß die Herren Söhne ihre Väter prügeln!)

30. Der »Preuß. Lehrerztg« schreibt man über diese Humanitäts-Empfindeleien aus P.: »Wohin wird das noch führen« — so fragen wir beklommen, wenn wir lesen, wie ein Vater zu einer empfindlichen Strafe gerichtlich verurteilt wird, weil er seinem Söhnchen die wohlverdiente Behandlung angedeihen ließ. Merkwürdig! Ist das Söhnchen

ein Taugenichts, und sucht der Vater durch irgend welche Mittel nicht, denselben zu bessern, so hält man diesen für unfähig, sein Kind zu erziehen, und der Taugenichts kommt in die Besserungsanstalt. Der Vater wird also entlastet und der Sohn erhält ein unter Umständen ganz angenehmes neues Heim. Bestrebt sich aber ein Vater, seine Pflicht als Erzieher seines Kindes zu erfüllen, schlechte Angewohnheiten desselben mit Energie zu beseitigen, so wird er — ins Gefängnis geworfen und ihm damit Zeit gegeben, über allerlei Kulturfortschritte nachzudenken. Ich meine: Verlangt der Staat vom Vater, daß er sein Kind zum nützlichen Gliede der Staatsgemeinschaft heranziehe, so muß unter allen Umständen dem Vater die Freiheit gelassen werden, diejenigen Mittel in Anwendung bringen zu dürfen, welche nach allgemeiner und nach Ansicht von Fachmännern zum gewünschten Ziele führen. — In einem großen Waisenhause wurde vor einiger Zeit den Lehrern plötzlich jede körperliche Züchtigung verboten. Nun, den Lehrern war dies für ihre Person ganz recht (welchem gebildeten Menschen macht das Strafen wohl Vergnügen!), konnten sie doch für die Folgen nicht verantwortlich gemacht werden. Diese Folgen zeigten sich sehr bald — aber in anderer Weise, als mancher erwartet hatte. Nach einigen Wochen schon wurde das Züchtigungsverbot wieder aufgehoben und den Lehrern auch die Anwendung körperlicher Strafen wieder gestattet. Am schädlichsten wirkte dabei der Umstand, daß die Zöglinge wußten: »Die Lehrer dürfen nicht mehr schlagen!«

31. Über den Brand des Schulhauses in T. (Angeln) wurde mitgeteilt, daß das Feuer von einem elfjährigen Knaben angelegt ist, und zwar mit der Berechnung, daß die bevorstehende Schulprüfung dann ausfallen und der sonstige Unterricht gar noch für eine weitere Zeit hinfällig werden müsse. Der Knabe hat vor dem Gendarmen ein eingehendes Geständnis abgelegt mit der naiven Bitte, nichts davon verlauten zu lassen.

32. Am 21. Mai 1888 gerieten auf dem Vorplatze am Ostbahnhofe zu K. i. Pr. zwei Schulknaben im Alter von 13 Jahren in Streit, wobei der eine ein Messer aus der Tasche zog und öffnete und dem andern einen Stich in die linke Seite versetzte, der ihn so erheblich verletzte, daß der Arzt sofort zugezogen werden

mußte. Nach dem Attest des letzteren ist das Messer zwischen der sechsten und siebenten Rippe vier Centimeter tief in die Seite gedrungen, wodurch natürlich ein sehr starker Blutverlust hervorgerufen wurde. Die Väter der Knaben sind beide Bahnbeamte.

33. In R. wurde der schon bejahrte Lehrer Z. von einem dreizehnjährigen Schulbuben (der wegen Fehler beim Rechnen eine kleine Strafe erhalten) beim Vorrechnen an der Wandtafel an die Brust gefaßt, zur Erde geworfen und mit Fäusten geschlagen, so daß der arme Mann seine übrigen Schüler zur Hilfe rufen mußte. (F. O. Z.)

34. Steht da ein 13jähriger Schulknabe harrend auf der Straße und erwidert auf die Frage, auf wen er warte: Ich warte auf den Lehrer aus E.; derselbe hat meiner Schwester eine Ohrfeige gegeben, worauf unsere Mutter bei der klugen Frau in K gewesen ist, und die hat gesagt, meine Schwester wäre vor Schreck krank. Nun soll ich den Lehrer bitten, daß er sich die Hände wäscht und mit dem Wasser soll sich dann meine Schwester waschen, so wird sie wieder gesund. Der Knabe erwartete auch den Lehrer, um dann mit einer tüchtigen Lektion aber ohne Waschwasser, nach Hause geschickt zu werden.

35. Herr P., Fachlehrer der landwirtschaftlichen Schule zu W., wurde abends beim Verlassen eines Wirtshauses von vier jungen Burschen, die ihm aufgelauert hatten, hinterrücks überfallen und durch Messerstiche in Nacken und Hinterkopf gefährlich verwundet. Wahrscheinlich hatten Zöglinge der landwirtschaftlichen Schule die Hände im Spiel.

36. Der an der Schule zu N. bei J. angestellte Lehrer G. besuchte am 5. Oktober 1887 nachmittags einen ihm befreundeten Kollegen auf der etwa eine Stunde entfernten B dt. Bei einbrechender Dunkelheit machte er sich mit seinen drei Kindern wieder auf den Heimweg. Dieser führte an einem Walde vorbei, aus welchem in kurzer Entfernung ein Schuß mit einem Revolver auf ihn abgefeuert wurde. Getroffen sank er zu Boden, denn die Kugel war ihm in das rechte Bein gedrungen. Auf den Hilferuf seiner erschreckten Kinder eilten Leute aus den nahe liegenden Häusern herbei. Sie fanden ihn bewußtlos liegen, legten einen Notverband an und brachten

ihn zu seiner Wohnung. Am folgenden Morgen wurde die Kugel aus dem Beine entfernt, die ganz platt war, da sie auf einen Knochen gekommen.

37. Wie weit die Verfolgung gegen die Lehrer seitens des gewöhnlichen Volkes infolge der Schulversäumnisstrafen geht, zeigt folgender Vorfall. Vor längerer Zeit wurde im Kreise J. ein Lehrer nachts ermordet und beraubt. Der Lehrer hatte in L. ein Pferd verkauft, war mit der Bahn bis D. gefahren und sodann auf einem Feldwege nach Hause gegangen. Am andern Morgen fand man ihn in einem Gebüsche ermordet vor. Sein Schädel war vollständig zertrümmert, auch zeigte der Körper mehrere Messerstiche. Lange Zeit fahndete man vergebens nach dem Verbrecher. Endlich ließ ein Losmann im dortigen Kruge mehrere verdächtige Äußerungen fallen, auch geriet er mit seiner Frau in Streit und diese brachte folgendes zur Anzeige: Der Lehrer hatte den Losmann, dessen Kinder die Schule sehr schlecht besuchten, mehrere Male bestrafen lassen, dafür schwur der Losmann dem Lehrer Rache. Schon lange vor der That machte er ein langes Messer haarscharf. Als die Frau einmal das Messer forderte, um damit Brot zu schneiden, sagte der rohe Mensch: »Mit dem Messer werde ich Fleisch schneiden und kein Brot.« Vor der Mordnacht spionierte er stets, wo der Lehrer ging und stand. Er wußte damals auch, daß der Lehrer den Fußsteig zur Heimkehr benutzen würde, und so vollbrachte er die That.

Mit besonderer Sorgfalt wird in unserer Kriminalstatistik festgestellt, welches die Zahl der jugendlichen Verbrecher ist. Das Verbrechertum sammelt sich bekanntermaßen zumeist aus Personen im strafunmündigen Alter; diejenigen, die erst in späteren Jahren den Pfad, der zum Zuchthause führt, betreten, sind in der Minderheit, bilden auch jedenfalls den weniger gefährlichen Teil der Kategorie von Menschen, die zu bestrafen oder gar unschädlich zu machen, im allgemeinen Interesse liegt. Gelänge es einmal, die Jugend von Begehung strafbarer Handlungen ganz fern zu halten, so wäre die utopische Zeit, in welcher es keine Verbrecher mehr gäbe, nicht weit: wir würden den Kampf gegen das alte Verbrechertum mit Entschiedenheit aufnehmen können und würden es vertilgen, sicher, daß kein junger Nachwuchs unser reines Feld wieder überwuchert. So weit entfernt wir auch noch sein mögen von einer vielversprechenden

Besserung auf dem angedeuteten Wege, so muß doch mit Genugthuung festgestellt werden, daß an der allgemeinen Zunahme des Verbrechertums, die leider in den letzten Jahren stattgefunden hat, die Jugend nicht in dem gleichen Maße teilgenommen hat, wie das Alter. Es befanden sich nämlich im Jahre 1882 unter 329968 Personen, die wegen verschiedener Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze in Deutschland verurteilt wurden, 30719 noch nicht achtzehn Jahre alte, 1883 unter 330128 29966, 1884 unter 345977 31342, 1885 unter 343087 30704 und 1886 unter 353000 31498. Während also von 1882 bis 1886 die Zahl der Verbrecher ꝛc. im allgemeinen um 23032 oder um 6,98 % zugenommen hat, hat sich die Zahl der 18 Jahre alten Verbrecher ꝛc. nur um 779 oder 2,54 % vermehrt, also bei weitem nicht im Verhältnis der Bevölkerungszunahme. Während 1882 von 100 Verurteilten 9,31 unter 18 Jahren alt waren, wurden 1883 nur 9,08, 1884 9,06, 1885 8,95 und 1886 8,92 % derartige jugendliche Verbrecher ꝛc. gezählt. Es ist also augenscheinlich, daß der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtkriminalität im Sinken begriffen ist. Wie sich die Zahl der unter 18 Jahre alten Verurteilten bei den einzelnen besonders in Betracht kommenden Strafthaten im Jahre 1886 stellt, ergiebt sich aus nachstehender Zahlenreihe, der wir die Zahlen für 1882 vergleichungshalber in Klammern hinzugefügt haben: Es wurden verurteilt jugendliche Personen wegen Diebstahls 17266 (18584), gefährlicher und schwerer Körperverletzung 3769 (2600), Sachbeschädigung 1639 (1680), Unterschlagung 1514 (1419), Betrugs 1195 (1092), einfacher Körperverletzung 791 (646), Beleidigung 720 (540), Hehlerei 688 (737), Unzucht und Notzucht 622 (658), Hausfriedensbruchs 509 (389), Urkundenfälschung 345 (257), Gewalt und Drohung gegen Beamte ꝛc. 204 (211), Brandstiftung 145 (160), Nötigung und Bedrohung 174 (118), Raub und räuberischer Erpressung 58 (40), Meineid 27 (27), und Mord und Totschlag 18 (15). Die Zunahme aller Strafthaten, welche gegen die Person anderer gerichtet sind, ist besonders bei der Körperverletzung sichtbar.

Ob verwahrloste Kinder besser in Rettungsanstalten oder in Familien untergebracht werden, das ist eine Frage, die in neuerer Zeit wieder häufig ventiliert wird. Die meisten Stimmen haben sich wohl für Familienerziehung ausgesprochen. Eine entgegengesetzte Ansicht wird in dem 1884er Jahresbericht des Rettungshauses zu

Schildesche bei Bielefeld verfochten. Dieses kann nicht zugeben, daß die Familienerziehung die naturgemäßeste und zweckmäßigste Art der Zwangserziehung sei. Die Gründe dagegen sind folgende. In den meisten Fällen sind die Kinder so verkommen, daß sie erst nach Monaten sich an eine gewisse Ordnung gewöhnen. Das kann keine Familie ertragen, ohne selbst Schaden zu nehmen. In der Anstalt jedoch sind die Kinder stets unter Aufsicht, selbst beim Spiel. In Familien fehlen dazu die Personen und die Zeit. Schwer ist es außerdem, in Familien die Kinder allezeit angemessen zu beschäftigen. Die Anstalt kann in dieser Hinsicht viel besser ihre Einrichtungen unter Berücksichtigung der Jahreszeit und des Wetters treffen, und durch angemessene, namentlich auch körperliche Beschäftigung, die Kinder von bösen Gedanken und dem verderblichen Brüten zurückhalten. Viele Eltern sind auch für Erziehung fremder, namentlich verwahrloster Kinder wenig geeignet. Auf einem großen Hofe fehlt leicht die Gemeinschaft mit der eigentlichen Familie und die specielle Aufsicht. Ein gar zu kleines Hauswesen wieder bietet andere Gefahren. Übrigens wird in Westfalen die Familienerziehung vielfach angewandt. Von kirchlichen Erziehungsvereinen hatte der in Minden 3, Neukirchen 13, Barmen 76, Oldendorf 12, Schildesche 54, Bielefeld 19 Kinder in westfälischen Familien untergebracht, die meisten im Ravensbergischen. Dazu kommen Hunderte von Kindern die von städtischen Verwaltungen auf dem Lande untergebracht sind. Verwahrloste Kinder, resümiert der Jahresbericht, werden durchgängig sicherer in Anstalten erzogen.

Die »Pos. Ztg.« dagegen führt aus: Verwaisten oder verlassenen Kindern eine geeignete Pflege und Erziehung zu verschaffen und verwahrloste vor gänzlichem Versinken zu retten, ist augenscheinlich eine der vornehmsten und dankbarsten (!) Aufgaben der Armenfürsorge. Der »Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit« wird darum über diese Frage demnächst von neuem eingehend beraten. Um das zu erleichtern, hat der Herausgeber des im Auftrag des Vereins unternommenen Sammelwerks: »Das Armenwesen in 77 deutschen Städten« eine Special-Untersuchung über jene Frage angestellt und die dabei erhaltenen Gutachten in einem Sonderabdruck von 33 Quartseiten erscheinen lassen. Diese Gutachten bestätigen die Grundsätze, welche sowohl im »Volkswohl«, als auch im größeren Organ des »Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen«, dem Gneist-Böhmertschen »Arbeiterfreund«, seit einer Reihe von Jahren

vertreten wurden. Anstalten werden nie ganz zu entbehren sein, weil die meisten sittlich verwahrlosten, sowie gebrechliche, nicht vollsinnige oder geistesschwache Kinder deren bedürfen, auch wo möglich ein Haus vorhanden sein muß, in dem — oft nur als Durchgangsstation, bis eine passende Familie für sie gefunden ist — in Notfällen Kinder sofort unterzubringen sind. Aus allen Kräften anzustreben ist jedoch, Familien auszumitteln und heranzubilden, die ihren Zöglingen ein gutes Elternhaus einigermaßen zu ersetzen befähigt und willig sind. Dies geschieht denn auch mit Vorliebe an den weitaus meisten Orten, und die Ergebnisse werden mit seltenen Ausnahmen als zufriedenstellende, hier und da als sehr günstige erklärt. Der Anstaltspflege, wenn sie so ist, wie sie sein kann und soll, sind gewisse Vorzüge nicht zu bestreiten, z. B. daß sie durch die Bank bessere Kost gewährt, methodisch geregelter durch gebildete Lehrer unterrichtet, daß üble Einflüsse von außen leichter abgewehrt werden, daß die in Dienst- und Lehrverhältnisse Entlassenen bis zur Großjährigkeit unter Aufsicht bleiben können (leider freilich gar nicht überall thatsächlich bleiben). In einigen der besten Anstalten erhalten beim Austritt die Knaben eine Ausstattung (neuen Anzug, Bett ꝛc.), die Mädchen ein Sparkassenbuch. — Für ganz kleine Kinder sind geschlossene Anstalten, Krippen, Spielschulen ꝛc. fast allein zulässig. Familienpflege ist aber in allen Fällen, wo nicht eine Anstalt geboten, entschieden vorzuziehen, schon bei Knaben und noch mehr bei Mädchen. Für diese wollen viele Sachkundige Anstalten ganz ausschließen. Nicht bloß ist überhaupt Kostpflege empfehlenswerter, weil sie bedeutend billiger — dieser Vorteil darf ja in einer so wichtigen Angelegenheit nicht bestimmend wirken —, sondern hauptsächlich: weil sie praktischere, selbständigere Menschen fürs spätere Leben bildet, nicht, wie so oft in großen Anstalten, scheue, unbeholfene, träge, oder gar Duckmäuser, Heuchler und lasterhafte. Ausschlaggebend für die Familienerziehung ist es, daß die Zöglinge in einer Familie, sei sie auch nur mäßig glücklich gewählt, den Vater rüstig schaffen und erwerben, die Mutter sorgsam sparen und einrichten sehen, daß sie selbst mit angreifen müssen, nicht an Genüsse und Bequemlichkeiten gewöhnt werden, die sie dereinst entbehren. Wertvoll für ihr dereinstiges Leben erscheint ferner der Umstand, daß die Kinder in einem Privathause normaler, familienhafter arten, und daß sie an den Pflege-Eltern und -Geschwistern auch für die weitere Folgezeit meistens einen festeren, dauerhafteren

Anhalt und Stütze haben, als an dem Anstaltsvorstand und seinen Gehilfen, welche ihre Sorgfalt und Zeit auf so viele und vieles verteilen müssen, mithin selbst bei schönsten Fähigkeiten und bestem Willen wenig zu individualisieren und den einzelnen Zöglingen nicht gemütlich näher zu treten vermögen. Solches Näherkommen pflegt erfahrungsmäßig weit sicherer durch ein Privathaus, als durch eine große Kaserne begünstigt zu werden. Mag in dieser auch der eigentliche Schulunterricht besser sein, so fällt das doch in den unteren Klassen, aus denen hauptsächlich Dienstboten, Arbeiter, Handwerker hervorgehen, minder schwer ins Gewicht, als die in Familien durch tägliche kleine Dienstleistungen geförderte Handfertigkeit und daraus erwachsendes selbständiges Beobachten und Handeln.

Nach einer im Ministerium des Innern aufgestellten Nachweisung derjenigen verwahrlosten Kinder, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1878 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 13. März 1878) bis zum 31. März 1886 überhaupt in Zwangserziehung untergebracht gewesen sind, beträgt die Zahl derselben in sämtlichen Provinzen der preußischen Monarchie 11101 gegen 9528 am 31. März 1885, was also pro April 1885/86 einen Zuwachs von 1573 Zöglingen ergiebt. Wieder entlassen sind im Laufe der Jahre und zwar a) unwiderruflich 636, b) widerruflich 319, ferner sind gestorben 222 und anderweitig in Abgang gekommen 177, so daß sich am 31. März 1886 noch in Zwangserziehung befanden 9747 Kinder, von denen 4348 in Familien, 5 in Staatsanstalten, 707 in von kommunalen Verbänden errichteten Anstalten und 4687 in Privat-Anstalten untergebracht waren. Im Jahre 1. April 1885/86 hat die Unterhaltung der Zöglinge die Summe von 1533140 *M.* erfordert, welche je zur Hälfte vom Staate und von den Kommunalverbänden getragen ist, überhaupt aber hat die Ausführung des Zwangserziehungsgesetzes seit dessen Bestehen bis Ende März 1886 6092349 *M.* gekostet. Die Erziehungs- und Verpflegungskosten für ein Kind bewegen sich zwischen 75 *M.* (Westfalen) und 250 *M.* (Stadt Frankfurt a. M.) jährlich bei der Unterbringung in Familien und zwischen 140 *M.* (Ostpreußen) und 360 *M.* (Hannover) bei der Unterbringung in Anstalten. Die Erziehung in der Familie erfordert beispielsweise in Hannover 102 *M.* in Pommern 105 *M.* in Ost- und Westpreußen, sowie in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden 120 *M.*, in Schleswig-Holstein und Brandenburg 164 *M.*, in der Rheinprovinz 192 *M.* jährlich durch-

schnittlich pro Zögling. Die am 31. März 1886 in Zwangserziehung befindlichen 9747 Kinder verteilen sich wie folgt:

		davon	
		in Familien	in Anstalten
Ostpreußen	589	115	474
Westpreußen	333	66	267
Berlin	309	192	117
Brandenburg	820	264	556
Pommern	766	272	494
Posen	553	463	90
Schlesien	1624	524	1100
Sachsen	835	341	494
Schleswig-Holstein	493	466	47
Lauenburg	13	12	1
Hannover	741	433	308
Westfalen	630	162	468
Reg.-Bez. Kassel	673	364	309
Reg.-Bez. Wiesbaden	224	132	92
Stadt Frankfurt a./M.	83	46	37
Rheinprovinz	1055	511	544
Hohenz.-Sigmaringen	6	5	1
Zusammen	9747	4348	5399

Die Frage: »Wie ist es gekommen, daß die deutsche Statistik über jugendliche Verbrecher für das Herzogtum Sachsen-Altenburg am ungünstigsten lautet?« beantwortet ein Mitarbeiter der »Preuß. Lehrerztg.« wie folgt: Wohl fast alle Staaten des deutschen Reichs haben in den letzten Jahren Gesetze über Schulstrafen erlassen, denen die Humanität und väterliche Liebe aus allen Paragraphen guckt, und wehe dem Lehrer, der da sündigt gegen solch Gebot, er wird nicht oft mit gleicher Humanität und Liebe seine Strafe diktiert bekommen. Auch über die altenburgischen Lehrer ist in diesem Jahrzehnt ein ähnliches Gesetz erlassen. Wohl bindet es dem Knaben-Lehrer die Hände nicht ganz, aber ehe er einmal straft, möchte er zehnmal mit sich zu Rate gehen, ob er sich nicht etwa eine Gesetzesübertretung zu schulden kommen läßt; denn dann winken im Hintergrunde die »eisernen Gardinen« oder geht »ein Hundertchen« seines auskömmlichen Gehalts flöten. Eins ist so schlimm wie das andere! Daher ist es am besten, man überläßt die Bestrafung eines hoffnungsvollen Sprößlings dem Gericht. Das machen denn auch die Altenburger Lehrer. Jedes Verbrechen wird angezeigt und dem Gericht die Aburteilung anheimgegeben. So hat man in letzter Zeit entdeckt, daß gottlose Buben kleinen Vögeln und Fischen die Augen aus- oder durchstachen, eine Roheit, die leicht einen Lehrer zu gesetzwidriger Strafe verleiten kann. Auch »Langfingern« und anderen kleinen Verbrechern ist man

auf die Spur gekommen und hat sie vor Gericht bestrafen lassen, während dies früher die Schule besorgte. Auf diese Weise hat Sachsen-Altenburg den »Ruhm« erlangt, an der Spitze der Statistik jugendlicher Verbrecher stehen zu müssen, wiewohl Roheit, Bosheit, Gottlosigkeit und Schlechtigkeit hier keine höheren Wogen treibt als bisher. Wem aber wird der »Ruhm« in die Schuhe geschoben werden?

3. Unglücksfälle.

1. Die Familie des Steinbrechers Anton H. in der H er Schulgemeinde wurde durch den am 21. Dezember 1887 erfolgten plötzlichen Tod ihres 10jährigen Sohnes in große Trauer versetzt. Die Knaben der H.er Schule hatten sich am Tage vorher in der Vormittagspause mit Schneebällen geworfen. Bei dieser Gelegenheit traf den armen Knaben ein Ball so unglücklich und so stark an den Kopf, daß sofort heftige Schmerzen auftraten. Obgleich der Knabe am andern Tage auf einige Stunden das Bett verließ, war er abends 11 Uhr eine Leiche. Vermutlich ist die Todesursache kein gewöhnlicher Schneeball, sondern ein sogenannter Eisball gewesen, oder es war im ersteren ein Stein enthalten, sonst hätte der Wurf die traurigen Folgen nicht haben können. Die Vorsicht erheischt es wohl, daß man das Werfen sofort verbietet, wenn der Schnee stark taut, da derselbe alsdann selbst bei geringem Drucke überaus feste und schwere Bälle liefert.

2. Ein bedauerlicher Vorfall wurde 1885 aus S. mitgeteilt. Bei einer Singprobe in dortiger Knabenschule soll der Lehrer D. den 14jährigen Schüler M. mit dem Violinbogen beim Aufziehen ein- oder einigemal vor den Magen gestoßen haben. Der Schüler wurde krank und verstarb trotz ärztlicher Behandlung nach einigen Tagen. In Gegenwart des Kgl. Amtsgerichts und der Herren Sanitätsrat Dr. K. aus K. (Sanitätsrat Dr. Sch. in W. war selbst krank) und mehrerer anderer Ärzte ist die Leiche seciert worden. Der Befund fiel für den betreffenden Lehrer nicht günstig aus.

3. Die Unsitte der Schuljugend, das Werfen mit Steinen auch an Plätzen, die von Personen passiert werden, zu treiben, hat in L.

einen bedauernswerten Unglücksfall zur Folge gehabt. Die heimkehrende Schuljugend lag am 3. März trotz wiederholentlichen Verbotes seitens der Lehrer diesem verwerflichen »Vergnügen« wieder ob. Ein Stein traf unglücklicherweise den 14jährigen Sohn einer armen Witwe, der seiner Mutter Sand holen wollte, an den Kopf. Er fiel besinnungslos nieder und war anderen Tages eine Leiche.

4. Ein Zögling der Königl. Präparandenanstalt zu F. nahm 1888 einen Revolver seines Quartiergebers und zielte damit nach seinem Kameraden, doch nur zum Scherz und ohne zu wissen, daß sich in dem Revolver noch eine Patrone befand. Plötzlich krachte ein Schuß, und der Kamerad sinkt, im Gesicht schwer verwundet, zu Boden. Der Fall ist um so trauriger, als der Getroffene bereits seit längerer Zeit auf einem Auge vollständig erblindet ist. Da die Kugel in der Nähe des noch gesunden Auges eingeschlagen, so steht, obgleich die Wunde nicht lebensgefährlich ist, zu befürchten, daß der junge Mensch auch auf dem zweiten Auge erblindet.

5. Ein entsetzliches Unglück hat sich 1887 in dem anderthalb Stunden von T. entfernten N. zugetragen. Daselbst bekleidet der Eigentümer Sp., ein hochangesehener und allgemein beliebter Mann, seit langen Jahren das Amt des Ortsvorstehers. Auf Befürwortung desselben war der aus dem Dorfe gebürtige 21jährige Lehrer B. am 1. Oktober 1886 als Gemeindelehrer angestellt worden. Der liebenswürdige junge Mann hatte begründete Aussicht, der Schwiegersohn des Ortsvorstehers zu werden. An einem Tage kam der Ortsvorsteher mit einigen Freunden von der Jagd zurück. Die Gesellschaft kehrte im Gasthause ein und war nach eingenommener Erfrischung eben im Begriff, nach Hause zu gehen, als sich zwischen Herrn Sp. und einem anderen Jäger ein Disput über die Konstruktion der Büchsenhähne entspann, Herr Sp. nahm sein Gewehr von der Schulter, legte den Lauf über das Billard und zog den Hahn auf, in der Meinung, daß er den letzten Schuß abgefeuert. Das war ein verhängnisvoller Irrtum, denn plötzlich entlud sich das Gewehr, die Schrotladung schlug an die gegenüberliegende Bande, prallte dort ab und traf den auf der anderen Seite stehenden Lehrer B. in den Unterleib. Drei Tage später ist der Verletzte gestorben, nachdem noch ein Blutsturz eingetreten war. Der Ortsvorsteher, der ganz

gebrochen ist, hat den unglückseligen Vorfall selbst der Staatsanwaltschaft am Landgericht II angezeigt, er wurde von der I. Strafkammer des Landgerichts II zu Berlin wegen fahrlässiger Tötung zu einem Monat Gefängnis verurteilt.

6. Der Lehrer H. in A. bei P. ging 1886 in seinen Garten, um einen Revolver zu probieren Die gefährliche Waffe entlud sich unversehens und traf den 12jährigen Knaben K., welcher mit seinen Mitschülern auf dem Wege zur Schule war, so unglücklich, daß der Bedauernswerte nach wenigen Minuten seinen Geist aufgab.

7. Eine recht betrübende Erinnerung hat die letzte Sedanfeier der Familie des Rektors E. in Berlin hinterlassen. Die Eltern erhielten vor einigen Tagen die Nachricht, daß ihr Sohn, Zögling auf dem Seminar zu A.-D., bei dem mit der Sedanfeier verbundenen Schauturnen durch einen Pistolenschuß an beiden Augen nicht ungefährlich verletzt worden sei. Einer der Zöglinge hatte die Waffe auf den Schauturnplatz mitgenommen und sie, als er an den Geräten seine Übungen machen wollte, dem neben ihm stehenden Kameraden gegeben, der aber nicht wußte, daß sie geladen sei. Durch eine unvorsichtige Berührung entlud sie sich und der Schuß traf den nur wenige Schritte entfernt stehenden E. Das Fest fand durch dieses Ereignis einen schnellen und traurigen Schluß.

7. Kollege M. in G. a. O. hatte das Unglück, seine junge Frau aus Unvorsichtigkeit zu erschießen. Das Stettiner Landgericht verurteilte ihn zu einer vierwöchentlichen Gefängnisstrafe. 1888 wurde er von Sr. Majestät begnadigt.

9. Eine Lehrerin in einer B.er Kommunalschule hatte eine unachtsame kleine Schülerin etwas unsanft am linken Ohr gezaust, so daß dasselbe leicht verletzt wurde. Der Vater der Schülerin stellte die Lehrerin deshalb zur Rede und ließ dabei durchblicken, daß er sie der Staatsanwaltschaft zur Bestrafung überweisen könnte. Die Lehrerin, welche schon seit einiger Zeit an einem Herzleiden zu laborieren schien, wurde dadurch derartig erregt, daß sie einem Schlagfluß erlag.

10. Wie sehr jedem Lehrer bei körperlichen Züchtigungen das Wörtchen Vorsicht zu empfehlen ist, ist bekannt. Der erste verfällt

dem Hasse der zärtlichen Eltern, dem zweiten droht ein unangenehmes Disciplinar-Verfahren, ein dritter endlich zieht sich durch die nahe Berührung ansteckende Krankheiten zu. Doch damit ist die Zahl der Gefahren noch nicht beendet, wie es sich kürzlich in einem Dorfe gezeigt hat. Der dortige allgemein geachtete Lehrer will einem Schüler einen Schlag versetzen, schlägt aber dabei so unglücklich in den Griffel desselben, daß die scharfe Spitze in der Hand abbricht. Diese schwillt in kurzer Zeit so heftig an, daß man fast eine Amputation für nötig hält. Wenn es nun auch nicht soweit gekommen ist, so sind doch zwei Finger steif geblieben, und der Lehrer wird seinem Amte als Organist wohl nicht wieder nachkommen können.

11. Nachsitzen mußte am 31 Juni 1886 ein G.er Schulmädchen des ersten Jahrganges wegen beständiger Unachtsamkeit, eine Strafe, die dasselbe Kind schon öfters betroffen. Da es bei der letzten Bestrafung sich fort geschlichen hatte, verschloß die Lehrerin das letzte Mal die Thür. Aber das eigensinnige Mädchen öffnete das Fenster und sprang über zwei Stock hoch hinunter auf das Steinpflaster der Straße. Es trug merkwürdigerweise nur eine Verstauchung des rechten Fußes davon und wurde ins Krankenhaus aufgenommen. Bekanntlich soll Nachsitzen der Kinder nicht ohne Beaufsichtigung seitens des Lehrers stattfinden.

12. In einer Volksschulklasse B.s ereignete sich 1887 folgender aufregende Vorfall. Ein größerer und älterer Schüler wurde mit Dableiben bestraft. Als er sich ohne Erlaubnis doch entfernen wollte, führte ihn der Lehrer wieder zurück. Kaum hatte sich dieser jedoch von ihm abgewendet, als der Knabe eiligst durch das Fenster aus dem dritten Stocke auf die Straße sprang. Mit Entsetzen sahen der Lehrer und die übrigen nachsitzenden Schüler dies, ohne ihn aufhalten zu können. Jedoch war der Sprung nicht von schlimmen Folgen, denn der Knabe fiel zunächst auf die am Hause vorbeiführenden Telegraphendrähte, so daß er außer leichten Verletzungen ganz unbeschädigt blieb und nach kurzer Zeit aus dem Krankenhause als geheilt entlassen wurde. Natürlich ist er einer andern Schule überwiesen worden. Wenn nun der Lehrer den Knaben gerade vorher gezüchtigt hätte oder zufällig nicht im Zimmer anwesend gewesen wäre? — Was dann? — Also Vorsicht auch im Dabehalten der Schüler!

13. Am 20. Juli 1888 ereignete sich zu B. bei N. a. R. ein schreckliches Unglück, dem ein junges Menschenleben zum Opfer fiel. Der Sergeant a. D. D. von hier hatte ein geladenes Gewehr, welches er reinigen wollte, mit in die Wohnstube gebracht. Nach allerlei ausgeführten Gewehrgriffen stellte derselbe das Gewehr an den Tisch. Gleich darauf kam der zweite Lehrer L. von hier in die Wohnstube, ergriff das Gewehr, in der Meinung, es sei nicht geladen, da er am Tage vorher den Schuß herausgeschossen und dann das Gewehr auf sein Zimmer bei dem D. gestellt hatte; jedoch in demselben Augenblick ging der von dem D. geladene Schuß mit Rehposten der 15jährigen Pflegetochter in den Unterleib. Nach sechs Stunden war dieselbe eine Leiche; der Arzt konnte bei der schweren Verwundung innere Verblutung feststellen. Der Thäter stellte sich selbst sofort der Königlichen Staatsanwaltschaft.

4. Stellung der Lehrervereine, Lehrerpresse ꝛc. zur Frage der körperlichen Züchtigung.

1. Die körperliche Züchtigung in der Volksschule.

(Gnadenfrei 1887.)

I. Das erziehliche Princip, welches seit Pestalozzi und Diesterweg in der Schule zur Geltung gekommen ist, hat eine bedeutende Verminderung der Körperstrafen zur Folge gehabt.

II. Der Vorwurf, als sei die jetzige Schulzucht zu hart, trifft in den meisten Fällen die Lehrer mit Unrecht.

III. Jeder verständige Lehrer ist bemüht, die körperlichen Bestrafungen möglichst zu vermeiden.

IV. Das wichtigste Mittel hierzu ist, den Strafen vorzubeugen.

V. Strafveranlassungen können vermindert werden durch:

a) die mit Ernst gepaarte Liebe des Lehrers bei Ausübung seines Berufes,

b) einen sorgfältig vorbereiteten, das Interesse der Schüler packenden Unterricht,

c) die richtige Anwendung der übrigen Erziehungsmittel,

d) gewissenhafte Beobachtung der Schüler vor und zwischen den Unterrichtsstunden, sowie auch außerhalb der Schule,

e) ein gutes Verhältnis der Lehrer desselben Schulsystems,

f) die würdige und achtunggebietende Haltung des Lehrers außerhalb der Schule, in der Gemeinde.

VI. Das Streben der Lehrer, körperliche Züchtigungen zu verhüten, wird erschwert durch:
a) überfüllte Klassen
b) Versetzung unreifer Schüler in höhere Klassen,
c) übertriebene Forderungen an die Leistungsfähigkeit der Schüler,
d) ungerechte Beurteilung der Lehrerarbeit,
e) die Notwendigkeit für den Lehrer, Nebenerwerb zu suchen.

VII. Die körperliche Züchtigung läßt sich in der Volksschule nicht gänzlich entbehren, so lange
a) über verkehrte häusliche Erziehung zu klagen sein wird,
b) Ungehorsam, Trotz, Roheit, freche Lüge u. dgl. unter der Jugend auftreten,
c) die Volksschule nicht ähnliche Mittel zur Bekämpfung dieser Untugenden besitzt wie die höheren Lehranstalten.

2. Welches sind die bewährtesten Erziehungsmittel?

(»Die deutsche Volksschule.«)

I. Das gute Beispiel.

II. Eiserne Konsequenz.

III. Strenge Überwachung.

IV. Unparteilichkeit, selbst Vermeidung des Scheines einer Parteilichkeit.

V. Behandlung nicht mit Rücksicht auf die Eltern, sondern mit Rücksicht auf die Individualität und die Neigung des Kindes.

VI. Der Erzieher muß seinem Zögling, weder hinsichtlich seiner Autorität (guten Rufes) noch in der dringendnötigen — rechtzeitigen Anwendung der Disciplinarmittel etwas schuldig bleiben; denn: bleibt er ihm das erstere schuldig, dann sollen sie sich die Hand reichen.

VII. Der Erzieher schlage sich nur stets mit dem Gedanken an die Brust: »Habe ich wirklich alle geringere Disciplinarmittel gewissenhaft und vergeblich angewendet, daß ich jetzt zum Äußersten greifen muß.«

VIII. Die Anstalt sei Unterrichts- und Erziehungsstätte, aber kein Schlägerboden und keine Raufstätte; denn was in der Schule nicht beseitigt wird, kann auf der Straße desto geringere Grenzen finden.

3. Die körperlichen Züchtigungen in unserer Volksschule.

(Kollege Neuber-Raudnitz auf der Sem.-Konf. zu Löbau.)

I. Die körperlichen Züchtigungen, so sehr man sie als veraltete Ausbrüche der Roheit zu verdächtigen sucht, können nach dem Urteile fast aller praktischen Pädagogen weder in dem Hause noch in der Schule entbehrt werden.« (Curtmann.)

II. Das bürgerliche Gesetz gestattet und das Wort Gottes gebietet die Anwendung körperlicher Züchtigungen.

III. Wer für die gänzliche Abschaffung der körperlichen Züchtigung in unseren Volksschulen eintritt, setzt sich in Widerspruch mit den Erfahrungen fast aller praktischen Pädagogen und den Forderungen der heiligen Schrift.

IV. Die körperliche Züchtigung gilt nur als »letztes« Strafmittel.

V. Jede notwendig gewordene körperliche Züchtigung für Überschreitung einer guten Schulordnung wird sofort vollzogen.

VI. Körperliche Züchtigungen für Vergehen außerhalb der Schule vollziehe der Lehrer erst nach Schluß der Schulstunde und im Beisein der Mitschüler.

VII. Mit harten körperlichen Züchtigungen für schwere Verbrechen außerhalb der Schule, wie z. B. für Diebstahl, Sachbeschädigung, Brandstiftung und dergl. mehr, befasse sich der Lehrer in der Regel nicht; die Vollziehung derselben mögen die Eltern, Vormünder oder die Behörden übernehmen.

VIII. Die körperliche Züchtigung muß nach dem Alter, Geschlecht, Charakter, Bildungsgrad, Gesundheitsverhältnis 2c. des Kindes bemessen werden.

IX. Im Zustande großer Aufregung schreite der Lehrer zu keiner körperlichen Züchtigung.

X. Der Lehrer nehme sich des Gestraften in Liebe an und zeige ihm durch sein Verhalten, daß er nur sein Wohl im Auge habe.

XI. Körperliche Züchtigungen, welche die Gesundheit und das Leben des Kindes in Gefahr bringen können, z. B. das Schlagen an und auf den Kopf, das Stoßen, Haar- und Ohrreißen 2c., müssen aus der Schule verbannt werden.

XII. Der Lehrer betrachte sich als im Dienste seines Heilandes stehend. Er strafe, wenn nötig — so, daß er vor seinem Gewissen, vor dem weltlichen und insbesondere vor dem himmlischen Richter bestehen könne.

4. Sind auch körperliche Strafen in der Schule berechtigt und notwendig?

(Kollege Krose-Breslau in einer Vers. schles. Lehrer.)

I. Der Lehrer ist zu körperlichen Strafen berechtigt als Mitarbeiter des Elternhauses an dem Werk der Erziehung und auf Grund und nach Maßgabe der bei uns bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

II. Züchtigungen, welche in den der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen nicht als vorsätzlich oder fahrlässige Körperverletzungen im Sinne der §§ 223, 230 und 231 des deutschen Strafgesetzbuches angesehen werden.

III. Die Schule kann die körperlichen Strafen nicht ganz entbehren, wenn sie ihren erziehlichen Aufgaben möglichst gerecht werden soll.

IV. Jedoch sind solche Strafen nur als letztes Mittel und so selten wie möglich anzuwenden.

V. Die Klagen über zu häufige oder zu harte Anwendung körperlicher Strafen werden umsomehr schwinden, je mehr man darauf Bedacht nimmt: a) sittlich verkommene Kinder in Besserungsanstalten unterzubringen; b) Überfüllung der Schulklassen zu vermeiden; c) die Lehrerstellen mit nicht ungenügend qualifizierten Persönlichkeiten zu besetzen.

5. Welches sind die besten Mittel zur Beförderung der Disciplin in der Primärschule?

(77. Konferenz der Lehrer des Normalschulbezirks Laval in Kanada-Nordamerika)

I. Sei gerecht; befiehl nie, als im Namen der Moral, der Ordnung und der Vorschrift. In der Schule sowohl als in der Gesellschaft ist es besser zu verhüten, als zu bestrafen; wenn du die Fehler und Übertretungen ungefähr unmöglich machst, so werden die Schüler nicht durch Leichtsinn versucht gegen die Ordnung zu verstoßen.

II. Liebe deine Schüler und zeige ihnen eiue nützliche Anhänglichkeit; achte sie, wenn du verlangst, von ihnen geschätzt zu werden; vergiß nie, daß du die Stelle der Eltern bei ihnen vertrittst, dann wirst du besser verstehen, welche Güte du anwenden mußt, um sie in der Ordnung zu erhalten.

III. Verdient ein Schüler Vorwürfe, so versuche ihn zur Reue zu bewegen, bei ihm das Gefühl der Ehre und der Pflicht, sowie den Gedanken an die schlimmen Folgen seines Fehltrittes wachzurufen.

IV. Wende in der Regel nur die gewöhnlichen Strafmittel, wie die Strenge des Blickes oder des Wortes, die kurze Erinnerung, den Verweis (im besonderen oder vor der Klasse), Mitteilung an die Eltern, eine separierte Stelle ꝛc. an.

V. Bediene dich nur höchst selten, um nicht zu sagen nimmer, der körperlichen Züchtigung.

VI. Versuche fortwährend, sowohl Strafen als Belohnungen zu mäßigen. — Die beste Disciplin ist der gute Lehrer.

6. Über Schulzucht im Hinblick auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse.

(Seminarlehrer Lauber auf der Sem.-Konf. zu Soest.)

I. Die Zeitverhältnisse.

1. Beim Blick auf die Signatur unserer Zeit zeigen sich manche Lichtseiten, namentlich hat sich in den letzten Jahrzehnten eine großartige Thätigkeit entwickelt, um die anerkannten Schäden der Menschheit zu heilen.

2. Neben diesen Lichtseiten zeigt unsere Zeit aber sehr bedenkliche Schattenseiten, vor denen jeder, der unser Volk liebt, namentlich der Lehrer, die Augen nicht verschließen darf. Solche sind: Nichtachtung fremden Lebens und Eigentums, Roheit und Genußsucht, Mangel an Neigung zu energischer Thätigkeit, Mangel an Rechtsgefühl und Pietät u. a. Alle diese Schäden haben ihren tiefsten Grund in der zunehmenden Verachtung der Religion, die heutzutage weit umfangreichere Volksschichten beherrscht, als ehedem.

3. Es würde ungerecht sein, für solche Schäden diesen oder jenen Faktor der Erziehung allein verantwortlich zu machen. Alle Faktoren, die einen mehr, die andern weniger, tragen Schuld. Auch die Schule, speciell die Volksschule, ist nicht ohne Verschuldung und hat sich zu besinnen, wie sie zur Besserung beitragen könne.

4. Die Schule muß nicht, wie das infolge der oft übertriebenen Anforderungen unserer Zeit an die intellektuelle Ausbildung leicht geschehen kann und geschieht, eine bloße Lern-, sondern vor allem auch eine Erziehungsanstalt sein wollen; mit anderen Worten; sie muß die Schulzucht in rechter Weise handhaben.

II. Die Schulzucht.

1. Zunächst werde sie durch den Unterricht in allen Disciplinen geübt, insbesondere durch den Unterricht in Religion, im Deutschen und in der Geschichte.
2. Strenger denn je hat die Schule gegenwärtig auch die Schulzucht im engeren Sinne in rechter Weise zu handhaben, insbesondere den Untugenden der Zeit gegenüber, insofern sie schon bei der Jugend hervortreten. Fruchten mildere Zuchtmittel nicht, so soll sie auch vor körperlicher Züchtigung nicht zurückschrecken. Letztere kann aber nur wirksam sein: a) wenn der Schule das wohlbegründete Recht derselben nicht allzusehr beschränkt wird; b) wenn bei Beurteilung der Überschreitung des Strafrechts auch pädagogische Rücksichten in Erwägung anstalt gezogen werden.
3. Es ist dringend zu wünschen, daß die Zucht der Schule Unterstützung finde: a) durch Einrichtung von Aufsichtsorganen in den Gemeinden (Erziehungsräten); b) dadurch, daß unverbesserliche Schüler aus der Schule entfernt und einer geeigneten Erziehungsüberwiesen werden.
4. Der Erfolg der Schulzucht, beziehungsweise getroffener Einrichtungen, hängt wesentlich von der Persönlichkeit des Lehrers ab. Deshalb hat nicht bloß der einzelne Lehrer sich in stete Selbstzucht zu nehmen, sondern der ganze Stand hat auch dahin zielende Einrichtungen zu treffen.

7. Welche Mittel stehen dem Lehrer zur Erzielung guter Schulzucht zu Gebote und vor welchen Mißgriffen hat er sich dabei zu hüten?

(Sonnenwalde 83.)

A. Die Herstellung der Zucht in der Schule ist eine unabweisbare Notwendigkeit,

a) damit die ewigen Klagen, die Schule erfülle in der Erziehung zur Moralität nicht die Pflicht, schwinden.

b) damit die gesellschaftliche Stellung des Lehrers, den man für die zu Tage tretenden Ausschreitungen der heranwachsenden Jugend in erster Linie mit verantwortlich macht, eine bessere werde,

c) damit die Resultate des Unterrichts für die Kinder nicht verloren gehen; vielmehr erfolgreich seien.

B. Die Hindernisse, durch welche die Erzielung der Schulzucht erschwert wird, liegen
   a) in den individuellen Verschiedenheiten der Kinder,
   b) im Elternhause, das in vielen Fällen mit der Schule in Opposition tritt.

C. Sollen die Schüler in Zucht gestellt werden, so ist notwendig, daß sie wissen, wie sie sich zu verhalten haben,
   a) Gott,
   b) der Person des Lehrers,
   c) den Mitschülern gegenüber,
   d) für den Unterricht und
   e) im Unterricht.

D. Der Lehrer hat die Schulordnungen seinen Schülern verständig, verständlich, kurz und bestimmt zu übermitteln.

E. Damit die erteilten Schulordnungen auch befolgt werden und die Zucht in der Schule hergestellt wird, hat der Lehrer noch besondere Mittel anzuwenden, die
   a) die schwachen Kinder aufmuntern und anregen,
   b) die ungehorsamen bestrafen sollen.

F. Die zur Herstellung der Schulzucht verwendbaren Mittel gebrauche der Lehrer mit Mut, Gerechtigkeit, Besonnenheit und Mäßigung.

G. Vor allem dient eine rechte Lehrerpersönlichkeit zur Herstellung guter Schulzucht.
   a) Der Lehrer muß in lebendiger Gottesfurcht stehen,
   b) er muß den Kindern mit Liebe begegnen,
   c) er muß sich auf jede Unterrichtsstunde vorbereiten,
   d) den Unterricht pünktlich beginnen und die einzelnen Lektionen pünktlich schließen.
   e) in Sauberkeit, Reinlichkeit und Ordnung muß die Person des Lehrers stets würdiges Vorbild sein.

8. Welche Strafen und Strafmittel sind in der Schule anzuwenden?

(Kaiserswerth 84.)

I. Das Strafen muß soviel als möglich vermieden werden; dies geschieht durch die Wirkung der Persönlichkeit der Lehrerin auf das Kind.

II. Womit das Kind sündigt, wird es gestraft.

III. Man strafe stets so gelinde als möglich.

IV. Man wende nie die härteren Strafen an, bevor die gelinderen angewendet sind.

V. Die Strafe sei gerecht, d. h. der Individualität des Kindes entsprechend.

VI. Es darf körperliche Züchtigung in der Volksschule eintreten, da die anderen Strafen nicht reichen für alle Fälle.

VII. Die Lehrerin wende die körperliche Züchtigung nicht in der Erregung an.

VIII. Die körperliche Züchtigung wird nur angewendet, wenn die Thatsache des Vergehens festgestellt ist.

9. Strafen und Belohnungen in der Schule.

(Lauenburg 84.)

A. Strafe.

I. Die Strafe bezweckt die sittliche Besserung des Schülers.

II. Nur die Fehler sind strafwürdig, welche von einer verkehrten Willensrichtung oder von einem Mangel an thatkräftigem Willen zeugen, nicht aber diejenigen, welche ihren Grund in der geringen geistigen Fähigkeit des Schülers haben.

III. Bei Abmessung der Strafe ist Rücksicht zu nehmen:

a) auf die Art des Vergehens;

b) darauf, ob bei Ausübung desselben mehr oder weniger böser Wille mitwirkte;

c) auf Individualität, Alter, Geschlecht, Familienverhältnisse und Erziehung.

IV. Das in Anwendung zu bringende Strafmittel muß sich der Art und dem Grade des Vergehens möglichst anschließen, und ist in Rücksicht darauf in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob eine Ehrenstrafe, Freiheitsstrafe oder körperliche Züchtigung entsprechend ist.

V. In der Regel ist die Strafe, besonders die körperliche Züchtigung nach Schluß der Stunde zu vollziehen, aber nicht bis ans Ende der Woche zu verschieben. Eine sofortige Bestrafung ist angebracht bei jüngeren Schülern, ferner bei Trotz, Unverschämtheit und Frechheit.

VI. Strafbare Handlungen zu verhüten ist mit eine Hauptaufgabe des Lehrers.

VII. Bei jedem Straffall hat der Lehrer die strengste Gerechtigkeit walten zu lassen.

VIII. Die Strafe muß vollzogen werden ohne Leidenschaftlichkeit, aber mit Ernst; jedes verhöhnende, das Ehrgefühl verletzende Wort ist zu vermeiden.

IX. Bei dem Strafverfahren ist weise Sparsamkeit notwendig, damit die Strafmittel nicht bei geringen Vergehen erschöpft werden und der Lehrer den Schülern bei gröbern Fehltritten kraft- und hilflos gegenübersteht.

X. Die einzelnen Strafmittel sind mäßig anzuwenden, die Kunst des Lehrers muß sich darin zeigen, mäßige Strafen wirksam zu machen.

XI. Durch richtige Anregung des Ehrgefühls wird eine größere Anzahl der Strafen und durch recht geübten Tadel wird eine größere Anzahl härterer Strafen entbehrlich.

XII. Die sogenannten Strafarbeiten sind nur dann zweckmäßig, wenn der Schüler durch dieselben veranlaßt wird, das Versäumte nachzuholen und seine Vernachlässigung gut zu machen.

XIII. Das Nachsitzen ist unter Beobachtung der bezüglichen amtlichen Vorschriften zumeist nur bei Faulheit und Nachlässigkeit anzuwenden. Die gemeinschaftlichen Nachsitzstunden an bestimmten Tagen der Woche sind zwecklos.

XIV. Besondere Straf- oder Faulbänke sind nicht einzurichten; dagegen empfiehlt es sich, leicht zerstreute Schüler der besseren Beaufsichtigung wegen auf einige Zeit von ihren Mitschülern abzusondern.

XV. Das Herauf- und Hinuntersetzen stört den ruhigen Gang des Unterrichts und läßt kein Kind auf seinem Platze recht heimisch werden; es ist daher nur in sehr beschränktem Maße anzuwenden.

XVI. Die körperliche Züchtigung in weiser Anwendung ist nicht zu verwerfen, doch muß der Lehrer dahin streben, sie überhaupt unnötig zu machen.

XVII. Die körperliche Züchtigung ist nur dann anzuwenden, wenn die übrigen pädagogischen Strafmittel nicht ausreichen; es kommt dabei nicht auf die Größe des Strafmaßes an, sondern auf die Wirkung, welche sie auf das Gemüt des Schülers ausübt.

B. Belohnung.

I. Die Belohnungen sollen die Schüler erfreuen und anspornen; diesem Zweck muß jede Belohnung entsprechen.

II. Durch Belohnung ist der Wille nur zu ermuntern, nicht zu erkaufen; daher darf nicht eine Belohnung in Aussicht gestellt werden, damit die Schüler das Gute thun.

III. Die Veranlassung zu Belohnungen ist nicht in der Begabung, sondern im Betragen, im Fleiß und in der Aufmerksamkeit des Schülers zu suchen.

IV. Ihre Anwendung erfordert die größte Umsicht, damit nicht Lohnsucht und Hoffart einerseits und Neid und Mißgunst andererseits erregt wird.

V. Mit dem Lob sei man sparsam; nur bei schwach begabten Schülern ist mit dem Wort der Anerkennung und Aufmunterung nicht zu kargen.

VI. Schulprämien sind zu verwerfen, weil sie die in Satz IV. erwähnten Leidenschaften erwecken.

VII. Es ist dahin zu streben, daß sich der Schüler durch die einfache Äußerung der Zufriedenheit des Lehrers, durch Blick und Wort, vollkommen belohnt sieht.

10. Zweck, Notwendigkeit und Grundsätze für Erteilung der Schulstrafen.

(Montabaur 84.)

A. Bedeutung und Zweck der Schulstrafen.

I. Die Strafe ist ein Schmerz, welcher dem Schüler wegen Begehung einer bösen Handlung oder wegen Unterlassung einer guten absichtlich vom Lehrer zugefügt wird.

II. Erster und Hauptzweck aller Schulstrafen muß sein, den fehlenden Schüler zu bessern. — Als weiterer Zweck der Strafe für den einzelnen kann die Abschreckung für die übrigen gelten.

B. Notwendigkeit und Berechtigung der Schulstrafen.

III. Solange überhaupt die Menschen noch Menschen bleiben und nicht Engel geworden sind, solange im besonderen die Kinder noch mit Unarten, bösen Trieben und Charakterfehlern zur Schule kommen, solange werden auch noch Strafen in derselben nötig sein.

IV. In Bezug der Notwendigkeit der Strafen herrscht in den einzelnen Gegenden und Wohnorten eine große Verschiedenheit.

V. Aus der Notwendigkeit der Strafen folgt konsequenter Weise auch die Berechtigung dazu, und solange eben die erstere nicht beseitigt ist, kann die letztere nicht aufhören.

VI. Gesetz und Herkommen kennen die Berechtigung des Lehrers, überhaupt zu strafen, ohne Widerspruch allgemein an; die Frage jedoch, wie weit denn nun eigentlich die Strafbefugnis des Lehrers sich erstrecke, harrt bis heute noch einer klaren, auf alle Fälle anwendbaren Lösung und Entscheidung.

C. Grundsätze, nach welchen Schulstrafen erteilt werden sollen.

VII. Ehe der Lehrer überhaupt straft, ehe er besonders schwere Strafen verhängt, suche er die Quelle zu erforschen, aus welcher der Fehltritt geflossen, suche er ferner den Seelenzustand zu ergründen, in welchem das Kind sich befand, als es den Fehler beging.

VIII. Die Strafen sollen nicht gesuchte und künstliche, sondern passende und natürliche sein, d. h. solche, welche mit Notwendigkeit aus der unerlaubten Handlung folgen und den besseren Vorsatz wach rufen.

IX. Die Strafe sei der Individualität des Kindes angemessen.

X. Die Strafen sollen möglichst feiner geistiger Natur sein und stufenweise erteilt werden.

XI. Körperliche Züchtigungen sind nur selten und nur gegen grobe Vergehen, als: fortgesetzte Faulheit, Roheit, Trotz, Lüge ꝛc. in Anwendung zu bringen.

XII. Unter allen Umständen darf kein sogenanntes Prügelsystem in einer Schule mehr Eingang finden. Oft angewandte harte Züchtigungen bei demselben Schüler bessern nicht, sondern erwecken Trotz und Erbitterung oder erziehen Heuchler.

XIII. In keinem Falle darf dem fehlenden Schüler ein größeres Leid zugefügt werden, als es zu seiner Besserung unbedingt nötig ist.

XIV. Rohe Strafen, wie sie ehemals vorkamen, dürfen heutzutage nicht mehr in Anwendung kommen. Unsere gegenwärtigen Strafen müssen unserem heutigen Kulturzustande angepaßt sein.

XV. Die Strafe sei ernst, niemals ein Schattenbild derselben; sie werde zwar nie in Zorn und Leidenschaft, aber auch nicht mit Kälte, Gleichgültigkeit oder gar Spott, sondern mit Ernst, mit Nachdruck und Wärme vollzogen.

XVI. In allen vorkommenden Fällen, in welchen eine Strafe zu verhängen notwendig ist, vergesse der Lehrer nicht, daß es ihn später niemals reuen wird, wenn er je einmal vielleicht zu milde und nachsichtig gewesen, daß ihn aber Reueschmerz packen wird, wenn er sich zu großer Strenge oder gar der Härte schuldig grmacht hat.

11. Das Strafrecht der Schule.

(Bremen 81)

I. »Die Schule hat das Recht, die von der Pädagogik als zulässig bezeichneten Strafen anzuwenden.«

(Jede Beschränkung dieses Rechts hat nachteilige Folgen für den Unterricht und die Erziehung. So selbstverständlich auch diese These auf den ersten Blick erscheint, so ist dem doch nicht so. Die Pädagogik schreibt den Lehrern eine Anzahl Strafmittel vor, welche mehr oder weniger von Nichtpädagogen angegriffen werden. Die von der Pädagogik zugelassenen Strafen unterscheiden sich in solche mit dem Blick, in Ermahnungen, Warnungen, Drohungen 2c. oder endlich in der Strafe mit der That. In letzterer Art Strafe sind aber dem Lehrer verschiedene Schranken gesetzt. Die That besteht

1. im Nachbleiben,
2. in Strafarbeiten,
3. in körperlichen Züchtigungen.

Gegen diese drei Arten sind Bedenken erhoben. Gegen die Strafarbeiten hat man angeführt, daß dadurch Überbürdung der Schüler herbeigeführt würde. Selbst Pädagogen haben ihre Stimme dagegen erhoben. Wenn wir aber aufhören, durch Arbeit zu strafen, so dürfen wir auch von niemand fordern, daß er eine *schlecht* angefertigte Arbeit noch *einmal* mache. Gegen das *Nachbleiben* hat man angeführt, daß es von dem Schüler als eine *Last* empfunden würde und folglich dadurch der geweihte Ort der Schule *entweiht* würde. Gegen die *körperlichen Züchtigungen* haben sich nicht bloß Eltern, sondern auch Pädagogen ausgesprochen. Die neueren Pädagogen gestehen jedoch alle zu, daß die Volksschule der körperlichen Strafe nicht ganz entraten kann. Es giebt genug verzogene Kinder. Wenn auch durch den Stock keine *sittlichen* Menschen erzogen werden können, so kann man sie doch dadurch an das Gute gewöhnen, und das ist auch etwas wert. Die Ansichten, betreffend Ausführung der körperlichen Züchtigungen, sind sehr verschieden. Kein Lehrer straft

aus Neigung und Wohlbehagen. Sind die Lehrer aber gezwungen, Strafe anzuwenden, so können nur die Bestimmungen der Pädagogik leitend sein.)

II. »Der Lehrer hat die Individualität des Schülers bei der Verfügung der Strafen sorgfältig zu berücksichtigen.«

(Der Lehrer wird also die wohlbegabten von den wenigbegabten, die zartfühlenden von den unbändigen Schülern, die Knaben von den Mädchen unterscheiden. Ist körperliche Strafe notwendig, dann muß sie auch angewandt werden.)

III. »Für die Anwendung der Schulstrafen trägt der Lehrer die volle Verantwortung. Fälle von Überschreitungen des Strafrechts sind von Schulbehörden oder Richtern nur unter Beirat von praktischen Lehrern zu beurteilen.«

(Jeder Lehrer muß sich sagen: Für alles was ich thue, trage ich auch die Verantwortung. Mit den §§ 223 und 230 des Strafgesetzes kann der Lehrer sehr leicht in Konflikt geraten. Ist eine Verletzung mit Übertretung des Amtes geschehen, so kann der Staatsanwalt die Verfolgung ohne Antrag vornehmen. Die Verantwortung zu tragen ist also schwer. Denn für solche Fälle kann man nicht einstehen, wo nicht ein kleiner »Unfall« eintreten könnte; deshalb der zweite Teil der dritten These. In allen Gerichten sitzen sachverständige Leute, dasselbe kann auch in den Fällen geschehen, welche den Lehrer betreffen. Natürlich müßte der Sachverständige ein wirklich praktischer Lehrer sein.)

12. Aus welchen Gründen überschreiten Lehrer das Züchtigungsrecht und wie schützen sie sich davor?

(Liep 87)

A. Die Gründe, welche manchen Lehrer veranlassen, das Züchtigungsrecht zu überschreiten, dürften folgende sein:

a) Lehrer überschreiten das Züchtigungsrecht, wenn sie ihre Schüler anders, als väterlich strafen;

b) wenn sie sich zur Züchtigung eines ungeeigneten oder wohl gar gefährlichen Züchtigungsinstrumentes bedienen;

c) wenn sie die Züchtigung in Aufwallung und Zorn sofort vollziehen;

d) wenn sie unvorsichtig bei Erteilung von Schlägen sind;

e) wenn sie nicht im Vollbesitz ihrer leiblichen und geistigen Kräfte, sondern matt an Leib und Seele ihre Berufsarbeit beginnen;

f) wenn sie nicht die rechte Liebe auch zu den boshaftesten Schülern im Herzen haben.

B. Jeder Lehrer schützt sich vor der Übertretung des Züchtigungsrechtes, wenn er:

a) seine Schüler nicht anders als väterlich straft;

b) wenn er sich bei der Züchtigung keines ungeeigneten und keines gefährlichen Strafinstruments bedient;

c) wenn er nie im Zorn und sofort straft;

d) wenn er nicht übereilt und unvorsichtig straft;

e) wenn er stets die Verordnung der hohen Aufsichtsbehörde im Auge behält;

f) wenn er stets frei von jeder Erregung und Schwäche vor seinen Schülern steht;

g) wenn er alle seine Schüler mit gleicher Liebe umfaßt;

h) wenn er stets die doppelt schwer lastenden Folgen einer Züchtigungsüberschreitung im Auge und Herzen behält.

13. Ist die körperliche Züchtigung in der Volksschule unentbehrlich?

(Zinten 87.)

Die heutige Schuljugend leidet zumeist an Sittenverderbtheit. Schuld daran sind:

I. die Eltern, indem sie

a) die Kinder verziehen,

b) durch böse Beispiele verderben,

c) sie schlecht beaufsichtigen,

d) zum Bösen verführen;

II. das Hütewesen in unserer Provinz;

III. die Presse;

IV. die Socialdemokratie.

Die Kinder haben wir, neben bessern Elementen, zu unterrichten, zu erziehen. Die Erziehungsmittel sind zweifacher Art:

I. positive, deren Zweck es ist, die Fehler zu verhüten. Dazu gehören:

a) eine gute Disciplin,
b) ein gut zubereiteter Unterrichtsstoff,
c) eine gute Lehrmethode,
d) Beispiel des Lehrers;

II. negative oder Gegenwirkungen:
a) Ehrenstrafen,
b) Freiheitsstrafen,
c) körperliche Strafen.

Letztere sind für die Volksschule unentbehrlich.

14. Das Züchtigungsrecht des Lehrers.

(Hildesheim 87.)

I. Das Züchtigungsrecht des Lehrers ist notwendig.

a) Die Aufrechterhaltung der Schulordnung würde ohne das Züchtigungsrecht nicht immer möglich sein.

b) Beim Kinde ist der natürliche Hang, den sinnlichen Trieben zu folgen, vorherrschend. So lange das Sinnliche überwiegt, müssen die Gegenmittel vorwiegend sinnlicher Natur sein. Das eindringlichste Mittel ist in der Regel die körperliche Züchtigung.

c) Die Familie, anstatt daß sie Hand in Hand mit der Schule gehen und wirken sollte, arbeitet in vielen Fällen der Schule gerade entgegen, entweder weil sie die rechten Mittel und Wege der Erziehung nicht kennt, oder indem sie dieselben wohl gar mit Füßen tritt. Wenn nun ein Kind im elterlichen Hause nichts von Achtung, Ehrfurcht und Gehorsam erlebt und in sich aufnimmt, so muß die Schule das nachholen. Ist dies aber nicht durch gelinde Mittel zu erreichen, so muß dem Widerspenstigen die Macht der Lehrerautorität körperlich fühlbar gemacht werden.

d) Die göttliche Erziehung lehrt uns, daß die den Körper treffende Strafe eins der natürlichsten Erziehungsmittel ist.

e) Der Lehrer als solcher tritt in pädagogischer Beziehung in die elterlichen Rechte. Wie nun niemand dem Vater das Züchtigungsrecht absprechen wird, so muß dasselbe auch dem Lehrer zugesprochen werden.

II. Dasselbe ist gesetzlich anerkannt.

a) Nach besonderen Landesgesetzen, wie nach Entscheidungen des Reichsgerichts ist der Lehrer sowohl den Kindern als deren Eltern gegenüber rechtlich befugt, zur Aufrechterhaltung der Schulordnung nötigenfalls nicht bloß Strafen überhaupt, sondern auch körperliche anzuwenden.

b) Nach den angezogenen Quellen gründet sich das Züchtigungsrecht des Lehrers auf die Stellung desselben als des Erziehers; denn in seiner Hand ist die Strafe ein Erziehungsmittel.

III. Es erstreckt sich

a) nicht bloß an den Ort und die Zeit des Unterrichts, sondern auch auf Ungehörigkeiten, welche die Schüler außerhalb der Schule begehen und zwar namentlich:

aa) auf solche Vergehen, wodurch ein bestimmtes Schuldisciplinargesetz übertreten wird, wie z. B. verbotener Wirtschaftsbesuch, Tabakrauchen, Spielen um Geld und Geldeswert u. dergl.;

bb) auf ungeeignetes Benehmen, Unfug, Äußerungen des Mutwillens an Orten, wo die Schüler der Schulaufsicht besonders unterstellt sind;

cc) auch auf anderswo verübten Unfug u. dergl., insbesondere Unehrerbietigkeit gegen höher gestellte und ältere Personen, rohes Verhalten auf der Straße durch Raufen, Lärmen, Stein- und Schneeballwerfen u. dergl. Die Bestrafung solcher Vergehen ist in der Regel innerhalb des Schulzimmers zu vollziehen, kann aber auch gleich an Ort und Stelle vollstreckt werden. Erkennt eine Gerichtsbehörde wegen Vergehen oder Verbrechen (§ 55 R.-Str.-G.) eines Schulkindes auf eine Schulstrafe, dann sollte der Lehrer niemals genötigt werden, das Züchtigungsrecht überhaupt, oder gar in bestimmter Weise auszuüben. Denn dadurch würde die Lehrerwürde wie das Lehramt herabgewürdigt;

b) auch auf die Schüler anderer Klassen derselben Schule; jedoch darf das etwaige Betreten einer fremden Klasse behufs Züchtigung eines Kindes nur mit Zustimmung des betreffenden Klassenlehrers geschehen.

IV. a) Der Umfang des Züchtigungsrechts ist durch den Erziehungszweck bestimmt.

b) Die Grenze des Züchtigungsrechts ist durch Schulgesetze gezogen.

c) Solchen Schulgesetzen ist übrigens dem Reichsgesetze gegenüber insofern und soweit keine Geltung beizumessen, als nach ihnen

aa) die Anwendung des Strafgesetzes durch abweichende Vorschriften beseitigt,

bb) der Begriff Körperverletzung auf Gesundheitsbeschädigung eingeschränkt wurde und eben nur solche Fälle dem Strafgesetze überwiesen wurden; dagegen die Fälle bloßer Mißhandlung (? Verf.) der disciplinarischen Ahndung vorbehalten blieben.

d) Dem Zwecke der Züchtigung entsprechend ist es bei einer innerhalb der Schulgesetze vorgenommenen körperlichen Züchtigung auf Schmerzerregung, also auf Störung des körperlichen Wohlbefindens abgesehen, und wo Schläge gestattet sind, können dieselben als natürliche Folgen auch leichte Anschwellungen nach sich ziehen, ohne strafrechtliche Folgen für den Lehrer zu haben. Dagegen darf die Züchtigung, weil sie sich aus dem Erziehungsrechte ableitet, die Zwecke der Erziehung nicht so weit außer acht lassen, daß sie im Widerspruch hiermit, anstatt nötigenfalls durch Schmerzerregung die Erziehung zu fördern, die körperliche Unversehrtheit des Bestraften gefährdet oder verletzt.

e) Überschreitet der Lehrer die Grenzen des ihm gesetzlich eingeräumten Züchtigungsrechtes, so betritt er das Gebiet der Rechtswidrigkeit, auf dem das Strafgesetz maßgebend ist. Ausgeschlossen ist die Rechtswidrigkeit überall da, wo die Handlung kraft einer besonderen Berechtigung und innerhalb der Grenzen derselben vorgenommen wurde, also namentlich auch durch das Züchtigungsrecht, welches dem Lehrer zur Seite steht. Dieser ist also vor Anwendung der strafrechtlichen Regel durch den Ausnahmefall des Züchtigungsrechts geschützt. Aber neben der Widerrechtlichkeit gehört auch der Vorsatz zum Thatbestande der §§ 223 und 340 R.-Str.-G., nämlich daß der

Lehrer bei der Züchtigung die Absicht hatte, dem zu züchtigenden Kinde körperliche Verletzungen zuzufügen.

f) Eine *fahrlässige Körperverletzung* wird immer dann vorliegen, wenn der Lehrer in Unkenntnis der Grenze seines Züchtigungsrechts solche unbewußt überschreitet und hierbei Folgen verursacht, die er bei entsprechender Sorgfalt hätte vermeiden können. Vermöge der Befugnis des Lehrers, zu züchtigen, liegt aber eine solche unbewußte Überschreitung der Grenze nur da vor, wo nicht bloß durch die angewendeten Zuchtmittel das körperliche Wohlbefinden schmerzerregend gestört, sondern durch weiterreichende Einwirkungen schwerere Folgen erzeugt werden, welche außerhalb des Zweckes des Züchtigungsrechts liegen und die Gesundheit des Schülers schädigen oder wenigstens gefährden.

g) Die durch *Zufall* herbeigeführte Rechtsverletzung ist straflos.

h) Als *kriminell strafbare* Fälle von Züchtigungen, die innerhalb der von den Schulgesetzen und -Verordnungen gezogenen Grenzen vorgenommen werden, gegenüber den bloß disciplinarisch zu ahndenden, sind folgende zu nennen:

aa) wenn der Lehrer züchtigt in der irrtümlichen Annahme, daß ihm infolge der *Handlung* des Kindes ein Züchtigungsrecht gegen dasselbe zustehe;

bb) wenn er sein Recht *vorsätzlich* mißbraucht, indem er *wissentlich* einen Unschuldigen züchtigt;

cc) wenn er *absichtlich* eine Strafe verfügt, die außer Verhältnis zu dem Verschulden des Schülers steht;

dd) wenn er züchtigt, um zu *mißhandeln*.

i) Durch Anwendung eines *gesetzlich untersagten Strafmittels* begiebt sich der Lehrer selbst außer den Bereich seines Züchtigungsrechts. Übrigens wird in der Regel anzunehmen sein, daß der Lehrer im guten Glauben gehandelt hat, und diese Annahme wird das Bewußtsein von der Überschreitung ausschließen und Straflosigkeit des Lehrers begründen.

k) Der *disciplinarischen Ahndung* fällt anheim, was vom Lehrer in irriger Anwendung der Schulgesetze durch Mißbrauch gefehlt wurde.

l) Der Staat bezw. die Schulbehörden sollten nur solche *Disciplinarbestimmungen* erlassen, welche den Grundsätzen

einer gesunden Pädagogik entsprechen und dem Züchtigungsrechte des Lehrers nicht zu enge Grenzen ziehen, in welcher Beziehung manche Gesetze und Verordnungen voneinander abweichen, so daß hier verboten wird, was dort erlaubt ist.

15. Über Erweiterung der Erziehungsmittel in der Volks- und Bürgerschule.

(Wien 86.)

Der Referent betont, daß die gesetzlichen Disciplinarmittel für die heutigen Verhältnisse nicht für alle Fälle ausreichen, und daß die Schule der körperlichen Züchtigung, als letztes und schärfstes Strafmittel, unter gewissen Voraussetzungen nicht entbehren könne. Er hebt u. a. hervor: »Man hat auf die Neuschule große Hoffnungen gesetzt, aber es darf nicht verschwiegen werden, daß die Leistungen derselben in keinem Verhältnisse stehen zum Aufwande an Zeit, Geld, an Mühe und Fleiß von seiten des Lehrers. Früher konnte die Schule nicht leisten, was sie sollte, weil sie von der Kirche gehindert wurde, heute nicht, weil sie von Bureaukraten gehindert wird. Heute ist der Lehrer bei seiner Autoritätslosigkeit gezwungen, manchen Buben gegenüber eine lächerliche Rolle zu spielen.« Der Referent führt mehrere Aussprüche von Pädagogen über die Notwendigkeit und Nützlichkeit der körperlichen Züchtigung als ultima ratio an. Er geht dann über auf die »Presse«, welche das Ansehen der Lehrerschaft untergräbt, »indem sie die Lehrerschaft beschimpft und verhöhnt, und dies thut nicht die klerikale, sondern die liberale Presse. Kein Feind hat der Schule so viel geschadet als die Presse und der § 24 der Sch.- und U.-O., und solange dies so ist, ist die Schule nicht in der Lage, das zu leisten, was sie leisten könnte.« Hierauf führt der Referent eine Anzahl von Lehrervereinen an, welche sich für die körperliche Züchtigung als Disciplinarmittel ausgesprochen haben, ebenso die gesetzlichen Bestimmungen in den deutschen Ländern, welche dieses Strafmittel gestatten. Der Referent führt dann auch die Gründe der Gegner der körperlichen Züchtigung an und sucht sie zu widerlegen, und zwar:

1. Viele Ausschreitungen der Schüler vermag der Lehrer zu verhüten, wenn er ein ganzer Schulmann ist. — Nun, viele vermag er wohl zu verhüten, aber nicht alle, und doch sollen alle verhütet werden, dies ist nur durch die körperliche Züchtigung zu erreichen.

2. In vielen Fällen läßt sich eine Abhilfe durch das Einvernehmen mit dem Elternhause erzielen. — Dieses Mittel werden die Lehrer versuchen, aber wird es in allen Fällen nützen?
3. Es würde dadurch der Lehrer in Kollision mit den Eltern kommen. — Nun der Lehrer kommt dadurch schon in solche Kollision, wenn er die Kinder überhaupt nur straft, ja auch nur tadelt.
4. Die Lehrer können unmöglich zugestehen, daß unsere Jugend roher beanlagt ist als die frühere. — Es ist nicht die Jugend roher beanlagt, aber die socialen Verhältnisse sind schlimmer und es ist sicher, daß diese durch die Lehrer nicht aufgehoben werden können; wir müssen aber mit denselben rechnen.
5. Der Lehrer setzt sich durch die körperliche Züchtigung der Gefahr aus, in einem unvorsichtigen Augenblicke Amt und Brot zu verlieren. — Das ist heute noch leichter möglich, da die körperliche Züchtigung verboten ist; ist sie aber gestattet, dann werden die Eltern nicht mehr zu ihrem Kinde sagen: Der Lehrer darf dir nichts thun, sondern: Sei brav, sonst bekommst du Schläge!
6. Es giebt Lehrer, welche Gegner der körperlichen Züchtigung sind aus Überzeugung, und diese Überzeugung ist hochachtbar; auch wir wollen dahin kommen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen können wir sie aber nicht gewinnen.
7. Es giebt auch Ärzte, welche Gegner der körperlichen Züchtigung sind; aber alle diese Ärzte berufen sich nicht auf pathologische Gründe, sondern auf pädagogische.

Der Referent empfiehlt schließlich die Annahme der in Nr. 16 der »Bürgerschule« veröffentlichten Resolution.

Lehrer Forstner aus Steiermark erklärt sich mit dem Referenten einverstanden, warnt jedoch vor einem raschen Vorgehen in dieser wichtigen Angelegenheit und stellt den Antrag: Die Versammlung stelle an den Ausschuß des Lehrerbundes die Bitte, daß dieser an die hohe Regierung eine Petition richte dahin, daß Korrektionshäuser errichtet werden und daß der § 24 in seiner jetzigen Form aufgehoben und eine entsprechendere Form an seine Stelle gesetzt werde.

Dr. Dittes tritt sehr lebhaft gegen den Antrag des Referenten auf, betont das französische System, wo die körperliche Züchtigung ganz ausgeschlossen ist und gute Resultate vorliegen, verneint es, daß

der Lehrer Stellvertreter des Vaters sei, hält die körperliche Züchtigung für entehrend, betont die Gefahren, die für den Lehrer daraus entstehen, fürchtet, daß viele Eltern bei Einführung der körperlichen Züchtigung ihre Kinder der öffentlichen Schule entziehen würden, will. daß die Lehrer den Schutz der Behörden beanspruchen in Fällen, wo ihre Autorität geschädigt wird, behauptet, daß dadurch das Ansehen der Schule herabgesetzt werde.

Lehrer Legler (Reichenberg) spricht gegen die Resolution des Referenten, beantragt aber eine andere, die sich von der ersteren im Wesen nicht viel unterscheidet, nämlich: »Die Versammlung erklärt, daß die Ausscheidung des § 24 der Sch.- und U.-O. in seiner jetzigen Fassung im Interesse einer gedeihlichen Jugenderziehung liege, es solle die körperliche Züchtigung weder als erlaubt, noch als verboten darin vorkommen. In Bezug darauf, daß die heutigen Disciplinarmittel nicht ausreichen, erklärt es die Versammlung für notwendig, daß neue gesetzliche Bestimmungen über Erweiterung der Disciplinarmittel nach eingeholtem Gutachten von Lehrern, Ärzten und Juristen erlassen werden.«

Appel (Vöslau) spricht gegen die körperliche Züchtigung, da sie nutzlos, ja schädlich sei und schließt mit den Worten: »Quintilian hat recht, wenn er sagt: Die Züchtigung schlägt die Scham nieder.«

Dir. Girjcek (Ried) betont die Ursachen der Verwilderung der Jugend und hebt besonders die mangelhafte häusliche Erziehung hervor, indem viele Eltern aus geistigen und aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Kinder zu erziehen wie es sein sollte. Die Schule kann diese Mängel nicht ersetzen, weil der Lehrer das Kind nur kurze Zeit zur Leitung hat, weil ihm das dazu nötige Mittel, die körperliche Züchtigung, vorenthalten ist, das bei solchen Kindern als einzig wirksam sich erweist. Die Behauptung, daß die körperliche Züchtigung das Kind entehre, ist ganz unrichtig, denn bei den Kindern, für welche wir die körperliche Züchtigung wollen, ist kein Ehrgefühl mehr da. Es ist ferner Thatsache, daß die Eltern in sehr vielen Fällen selbst wünschen, ihre Kinder sollen körperlich gezüchtet werden. »Ich bin in meiner Jugend auch körperlich gezüchtigt worden und mein Ehrgefühl ist nicht verloren gegangen.« Dadurch, daß das Kind das Gute und Böse unterscheiden lernt, wird sein sittliches Bewußtsein geweckt, sein Charakter entwickelt. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Herrn Legler.

Dir. Rehaczek aus Graz: »Ich wünsche nur, es möge von seiten der Regierung etwas geschaffen werden, daß unsere Aufgabe in Bezug auf die Erziehung der Jugend erleichtert werde. Mit guten Kindern haben wir kein Kreuz. In meinem Lande beginnen wieder die Privat-Institute zu blühen. Ich schreibe dies dem Umstande zu, daß viele Eltern sich scheuen, ihre Kinder den schlechten Beispielen der bösen Gesellschaft in der Schule auszusetzen. Gar oft bringen gut erzogene Kinder Redensarten und Sitten nach Hause, worüber die Eltern erschrecken. In der öffentlichen Schule haben sie diese gelernt, weil der Lehrer sie nicht verhindern konnte. Ich verwahre mich vor dem Vorwurfe, als sei ich ein Anhänger der Prügelstrafe. Prügel! ein häßliches Wort! Wer hat in der Schule schon je einen Prügel gesehen! Es heißt nur, eine Rute, ein dünnes Stäbchen wollen wir. Der § 24 schützt die zarte Haut der Kinder, wer aber schützt den Lehrer vor den Rangen, wenn wir dastehen und diese uns geradezu auslachen? . . . Mit einem Herrn aus dem Richterstande sprach ich einmal über dieses Kapitel. Er antwortete mir: Lassen Sie mich aus mit diesem Humanitätsdusel! Ich war Schulinspektor, als solcher hatte ich eine Korrektions-Anstalt zu inspizieren. Daselbst traf ich 13 Rangen. Ich forschte nach der Ursache ihres Aufenthaltes in der Anstalt. Bei zwölf dieser Knaben war die Ursache schlechte Gesellschaft, bei dem dreizehnten liederliche Eltern. Schlechte Gesellschaft verdirbt die Sitten der Kinder; zu Hause werden die Kinder nicht gezüchtigt, wir dürfen es nicht! Zuchthäuser füllet euch, die Steuerzahler werden eine Freude daran haben! Wer von uns wird Freude haben, ein Kind zu züchtigen? Der Vater hat die Absicht zu bessern, wenn er sein Kind straft, und wir sind denn doch auch so weit dem Vater ähnlich, daß niemand glauben wird, wir hätten eine Freude an dem Schlagen. Ich war Lehrer schon vor der Neuschule; damals war das Unterrichten geradezu eine Freude. Ich habe mir damals einmal die Aufgabe gestellt, durch ein ganzes Jahr kein Kind zu züchtigen; es ging ganz gut. Ich faßte fürs nächste Jahr denselben Vorsatz. Es ging ein halbes Jahr, dann war ein solcher Fall notwendig geworden. Heute ist das Schulhalten hart... Ist das human, wenn ich mir als Erzieher sagen muß: Du Knabe gehst in Verderben; wenn du groß bist, gehst du ins Zuchthaus? Jetzt noch als Bäumchen wärest du zu biegen, wenn die Rute angewendet würde, als Baum wird dies nicht mehr gelingen! Du wirst

die Rute der Gesellschaft sein, die dir heute die Rute als Bekehrungsmittel vorenthält! Ein Beispiel: Vier Buben beschlossen, einen Eisenbahnzug aufzuhalten; sie legten sich beim Herannahen des Zuges auf die Schienen und brachten den Zug zum Stehen, da der Zugführer dies noch rechtzeitig bemerkte. Ein fürchterliches Wagnis! Man verlangt Rettungshäuser, besser wäre es, solche entbehrlich zu machen, indem man uns die notwendigen Erziehungsmittel giebt. Die Presse ist da für das Volkswohl beizutragen; sie soll der Regulator sein für die Volksmeinung und Stimmung. Klären Sie, Vertreter der Presse, das Volk auf wie wir heute gesprochen haben und wir wollen, wir brauchen keine körperliche Züchtigung! Ich sage: Es möge von irgend einer Seite etwas geschaffen werden, damit das Erziehungswesen in der Volksschule erleichtert werde.«

Tomberger aus Wiener-Neustadt: »Ich glaube, daß die Anträge des Referenten nicht angenommen werden, und erlaube mir einen Vermittlungsantrag zu stellen. Wir alle sehen ein und fühlen, daß die Züchtigungsmittel zu geringe sind. Wir alle wollen nicht den Prügel einführen, wir wollen das körperliche Züchtigungsrecht nicht eingeführt sehen, aber wir alle wollen den beengenden § 24 weggeschafft wissen. Die Eltern sollen nicht wissen, daß die körperliche Züchtigung unter allen Umständen ausgeschlossen sei. Die Schulbehörde möge diese Frage energisch in Angriff nehmen. Der § 24 hängt wie ein Damoklesschwert über uns. Ich beantrage folgende Resolution: In Erwägung, daß die gegenwärtigen in den Volks- und Bürgerschulen zulässigen Disciplinarmittel nach dem fast einstimmigen Urteile der in der Praxis stehenden Lehrer nicht zulänglich sich erweisen; in Erwägung, daß die hervorragenden Pädagogen alter und neuer Zeit, sowie die Schulgesetzgebung der meisten deutschen Staaten das Recht der körperlichen Züchtigung den Lehrern unter gewissen Kautelen zugestehen, sei die Aufhebung des Verbotes der körperlichen Züchtigung anzustreben, es seien die Disciplinarmittel der Schule nach den Bedürfnissen der Volksschule auf Grundlage eines von einer pädagogisch-juristisch-medizinischen Kommission abgegebenen Gutachtens zu erweitern.«

Föhner (Olmütz) erklärt sich als ein Gegner des Antrags des Referenten und nimmt auch die liberale Presse in der Provinz in Schutz gegen den Vorwurf der Lehrerfeindlichkeit.

Referent **Wawrzyk** erklärt, daß er von keinem der Redner, die gegen die körperliche Züchtigung gesprochen, mit Gründen widerlegt worden sei, vielmehr seien alle schließlich auf seinen Standpunkt gekommen.

Dittes spricht abermals gegen den Antrag des Referenten und sagt: »Ich glaube nicht, daß durch die körperliche Züchtigung die Moral der Jugend verbessert wird, im Gegenteil fürchte ich, daß dann die anderen Mittel, welche angewendet werden müssen, um die Volksschule zu heben, zurückgedrängt werden. Ich will aus der Volksschule keine Strafanstalt, kein Zuchthaus gemacht haben. (Bei der Verwirklichung der Ausschußanträge würde die Volksschule unseres Erachtens noch lange nicht den Charakter einer ‚Strafanstalt‘ oder eines ‚Zuchthauses‘ erhalten!) Ich warne Sie nochmals, ich bitte Sie, ich beschwöre Sie, erniedrigen Sie nicht die Volksschule, machen Sie dieselbe nicht zum Zuchthause! Ich bitte Sie, lehnen Sie die Anträge des Referenten ab.«

Legler zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Bei der Abstimmung ergeben sich 181 Stimmen für und 168 gegen die körperliche Züchtigung. (Bürgerschule.»)

Im Anschluß an einen Bericht über die Verhandlungen des deutsch-österreichischen Lehrerbundes äußert sich die »Bayersche Lehrerzeitung« über »Schulstrafen« in folgender bemerkenswerten Weise:

»Nach unserer Ansicht ist der Erfolg, den Dr. Dittes und seine Anhänger errungen, nicht allein dem Einfluß des ersteren, auch nicht dem geschickten Aufdecken und Benutzen der Blößen seiner Gegner, sondern vorzüglich dem Umstande zuzuschreiben, daß er den Lehrern ein **Ideal** vorhielt, das zu erreichen und allenthalben zu verwirklichen der Arbeit der Besten wert ist. Der verdiente in der That die Bezeichnung eines pädagogisch gebildeten, für seinen Beruf begeisterten Lehrers und Erziehers nicht, dessen Bestreben nicht allen Ernstes darauf gerichtet wäre, die Strafen überhaupt und die körperlichen insbesondere soviel als möglich überflüssig zu machen. Allein es müssen dazu auch die nötigen Vorbedingungen gegeben sein. Mag man die Schule als Stellvertreterin oder als Helferin des Hauses bezeichnen, so viel steht fest, daß sie in ihrer Erziehung und also auch in Anwendung von Strafen in nicht geringem Grade beeinflußt wird durch die Art der häuslichen Erziehung. Es erscheint uns nicht gerechtfertigt, daß eine Strafart, die im Hause noch als gangbare

Münze gilt und durch deren Anwendung leider noch so manches Familienhaupt sich Respekt und Gehorsam erzwingen muß, weil eine konsequente Erziehung von Jugend auf vernachlässigt wurde, daß eine solche Strafart durch einen einfachen Akt der Gesetzgebung aus der Schule verbannt werde. Nicht in der Anwendung von körperlichen Strafen liegt das Heil, aber in dem Verbot derselben das Unheil. Die ungezogenen Jungen kennen den ihnen ausgestellten Freibrief und wissen ihn auszunutzen. ‚Mir kann die Polizei noch nichts thun, ich bin noch keine 12 Jahr alt,‘ sagte jüngst so ein Bursche zu einem Bürger, der ihn wegen eines Frevels zur Rede stellte und ihm mit der Polizei drohte. Der § 24 ist deshalb — das klingt aus den Wiener Verhandlungen heraus — auch denjenigen Lehrern ein Stein des Anstoßes, die keine Freunde der körperlichen Züchtigung in der Schule sind.

Dr. Dittes hat hervorgehoben, der Lehrer habe ein Recht darauf, daß die ihm zugeführten Kinder unterrichts- und erziehungsfähig seien, daß ihm die Erfüllung seines Berufes möglich gemacht werde und daß er nicht mutwilligen Störungen ausgesetzt sei. Er hat es aber unterlassen, anzugeben, wodurch das zu erreichen sei. Oder sollen wir eine Andeutung der Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule in dem Hinweis darauf suchen, daß Skandale im Theater, Unruhen in der Kirche von der Polizei geschlichtet werden? Dann müßten wir ausrufen: Gott bewahre uns in Gnaden vor einer derartigen polizeilichen Einmischung in die Schuldisciplin und unsere Jugend vor einer allzufrühen Bekanntschaft mit den Organen der strafenden Gerechtigkeit! Auch die Ausrüstung der Schulbehörde mit erweiterten Strafbefugnissen, wie Legler es wünscht, erscheint uns nicht als ein begehrenswertes Ziel. In der Schule muß der Lehrer König sein; alles, was sich zwischen ihn und seine Schüler schiebt, und sei es auch die Schulbehörde, schädigt sein Ansehen und seinen Einfluß. Ein Hauptmoment bezüglich der Wirksamkeit der Schulstrafen ist die Unmittelbarkeit der Zuerkennung und Ausführung; geht dieses Moment verloren, so wird dadurch auch der Straferfolg abgeschwächt. Auch das ist zu erwägen, daß die Schulbehörde dem Kinde noch viel ferner steht als der Lehrer, und wenn man daraus, daß der letztere dem Kinde ferner steht als der Vater, einen Grund für Beschneidung des Strafrechts in der Schule ableitet, so sollte man das doch auch auf das Verhältnis der Schulbehörden zum Lehrer

übertragen. In der Schule muß der **Lehrer**, wie in der Familie der Vater, das lebendige Gesetz und die oberste Instanz bilden. Es will uns aber fast bedünken, als wolle man an die Stelle des persönlichen Regiments, das der Jugend gegenüber allein am Platz ist, ein behördliches, unserem ‚konstitutionellen Kulturstadium' angepaßtes setzen und damit dem Zug der Zeit folgen, der dahin geht, die Jugend vom Standpunkt der Erwachsenen zu betrachten und zu behandeln. Gelingt das, so werden wir einen ganzen Polizei- und Gerichtsapparat in unserm Schulorgnismus haben, — **aber keine Disciplin in den Schulen!**«

16. Die Körperstrafe in der Schule.

Ich bin ein alter Schulmann und füge mich — wie selbstverständlich — den neuen Gesetzen und Anordnungen; aber ich beobachte sorgfältig und sorgenvoll, wohin wir kommen mit unserer verweichlichenden, oder wie die Leute sagen, humanen und gefühlsberücksichtigenden Erziehung der Jugend. Es ist recht und gut, vorzüglich auf das Gefühl der Kinder zu wirken; allein sind denn alle Menschen — resp. Kinder — gleich in ihren Anlagen? Ist die elterliche Erziehung gleich? Ein junger Baum muß hier und dort und zu verschiedenen Zeiten wiederholt geputzt, beschnitten, gestützt u. s. w. werden, damit aus ihm ein kräftiges, gesundes Gewächs werde. Wird diese Behandlung aber überall gleich bleiben können, wenn man den Stamm, das Erdreich, das Klima ꝛc. in Betracht zieht? Erhalten unsere Kinder alle im elterlichen Hause eine so vollkommen gleiche Vorbereitung, daß man sie nur nach einem Modell zu unterrichten und zu erziehen brauchte? Mit nichten. Wie verwundert und wie aus den Wolken gefallen blickt uns nach einem humanen Mahnworte ein Kind an, welches zu Hause Schläge und Schimpfnamen über sich ergehen lassen muß, die, wollten wir sie hier anführen, jedes Gemüt in Staunen versetzen würden. Wie verwundert und sich selbst vergessend dagegen blickt uns ein boshafter, zorniger, verzogener, verhätschelter Bengel an, wenn ihm im rechten Augenblicke das Fell tüchtig gegerbt wurde! Er steht versteinert und — ist vielleicht gebessert. Wie will nun ein solcher Bengel heutzutage kuriert werden! Daher: so wenig es gelingen wird, das ganze Volk, d. h. jedes einzelne Individuum, auf die gleiche Stufe der Humanität zu bringen, ebensowenig wird die Erziehung überall mit den gleichen Mitteln gelingen. Ein berühmter

Pädagog machte einst, als über körperliche Züchtigung verhandelt wurde, den wichtigen Ausspruch: Ein Staat, der in seiner Humanität so weit geht, jede körperliche Züchtigung zu verbieten, geht seinem Ruine zu. Und ich — als stiller Beobachter — sehe noch weiter und will genau die Jahreszahl angeben, nach welcher das eintreten wird, was ich, und mit mir jeder praktische Schulmann, voraussehe. Beobachten wir auch, daß eine gewisse Partei an der Sache Freude hat und nicht abwehrend eingreift. —

Die jetzige Jugend — mit nicht vielen Ausnahmen — hat keine Achtung vor der Autorität. Das ist höchst bedenklich. Nur ein Beispiel von sehr vielen. Unlängst trat ich ins Lehrzimmer, und ein 6jähriger Knabe sagte zu seinem Nachbar: »Da kommt der Aff'.« Kommt man einem so verdorbenen Jungen mit: »Schau, mein Kind, das ist nicht schön, da bist du kein braver Schüler« ꝛc. ꝛc., so lacht er einem nur ins Gesicht, und kehrt man ihm den Rücken (aber schnell umkehren, praktischer Lehrer), so dreht er einem eine lange Nase obendrein! Natürlich, er weiß ja, schlagen darf man ihn nicht. Die Meinung, daß der Lehrer nicht körperlich züchtigen soll, weil er der Stärkere ist, heißt nichts! denn welchem Lehrer wird es beifallen, einen Schüler zu züchtigen, weil die physische Kraft dazu ausreicht! Heuer, wo ich in meinem 35. Dienstjahre stehe, habe ich zum ersten Male mit großem Vergnügen das Interesse für die Schule seitens der Eltern und die Bereitwilligkeit, mit welcher sie die notwendigen Bücher für ihre Kinder kauften, wahrgenommen. Und offen gestehe ich es — viele Mütter, die gewöhnlich ihre Kinder zur Aufnahme in die Schule führen, viele, sage ich, ersuchten mich dringend, ihr Kind ja nicht zu schonen, und es tüchtig zu bestrafen, wobei sie die Geste zeigten, die ich wohl verstand; allein Gesetz bleibt Gesetz, und das muß man unter allen Umständen achten.

Lassen wir nun noch einige Beispiele folgen, die beweisen können, wie notwendig und heilsam es oft wäre, daß der Stab Wehe ein Wörtchen spräche. — Ein achtjähriger Schüler liest nie mit, stets schweift sein Blick herum und sucht seinesgleichen. Er findet bald einen, der sich mit ihm mittelst der Zeichensprache unterhält; mit einem andern schwätzt und lacht er und schlägt auch zuweilen auf ihn los. Trifft ihn mein mahnender Blick, so sieht er mich lächelnd an, und nach einer Weile schwätzt er gemütlich weiter. Alle bisher angewandten erlaubten Mittel, selbst die Vorladung seiner Eltern

blieben unwirksam. Dieses Knäblein brauchte einen Schuldiener, wie einen solchen seinerzeit die Haupt- und Realschule in böhmisch Krumau besaß. (Der betreffende Lehrer oder Professor diktierte einem strafbaren Schüler die Anzahl der verdienten Streiche, und dieser mußte nun hinaus zum Schuldiener, ihm die Anzahl der Streiche vorsagen, und diese dann getreulich von diesem empfangen.)

Ein zweiter, 12jähriger Knabe lernte aus keinem Gegenstande etwas, und alle Versuche, ihn zum Lernen zu bewegen, waren fruchtlos. Da sagte ich einmal zu ihm: »Bringe mir einen Zettel, vom Vater geschrieben und unterschrieben, worauf stehen muß: ‚Mein Sohn Franz (so der Name des Knaben) hat mir gestanden, daß er in der Schule nie etwas lernt, aber fleißig spielt und schwätzt.‘« Der Bursche aber schrieb oben auf einen Zettel mit Bleistift sein Nationale, ließ dies (also etwas anderes — im Auftrage des Lehrers noch dazu!) von seinem Vater unterschreiben, radierte nach erhaltener Unterschrift die Bleistiftschrift aus, und schrieb das von mir Diktierte mit Tinte in einer Schrift, die beinahe aufs Haar der seines Vaters gleich war, dann über die Unterschrift seines Vaters hin, so daß ich nur schwer auf diese grobe Fälschung kam. Der Leser glaube aber ja nicht, daß es bei einem der beiden Knaben an Fähigkeit zum Lernen mangle; im Gegenteil. Der zweite ist überdies so pfiffig und abgefeimt, daß er bei dieser Zettel-Angelegenheit eine so sichere Miene zeigte, wie sie sonst nur der Unschuld zu Gebote steht. Ja, er sagte, als ich ihn fragte, ob der Zettel wirklich vom Vater geschrieben sei, beinahe mit Entrüstung: »Ja, Herr Lehrer, Sie können nach Hause schicken,« was natürlich auch geschah. —

Ich könnte noch hundert ähnliche Fakta aufzählen; allein diese mögen genügen. Leop. N—r. (Fr. päd. Bl.)

17. Du sollst nicht töten.

Beim Lesen der Überschrift wird mancher denken: Will mal sehen, wie der die Kehre bekommt, um aus dem Thema etwas pädagogisch Lehrreiches herauszuschlagen. Getrost! Ich mache gar keine Kehre. Ich gehe auf dem geraden und dabei kürzesten Wege auf mein Ziel los. Ob es lehrreich wird, hängt von dem Leser ab. Doch weiß ich gar gewiß, daß es einen Punkt berührt, der tausendmal unberücksichtigt bleibt und selten recht beherzigt wird. Den kurzen, geraden Weg trete ich an mit der Frage: Hast du, Lehrer und Lehrerin, dich schon

ernstlich geprüft, ob du nicht auch schon einen Totschlag verübtest? Sieh' zu! Es giebt gar mannigfaltiges Leben in der Welt. Hier und dort, wo du's nicht ahnest, entwickelt sich im Verborgenen ein Keimchen neben dem andern, und drinnen in der dunkeln Naturstube arbeitet's heimlich und rastlos. Aber viele unbedachte, unvorsichtige Schritte werden gethan, die treten nieder, was ans Licht will, und zerstören, was zur Entfaltung bestimmt ist. Ein unüberlegtes Wort, ein rauhes Verfahren hat schon manche Blüte geknickt. Und wo du später Leben suchst und gesunde Triebe ersehnst, da findest du eine leere, öde Stelle, ein Grab, an dem du seufzest: Ach Gott, es war ja nicht so bös gemeint! Aber die Klage verhallet ungehört, und das unerbittliche Naturgesetz diktiert: »Gestraft wegen fahrlässiger Tötung!« Das wunderbarste Arbeitskämmerlein der schaffenden Natur ist ein werdendes Menschenkind. Wie sich's da regt und dehnt und streckt! Hier schießt ein erwachendes Gefühl in die Höhe, dort ringt sich eine Empfindung ins Leben; hier äußert sich ein Willenskeim, dort zeigt sich eine seither verborgene Kraft und will mit munterem Schaffensdrang ins fröhliche Dasein. Da heißt es: Augen und Ohren offen halten, damit nichts verdorben wird. Das frische Lebensbeet des Kindes, voll sprießender Keime, ist unendlich viel wert und will gar vorsichtig und mit Ernst behandelt sein. — Ich will heute nur einen Fall herausnehmen. Sieh' mal dort deinen untersten Schüler an! Sitzt er zur Strafe unten? Mir scheint, das Kind hat, wenn ich in seinen Augen richtig lese, Anlagen, Willenskraft und Auffassungsvermögen. Freilich, ein leichter Zug stiller Trauer lagert über des Kindes Angesicht. Das gute Kind scheint arm zu sein. Es sitzt doch nicht deshalb unten? Möchte das ja nicht sein, lieber Lehrer! Daheim schon büßt das Würmchen seine Armut. Es hat nicht kräftig und satt zu essen, muß harte, schwere Arbeit verrichten, während seine Kameraden in sorglosem Spiele heitere Stunden verleben und sich neue Arbeitskraft für den kommenden Schultag holen. Es würde auch lieber spielen und jauchzen, aber es ist arm und muß arbeiten. Es würde gern im erfrischenden Spiele die ermatteten Geistesschwingen stählen und neu beleben, aber es ist arm und muß daheim die Last der Armut tragen helfen. Es würde gerne die Schulaufgaben gründlich und pünktlich bearbeiten, aber dem armen Kinde fehlt die ausreichende Zeit und Hilfe. Du armes Kind! Wie gehst du morgens bekümmert zur Schule! Hast noch das kleine Schwesterchen geweckt, mit ihm den

Morgensegen gebetet und es angekleidet, weil die Eltern schon sehr frühe zur Fabrikarbeit sind. Jetzt kommst du einige Minuten zu spät und der Herr Lehrer ist so strenge! — — Setze dich ruhig unten auf dein Plätzchen, der Herr Lehrer hat dich doch so lieb wie die anderen, trotzdem und weil du arm bist. Ist's nicht so, Herr Lehrer? Ich bitte darum. Laß ja nicht die Armut die Ursache sein, daß du das Kind weniger freundlich, weniger liebreich behandelst. Und sollte es auch weniger glückliche Anlagen haben, gieb dir darum doppelte Mühe, habe doppelten Eifer mit ihm. Gerade die Armut macht doppelte Ansprüche an dich. Thust du das nicht, so tötest du das kindliche Vertrauen, das morgenfrische, schaffende Frühlingswetter, das dir die junge Seele hoffend entgegenbringt, du tötest den tief in jedem Kinde liegenden Glauben an die allgemeine Gerechtigkeit, der »erhöhen« soll, du tötest den Mut und die freudige Zuversicht, den einzigen Halt im stürmischen Leben, du tötest die Liebe, die herrlichste Gottesgabe, das himmlische Kind, du tötest — — — ich will aufhören, damit dir nicht bange wird. Aber überlege, ist dem nicht so? Und was läßt sich dann mit einer so abgetöteten Seele anfangen? Wo eine gesunde Kraft sein soll, tritt eine krankhafte Erscheinung zu Tage. Statt Vertrauens kommt dir Mißtrauen und Abneigung entgegen, statt Gerechtigkeitssinns — Lüge und Verstellung, statt stärkenden Mutes unthätige Energielosigkeit, statt Liebe — (Haß will ich nicht sagen) Furcht und Herzlosigkeit. Diese Erscheinungen aber sind die Gräber, darinnen die schönen Gotteskräfte ruhen, die du ge—brochen hast. Du sollst aber nicht brechen, was zum Wachsen, nicht töten, was zum Leben bestimmt ist. Ich will absichtlich nicht ausführlich sein. Vielleicht später mehr, weil es noch mancherlei Todsünden giebt. Aber das ist gewiß, lieber Lehrer, deine Schule ist ein wundervolles Frühlingsplätzchen, dem tausend Leben entkeimen sollen. In deiner Hand liegt vielfach Leben und Tod. Denk' an das Wort: »Du sollst nicht töten!«

H. Krebs. (»Pfälz. L. Ztg«)

18. Über das Nachsitzen als Strafe.

(Von N. in B.)

Wenn wir festhalten an dem Grundsatze, daß wo möglich alle Strafe dem Charakter der strafbaren Handlung angepaßt werden müsse, so meine ich, dürfte doch wohl mancher Lehrer nachdenklich den Kopf schütteln, wenn er überlegt, ob er denn auch die Strafe

des Nachsitzens jedesmal auf Handlungen folgen läßt, welche gerade diese Strafart folgerichtig nach sich ziehen müssen.

Es kommt vielfach das Nachsitzenlassen bald als eine Generalstrafe, als eine Strafe für alles in Anwendung, und zwar liegt das wohl zum großen Teil daran, daß es manchem Lehrer schon gar zu leid gemacht ist, die Rute zu gebrauchen. Man weiß sich nicht anders zu helfen, und da heißt es dann ein- über das andere Mal: »Nachsitzen!« Wie es nun aber einesteils von Wichtigkeit ist, daß keine strafbare Handlung ungesühnt dahingehe, so ist anderenteils die Anwendung der rechten Strafe, oder auch richtiger des Strafmaßes, vielleicht noch von größerer Wichtigkeit. Aus diesem Grunde hat der Gebrauch, mit der Erteilung der Strafe bis nach Beendigung des Schulunterrichts zu warten, viel Gutes für sich. Dem Lehrer wird es so eher möglich sein, mit Überlegung zu strafen und also auch in den einzelnen Fällen alle Mißgriffe in der Art der Strafe zu vermeiden. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß ich etwa in allen Fällen mich für die Verschiebung der Strafe bis nach der Stunde entschieden habe.

Halten wir uns nun an die Strafe des »Nachsitzenlassens«. In welchen Fällen erscheint diese Strafart angemessen, und was hat der Lehrer dabei noch besonders zu beachten?

Im allgemeinen ist festzuhalten, daß ein Nachbleiben nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn durch die Schuld des Schülers irgend etwas versäumt wurde, das nachgeholt werden muß.

1. Hat ein Schüler seine schriftliche Hausarbeit aus Trägheit gar nicht oder nur unvollständig gemacht, so muß er das Versäumte nach der Unterrichtszeit in der Schule nachholen. Es kann schon als Regel den Kindern ein- für allemal angesagt sein, daß sie in solcher Weise für Nachlässigkeit in Anfertigung der häuslichen Schularbeiten bestraft werden. Kommt bei einem Schüler zu wiederholtenmalen eine solche Nachlässigkeit vor, so kann als Strafe auch wohl aufgegeben werden, daß die Arbeit nach der Stunde einmal fertiggestellt und dazu noch einmal abgeschrieben werde. Und kommen solche Fälle in kurzen Zwischenräumen bei einem Schüler gar zu häufig vor, so wird die Strafe des Nachsitzens überhaupt nicht mehr ausreichen.

2. Die Strafe des Nachsitzens dürfte ebenfalls angebracht sein, wenn die sonstigen häuslichen Aufgaben (außer den schriftlichen) gar nicht oder mangelhaft gelernt sind. Die Beschäftigung während der Strafzeit hat dann darin zu bestehen, daß die Schüler einfach das Ver-

säumte nachholen, wenn solches nicht etwa schon während des Unterrichts geschehen ist, was manchmal beim Lesen und Religionsunterricht sehr leicht möglich sein dürfte. In diesem Falle könnte der Lehrer mit Vorteil das Nachsitzen der Schüler zur Repetition verwenden.

3. Wer durch eigene Schuld zu spät in die Schule kommt, kann am besten auch mit dieser Strafe belegt werden. Es gelte die Regel: Steht jemand während des Gebetes schon an der Thüre, so daß er also noch vor Beginn des Unterrichts auf seinem Platze sein kann, so bleibt derselbe nur 10 oder 15 Minuten nach. Stört der Schüler aber durch seinen Eintritt in die Schule schon den Unterricht, so bleibe er so lange nach, bis er recht schön 5- oder 10mal (nach der Strafwürdigkeit der Schüler zu bemessen) dasjenige Schulgesetz abgeschrieben hat, für dessen Übertretung er gestraft worden ist. Das Gesetz dürfte also lauten: Jeder Schüler muß vor Beginn des Unterrichts und zwar so früh in der Schule und auf seinem Platze sein, daß er nicht beim Gebete oder im Unterrichte stört.

4. Die Strafe des Nachsitzens trifft auch den Schüler, welcher seine schriftliche Arbeit in der Schule nachlässig angefertigt hat, d. h. wenn er schlecht geschrieben, oder wenn er durch eigentümliche Fehler dem Lehrer die Gewißheit giebt, daß allein Nachlässigkeit die Ursache der schlechten Arbeit gewesen ist. Die Arbeit ist in diesem Falle mit größter Sorgfalt nachzufertigen.

5. Dieselbe Strafe erhält der Schüler, welcher von seinem Nachbar abgeschrieben hat. Dabei ist indes von dem Lehrer zu prüfen, ob das Kind die Arbeit selbst zu machen etwa nicht versteht, oder ob das Abschreiben nur aus Denkfaulheit und Bequemlichkeit erfolgt ist. Strafbar ist der Schüler in beiden Fällen, denn Abschreiben ist Betrug. Im ersten Falle trifft den Schüler einfach die Strafe für Betrug. Im zweiten Falle ist außer der Strafe für ersteren auch recht gut, noch die des Nachsitzens hinzuzufügen. Der zu Bestrafende bleibt dann so lange nach, bis er die betreffende Arbeit selbst angefertigt hat.

Das sind wohl die am häufigsten vorkommenden Fälle, in denen von der Strafe des Nachsitzenlassens mit Recht Gebrauch gemacht werden kann. Nun folgen noch einige nicht unwichtige Andeutungen im allgemeinen, Winke, die für den Leser nicht ohne Nutzen sein werden.

a) Es giebt Schüler, welche sich aus dem Nachsitzen nicht viel machen, wie man sagt. Das sind solche, bei denen die Trägheit eine förmliche Krankheit geworden ist. Sie haben keine Lust am Spiel

und werden also dadurch, daß sie vom Spiel zurückgehalten werden, eigentlich gar nicht getroffen. Der Lehrer wird in solchen Fällen auf andere Besserungsmittel sinnen müssen. Härte, ich will sagen: verdoppelte Strenge wird nicht oder doch nur selten nützen. Darauf darf sich der Lehrer solchen Schülern gegenüber von vornherein gefaßt halten. Da wird der Lehrer sein schöpferisches Talent zeigen müssen in allerlei Anreizungen zu Munterkeit, zur Arbeit und zum Fleiß. Haben wir ein solches Kind vor uns, dann vor allem Geduld! Denken wir doch ganz ernstlich darüber nach, ob nicht etwa gerade die bisher unserseits verfehlte Behandlungsweise das Kind erst zu dieser Art der Unempfänglichkeit gebracht hat.

b) Ein zweiter Wink sei dieser: Der Lehrer muß besonders vorsichtig sein denjenigen Schülern gegenüber, bei denen Strafe eine Seltenheit ist. Er nenne ihnen die Strafe nicht gleich im Unterricht, sondern erst am Schlusse der Schule, sonst sind solche Schüler während der ganzen noch übrigen Schulzeit bei keinem Unterrichtsgegenstande mehr recht zu gebrauchen. Bei guten Schülern wird, wenn der Lehrer aufrichtige Reue sieht, die Strafe das erste Mal ohne Gefahr vollständig erlassen werden können.

c) Der Lehrer befürchte nicht, dadurch, daß er einem sonst braven Schüler infolge eines Vergehens, das zu gleicher Zeit auch ein schlechterer Schüler begangen hat, eine verhältnismäßig geringere Strafe zuteilt, bei den Kindern den Schein der Ungerechtigkeit zu erwecken. Er halte sich an den Grundsatz: Der Lehrer sei gerecht, nicht suche er's zu scheinen!

d) Der Lehrer muß verhüten, daß durch die Strafe des Nachsitzens den Kindern eine Mahlzeit entzogen werde. Namentlich darf man Kindern der Armen, die überhaupt nur mit knapper Not zu einem Mittagessen kommen, diesen Bissen nicht auch noch vorenthalten.

e) Der Lehrer muß während der Dauer des Nachsitzens selbst in der Schule sein. Diese Last lege er sich mit Freuden auf. Bleibt er jedesmal in der Schule, so werden die Fälle, in denen diese Strafe angewandt werden muß, immer seltener werden. Entfernt er sich aber, so achten die Schüler das Nachsitzen nicht für die Hälfte der Strafe, und es könnte nicht so weit kommen, daß ausgelassene Schüler sogar gerne nachbleiben, um bei dieser Gelegenheit ihre Zoten treiben zu können.

f) Die Strafe ist als ziemlich verfehlt zu betrachten, wenn sich der Lehrer erlaubt, Kinder, die nachsitzen sollen, während dieser Zeit zu irgend welchen Gefälligkeitsarbeiten zu benützen.

g) Es wird wohl auch angeraten, die Eltern davon zu benachrichtigen, wenn die Kinder nachbleiben müssen. Ich bin im allgemeinen nicht dafür. Man könnte da leicht Gefahr laufen, auf die unrechten Eltern zu stoßen, auf Eltern nämlich, die die gute Absicht des Lehrers durchaus verkennen. Ungebührliche Äußerungen über den Lehrer in Gegenwart der Kinder könnten dann leicht die Folge sein. Dieser Art sind allerdings die wenigsten Eltern, aber doch immer noch zu viel, daß man die Rücksicht auf sie vollständig fallen lassen könnte. Eltern, die sich um eine gute Erziehung der Kinder kümmern, wissen auch von selbst, wie die Sachen stehen, wenn das Kind später als gewöhnlich nach Hause kommt.

In außerordentlichen Fällen und wenn der Lehrer glaubt, keine Gefahr zu laufen, daß seine Maßregeln mißverstanden werden, mag indes zur Verschärfung der Strafe eine Anzeige an die Eltern empfehlenswert sein. (Kath. Schulztg.)

19. Zur „Prügelpädagogik“.

(Ein pädagogisches Votum von J. D. Tangermann.)

Daß die Lehrer das Recht der »unbeirrten väterlichen Zucht«, »daß sie zur Erreichung der Zwecke der Schule alle diejenigen Zuchtmittel beanspruchen, welche durch Übertragung väterlichen Rechtes gesetzlich in ihre Hand gelegt sind,« hat seiner Zeit einigen Staub aufgewirbelt, der sich auch jetzt noch nicht ganz gelegt hat. Daß zur Ausübung der »väterlichen Zucht« auch zeitweise ein Stock gehört, hat man nicht begreifen können, und um im modernen humanitären Sinne dagegen loszuziehen, hat man ein Wort erfunden, das ist das Wort »Prügelpädagogik«. Ein geflügeltes Wort, das im ganzen Deutschland und auch noch drüber hinaus seine Vertreter und seine Verehrer gefunden. Seit diesem Eselskinnbacken hat denn mancher kleine Simson um sich gehauen und das Maul aufgerissen, — und man denkt nun die Pädagogen gänzlich geschlagen und den Sieg errungen zu haben. Ich sagte: mit einem Eselskinnbacken, ja wohl! das Eselhafte verleugnet sich bei diesem Kampfe nicht, und die Waffe ist um so elender, je nichtiger die Simsone sind, welche sie führen. Doch wir wollen die Sache sine ira et studio betrachten. — Der Lehrer hat das väterliche Strafrecht, das ist gewiß! und welcher Vater, wenn er gleichfalls Erzieher sein will, hat nicht bei seinen Kindern Strafmittel angewendet. Daß nicht der Stock das

einzige Strafmittel ist und sein kann, sondern nur das letzte, wird jeder Erzieher, jeder Pädagog zugestehen. Es mag ja wohl Pädagogen geben, welche immer den Stock zu handhaben für nötig halten, aber diese bilden nur die Ausnahme und sind keineswegs Normal-Pädagogen. — Unsere Zeit ist aber durchsäuert von einem humanitären Geiste, der ein Zeugnis des geistigen Heruntergekommenseins ist, — ein Testimonium moralischer Schwäche und Verschwommenheit. Wenn von kirchlicher Seite der Mensch als ein Ebenbild Gottes betrachtet wird, so ist doch bei ihr auf der andern Seite die Erbsünde, welche den Menschen zu einem Zornkinde macht, das Strafe verdient und gezüchtigt werden muß. Aber unser moderner Humanitarismus kennt nur Göttersöhne, Himmelskinder, die man von seiten der Schule sanft und weich betten, mit seidenen Handschuhen anfassen und mit Wein waschen muß.

Wenn man schon die Verbrecher in den Gefängnissen nicht mehr körperlich strafen, ihnen vielmehr alles so bequem wie möglich machen soll, um wieviel mehr dem Schüler. Es ist überdies bemerkenswert, daß selbst Schulinspektoren und Schulmänner, deren Ernst und Erfahrung in Schulsachen nicht zu verkennen ist, von diesem humanitären Geist angesteckt werden, und dem Lehrer ja keinen Stock erlauben, sondern ihm höchstens eine Birkenreis-Rute gestatten, um ihn schließlich zu einer vollständigen Kladderadatsch-Figur zu machen. Bis zu welcher Lächerlichkeit sich der Humanitarismus versteigt, sieht man an einer Schulverordnung in Amsterdam, nach welcher man den widerspenstigen ungehorsamen und faulen Schüler zur Strafe drei Tage von dem Schulbesuche ausschließen soll.*) Risum teneatis amici! Und bei aller dieser Weichlichkeit, dieser kraft- und saftlosen Humanität so viel Lieblosigkeit überhaupt, weil ebensoviel Selbstsucht und Eigenliebe da ist, deren Wust kein echtes Menschengefühl aufkommen läßt; — Summa: die Geistespflanze unserer humanitären Zeit ist verholzt, ihre Frucht ist der niedrigste Egoismus, der jemals in einem Zeitalter ausgereift. Nimmt man der Schule, nimmt man dem Lehrer nun noch das bißchen Strafrecht, dann gehen wir einem Zeitalter entgegen, das unheilvoller nicht gedacht werden kann. Des guten Marc-Aurel,

---

*) Ich empfehle als alte Lektüre »Spritzbart«, eine komitragische Geschichte für unser pädagogisches Jahrhundert. (Von Schummel) Tübingen, 1779. Also hundert Jahre alt.

des Philosophen, Sohn war Commodus, das beherzige man, falls es einem unserer Gegner einfallen sollte, die moderne Erziehungsmethode eine philosophische zu nennen. Es ist eben der Mangel an wahrer Philosophie, an rechter Menschenkenntnis, der unsere Zeit charakterisiert. Freilich ist es nicht leicht, Menschenkenner zu werden. Zuerst nosce te ipsum, also den Menschen, d. h. sich selbst, und dann die Menschen lerne zu erkennen. Allerdings reicht dazu kaum ein Menschenleben aus, — aber — wenn man wenigstens nur 20 Jahre Kinder unterrichtet, und das eigene Studium, das Studium seiner selbst nicht beiseite gesetzt hat, dann hat man schon einen Schritt in die Menschenkenntnis hinein gethan, — der eine mehr, der andere weniger. — Kein Mensch kommt auf die Welt als eine tabula rasa, ein jeder bringt etwas mit, verschiedene Dispositionen, Hirndispositionen genannt, weil sie im Gehirn ihren Grund haben. Diese Hirndispositionen müssen in der Gesellschaft entweder ausgebildet oder in Unthätigkeit versetzt werden, je nachdem sie in dieselbe hineinpassen oder nicht. Diese Hirndispositionen haben wiederum ihren Grund in der Vererbung. Sie sind von den Eltern oder Voreltern übertragen, denn diese hatten dieselben schon, oder nahmen sie später als Gewohnheit an, und so pflanzten sie sich fort bei den Nachkommen. Neigen diese Hirndispositionen zum Bösen, was sehr häufig der Fall ist, so nennt das die Kirche: »Erbsünde.« Dem scharfen und stillen Beobachter drängt sich aber bei der Betrachtung der Menschen-Sprößlinge durch die Erfahrung das als unabweisbar auf, daß der Mensch eine Masse tierischer Eigenschaften und Bosheiten mit auf die Welt bringt; diese müssen ausgerodet, unterdrückt und abgeschliffen werden. Welche Arbeit für den Pädagogen! Einige besonders hervortretende sind die Widerspenstigkeit, die Eigensucht und die Faulheit. Der natürliche, d. h. der unerzogene Mensch will sich nicht unterordnen, — eigensüchtig will er nur seine eigenen Wege gehen, und faulenzerisch nur das thun, was ihm bequem ist. — Fragen Sie sich, meine Herren humanitären Simsone, ob und inwieweit das schon bei Ihnen selbst anders geworden ist! Weil aber, wenn nun die Widerspenstigkeit und Eigensucht je nachdem unterdrückt worden ist, doch immer noch die Unlust zur Beschäftigung bleibt, so ist es wahr, wenn ein namhafter Pädagog, Curtmann, die Faulheit die pädagogische Erbsünde nennt. Nicht umsonst spricht man von dem süßen Nichtsthun und hebt das dolce far niente hervor.

Welche freudigen Gesichter machen die Kinder, wenn ihnen in der Klasse verkündet wird: morgen beginnen die Ferien auf so und so lange. In dieser Beziehung sogar steht der Mensch dem Tiere entschieden nach. Und wer hat es schon versucht, diese Eigenschaften auszurotten oder auch nur dagegen anzukämpfen? Der Pädagog weiß es, daß er seinen Zweck niemals ganz erreicht; aber die Mittel, sie zu bekämpfen, sind mannigfach, und er kann sich nicht von der Unwissenheit und der Dummheit die Art und das Maß derselben vorschreiben lassen. Ein strammes Verfahren sichert immer mehr den Erfolg als die aschgraue Zimperlichkeit in der Erziehung. Der Pädagog weiß ja auch selbst, wie nötig ihm das Ankämpfen gegen die eigene Faulheit ist; aber je strenger er gegen sich ist, um so weniger wird er es dulden, daß sie bei seinen Schülern wohlgedüngt emporwachse. Wenn etwas aus der Jugend werden soll, so muß sie in strenge Zucht gehalten werden. Gesetzt, der Lehrer ermahnt einen Schüler in der Klasse, still zu sitzen, nicht zu plaudern, — der Schüler hört nicht; die Ermahnung steigert sich beim zweiten Male; beim dritten Male wird sie zur Drohung; — beim vierten Male — denn der Schüler ist frech genug, alles in den Wind zu schlagen, — nun, was? Er kann ihn doch nicht so sitzen lassen und über die Unart hinwegsehen zum nachteiligen Beispiele für die andern Schüler. — Oder der Lehrer tritt in die Schule, er steigt auf das Katheder zum Morgengebete, — da knattert und kracht es unter ihm, sowie er sich bewegt. — Was ist das? Einige Göttersöhne haben sich das Vergnügen gemacht, Nußschalen unter das Katheder zu legen, die nun nach und nach zerspringen. Man könnte hier an Lehrer und Schülern den Ausdruck der Gemütsbewegungen nach Darwin studieren. Was wird der Lehrer thun? Er wird die Thäter zu erforschen suchen und dann — jedem eine Flasche Wein spendieren. — Oder ein Lehrer hat einer Schülerin einen Verweis gegeben, den sie redlich verdiente; jetzt giebt sie ihm als echte Tochter Evas keine Antwort mehr, er mag fragen wie und was er will. Nun ist der Lehrer langmütig, er ignoriert dieses »Maulen« einen Tag, mehrere Tage. Wie soll er es nun anfangen, diese halsstarrige Tochter zum Sprechen zu bringen! Er wird ihr die Backen streichen, die süßesten Worte geben und — um Verzeihung bitten. Manchmal legen es die Schüler darauf an, den Lehrer aus seiner Langmut herauszutreiben, indem sie alles thun, um ihn zu ärgern. Erst dann, wenn

er zornig wird, sind sie befriedigt. Es ist ein eigenes Ding um die Menschennatur. Es könnten unzählige Fälle von Überschreitungen angeführt werden, sie würden ganze Bogen füllen. Man denke nur an seine eigene Schülerzeit zurück und an die »Hiebe«, welche es gesetzt hat. Mir ist es zu häufig vorgekommen, daß ehemalige Schüler von mir, die bereits beim Militär gedient und aus den Kriegen mit Ehrenzeichen zurückkamen, mir gedankt haben, daß ich so strenge Disciplin geführt; und die bekannte Redensart: »Schade um jeden Schlag, der vorbeiging,« ist mir sehr oft angeführt worden. Wer die menschliche Natur kennt, der wird sich sagen müssen, daß ohne Strafe eine rechte Erziehung unmöglich ist, es ist ja auch von den größten Pädagogen darauf hingewiesen, daß, nach Beispielen aus der Geschichte, eine strenge Erziehung große, willensstarke Menschen hervorgebracht hat, während eine schwache, schlaffe, weichliche Erziehung nur schwache, willenlose, gemeine Charaktere gebildet. Dabei ist freilich ins Auge zu fassen, daß mittelmäßige Geister, oder solche, die noch unter der Schwelle der Mittelmäßigkeit stehen, eine weniger strenge Zucht bedürfen, da in ihnen der Trieb zu extravagieren weniger hervortritt, — sie halten sich mehr in dem vorschriftsmäßigen Geleise und geben somit weniger Anlaß, die Strafgewalt zu gebrauchen, welche sie gewaltsam in die Schranken zurückscheucht. Gäbe es lauter solche Naturen, dann wäre es leichter, Pädagog zu sein. Hierbei kann ich nicht unterlassen, an unser straffes, preußisches Militär-Institut zu erinnern. Hier wird die übermütige Rekrutenjugend, die bei der Aushebung sich die tollsten Überschreitungen oft zu schulden kommen läßt, in der Art gezügelt, daß es eine Freude ist, wenn man später in dem gedienten Soldaten den anständigen, gefügigen, schweigsamen, sauberen Menschen wiederfindet. So ist unser Militär-Institut auch ein echtes Pädagogium, aber nur deshalb, weil es eine straffe, unachtsichtliche Disciplin einschließt. Kann die Schule nun das erreichen, daß sie solche Leute aus sich hervorbildet, so ist sie schon deshalb ein mächtiger Erziehungsfaktor. Alsdann kann auch das Wort auf sie angewendet werden, daß die Schulmeister auch Schlachtensieger sind. Ich habe schon oben Marc-Aurel angeführt. Er konnte nur einen Commodus erziehen. Der Mann Commodus wurde großenteils von seiner Mutter Faustina erzogen, die ihm kein gutes Beispiel gab; und Mütter können Söhne niemals recht erziehen. (?) Und Friedrich der Große, wurde er nicht auch durch die strenge Erziehung seines Vaters ein ganzer

Mann? — Jede Zeit verlangt Männer, unsere Zeit verlangt sie erst recht. Daher ist die humanitäre Anschauung von der Pädagogik (im heutigen Sinne!) eine ganz verfehlte.

Ich habe eben angedeutet, daß in denjenigen Menschen, welche über die Schwelle des Mittelmäßigen hinausragen, etwas liegt, das sich gern gegen das Herkömmliche, ja Gesetzliche, Schranken bestimmende auflehne, und daß sie deshalb einer strengeren Zucht bedürfen als diejenigen, die unter der Schwelle des Mittelmäßigen stehen. Und wenn ich es nicht wörtlich gethan habe, so spreche ich es jetzt entschieden aus. Aber meine Erfahrung hat mich auch gelehrt, daß es Menschen giebt, welche durchaus gar nicht geistig hervorragen, und die dennoch unter die Zange genommen werden müssen, mehr noch als die Befähigten. Es offenbart sich nämlich in manchem Menschen eine Bestialität, die gradezu schrecklich und widerwärtig ist. So ist es mir in meiner langen Praxis vorgekommen, Knaben zu finden, die Vögel einfingen, ihnen die Füße abschnitten und sie dann wieder fliegen ließen. Knaben, die ihren Nebenschülern alles erdenkliche Herzeleid anthaten, sie mit stillen Nadelstichen malträtierten, ihnen die Lesebücher gemein beschmutzten; — Knaben und Mädchen, die ihren Mitschülern alles wegstahlen, um es für sich zu verbrauchen; — denen es, wie schon gesagt, ein geheimer Kitzel war, wenn sie den Lehrer zornig machen konnten, um dann den Zorn desselben auf andere übertragen zu lassen. Kurz, es giebt gemeine, bestialische Charaktere, die man kaum nach Darwin als Abkömmlinge von Affen betrachten kann, sondern vielmehr noch von einer gemeineren Tierart dem Charakter nach abstammend bezeichnen muß. Diese bestialischen Naturen sind nur mit dem höchsten Zwang in Ordnung zu halten, — wenn es bis zu einem gewissen Punke gekommen ist, sind sie nicht mehr zn erziehen. Aber so lange es geht, müssen sie mit allen nur erdenkbaren Mitteln gebändigt werden.

Aber solche Naturen haben unsere humanitären Pädagogisten nicht kennen gelernt; außerdem! seht euch um, unterrichtet nur ein zwanzig Jährchen bloß; und solltet ihr trotzdem die Erfahrung nicht machen, so laßt es euch von einem alten Schulmeister gesagt sein, daß das, was er hier angeführt, ungeschminkte Wahrheit ist.

Ich kann mich nicht besinnen, daß vor 30, 40, 50 Jahren ein solches Geheul angestimmt wurde, wenn ein Junge einmal eine derbe Tracht Prügel in der Schule erhielt. Das wäre auch ein schönes Geschlecht,

das so ohne Strafe, ich spreche es unumwunden aus, so ganz ohne Stock erzogen werden sollte. Nein, wir werden den Göttersöhnen unserer Zeit, wenn es nötig ist, und freilich nur dann, zeigen, daß ungebrannte Asche ein herrliches Mittel ist, den Menschen von der angeborenen Bestialität, Widerhaarigkeit und gesellschaftlichen Gemeinheit zu befreien. Wir werden dem Staate zeigen, daß grade wir die Faktoren sind, welche zur Aufrechterhaltung eines konstitutionellen deutschen Reiches verpflichtet, berufen und gesetzt sind.

(Preuß. Lehrerztg. 1879.)

20. Darf der Lehrer die Schulkinder körperlich züchtigen?

(Eine Erwägung von P. K. Rosegger.)

»Da streiten sich die Leute herum darüber, ob man die Schulkinder schlagen solle oder nicht. — Ich meine, gerade herausgesagt, man solle sie nicht schlagen

Da war einmal ein Knabe, ein von Natur ganz gut gearteter Knabe, und der — doch ich will nicht Geschichten erzählen, die Sache war die, der Knabe wurde geschlagen und ist entweder ein Bösewicht oder ein Traumichnicht geworden. Ihr mögt die Weltkugel über und über drehen und das Menschengeschlecht, das vergangene wie das heutige, mit einem Siebe durchsuchen, ihr werdet keinen finden, der durch Schläge ein braver Mensch geworden ist. Dem Weibe — heißt's im Sprichwort — schlägt man mit einem Streiche einen Teufel heraus und neun hinein. Wer nur einmal untersuchen wollte, wie viele man deren dem Kind hineinschlägt!

Ich habe in meiner Schulzeit viele Fehler begangen, aber geschlagen bin ich nur einmal und eines einzigen wegen worden, und zwar weil der Lehrer damals gerade in schlechter Laune war. Ich habe die Schule geschwänzt, ich habe meine Mitschüler verschergt, ich habe einmal aus Trotz das Aufzeigen meiner Aufgabe verweigert — allemal brachte mich der alte Lehrer mit freundlichem Zureden zurecht, daß ich mich innerlich geschämt habe und noch heute Abbitte leiste. Aber einmal mußte es geschlagen sein. Ein Schwabenkäfer war in das Tintenfaß gefallen, und wie der drinnen in Todesnot so herumkrabbelte, flüsterte mein Beisitzer: ‚Dem schadet's nicht, der ist ohnehin kohlschwarz!' Darüber kam ich ins Kichern, und weil ich es zurückhalten wollte, ward ein ordentlicher Lachkrampf d'raus — klapps hatte ich eine in der Wange. Der Schulmeister war sonst so sanft

und gut, aber heute hatte er eben seinen Kopfwehtag, und — ich hatte ihn nun auch.

Es ist wohl, weil die Geschichte von dem Tintenfaß herkam; noch heute erscheint mir jener Tag wie ein Tintenklecks auf dem sonst leidlich reinen Blatt der Erinnerung aus meiner Bauernschulzeit.

Ja ja, sagt der Schullehrer von heute, das läßt sich alles recht schön auslegen, besonders wenn man ein Dichter ist. Wir alle sind am ersten Tage unserer Lehrthätigkeit mit denselben humanitären Idealen in die Schulstube getreten und in der Absicht, durch Liebe und Sanfmut zu wirken. Mit Wachs formt man aus einem Steinklotz keine Statue, der Meißel muß härter sein, als das Material. Wollen sie nur einmal selber versuchen und Lehrer sein bei diesen Rangen. Die Bauernkinder sind ja noch nicht einmal die ärgsten, aber die Kinder der Stadtleute und besonders der Fabrikarbeiter, die werden sie lehren, wie schlecht und verkommen so ein kleines Geschöpf Gottes sein kann. Mit den unsaubersten Stückchen kommen sie in die Schule und stecken die anderen an; durch Verweis weckt man nur ihre Bosheit, sie drehen dem Lehrer — freilich noch lieber der Lehrerin — Nasen, zeigen die Zunge. Daß in der Schule für ihren Körper Schonung ist, obwohl sie zu Hause mit Schlägen gepflastert werden, das wissen sie. Der Lehrer straft mit Dableiben über die Schulzeit hinaus. Das ist vielleicht dem Kinde just recht, so lange es in der Schule ist, giebt es keine Schläge; der Lehrer straft sich nur selbst, denn er muß einen Teil seiner ohnehin kurzgemessenen freien Zeit in der dumpfen Schulstube bleiben und den Übelthäter überwachen. Schließlich, wenn er den Arrest durch Strafaufgaben entsprechend verschärft, droht das Kind noch, ihn bei den Eltern zu verklagen: ‚Ich werd's der Mutter sagen, die soll Ihnen die Haare ausreißen!‘ Ob's da den Lehrer nicht zucken soll in den Fingern! Oder wenn so ein Schlingel dem Lehrer vorhält, daß er seine Schulden zahlen solle, ehe er Kindern gute Lehren geben möge, oder der Lehrerin vor der ganzen Schule ins Gesicht schreit: ‚Meine Mutter sagt, Sie sind selber nicht besser, Sie sollen sich schämen, daß Sie mit einem Liebhaber spazieren gehen!‘ — Das sind noch zahme Beispiele von der Art der Ehrfurcht, die manche Kinder heute ihren Lehrern entgegenbringen. Es giebt auch wilde. Eine Sammlung solcher Fälle aus dem Schulleben mahne unendlich lauter als der Verein Diesterweg, die schlimmen Kinder zu züchtigen, wie man sie immer gezüchtigt:

mit der Rute, wenn es sein muß mit dem Haselstock. Ja, die Eltern selbst stehen gegen den Lehrer, und es ist noch zu wenig, die Kinder zu züchtigen, man sollte oftmals auch die Eltern mitprügeln. Der Volksschullehrer ist unter den heutigen Zuständen ein wahrer Märtyrer.

So sagen die Lehrer, wenn auch nicht alle, so doch viele, und ich würde an ihrer Stelle wahrscheinlich auch so sprechen. In Wahrheit aber steht es so: Die körperliche Züchtigung ist nicht so sehr Bedürfnis für das Kind, als vielmehr für den Lehrer. Oder deutlicher: Im Lehrer ruft nicht so sehr der Pädagog nach dem Rechte, das Kind züchtigen zu dürfen, als vielmehr seine gefährdete Autorität und der beleidigte Mensch. Der Volksschullehrer hat ohnehin nichts Gutes in seinem Stande, wenn er sich von den Rangen auch noch alles gefallen lassen soll, wenn er nicht einmal auch seinen gerechten Zorn wirken lassen darf, wenn er sich bezähmen muß, während die Schuldigen toben und frohlocken, als ob er sich selber erziehen müßte und nicht die Kinder — was ist das für eine Existenz?

Eine klägliche, gewiß. Aber wenn geschlagen werden darf, wer bürgt dafür, daß es zu rechter Zeit und in rechtem Maße geschieht? Die Temperamente der Lehrer sind verschieden wie bei anderen Menschen, das eine ist phlegmatisch, das andere reizbar, das weitere zornwütig. Wer bürgt dafür, daß jedem Kinde sein Recht wird, so die körperliche Züchtigung — wenn auch nur bedingterweise — erlaubt ist. Ein Schlag zuviel ist tausendmal schlimmer, als neun Schläge zu wenig.

Ich erinnere mich aus meiner Jugend an den Bock-Stachel. Das war ein ganz braver, gutmütiger Knabe und saß auch in der ersten Bank der Schule zu St. Kathrein. Aber er war etwas begriffsstutzig. Er saß schon im dritten Jahr in der Schulbank, und so groß sein Kopf war, es wollte nichts hinein. Einmal arbeitete der Lehrer eine halbe Stunde, dem Bock-Stachel ein einfaches Rechenexempel beizubringen, aber der Stachel starrte dumm vor sich hin und wußte nach den wiederholten deutlichsten Darlegungen soviel wie vor denselben. ‚Also Stachel, wenn dein Vater am Sonntag zwölf Semmeln heimbringt und euer sind sechs Kinder, unter denen die Semmeln gleichmäßig verteilt werden sollen, wie viele Semmeln bekommt ein Kind?‘ Kaute der Junge an seinem Schiefergriffel und sagte: ‚Sechs.‘

‚Lasse jetzt den Griffel in Ruh und denke einmal recht genau nach, mein Kind,‘ sagte der Lehrer mit erzwungener Sanftmut und wiederholte nochmals die Aufgabe. Also?

Der Knabe starrte dumm ins Leere.

‚Sage mir einmal, Stachel,‘ fragte nun der Lehrer, ‚wovon ist denn jetzt eigentlich die Rede?‘

Glotzte ihm der Junge ins Gesicht. Er wußte es nicht. Da wurde der Lehrer plötzlich rot im Gesicht, blitzschnell versetzte er dem Knaben ein paar Ohrfeigen, riß ihn aus der Bank, warf ihn zu Boden, versetzte ihm etliche Fußtritte und schleuderte ihn dann an die Wand.

Inwiefern der zehnjährige Junge bei dieser ‚Züchtigung‘ körperlich Schaden genommen, das weiß ich nicht. Er blieb an der Wandecke kauern, und als die Schule aus war, schlich er mit seinem blutenden Kopfe davon und ward seither in der Schule nicht wieder gesehen.

Der Schulzwang und die körperliche Züchtigung können nebeneinander nicht bestehen. Oder welchen Eltern darf zugemutet werden, ihr Kind einem fremden — oft leidenschaftlichen, oft ganz unerfahrenen und unerprobten, selbst noch den Zeiten der Prügelschule entstammenden — Schulmanne anzuvertrauen, auf Gnade und Ungnade!

Also welchen Ausweg haben wir? Es soll gebildet werden. Der Meißel muß härter sein, als das Material, das sage auch ich. Aber nicht der Körper, sondern der Geist soll gemeißelt werden; also braucht man ein geistiges, ein moralisches Werkzeug. Der männliche, unbeugsame Ernst, die strenge Konsequenz biegt und bricht die Widersetzlichkeit der Kinder sicherer als alle Schläge. Vor allem behaupte ich das: Für Knabenschulen taugen weibliche Lehrer nicht. Ist es doch für den männlichen noch zu wenig, daß er einen Bart habe und Hosen an den Beinen, er muß auch geistig ein Mann sein, ruhig, besonnen, gerecht und in seinem Lehramte nicht abhängig von seinen Stimmungen. Die polternde Leidenschaft des Lehrers reizt manches Kind, aber die gemessene, unablenkbare Strenge imponiert ihm. Wer ein ganzer, starker Mann ist, der braucht keinen Stock. Das gilt für das Wandern wie für die Schule.

Nun kann man sich aber eine solche Männlichkeit nicht bestellen, wie ein Paar Stiefel mit Sporen, aber seinen Stand und Beruf kann man wählen. Für den Soldaten genügt zur Not der äußere Mann, für den Erzieher junger Leute muß auch noch der innere dazu kommen.

Der Lehrerstand ist kein Gewerbe, keine Versorgungsanstalt und wer ihn bloß des lieben Brotes wegen gewählt, der taugt nicht, und weil er fühlt, daß ihm etwas mangelt, so glaube er, es sei der Prügelstock.

Im allgemeinen ist der Lehrer von heute gottlob ja tüchtiger, zielbewußter und idealer, als der der alten Schule, und es ist auch nicht die Lehrerschaft als solche, die nach der Knute schreit; wäre das, man müßte verzweifeln.

Der richtige Pädagog hat übrigens auch in der alten Schule nicht geprügelt. Und wenn er's in außerordentlichen Fällen that, so stets in Gegenwart der Eltern oder des Ortsschulaufsehers, oder er hat von ganz unbeteiligter Seite die Strafe vollziehen lassen, um seine eigenen Hände nicht zu entweihen und um der Strafe den Charakter persönlicher Feindseligkeit zu benehmen.

Nur so dürfte es nach meiner Meinung auch heute sein in den wenigen außerordentlichen Fällen, wo eine exemplarische Körperstrafe not thut. Das beste aber wäre für solche Fälle eine Korrektionsanstalt, ganz gewiß die sachgemäßeste Ergänzung der Schule.

Wie empfindlich ist das Kind von Natur aus gegen körperliche Züchtigung, wenn dieselbe den Charakter der Gewalt und Willkür hat, und wie leicht andererseits ist es abgestumpft! Versucht es einmal, versetzt einem gut gearteten Kinde scherzhaft einen derben Klapps. Es wird sich nichts daraus machen, sondern munter bleiben. Gebt demselben Kinde ein erstes Mal im Ernst oder gar im Zorn einen, wenn auch nur ganz leichten Schlag — es wird ins Herz damit getroffen sein. Also nicht der physische Schmerz, sondern der moralische hat ursprünglich Effekt. Aber der moralische Schmerz wird durch nichts leichter abgeschwächt und aufgehoben, als durch den physischen. Und dann ist alles verdorben.

Das Empörendste und Betrübendste unter den Menschen, das erschreckendste Wahrzeichen des Tierischen, des Wilden und Rohen ist die physische Gewalt, die sie gegeneinander ausüben. Sie geht unmittelbar aus dem leidenschaftlichen, rücksichtslosen Egoismus hervor, sei es unter Tyrannen und Knechten, sei es auf den Bauernkirchweihen unter mit Knütteln und Messern aufeinander einstürmenden Brüdern, sei es im Kriege zwischen Völkern und Völkern. Unsere Ideale für die Zukunft sind Freiheit, Einigkeit und Frieden. Daher dürfen wir unseren Kindern das Schlagen nicht lehren. Und selbst,

wenn man nicht so ideal in die Zukunft blickt, sollte man sich wenigstens daran erinnern, was unsere Mütter gesagt hatten, wenn wir uns balgten: ‚Pfui, Kinder, das Schlagen ist garstig!‘ Es ist etwas Ungeheuerliches, wenn ein Mensch gegen den andern den Arm erhebt, und der Erwachsene, der Lehrer, ausgerüstet mit allen Vorteilen der Erfahrung, der Intelligenz, soll kein anderes Mittel haben, über das schwache ziellose Kind Herr zu werden, als die physische Gewalt?

Ich gebe zu, die Bändigung und Erziehung roher, boshafter Kinder ist eine schwere Sache, eine Heldenthat, ja übersteigt oft die menschliche Kraft. Feldherren, Tierbändiger und Schullehrer müssen eben als solche geboren werden, letztere besonders ausgestattet mit moralischer Kraft zur Selbstbesiegung und zur Zähmung und Erziehung anderer durch das eigene Beispiel. Aber ich kenne auch Lehrer, die sich diese Kraft erst anerzogen, angelebt haben. Und wenn mir gleichzeitig mit dem Lehrer alle Herrschaften der Welt entgegentreten, die diplomierten, die lorbeerbekränzten, die gesalbten und die gekrönten, ich ziehe meinen Hut zuerst vor dem Volksschullehrer, der seiner Zöglinge und seines eigenen Wesens Meister geworden.

Das eine nur möchte ich Euch zurufen, ihr Schulmänner, die Ihr alle die Dornenkrone auf dem Haupte tragt, vergesset nicht Eures hohen Berufes, seid den Kindern getreu. Sie mögen roh, ungezogen, boshaft sein, sie wurden es von außen und sind in höchster Gefahr, unter solchen sich in sie allmählich einfressenden Eigenschaften ihr Herz zu verlieren. Pfleget und heget den Rest des kindlichen Herzens und schlagt nicht mit dem Haselstock darauf los; Ihr treffet ja doch nicht die Fehler und Laster, diese weichen den Schlägen katzenhaft aus, Ihr treffet das Gemüt, das ohnehin im Ersticken ist. Strafet, was zu strafen ist, erfindet harte, empfindliche Strafen für die Bosheit und Verderbtheit — aber schlagt die Kinder nicht. Denn so könnt Ihr nicht züchtigen, wie der leibliche Vater sein Kind. Mich hat ein einzig Mal mein Vater mit der Rute geschlagen. ‚Mein Peter!‘ rief er dabei, ‚es thut mir weher als dir, ich will dir nur Gutes thun und du sollst dir's merken zu deinem Besten!‘ Im Auge stand ihm eine große Thräne. Ja, diese Züchtigung hat freilich gewirkt; die Streiche hätten es gewiß nicht gethan, aber die herzinnigen Worte, sein nasses Auge hatten mir weh gethan, tief, unsäglich wehe, daß

ich aufs Knie fiel vor meinem Vater und bebend und weinend und bittend seinen Fuß umfaßte.

Könnt Ihr so züchtigen? Es geht einmal, und das auch nur dann, wenn Euch das Kind lieb hat.

Ihr Schulmänner mit dem dornengekrönten Leben, Ihr habt die Kinder zu Euch kommen lassen, und nicht die gutmütigen allein, auch die mit den Fehlern, auch die, denen vielleicht von ihrer ursprünglichen Umgebung die Kindheit zerstört worden — seid ihnen getreu. Suchet nicht allein ihren Geist, suchet auch Ihr das Herz auf. Seid ihr ernster Führer und Freund. Und wenn Euer Wohlwollen zehnmal der Bosheit begegnet, schicket es auch noch das elfte Mal aus, es begegnet endlich der Neigung und Liebe. Und selbst wenn Euch kein Fünklein entgegenglimmt, wenn alles Asche und Schlacke zu sein scheint und vergebliche Mühe — seid nicht kleinmütig; einst wenn die Zöglinge erwachsen sein werden und im Kummer und Streite des gewaltigen Lebens stehen, wie Ihr heute, dann wird, erst zart und schüchtern, allmählich kräftig und warm wie Herzblut das Gute aufgehen, das Ihr in die jungen Wesen gelegt habt, und wenn sie dann einmal in ihrem Leben das Wort sagen: ‚Mein Schullehrer, das war ein strenger, doch herzensguter Mann!‘ so wird auf Eurem Grabhügel eine Blume küssend sich niederneigen zu Eurem Staube.

Aber hüte Euch Gott vor der Nachrede: ‚Mein Lehrer hat mich geschlagen!‘ — Traurig und trostlos, wenn ein mühe- und opfervolles Schulmeisterleben mit solchem Grabspruch gekrönt würde.«

Diese humanen Ansichten sind entnommen »Heimgarten« Heft 9. 1886. Der Aufsatz enthält viele Goldkörner, jedoch sind wir überzeugt, der als Lehrerfreund bekannte Schriftsteller würde vor der Schulbank stehend, auch bald erfahren, daß Theorie und Praxis zwei verschiedene Dinge sind.

21. Die körperliche Züchtigung in der Schule.

(Rektor Tromnau-Königsberg auf der Sem.-Konf. zu Waldau.)

I. Die körperliche Züchtigung ist in der Volksschule notwendig, weil es hier in manchen Fällen dem Lehrer unmöglich ist, ohne dieselbe seiner Pflicht als Erzieher voll und ganz zu genügen.

II. Für die Ausübung des Züchtigungsrechtes ist dem Lehrer aus pädagogischen und praktischen Gründen innerhalb gewisser Grenzen möglichst Spielraum zu lassen.

III. Pflicht, Standesehre und eigenes Interesse fordern von jedem Lehrer:

a) daß er sich mit den Bestimmungen über das ihm zustehende Schulstrafrecht hinreichend vertraut mache,

b) daß er die für ihn geltenden Grenzen des Züchtigungsrechtes unter allen Umständen gewissenhaft inne halte und

c) mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirke, daß bezüglich der Strafbefugnis des Lehrers in der Volksschule das richtige Rechtsbewußtsein unter das Volk verpflanzt werde.

Anhang.

1. Unsere Kinder in Schule und Haus.

»Kinder sind Rätsel von Gott und schwerer als alle zu lösen;
Aber der Liebe gelingt's, wenn sie sich selber bezwingt.«
Lenau.

»Kinder lieben so leicht, so innig! Wie schlimm muß der's treiben, den sie hassen.«
J. Paul.

Bei Einrichtung dieses Abschnittes fällt mir folgende vielsagende Geschichte ein: Behaglich ausgestreckt liegt die gnädige Mama auf dem Sofa, vertieft in die Lektüre eines modernen Romans. Ihr 6jähriger Alfred, ein munteres und gewecktes Kind, spielt im Zimmer und möchte mit der Mutter gerne plaudern. Als die Mama durchaus kein Ohr für ihn hat, läuft der Knabe zum Sofa, drängt sein Köpfchen zwischen das Gesicht der Mutter und das Buch und ruft schmeichelnd:

»Liebe Mama, lies mich doch!«

Das eben ist's, lieber Berufsgenosse! Lesen müssen wir die uns anvertrauten Kinder und zwar nicht stockend, stotternd, gelangweilt, sondern fließend und mit rechtem Verständnis! Er ist wahrlich spannend und im höchsten Grade belehrend, der Inhalt des Buches, dessen Blätter die Seelen unserer Zöglinge sind: Einige Zeilen dieses Inhalts bietet das Nachstehende; möchte es zum eingehendsten Quellenstudium anregen!

1. Ein Görlitzer Beamter besitzt einen Jungen und einen alten Hund, die treue Spielgenossen sind. Der Hund pflegt durch Bellen anzuzeigen, wenn jemand an der Wohnung klingelt, was in den entfernt liegenden Zimmern oft nicht gehört wird. Der Knabe spielt nun eines Nachmittags im Korridor und der Hund schläft. Es klingelt, aber Sultan

hört es nicht. Da steht das Kind leise vom Spiele auf, steckt seinen Kopf in die Stube und macht: »Wau, Wau!« Sultan erwacht davon und hebt den Kopf, der Knabe aber sagt: »Schlaf' nur ruhig weiter, Sultanchen, ich hab' schon.«

2. Kinderfrage. Knabe: »Aber Mama, ist denn das wahr, daß die Franzosen keinen au=Laut haben?« — Mutter: »Gewiß, mein Kind, sie sprechen au wie o aus.« — Knabe: »Das ist aber komisch. Wie schreien denn da die Katzen? Mio?«

3. Milderungsgrund. Ein Knabe ward öfters bestraft, weil er nicht allein von seinen Mitschülern Brot bettelte, sondern sie sogar oft zwang, ihm etwas von ihrem Frühstück abzugeben. »Hast du schon wieder gebettelt?« fragte ihn einst der Lehrer. »Ja, aber er gab mir nischt,« war die kleinlaute Antwort. Solchen Milderungsgrund mußte der Lehrer bei Bemessung der Strafe lachend gelten lassen.

4. Kindesanschauung. Kleine Kinder, die ihren Lehrer nur als Lehrer in der Klasse und nicht auch als Menschen kennen, sind nur gar zu leicht geneigt, den Lehrer für ein ganz anders geartetes Wesen, als sie selbst sind, zu halten, sie können sogar ganz ernsthaft darüber streiten, ob er auch menschliche Bedürfnisse habe wie sie selber und jeder andere Mensch. Ein illustrativer Fall ereignete sich kürzlich bei einer Christbescherung. Eine kleine Schülerin sah ihren Lehrer, dem sie sonst nie so nahe gekommen, während der Pausen und beim Gesange stets unverwandt an. Als es während der Bescherung von seiten der kleinen Beschenkten auch mancherlei komische Scenen gab und aller Lachmuskeln sich mehr oder weniger in Bewegung setzten, lächelte natürlich auch der Lehrer, dessen Herz ja auch ein menschliches Rühren fühlte, zwanglos mit. Das aber war für die kleine Beobachterin zu viel, das konnte sie nicht für sich behalten. Voller Jubel und Freude packt sie ihre Nachbarinnen beim Arme und ruft laut, alles um sich her vergessend: »Sieh', sieh', Herr N. lacht, Herr N. kann auch lachen!«

5. Ein Geburtstagsgeschenk. Mutter: »Sage mir, liebes Kind, womit könnte ich dir zu deinem elften Geburtstage eine recht große Freude machen?« — Tochter: (verlegen) »Mama, schenke mir recht viel Entschuldigungszettel für Arbeiten und fürs Zuspätkommen in die Schule.«

6. Ein Rheinlied. Lehrer: »Nun, Kinder, wir haben jetzt den schönen Rhein von der Quelle bis zur Mündung verfolgt, wer kann mir ein Lied sagen, welches die Herrlichkeiten des Rheins besingt?« Fritzchen: »Am Rhein, am Rhein, da wachsen unsre Reben.« Lehrer: »Recht so, wer weiß noch ein anderes?« Fränzchen: »Die Wacht am Rhein.« Lehrer: »Gut, noch eins, das viel gesungen wird.« Fritzchen: »Komm' se 'rein, komm' se 'rein, komm' se 'rein, komm' se 'rein in de gute Stube.«

7. Drohung. Der dreijährige Kurt ist ein allerliebster Bursche, nur besitzt er bisweilen einen unerlaubten Eigensinn, um dessenwillen der Papa ihm schon mehrmals mit dem Stocke gedroht hat. Bei erneuter Gelegen=

heit stellt sich der Papa auch wirklich mit dem Stocke in der Hand vor ihn hin. »Kurt, was soll ich nun mit dem Stocke thun?« »Spazieren gehen, Papa!« ist die schmeichelnde Antwort des Knaben.

8. Verfehlte Worte. Eine Mutter zankte wie gewöhnlich ihren Kleinen tüchtig aus. Gegen seine Gewohnheit verhielt sich der Junge ruhig und richtete sogar seine Augen fest auf seine Mutter. Die Mutter war nicht wenig erstaunt über die Erweckung des Schuldbewußtseins, und die Rührung im Herzen verbergend, schloß sie die Ermahnung mit besonderem Nachdruck. Aber wie staunte sie, als sie der Knabe, nachdem ihre mütterliche Beredsamkeit erschöpft war, fragte: »Mutter, was ist denn das? so oft du sprichst, geht an deinem Hals etwas auf und ab.« Das Bürschchen hatte während der langen Ermahnung seiner Mutter nur auf die Bewegung des Halszäpfchens geachtet. Mit viel Reden ist's bei Kindern nicht gethan.

9. Fixe Idee. Lehrer W. im Guhrauer Kreise hatte unter der eine Ostern in die Schule eingetretenen Kinderschar einen Knaben, der — weder taub, noch stumm, auch von anständigen Eltern — durch nichts zum Reden zu bringen war. W., als tüchtiger Pädagog in seinem Kreise bekannt, ließ ihn zuerst gänzlich unbehelligt, nahm ihn dann mit in den Garten, schenkte ihm Obst, redete ihm freundlich zu, — alles umsonst! Karlchen sprach nicht. Endlich riß dem Lehrer doch die Geduld; er nahm den Stock und maß dem Verstockten ein Rechtschaffenes auf. Und siehe, der Springwurzel öffnete sich das verzauberte Thor. — W. »Na, warum redest Du nicht?« — K. »Nu, Du redst ja immerfort, was soll ich denn da noch reden.«

10. Ursache und Wirkung. Zur Schulentlassung in der Schule zu E. war es üblich, daß der Lehrer jedesmal eine Abschiedsrede hielt, in welcher er die Kinder auf den ernsten Schritt hinwies, welchen sie nun aus der Kindheit in die Jugendzeit thun müßten, und daß die schönste Zeit ihres Lebens für sie nun hinter ihnen läge. Dabei flossen nun gewöhnlich viele Thränen, und ein Knabe, der sich's auch recht zu Herzen genommen und viele Thränen vergossen hatte, antwortete, als er zu Hause nach der Ursache seines Weinens gefragt wurde: »Ja, wenn der Lehrer aber auch allemal eine Rede hält!«

11. Schlaukopf. Der Lehrer hat den Schülern eben die Geschichte erzählt, wie der Prophet Elisäus von den Kindern Bethels verspottet, und wie als Strafe dafür 42 Knaben von zwei Bären zerrissen worden sind. Schließlich zeigt er ihnen in Schusters illustrierter Bibel das Bild dieser schrecklichen Strafe und spricht: »Seht, Kinder, da liegen schon mehrere dieser bösen Knaben zerrissen am Boden, und hier ist einer, den wird der Bär auch gleich zerfleischen.« Da erhebt sich einer der aufmerksam lauschenden Kleinen und sagt: »Herr Lehrer, er bekommt ihn nicht.« »Wie so?« fragt der Lehrer. »Voriges Jahr haben Sie uns dasselbe gesagt und sehen Sie, der Bär ist ihm seit der Zeit noch um kein Haar näher gekommen.«

12. Talentvolle Kinder. Mutter: »Sagt mir nur, wo ihr all die Unarten lernt?« Kinder: »Die können wir auswendig, Mama!«

13. Früh reif. »Höre, Bürschchen,« sprach die Mutter zu ihrem etwas mutwilligen vierjährigen Alexander, »wenn du dich nicht änderst, so muß ich dir einmal die Jacke ausklopfen!« Rasch erwidert der Knabe, der eine Ader vom Eulenspiegel hatte, mit dem freundlichsten Gesichte: »Ei ja, liebe Mutter, wenn du willst so gut sein,« indem er ihr sein flink abgestreiftes Jäckchen darbot.

14. Keine Schlafmütze. »Du hast geschlafen, Bursche!« — »Nein, Herr Lehrer.« — »So, du hast nicht geschlafen? Nun, das werden wir gleich sehen. Mit was ist der Hunsrücken bewachsen?« — »Mit Haaren, Herr Lehrer.«

15. Kindermund. Ein kleines Berliner Kind tritt freudestrahlend an seinem vierten Geburtstagsfest in das Zimmer der Eltern, und indem es sich seine reichen Geschenke betrachtet, ruft es in stolzem Tone: »Papa, heute sind es gerade vier Jahre, seit wir mir jekriegt haben!«

16. Mitleid: »Mama,« sagte die kleine Lotti, als Bruder Hans am Fenster beschäftigt war, Fliegen zu fangen, welche er dann zerdrückte, »Mama, laß doch den bösen Hans die armen Fliegen nicht totmachen!« »Warum denn nicht?« »Weil Lotti sie selber totdrücken will!«

17. Unterschied. Ein schluchzender Schusterjunge ward von einer mildherzigen Dame nach der Ursache seiner Thränen gefragt. »I,« rief er, »da hat mich mein Meister mit seinem Schnupftuch um den Kopf geschlagen.« »Aber mein Sohn,« erwiderte die Dame, »mit einem Taschentuche geschlagen zu werden, kann doch nicht so schmerzhaft sein?« »I ja,« heulte der Junge, »wenn's ein Schnupftuch wie das Ihrige da wäre, aber mein Meister nennt seine Pfoten so.«

18. Galgenhumor. Nazi: »Herr Gott, Schorsch, woher hast du denn den geschwollenen Backen?« Schorsch: »Den? — das ist weibliche Handarbeit.«

19. Kindlich. »Vor allen Dingen mußt du hübsch folgsam sein und hören, was Papa und Mama sagen. Sieh', als ich so alt war wie Du, da hatte ich schon keine Eltern mehr; ich wurde von fremden, herzlosen Leuten erzogen, mußte oftmals abends hungrig zu Bette gehen und habe manche Nacht im stillen geweint.« »Aber nicht wahr, Papa, nachher kamst du zu uns, und da ging dir's doch viel besser: bei uns kannst du dich doch satt essen.«

20. Säugetier. Ein würdiger Greis wurde von einem Straßenjungen geneckt, so daß er endlich, da kein Schutzmann sichtbar war, zu einem Steinchen griff und dasselbe auf den Schlingel warf. »Sie olles Säugetier,« ruft dieser zurück. Dem Alten ist diese Klassifikation völlig neu und er verspricht daher dem Jungen Amnestie, wenn er ihm den dunkeln Sinn der Rede aufkläre. »Na,« sagt der Bengel, »gewiß sind Sie'n Säugetier, sie werfen ja lebendige Jungen.«

21. Beleidigtes Rechtsgefühl. »Vater, die Katze hat die Suppe umgeworfen, willst du sie nicht strafen?« »O nein, laß sie nur gehen!« »Wenn ich das gemacht hätte, ich hätte gewiß Haue gekriegt!«

22. Marterwoche. Das kleine Lieschen läuft zwischen des Vaters Knie: »Höre, Papa, warum wird denn nur die Woche vor Ostern die Marterwoche genannt?« Da steht ihr Bruder Fritz daneben und versetzt kühn: »Das wirst du schon noch empfinden, wenn du größer wirst. Es kommt nämlich daher, weil allemal in die Woche die Schulprüfungen fallen!«

23. Aus der Kinderstube. Karlchen spielt mit seinen Kameraden »Indianer«. Nachdem sie sich tüchtig gegenseitig durchgeprügelt haben, entsteht plötzlich ein Streit um den Sieg, und Karlchen läuft weinend zur Mama mit den Worten: »Willy sagt, sie haben gesiegt und wir hatten ausgemacht, wer drei Menschen aufgefressen hat, ist erst Sieger.«

24. Verunglückte Entwickelung. In einer Schule wurden die Eigenschaften Gottes heilig und gerecht erklärt. Um das Wort gerecht zu erklären, führt der Lehrer ein Beispiel an: Wenn einer unter euch etwas Unrechtes begangen hat und ich bestrafe ihn deswegen, wie werdet ihr mich dann nennen? Ein Knabe antwortet: schlecht!

25. Schlagen oder Nachsitzen. Der Lehrer an der Schule zu D., ein erfahrener, ruhiger Mann, war gerade mit Unterricht beschäftigt, als ein heftiges Klopfen an die Thüre des Schulzimmers ihn von seiner Arbeit auf einige Augenblicke abruft. Kaum hat er die Thüre geöffnet, so sprüht eine Frau ihren ganzen Eifer gegen ihn aus: »Lassen Sie meinen Jungen nachsitzen, wenn er es verdient, aber ich will nicht haben, daß Sie ihn schlagen; es ist mein Kind.« Die erzürnte Mutter hatte kaum ausgesprochen, als eine andere Frau erscheint: »Ich will doch sehen, ob Sie mein Kind nachsitzen lassen dürfen; wenn der Junge gefehlt hat, so schlagen Sie ihn, und lassen Sie ihn nach Hause gehen, daß er arbeiten kann.« — »Nun,« sagte gelassen der Lehrer, »das trifft ja gut; macht ihr beide es untereinander aus, was mit den ungezogenen Burschen geschehen soll, und wenn ihr einig geworden seid, so teilt es mir mit.« — Sprach's und verschwand.

26. Wie die Kinder Kritik üben. Der Lehrer aus dem Städtchen Y. besuchte seinen Bruder in Z. Das siebenjährige Töchterchen des letzteren produzierte ihre elementaren Schreibkünste vor dem »Onkel«. Mit gewaltiger Eile läßt sie auf einem zerbrochenen Schiefertäfelchen verkrüppelte Schriftzüge entstehen (eine Hausaufgabe für den nächsten Schultag). Auf des Onkels Frage: »Wird dich da dein Herr Lehrer auch loben?« hat die schalkhafte Schülerin die schlagfertige Antwort: »Der Herr Lehrer sieht's doch nicht durch!« (!!)

27. Junior. Daß der Lehrer manchmal recht komischen Fatalitäten ausgesetzt ist, davon dürfte auch folgender nicht uninteressanter Fall zeugen: »Der Lehrer S. in C. hatte in seiner Klasse ein Bruderpaar. Zur Unterscheidung beider nannte er den ältern * * senior und den jüngern

* * junior, pflegte aber nur dem jüngern jene Bezeichnung beizulegen. Eines guten Tages nun bekommt der nichts ahnende S. einen Brief von dem Vater jener Brüder, in welchem derselbe in wenig schmeichelhaften Worten sich beschwert, daß S. seinen Sohn immer ‚Judengott‘ (junior) nennt und schließlich mit einer Beschwerde an das ‚Konsistorium‘ droht.«

28. Eine originelle Strafe wurde, wie uns nach der Chronik von Bischofswerda mitgeteilt wird, im sechzehnten Jahrhundert einem Bauer auferlegt, welcher den Lehrer Trotzendorff zu Goldberg einen »Müßiggänger« genannt hatte. Er wurde nämlich dazu verurteilt, einen ganzen Tag unter den A=B=C=Schützen zu sitzen und die Augen auf ein A=B=C zu heften. »Sobald er aber,« sagt der Chronist, »ein Auge davon wandte, bekam er mit dem Stock eins über den Kopf. Dieser Bauer hat hernach die Schularbeit für eine viel saurere Arbeit als Dreschen und Holzschlagen gehalten.«

29. Lehrer: »Aber, Max, du bist faul und hast wieder gar nichts gelernt. Was willst du denn einmal werden?« — Max: »Ein Schullehrer, da müssen dann die Buben für mich lernen.«

30. Nicht unlogisch. »Mama, thut das sehr weh, wenn man ein Neger ist?« — »Wie kommst du denn zu dieser Frage, mein Junge?« — »Thut doch schon der kleine schwarze Fleck, den ich mir heute morgen am Knie geschlagen habe, so sehr weh!«

31. Schwere Gewöhnung. Söhnlein eines Schneiders zu einem Spielkameraden: Mein Vater kann sich doch furchtbar schwer an das neue Metermaß gewöhnen, er zahlt mir noch immer mit der Elle aus.

32. Sehr richtig. Lehrer: Was thaten die Kinder Israel, als sie aus dem roten Meer herauskamen? Hänschen: Sie trockneten sich ab.

33. Der angehende Mathematiker. Vater zu seinem Sohne, mit dem er über Feld geht: »Nun, Melchior, könntest du mir wohl sagen, wie man am leichtesten die Zahl der Schafe jener Herde, die sich dort umtummelt, ermitteln könnte?« Melchior: »Gewiß, Papa, ich zähle einfach die Beine und dividiere durch vier.«

34. Jakob liest stotternd: »Meister, hier ist gu=gu=gut sein. W=Willst du, so w=wollen wi=wir drei H=Hütten mach=machen —.« — Lehrer: »Jakob, paß auf, sonst giebt's Ohrfeigen!« — Jakob liest weiter: »dir eine, dem Moses eine und dem Elias eine.«

35. Kindergedanken. Karl: »Ach, Mama, was habe ich gesehen! Christel hat mich in die Mühle mitgenommen, und da habe ich einen Esel gesehen, so groß — so groß wie der Onkel!« — Lieschen: »Nicht wahr, Mama, Karl übertreibt wieder einmal? So einen großen Esel, wie der Onkel, kann's ja gar nicht geben!«

36. Milderungsgrund. Erster Backfisch: »Weißt du, das ist wenig pietätvoll, daß dein Papa heute schon wieder in seine Stammkneipe geht, nachdem erst vor drei Tagen sein Bruder gestorben ist.« — Zweiter

Backfisch: »Nicht wahr, Emma? Ich sagte es auch zur Mama, aber diese Männer! Na, Mama versicherte mir aber, daß er nur dunkles Bier trinkt.«

37. Schwacher Trost. »Da schauen Sie einmal her, wie Ihr Bub' meinen Karl geschlagen hat. Das ganze rechte Auge ist grün.« — »Ei was, das vergeht wieder; in ein paar Tagen ist es — blau!«

38. Praktisch. Der weiland brandenburgische Schulrat Hohnhorst machte einst in einem entlegenen Dorfe der Mark seinen ersten Inspektionsbesuch. Er traf den steinalten Ortslehrer auf dem Flur des Schulhauses an in Holzpantoffeln. Indes die Herren an Ort und Stelle die notwendigsten Personalien ausgetauscht hatten und der alte Schulmonarch seinem Vorgesetzten eben begreiflich zu machen suchte, daß er bei seinem knappen Gehalte leider gezwungen sei, mit seinem Schuhzeug möglichst sparsam umzugehen, hatte sich im Klassenzimmer eine sehr bemerkbare Munterkeit entwickelt. Der Herr Rat öffnet die Klassenthür, husch — sitzen sämtliche Kinder unter Tischen und Bänken. Es war mäuschenstill geworden. Überrascht blickt der Schulrat den alten Lehrer an. »Ja, Herr Rat,« sagt dieser lächelnd, »de Sach is ganz einfach. Wenn de Bälg süs so lud sind, denn weeten se, det ick gliek mett'n hölten Tüffel mang schmiet. To hus sinds ook nischt änners gewennd. Ick mütt' so moaken, süs werd ick nich farig mett de Oart.« — Wie weit der Herr Rat sich durch diese Auseinandersetzung für das Pantoffelregiment des alten Praktikers gewinnen ließ, wissen wir nicht, ebensowenig, ob er ihn durch besondere Stiefelgelder etwa in die Lage brachte, ferner auf das Tragen von Holzpantoffeln im Amte verzichten zu können.

39. Phrenologisches. Professor: »Sehen Sie sich, meine Herren, diesen Knaben an, betasten Sie seinen Hinterkopf. Die abnorme Bildung zeigt Ihnen an einer Art wulstigen Auswuchses den Sitz von Kindesliebe; sie scheint bei diesem Knaben besonders stark entwickelt . . . Sag', mein Kleiner, hast du deine Eltern gern, recht lieb?« — Patient: »Die Muatta ja, aber den Vater net, er hat mi gestern g'haut und mir am Kopf die Beul'n geschlagen.«

40. Mutterliebe. A.: »Ihr habt wohl viel zu thun, Bäuerin?« B: »Da hab'n S' recht — alleweil gibt's was z'thun; die Hühner, die Küh', die Schaf', die Säu' — na — und Kinder hat ma ja auch!«

41. Vielversprechend. »Also Ihre Tochter Adele hat es bei Ihrem Herrn Gemahl wirklich durchgesetzt, bereits in diesem Winter den ersten Ball besuchen zu dürfen?« — »Freilich, ich sage Ihnen, die versteht es schon besser als ich. Sie hätten nur sehen sollen, wie nett sie in Ohnmacht gefallen ist.«

42. Das schreckliche Kind. Fritzchen ist der gefürchtetste Schreihals eines stark bevölkerten Hauses. Eines Tages entzieht ihm die Mutter, zur Strafe für eine Unart, das Obst, und Fritzchen bricht in ein ohrenzerreißendes Geschrei aus. Die Mutter sperrt ihn in die Badestube, und

hier brüllt Fritzchen stundenlang in allen Tonarten. Auf einmal verstummt das Klageheul. Die Mutter tritt zu dem kleinen Ungeheuer und sagt: »Na, endlich hast du doch zu heulen aufgehört.« — »Nee,« schreit Fritzchen empört, »ick ruhe mir nur en bisken aus.«

43. Auch Erziehung. »Junge, wer hat dich so zerschunden,« frug ich einen im Gesicht sehr verletzten Knaben. »Mein Vater,« war die Antwort. »Bist du denn so unartig gewesen?« »Ne, mein Vater war wieder einmal besoffen.«

44. Die Allmacht Gottes. Ein Prediger belehrte die Kleinen über die Allmacht Gottes und wandte sich an einen geweckten Knaben mit der Frage: »Nun, Michel, könntest du z. B. am Abend auch nur ein Sternlein so hoch da droben anzünden?« Der Kleine antwortete rasch: »Ne, du aber ach net!«

45. Barmherzigkeit. »Weshalb zogen denn die Räuber den Mann (der von Jerusalem nach Jericho ging) aus?« Karl: »Damit sie ihn besser hauen konnten!«

46. Nachsichtig. »Aber, Papa, warum machst du denn ein so böses Gesicht?« — »Weil ich Mama mit dir schelten hörte, und du also unartig warst!« — »Aber, Papa, wenn ich immer ein böses Gesicht machen wollte, wenn Mama mit dir schilt!«

47. Zärtliche Mutter. »Wie können Sie meinen Jungen prügeln, jloben Sie, ick habe meine Kinder uf die Straße gefunden?« — »Nee, da hätten Sie se gewiß liegen lassen.«

48. Schülerglück. »Dein Bruder Paul kommt ja gar nicht mehr in die Schule, leidet das denn dein Vater?« »O, mein Bruder Paul hat Glück, erst hatte er vier Wochen das Scharlachfieber und jetzt bekommt er auch noch die Masern! Ich sage dir, der Junge hat ein riesiges Glück?«

49. Die liebe Unschuld. Der Volksschüler Christian B. tritt auf zwei jüdische Knaben Mayer mit den Worten zu: »Es ist uns verboten worden, mit Euch zu spielen!« — »Warum denn?« fragen die kleinen Hebräer erstaunt. — »Nun, weil – weil Ihr den Christus ans Kreuz geschlagen habt.« — »Wir?« rufen die Beschuldigten ganz erschrocken aus, »wir gewiß nicht . . .« und nach einigem Nachdenken fügen sie hinzu: »Vielleicht die Kohns drüben.«

50. Gefährlicher Rat. Zeichenlehrer: »Warum zeichnen Sie nicht und wo haben Sie Ihr Lineal?« — Schüler: »Der Vater hat mich gehaut und dabei ist es zerbrochen und deshalb kann ich nicht zeichnen.« — Lehrer: »Also bitten Sie Ihren Herrn Vater, er möge Ihnen jetzt ein stärkeres Lineal anschaffen!«

51. Ein Kind der Zeit. Karl: »du hast mich geschlagen, Papa, und ich habe es erdulden müssen. Aber ich schwöre es dir: Ich werde mich dereinst an deinen leiblichen Enkeln furchtbar rächen!«

52. Kindlich. »Mama, bleib' bei mir, ich fürchte mich allein!« — »Ich will schnell nur ins Nebenzimmer zum Papa gehen, aber fürchte dich nicht, bei jedem Kinde wacht ein Engel.« — »Na, dann Mama, schicke doch den Engel zum Papa und bleibe du dafür bei mir.«

53. Schülerfreude. »Du, heute habe ich eine Freude in der Schule gehabt, wie noch nie. Ich habe den Mathematik-Lehrer einen Esel geheißen und er konnte mich dafür nicht strafen!« — »Oho, wieso?« — »Er sagte zu mir: Dresel, subtrahiere das erste Drittel von deinem Namen, und was übrig bleibt, das bist du. Esel! rief ich mit lauter Stimme und sah ihn dabei wütend an. Hat der sich geärgert; aber thun konnte er mir nichts!«

54. Der Fleißigste. Lehrer: »Wie gesagt, Herr Müller, meine Thätigkeit allein reicht nicht aus und ich muß Sie bitten, gegen Ihren Sohn mit der allergrößten Strenge zu verfahren. Er ist von einer solchen Trägheit und so unüberwindlich faul, daß jede Mühe an ihm verloren ist!« — Müller: »Faul? — mein Antonchen, mein liebes, gutes? Ach, wie das schüchterne, liebenswürdige Kind verkannt wird! Ich sage Ihnen, er ist der fleißigste von allen, er kann's bloß nicht so von sich geben.«

55. Aufrichtig. Der Lehrer eines Dorfes begegnet am Eingang des Waldes zwei kleinen Dorfbuben. Lehrer: »Wo wollt Ihr denn hin?« Kinder: »Wir wollen Holz holen.« Lehrer: »Ihr brecht doch aber keine Zweige von den Bäumen ab?« Kinder: »Ne! mer haben hier so eene kleene Säge bei uns, mit der geht's viel besser.«

56. Ein mecklenburgischer Biedermann nimmt seinen Sprößling, der ein schlechter Schüler ist, vor, und spricht zu ihm: »Du Faulpelz bist also richtig wieder Letzter in der Klasse geworden. Warum machst du mir nicht einmal die Freude, auf den ersten Platz zu kommen?« — Fritzchen antwortet weinend: »Da sett all Een!« (Da sitzt schon einer.)

57. Eine brave Tochter. Der Hausarzt: »Guten Morgen, mein Fräulein!« — Das Fräulein (15 Jahre alt) ist so in eine Lektüre vertieft, daß sie den Gruß überhört. — Hausarzt: »Guten Morgen, mein Kind; was lesen Sie denn mit so viel Interesse?« — Das Fräulein: »Ach, es ist ein Roman aus der französischen Leihbibliothek, den sich Mama hat kommen lassen. Und weil Papa sagt, sie solle das abscheuliche Buch nicht lesen, so will ich es nur einmal daraufhin durchsehen, ob auch nichts darin ist, was Mama schaden könnte.«

58. Die Schule hat's schuld. Vater: Ich sage dir, Frau, den Jungen schlage ich noch halb tot, wenn er fortfährt, so unartig zu sein. — Mutter: Ja, lieber Mann, es ist auch nicht zum Aushalten; wo er es nur lernt? Von mir hat er es nicht; von dir auch nicht. So lange er nicht zur Schule ging, war er so böse noch nicht; dort allein lernt er's. — Karl: Na ja, da haben wir's! Ich kriege die Schläge und die Schule hat's schuld.

59. Beweismittel. Ludwig: Herr Lehrer, der Karl zupft mich immer. — Lehrer: Ich sehe ja nichts. — Ludwig: Karl, zupp noch einmal, damit es der Herr Lehrer sieht!

60. Viel Arbeit. Nun, lernt ihr auch etwas in der Schule? — Ne! — Warum denn nicht? — Ja, wir sind unsrer zu viel, da muß der Lehrer zu viel keilen.

61. Nicht furchtsam. Pfarrer: Christian, Christian! wie kannst du deinen Mitschüler so schlagen? Fürchtest du dich denn nicht der Sünde? — Christian: So furchtsam bin ich nicht!

62. Folgen veralteten Mißbrauches. Fritz kommt aus der Schule und ruft: Mutter, wird denn unser großes Schwein noch nicht geschlachtet? — Mutter: Nein Fritz, warum denn? — Fritz: Ach Gott, ich werd' immer geprügelt — es ist fast nimmer auszuhalten mit dem Herrn Lehrer!

63. Verunglücktes Experiment. »Ich möchte doch wissen,« sagte ein Junge zu seinem Großvater, »ob die Menschen wie früher jemals wieder 500 bis 1000 Jahre alt werden.« — »Nein, mein Kind,« sagte der Alte; »das Experiment hat der liebe Gott einmal zu Noahs Zeiten gemacht, doch wurden die Menschen dabei so schlecht, daß sie sämtlich, mit wenigen Ausnahmen, ersäuft werden mußten.«

64. Was mir mein alter Kahnführer erzählte. Wie ick noch'n janz kleener Junge war, da sagte ick' mal zu meinen Ollen: »Vater, sage ick, ick will rudern lernen.« »Is jut, sagt er, lerne du man rudern.« Ick lernte also rudern. Nu' wie ick nu' rudern konnte, da ruderte ick immer oben bei Stralau die Leute in eenen Kahn über de Spree. Eenes Tages kommt och en janz feiner Herr; der winkt mir un fragt: Junge kannste rudern? »Jawoll, sage ick, ick kann rudern.« »Na, denn rudere mir 'mal 'rüber an det jenseitige Gestade.« »Is jut,« sage ick; »setzen Se sich man rin in die Jondel,« und denn rudere ick also los. Der Herr kuckt mir 'ne Weile an, un denn fragte er: »Junge kannste lesen?« »Nee,« sagte ick. »Denn hast du ein Viertel deines Lebens umsonst jelebt,« sagte er. »Et wird windig,« sage ick, und kucke in die Höhe. Denn fragt er mir: »Junge kannste schreiben?« »Nee,« sage ick. »Denn hast du die Hälfte deines Lebens umsonst jelebt,« sagte er. Ick sage »Et wird sehr windig.« Nu' fragt er nochmal: »Junge kannste rechnen?« »Neeee!« sage ick. »Dann hast du drei Viertel deines Lebens umsonst jelebt,« sagte er. »Et wird ungeheuer windig,« sage ick, un kucke wieder in die Höhe. Uff eenmal kippt die Jondel um, un wir fallen alle beede int Wasser. Ick sage: »Können Sie schwimmen?« »Nee!« sagt er. »Denn haben Sie Ihr janzes Leben umsonst jelebt,« sage ick. »Adje!« — Se haben ihn aber trotzdem und dennoch ungeachtet noch lebendig 'rausjefischt.

65. Rache. In einer Lehrerkonferenz wurde die Frage aufgeworfen, woher es wohl komme, daß die unentschuldigten Schulversäumnisse in letzter Zeit sich so vermehrt hätten. Viele Gründe, als große Milde des Gesetzes &c., wurden angeführt. Einen drastischen Grund aber brachte ein im Amt ergrauter Kollege vor: Eine Frau sei von ihrem Manne immer

geprügelt worden, darum hielt sie die Kinder aus der Schule, damit der Vater ins Gefängnis kam.

66. Eines Tages wurde ein Knabe vor den Friedensrichter eines englischen Dorfes gebracht, er war angeklagt, Äpfel aus einem Fruchtgarten gestohlen zu haben. Bekanntlich fügen die englischen Richter ihren Urteilssprüchen gerne noch Moralpredigten hinzu. »Was würdest du thun,« fragte der Friedensrichter den Knaben, »wenn du einen Fruchtgarten hättest und kleine diebische Knaben in denselben einbrächen und deine Äpfel stehlen würden? Wie würdest du sie bestrafen?« — »Ach,« meinte der Knabe, »ich würde denken, einmal ist keinmal, und würde sie das erste Mal laufen lassen!« — Der Richter mußte lachen und ließ den Äpfeldieb auch laufen; eine tüchtige Moralpredigt blieb ihm aber nicht erspart.

67. Kindliche Ansicht. Mutter: »Sieh nur, Otto, wie das Meer schäumt.« — Otto: »Das ärgert sich gewiß, weil ich es vorher mit Steinen geworfen habe.«

68. Schlau. »Nun Peter, gieb recht acht, damit du einen vollständigen Begriff von recht und unrecht erhältst. Sieh' mal, Peterchen, wenn dein Brüderchen von deiner Mutter einen Apfel oder ein Butterbrot erhielte und du nähmst ihm dasselbe ab, was thätest du dann?« — »Dann fret' ich 'n op!«

69. Naiv. Eine Mutter, die bei einer Ruhrepidemie ihren beiden kleinen Mädchen den Genuß von rohem Obst sehr strenge untersagt hat, erzählt einige Zeit später die Geschichte von dem Sündenfall im Paradiese. Die Kinder hören mit gespannter Aufmerksamkeit zu. Als die Mutter geendet hat, sagt das eine Mädchen: »Mama, wenn der Apfel gekocht gewesen wäre, dann wär's doch so schlimm nicht gewesen.«

70. Selbstaufopferung. Der kleine Ernst ist ausgeschickt, um der Tante ein Körbchen mit Kirschen zu bringen. Als er bei derselben ankommt, ist der Inhalt des Körbchens nur sehr gering. Gefragt, ob er nicht mehr erhalten habe, antwortet der Kleine sehr sicher und selbstbewußt: »Ja, Tante, all die häßlichen, schwarzen habe ich auch aufgegessen und für dich nur die schönen roten übrig gelassen.«

71. Unerwartete Antwort. Lehrer (beim Anschauungsunterricht): Wie sieht die Kreide aus? Schüler: Weiß! Lehrer: Und die Tafel? Schüler: Schwarz! Lehrer: Sehr richtig, wie sieht aber mein Hut aus? Schüler (nach einigem Besinnen): Schäbig, Herr Lehrer!

72. Alexander der Große. Lehrer: »Wie wird Alexander von Macedonien auch sonst genannt?« — Schüler: »Wie, hat der auch einen Spitznamen gehabt?«

73. Modern. Der hoffnungsvolle dreizehnjährige Karl weilt mit seinen Eltern in Ostende. Ein Badegast, österreichischer Philologe, findet an dem aufgeweckten Jungen großes Gefallen. »Wieviel Stunden habt Ihr denn täglich in der Schule?« fragt er ihn. — »Fünf!« lautet die

prompte Antwort. — »Und welches ist deine liebste?« examiniert der gelehrte Herr weiter. — »Cousine Anna!« lautet die Antwort nicht weniger prompt.

74. Aus der Schule. Die kleine Anna ist in der Schule unachtsam gewesen und kann nun die vom Lehrer an sie gerichtete Frage nicht beantworten. Der Lehrer hatte die Geschichte von David und Goliath erzählt und die Anna gefragt, was Goliath zu David gesagt habe. Für ihre Unachtsamkeit soll sie nun bestraft werden, zu welchem Zwecke der Herr Lehrer das wohlbekannte Instrument »0,5« zur Hand nimmt. Inzwischen hat aber eine Mitschülerin der bedrängten Anna den betreffenden Satz eingeblasen, und wie eben der Lehrer zu einer »Tatze« ausholt, platzt sie mit weinerlicher Stimme heraus: »Bin ich denn ein Hund, daß du mit einem Stocke zu mir kommst?« Die Strafe war ihr für diesmal erlassen.

75. Unsere Jugend. Vater: »Und du bist wieder nicht versetzt?« — Tochter: »Nein. Aber der Herr Lehrer war darüber so traurig, daß ich es ihm nicht übelnehme.«

76. Der kleine Fritz will heute durchaus baden gehen, trotzdem er über Unwohlsein klagt. Der besorgte Vater will es nicht erlauben und sagt: »Du gehst heute auf keinen Fall baden, es könnte dir sehr schädlich sein, da du Bauchweh hast.« — Fritz: »Das schadet gar nicht, da kann ich ja auf dem Rücken schwimmen, Papa.«

77. Kurz angebunden. »Was würdest du thun, wenn dich später einmal jemand beleidigen oder verleumden sollte,« fragte im Konfirmandenunterrichte ein Geistlicher einen gerade nicht sehr geistreichen Knaben vom Lande. »Ich würd'm eine Backpfeife (Ohrfeige) geben!« lautete die rasche Antwort.

78. Eine Ohrfeige. Ein kleiner lebhafter Bursche von etwa vier Jahren quält den Papa, er soll ihm ein Märchen erzählen, aber ein neues. Dieser kann den Bitten des Kindes nicht widerstehen, er setzt seinen Liebling auf sein Knie und beginnt zu fabulieren. »Gestern,« erzählt er, »als ich in den Wald hinauskam, traf ich ein kleines graues Männchen, das mir winkte, ihm zu folgen. Ich kam ihm nach, und dort am Berge schlug er mit einer Rute an. Da öffnete sich der Berg, und wir traten in einen großen Saal, der von Gold und Edelsteinen flimmerte.« Mit lebhafter Phantasie erzählt er nun in der Weise der Scheherezade von den Herrlichkeiten des Prachtsaals, aber ohne den gewünschten Eindruck zu machen. »Und nachher?« unterbricht ihn der Kleine ungeduldig. »Dann ging das Männchen auf eine goldene Thür zu und schloß sie auf. Wir traten in einen zweiten Saal, der tausend Schritt lang und breit war. Die Wände waren alle von Kuchen. An der einen waren Apfel-, an der anderen Pflaumen-, an der dritten Kirsch-, an der vierten Rosinenkuchen.« Die Augen des Kindes fangen an zu leuchten. »Wie schön das duftete, denn alle waren frisch gebacken!« Der kleine Bursche fängt an, auf den

Knieen unruhig zu werden, er steht auf und stellt sich auf die Kniee, um dem Erzähler das Wort vom Munde zu nehmen. »Und dann?« — »Dann führte mich das Männchen vorwärts an einen Tisch. Da standen in langen Reihen Torten auf Torten, so hoch wie ein Berg, Nußtorten und Baumkuchen und —« »Durftest du davon essen?« fragt der Kleine zitternd. »Natürlich, das Männchen sagte: »Das ist alles zu deiner Verfügung!« Da mit einem Male bekommt der Erzähler eine Ohrfeige, und der Kleine ruft ihm bebend zu: »Das ist recht schlecht von dir — warum hast du mir nichts davon mitgebracht.«

79. In einer sächsischen Dorfschule. Lehrer: »Odysseus machte also einen starken Pfahl glühend und brannte damit das einzige Auge des Cyklopen aus. Was geschah nun weiter?« — »Wie nu' der Riese aus Leibeskräften brillte, da kamen die andern Cigloben angerannt und schrieen: Herr Jeses, Herr Jeses, mei guts Bolifemchen, wer hat d'r denn was gedahn?«

80. Früher gab es für die Kindererziehung noch nicht so viele Regeln und Vorschriften wie jetzt: die Praxis machte den Meister. In Stapelholm lebte ein alter Praktikus, dessen Frau früh starb, der aber alle seine Söhne zu guten, brauchbaren und braven Männern erzogen hatte. Vater Brüggemann hieß er. Seine Praxis war freilich zuweilen sonderbar.

Eines Tages stand er mit seinem ältesten Sohne, der schon ein großer Bengel war, auf der Diele zu dreschen.

Auf einmal warf der Junge den Dreschflegel hin und sagte: »Vadder, ick will nich mehr arbeiden un slawn (wie ein Sklave) as en Pierd, ick will in de Welt! Gef he mi min Arfdeel, wat mi von Modderwegen bikommt.«

»Ja, min Sähn, dat kann angan!« sagte der Alte. »Hett dat so lang Tit, bet wi lang (die Diele entlang) döscht hebbt, oder wullt du dat forts hebben?«

»So lang hett dat Tied,« entgegnete der Sohn, faßte den Dreschflegel wieder an, und drosch mit dem Alten wacker los.

Als beide nun am Ende der Diele waren, warf der Alte den Flegel hin und sagte: »So, min Sähn, nu kumm man rin, nu sast du hebb'n, wat di vun Modderwegen bikummt.«

Der Sohn ging mit hinein. In der Stube aber faßte ihn der Alte beim Kragen, nahm aus dem Uhrgehäuse einen Eichenstock und prügelte ihn damit, ohne ein Wort zu reden ganz gehörig durch. Dann sagte er ganz ruhig: »So, min Sähn, nu hest du kregen, wat di vun Modderwegen bikummt; wullt nu ok glik vun Vadderwegen hebben?«

»Nä, nä,« schrie der Junge und lief flugs nach der Dreschdiele, und niemals fiel ihm wieder ein, daß er von Hause fortgewollt hatte. Ja, ja, es geht nichts über die Praxis!

81. Gute Aussicht. Junge: »Vater laß mir doch Musik lernen, ick habe zu jroße Lust zu.« — Vater: »Na, meinetwegen kannst't lernen. Des heeßt: Uf meinen Hof kommst mir nich!«

82. Amtsstil. Löbliches Oberamtsgericht. Anliegend übersenden wir Wohldemselben den an der Stelle der Rauferei aufgefundenen Prügel zum weitern dortigen Gebrauch. Das Schultheißenamt.

83. Moderne Hauserziehung. »Herr Pastor, sehn Se möl den Jongen an, dös is Se ä Kärl! der kann Se Karta speele, Kegel schiebe und fluche wie alle Deifel.« »Aber lieber Nachbar, kann er denn auch beten?« »Nee, Herr Pastor, dazu is er noch viel zu kleene.« — —

84. Vater: »Was kostet denn das Stück von deinen Cigarren?« — Sohn: »Das Tausend 150 ℳ — im einzelnen sind sie natürlich teurer.« — Vater: »150 ℳ! — Um Gottes Willen — ich bin zufrieden, wenn ich das Hundert zu 5 ℳ rauchen kann!« — Sohn: »Ja, das glaube ich! — wenn ich so viele Kinder hätte wie du, Vater, da würde ich gar keine rauchen!«

85. »Denken Sie nur, Herr Spitzig, jetzt lernt mein Sohn auf der Hochschule auch noch das Fechten!« — — »So, so, das ist vielleicht eine gute Vorbereitung für später!«

86. Zu hitzig. Vater (bei einem Wortwechsel mit dem Sohn): »So hätt' ich meinem Vater nicht kommen dürfen.« Sohn: »Wirst auch einen schönen Vater gehabt haben!« Vater (hitzig): »Einen schöneren als du hast!«

87. Ungerechte Strafe. In einer der unteren Klassen der kath. höh. Bürgerschule in Breslau kommt ein Schüler einige Minuten nach Beginn des Unterrichts. In den tiefsten Gurgeltönen seines Basses fragt der betreffende Lehrer nach dem Grunde des Zuspätkommens. Es erfolgt keine Antwort. Auf wiederholtes Fragen endlich gesteht der Knabe, der vielleicht vergebens nach einem »passenderen« Ausdrucke gesucht hat, er sei auf dem »Abtritt« gewesen. Für diesen »unanständigen« (!) Ausdruck erhielt der Knabe eine »Stunde Arrest«. — Vielleicht sieht sich der Herr Kollege, der übrigens manchen, wirklich unschuldigen und harmlosen Scherz für mindestens »unpassend« erklärt, veranlaßt, im Interesse der so tief gesunkenen Moral einen »Index« zu bearbeiten, welcher ähnliche, als »unpassend« und »unsittlich« auszumerzende Ausdrücke wie »Abtritt« enthält.

88. Ein Mädchen von 5 Jahren, welches ganz vergnügt mit seiner Puppe spielte, wurde von der Mama mehrmals aufgefordert, das kleine Brüderchen zu unterhalten und, da es nicht gehorchte, in eine Nebenstube eingesperrt. Nachdem das Kind aus seiner Haft entlassen war, sagte es zum Dienstmädchen: »Wenn ich das gewußt hätte, wie es mir hier geht, wäre ich lieber beim Storch geblieben.«

89. »Dös is mei Bua.« Skizze aus dem Wiener Leben. »Dös is mei' Bua!« welche Unsumme mütterlicher Sorgfalt und Liebe, mütterlichen

Stolzes und mütterlicher Kampfeslust drückt sich nicht in diesen paar Worten aus?!

»Dös is mei' Bua!« das ist der Freudenruf, mit dem die glückliche Mutter den jungen Weltbürger herzt und küßt; »dös is mei' Bua!« ist der selbstbewußte Ausdruck des Stolzes, mit dem sein erstes Lallen, seine ersten Geh- und später Schreibversuche begrüßt; »dös is mei' Bua!« das ist der Geleitbrief, welcher dem angehenden Staatsbürger die Ermächtigung zur Ausführung aller erdenklichen losen Streiche erteilt und ihn zugleich der strafenden Nemesis entrückt; »dös is mei' Bua!« ist endlich der Schlußruf, mit dem die Matrone sich die Zinsen quittiert für all die Liebe und treue Sorgfalt, die sie dem Kinde »angehängt«, oder der kummervolle Nachruf, welchen das gebrochene Herz dem Lebendig-Toten, dem Verlorenen widmet.

»Franzl, wollteſt m'r net um d' Mili geh'n?« fragt die Drechslermeisterin, die von ihrem kranken Manne schwer abkommen kann, den kleinen »Körpelflechterischen«.

»Was?!« schreit die Mutter, »was?! mei' Bua d' Mili hol'n?! Na, du untersteh' di! Mei Bua is net da, daß er ander'n Leuten 'n Kuchelpatschen abgibt und 's Sachen z'sammholt. Dös is mei Bua, verstanden und den hat Neamd nix z'schaffen. Wann's was woll'n, schicken's Ihnere Kinder, und wann's ka ham, so — gengen's nach Mariazell und — d'erbetteln's Ihna an!«

»Voter, der Herr Lehrer hat mi g'schlag'n,« klagt der kleine Wagner-Karl.

»Ganz recht,« meinte der Papa, »ka Strach umsunst, als der daneb'n geht«

»Was recht?« fällt die Mutter ein, wannst scho du dei Kind umbringa liaßt, so lass' i dös net angeh'n! I lass' mein Kind von fremde Leut' net schlag'n und er hat n'r net z'schlag'n und derf n'r net schlag'n. »Dös is mei Bua! und wann er was ang'stellt hat, wer n'r i straf'n. Aber murgen geh' i abi, den wer i's scho zeig'n, den —!«

Sie führt ihren Entschluß auch aus, zum größten Gaudium des »Hoffnungsvollen«, der von nun an weder eine Aufgabe schreibt, noch sonst sich irgend welchen Zwang auferlegt Die besorgte Mutter hat ihm noch eingeschärft: »Lass' d' nur nix g'fall'n und sag' m'r's nur glei', wann er d'r was thun will,« welch heilsame Ermahnung ihn noch veranlaßt, das Mögliche in puncto »Dreistheit« zu leisten.

Sogar bis zur offenen Auflehnung gegen die Autorität des Familien-Oberhauptes versteigt sich dieser »Dös ist mei' Bua«-Fanatismus.

»Und i duld' dös a mal net,« zetert die Mutter, »und i leid's net, daß der Bua all'weil g'schlagen wird. Dös is mei' Bua und i lass' mei Kind net zu an Krüppel schlag'n. Mit den Buam hast allweil was und er is a net schlechter als de ander'n. Aber i waß 's scho warum: Weist n'r net magst, weilst eahm auffässi' bist, weilst n'r net leiden kannst, weil er mir gleich siecht! Braucht es nur z'sag'n, wannst m'r scho über-

drüssi' bist — i pack' m'r de Kinder z'samm' und mei Sacherl und kann jede Stund' geh'n, de Thür' steht m'r allweil offen bei mir z' Haus — aber sekir'n lass' i meine Kinder net!«

Solch entschiedener Sprache gegenüber giebt der gestrenge Gemahl »klein« bei und hütet sich, dem »Verhaßten« fürderhin ein Haar zu krümmen. Nach einigen Jahren ist das Bürschchen der »Herr« im Hause; er tyrannisiert in gleicher Weise Dienstboten, Hausleute, Geschwister, den Vater, ja sogar auch — die Mutter! Nun fühlt sie wohl selbst, daß »ihr Bua« nicht ganz so ist wie er sein sollte; aber leider! jetzt ist es zu spät. »Auf a guat's Wort hört er net und mit'n Schlag'n is 's nix; da is er scho z'groß und er liaßt sie auch gar net schlag'n mehr,« so klagt sie.

(»Wiener Allgem. Ztg.«)

90. Aus der Schule weiß der »Gastronom« folgenden fachgemäßen Witz zu erzählen: Mathematiker (dozierend): Also wir kommen jetzt zur Proportionslehre. Bevor ich das Wort Proportion selbst definiere, möchte ich gern wissen, ob euch dasselbe schon irgendwo aufgestoßen ist. Hat jemand das Wort Proportion schon irgendwo gelesen? — Schüler (nach einer Pause): O ja! An der Speiseanstalt steht: Reis, pro Portion 25 Pfennig.

91. Die besorgte Mutter. Die besorgtesten Mütter birgt unbedingt die Stadt. Da kann man seine Wunder sehen, wenn die Mutter ihr Herzenssöhnchen das erste Mal zur Schule bringt. »In welcher Bank wird er sitzen? Wird er es wohl die zwei Stunden aushalten können? Wenn er nur nicht weint! Ach Gott, und Hunger bekommt er! Und ja nicht finster ansehen darf ihn der Lehrer, sonst könnte er weinen; er ist das von Haus aus nicht gewöhnt,« und so weiter häufen sich die Besorgnisse der Mütter über ihr »Muttersöhnchen«. Auf dem Lande ist so etwas selten. »Du Spitzbua du, wart, jetzt gehst in d' Schul', sist schnalz i di!« Das ist das Labsal, das der Kleine auf den Weg bekommt! »Stehst no a Weil, sull i kummen! — Kerl, froh bin i, dast in d' Schul' sitz'n lernst. Haun mi sechs Johr mit dem Pinkl plot (geplagt), soll si hiaz mit iahm wer andrer schern.« Der Kleine, bloßfüßig, voller Thränen, zappelt in die Schule, denn er sieht, es hilft ihm nichts. Stumm sitzt er da, und wie wohl thut es ihm, wenn der Lehrer ihn freundlich ansieht, sogar mit ihm spricht. — Solche Kinder gewinnen ihren Lehrer am ersten lieb und lernen auch brav. — »Nazl, heit muast Kia (Kühe) holtn, heit derfst nit in d' Schul' gian, host es verstand'n?« — »Jo jo, Muata,« sagt der Nazl, geht zum Stall, wo sein Schulsack liegt, und das trifft man am Lande häufig, hängt ihn um und schleicht sich behutsam aus dem Hofe. Die Mutter bemerkt ihn, da er schon außer dem Hause auf dem Schulwege ist. »Du Schlakra du, wirst zruckgen, du verfl .... Kerl du, du Bölloa du, jo gehst nit Kia holtn! Oba wann i den Kerl derwischat, d' Loser (Ohren) reißet i ihm o. — Nazl, geh, geh, holt d' Kia, i kaf der a Leizelt. I gib der zwoa Kraizer, derfst der kafn, wost wüllst. So geh her, i tua dir nix.« So geht's fort, erst derb, dann milde, aber

der Nazl ist schon fort, schon im Schulhause, sitzt angstvoll in der Bank, denn zu Mittag kommt der Vater heim, da könnte es was absetzen. Hätte er daheim bleiben sollen? Das war der Befehl der Mutter. Er ging zur Schule, entsprechend dem Befehle des Lehrers, aber der weiß von der ganzen Affaire nichts; »er könnte mich vielleicht in Schutz nehmen, aber zu sagen trau ich mir's ihm nicht,« so denkt der Knabe; da wird er um seine Aufgabe gefragt, er hat sie nicht und — muß nach der Schule dableiben. Armer Knabe! Unter solchen Umständen verliert er die Freude am Lernen, die Freude am Schulgehen, die Freude am Gehorchen den Eltern und dem Lehrer gegenüber und er wird ein Taugenichts. — Der Schluß war, daß er nach dem Schulbleiben vom Vater durchgeprügelt wurde und von der Mutter nichts zu essen erhielt. Nachmittag durfte er zur Schule gehen, da nahm er einem Schüler das Brot weg, um damit seinen Hunger zu stillen. Der Dieb war auch da! — Und aus solchen Kindern sollen ordentliche Menschen — sittliche Charaktere entstehen. Man weiß nicht, ob hier das »Schulgehen« zum Vor- oder Nachteile des Knaben ist. Und solche Fälle sind auf dem Lande nicht vereinzelt, sondern zu Dutzenden! — — —.

92. Ein Weib steht mit ihrem Söhnchen vor der Thür. »Herr Lehra, thät Jhne gor schia wos bitt'n.« Was wollen's denn? »Mei Bua, da Sepl, sitzt in da letzt'n Bank, neb'm Birnbauerfranzl und der hot Leis, tat'ns ihn nit wo anderſthinsetz'n.« O ja, ich kann ihn schon wegsetz'n, aber ich habe die beiden Buben, weil sie eben beide sehr unrein sind, zusammengesetzt, neben ihnen will ja niemand sitzen. »Gengen's, Sepl ist dös wahr?« »Na, Muata,« sagt der Sepl und straft somit den Lehrer so zu sagen Lügen. — Gott sei Dank, kommt dieser Sepl, sonst ein sehr fleißiger Schüler, nächsten Tag geschoren und gewaschen in die Schule, und ich kann ihn mit gutem Gewissen wegsetzen. Aber der Birnbauernfranzl? Jch schicke um seine Mutter, in der Meinung, das Reinigungsgeschäft sei ihre Sache, doch der Vater erscheint. Als rechten Flegel, mit dem nicht viel zu reden ist, kenne ich ihn, und somit ist hier guter Rat teuer, um nicht Grobheiten einstecken zu müssen. »Wo ist der Lehrer!« fragt er gleich den ersten Burschen. — »Jn seiner Wohnung.« — Er kommt — Mittlerweile habe ich mir meine elektrischen Gegenstände hervorgeholt und denke: mit denen wirst du ihn einschüchtern. Jch komme dem Manne zuvor: Ah, sind Sie da, gerade habe ich einen kleinen Versuch gemacht. Halten's einmal da einen Finger her und da einen. Kaum hat er's gethan, fährt er rasch zurück. »Sakra, wos hom's denn da, daß an so reißt?« Eine Jnduktionsspule. »Jo wia is denn dos, du Schlakra, wos Sie olls thuan!« So hab ich dem guten Manne einmal die Courage abgekauft. Nun bringt er sein Anliegen vor und das in einem ganz sanften Tone. Jch manipuliere während der Zeit fortwährend noch mit den elektrischen Dingen. Wird der Mann schärfer, so verziehe ich keine Miene, sondern drücke auf den Taster, und im andern Eck des Zimmers ertönt die Glocke. Das ist für den guten Birnbauer ein neues Rätsel,

wie die Glocke ertönen kann, ohne daß sich der Verbindungsdraht gerührt. So parlieren wir in der größten Gemütlichkeit weiter, bis sich das Männlein zum Gehen anschickt. »Nun also schauns halt, daß der Bube ordentlich geschoren wird und mit Seife gehörig abgerieben, dann hab ich ihn recht gern und werden's sehen, Sie selber werden den Buben doppelt so gern haben.« »Jo jo, i wer's scho meiner Oltn sogn,« und damit geht er, sicherlich mehr die elektrischen Neuigkeiten, als die Sache, derenthalben er gekommen, im Kopfe. Ich aber habe meinen Zweck erreicht. Ein räudiges Schaf weniger in der Schule!

(Hugmar in der »Päd. Zeitschrift«.)

93. Eine Selbsthilfe! In einem anmutigen Marktflecken der Niederlausitz herrscht ein gewaltiger Herr als Pfarrer und Lokal-Schulinspektor. Derselbe übt seine Strenge als Religionslehrer in verschiedener Form aus, bald durch verschlungene Schwingungen des spanischen Trösters, bald durch Knieenlassen auf harter Schuldiele, bald durch stundenlanges Nachsitzen in dumpfer Schulluft oft bis zur anbrechender Dunkelheit. Die letzteren Straf-Specialitäten wendet der geehrte Herr gewöhnlich gegen die Kinder an, die an einem Sonntage etwa durch Kälte oder den Willen der Eltern sich von der Kirche fern halten lassen oder während der Wochentage die von ihm gern so bezeichnete Schulmesse versäumen. Über diese Gewohnheit des Gewaltigen herrscht nun in der Gemeinde eine um so größere Erbitterung, als dieselbe überzeugt ist, daß der Pfarrer kein Recht hat, solche Strafen gegen seine Schüler zu verhängen, und noch mehr deshalb, weil die armen Mitglieder der Gemeinde gerade durch das Nachsitzenlassen am schwersten geschädigt werden. Die Mutter solch armer Kinder wartet gewöhnlich schon mit Schmerzen auf den Augenblick, wo der Zeiger der Uhr ihr ankündigt: »Jetzt ist die Schule aus!« Ihr Mädchen oder ihr Bube soll das Kleinste wiegen oder dem Vater Essen tragen. Eines Tages lauert die Frau eines armen Tagelöhners mit ungewöhnlicher Spannung auf das Eintreffen ihrer Ältesten aus der Schule; denn gerade heute wollte sie ihrem Manne das etwas besser bereitete, leckere Mahl früher als sonst zur Arbeitsstelle tragen, um ihm eine freudige Überraschung zu bieten. Endlich kommt die frohe Kinderschar an; scharf lugt das mütterliche Auge aus, ob ihr sehnlichst erwarteter Schwarzkopf nicht mit eiligen Schritten, wie ihm strengstens am Morgen anbefohlen wurde, der heimischen Stätte zusteuern würde. Doch welcher Schrecken durchbebt das mütterliche Herz, als dies nicht nur nicht eintrifft, sondern der Kinderknäuel bei ihrem Hause sich auflöst, ohne daß ihre »Karline« sich ihm entwirrt. »Kinder, wo bleibt Karline?« tönt die ängstliche Frage. »Die hat Herr Pfarr drinne behalten, weil sie nicht in der Schulmesse war!« lautete die eilige Antwort. »Na das wär mir gerade heut was Recht's, das will ich ihm mal zeigen!« Flugs setzte die also enttäuschte Mutter ihre Kiepe zurecht, darein ein armseliges, beschmutztes Bettchen, ihr etwa 6 Monate altes »Jüngstes« darauf, Kopfkissen darüber, die Kiepe auf

den Rücken, den Schmortopf mit dem leckern Mahle in die Hand, Stubenschlüssel in die Tasche und nun ging's eilenden Schrittes und kochenden Herzens der Pfarrei zu. Nach kurzer Zeit stand die resolute Frau an der Thür zur Pfarrwohnung, auf tüchtiges Klopfen ertönte ein ziemlich barsches »Herein!« Nach kurzem Gruße die Frage: »Herr Pfarrer, wo ist meine Karline?« Unter Stirnrunzeln erwiderte der Gestrenge, daß sie nachsitzen müsse, weil sie zu liederlich sei. Während nun noch ein salbungsvoller Sermon das freche Auftreten strafen sollte, hatte die erbitterte Frau schon ihre Kiepe vom Rücken in die Stube gestellt, und ehe noch Se. Hochwürden recht ahnten, was hier geschehen solle, war diese schon an der Stubenthür und rief zurück: »Na behalten Sie meine Karline, da müssen Sie meinen Hannes auch behalten!« Flugs war sie hinaus und der Gestrenge war nun mit dem kleinen Weltbürger in der Kiepe allein, der mit glockenreiner Stimme seine oftmals probierten, gesanglichen Übungen vornahm und mit gesteigerter Anstrengung fortsetzte. Was thun ohne weibliche Hilfe in dieser unter Umständen so delikaten Lage? denn die Mutter mit dem Schmortopf war verschwunden! Wenn jetzt Besuch kam!? Ein erlösender Gedanke durchzuckt sein Hirn; mit affenartiger Geschwindigkeit wird die Treppe gestürmt, die Schulstube genommen, Karline ergriffen, mit fortgerissen bis nach der Pfarrstube, dort empfängt sie ihren lieben Hannes in jämmerlicher Auflösung. Mit segnender Gebärde entläßt Hochwürden beide mit der Weisung nach Hause zu gehen.

94. Wozu Geographie gut ist. Der frühere Schulrat Str. kam einstmals auf seinen Inspektionsreisen auch nach F., U.-Mk., und prüfte die dortige Schuljugend unter anderem auch tüchtig in Geographie. Es ging von Europa nach Amerika und den anderen Erdteilen, auch hinauf in die höheren Regionen, und wie in Erfahrung gebracht, soll die Prüfung gerade nicht ein zu ungünstiges Resultat gegeben haben. Tags darauf fuhr der Herr Revisor nach dem benachbarten Dorfe, um daselbst gleiche Prüfung abzuhalten. Doch jetzt kam der Haken. Der Weg teilt sich in zwei Arme, der eine Arm geht rechts, der andere links; wohin soll das Gefährt nun gewendet werden? Der Kutscher war ebenfalls des Weges unkundig. Doch weiß ein kluger Mann sich stets zu helfen, so auch der Herr Rat. Am Wege weidet ein Knabe das Vieh, einer von denen, die den Tag zuvor in F. durch den Herrn Rat Striets geprüft wurden. An diesen wendet sich der Revisor mit der Frage: »Kannst du mir wohl sagen, mein Sohn, wo der Weg nach B. geht?« Die Frage aber kam dem Jungen wohl etwas sonderbar vor, denn er konnte nicht recht glauben, daß der Mann, den er als den Herrn Schulrat wiedererkannte, solches nicht wissen sollte. Der Junge war aber keiner von denen, die sich nicht zu helfen wissen, und die Sonne hat ihm auch in den warmen Tagen den Verstand nicht aus dem Kopf gebraten, denn er entgegnete dem Herrn: »Kiek moal eener, he will mi wull tum Narrn

holl'n? Jistern wußt he in de ganz Welt Bescheid un hüt wett he nich moal, wue de Weg noa B. geit!«

95. Erziehliche Einwirkung. »E., kannst du mir ein vierfüßiges Tier nennen?« — »Der Hund.« — »Richtig! Und noch eins?« — »Der Bär.« — »Meinetwegen. Und noch eins?« — »Der Maikäfer.« — »Nein, nein, Lieber, der Maikäfer hat sechs Füße.« — »Man kann ihm ja zwei herausreißen.«

96. Die gute Seele. Aus Mittelfranken wird folgende ergötzliche Schulgeschichte berichtet: Der Lehrer eines Dorfes sah sich veranlaßt, zwei siebenjährige Abc-Schützen wegen allzugroßen Mangels an Fleiß je eine Stunde nachsitzen zu lassen. Als er sich entfernen wollte, machte ihm der eine Junge folgenden Vorschlag zur Güte: »Herr Lehrer, wennst mich heimläßt, gebe ich dir 10 Pfennige.« Als dies natürlich fruchtlos blieb, fing der gute Junge an zu weinen, worauf sein Leidensgenosse, wohl von der Ansicht ausgehend, daß eine Strafmilderung auch ihm zu gute komme, zum Lehrer sagte: »Hättest ihn halt heimgelassen, siehst denn nicht, wie er weint, das kann man ja gar nicht mit ansehen.« Gerührt von solcher Naivität, jagte der Lehrer die beiden zur Schule hinaus.

97. Das tägliche Brot. Bei einem Schulexamen über die sieben Bitten stellte der Lehrer bei der vierten Bitte die Frage: »Warum bitten wir ums tägliche Brot und nicht ums wöchentliche oder gar monatliche?« Ein kleines Mädchen streckte geschwind den Finger in die Höhe und antwortete, als sie dazu aufgefordert wurde: »Es könnte sonst schimmlig werden.«

98. Was ist demütigend? Wenn einem Familienvater von etwas kleiner Statur seine »Herren Jungens« über den Kopf gewachsen sind und die sparsame Mutter deren abgelegte Kleider für den Papa zurechtmachen läßt.

99. Die Schule.

(Frei nach Schillers Glocke.)

Ausgeklungen hat die Schelle — 10 Minuten nach 8 Uhr — Und an wohlgewählter Stelle — Mitten auf dem Treppenflur — Steht der Schule Meister — Mustert seine Geister — Ob mit Glockenschall — In den Klassen all — Auf die Uhr genau — Jeder Lehrer schau, — Soll das Werk den Meister loben: — Der Direktor lugt von oben! —

Zum Werke, das sie ernst bereiten, — Geziemt sich wohl ein gutes Wort: — Wenn gute Reden sie begleiten, — Dann fließt die Arbeit munter fort! — Der Lehrer prüft mit Kennerblicken — Die Schülerhefte, ob sie rein: — Die schlechten Schüler ängstlich rücken — Und schauen höchstverlegen drein. —

Das ist's ja, was den Schüler zieret, — Und dazu ward ihm der Verstand, — Daß er die Feder richtig führet — Und tintenfrei bewahrt die Hand.

Jetzt zum Lesen laßt uns eilen! — Seite 40 schlaget auf! — Wiederhol' die letzten Zeilen — Und ihr andern passet auf! — Nun, mein Heinrich, schnell — Lies! Hab' acht, Gesell, — Daß nach Interpunktionen — Du mögst alles recht betonen! —

Denn, wo ein Komma steht im Satze, — Wo Nachsatz folgt dem Vordersatze, — Da macht man einen kurzen Halt: — Doch, wo sich zeigt im Buch ein Kolon, — Da magst du ruhig Atem holen: — Ein Punkt giebt noch mehr Aufenthalt!

Sorglich in den Perioden — Setzt vor »der, die« Komma man, — Wenn Erklärung schien geboten, — Relationen heißt es dann! — Ach! der Schüler blöde Scharen — Setzen nie das Komma recht; — Doch noch spät in Mannesjahren — Solcher Leichtsinn schwer sich rächt! —

Die Schulzeit flieht, — Das Wissen soll bleiben: — Die Blume verblüht, — Die Frucht soll treiben! — Der Mann will hinein — Ins praktische Leben, — Will wirken und streben — Als ständiger Lehrer, — Der Bildung Vermehrer! — Da muß er kopieren — Und sauber mundieren, — Sich melden und rite — curriculum vitae — Dem Rat überreichen. — Doch wehe, wenn Zeichen — Des Satzes dann fehlen — An nötigen Stellen! — Die Räte, sie brummen und streichen ihn aus! — Doch wer in der Jugend — Ein Jünger der Tugend, — Es wußt's zu erreichen, — Daß jegliches Zeichen — Er brauchet nach Wesen und Wert. — Dem wird eine Stelle beschert! —

Und als Lehrer mit frohem Blick — Von des Katheders ragendem Giebel — Schwelgt er im labenden Glück! — Siehet der Buben struppige Köpfe — Oder der Mädchen fliegende Zöpfe, — Und die Ranzen, vom Prügeln verbogen, — Und der Füße nie rastende Wogen: — Rufet mit stolzem Mund: — Kinder, in meiner Stund' — Wird mir kein Lärm gemacht! — Merkt es und gebet jetzt acht! — — Doch mit des Geschickes Mächten — Ist kein ew'ger Bund zu flechten, — Und das Schicksal schreitet schnell! — ——

Gefügig ist der Schüler Macht, — Wenn sie der Lehrer lenkt, bewacht: — Und was er leistet, was er schafft, — Das dankt er frischer Jugendkraft! — Doch schrecklich tobt der Jungen Kraft, — Wenn sie der Fessel sich entrafft, — Verläßt des Anstands zücht'ge Spur — Und offenbart die Runksnatur! —

Wehe, wenn der Pflicht vergessen, — Achtend guter Lehren nicht, — Nur auf Rüpelei versessen, — Jugendlust die Schranken bricht! — Denn die echten Runkse hassen — Alles, was nach Schulzucht riecht!

Aus den Bänken fliegt ein Ranzen! — Mützen tanzen! — Auf die Bänke, ohne Wahl, — Haut's Lineal: — Hörst du kreischen jener Brut — Übermut? — Staub wallt auf! — Immer d'rauf! — Krachend brechen lose Leisten: — Immer mehr sie sich erdreisten, — Kochend glühen alle Köpfe, — Von den Hosen platzen Knöpfe. — Bänke stürzen, — Fenster klirren, — Starke prügeln, — Feige irren, — Alles rennet, — Kreischet,

— Scharret: — — Nur der Lehrer sitzt erstarret: — — Plötzlich hat er sich erhoben! — Kommt von oben! — Schwingt den Bambus hoch im Bogen! — Jetzt die Hosen straff gezogen, — Scharfer Blick die Stelle sucht. — Prasselnd, wie in dürre Frucht, — Saust der Stock: und angstvoll Heulen — Zetert rings, es schwellen Beulen: — Und als wollte er im Grimme — Rotten aus die tolle Brut, — Töten ab verwegnen Mut, — Ruft er laut mit Riesenstimme: — Heeh! Silentium! — — —

Bang und' stumm — Weicht die Schar des Meisters Stärke! — Angstvoll schaun sie ihre Werke! — Beugen sich dem Strafgericht — Auf die Bücher niederschauen — Sie mit Grauen! — —

Einen Blick, — Einen langen, — Auf die Rangen — Wirft der Lehrer ernst zurück: — Greift sanfter dann zum Lesestück. — Den Schlimmsten straft er, der begonnen, — Die andern sind heut' noch entronnen — Und danken's ihm im stillen Glücke! — —

Schwer wäre freilich der Beruf, — Wenn dazu Gott die Lehrer schuf! — Und käme Gleiches häufig vor, — Wär', der ihn wählte, traun ein Thor! — Nein, übers träge Sinnenleben — Soll loser Jugend regen Geist — Des Lehrers weisen Sinn erheben, — Der Übermut in Schranken weist! — Bleibt frisch sein Herz, streut er den Samen — Lebend'gen Wissens aus mit Fleiß, — Dann grünt dereinst um seinen Namen — Im Manneshherz das frische Reis — Des treuen Danks und edle Thaten — bekunden wohlbestellte Saaten! — —

Dr. Th. Herrman-Wigard.

100. In der Schule.

Er stand auf dem Katheder hoch
Und lehrte dividieren,
Und hinter dem Katheder kroch
Etwas hervor auf Vieren.
Es hat ein langes Schwänzchen;
Mit Freuden sieht es Hänschen.

»Schaut her zur Tafel! Aufgepaßt!
Seht hier den Dividenden,
Hier den Divisor! Wohlgefaßt!
Und dort den Quotienten!«
Das Mäuschen macht gerade
Jetzt Halt auf seinem Pfade.

»Sag Hans, wie sich die Zahl benennt,
In die man dividieret?«
Und Hans spricht frisch: »Der Quotient.«
Sein Sinn ist auch halbieret.
Das Mäuschen will sich eben
Ins Loch zurückbegeben.

Der Lehrer seufzt: »Will's ganz und gar
Nicht rein in dein Gehirne?«
Macht Hans die Sache nochmals klar,
Klopft ihm dann an die Stirne:
»Ist's endlich drinnen, Häuschen?«
»Ja,« spricht er, »bis aufs Schwänzchen.«

101. Entschuldigungszettel: »Mein Sohn August konnte gestern nicht in die Schule kommen, da er den ganzen Tag Ungeheuer gebrochen hat, was ich Gütigst bitte nicht übel nehmen zu wollen. F. Mehlert, Tepper.«

102. Eine Geschichtsstunde in der Ober-Sekunda. Hm! Ruhe! Wir waren das letzte Mal stehen geblieben. — »Haberkorn, machen Sie mal das Fenster zu!« — bei dem Beispiele heldenmütiger Vaterlandsverteidigung — »ganz zu, Haberkorn!« — der Thermopylen durch den Spartanerfürsten — »Rümpler, ich höre Sie schon wieder brummen!« — durch Leonidas. Das Wort Thermopylen heißt, wie Sie eigentlich schon wissen sollten, auf deutsch: — »Flegeleien, lieber Brettschneider, dulde ich in meiner Stunde nicht!« — heißt auf deutsch: »Warme Quellen!« Xerxes war also mit seinem Heere bis an jenen berühmten Engpaß vorgerückt. Ehe es zum Treffen kam, entsandte der Perserkönig an den Lacedämonier einen Boten mit der Aufforderung: — »geben Sie mal den Bindfaden her, Sie kindischer Mensch da hinten, ich kann die Spielerei nicht länger mit ansehen!« — mit der Aufforderung um Auslieferung der — »Regenschirme, mein lieber Rümpler, stellt man hübsch in die Ecke, wo sie nicht jeden Augenblick umfallen!« — um Auslieferung der Waffen. Die stolze Antwort des Griechenfürsten war: — »Sie, Hübner, rücken Sie doch mal beiseite, damit ich sehe, was Ihr Hintermann für dummes Zeug treibt!« — ich wollte sagen, die Antwort war: »Komm und hole sie!« Und als man die Griechen bedeutete, die Zahl der Feinde sei so groß, daß ihre Pfeile die Sonne verfinstern würden, erwiderte Leonidas verächtlich: — »Sehen Sie, Rümpler, ich stecke Sie jetzt wahrhaftig zur Thüre hinaus, wenn Sie nicht aufhören, mich anzugrinsen!« — erwiderte Leonidas: »Desto besser, so werden wir im Schatten fechten!« Vier Tage später erfolgte der Angriff. Auf Befehl des Perserkönigs — »Sie dahinten, schlafen Sie nicht!« — stürzte sich eine ungeheure Truppenmasse in den Engpaß. Heldenmütig war die Verteidigung von seiten des Leonidas, — »und Sie sind ein rechter Esel Meyer!« — tagelang währte der Kampf, und selbst die Kerntruppen des Perserheeres mit dem stolzen Namen: — »die Dümmsten und Faulsten sind doch immer die Unverschämtesten, Friedemann!« — die Unsterblichen, selbst diese vermochten nicht, den Engpaß zu erkämpfen. Da endlich zeigt ein verräterischer Grieche, Namens: — »Rümpler, Rümpler, Rümpler, Sie schreiben da gewiß etwas, was nicht zur Sache gehört!« — Ephialtes, den Persern einen geheimen Pfad übers Gebirge und plötzlich — »Jeschke, was schneiden Sie für Gesichter!« — plötzlich verbreitete sich unter den Spartanern der

Schreckensruf: — »Wer wirft denn da mit Papierkugeln!« — der Ruf: »Wir sind im Rücken angegriffen!« — »Unterstehen Sie sich das noch einmal, Sie Flegel!« — Auf diese Kunde hin entließ Leonidas seine Bundesgenossen, er selbst und seine 300 — »Schafsköpfe, wie Sie, Meyer, gehören in die Klippschule!« — 300 Spartaner kämpften weiter und starben den ehrenvollen Tod für — »solche Flegeleien, Haberkorn dulde ich nicht länger!« — fürs Vaterland, welchen Horaz feiert mit den bekannten Worten: — »Ich werde gleich mal dahinterkommen, Rümpler!« — dulce et decorum est pro patria mori. Ganz Sparta bedauerte den Tod seiner Heldenschar, aber an der Stelle jenes denkwürdigen Kampfes errichtete man ein Monument mit einer Aufschrift, welche in metrischer Sprache lautet: — »Nun, wird es mir aber zu arg! Ich kann nicht weiter reden, wenn ich solche Menschen vor meinen Augen Unfug treiben sehe! Rümpler, Sie verlassen sofort die Klasse, und wenn Sie bis zur nächsten Geschichtsstunde nicht den Inhalt der heutigen ganz genau so ausgearbeitet haben, wie ich ihn vorgetragen, dann sollen Sie mal sehen, was geschieht!«

103. Gute Entschuldigung. Beim Wiederholen in der Naturgeschichte forderte ein Lehrer die Kinder auf, etwas vom Orang-Utang zu erzählen. Eins von den größeren Mädchen saß etwas verlegen da, gerade sie wurde zur Erzählung aufgefordert. Sie stotterte und brachte endlich weinend heraus: »Herr Lehrer, ich war gar nicht da, als Sie'n Affen hatten.«

104. Das geflügelte Geschöpf. Gouvernante: .... Wir wollen nun von den geflügelten Geschöpfen sprechen. Lieschen, nenne mir ein solches. Nun — es kommt täglich an unser Fenster — deine ältere Schwester liebt es so. Das ist — — Lieschen (freudig): Das ist der Herr Flügeladjutant!

105. Das Schaugericht. Der kleine Karl: Vater, was ist das, ein Schaugericht? — Vater (im Scherz): Das ist eine Speise, die man nur anzuschauen braucht, dann ist man schon satt! — Karl: Aha! Also Mehlsuppe, nicht wahr?

106. Der kleine Hetzer. »Papa, darf ich mir das Stückchen Kuchen dort nehmen?« — »Mein Sohn, da mußt du die Mama fragen.« — »Ja, aber Papa, hast du denn gar keine Autorität hier?«

107. Tröstlich. Ein Vater machte es seinem Sohne zum Vorwurf, daß er so lange in der Unterklasse verbleibe. »Ach,« sagte dieser, »ich brauche mich dessen nicht zu schämen; sitzt doch nun mein Lehrer bereits über zwanzig Jahre darin!«

108. Geklimpert. Fritzchen ist in seiner ersten Klavierstunde. »Sieh',« spricht die Lehrerin, »dies nennt man Noten und dieses sind Tasten, und wie nennst du dies?« sagt sie, einige Accorde greifend. »Das nenn' ich geklimpert,« lautete die Antwort.

109. Kindermund. Bebe, welches unartig war, hat kein Dessert bekommen und weint infolgedessen seit einer halben Stunde. Nach Verlauf dieser

Zeit glaubt es, mit dem Weinen doch aufhören zu müssen. »Endlich hast du also aufgehört, zu weinen!« sagt die Mama. »Nein, ich habe nicht aufgehört; ich ruhe mich nur aus.«

110. Bei einer Schulprüfung war auch die Frau Pastor anwesend. Unter anderem fragte der Lehrer ein Kind, wer wohl zuerst gesündigt habe, Adam oder Eva. Als hierauf die Antwort nicht schnell erfolgte, versuchte die Frau Pastor verstohlen dadurch einzuhelfen, daß sie mit dem Finger auf sich deutete. Schleunigst war nun das Kind mit der Antwort da: »Die Frau Pastor hat zuerst gesündigt.«

111. Ein Lehrer nimmt einen nichtsnutzigen Burschen übers Knie und stäubt ihm wacker die Hosen. Der in dichten Wolken aufsteigende Staub reizt ihn zum Niesen. — Schüler (weinerlich): »G'sundheit, Herr Lehrer!«

112. Fritzchen erhält von seinem Bruder eine Ohrfeige und fängt furchtbar an zu weinen. »Weshalb haust du ihm nicht eine zurück?« sagte die Bonne. »Ja, ich habe ihm zuerst eine zurückgehauen!«

113 Hoffnungsvoll. »Karlchen, der wievielte bist du?« — »Der Sechzehnte.« — »Und wie viele seid Ihr in der Klasse?« — »Sechzehn.« — Einige Tage später erkundigt sich der Vater wiederum nach dem Platze seines Sprößlings und erhält die Antwort: »Der Siebzehnte.« — »Wie, Siebzehnter? Ihr seid doch aber nur sechzehn.« — »Ja, es ist noch einer hinzugekommen.«

114. Ein junger Philosoph. »Wo sitzet du, lieber Neffe, in deiner Klasse?« — »Als Vorletzter, aber eigentlich kann ich sagen: ich sitze als Letzter, denn der Allerletzte ist so dumm, daß er gar nicht mitgerechnet werden kann?« — »Schämst du dich aber nicht?« — »Wieso Onkel? Wenn ich nun Erster wäre, denkst du etwa das wäre angenehm? Bewahre! Da kämpft man immer mit der Angst, wieder herunterzukommen; Ruhe zum Arbeiten hat man nur als Letzter!«

115. Aus der Schule. Lehrer: »Warum nennt man denjenigen, der hingerichtet wird, einen ‚armen Sünder'«? — Schüler: »Weil reiche Sünder nicht hingerichtet werden.«

116. Kindermund. Papa examiniert seinen Kleinen, ob er auch schon »Haue« in der Schule bekommen habe. Dieser verneint natürlich energisch die indiskrete Frage. »Na, Junge! Sage mir die Wahrheit! Einmal hat's gewiß doch schon was gegeben! Sei aufrichtig!« — Der Kleine wird verlegen und stammelt endlich: »Ja, einmal habe ich was — auf die Hand bekommen, aber nur mit dem Dicken!« — »Mit dem Dicken? Was ist denn das?« fragt Papa erstaunt. — »Ja, Papa, unser Lehrer hat nämlich zwei Stöcke, einen dicken und einen dünnen! Der dünne ist für die unartigen Kinder und der dicke für die artigen! Und mit dem dicken habe ich einmal was auf die Finger gekriegt!«

117. Kindermund. Mama: »Aber Elsa, wer wird denn die Puppe immer schlagen, das ist ja nicht schön von dir.« — Elsa: »Aber Mama,

die Puppe muß geschlagen werden, oder glaubst du, ich will mir auch immer wie du von Papa vorwerfen lassen, daß ich meine Kinder verziehe?«

118. Unaufmerksamkeit. Bei der Behandlung der Geschichte vom goldenen Kalbe wurde ein unaufmerksamer Knabe plötzlich mit der Frage überrascht: »Was machte Moses mit dem goldenen Kalbe?« »Er hat's eingepökelt,« war die resolute Antwort.

119. Das schlaue Luischen. Die kleine Luise ist beim Onkel zum Besuch, und dieser erkundigt sich angelegentlich nach allem, was das Weihnachtsfest der Kleinen an Herrlichkeiten gebracht. »Hast du auch die Knallbonbons, die ich dir geschickt habe, hübsch mit deinem kleinen Brüderchen geteilt?« — fragte der Onkel. »Ja wohl, lieber Onkel,« erwiderte Luischen eifrig, »ich habe immer die Bonbons und Schokoladenplätzchen gegessen und ihm dann die hübschen Verse gegeben. Ach, er liest gar zu gerne, der kleine Franz!«

120. Kindliche Bedenken. »Wer war der erste Mensch, Mama?« »Adam war der erste Mensch, mein Kind!« »Ja, wer war denn dann dem Adam seine Kinderfrau?«

121. Lehrer: »Geben ist seliger, denn nehmen. Wie ist das zu verstehen? Der Steffelbauern-Peter soll mir das sagen: wie verstehst du das?« Peter: »Ja, das versteh' ich schon.« Lehrer: »Gut, so nenne mir ein Beispiel In welcher Weise ist also besser, du giebst etwas her, als wenn du etwas bekommst?« Peter: »Es ist also besser, man giebt einem a Watsch'n, a g'scheidti, als man kriegt eine.«

122. Kindermund. Der achtjährige Wilhelm hat irgendwo das Wort Philosoph gehört und fragt seinen älteren Bruder, einen gelehrten und vielbelesenen Quartaner, was denn das sei. »Philosoph,« so wird er belehrt, »das ist ein weiser Mann, der alles mit Gleichmut erträgt ohne eine Miene zu verziehen.« — »Ach!« versetzte der skeptische Kleine, »kitzle ihn nur, — er wird schon lachen!«

123. Das Jaköbchen ist dem Herrn Lehrer zu vier verschiedenen Malen die Antwort auf seine Frage schuldig geblieben und deshalb um einen hinunter gesetzt worden. Als der Herr Lehrer zum fünften Male eine Frage an Jakob richtet und ihm nach erfolgter Nichtbeantwortung abermals zuruft: »Setz dich einen hinunter!« da packt Jaköbchen seine Bücher zusammen und geht, ohne ein Wort zu sprechen, nach dem untersten Platze. — »Was machst du denn?« fragte der Lehrer. — Jaköbchen: »Ach das ewige Gerutsch bin ich müd!«

124. Kindermund. »Nu Karlchen, welche Stunde ist dir die liebste in der Schule?« fragt der Onkel. »Die Frühstücksstunde,« meint Karlchen treuherzig.

125. Ein Kinderwort. »Eigentümlich, wie ich mich verändert habe!« rief neulich ein aufgeweckter Junge aus. »Als ich noch kleiner war,

nannte mich meine Mama immer ihr »Lämmchen« und jetzt heißt sie mich bei jeder Gelegenheit einen »Schafskopf«.

126. Ein Knabe, der in der letzten Zeit vielfach Anlaß zu Klagen in seinem Betragen gegeben, sollte an seinem Geburtstage, von der Mutter instruiert, den Vater bitten, ihm Verzeihung und Liebe zu schenken »Ach was, Liebe,« entgegnete barsch der Papa, »wie kann man Liebe einem Sohne schenken, der sich unausgesetzt so schlecht betragen hat, wie du.« — »Nun, dann kannst du mir statt dessen ein Paar neue Hosen schenken,« entgegnete der kleine zerknirschte Sünder, indem er schluchzend hinzufügte: »Die kann ich noch besser gebrauchen.«

127. Wie die Alten sungen. »Was habt ihr denn gemacht, während wir fort waren?« »Mann und Frau haben wir gespielt, Mama!« »Wie war das denn?« »Ich habe den Tisch gedeckt, dann haben wir uns hingesetzt; dann hat Max die Suppe gekostet und seine Serviette hingeworfen und geschrieen: Das ist ja für meinen Hund zu schlecht. Dann habe ich gesagt, daß er zu dumm wäre, das zu verstehen, und dann hat er gesagt: Alberne Gans! ist hinausgegangen und hat die Thür hinter sich zugeschlagen.«

128. Unbeabsichtiges Verständnis. Geistlicher (der einige Knaben in Pension hat, strafend): »So weit ist es also mit dir gekommen, Fritz. Im Keller benaschest du mir die Milch. Aber, wie heißt das Wesen, vor dem nichts verborgen bleibt, das alles sieht, vor dem ich selbst nur ein nichtiges Staubkorn?« Fritz (weinend): »Die Frau Pastorin!«

129. Sittenbuch. A. erhielt zwei Stunden Karzer wegen Rauchens. Er rauchte nämlich. —

S. wird aufgefordert, sich ordentlich zu setzen; er that dies anfangs nicht. Schließlich that er's zwar, aber nur, indem er die einzelnen Teile seines Körpers stückweise zur Ordnung brachte. —

Das Aktivum ist diejenige Form des Verbums, welche die aktive Form am besten ausdrückt. —

M. und H. hatten ihre Gesangbücher nicht mitgebracht, bei S. konnte nicht festgestellt werden, ob er sein Gesangbuch mitgebracht hatte, er fehlte nämlich.

130. Der verlorene Sohn. Bei einer Schulprüfung erhält der Lehrer in der Unterklasse das Thema: »Der verlorene Sohn.« Er stellt dabei auch die Frage: »Was mochte der Vater wohl denken als er den Sohn ziehen ließ?« Nach kurzer Pause hebt endlich ein kleines Mädchen den Finger und antwortet: »Na, du wirst dir die Hörner schon noch ablaufen.«

131. Steigerung. Die Mutter droht ihrem Kinde, welches recht unartig ist, mit Strafe. »Ach, Mama, ich werde ja artig sein,« bittet das Kind. »Wirst du auch sehr artig sein?« fragt die Mutter. »Großartig,« erwidert das Kind schluchzend.

132. Ach so —! »Moses, sag einmal, welchen Nutzen gewährt uns die Naturgeschichte?« — »Zwanzig Pfennige, pro Exemplar!« – »Wieso?« — »Die Naturgeschichte kostet dem Herrn Lehrer im Einkaufspreise 80 Pfg. und Se verkaufe se uns fer eine Mark, also bleibt ä Profitche von 20 Pfg.!«

133. Kindermund. Paulchen hat seine Mama bei einem Besuche begleiten dürfen. Er mißbraucht die Freiheit, die man ihm im befreundeten Hause läßt, einigermaßen, indem er ungebührlich lärmt Vergeblich sind die Vermahnungen der Mama, welche des gewohnten Nachdrucks entbehren. Endlich ist das Maß des Zulässigen überschritten, und Mama ruft streng: »Wenn du nicht gleich artig bist, Paulchen, sperre ich dich zu Haus zu den Hühnern.« — »Zu den Hühnern kannst du mich sperren, Mama,« entgegnete Paulchen trotzig, »aber das sage ich dir gleich: Eier lege ich nicht!«

134. Die höchste Freiheit. »Willem, wat dhätest du, wenn du König wärst?« »Ick dhäte mir nie zu waschen brauchen«

135. Kindliche Logik. »Lieber Papa, kaufe mir doch dieses schöne Pferd, damit ich spazieren fahren kann,« bat ein Junge seinen Vater. — »Dazu habe ich kein Geld, mein Kind! Wenn du aber recht fleißig lernst, etwas Tüchtiges wirst und alsdann ein schönes Einkommen hast, dann kannst du dir selbst ein schönes Pferd kaufen.« »Da hast du wohl, lieber Papa,« entgegnete der Kleine, »nicht viel gelernt?«

136. Wetterkenntnis. Lehrer: Bevor es anfängt zu regnen, bedecken graue Wolken den Himmel, so daß es oft dunkel wird, fast immer geht einem starken Regen heftiger Wind voran! — Also — Schulze — woran erkennst du, daß es bald regnen wird? — Schüler Schulze: Wenn die Droschkenkutscher das Verdeck hoch machen.

137. Ein böses Gewissen. Der Lehrer bemüht sich, den Begriff »böses Gewissen« aus den Kindern heraus zu entwickeln, jedoch vergeblich. »Nun — fährt er fort — was hat ein Mensch, der nirgends Ruhe findet, der selbst des Nachts nicht schlafen kann, sondern auf seinem Lager sich hin- und herwälzt?« Alles schweigt. Endlich meldet sich ein kleines Mädchen zur Antwort. Lehrer: »Recht so, meine Kleine, antworte Du.« Mädchen: »Einen Floh!«

138. Im Religionsunterricht. Pfarrer: »Ihr wißt, Kinder, daß der gute Christ beim Aufstehen, beim Zubettegehen und bei der Mahlzeit ein Gebet spricht.« Die Buben: »Jawohl!« Pfarrer: »Nun, Hannes, betest du auch?« Hannes: »Ja.« Pfarrer: »Betet auch dein Vater?« Hannes: »Ja.« Pfarrer: »Nun, was betet er denn jedesmal, wenn Ihr zu Tische geht?« Hannes: »Ach, du lieber Gott, was ist das wieder für ein Fraß!«

139. Gute Handlungen. Lehrer: »Nun, Löwenthal, nenne mir einmal vier gute Handlungen.« — Löwenthal: »Bamberger u. Co., Seligmann Strauß Söhne, Löbel Schottländer und Veitel Hirsch Nachfolger.«

140. Vater Goldstein zu seinem Sohne: »Moritzleben, du siehst heute wieder wie ein Ferkel aus, na, was schauste mich so dumm an dabei? Waißte nicht, was ist a Ferkel?« — Sohn: »O ja, Tateleben, a Ferkel ist'n alten Schwein sein Sohn.«

141. Große Dikta eines Gymnasialprofessors, als: »Du dummer Junge, du bist nicht wert, unter deinen Schülern zu sitzen! Komm', setze dich zu mir!«

142. Das Gleichnis vom Glück. In einer Volksschulklasse hat der Lehrer von Glück gesprochen. »Nun, Jungen, habt ihr's verstanden? Was ist Glück? Gieb mir ein Beispiel, Fritz.« Fritz: »Na, wenn einer ohne Erlaubnis weggelaufen ist und er kommt nach Hause und er denkt, er kriegt Prügel — und dann — dann ist Besuch da — und — und er kriegt keine!«

143. Ein Feuerkopf. Ein Lehrer beklagte sich gegen die Mutter eines Schülers, daß ihr Sohn so träge sei und gar kein Feuer besitze. Die Mutter, eine sehr lebhafte Frau, wehrte diese Behauptung ab und versetzte: »Ei ja, Herr Lehrer, mein Junge hat Feuer in seinem Kopfe, aber es hält schwer, ehe man's heraus bringt. Er ist gerade wie ein Feuerstein, da giebt es auch nicht eher Funken, als bis er tüchtig geschlagen wird.«

144. Ein Schüler der ersten Klasse einer Berliner Gemeindeschule verabschiedete sich nach der Einsegnung von seinem Lehrer. Dieser giebt ihm verschiedene gute Lehren mit auf den Weg und schließt seine Ermahnung mit den Worten: »Halte Ordnung in allen Dingen, bleibe rein an Leib und Seele und sei stets ehrlich.« — Tief gerührt reicht der Knabe dem Ordinarius die Hand und sagt treuherzig, mit Thränen in den Augen: »Ebenfalls, Herr Lehrer.« . . . .

145. Kindermund. »Nun, Hänschen, was möchtest du lieber haben, ein kleines Schwesterchen oder ein kleines Brüderchen?« fragt der Papa. — »Wenn ich bitten darf, ein kleines Pferdchen!« lautet die Antwort des reitlustigen Hans.

146. Naive Drohung. Ein Witwer und Vater einer zahlreichen Familie wollte wieder heiraten. Vergebens bemühten sich die älteren Kinder ihn davon abzuhalten. Doch umsonst. Da hob der kleine fünfjährige Emil die Hand drohend empor und rief: »Wenn nur die Mutter noch lebte, die würde dir das Heiraten schon anstreichen.«

147. Kindergedanken. Die vierjährige Wally und der zweijährige Ludwig zankten sich und jeder erhielt eine kleine Züchtigung. In der Nebenstube hörte ich darauf folgendes Gespräch: »Du, Lutz, hast du was gefühlt?« — »Nein.« — »Ich auch nicht. Wollen wir weinen?« — »Nein.« — »Dann weine ich auch nicht.«

148. Das Echo. Lehrer: Ich verlange also von Euch unbedingten Gehorsam. Aber nicht nur gehorsam sollt Ihr sein, sondern Ihr sollt auch

die Ansichten Eures Lehrers vertreten, sollt das, was er tadelt, natürlich auch schlecht finden und umgekehrt, kurz: Die Klasse soll gewissermaßen ein Echo sein dessen, was ich sage. (10 Minuten später geben einige Störenfriede Anlaß zum Tadel.) Entrüstet ruft der Lehrer: Wahrhaftig, Ihr seid die rechten Kälber! — (Einstimmig tönt es im Hintergrunde): Selber!

149. Ein kleiner Praktiker. »J' möcht' gern die Mixtur, die der Doktor meiner Mutter verschrieben hat!« — »Hier ist sie . . . . da fehlen aber zehn Pfennig' — geh' heim und hol sie!« — »Wissen S' was, Herr Apotheker,« sagt der Junge nach einigem Nachdenken, »trinken S' für zehn Pfennig ab — dann langt das Geld!«

150. Kindlich. Tante (zum kleinen Fritz, der sie besucht): »Guten Tag, Fritzchen, wie geht's der Mama?« — Fritzchen: »Danke, gut.« — Tante: »Hast du mir sonst nichts zu sagen?« — Fritzchen: »Ja, wenn du mir was schenkst, soll ich dank' schön sagen!«

151. »Bist du mir nicht gestern begegnet?« — »Ja, Herr Lehrer!« — »Und was hast du zu thun, wenn dir dein Lehrer begegnet?« — »Ich soll ihn hübsch grüßen!« — »Siehst du, wie du es gut weißt, und doch hast du mich nicht gegrüßt.« — »Ja, Herr Lehrer, — ich hatte aber keine Mütze auf.«

152. »Aber Karlchen, wie siehst du wieder aus? Hast du denn jemals gesehen, daß ich so schmutzige Hände habe?« — »Aber Mama, als du so klein warst, wie ich, da habe ich dich ja noch gar nicht gekannt!«

153. Respekt. Eben hat die Tante auf die Frage der Kinder, was denn ein Gewitter sei, die Erklärung gegeben: Der liebe Gott schilt, weil die Menschen böse sind und ihm nicht gehorchen. Da fragt der jüngste: Nicht wahr, Tante, der liebe Gott kann allen Menschen befehlen? — Ei freilich! — Aber ihm kann keiner etwas befehlen? — Das versteht sich! — Auch nicht einmal der Schutzmann? —

154. Nutzen der Telephonie. Fritz (am Telephon): »Hans!« Hans: »Hier.« »Hast du schon deine Rechenaufgaben raus?« Hans: »Ja.« Fritz: »Die zweite kriege ich nicht raus. Wieviel ist es?« Hans: 13 ℳ 10 ₰.« Fritz: »Is gut.«

155. Unwiderleglicher Beweis. »Mamachen, ist denn wahr, daß der Dohßpapa kleine Tuchen mitebringt hat?« — »Woher weißt du denn das, mein Herzchen?« — »Nu, ich hab' mir doch son einen denimmt!«

156. Tagesbericht aus der Schule. Otto sollte aus der Schule etwas erzählen; er sagte: »Na, wenn der Lehrer kommt, sagen wir Guten Morgen, dann beten wir, dann setzt es Hiebe.«

157. Unerwünschter Gedankengang. Lehrer (beim Kapitel über die Verleumder, Ehrabschneider rc.): »Na, und seinen Nächsten wegen des kleinsten Fehlers heruntersetzen — wer thut so etwas?« — Fritz: »Der Herr Lehrer!«

158. Doch schon etwas. »Nun, Mariechen, kannst du schon alle Buchstaben schreiben?« — »Nein, Tante, noch nicht.« — »Aber was hast du denn bis jetzt in der Schule gelernt?« — »Tintenkleckse ablecken, Tante.«

159. Logisch. »Gretchen, die Mama klagt schon wieder über dich, daß du stets das letzte Wort haben müßtest.« — »Aber, Papa, daran bin ich doch nicht schuld, ich kann doch nicht vorher wissen, daß Mama nichts mehr sagen will.«

160. Der fromme Vater. In einer Schule fragt der Lehrer die Anfänger: »Auch bei Tische sollt ihr an Gott denken. Nun, wer betet bei euch ein Gebet bei Tische?« Niemand? Nun, Karlchen?« — Karlchen: »Mein Vater!« — Lehrer: »Und was sagt er?« — Karlchen: »Er spricht allemal, wenn wir alle beisammen sind: Nu, jetzt haut ein, ihr Tärken!«

161. Die »Muttersprache«. »Du hast gestern die Schule versäumt. Wo hast du das Entschuldigungsschreiben deines Vaters?« — »Herr Lehrer, ich hab's em g'sagt, mei'm Vater, er sollt mer e Zeugnis schreiwe, aber er hot g'sagt, er könnt nit schreiwe, hot er g'sagt.« — »Ich hab' g'sagt — hot er g'sagt — Ist das deutsch? Ist das deine Muttersprache?« — »Ne, so säggt mei Vater. Mei Mutter, die säggt: Ich hunn's em gesacht — die isch dohinne aus'm Weschterich dahäm, wo se widder annersch sagn.«

162. Der Sündenbock. Der sechsjährige Kurt, durch die Geschwister verhöhnt, gerät in Wut und haut, wie blind, um sich, wird deshalb vom Vater zurecht gewiesen, schämt sich, sieht, wie die Geschwister sich über ihn belustigen, und läßt seine Wut an dem Strumpfe aus, den er soeben anziehen will, indem er ihn anblökt: »Blää, alter Strumpf!«

163. Ein Stoßseufzer. Ein Bauer hatte sein ganzes Vermögen zur Erziehung seines Sohnes aufgeopfert und als er sah, daß er nichts dafür gelernt hatte, seufzte er: »Ach, wieviel Kühe habe ich für diesen einzigen Ochsen hingegeben!«

164. »Es klopft!« riefen die Kinder, da hatte ein Junge erst die halbe Portion Hiebe; die andere Hälfte vergaß der Lehrer.

165. Sonst und jetzt. Onkel August kam auf Besuch und inspizierte das Zeugnis des kleinen Bruno. »Ei, ei, mein Sohn,« sagte der Onkel, und seine Stirn kräuselte sich, »hier steht ja bemerkt, daß du im vorigen Semester 3 mal hast nachsitzen müssen? Ich,« so fügt der alte Herr mit jener glücklichen Übertreibung, welche die vorgerückten Jahre so gut kleidet, hinzu »ich habe in meiner Jugend niemals nachsitzen brauchen.« Der kleine Bruno sieht seinen Onkel eine Weile erstaunt an, dann lächelt er pfiffig und erwidert: »Dann hat wohl Euer Lehrer immer gleich gehauen!«

166. Entschuldigungszettel. »Der Hugo S. hat nicht nur die Schule versäumt wegen Umhertreiben, sondern weil ich als Mutter es verschlafen habe, und der Vater alle Tage betrunken ist.«

167. Moderne Erziehung. Mutter (auf der Eisenbahn): »An den Zug muß ein Viehwagen gehängt sein; ich meine, ich hätte ein Schaf blöken hören.« Tochter (aus der Pension zurückkehrend): »Dem Dialekt nach scheint es ein Kalb zu sein!«

168. Gewisse Mütter. Es ist 2 Uhr morgens. Dr. F., den man in aller Eile hat rufen lassen, steht am Kopfende der Kranken. Er untersucht sie gründlich und sagt darauf mit dumpfer Stimme zu der ihn in ängstlicher Erregung anstarrenden Dame: »Gnädige Frau, wenn Sie noch einiges anzuordnen haben, lassen Sie einen Notar rufen, und wenn Sie etwa noch von religiösen Skrupeln bewegt sind, auch einen Priester.« — »Um Gottes Willen, Doktor!« ruft die Unglückliche im äußersten Schreck, »es ist also aus mit mir?« 5 Minuten langes Schweigen. Die Kranke fällt aus einer Ohnmacht in die andere. Wie sie die Augen wieder einmal öffnet, sagte der Arzt: »Verloren sind Sie keineswegs — ich möchte nur nicht der einzige Narr sein, der um nichts und wieder nichts geweckt worden ist!«

169. Lehrer: »Wo stammt das Wort Gehorsam her?« Schüler: »Von der Haue!«

170. Bedenkliche Prophezeiung. Lehrer: »Du hast schon wieder Äpfel gestohlen? Das ist nun schon das dritte Mal, daß ich derartige Klagen vernehme! Max, Max, ich fürchte, wir treffen uns noch einmal im Zuchthaus!«

171. Man hat der kleinen Elsa verboten, bei Tische selbst zu verlangen. Man vergaß, sie zu bedienen, und sie blieb, da sie ein gehorsames Kind ist, betrübt, jedoch ruhig sitzen. »Elsa!« sagt plötzlich der Papa, »gieb mir einen Teller!« — »Willst du meinen, Papa? er ist noch ganz rein,« versetzte die kleine mit Geistesgegenwart.

172. Mutter: »Also, Willy, schön brav sein und die Medizin nehmen! »Willy (weinerlich): »Ich kann nicht!« Mutter (ernst): »Man kann immer, was man will!« Willy (triumphierend): »So? nun, dann will ich nicht!«

173. »Wie macht sich denn mein Sohn in Ihrer Gerberei, ist er tüchtig?« »Und wie! Der Junge hat einen Eifer, sage ich Ihnen, der fährt nächstens aus der Haut, bloß damit er sein eigenes Fell selbst gerben kann!«

174. »Woher kommt denn das, Herr Lehrer, daß Sie beständig einen so riesigen Durst haben?« — »Soll ich keinen Durst haben, wenn meine Schulbuben wie die Heringe aufeinander gepfropft sitzen?«

175. Vater: »Karl, der Storch hat dir ein Brüderchen gebracht!« Karl: »Hurrah! Jetzt bekomme ich nur die Hälfte Prügel!«

176. »Sage mal Fritz, warum nennt man diesen Baum Trauerweide?« — »Weil er neben der Schule steht, und der Herr Lehrer sich die Ruten davon abschneidet!«

177. »Gestern, lieber Edmund, hast du mir eine große Freude gemacht, als du der Erste in der Klasse wurdest, und heute bist du schon wieder heruntergekommen?« — »Aber, Mama, eine andere Mutter will doch auch einmal eine Freude haben!«

178. Ein Vater wollte seinem Töchterlein das Schädliche des Naschens erklären und erzählte von einem Knaben, der mit seinem Vater in einen Konditorladen ging, hier in einem unbewachten Augenblick ein Stück Kuchen naschte und daran erstickte. »Hatte denn der ungeschickte Junge keine Tasche?« fragte klein Lieschen tadelnd.

179. Verfehlte Drohung. »Du Schlingel, was machst du denn da oben auf dem Obstbaum? Warte, ich hole den Wächter!« — »Holen Sie ihn nur — aber warten thu ich auf ihn nicht!«

180. »Du, Papa, ich habe heute in der Klasse den besten Platz bekommen.« — »So, bist du Erster geworden?« — »Nein, aber ich sitze jetzt am Ofen!«

181. »Wie machen Sie's denn, Frau F., daß Ihre kranke Kleine den Thee ohne Widerrede einnimmt?« — »O, sehr einfach, ich lege immer einen Groschen auf den Boden der Tasse!«

182. »Sie lieben wohl die Kinder nicht sonderlich?« Engländer: »O, ich liebe sie sehr, die Kinder, besonders wenn sie schreien.« Dame vom Haus (deren jüngste Sprößlinge eben in eifriger Übung ihrer Stimmwerkzeuge begriffen sind): »Das ist ja ein sonderbarer Geschmack; warum denn gerade, wenn sie schreien?« — »Dann werden sie gebracht hinaus!«

183. Entschuldigungszettel. »Ich erlaube meinen Sohn Ernst unsrer beiwohnenden Hochzeitsfeier heut zuhause zu behalten. Bitte um Entschuldigung.«

184. Das 6jährige Paulinchen wird von der Tante gefragt, wen es lieber wollte, ihre Katze oder ihre Puppe. Die Kleine läßt lange auf Antwort warten; endlich lispelt sie der Neugierigen ins Ohr: »Die Katze hab' ich viel lieber, sag' aber der Puppe nichts davon.«

185. Ein kleiner Knabe sah zum ersten Male einen Velocipedisten fahren; erschreckt flüchtete er zu seiner Mutter und ruft: »Mutter, Mutter, es isse Schüreschlieper (Scherenschleifer) wütig worn!«

186. Schulinspektor: »Kannst du mir einen milden Winter nennen, Kleiner?« — Schüler: »Der Winter 1883/84. Da ist unser Lehrer 6 Wochen krank gewesen!«

187. Ein Schüler, der erst einige Tage die Schule besucht hatte und zu Hause wohl nicht oft deutsch reden hörte, wurde mit dem Rufe: »der Folgende!« aufgefordert, von 1—5 zu zählen. »Nun, Hermann, warum zählst du nicht? Bist du nicht der Folgende?« — »Nee, ick bin Kurts Hermann!«

188. Paul (Schulaufgaben fertigend): »Nicht wahr, Bertha, ‚das Herz' heißt auf französisch le coeur?« — Bertha: »Nein es heißt la coeur.«

»Mama, sag' du es, heißt es la coeur oder le coeur?« — Mama (mit überlegenen Lippen): »Ach was, es heißt li coeur!«

189. »Nun, Mutter,« sagte ich, mich auf die Fensterbank lehnend, »und Ihr seid nicht in der Kirche?« Die Alte sah auf und sagte lachend: »Et geht nich immer; eck mott düssen lüttgen Panzen waschen und antrecken — Herre — Kinderschrien is ok en Gesangbauksversch.«

190. Linguistische Rache. Die Geschwister sitzen zusammen am Tische und machen Schularbeiten. Sie haben sich eben gezankt, daher lernen sie ihre Vokabeln mit Feuereifer, Ella die französischen, Otto die lateinischen. »Puella das Mädchen, Puella das Mädchen« memoriert Otto. »Pu Ella!« ruft seine Schwester, empört über das aus persönlicher Bosheit erfundene Wort, »na warte nur — pu — otto der Knabe, pu — otto — der Knabe!«

191. Warum reimt sich Stock auf Rock?
»Weil die Stöcke auf die Röcke
mancher Jungen recht geschwungen
oftmals wilden Trotz bezwungen.«

Warum reimt sich Hiebe auf Liebe?
»Weil die Hiebe stets aus Liebe
auszuteilen sind,
wenn sich bessern soll das Kind.«

192. »Welche Zweige der Erziehung«, fragte ein schweizerischer Schulrat einen Dorflehrer, »pflegen Sie mit besonderer Vorliebe in Ihrer Schule?« — »Die Birken- und Haselnußzweige,« war die Antwort, »weil ohne sie mit den Jungen nicht durchzukommen ist.«

193. Standesbewußtsein. Einige angehenden »höheren Töchter« in einer Provinzialstadt standen kürzlich auf der Straße beisammen und unterhielten sich über die welterschütternden Ereignisse ihres Gesichtskreises. Ein Junge, welcher vorbeisprang, erregte ihre Aufmerksamkeit. »Wer ist der Junge?« fragte ahnungsvoll eine »höhere Tochter«. »Ach, es ist nur ein Elementar Junge!« erwiderte eine andere zur größten Belustigung der zufälligen Passanten, welche von einem solchen, in den Kreisen »höherer Töchter« herrschenden Standesbewußtsein keine Ahnung haben mochten.

194. Korrespondenz zwischen der Redaktion einer neu zu begründenden Zeitung für Schriftsteller der Zukunft und dem Sextaner Fritz Tintenklex.

Leipzig den 15. März 1878.

An den Sextaner Herrn F. Tintenklex in Berlin.

Sehr geehrter Herr!

Dürfen wir für unser Journal, das die Arbeiten namhafter elf- und zwölfjähriger Schriftsteller zum Abdruck bringt, auf Ihre werte Mitarbeiterschaft zählen? Kleinere Novellen würden uns besonders willkommen sein. Ergebenst Die Redaktion.

Berlin, den 22. März 1878.

Geehrter Herr Redacteur!

Ihrem für mich höchst ehrenvollen Wunsche nachkommend, übersende ich Ihnen meinen neuesten Roman: »Ritter Hugo von Mordberg, oder: Der Konrektor auf dem Rabenstein.« Ich hoffe, mit dem zweiten Kapitel, in dem der Ritter mit drei Spießgesellen am hellen Tage einen Konditorladen plündert, besondere Ehre einzulegen. Nicht minder effektvoll dürfte die Scene sein, wo Hugo seinen Klassenordinarius, der seine Rache herausfordert, im Burgverließ anketten läßt.

Hochachtungsvoll Fritz Tintenklex.

Leipzig, den 1. April 1878.

Sehr geehrter Herr Tintenklex!

Anbei in einem Holzkistchen als Honorar für Ihre hübsche Novelle Patentkreisel mit Peitsche. Sollte unter den Ihnen gleichalterigen Damen Ihrer Bekanntschaft sich nicht eine junge Schriftstellerin finden, die ebenfalls geneigt wäre, mit uns in Verbindung zu treten?

Ergebenst Die Redaktion.

Hochgeehrter Herr!

Entsetzlich! Eine deutsche Schriftstellerin so zu behandeln! Hören Sie! Ich hatte meine Cousine Elvira Tübbecke, in der Klasse III. B. der höheren Töchterschule unseres Stadtteils die erste Dichterin, für unsere Zeitung gewonnen. Ihr Roman war schon halb fertig. Ich besuchte sie heute und wir berieten eben, ob wir den tyrannischen Hauslehrer des Haupthelden durch Dynamitpatronen oder durch einen vergifteten Windbeutel umkommen lassen sollten, da trat meine Tante ins Zimmer. Die ganze Geschichte kam an den Tag. Erlassen Sie mir die Details. Elvira steht augenblicklich noch im festverschlossenen Holzstalle, steht, sage ich, denn daß sie nicht sitzt — oh Herr Redacteur, ich kenne die Hand meiner Tante, der Birke aber fluche ich hiermit auf ewig. Ich selbst kann zur Zeit nichts für Sie thun, denn mein Vater paßt mir auf die Finger, und aus den anzüglichen Bemerkungen, mit denen er mir vorhin die von Ihnen gütigst übersandte Peitsche vor die Augen hielt, mußte ich schließen, daß er für das Glück, einen Romandichter zum Sohne zu haben, ein mangelhaftes Verständnis besitzt. Die Jugend wird nicht eher gedeihen, bis die Eltern gänzlich abgeschafft sind.

Ergebenst Fritz Tintenklex.

195. Wie der Geist der Liebe bei Vollziehung der Prügelstrafe in der Schule zu seinem Rechte kommen könne, darüber machen die »Wespen« in Nr. 18 folgende ebenso unmaßgeblichen als schalkhaften Vorschläge: Man lasse bei der gebräuchlichen Anrede: Du Bengel! das B fort oder hauche es nur, abgedämpft bis zur Unhörbarkeit. Sofort nach Vollstreckung einer Strafe auf der flachen Hand des Schülers drücke der Lehrer die betreffende Hand herzlich, kleide sein Bedauern in passende Worte und bitte den Bestraften um die Fortdauer seiner Gunst. Bei Erteilung eines Katzenkopfes bete der Lehrer in diesem

Moment, wo er die Hand auf das Haupt des Schülers legt, daß Gott denselben erhalten möge so rein und schön und hold. Das Strammziehen der Unaussprechlichen vollziehe man unter möglichst schmeichelhaften Bemerkungen über Schnitt und Stoff des bewußten Kleidungsstückes und mit der Versicherung, daß Farbe und Zusammenhalt desselben unter den Hieben keinesfalls leiden sollen. Etwaige Ohrfeigen begleite man mit der Beteurung unwandelbarer Liebe und (falls die Ortsklasse oder die Herren Eltern dafür aufkommen oder das Portemonnaie des Lehrers die Zumutung erlaubt) mit einer Tüte Bonbons. — Diese humoristische Auffassung entspricht zwar keineswegs ganz dem Ernste, mit welchem der Gegenstand zu behandeln ist, aber — es ist eine kleine Abwechslung und — ein Spiegel gewisser Zeitströmungen!

196. Die Rute im Mittelalter. Man kann wohl sagen, daß seit anderthalb Jahrtausenden in keiner Zeit eine so lebhafte Sehnsucht nach den Schätzen der Wissenschaften wie damals vorhanden war: daher der angestrengteste Fleiß schon in frühester Jugend und ein rastloser Studieneifer bis ins höchste Alter hinein. In der Schule wie im Hause herrschte eine Zucht, wie sie einem in jeder Beziehung starken und derben Geschlecht angemessen schien: Rute und Stock führten ein strammes Regiment; selbst Kaiser Maximilian erhielt in seiner Jugend von der Hand des Lehrers oftmals tüchtige Schläge, und Markgraf Albrecht von Brandenburg kündigte einmal auf einer Reise im Jahre 1474 seiner Gemahlin an: »So uns Gott glückseliglich heim helffet, wollen wir dich mit dem jungen Albrecht und die Jungfrauen mit dem Ruthen pfeffern.«

Welch eine wichtige Rolle damals die Rute spielte, ersieht man auch aus einem noch vorhandenen Schulsiegel der Stadt Höxter. Der Schullehrer, mit einem faltenreichen Talar und einer runden Mütze bekleidet, schwingt sitzend mit der erhobenen Rechten die Rute über einen vor ihm knieenden Knaben, dem er mit der linken das Kinn hält und den Kopf in die Höhe reckt. An vielen Orten fand alljährlich im Sommer der sogenannte Rutenzug oder das Virgatum-Gehen statt; von den Lehrern geführt und von der halben Stadt begleitet, zog die Schuljugend in den Wald, um den für sie nötigen Bedarf an Ruten selbst herbeizuschaffen. Lustig tummelten sich die Knaben, wenn die Ruten geschnitten waren, mit Maienkränzen geschmückt im Grünen herum, führten allerlei Spiele und Leibesübungen auf und wurden von Lehrern und Eltern bewirtet. Mit ihrer Plage beladen, kehrten sie abends scherzend und singend in die Stadt zurück. Es hat sich noch ein Lied erhalten, welches bei einer solchen Gelegenheit gesungen wurde:

Ihr Väter und ihr Mütterlein,
nun sehend, wie wir geh'n herein,
mit Birkenholz beladen,
welches uns wohl dienen kann
zu Nutz und nit zu Schaden.

Euer Will' und Gottes Gebot
uns dazu getrieben hot,
daß wir jetzt unsere Rute
über unserm eig'nen Leib
tragen mit leichtem Mute.

Man sieht, trotz des Schreckens, den Rute und Stock bei der Jugend verbreiten mochten, herrschte doch andererseits in den Schulen ein Geist harmloser Lustigkeit und ungetrübten Frohsinnes. Aus diesem Geiste gingen die zahlreichen Schulfeste hervor: die häufigen theatralischen Aufführungen, das Georgiusfest oder Bischofsspiel, auf Fastnacht, auf Andreä, am Nikolaustage oder zu Weihnachten, Feste, die in ihrer Unmittelbarkeit und Frische des Lebensgenusses wohlthuend berühren. Janßen, »Geschichte des deutschen Volkes«.

»Heiterkeit ist der Himmel, unter dem alles gedeiht, Gift ausgenommen.«
Jean Paul.

»Arm ist, wer nicht scherzen kann,
Ärmer noch, wer nichts als scherzen kann.«

II. Lesefrüchte.

»Eine gute Disciplin ist mehr wert, als eine gute Doktrin.«
Diesterweg.

»Eine Schule ohne Schulzucht ist wie eine Mühle ohne Wasser.«
Amos Comenius.

1. Wenn du spürst, daß du nicht Liebe genug hast zum Strafen, so laß es. K. Rein.

2. Zeige deinen Zöglingen deine ganze Liebe auch wenn sie fehlen; gieb sie ihnen am wärmsten, wenn sie reuig zu dir zurückkehren und entziehe dir nicht durch allzugroße Strenge ihr Vertrauen. A. Würffel.

3. Es steht einem Lehrer übel an, der sonst will strafen jedermann,
Wenn er ein Laster an sich hat, das übel andern Leuten stahlt,
Auf einen solchen paßt der Spruch: »Herr Arzt heilt erst euch selber doch!« Nach S. Brant.

4. Eine fremde Hand schlägt dein eigen Kind. Du kommst dazu und erfährst, daß der Lehrer, oder wer es sonst eben gezüchtigt, im allgemeinen ein wohlwollender Mensch und dem Kinde zugethan ist; und dennoch, wie du so dein eigen Kind gezüchtigt siehst, dreht es dir das Herz im Leibe um. Warum denn? Weil du doch niemand die Liebe für dein eigen Fleisch und Blut zutraust, wie dir selbst, und das läßt sich nicht überwinden.

Gieb aber auf dich selber acht, ob nicht oft deine eigene Hand, die das Kind züchtigt, die fremde ist, ob du nicht oft in Mißmut über ganz andres, eine Unfolgsamkeit oder eine Unart an deinem Kinde mit einer Härte bestrafst, die das Vergehen bei weitem nicht verdiente. Hüte dich, daß deine eigne Hand nicht die fremde sei!

Berthold Auerbach.

5. Auch in der Erziehung ist die Strafe Notsache; je länger sie erfordert wird, desto unvollkommener ist die Erziehung, weil diese dann die Principien nicht entwickelt, welche die Strafe überflüssig machen. Es muß demnach die Strafe in der Erziehung so konstruiert werden, daß von selbst schon hervorgeht, daß sie eine abnehmende Größe ist. Strafe als Schmerz erregend angewendet, dürfte nicht gesteigert werden; denn wiederholt und mit wirklicher Schärfung verbunden, würde sie ihre Fruchtlosigkeit selbst beweisen; es wäre denn klar, daß das Individuum in der Erziehungszeit durch die Erziehung selbst nicht gebessert, nicht entwickelt würde, sondern rückwärts schreite. Strafe im eigentlichen Sinne, Verbindung des Sinnlichen mit dem Sittlichen, nimmt als solche schon ab; wirkt die Strafe auf das Innere, so ist im Innern etwas, was strafbare Handlungen aufhebt; läßt sich also mit der Strafe der sittliche Faktor verbinden: so ist das schon ein solches, wodurch die Strafe allmählich aufgehoben wird. Da Strafe aber nur reine Strafe ist, wenn sittlich zugleich eingewirkt werden kann, so leuchtet ein, daß man sie nur als abnehmende Größe anzusehen hat. Schleiermacher.

6. Die falsche Humanität, welche selbst die auf sittliche Vergehen und das Kindesalter beschränkten körperlichen Züchtigungen entehrend nennt, entspringt aus jenem stolzen Begriff von persönlicher Unabhängigkeit, der weder vernünftig, noch christlich, sondern wesentlich barbarisch ist, Europa mit allen Flüchen der Ritterzeit heimgesucht hat und uns jetzt mit denen des Jakobinismus droht. — In einem Alter, in welchem es fast unmöglich ist, ein wahrhaft männliches Gefühl von der Erniedrigung der Schuld oder der Fehler zu finden, ist es da Weisheit, ein phantastisches Gefühl von der Erniedrigung persönlicher Züchtigung zu fördern? Was kann irriger sein und mehr zuwider der Einfachheit, Nüchternheit und Anspruchslosigkeit des Gemüts, welche der beste Schmuck der Jugend und die beste Verheißung einer edlen Mannheit sind?

Thomas Arnold.

7. Die landesübliche, willkürliche und ziemlich rohe Familienerziehung, bei der Schläge, harte und rauhe Worte die Hauptrolle spielen, ist nicht dazu angethan, freie, vernünftige und veredelte Menschen zu erziehen, denn nirgends so sehr wie in der Kinderwelt erzeugt Roheit Roheit und Freundlichkeit Freundlichkeit. Gefühllos behandelte Kinder werden gefühllos, während eine sympathische Behandlung in der Kinderbrust die Quellen warmen Mitgefühls weckt. Spenzer.

8. Ein Hauptmoment der Erziehung ist die Zucht, welche den Sinn hat, den Eigenwillen des Kindes zu brechen, damit das bloß Sinnliche und

Natürliche ausgereutet werde. Hier muß man nicht meinen, bloß mit Güte auszukommen. Hegel.

9. Es ist nichts thörichter, als wenn ein Lehrer allzuoft und allzulang ins Predigen fällt: er richtet nichts aus, als daß er sich selbst unglücklich und bitter, den Kindern Langeweile macht. Daß den Kindern das Predigen Langeweile macht, weiß jeder, der der Kinder Flüchtigkeit kennt. Ein Kommandowort, ein kurzer, ernster Zuspruch dringen durch, während eine Predigt abläuft wie Regen vom Dache. Das Predigen bringt aber den Lehrer in ein ordentlich Elend hinein. Das Predigen bringt ihm ein Vergrößerungsglas vor Augen; darin sieht er seine Treue, der Kinder Flüchtigkeit; seinen Willen, der Kinder Ungehorsam; seine Liebe, der Kinder Undank. Das alles kommt ihm, je länger er predigt, desto greller, furchtbarer vor, und je nach seiner Eigentümlichkeit wird er immer zorniger oder immer gerührter, auf alle Fälle immer elender, und sagt den Kindern Dinge, vor denen er bei nüchternem Zustande erschrecken müßte.
Jer. Gotthelf, »Freuden und Leiden eines Schulmeisters«.

10. Das beste Verfahren zur Handhabung einer guten Schulzucht zeigt uns die Sonne, welche den wachsenden Dingen 1) stets Licht und Wärme, 2) oft Regen und Wind, 3) selten Donner und Blitz sendet
Comenius.

11. Nur die Liebe kann erziehen. Darum muß die Mutter das meiste in der Erziehung thun, weil sie die meiste Liebe hat. Ohne Liebe bleibt das Erziehungssystem ein totes Wissen.

Mit lieblichen Worten und sanftem Bemühen
vermagst du am Haare den Löwen zu ziehen.

Die Kinder brauchen schnellen, strengen Gehorsam aufs Wort. Ohne diesen würde es unmöglich sein, sie zu führen und zu bilden. Sie müssen aufs Wort folgen.

Reicht das Wort — die Rute fort;
Reicht ein Blick — spare das Wort. O. Sutermeister.

12. Schimpf und Schande gehören nur für ganz verwahrloste Gemüter. Man verwahrlost aber die Besseren, wenn man damit freigebig ist.
Niemeyer.

13. Schimpfliche Namen und Spottreden sind den Kindern nicht zu geben, wodurch sie mehr erbittert, als gebessert werden. Franke.

14. Der Mensch ist nicht so böse, wenn man ihn nicht durch Mißhandlungen böse macht. Dinter.

15. Die Versuche, Kinder durch schlaues Auflauern und geheimes Zutragen anderer kennen zu lernen, sind ganz verwerflich. Dieses Mittel verleitet die Kinder zur Verstellung, zerreißt alle Bande des Zutrauens und der Liebe, begründet die oft unvertilgbaren Stimmungen des Mißmutes, Mißtrauens und Menschenhasses und erzeugt in denjenigen Kindern, die man als Spione gebraucht, die niedrigsten und schändlichsten Gesinnungen.

Wenige Erziehungsanstalten werden, was das Auflauern und Beobachten betrifft, so organisiert sein, als das Borromäum in Mailand einst gewesen ist. Und doch weiß ich, daß wenige Vorsteher so sehr hintergangen wurden, als es in diesem Hause geschah.

16. Es ist ein böses Ding, wenn um der harten Strafe willen Kinder den Eltern gram werden oder Schüler ihren Präceptoribus feind sind Das erste, das Paulus den Kindern will gethan haben, ist, daß die Eltern die Kinder nicht zu Zorn und Kleinmütigkeit reizen. Das ist wider die, die ihre Kinder mit Ungestüm erziehen. Daraus kommt, daß der Kinder Gemüt, weil es noch zart ist, ganz in Furcht und Blödigkeit gerät Ein Kind aber, das einmal blöde und kleinmütig geworden ist, dasselbe ist zu allen Dingen untüchtig und verzagt und fürchtet sich allezeit, so oft es etwas thun oder angreifen soll. Die Erfahrung lehrt, daß durch Liebe weit mehr ausgerichtet werden könne, als durch knechtische Furcht und Zwang. Luther.

17. Nichts kann leicht verblendeter sein, als elterliche Liebe. Sie sieht in den Kindern so gern Inbegriffe aller Vollkommenheiten und Keime künftiger Größe, ja sie beschönigt sogar die bedenklichsten Folgen ihrer Lieblinge. Sie nennt die Lüge: Klugheit, — den Eigensinn: starke Willenskraft, — die Faulheit: Genie, — Unbescheidenheit Kindlichkeit, — vorlautes Wesen: Witz &c. — Diese verblendete Liebe, welche für den Fehler nur konkav geschliffene, für die Vorzüge aber Vergrößerungsgläser haben mag, ist von den traurigsten Folgen. Sie ist es grade, aus der so oft verkehrte Berufswahlen hervorgehen, Berufswahlen, welche das echte Genie in Ketten legen und dem gewöhnlichen Geiste Flügel ankleben möchten; sie ist es, welche der Schule am meisten entgegentritt, das Wirken und Strafen des Lehrers verkennt und Warnungen unbeachtet läßt. Diese in hoher Meinung zu den Vorzügen der Kleinen schwelgende Liebe ist es wieder, welche den Undank gebiert, weil sie die Faulheit entschuldigt, die Unart und die Widerspenstigkeit beschönigt, glückliche Fortschritte nur dem Kinde anrechnet, Lücken im Wissen und Können dagegen lediglich auf des Lehrers Rechnung bringt. Durch diese verkehrte Liebe war es erklärlich, warum grade so oft das Kind des Armen dem Erzieher mehr Freude macht, als das des Vornehmen und Reichen. Kellner.

18. Wie kommen die Kinder zum Lügen? Gewiß auf allerlei Weise kann die natürliche, böse Neigung des Herzens dahin geleitet werden, besonders bei furchtsamen oder zu Schlauheit angelegten Kindern, wenn sie sich dadurch einer harten Strafe zu entziehen hoffen. Es wäre daüber manches zu sagen. Hier wollen wir nur auf eins aufmerksam machen. Man gewöhnt oft die Kinder ans Lügen, indem man ihnen selber vorlügt. Von wieviel Lüge ist das gesellschaftliche Leben erfüllt, und die Kinder hören es. Sie hören, daß man sich verleugnen läßt: Man sei nicht zu Hause! um einen ungelegenen Besuch abzuhalten. Sie hören, daß man jemanden die schönsten Worte ins Gesicht sagt und, wenn er

wieder fort ist, über ihn loszieht. Welchen Eindruck muß das auf das Kind machen?

Die Kinder werden selbst oft belogen. Man droht ihnen z. B., daß der fremde Onkel das unartige Kind mitnehmen, daß der schwarze Mann kommen werde ꝛc. Man lügt ihnen etwas vor, um sie zu bewegen, daß sie irgend etwas thun sollen. Ja, manche belügen die Kinder im Scherz und freuen sich über ihre Leichtgläubigkeit. Es kommt auch vor, daß man die Kinder eine unwahre Botschaft ausrichten läßt, daß sie zum Beispiel in der Schule im Auftrage der Eltern unwahre Entschuldigungen vorbringen müssen und dergleichen. Ist es da zu verwundern, daß die Kinder es mit der Wahrheit auch nicht genau nehmen und ebenfalls lügen, wenn sie dadurch einen äußeren Vorteil zu erlangen hoffen? Man hilft sich oft mit einer Unwahrheit, wenn sie nach Dingen fragen, die man nicht sagen kann oder will; aber die Kinder erfahren doch über kurz oder lang, daß man ihnen nicht die Wahrheit gesagt hat, und ihr Vertrauen zur Wahrhaftigkeit ihrer Eltern oder Erzieher wird erschüttert. Da ist es denn auch kein Wunder, wenn sie in einer unangenehmen Lage durch eine Lüge sich zu befreien suchen, also durch dasselbe Mittel, welches ihre Eltern angewendet haben. Es ist aber gar nicht notwendig, eine Unwahrheit zu sagen, wenn man alle Fragen beantworten will; man kann stets bei der Wahrheit bleiben, ohne den Kindern etwas zu sagen, was für sie jetzt nicht gut wäre. Ein Kind muß zu seinen Eltern unbedingtes Vertrauen haben; es muß bei ihm unumstößlich feststehen: Was der Vater oder die Mutter sagt, ist wahr. Dies läßt sich erreichen, wenn man sich nur sorgfältig hütet, unter keiner Bedingung den Kindern eine Unwahrheit zu sagen.

Hann. Schulztg.

19. Will man die Lüge beseitigen, so muß man ihren Ursprung kennen. Im allgemeinen kann man behaupten, daß nur in wenigen seltenen Fällen die Kinder aus Bosheit und Wohlgefallen am Bösen lügen, sei es, um andern einen Schaden zuzufügen, sei es, um den Lehrer zu täuschen. Wie viele Unarten der Kinder sich zurückverfolgen lassen bis in das Säuglingsalter, wo durch falsche Behandlung die ersten Anlässe zu Unarten und Leidenschaften gegeben wurden, so fehlten auch die meisten Eltern darin, daß sie das Kind zum Lügen anleiten. Jene beliebte Methode, die Kinder durch ein erdachtes Wesen in Furcht zu setzen, welches das unartige Kind beißt ꝛc., gewöhnt sich das Kind an die Lüge oder vielmehr daran, in der Lüge eine erlaubte List zu sehen; denn es kann nicht ausbleiben, daß das Kind hinter den Popanz kommt und sein Nichtdasein erkennt. Wie oft werden die Kinder mit ihren Fragen und Bitten von den Eltern durch eine Lüge abgewiesen, die in den meisten Fällen früher oder später von den Kindern erkannt wird. Es bildet sich daher, wenn auch noch so dunkel, bei den Kindern das Gefühl aus, die Lüge sei nichts Unrechtes, sie gehöre mit in den täglichen Verkehr. Das Kind fängt auch an zu lügen da,

wo es sich irgendwie in Verlegenheit befindet. Bedenkt man ferner die Stellung der Erwachsenen zum Kinde, so kann man nicht leugnen, daß die Lüge gar oft die Art des Gedankenverkehrs ist; denn die Erwachsenen müssen vor dem neugierigen Kinde mancherlei verhehlen und können der Entdeckung durch das hier besonders aufmerksame Kind nicht entgehen. Fr. Körner.

20. Wenn man die menschliche Schlechtigkeit ins Auge gefaßt hat und man sich darüber entsetzen möchte, so muß man alsbald den Blick auf den Jammer des menschlichen Daseins werfen. Man fasse das Leiden des Schlechten, seine Not, seine Angst, seine Schmerzen ins Auge: da wird man sich stets mit ihm verwandt fühlen', mit ihm sympathisieren und statt Haß und Verachtung jenes Mitleid mit ihm empfinden, welches allein die Liebe ist, zu welcher die Religion aufruft. Schopenhauer.

21. Du sagst, ich verabscheue jenen Menschen, er ist schlecht. Nein, er ist krank. Gewährst du nicht dem Kranken deine größte Sorgfalt und sind nicht die Kranken des Herzens die gefährlichsten? L. Börne.

22. Die heftigen Neigungen in dem Herzen des Kindes müssen gemäßigt, das Unkraut muß ausgerottet werden, damit die schönen Blumen edler Empfindungen aufblühen können. Schmidt.

23. Die körperlichen Züchtigungen würde man umsonst ganz zu verbannen suchen; sie müssen aber so selten sein, daß sie mehr aus der Ferne gefürchtet, als wirklich vollzogen werden. Es schadet dem Knaben nicht, wenn er die Unmöglichkeit, jetzt noch Stockschläge zu bekommen, in gleichen Rang stellt mit der Unmöglichkeit, daß er selbst eine solche Behandlung sich zuziehen könnte. Herbart.

24. Des Lehrers Gebot trage keine Spur von Despotismus, sondern von Liebe. Wilmsen.

25. Unwissenheit ist ein großes Unglück, aber schlimmer als alles ist doch die Verderbnis der Sitten und der Mangel einer sittenstrengen Erziehung der Jugend. Kehr.

26. Die Liebe hat eine göttliche Kraft, wenn sie wahrhaft ist und das Kreuz nicht scheut. Pestalozzi.

27. »Die nötigste Predigt, die man in unserm Jahrhundert halten kann, ist die, zu Hause bleiben,« sagt ein berühmter Schriftsteller, und ich setze hinzu: Kinder zu Hause lassen. Kinder brauchen Sammlung, nicht Zerstreuung der Gemütskräfte. Woher anders rührt die Mutlosigkeit zum Lernen, fast der allgemeine Charakter unserer Jugend, ihre vorkluge und vorlaute Eitelkeit, ihre zunehmende Zwanglosigkeit und Zerstreuungssucht, ihre Kälte und Geringschätzung gegen Talent und Verdienst, ihre Selbstüberhebung? Woher anders, als daher, daß Kinder jetzt von früher Jugend an in jedes erschlaffende Vergnügen hineingerissen werden. Panem et circenses! Brot und Lustbarkeit ist das Losungswort des Tages, und die Söhne werden es den Enkeln wieder geben! Hamann.

28. Uns kann nichts retten, uns wird nichts retten, als eine charakterfeste, ernste und strenge Erziehung der Nation zur Gesetzlichkeit.

Diesterweg.

29. Charaktere zu erziehen: das ist die erste und die höchste Aufgabe der Lehrerbildungsanstalt. Männer von Kraft, von Beständigkeit, von Ausdauer, von Gesinnung, — die mit dem Mute der Wahrheit der Lüge ihre Nichtigkeit ins Gesicht sagen, die mit dem Herzen voll Liebe auch bei Andersdenkenden das göttliche Recht der Individualität ehren, Haß nur schwören der Heuchelei und der Intoleranz, und Kampf nur auf Tod und Leben eingehen mit der toten Satzung und mit dem Vorurteil. Ruhe und Selbstgewißheit, Sicherheit und Bestimmtheit: darin liegt das offenbare Geheimnis, daß ein Lehrer bei Schülern und Eltern zugleich eine Autorität wird, — eine Autorität, die nicht mit dem Stock erzwungen, sondern das Resultat innerer und innerlichster Ergebenheit ist. Der Lehrer gilt bei seinen Schülern und deren Eltern nur soviel, als er geistig aus sich macht, und er kann nur so viel wirken, als er bei ihnen gilt. Karl Schmidt.

30. Klagende Eltern. Mag die Schule oder der Lehrer wirklich Tadel verdienen, vor den Ohren der Kinder darf er nicht laut werden. Auch durch verdächtiges Schweigen, Gebärde, Blick dürfen die Eltern das Kind nicht erkennen lassen, wie sie im Innern über den Lehrer denken, den sie von Tadel nicht freisprechen können; sie müssen »ihn entschuldigen, Gutes von ihm reden und alles zum besten kehren«. Sonst vernichten sie die Autorität und ziehen die Frechheit groß.

Gehorsam ist der Anfang der Sittlichkeit. Es muß unbedingtes und sofortiges Gehorchen gefordert werden; aber es sei allemal auch ein kindliches Gehorchen, bei dem das Kind empfindet, daß nicht Willkür oder tyrannische Laune, sondern ein sittlicher Wille und ein unbedingtes Wohlwollen den Befehl diktiert hat.

Geprügelt und geschmeichelt. »Auf eine geprügelte Jugendgeneration folgt immer eine geschmeichelte« (Riehl.) — Unsere Generation ist nun offenbar wieder in eine Periode der Verzärtelung angekommen und will von der altfränkischen Zucht wenig wissen. Die Folgen zeigen sich schon: Energielosigkeit, Scheu vor ernster Arbeit und sittlichen Forderungen, Mangel an Autorität.

Die Schule muß helfen. So ertönt es von allen Seiten, und zwar oft von Leuten, die Feigheit und Schwäche mit einer energischen Erziehung im eignen Hause nicht den Anfang machen können. Die Schule will auch helfen und hat auf die Aufforderung nicht erst gewartet. Sie verlangt aber, daß sie in Erfüllung ihrer Mission nicht auf Schritt und Tritt behindert und die nötige Freiheit der Bewegung ihr nicht verkümmert werde. Wodurch kann sie helfen? Vor allem durch frühe und strenge Zucht, die aber eins ist mit der Liebe, die alles glaubt, alles duldet, alles hofft, will sie die Kraft im Menschen groß ziehen.

Voigt.

31. Aus dem Talmud: Der Allzustrenge taugt nicht zum Lehrer. (Abot 2,6.) Wenn es sein muß, daß du den Schüler schägst, so schlage ihn nur mit einem Schuhriemen (d. h. sehr leicht). (Baba batra 21 a.) So lange deine Hand auf dem Halse deines Sohnes ist, lasse ihn deine Last fühlen. (Kiduschin 30 a.)

32. Die Erziehung muß mit strenger Milde gehandhabt werden. Anstatt den Kindern zum Lernen Lust zu machen, zeigt man ihnen in der That nur Schrecken und Grausamkeit. Ich halte es für die Hauptsache, bei den Schülern Lust und Liebe zum Lernen zu erwecken, sonst werden sie mit Kenntnissen wie ein Esel mit Büchern beladen. Damit sie die Taschen voll Wissen haben, giebt man ihnen Prügel. Und doch nützt es nichts, etwas schwarz auf weiß mit nach Hause zu tragen; man muß das Wissen in sich nehmen . . . . Ich verdamme aber Gewaltthätigkeit in der Erziehung eines zarten Gemüts, die man zur Ehrenhaftigkeit, zur Freiheit heranbilden will. Strenge und Zwang haben etwas Knechtisches, und ich glaube, was sich durch Vernunft, Klugheit und Geschicklichkeit nicht erreichen läßt, wird niemand durch Gewaltthat erzwingen.

Das Lügen ist in der That ein abscheuliches Laster. Nur durch die Sprache sind wir und nur durch sie hängen wir zusammen. Wenn wir wüßten, wie abscheulich und gefährlich die Lüge ist, würden wir sie mit Feuer und Schwert vertilgen. Man hält sich gewöhnlich sehr verkehrter Weise damit auf, Kinder um leichtes Vergehen zu züchtigen und quält sie für gleichgültige Handlungen, die weder Bedeutung noch Folgen haben. Das Lügen allein und in zweiter Linie der Trotz scheinen mir diejenigen zu sein, deren Entstehen und Umsichgreifen man unter allen Umständen ankämpfen sollte. Sie wachsen mit den Kindern, und sobald man einmal der Zunge in dieser falschen Richtung freien Lauf gelassen hat, ist es erstaunlich schwer, sie wieder davon abzubringen. Der erste Schritt zur Verschlechterung der Sitten ist die Entfremdung von der Wahrheit, denn wahrhaft sein, sagt Plato, ist der Anfang einer großen Tugend... Lügen ist ein häßliches Laster, das ein klassischer Schriftsteller in seiner ganzen Schändlichkeit darstellt, da er sagt: »Es ist ein Zeichen, daß man Gott verachtet, und meistens, daß man Menschen fürchtet . . .«

Michel de Montaigne.

33. Wenn man auf einen Blütenbaum ewig regnen ließe, damit alles Ungeziefer ausgewaschen würde, so müßten endlich auch die Blüten herunterfallen. So ist es in der Erziehung, wenn man allzuviel Worte und Ermahnungen macht. Rückert.

34. Die Hauptsumme aller Lehrertugenden ist Liebe und frohe Laune. Wenn ich's sonst nicht wüßte, wie Seele auf Seele so stark wirkt, so würde ich das in meiner Schule lernen. Wenn ich so recht froh in dieselbe komme, so sind meine Kinder Engel, und es geht alles herrlich. Sailer.

35. Pädagogen, welche von Strafen oder wenigstens von körperlichen Strafen in der Erziehung, nichts wissen wollen, verdienen kein Gehör. Züchtigung

und Strafe sind nahe verwandte Begriffe, so zwar, daß jede Züchtigung auch Strafe, aber freilich nicht jede Strafe eine Züchtigung ist. Die Vergeltung und die Kundmachung der Gerechtigkeit liegt in beiden, doch mit dem Unterschiede, daß wir bei der Züchtigung zugleich an die väterliche Absicht, zu erretten, zu reinigen und zu heilen, denken, die Strafe aber auch ohne diese Absicht gedacht werden kann, als eine rein ritterliche Geltendmachung des Rechts. Eine solche giebt es in der Erziehung nicht; denn hier ist alle Strafe Ausfluß der väterlichen Gewalt; sie darf also nichts anderes sein, als ein Ausfluß der väterlichen, also liebevollen Gesinnung. Tiersch.

36. Es ist pädagogisch und psychologisch falsch, sich erst durch Eingehen auf die Wünsche der zu erziehenden Kinder deren Liebe zu erwerben, und dann abzuwarten, bis Gehorsam daraus wird. Fort mit dem Tändeln und den Nachsichteleien, der Lehrer sei das personifizierte Gesetz, der Schüler zolle ihm Achtung, und sei es auch bei manchen nur aus Furcht (denn die Achtung ist die Basis des kindlichen Gehorsams), damit die schädlichen Einflüsse des Hauses paralysiert werden, welches in den meisten Fällen darauf ausgeht, die Autorität der Schule zu untergraben. Der Lehrer soll kein guter Lehrer sein in der Bedeutung von gutmütig, sonst begeht er jenen Fehler im großen, den eine nachsichtsvolle Mutter im kleinen begeht, indem sie ihr Kind verhätschelt. Keine Erziehung kann gedeihen, wenn sich nicht der Zögling durchdrungen fühlt, zu dem Erzieher als zu einer hoch über ihm stehenden Person mit dem Bewußtsein von deren Überlegenheit hinaufzublicken. Diese Achtung läßt sich nicht erzwingen; sie muß dadurch erzielt werden, daß man sich achtungswert zeigt. Wird der Schüler auf diese Weise im Bewußtsein seiner abhängigen Stellung bewahrt, so kann nie jener Oppositionsgeist und unpietätvolle Zug aufkommen, welchen ein familiäres Wesen von Seite der Erzieher weckt und nährt. Tausendmal besser ein schroffer, unnahbarer, wortkarger, als ein mit der Jugend viel schwatzender Lehrer. Vertraulichkeit ist der Ruin jeder Disciplin. Keine Versicherungen der Liebe, des Gutmeinens, kein ängstliches Bewerben um die Zufriedenheit, keine schwache Nachgiebigkeit; unbestechliche Gerechtigkeit, »ein Unterricht mit disciplinarischer Gewalt,« vollkommene, ehrliche Unparteilichkeit lohnt die Liebe weit mehr als mechanische Nachsicht. »Thue recht und scheue niemand,« das sei ein lebendiges Wort in unserer Seele!

37. Die körperlichen Strafen, welche einen sinnlichen Schmerz erregen, sind als bedeutendere Züchtigungen da anzuwenden, wo der rohe selbstsüchtige Wille hartnäckig dem Gesetze sich entgegenstellt. So sehr der Erzieher darnach streben muß, diese härteste aller Strafen ganz zu entfernen, so wird sie doch bei Knaben, namentlich in den Jahren nicht immer ganz vermieden werden können, wo das erwachende Streben nach Selbständigkeit in wilde Ungebundenheit ausartet; selbst wenn der Knabe zum Jünglinge heranzureifen beginnt, kann bei gewohnheitsmäßig

gewordenem Abweichen vom Gesetze durch das Erschütternde dieser Strafe eine heilsame Aufregung hervorgebracht werden. Nur strafe der Erzieher nie ohne die feste Überzeugung, daß der zu Strafende selbst vom Gefühle der Gerechtigkeit der Strafe durchdrungen ist, weil diese sonst als rohe Gewalt erscheint, die das Herz des Zöglings trotzig macht und vom Erzieher abwendet. Die Zahl der Strafen, welche z. B. in einer Schule nötig sind, steht mit dem Erfolge des Erziehungsgeschäftes stets in umgekehrtem Verhältnisse. Daraus ergiebt sich, daß der Erzieher sich nicht bei konsequenter, strenger Bestrafung vorkommender Vergehen beruhigen darf, sondern zu seiner höchsten Aufgabe machen muß, die Zahl der Strafen möglichst zu verringern und seine Zöglinge so zu erziehen, daß keine Strafen bei ihnen nötig werden. G. Baur.

38. Eine Strafe wäre ganz unnatürlich, wenn sie nicht der Ausdruck des Innern wäre. Es giebt keine unnatürlichere Forderung, als daß ein Vater oder Lehrer mit der vollkommensten Gleichgültigkeit strafen solle. Dann wäre der Strafende gleichsam die Fortsetzung des Stockes. Die Äußerung des sittlichen Unwillens muß mit der Strafe verbunden werden; dadurch ist zugleich der Anfang ihres Verschwindens gemacht. Indem in den Zögling beides zugleich kommt, Schmerz oder Beschämung und der Eindruck des sittlichen Unwillens: kann keine Scheu vor unangenehmen Empfindungen als solchen, sondern nur ein Scheu vor unangenehmen Empfindungen entstehen: der Schmerz wird geheiligt durch den sittlichen Unwillen. Mögen wir nun auf diesen Erfolg der Strafe, oder auf die Äußerung des Innern sehen, so haben wir auf diese Weise mit dem sinnlichen Element den sinnlichen Faktor verknüpft. Schleiermacher.

39. Dem Kindesalter entspricht neben der moralischen Erziehung die Erziehung durch unmittelbar sinnliche Strafen oder Belohnungen. — Jede Strafe soll dem Vergehen quantitativ und qualitativ angemessen sein. — Die Wirkung der Strafe muß möglichst eine negative und unmittelbar positive zugleich sein. Vogel.

40. Nur ganz allmählich und unmerklich hat der Lehrer die Zügel der Regierung straffer zu ziehen. Wie es allzeit weit wichtiger ist, Fehler zu vermeiden, als solche zu korrigieren, so wird es des tüchtigen Lehrers erstes Bestreben sein, zu vermeiden, daß seine Anordnungen nicht befolgt und seine Gebote übertreten werden. Daß selbst beim sorgfältigsten Arbeiten Fälle vorkommen, wo Liebe und Autorität nicht ausreichen, ist gewiß. Hier muß die Strafe eintreten. Der größte Meister in der Schule ist der, welcher am wenigsten straft. Mischke, Das erste Schuljahr.

41. Nur Liebe kann mit Erfolg strafen, und diese wird auch mit ihren Strafen haushälterisch umgehen, wo ein Blick ausreicht, kein Wort gebrauchen, wo ein Wort ausreicht, nicht zwei sagen. Je mehr die Schüler die Augensprache des Lehrers verstehen, desto weniger bedarf es der Worte zu ihrer Erziehung. Henning.

42. Wer viel mit Schuldisciplin neben dem Unterricht zu thun hat, ist kein Meister, sondern ein Stümper. Die Schule erzieht wesentlich nur durch, den Unterricht, und nur der erziehende Unterricht ist wahrhaft Unterricht.
Diesterweg.

43. Freiheit ist eine herrliche Sache für den Verständigeu, aber ein gefährliches Spielzeug für den Unerfahrenen. Tegnér.

44. Mit der Disciplin, so scheint es, kommst du leidlich zurecht. Du verdankst es zunächst dem Willen, daß deine Schüler etwas bei dir lernen sollen. Wo hinter dem Wort ein Wille steht, das merkeu die Schüler bald: das rechte Wort mit dem rechten Nachdruck. Du strafst mir aber noch zu viel. Die Wirksamkeit der Strafe beruht darauf, daß man sie wichtig macht: und um sie wichtig zu machen, muß man sie sparen. Wo ein Blick genügt, spare die Handbewegung; wo die Handbewegung, das Wort; — wo ein Wort, verschwende keine zwanzig — vom Rohrstock reden wir später. Mein junger Freund, hast du dein Land wirklich lieb, so liebe die Jugend, die du erziehen sollst: auch den widerhaarigen, unangenehmen Jungen dort, der dir das Leben sauer macht. Das ist schwerer, als ein sonorer Trinkspruch auf dem Festessen, und es ist gar nicht möglich ohne Christentum. Das echte ursprüngliche, meine ich -- nicht das Parteichristentum. Seine Wirkung wirst du an der Haltung deiner Schüler spüren, auch wenn sie einmal in einem unbewachten Augenblick, dergleichen unsre polizeilich so hoch entwickelte Pädagogik doch noch einige übergelassen hat, einmal dein Porträt an die Tafel malen. Über das letztere mußt du dich nur nicht ereifern, denn man kann, wenn man 12 Jahre alt ist, seines Lehrers große Nase — entschuldige, sie ist wirklich nicht ganz klein — an die Tafel malen und ihn dabei doch sehr lieb haben. Auch einen Spitznamen kann er haben — in deiner Jugend, hat man denn da keinen Spitznamen erfunden? keine Nase an die Tafel geschrieben oder gemalt? — Was du thun sollst? — Es ruhig auslöschen oder mit ruhigem Befehl durch den nächsten besten Schüler auslöschen lassen. Nur nicht aus allem eine Geschichte machen, einen Umstand, einen Kriminalprozeß mit langer Untersuchung. Nur wenn du dich ärgerst, thun sie's zum zweitenmal, und einer der fatalsten der mancherlei Fehler, in welche eine Lehrkraft verfallen kann, ist das Wichtigthun mit Kleinigkeiten. O. Jäger.

45. Der Stab der Zucht in Schule und Haus ist der Stab Arons; wirft man ihn weg, so wird eine Schlange daraus. Stellt man ihn aber in das Heiligtum vor das Angesicht Gottes, so bringt er Blüten und Früchte. Ch. G. Barth.

46. Einsamkeit macht verdrossen, und, nach Plato, eigensinnig. Umgang mit der Welt macht auch verdrossen, mag auch wohl eigensinnig machen; ein angemessener Wechsel von beiden wird unverdrossen, heiter und innerlich gesund machen. Religion aber, wahre Erkenntnis der Liebe, die uns auf jedem Tritt begleitet und trägt, wird uns am gewissesten vor übeler Laune bewahren. Feuchtersleben.

47. Liebe zu seinem Berufe ist die letzte Forderung, welche an die sittliche Beschaffenheit des Erziehers ergeht, sie ist die wichtigste und unerlässigste von allen, die eigentliche Kardinaltugend des Erziehers.

Bauer.

48. Der hat die Rute schlecht angewendet, der sie hernach zum Stocke verdichten muß. Richter.

49. Liebe muß walten an jedem Ort, der dem Menschen angenehm sein soll. Wo Leidenschaften herrschen, wo Unmut und herrisches Wesen ihren Sitz aufgeschlagen haben, da weilt der gefühlvolle Mensch nicht lange, nicht gerne. Bedenkt das, ihr Lehrer! Brandt.

50. Gute Lehrer sind wie des Himmels Wolken: in ihren Worten donnern sie, in ihrem Leben leuchten sie und mit ihrem Wirken schaffen sie dem Lande viele Früchte. Bühring.

51. — — — den Schüler sollte der Meister etwa nicht züchtigen, wenn er nicht merkt und übel besteht? Sollte man nicht die Knaben bestrafen, und ginge der Leichtsinn, ginge die Unart so hin, wie sollte die Jugend erwachsen? — — Strafen heißt: dem Knaben so wehe thun, daß der Mann uns dankt. Goethe.

52. — — durch so eine Ohrfeige wird das Menschenkind schon klug gemacht und alle schlechten Gedanken gehen ihm aus dem Kopfe.

Immermann.

53. Ein gut und zur rechten Zeit angewendeter Schlag ist besser als hundert oft in den Wind geredete Liebes- uud Zornesworte. So ist bei Lügen, bei Widersetzlichkeit, bei absichtlicher Unaufmerksamkeit ein Schlag das einzig sichere Remedium. Dr. J. Scheinert.

54. Wir haben unrecht, gewiß unrecht, gegen den Reiz sinnlicher Begierden von der Kraft leerer Worte und Vorstellungen alles Heil zu erwarten und zu glauben, den Willen des Kindes unter allen Umständen ohne Züchtigung, durch bloße wörtliche Vorstellung nach unserm Willen lenken zu können. Wir wähnen, unsre Humanität habe sich zu einer Zartheit erhoben, die uns in keinem Falle mehr erlaube, an das ekle, rohe Mittel des Schlagens nur zu denken. Aber es ist nicht die Zartheit unsrer Humanität, es ist ihre Schwäche, die uns also leitet. Unsre Liebe ist nicht kraftvoll, ist nicht rein. Wir kennen weder die Folgen der in der Liebe züchtigenden Kraft, noch diejenigen der jede Züchtigung scheuenden Schwäche. Du kannst in Zuchthäusern und Irrenhäusern die Folgen dieser Schwäche sehen und unter Thränen und Wut der Jammerstimme aussprechen hören: »Hätte mich mein Vater und meine Mutter bei der ersten Bosheit gezüchtigt, so wäre ich jetzt kein Scheusal vor Gott und Menschen.« Pestalozzi.

55. Giftig ist jeder Nachwinter des Nachzürnens; höchstens ein Nachleiden, nicht ein Nachquälen ist erlaubt. Das Nachzürnen, dieser strafen-sollende Schein, weniger zu lieben, geht dem nur in die Gegenwart getauchten Kinde entweder unverstanden oder unwirksam vorüber; oder es verträgt

sich aus demselben Gegenwartsinne mit der Verarmung an Liebeszeichen und lernt Lieben entbehren; oder es wird durch die beständige Fortstrafe einer schon begrabenen Sünde erbittert; — dabei geht durch dieses Nachgrollen der schöne, so ergreifende Übersprung ins Verzeihen verloren, das alsdann mit langsamer Allmählichkeit nur entkräftet wirkt.

J. Paul.

56. Wollten wir kurz den Charakter des Strafverfahrens in den verschiedenen Entwickelungsperioden der Schüler bezeichnen, so wird das Kind gezüchtigt, der Knabe (das Mädchen) mehr beschämt, der angehende Jüngling (die Jungfrau) mehr ermahnt und zurechtgewiesen.

Kruse.

57. Durch körperliche Züchtigung erzieht man keine wahrhaft sittlichen, für eine Idee begeisterte Menschen. Napoleon I.

58. Man würde sich irren, wenn man meinte, Rute, Stock, eine barsche Stimme und die Erlaubnis, diese Mittel zu gebrauchen, seien für die Erlangung des Gehorsams genügend.

Gehorcht aber der Zögling dem Gebote des Erziehenden nicht, so kann die unausbleibliche Folge davon nur eins sein: Strafe.

Das Kind werde mit einem ernsten Blick, mit scheltendem Wort, selbst mit körperlicher Züchtigung bestraft, wenn in anderer Weise nicht das Ansehen des Lehrers, gegen das es sich vergangen hat, ihm fühlbar gemacht werden kann.

Bemerkungen über die Ausübung des Strafamtes:

a) Vor allem soll ein christlicher Lehrer Gott fleißig anrufen, daß er ihm zu rechter Ausübung christlicher Zucht Gnade und Weisheit gebe.

b) Dem Lehrer steht das Recht »väterlicher Züchtigung« zu. Dieselbe setzt bei ihm einen Vatersinn gegen die ihm anvertraute Jugend voraus, dem einerseits alle Härtigkeit und Herbigkeit fremd ist, dem aber andererseits auch der Mut nicht fehlt, mit barmherziger Liebe da zu strafen, wo Strafe das einzige Mittel ist, die Größe der Schuld fühlbar zu machen.

c) Der Lehrer hat sich wohl zu hüten, daß er durch seine eigene Schuld die Kinder strafbar mache. Dies geschieht, wenn er durch eigene Achtlosigkeit oder durch sein zu spätes Erscheinen im Schulzimmer den Kindern Gelegenheit zu Mutwillen giebt, oder wenn er durch schlaffen, lässigen Unterricht ihnen die Versuchung, Ungebührliches zu thun, nahe legt.

d) Während des Unterrichts sind Anklagen der Kinder untereinander nicht anzunehmen.

e) Verbote sind nicht mit Hinzufügung der Androhung eines bestimmten Strafmaßes oder einer bestimmten Strafart auszusprechen.

f) Ein Kind wegen seines aus mangelnder Anlage langsamen Lernens schlagen, ist unvernünftig.

g) Körperliche Züchtigung, wo sie eintreten muß, ist nicht während der Unterrichtsstunde zu vollziehen. Vormann.

59. Bei kleinen Kindern sei der Zwischenraum zwischen Vergehen und Züchtigung ein möglichst geringer; die letztere sei stets empfindlich und der Lehrer mache sie nicht zur Spielerei, hüte sich aber dabei vor Ausbrüchen der Wut und vermeide alles, was wie studierte Peinigung aussieht.

Züchtigungen, welche das Schamgefühl verletzen, sind verwerflich; oft empfiehlt es sich, die Strafe nach Entlassung der übrigen Schüler vorzunehmen; doch vorsichtigerweise alsdann nicht ohne Beisein von Zeugen.

Wer noch nötig hat, erinnert zu werden, daß man kein Henker gegen Kinder sein darf, für den ist's fast umsonst, über Erziehung zu schreiben. Niemeyer.

60. Die Anwendung körperlicher Züchtigung hat ihre Berechtigung zunächst für das früheste Jugendalter, als das der vorherrschenden Sinnlichkeit, in welchem Sinnenreize durch Sinnenreize bekämpft werden müssen und wird mit der zunehmenden Geistesentwickelung mehr und mehr anderen Strafmitteln weichen, sie behält aber auch im späteren Kindesalter noch ihren Wert, wenn der Lehrer Naturen gegenübersteht, welche zufolge der von Haus aus ihnen innewohnenden Roheit und Stumpfheit des Gefühles unempfindlich sind gegen alle sonstigen ihm zu Gebote stehenden Strafen; sie tritt alsdann als letztes Glied in der Straffstaffel auf.

Es ist ein entschieden falsches Urteil, wenn die körperliche Züchtigung in der Schule als entwürdigend hinstellt. Sie entwürdigt weder das Kind, wenn sie nur der Entwickelungsstufe, auf welcher sich dasselbe befindet, durchaus angemessen und der sittlichen Veredlung dienlich ist, noch den Lehrer, wenn sie in Wirklichkeit das einzige und letzte Mittel für ihn abgiebt, seine erziehliche Aufgabe zu lösen. Natürlich muß er auch bei Verhängung körperlicher Züchtigung immer der besonnene und liebende Erzieher bleiben, der über jeden gethanen Schritt jederzeit und gegen jedermann mit gutem Gewissen Rechenschaft abzulegen imstande ist. Petzoldt.

61. Wen das Wort nicht schlägt, den schlägt auch der Stock nicht.
Sokrates.

62. Wollen wir den Adel unseres Berufes retten, wollen wir nicht in die ehemaligen Tiefen der Verachtung und des Spottes, in die den Lehrer der Stock stürzte, zurückversinken, so müssen wir der körperlichen Züchtigung entsagen, dagegen durch zurechtweisende, strafende und anerkennende Worte, durch Gewissenhaftigkeit, Pflichttreue, edles und vornehmes Benehmen, durch unsere sittlichen und geselligen Eigenschaften auf Jugend und Eltern wirken. F. Mähr.

63. Ruhte der Schwerpunkt der Lehrerthätigkeit in äußeren Dingen, käme es z. B. auf eine imponierende Körpergestalt, auf ein soldatisches Kommando, auf finstere Augen, auf die Schreckmittel der Rute und des Stockes an: dann müßten die Lehrer, welche diese Schreckmittel anwenden, die beste Schulzucht haben — — die Erfahrung beweist oft das Gegenteil. —

Brauchten manche Lehrer ihre Augen besser, so daß sie jeden Augenblick auch das Geringste, was in der Schule vorgeht, sähen, dann würden sie Rute und Stock viel weniger, ja gar nicht brauchen. —

Muß der Lehrer viel zanken und strafen, so ist das ein sicheres Zeichen, daß es ihm an Wachsamkeit fehlt. Die Macht der Persönlichkeit, d. h. die eigentliche Lehrerkraft, steht darum auch mit der Zahl der Strafen stets im umgekehrten Verhältnisse, d. h. je mehr Strafen notwendig sind, desto schlechter ist die Schule und desto weniger taugt der Lehrer; dagegen ist die Schule um so besser und der Lehrer um so tüchtiger, je weniger er zu strafen notwendig hat und je mehr er mit der Wachsamkeit seines Auges etwaigen Fehlern der Schüler vorbeugt, ihren Ausbruch hindert oder ihre Keime erstickt. An dem Worte Dinters: »Von zehn Schlägen, die der Lehrer austeilt, gehören neun ihm,« hat der Lehrer ein fruchtbares Feld zu praktisch-psychologischen Betrachtungen! Bei mehrklassigen Schulen thut vor allen Dingen Einheit in der Handhabung der Schulzucht not, damit nicht durch Nachlässigkeit die Zucht verdorben wird oder durch übergroße Strenge die Gemüter niedergedrückt werden.

Der Despot mag sprechen: »Mögen sie mich auch hassen, wenn sie mich nur fürchten« Der Lehrer soll das nicht; er ist kein Caligula. Er soll kein Zuchtmeister, sondern ein Meister der Zucht sein!

Wenn der Lehrer genötigt ist, zu strafen, dann soll er nie vergessen, daß die Strafe die bittere Arznei ist, welche er als Seelenarzt dem Kranken geben muß, um dessen sittliche Gesundheit wieder herzustellen.

Ein Lehrer, der sich im Zorn nicht beherrschen kann, kommt leicht in die Gefahr, sich zum Henker zu erniedrigen und seinen Schüler zum Märtyrer zu erhöhen.

Bei der strengsten Strafe muß der Schüler stets die wohlmeinende Absicht des Lehrers durchfühlen.

Man muß wehethun, um wohlzuthun!

Ein zorniger, rachsüchtiger Lehrer ist ein Unmensch!

Alle harten Strafen verfehlen ihren Zweck!

Wo die Liebe fehlt, muß die Rute verbrannt werden.

Dr. Kehr.

64. Bedroht man das Kind gleich von vornherein mit Strafen, so bekundet man dadurch Mißtrauen zu seiner Willigkeit.

Die Liebe und Freundlichkeit, die der Schwachen Gebrechlichkeit trägt und gerne hilft, wo Hilfe nötig, wird dem Lehrer besser anstehen und mehr frommen, als der zuchtmeisterliche Stab.

Auch der beste Lehrer wird hier und da körperliche Züchtigungen verhängen müssen. Sie erscheinen gerechtfertigt bei beharrlicher Unachtsamkeit, bei großem Leichtsinn, bei offenbarer Widersetzlichkeit, bei mutwilliger Beschädigung der Utensilien, bei Verhöhnung erwachsener Personen, bei frecher Lüge u. dergl. Man bestrafe gerecht, mäßig und mit der nötigen Besonnenheit.

Dr. Schütze.

65. Auch eine jede Schule ist ein kleiner Staat, der ohne Gesetze nicht wohl bestehen kann. Es darf also in einem Schulstaat so wenig, als in der bürgerlichen Gesellschaft, erlaubt sein, diese vernünftigen und milden Gesetze freventlich zu übertreten. Ein vorsätzlicher Übertreter dieser Gesetze verdient also bestraft zu werden. Und in einer gerechten Aufsicht über die Beobachtung dieser Gesetze besteht die Schuldisciplin. In dieser Rücksicht also finde ich gar nichts Häßliches und die Menschheit Entehrendes an derselbigen, ebensowenig, als an der Gerechtigkeit, die in einem großen Staate herrschet.

Fordert die Disciplin je Strafen, so müssen diese Strafen wirksam, fühlbar und psychologisch berechnet sein. Sattler.

66. Bei sittlich schwachen und kranken Zöglingen stehen dem erziehenden Lehrer die Anregungsmittel der Belohnungen und Bestrafungen zu Diensten. Unter den Strafen stehen ihm folgende zu Gebote:

a) Ahndungen durch Blicke, Mienen und Zeichen ohne Worte;
b) Ahndungen durch bloße Worte;
c) Ahndungen durch Handlungen;
d) Strafen vom ganzen Lehrerkollegio.

Die Strafen der Zucht sollen der Charakterbildung dienen. Das Ideal des erziehenden Lehrers ist, die Schüler möglichst ohne Strafen zu erziehen und zu lenken.

Die Strafe entspreche stets der Art und Größe der Handlung. — Bei Mädchen, bei zarten, ängstlichen Gemütern, bei älteren gebildeteren Schülern soll in der Regel die körperliche Züchtigung nicht mehr angewendet werden. Je sinnlicher das Kind, desto sinnlicher die Strafe.

Wenn alle versuchten Strafen und Maßregeln der Zucht nicht den gewünschten Erfolg erzielen, dann soll als äußerstes Mittel auch die körperliche Züchtigung nicht verschmäht werden, namentlich komme sie gegen schwerere Vergehen, gegen Roheit, Trotz, Frechheit und Bosheit zur Anwendung.

Besonders die Volksschule kann der körperlichen Züchtigung nicht entbehren; denn sie empfängt Kinder verschiedener Natur und sittlicher Bildungsstufe, auch harte, einer feineren, milderen Behandlung nicht mehr zugängliche Buben.

Nur Mangel an pädagogischer Erfahrung und eine krankhafte Sentimentalität können die körperliche Züchtigung aus den Schulsälen verbannen wollen; als Ideal soll natürlich ihre Verbannung immer hingestellt sein.

Die Strafe soll nicht niederschmettern, sondern sittlich heben.

Autorität und Liebe sind des Lehrers beste Erziehungsmittel, welche selten ihre Wirkung versagen. Dr. G. Fröhlich.

67. Nie werde die Erziehung zum Gehorsam Tyrannei und Härte, oder zur Dressur, oder zur blinden, willenlosen Abrichtung.

Je sinnlicher und unverständiger noch das Kind ist, desto sinnlicher muß auch Lohn und Strafe sein, Strafe nur, wenn nötig ist, also sparsam.

Strafe zweckmäßig, d. h. zur rechten Zeit und am rechten Orte.

Wähle zur Strafe die angemessensten, wirksamsten Mittel.

Bestrafe gerecht. Schon Kinder haben ein feines Gefühl für Recht und Unrecht, unverdiente Strafe verletzt, ja empört sie und zerstört ihr Vertrauen.

Belohne lieber, als du strafest; strafe nie mit Freude, aus Rachsucht, mit Leidenschaft und Wut, nie lieblos, unnatürlich und grausam.

Andreä.

68. Wenn der Acker nicht gejätet wird, so entsteht sofort der Saat verderbliches Unkraut; wenn die Bäumchen nicht beschnitten werden, gehen sie ins Holz und bringen unnütze Auswüchse hervor. Jedoch folgt daraus nicht, daß die Schule voller Geschrei, Schläge, Striemen sein müsse, sondern vielmehr voller Wachsamkeit und Aufmerksamkeit bei Lehrenden und Lernenden.

Die Zucht ist also zu üben ohne Leidenschaft, Zorn, Haß, mit solcher Redlichkeit und Aufrichtigkeit, daß der Gezüchtigte selbst dessen inne wird, daß die Zucht sich über ihn zu seinem Besten erstrecke und aus der väterlichen Zuneigung derjenigen, welche ihm vorstehen, hervorgehe, und dieselbe deshalb mit keiner anderen Gesinnung aufnehme, als er eine bittere Medizin, die ihm vom Arzte gereicht wird, einnimmt. Eine strengere und härtere Zucht ist in Anwendung zu bringen 1. wegen irgend eines Beweises von Gottlosigkeit, 2. wegen Trotz und absichtlicher Bosheit und 3. wegen Hochmut und Stolz, oder auch Neid und Trägheit

Endlich jedoch muß man, wenn einer so unglücklichen Charakters ist, daß die gelinderen Mittel nicht ausreichen, zu gewaltsamen Heilmitteln übergehen, damit nichts unversucht gelassen werde, bevor einer als ein ganz für die Kultur ungeeigneter Boden im Stiche gelassen und als hoffnungslos aufgegeben wird.

Vielleicht nämlich wird von einigen noch heut der Ausspruch seine Richtigkeit haben: Ein Phrygier wird nur durch Schläge gebessert. Man hüte sich nur, daß man nicht aus jeder beliebigen Ursache und in häufiger Drohung zu diesen äußersten Mitteln gelange, um nicht die Mittel für das Äußerste vor Eintritt der äußersten Fälle zu erschöpfen.

Amos Comenius.

III. Die Kindererziehung im Lichte der Poesie.

»Siehst du dein Kind in schönster Blüte,
Verdirb es nicht durch übertriebne Güte:
Beschleunige nicht seine Triebe;
Zu viel geliebt — ist Affenliebe.« Monika.

1. Das Kindesherz.

Des Kindes Herz, es gleichet
Dem tiefen Meeresgrund,
Nicht thut es jedem Auge
Gern sein Geheimnis kund.

Und nur wenn du in Treue
Es zu ergründen denkst,
Als Senklot deine Liebe
In seine Tiefen senkst:

Dann thut es seines Schoßes
Geheimste Falte auf
Draus eine helle Perle,
Die Liebe grüßt herauf.

Dr. Heinrich Gassert.

2. Des Kindes Auge.

So oft ich seh' in eines Kindes Auge,
Ist mir's, als seh' ich tief in einen klaren Quell,
In dem sich ewig wiederspiegelt
Des Himmels klares Ebenbild
Mit seinem goldnen Sonnenlicht
Und tausend flimmernd hellen Sternen.
Mir ist's, als seh' ich tief in einen See,
Des Wasser nie ein Sturm bewegt,
In dem sich treulich wiederspiegelt
Die Welt und auch mein eignes Angesicht.
Die kleinste Welle trübt das Bild —
Doch ewig rein und still ist es in ihm. —
Das Auge ist des Herzens Spiegel,
Der treulich wiedergiebt das Bild von Freud' und Lust
Und ew'ger Seligkeit, die in der frühen Jugend
Begleiter sind der sanften Kinderherzen.
Wie strahlt entgegen mir aus einem Kinderauge
Die reinste, schönste Unschuld, engelgleich.
Nicht Falschheit, List und Trug birgt sich
Im Blick des Kindes, nichts von allem;
Nein, Treue, Wahrheit, Zuversicht und Liebe
Sind es, die ewig aus ihm leuchten.

Ernst Knebel-Hesselbach.

3. Das Auge des Kindes.

O Kindes Aug' der Reinheit Bild!
Gern schau' ich deine Strahlen an.
Noch nicht getrübt durch Sünden-
schuld,
Erglänzt aus dir der Engel Huld.

Du blickest in die Menschenwelt
So voll von Liebe und Vertraun.
Noch kennst du nicht des Lasters
Macht,
Und bist so schön wie Sternenpracht.

O, daß nichts trüb' den hellen Strahl,
Der strömt in dich aus Gottes Reich,
Bis du erblickst dein Urbild fern,
O, Kindesaug', o Tugendstern!

Aus der »Sionsharfe«.

4. Wenn Kinderohr an deinen Lippen hänget!

Wenn Kinderohr an deinen Lippen hänget;
Wenn Kinderblick in deinen Augen liest;
Wenn jedes kecke Wort, das vor sich dränget,
Wie glühend Blei in zarte Ohren fließt:
Bist du denn nicht der Hirt?
Ist dein die Schuld nicht, wenn das arme Lamm verirrt?

Und wenn ein schwach' Gemüt, ein stumpfes Sinnen,
Neugierig horcht auf jedes Wort von dir,
Um alles möchte Gleichheit sich gewinnen,
Aufzeichnet jede Miene mit Begier:
O, spricht nicht dies Gesicht:
»Ich acht' auf dich, bei Gott! verdirb mich nicht!«

Annette v. Droste-Hülshoff.

5. Seid wachsam!

Ein einzig Fünklein Feuer
Ins trockne Heu hinein,
Gleich wird es samt der Scheuer
Ein Raub der Flammen sein.

Und in des Kindes Seele
Ein einzig böses Wort,
Als ob der Feind sie stehle,
Die Unschuld — sie ist fort.

Monika.

6. Den Kindern mache ihre Jugend schön!

Den Kindern mache ihre Jugend schön!
Versäume auch die kleinste Freude nicht!
Du machst sie jetzo wie zu kleinen Göttern,
Du gründest ihnen auf des Lebens Zeit
Ein froh Gemüt, ein immer heitres Herz;
Die Freuden ihrer Jugend dauern nicht;
Sie wissen einst nichts mehr von diesem Tag,
Von jenem, von den reifen Nüssen nichts,
Die sie vom Baume klopften, von der Stange,

Sie wissen nichts vom Lächeln ihrer Mutter,
Wenn sie die traubenvollen Körbe brachten. —
Doch alle Freude schlägt in ihren Sinn,
Sie hoffen immer Holdes von der Welt.
Die einst so schön war, kann auch trübe sein,
Doch froher Mut erträgt auch einst das Herbe
Mit ernster Kraft, zu Dankbarkeit sogar
Bei erstem, hellem Sonnenblick bereit.
Doch schwerverlebte saure Kinderzeit
Macht ernste, finstere, Gesichter, macht
Ein düstres Auge. Dein bedrücktes Kind,
Das einstens an der Puppe Mangel litt,
Dem selbst der Ball im neuen Frühling fehlte,
Das arme großgewachs'ne Kind, es lächelt
Kaum wieder sein Kind an, das zu ihm lächelt.
Die Kindesfreude trägt die höchsten Zinsen,
Der Mensch bedarf sie, einst getrost zu leben,
Der Geist des Alls bedarf sie, um sich himmlisch
In seinem schönen Himmel auch zu fühlen.

Leopold Schefer

7. O schmücke deines Kindes Jugend.

O schmücke deines Kindes Jugend
Mit aller Freuden Farben aus,
Daß seine schönsten Tage gleichen
Des Lenzes buntem Blütenstrauß.
Aus seiner Jugend goldnem Bronnen
Schöpft es den Trank, der frischt und stählt.
Wie schmerzlich! Müßt' es einst bekennen:
Mir hat die Jugendzeit gefehlt!

Du siehst in manchem Antlitz Falten,
Die vor der Zeit gefurcht die Zeit,
Siehst früh so manches Herz ersterben.
Dem bittren Menschenhaß geweiht.
O frage nur, warum's als Führer
Die Lebensfreude nicht erwählt?
Mit Thränen wird es Antwort geben:
Mir hat die Jugendzeit gefehlt!

Wenn noch die Blume schläft im Keime,
Die Blüte noch die Knospe schließt,
O dann bedarf's, daß hell die Sonne
Ihr Licht auf die Gefilde gießt.
Wie sollt' ein Kind sich voll entfalten,
Des Frühling Stürme nur gezählt?
Es welkt dahin mit Thränen klagend:
Mir hat die Jugendzeit gefehlt!

O schmücke deines Kindes Jugend,
So reich du kannst, so schnell du kannst,
O sorge, daß du alle Wolken
Von seines Frühlings Himmel bannst.
Dich trifft die Schuld, wenn einst verbittert
Der Welt sein finstrer Blick erzählt:
Ich sah nur Wolken mich umdunkeln,
Mir hat die Jugendzeit gefehlt!

Hermann Pilz.

8. Der Maler.

Ich wollte Maler werden
Und hab' gar oft gedacht:
Nichts Schön'res giebt's auf Erden
Als Pinsel, Farbenpracht.

Doch hat des Schöpfers Walten
Den Traum mir nicht erfüllt, —
Statt farbene Gestalten
Mal' ich sein Ebenbild.

Ich mal's auf Kinderherzen,
Ich mal's mit Wort und Lieb'.
Es macht mir keine Schmerzen,
Daß ich solch Maler blieb! Jelitto.

9. Schau' freundlich hin, wo Blumen sind!

Im Garten steht ein Blümlein klein,
So jugendfrisch und zart,
Es blinzelt in die Welt hinein
So ganz nach Kinderart.

Am Morgen, wenn's vom Schlaf erwacht,
Dankt's froh bewegt dem Herrn;
Dann fällt ein Thränchen lind und sacht
Aus seinem Augenstern.

Zur Sonne kehrt's sein Angesicht,
Die hell am Himmel strahlt,
Als wüßt' es, daß ihr mildes Licht
Ihm seine Bäckchen malt.

Giebt's aber Sturm und Wettergraus,
Dann schließt's die Äugelein
Und drückt sich in sein Blätterhaus,
Als dürft's nicht anders sein.

Am Abend, wenn es dunkeln soll
Und alles schlafen geht,
Dann neigt's sein Köpfchen andachtsvoll,
Als spräch' es ein Gebet.

Was meinst du wohl, du Menschenkind!
Ist das nur eitles Spiel? — —
Schau' freundlich hin, wo Blumen sind,
Von Blumen lernst du viel!

A. Kwiatkowski.

10. Stör' nicht den Traum der Kinder.

Stör' nicht den Traum der Kinder,
Wenn eine Lust sie herzt:
Ihr Weh' schmerzt sie nicht minder,
Als dich das deine schmerzt!

Es trägt wohl mancher Alte,
Des Herz längst nicht mehr flammt,
Im Antlitz eine Falte,
Die aus der Kindheit stammt.

Leicht welkt die Blum', eh's Abend,
Weil achtlos du verwischt
Den Tropfen Tau, der labend
Am Morgen sie erfrischt. Julius Hammer.

11. Mein Lieben.

Wie leise, stetig grüne Blätter bleichen
Am Baum, durch den des Herbstes Schauer weht,
So fühl' auch ich des Lebens Kräfte weichen,
Wenn meiner Jahre eines wieder geht.

Wo ist das siegessichere Jugendringen,
Das meine Seele einst so ganz umfing,
Wohin die Wünsche, die zum Himmel dringen,
Für die das Rund der Erde zu gering?

Wohin der ersten Liebe süße Wonne,
Der Liebe, treu und hoffnungsvoll und rein?
Dahin, dahin! Des Tages Gluten Sonne
Verzehrte längst der Liebe Frührotschein!

Und doch! — wenn auf des Meeres wilden Wogen
Des Lebens Stürme rauh um mich getost,
Ist in die Seele mählich mir gezogen
Ein neues Leben und ein stiller Trost:

Dort wo der Unschuld Augen auf mich schauen,
Wohin der Fluch, das Weh der Welt nicht dringt,
Wo sich ein Band von Liebe und Vertrauen
Um mich und um die Kinderherzen schlingt;

Wo ich in ernsten, arbeitsschweren Stunden
Den Keim der Liebe pflanzt' in Kindsgemüt, —
Da hab' der Täuschung Groll ich überwunden,
Da ist auch meine Liebe neu erglüht. Päd. Reform.

12. Der alte Dorfschulmeister.

Dort steht ein Greis, noch fest und rüstig,
Still friedlich glänzt sein Angesicht;
Kein schöneres Bild des Alters wüßt' ich, —
Ganz wie ein freundliches Gedicht.

Es tummeln sich um ihn die Kleinen:
Das faßt den Rockschoß, das die Hand;
Sie sind ihm teuer als die Seinen,
Der bessern Zukunft Unterpfand.

Wie fröhlich springen Mädchen, Knaben,
Ja seht, der Greis spielt selber mit!
Des Lebens Hast und Hitze haben
Noch kaum vermindert seinen Schritt.

Schon sechzig schwere Jahre drücken
Auf seinem Haupt und beugen's nicht;
Denn im Beglücktsein und Beglücken
Vergingen sie im Bann der Pflicht.

Das ist des Strebens schönste Krone,
Kind, Mann und Greis zugleich zu sein.
Was brauchst du mehr zu Dank und Lohne?
Es schließt der Wünsche höchsten ein.

O guter Greis, was du gezogen,
Kann mit dir selbst nicht untergehn,
Und hat dich auch die Welt betrogen,
Du wirst vor deinem Gott bestehen.

Otto Rocca.

13. Des Lehrers Liebe für seine Kinder.

Wenn ich von meinen lieben Kleinen
Aus meiner Schule kam nach Haus,
Da dacht' ich oft: »Wie gut sie's meinen!«
Und sann mir ihre Liebe aus.
Und war ich oft gleich matt und müde
Am Abend von des Tages Müh',
Zog doch noch warm durch mein Gemüte
So manches fromme Wort für sie.

14. Tadel und Mahnung.

Ein Tadel wird Verirrte wie ein Spott verwunden,
Nur sanfte Mahnung führet auf die rechte Bahn.
Des Fehlers Heilung wird sich dann sehr bald bekunden,
Wenn richt'ge Weisung sie entriß dem falschen Wahn. H. Martin.

15. Nur keinen Stein.

Werft keinen Stein auf jene, die gefallen.
Der Mensch ist schwach, Versuchung über allen;
Vielleicht hat nichts euch mit der Welt entzweit,
Vielleicht das Glück nur euch vom Fall befreit.
Nur keinen Stein!

Habt ihr denn auch in ruhelosen Stunden
Der Kränkung Qual, des Mangels Pein empfunden,
Empfandet ihr beim leichtbewegten Blute
Tyrannendruck, den Hohn vom Übermute?
Nur keinen Stein!

Ihr seht die That, doch nicht des Thäters Schmerzen,
Habt ihr gelesen auch in seinem Herzen?
Er fiel — allein er hat wohl auch gestritten,
Er hat gefehlt, doch hat er auch gelitten.
Nur keinen Stein!

Der Stein, den ihr geschleudert auf den Sünder,
Er fällt auf euch, vielleicht auf eure Kinder —
Man fragt euch einst an eines Thrones Stufen:
Wer hat zu andrer Richter euch berufen?
Nur keinen Stein!

Als reuerfüllt mit flehender Gebärde
Das Weib geknieet vor dem Herrn der Erde,
Und als der Herr sie all betrachtend fragte:
»Wer wirft zuerst?« — wer war es, der es wagte? —
Nur keinen Stein! Deinhardstein.

16. Den soll der Lehrer pflegen.

In Schulen giebt es oft ein Ding,
Das unsichtbar vorhanden;
Man schaut nicht Farbe, Stoff, noch Form
Und doch ist es vorhanden.

Herr Lauckhard nennt's ein Requisit,
Ein Zuchtfaktor der Jugend,
Ein Förderer des Unterrichts,
Ein Elixir der Tugend.

Es giebt der Schule Farb' und Licht,
Dem Organismus Leben;
Dem Schlendrian ist's tötend Gift,
Impuls dem bessern Streben.

Es zeigt im Thun und Treiben sich,
Im einheitlichen Wollen;
Die Zeit entfleucht in seinem Dienst
Wie Sturm, wenn Donner rollen.

Es zeigt sich, wenn entschlossen rasch
Die Arbeit wir beginnen
Und nicht, wie träge Seelen thun,
Erst tausendmal besinnen.

Es zeigt sich bei den Lernenden,
Bei denen auch, die lehren,
Vom Oberhaupt bis tief hinab
Zu denen, die da kehren.

In jeder Klasse findet sich's
Und sollte niemals fehlen;
Es treibt und fördert stets und reift
Die jugendlichen Seelen.

Es zeigt sich wirksam allerwärts
In kritisch schlimmen Lagen;
Um Ostern 'rum da zeigt sich's auch
In prüfungsschweren Tagen.

In Konferenzen nimmt es teil
An allen wicht'gen Fragen,
D'rum kann ein jeder frank und frei
Was fühlt und denkt, er sagen.

Das Ding schafft Wohlanständigkeit,
Bescheidenheit in Worten,
Gehorsam, Pünktlichkeit und Fleiß,
Der Kindheit Schmuck und Orden.

Das Ding ist streng im Regiment
Und doch auch reich an Liebe;
Im Schuldfall übt's Gerechtigkeit
Und wär' es selbst durch — Hiebe.

Willst wissen, wie das Ding sich nennt,
Voll Wunderkraft und Segen?
Es ist der Schule guter Geist,
Den soll der Lehrer pflegen.

Dresden. Rdr. (Sächs. Schulzt g.

17. Der Wahrheit die Ehre.

Das hat mich immer am meisten betrübt,
Daß die Welt so wenig die Wahrheit liebt;
Daß so vieles Maske, so vieles Schein,
Und könnte wahrhaftig doch anders sein!

Das hat mich immer am meisten gekränkt,
Daß die Welt nur selten so spricht, wie sie denkt,
Daß so selten ein offenes männliches Wort,
Daß die Phrase sich breit macht an jeglichem Ort?

O! lehrt's euren Kindern: »der Wahrheit die Ehr',
Und wenn es auch gleich eine bittere wär'!«
O! lehrt ihnen nennen das Schlechte auch schlecht!
Den Schmeichler, den Heuchler 'nen feilen Knecht!

Die Lüge — Lüge! Die Sünde auch Sünd'!
Erbärmlichkeit hassen, o lehrt's eurem Kind!
O lehrt ihm das Banner der Wahrheit zu schwingen
Und offen g'rad aus gehn in allen Dingen!

Dann käme fürwahr eine bessere Zeit,
Wenn Manneswort gälte mehr wie ein Eid!
Wenn jeder so spräche gerad' wie er denkt!
O lehrt's euren Kindern, die Gott euch geschenkt!

R. Brunnquell.

18. Die Wurzeln deiner Kraft.

Der Jugendbildung weihtest du dein Leben;
Wie Knospen schwellen unter deiner Hut
Die Kinderherzen, und wie Blüten streben
Sie mannigfaltig in die Lebensflut.

Nicht in dir selber suche jene Quelle,
Aus der geheimnisvoll die Kraft entspringt,
Die, strahlend wie der Morgenröte Helle,
Von deinem Herzen in die Herzen dringt.

Im Kinderantlitz suche zu ergründen,
Was neue Lust und neuen Mut dir schafft;
Im hellen Kinderblicke wirst du finden
Die tiefen, starken Wurzeln deiner Kraft.

Und will's in bangen Stunden dir auch scheinen,
Die Lust zur Arbeit sei erlahmt, erschlafft;
Schau wieder in die Augen deiner Kleinen,
Dort find'st du neue Wurzeln deiner Kraft.

Joh. Brüdt.

19. Kinderspiel.

Laßt nur die Kinder spielen, so lange sie frank und frei
Bringt erst die Arbeit Schwielen, ist's mit dem Spiel vorbei.

Die Kindheit gleicht dem Traume von einer schönern Welt,
Die an dem goldnen Saume der Mensch in Händen hält.

Erwacht, sind leer die Hände, ist all die Pracht dahin —
So plötzlich gehn zu Ende Kindheit und Kindersinn.

Drum laßt die Kinder spielen, so lang sie Spiel erfreut;
Schallt doch zu früh bei vielen der Jugend Grabgeläut.

K. Stelter.

20. Liebe, Freiheit und Kultur.

Seid, Lehrer, stets bedacht darauf,
Daß niemand euren Bund entzweit,
Die Feinde bieten alles auf
Zur Tötung eurer Einigkeit.
Seid auf der Hut, seid auf der Hut
Verwahrt der Eintracht heilig Gut!

Man sucht und spähet tausendfach
Uns zu verfeinden, wo's nur geht,
Weil unsre hehre, heil'ge Sach'
Jedwedem Trug im Wege steht.
Drum, Lehrer, Brüder, seht es ein,
Der Feinde Ziel kann dies nur sein.

Kommt all herbei, ob Jud', ob Christ,
Gleichviel welch einer Konfession,
Umschart, stets fliehend Haß und Zwist,
Der Bildung und Erziehung Thron.
Wird doch der Lehrer glücklich nur
Durch Eintracht, Freiheit und Kultur.

Wir ehren jede Religion,
Doch zanken ihr zulieb wir nicht!
Der Kampf gilt einer schönern Kron',
Für Wahrheit, Freiheit, Recht und Licht.
Wird doch die Menschheit glücklich nur
Durch Liebe, Freiheit und Kultur.

Es glaube jeder, was er will,
Auch Rassenkrieg reißt uns nicht mit,
Die Bildung nur ist unser Ziel
Und sie ist ja Kosmopolit.
Wird doch die Menschheit glücklich nur
Durch Liebe, Freiheit und Kultur.

Hinweg darum mit Zwist und Streit,
Mit Glaubens- und mit Rassenkrieg,
Hoch lebe unsre Einigkeit!
Sie einzig hilft der Schul' zum Sieg.
Wird doch der Lehrer glücklich nur
Durch Eintracht, Freiheit und Kultur.

Tor.-Szécsány, Ungarn. Béla Birkenheuer, Volkslehrer.

21. Sprüche von Ernst Wagner.

I.

Erzieht die Kinder — das ist Pflicht,
Ihr Eltern! daß sie Menschen werden,
Erzieht sie — doch verzieht sie nicht,
Dann wandeln sie beglückt auf Erden.

II.

Erzieht die Kinder! Unentwegt
Und immer wieder muß ich's sagen;
Denn wißt: der Baum, der nicht gepflegt,
Kann nimmer gute Früchte tragen.

III.

Erzieht die Kinder! Laßt dies Wort
Nicht ungehört vorübergehen!
Dann seid ihr selbst der Kinderhort,
Und stehet auf der Menschheit Höhen.

22.

Laß deiner Lippe nicht zu schnell entfliehen
Das rasche unbedachte Richterwort!
Dir ist der Blick ins Innre nicht verliehen,
Nur äußrer Schein reißt dich zum Tadel fort;
Ein scharfes Wort, es ist so leicht gesprochen
Und hat so leicht ein Menschenherz gebrochen. Sophie Dethlefs.

23. Des Kindes Wesen.

Des Kindes Wesen lerne kennen
Und lausche seiner Seele Wehn,
Eh' du dich lässest Lehrer nennen
Und glaubst das Lehren zu verstehn.

Schwach und zart ist jede Kindesseele
Gleich dem Reis an dünnem Stab.
Willst du, daß sie frisch sich hebe,
Pfleg' sie, drück' sie nicht herab.

Menschenbildner, welch Beruf!
Hebet sich nicht stolz die Brust?
Dauernswert ist jeder Lehrer,
Der sich dessen nicht bewußt,
Daß des Volkes Geistesleben
Ist in seine Hand gegeben. G. Imm.

24.

Strafst du nach rechten Stücken,
So giebt es zwiefach Schmerz:
Der eine fühlt's am Rücken,
Den andern trifft's ins Herz,

Doch beide rasch genesen,
Wenn jeder das rechte Wort
In des andern Blick kann lesen:
Lieb' hier und Reue dort. Schieffer.

25. Heitrer Sinn.

Mußt nicht die Stirn' in finstre Falten legen
Und nicht das Auge mißmutkündend rollen,
Denn sieh! das Auge ist des Herzens Spiegel
Und düstres Auge zeugt von finstrer Seele. —
Wie du das heitre Himmelsangesicht
Viel lieber schaust als das von Sturmgewölk
Verhüllte: so erlabt das Kind sich gern
Am frohen, liebeswarmen Friedensblick
Und nimmt mit Freuden hin den Geistestrank,
Den du aus perlenklarem Quell ihm beutst.

Doch ist der Mißmut treu dir wie dein Schatten,
Dann schaut das Kind dich wie die Wetternacht,
Und fühlt nicht Lust, aus deinem Weisheitsborn
Zu trinken. — Heiterkeit drum hüt' als Schatz;
Bleib' fern dem Staubweg stolzberückter Thoren;
Verweis' die Selbstsucht streng aus deinem Herzen;
Steh' felsenfest in Lieb' zu Gott und Nächsten,
Und hab' des Seelenschmucks, der Unschuld, acht,
Denn Heiterkeit ist ihre schönste Blüte.

Kiesler, in der »Kathol. Schulztg.« 86.

26. Erziehung.*)

»Christus, da er Menschen ziehen wollte, mußte Mensch werden
sollen wir Kinder ziehen, so müssen wir Kinder mit ihnen werden.«
Luther.

Was soll die Kinderstube sein?
Des Hauses lichter Edelstein,
Der Mutter liebster Aufenthalt,
Ein liebdurchklungener Frühlingswald.

Was soll die Kinderstube sein?
Ein Garten hold voll Blümelein,
Wo jedes Lieb' und Pflege zart
Empfängt nach seiner Eigenart.

Was soll die Kinderstube sein?
Nicht nur ein Ort zum Spiel allein.
Wo's Kind sich im Gehorsam schmiegt,
Der Apfel bei der Rute liegt.

Was soll die Kinderstube sein?
Ein Raum mit Himmelsfensterlein,
Wo helle Äuglein schauen gern
Hindurch zum allerschönsten Stern.

Was soll die Kinderstube sein?
Ein selig Engel-Aus und Ein,
Und Goldschrift leuchtend an der Thür
»Ihr Kindlein alle, kommt zu mir!«

So mag die Stube schlicht und klein,
Mag sie voll Glanz und Kerzen sein:
Wenn sie dem Heiland wohlgefällt,
Ist sie der schönste Ort der Welt!

*) Entnommen aus »Luthers Brunnenstube. Lieder zum 10. November 1883.« Barmen, Verlag von Hugo Klein.

IV. Nachtrag.

Bei Abschluß des Druckes erscheint in der pädagogischen Presse folgende Kundgebung, die ihrer Wichtigkeit wegen hier noch Aufnahme findet:

»Das Reichsgericht hat unterm 5. November 1888 als Revisionsinstanz eine die Gültigkeit des Ministerialerlasses vom 3. April 1888 (Aufhebung der von den einzelnen Bezirks-Regierungen Preußens erlassenen, das Züchtigungsrecht des Lehrers einschränkenden Bestimmungen) betreffende Entscheidung gefällt, welche zunächst für Lehrer in der Provinz Hannover, sodann aber auch für weitere preußische Lehrerkreise von großer Wichtigkeit ist. In dieser Entscheidung heißt es:

Die Rechtswidrigkeit dieser, dem Beschwerdeführer beigemessenen vorsätzlichen körperlichen Verletzung des Kindes wird in objektiver Beziehung damit begründet, daß nach § 67 und 68 der Schulordnung für die Landschulen der Herzogtümer Bremen und Verden vom 10. Februar 1852 dem Lehrer bei Ausübung des Züchtigungsrechts ‚das Schlagen auf den Kopf der Kinder, es geschehe nun mit einem Stock, Buch oder Hand, gänzlich verboten sei', der Angeklagte daher mit dem, was er gethan, einer Überschreitung des ihm als Lehrer unzweifelhaft zustehenden Züchtigungsrechts sich schuldig gemacht habe. Die Schutzvorbringung des Angeklagten, die angezogene Vorschrift der Schulordnung sei nicht mehr gültig, sondern durch jahrelange Nichtanwendung beseitigt, ... ist von dem Instanzgericht mit der Erwägung beseitigt, ... daß die Vorschrift des angezogenen Landesgesetzes nicht nur nicht aufgehoben, sondern dessen Nachachtung durch eine vor etwa einem Jahr an sämtliche Lehrer des Bezirkes ergangene Regierungsverfügung noch besonders in Erinnerung gebracht sei. .... —

Ein Bedenken gegen diese Begründung, soviel die Annahme einer Überschreitung des Züchtigungsrechts in objektiver Beziehung anlangt, liegt nicht vor, und was nach dieser Richtung in der Revisionsschrift aus einem, die oben angezogene Vorschrift der Schulordnung aufhebenden

Reskript des preußischen Kultusministers deduziert wird, ist verfehlt. Der fragliche Erlaß vom 3. April 1888 (Centralbl. 1888, Mai/Juni-Heft) spricht überhaupt gar keine Aufhebung früherer Verfügungen selbständig aus, sondern weist die Königl. Regierungen nur an, alle von denselben erlassenen allgemeinen Verfügungen, welche dem den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechte hinsichtlich des Maßes oder der Art seiner Ausübung engere Grenzen ziehen, als es die bestehenden Gesetze thun, ausdrücklich aufzuheben. Die gegenwärtig ausgesprochene Verurteilung ist aber, — ganz abgesehen davon, daß die That vor dem fraglichen Erlasse verübt war, auf die Vorschrift eines Landesgesetzes, nicht auf eine Verfügung der oberen Verwaltungsbehörde gestützt, und kann schon aus diesem Grunde der Erlaß vom 3. April 1888 auf die jetzt zu entscheidende Sache von keinem Einflusse sein.

Aus dieser Entscheidung des Reichsgerichtes ergiebt sich, daß durch jene Ministerialverfügung vom 3. April 1888 zwar alle das Züchtigungsrecht einengenden Regierungsverfügungen in der Folge beseitigt sind und eine Übertretung der in denselben niedergelegten Grundsätze — thatsächliche gesundheitsschädliche Körperverletzungen ausgeschlossen — nicht mehr gerichtlich, sondern nur disciplinarisch zu ahnden ist, — daß aber überall da, wo jene Einschränkungen auf Gesetz beruhen (wie im vorliegenden Falle), durch jene Ministerialverfügungen keine Änderung eingetreten ist, da Gesetze durch bloße behördliche Verfügungen nicht aufgehoben werden können. Mithin ist in denjenigen Landschulen, in welchen noch derartige Gesetze bestehen, nach wie vor die Überschreitung der in denselben enthaltenen Bestimmungen über das Züchtigungsrecht gerichtlich (nicht nur disciplinarisch) zu ahnden.

Da nun nicht ausgeschlossen ist, daß innerhalb Preußens in andern Landesteilen als in den Herzogtümern Bremen und Verden derartige gesetzliche Bestimmungen, vielleicht schon halb vergessen, bestehen, und die Nichtkenntnis derselben für die betreffenden Lehrer in Bezug auf Ausübung des Züchtigungsrechts verhängnisvoll werden könnte,

so ersuchen wir die geehrten Prov.-Vorstände, über diesen Punkt in ihrer Provinz Nachforschungen anstellen und das

event. Resultat derselben den betreffenden Vereinsmitgliedern zur Kenntnis bringen zu wollen.

Berlin, den 10. Februar 1889.

Die Rechtsschutzkommission des Deutschen Lehrervereins.
Clausnitzer, Vorsitzender.«

Hierzu noch folgende Ergänzungen:

1. Nassauisches Schulgesetz vom 24. März 1817.

§ 46. Pflicht der Schüler im allgemeinen. Die Schüler sollen den Lehrer als ihren zweiten Vater ehren und lieben, in der Überzeugung, daß er nur ihr Bestes wolle, alle seine Vorschriften und Lehren, sowohl in als außer den Lehrstunden, auf das genaueste befolgen, sich stets eines sittlichen Lebenswandels und gegen ihre Mitschüler der Verträglichkeit befleißigen.

Anmerk. Daß der Lehrer auch über das Verhalten der Schüler außer der Unterrichtszeit wachen muß, bestimmt die Reg.-Verf. vom 5. März 1850.

§ 47. Insbesondere a. bei dem Erscheinen in den Lehrstunden. Die Schüler müssen pünktlich zur bestimmten Zeit, am Körper und Anzug reinlich, in den Lehrstunden erscheinen; diejenigen, welche nicht so erscheinen, wird der Lehrer sogleich nach Hause schicken, damit sie alsbald reinlich zurückkehren.

§ 48. b. Betragen derselben während der Lehrstunden. Nachdem die Schüler die ihnen vom Lehrer angewiesenen Plätze eingenommen haben, sollen sie mit Aufmerksamkeit den Vortrag des Lehrers anhören und das, was ihnen aufgegeben wird, nach der vorgeschriebenen Ordnung erledigen, überhaupt aber und insbesondere während des Unterrichts die größte Stille beobachten und jede Störung vermeiden.

§ 49. Schulzucht. a. Belohnungen. Diejenigen Schüler, welche durch Fleiß und Fortschritte sich auszeichnen, werden nach ihrer Qualifikation obenan gesetzt, wobei jedoch durch Certieren an bestimmten Tagen jedem die Gelegenheit verschafft wird, den ihm gebührenden Platz zu erwerben.

Bei den Prüfungen werden diejenigen, welche durch sittliches Betragen und Fleiß den verdienten Beifall ihrer Lehrer sich erworben haben, namentlich den übrigen als Muster dargestellt.

§ 50. b. Strafen. Solche Schüler, welche durch Unfleiß oder Ungehorsam den gerechten Tadel ihrer Lehrer sich zuziehen, werden durch sanfte Zurechtweisung über den begangenen Fehler belehrt und zu dessen künftiger Vermeidung aufgefordert.

Im Wiederholungsfalle werden sie untenan, oder auf einen besonderen Platz gesetzt, und erst dann, wenn diese gelinderen Strafmittel nicht helfen, werden mäßige körperliche Strafen zur Anwendung kommen, welche jedoch bei den Realschulen gar nicht mehr stattfinden, sondern durch Arrest und andere Entbehrungsstrafen ersetzt werden.

Anmerk. Strenge körperliche Züchtigung für Besuch der Wirtshäuser oder außerhalb der Schule begangene Excesse sollen mit Genehmigung des Schulinspektors in Gegenwart des Schulvorstandes vollzogen werden. (Verf. v. 3. März 1850!) Jede Art der Beschimpfung der Schüler und jede leidenschaftliche Züchtigung ist verboten durch Reskript vom 3. Januar 1818. Die Strafen sollen in wenigen Streichen auf die flache Hand mittels eines zwei Finger breiten Riemens bestehen. (§ 29 der Instrukt. f. d. Schulinspektoren!)

2. Züchtigungsrecht der Lehrer an Fortbildungsschulen 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat die Regierungen und durch diese die Kuratorien und Lehrer der staatlichen Fortbildungsschulen darauf hingewiesen, daß den Lehrern an letztgenannten Anstalten ein Züchtigungsrecht (von dem bereits einzelne, wie dem Herrn Minister zur Kenntnis gekommen, Gebrauch gemacht haben sollen) gegenüber den Schülern der Fortbildungsschulen nicht zusteht. Reichen Ermahnungen und Tadel gegen Störung des Unterrichts durch ungebührliches Betragen nicht aus, so ist der Ruhestörer aus dem Unterrichtszimmer hinauszuweisen und die ernstliche Bestrafung desselben auf Grund der bezüglichen Polizeiverordnung bei der Ortspolizeibehörde zu veranlassen. Dies Verfahren werde sich voraussichtlich als wirksam erweisen, weil die Schüler in der Regel außer stande sein werden, die wider sie erkannten Geldstrafen zu bezahlen, und diese daher in Haftstrafen werden umgewandelt werden, auch vielfach eine nachträgliche häusliche Bestrafung durch den Lehrherrn die Folge davon sein wird. Sofern das Verhalten eines Schülers sich irgendwie als Sachbeschädigung darstellt, soll darauf hingewirkt werden, daß derselbe hierfür bestraft wird.

3. Rechtsschutz des deutschen Lehrervereins.

A. Zusatz zum Statut des deutschen Lehrervereins betr. gegenseitige Unterstützung in Rechtsstreitigkeiten

laut Beschluß der Delegiertenversammlung vom 4. Juni 1884.

§ 1. Der gegenseitige Rechtsschutz der Mitglieder des deutschen Lehrervereins besteht in Gewährung von Geldunterstützungen an Vereinsmitglieder zur Durchführung von rechtlichen Streitfragen.

§ 2. Diese Unterstützung kann nur in Rechtsstreitigkeiten, wenn sie den Lehrer als solchen betreffen, und zwar in principiellen, die Gesamtheit der Lehrerschaft betreffenden Fällen, soweit die entscheidenden Instanzen die rechtliche Durchführung derselben für notwendig oder wünschenswert halten, eintreten.

In anderen Fällen wird eine Unterstützung nur unter besonderen Umständen gewährt.

§ 3. Über die Unterstützungsgesuche

a) auf dem Gebiete des Strafrechts entscheidet der geschäftsführende Ausschuß des deutschen Lehrervereins;

b) auf dem Gebiete des Civilrechts entscheidet

1. im Umfange des preußischen Landeslehrervereins der Vorstand des betreffenden Provinzialverbandes,
2. im Gebiete der übrigen zum deutschen Lehrervereine gehörigen selbständigen Vereine der Vorstand des betreffenden Vereins.

§ 4. Die Anträge sind vom Antragsteller unter Nachweis seiner Zugehörigkeit zum betreffenden Vereine direkt an die entscheidende Stelle (§ 3) zu richten. Die Unterstützung kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mindestens ein volles Jahr Mitglied eines zum deutschen Lehrervereine gehörigen Kreisverbandes ist.

§ 5. Zur Deckung der Kosten zahlt jeder Kreisverband resp. selbständiges Glied eines Provinzial- oder Landesvereins auf jeden Kopf seiner Mitglieder einen alle zwei Jahre von der Delegiertenversammlung des deutschen Lehrervereins festzustellenden Zuschlag zu den Vereinsbeiträgen an die Kasse des Provinzial- (§ 3 b, 1) resp. Landesvereins (§ 3 b, 2), welche von dieser Summe die Hälfte an die Kasse des deutschen Lehrervereins (§ 3 a) abzuführen hat. Aus dieser Summe zahlt jede der bezeichneten entscheidenden Instanzen die von ihr bewilligten Unterstützungen.

§ 6. Die Unterstützungen sind als Darlehen zu gewähren, welche zurückgezahlt werden müssen, wenn

a) der Unterstützte ein rechtskräftiges, obsiegendes Erkenntnis erstritten hat und ihm vom Gegner seine baren Auslagen vergütet worden sind,

b) oder der Unterstützte vor Ablauf von 5 Jahren nach Empfang der Unterstützung aus dem Verbande des deutschen Lehrervereins, mit Ausnahme des Todesfalls, ausscheidet oder ausgeschieden werden muß.

§ 7. Ein teilweiser oder ganzer Erlaß der unter § 6 vorgesehenen Rückzahlung ist in Ausnahmefällen gestattet, und steht die Entscheidung darüber derjenigen Stelle zu, welche die Unterstützung bewilligt hat.

§ 8. Die Rechnung über die für den »Rechtsschutz« gezahlten Beiträge wird von den betreffenden Kassen besonders geführt.

§ 9. Von den über die Unterstützung zu entscheidenden Instanzen werden in den betreffenden Vereinsorganen laufende Nachrichten über den Verlauf und den Erfolg derjenigen Rechtsfälle, welche unterstützt wurden, veröffentlicht.

B. Bemerkungen zum Rechtsschutzstatut.

Da über das Wesen und die Handhabung des Rechtsschutzes noch vielfach irrige Vorstellungen bestehen und selbst das Statut oft falsch verstanden wird, so halten wir es für notwendig, einige erklärende Bemerkungen beizufügen.

1. Der Rechtsschutz ist eine Einrichtung des deutschen Lehrervereins. Nichtmitgliedern kann er nicht gewährt werden. Die Zugehörigkeit zu einem dem deutschen Lehrerverein beigetretenen Landes-, Provinzial-, Kreis- oder Lokalverbande hat von selbst die Zugehörigkeit zum Rechtsschutz zur Folge.

2. Der Rechtsschutz gewährt keinen Rechtsbeistand, sondern nur Geldmittel zur Führung der rechtlichen Streitigkeiten. — Die Beschaffung von Rechtsanwälten, die rechtzeitige Einlegung der Berufung und Revision ꝛc. bleibt dem bei dem Rechtsstreit beteiligten Vereinsmitgliede überlassen.

3. Die Bewilligung von Geldmitteln bei Civilprozessen untersteht dem Provinzial- resp. Landesvereine, und sind die Anträge

an den Vorsitzenden des betreffenden Provinzial- resp. Landesvereins zu richten.

Bei Strafprozessen steht die Bewilligung der Rechtsschutzkommission des geschäftsführenden Ausschusses des deutschen Lehrervereins zu, und sind Anträge an den Vorsitzenden der Kommission, L. Clausnitzer in Friedrichsfelde bei Berlin, zu richten.

4. Jedem Antrage ist eine Bescheinigung des Vorsitzenden des betreffenden Lokal- oder Kreisverbandes beizufügen, daß der Antragsteller seit mindestens einem Jahre Mitglied eines zum deutschen Lehrervereine gehörigen Vereins ist.

5. Die Rechtsschutzkommission des deutschen Lehrervereins hat für die Behandlung der Anträge, betr. Strafprozesse, folgende Grundsätze aufgestellt:

a) Eine Entschließung über Gewährung von Geldmitteln kann in der Regel erst stattfinden, wenn ein Erkenntnis erster Instanz vorliegt, um ein objektives Bild der Sachlage zu gewinnen.

b) Demnach sind dem eine Darstellung des Hergangs enthaltenen Antrage beizufügen das Erkenntnis erster Instanz bezw. beglaubigte Abschrift desselben und die unter ad 4 geforderte Bescheinigung.

c) Da in Strafprozessen die Berufungsfrist nach Zustellung des Erkenntnisses nur eine Woche dauert und in dieser Zeit in der Regel noch kein Beschluß der Kommission den Antragsteller erreichen kann, so hat der letztere, sobold er den Antrag auf Rechtsschutz stellt, unter allen Umständen zugleich durch seinen Rechtsanwalt Berufung bezw. Revision einzulegen. Wird von der Rechtsschutzkommission der Unterstützungsantrag abgelehnt, so steht es dem Antragsteller frei, entweder die Berufung bezw. Revision zurückzuziehen, oder auf seine Kosten den Prozeß weiter zu führen. In jedem Falle trägt die Kommission die Kosten, welche durch Einlegung und Zurückziehung der Berufung bezw. Revision entstehen.

d) Eine Bewilligung von Geldmitteln für einen Prozeß, der erst, nachdem das Erkenntnis Rechtskraft erhalten hat, zur Kenntnis der Kommission kommt, ist unstatthaft.

e) Die Geldbewilligungen können sich erstrecken auf einzelne wie auf sämtliche Instanzen. In Ausnahmefällen können dem

Antragsteller auch Beihilfen zu seinen persönlichen Auslagen bewilligt werden.

f) Die Kostenrechnungen des Gerichts und der Rechtsanwälte sind der Kommission im Original einzureichen.

g) Die schriftlichen Erkenntnisse bleiben im Besitz der Kommission.

6. Die Vorsitzenden der betreffenden Kreis- oder Lokalvereine werden ersucht, für den Fall, daß ein vom Rechtsschutz unterstütztes Vereinsmitglied vor Ablauf von fünf Jahren nach jenem Rechtsschutz aus dem Verbande des deutschen Lehrervereins austritt, dem Vorsitzenden der Rechtsschutzkommission bezw. dem Vorsitzenden des Landes- oder Provinzialvereins sofort davon Mitteilung zu machen behufs Ausführung des § 6 b des Statuts.

Berlin, den 7. November 1888.

Die Rechtsschutzkommission des geschäftsführenden Ausschusses des deutschen Lehrervereins.

L. Clausnitzer. Ramme. Röhl. Schröer. Zemlin.

C. Bericht der Rechtsschutzkommission des geschäftsführenden Ausschusses des deutschen Lehrervereins pro 1. Oktober 1887—1888.

I. **Unterstützungen sind bewilligt in folgenden Fällen:**

*1. Der Lehrer Z. (Hamburg) ist vom Landgericht zu Hamburg wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Ausübung seines Amtes zu 50 *M.* Geldstrafe verurteilt. Da die Rechtsschutzkommission der Ansicht war, daß, wenn blaue Flecke, hervorgerufen durch einen etwas kräftigen Griff, der wegen Renitenz des Schülers geboten war, schon als vorsätzliche Körperverletzung dem Gerichte gelten, überhaupt jedes Züchtigungsrecht des Lehrers illusorisch ist, so bewilligte sie zunächst die Kosten für die Revision. Die Revision wurde vom Reichsgericht durch Erkenntnis vom 10. Dezember 1887 verworfen. In derselben heißt es:

»Mit Recht konnte endlich von dem Instanzengerichte weiter davon ausgegangen werden, daß das Handeln des Angeklagten auch nicht vom Gesichtspunkte eines dem Angeklagten zustehenden Züchtigungsrechtes gerechtfertigt werde, weil demselben, wie ihm bewußt gewesen, ein eignes, durch die Ent-

schließung der vorgesetzten Behörde nicht gedecktes Züchtigungsrecht nach den einschlagenden landesgesetzlichen Vorschriften überhaupt nicht zugestanden.«

Dem verurteilten Kollegen wurden von der Rechtsschutzkommission nachträglich auch noch die Kosten der 1. Instanz bewilligt.

*2. Ein Lehrer (Schlesien) ist wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Verletzung des Ohres) zu 100 ℳ Strafe und den Kosten verurteilt. In Beantwortung seines Antrages ist er aufgefordert worden, für alle Fälle die Revision einzulegen, im übrigen aber das Erkenntnis der 1. Instanz einzusenden. Für den Fall, daß keine Unterstützung für die Revision bewilligt wird, verpflichtet sich die Kommission, doch die Kosten der Erhebung und der event. Zurückziehung der Revision zu tragen. Die eingelegte Revision ist inzwischen auf Rat des betreffenden Rechtsanwalts und der Rechtsschutzkommission zurückgezogen worden und dem betreffenden Kollegen von der Kommission die Kosten der 1. Instanz und Ersatz der persönlichen Auslagen gewährt worden.

3. Der Lehrer W. in M. (Hannover) ist vom Schöffengericht zu M. wegen Beleidigung von Eltern zweier seiner Schulkinder zu 6 ℳ und den Kosten verurteilt worden. Da nach Ansicht der Kommission die Aussage der Kinder, nach welchen dann die Verurteilung erfolgte, nicht unbestritten erscheint, so wurden die Kosten für die 2. Instanz und bez. auch der Revision bewilligt. Der Rekurs des Verurteilten wurde auch in 2. Instanz, ebenso die Revision beim Oberlandesgericht zu Celle zurückgewiesen.

*4. Ein Rektor (Sachsen) gab einem Mädchen seiner Schule auf der Straße wegen Ungehörigkeiten eine Ohrfeige. Das Amtsgericht lehnte eine gerichtliche Verfolgung ab und verwies den betreffenden Kläger auf den Disciplinarweg. Diese Entscheidung hob das Landgericht auf und eröffnete das gerichtliche Verfahren beim Schöffengericht. Dagegen erhob die Königl. Regierung auf Antrag des Rektors den Kompetenzkonflikt. Derselbe ist von dem Königl. Oberverwaltungsgericht endgültig zurückgewiesen worden, indem dasselbe ausführte, daß das Züchtigungsrecht der Lehrer nicht nur begrenzt sei durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825, sondern auch durch diejenigen Verordnungen der Aufsichtsbehörde, welche dieselbe zur Festsetzung der Grenzen des Züchtigungsrechtes für die ihr untergebenen Lehrer erläßt, und daß auch die Überschreitung solcher

Verordnungen sich als eine Überschreitung des Züchtigungsrechtes darstelle, welche gerichtlicherseits zu ahnden sei. Infolgedessen wurde das Verfahren gegen den Rektor eröffnet; der Kläger wurde zwar in erster Instanz eines Formfehlers wegen abgewiesen, es erscheint jedoch ohne Zweifel, daß der Kollege in zweiter Instanz verurteilt wird. — Die Kommission hat im vorliegenden Falle sämtliche bisher entstandenen und bis zur Erledigung der zweiten Instanz noch entstehenden Kosten bewilligt.

In Veranlassung dieses Erk. des Oberverwaltungsgerichts sah sich die Rechtsschutzkommission veranlaßt, eine **Warnung** durch die pädagog. Blätter zu erlassen, in welcher die Kollegen aufgefordert werden, sich genauer über die in ihrem Bezirke bestehenden behördlichen Verfügungen betreffs des Züchtigungsrechts zu orientieren, und in welcher zugleich ausgesprochen wird, daß **die Unterstützung des Rechtsschutzes in Fällen, in denen der betreffende Lehrer diese Verordnungen von vornherein nicht beachtet hat, nicht mehr gewährt werden kann.**

Inzwischen hat in Veranlassung dieses Falles der Herr Minister v. Goßler alle das Züchtigungsrecht begrenzenden Verfügungen aufgehoben (Cirk.-Verf. v. 3. April 1888), so daß dieselben den Gerichtshöfen keine rechtliche Grundlage zu Verurteilungen mehr geben können. Dadurch ist der alte Rechtszustand, wie ihn die Allerh. Kab.-Ordre vom 14. Mai 1825 geschaffen, wiederhergestellt.

Ob der Prozeß schließlich zum Austrage gekommen ist, ist nicht bekannt geworden, da der Antragsteller es vorgezogen hat, der Kommission weiter keine Nachrichten zugehen zu lassen.

5. Ein Lehrer (Hamburg) hatte einen sich sträubenden Knaben aus der Bank gezogen. Der ärztliche Sachverständige konstatiert, daß der Knabe dadurch eine etwa ein Fünfmarkstück große, blutunterlaufene Quetschstelle an der linken Schulter davongetragen habe und daß auch die umliegenden Partieen der Schulter ziemlich stark angeschwollen waren. Nach in Hamburg bestehenden Gesetzen ist dem Lehrer die Vornahme einer körperlichen Züchtigung nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des zuständigen Hauptlehrers gestattet. Unter Annahme mildernder Umstände und besonders in Rücksicht auf die objektive Geringfügigkeit der Mißhandlung und den geringen und durchaus vorübergehenden Schaden, den der Knabe erlitten hat, wurde der Angeklagte zu 50 ℳ. event. 10 Tagen Gefängnis verurteilt.

Gegen dieses Urteil des Landgerichts legte der Beklagte beim Reichsgericht Revision ein, die aber verworfen wurde. In dem Erkenntnisse des Reichsgerichts kommt folgender sehr bemerkenswerter Passus vor: »Der Hinweis der Revision darauf, daß der Befund des Sachverständigen eine Verletzung des Knaben an der Schulter, die Feststellung des Richters aber ein Anpacken am Arme konstatiere, unter solchen Umständen aber es an einer Darlegung und Begründung dafür fehle, wie der Knabe durch das Anpacken am Arme eine Verletzung der Schulter erhalten konnte, ist haltlos .... (es) läßt sich nicht behaupten, daß darin ein Widerspruch mit dem Befunde liege; denn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche wird, namentlich wenn es sich nicht um Verletzungen an Knochenteilen handelt, das Ende der Schulter sehr wohl als der Anfang des Armes und umgekehrt bezeichnet werden können.« (!)

Die Rechtsschutzkommission hat sämtliche Kosten des Verfahrens bewilligt.

6. Ein Pfarrer (Pommern) richtete in seiner Eigenschaft als Generalkommissär des Elbvereins einen Brief an einen Lehrer, in welchem er sich nach einem andern Lehrer erkundigte und über denselben Bemerkungen machte, welche der letztere als ehrenrühig ansah. Das Schöffengericht sprach den Pastor frei; ebenso die zweite Instanz. Auch die Revision wurde zurückgewiesen, indem das Gericht ausführte, daß der beklagte Pastor in seiner Eigenschaft als Beamter (des Elbvereins) zur vertraulichen Erkundigung und zu näherer Bezeichnung des fraglichen Lehrers berechtigt gewesen sei, mithin keine Beleidigung vorliege. Die Rechtsschutzkasse hat die Kosten des Verfahrens getragen.

7. Ein inzwischen emeritierter Lehrer für Ostpreußen züchtigte einen Knaben nach Aussage eines Teils der Schulkinder derart, daß der Knabe wochenlang den betreffenden Arm nicht gebrauchen konnte. Er wurde zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. In Rücksicht auf die hohe Strafe bewilligte die Rechtsschutzkommission sämtliche Kosten, um den Verurteilten wenigstens vor der Gefängnisstrafe zu retten. Freilich war eine Revision unmöglich, da zwei Rechtsanwälte erklärten, daß sie keinen Revisionsgrund finden könnten. Gnadengesuche an den Justizminister und zuletzt an den Kaiser waren ebenfalls erfolglos. Der betreffende Kollege hat seine Strafe abbüßen müssen. Vor

materiellem Ruin durch die hohen Gerichtskosten ist er durch die Bewilligungen der Rechtsschutzkommission geschützt worden.

8. Ein Kollege (Sachsen) hatte ein Kind in Überschreitung der betreffenden Regierungsverfügung gezüchtigt und wurde zu 5 ℳ Strafe und in die Kosten verurteilt. Die Kommission war sich dessen bewußt, daß nach Sachlage ein weiteres Vorgehen nutzlos sein würde, hielt es aber für ihre Pflicht, Kollegen, welche auf Grund der nun inzwischen aufgehobenen Regierungsverfügungen verurteilt würden, wenigstens pekuniär schadlos zu halten. Sie bewilligte unter der Bedingung, daß der Antragsteller die Sache nicht weiter verfolge und somit unnütze Kosten verursache, die bisherigen Kosten des Verfahrens. — Der Vater wollte übrigens den betreffenden Lehrer nunmehr auf die Kurkosten von ca. 80 ℳ verklagen.

Anmerk. Die mit * bezeichneten Fälle fanden schon im vorjährigen Bericht als noch unerledigt Erwähnung und sind im vorliegenden Berichtsjahre zum Abschluß gekommen.

II. **In nachstehenden Fällen sind Unterstützungen abgelehnt:**

1. Ein Lehrer (Westpreußen) wurde in sieben Fällen der Überschreitung des Züchtigungsrechts angeklagt und in zwei davon zu zusammen 30 ℳ Geldstrafe verurteilt. Eine Unterstützung seitens des Rechtsschutzes konnte schließlich nicht stattfinden, da der Betreffende die Revision zurückgezogen hatte, mithin das Urteil rechtskräftig geworden war. Das Rechtsschutzstatut gestattet aber nur die Unterstützung zur Durchführung solcher Prozesse, nicht aber die nachträgliche Zahlung von Unterstützungen, wenn man ohne Bewilligung der Kommission von der weiteren Beschreitung des Rechtsweges Abstand genommen hat.

2. Ein Kollege (Brandenburg) war wegen wörtlicher Beleidigung seiner Heizfrau zu 3 ℳ verurteilt. Eine Unterstützung wurde abgelehnt, da diese Angelegenheit als reine Privatsache des betreffenden Kollegen anzusehen sei.

3. Ein Lehrer in F. (Westpreußen) ist wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts zu 20 ℳ und in die Kosten verurteilt worden. Ein Antrag auf Unterstützung wurde abgelehnt, da ein Rekurs vollkommen aussichtslos erschien und die Kommission außerdem nicht zur Überzeugung gelangen konnte, daß der betreffende Lehrer bei der Züchtigung mit der unbedingt zu fordernden Vorsicht vorgegangen sei.

4. In einem Falle betreffs Überschreitung des Züchtigungsrechtes in A.-Schl. (Pommern) mußte von einer Unterstützung Abstand genommen werden, da der betreffende Kollege die gesetzliche Frist zur Erhebung des Rekurses versäumt hatte.

5. Ein Lehrer (Westpreußen) stellte den Antrag auf Rechtsschutz, nachdem er das betreffende Erkenntnis hatte rechtskräftig werden lassen. Die Kommission mußte ablehnen, da die Mittel nur zur Durchführung strafrechtlicher Prozesse zur Verfügung stehen, der Antragsteller mithin zu einer Zeit seinen Antrag auf Rechtsschutz hätte stellen sollen, wo noch eine Weiterführung des Prozesses möglich gewesen wäre.

6. Ein Lehrer (Brandenburg) züchtigte einen Knaben so, daß ärztliche Behandlung notwendig war. Die Eltern verklagten denselben auf Erstattung der Kurkosten. Dazu wurde der Lehrer verurteilt. Er beantragte nun Ersatz der Summe aus der Rechtsschutzkasse. Die Kommission lehnte die Forderung um so mehr ab, da die Art der Züchtigung eine absolut nicht zu billigende gewesen und sich nicht einmal durch augenblickliche Zornesaufwallung irgendwie entschuldigen ließ.

7. Ebenso wurde der Antrag eines Lehrers (Westpreußen) auf Rechtsschutz abgelehnt (er war zu 20 ℳ wegen Überschreitung des Züchtigungsrechtes verurteilt worden), weil die rohe Art und Weise der Züchtigung nach keiner Weise hin gebilligt werden konnte und die der Kommission zu Gebote stehenden Mittel für derartige unentschuldbare und zugleich für weitere Instanzen aussichtslose Fälle nicht angegriffen werden dürfen.

III. **Unerledigt geblieben sind noch:**

1. Zwei Lehrer (Brandenburg) sind wegen brieflicher Beleidigung des Patrons zu je 20 ℳ verurteilt worden (der Patron erhielt ebenfalls eine Strafe von 10 ℳ). Auf die Anfrage der Rechtsschutzkommission, ob die Revision resp. Berufung rechtzeitig eingelegt sei, ist von beiden Kollegen keine Antwort erfolgt.

2. Ein Lehrer (Westpreußen) ist wegen unbefugten Verkaufes von Schulholz, also wegen Betrugs, angeklagt. Sein Gesuch um Unterstützung beantwortete die Kommission dahin, daß zunächst das Urteil 1. Instanz und die Bescheinigung der Zugehörigkeit zum deutschen Lehrervereine einzusenden sei. Eine solche Zusendung ist bisher nicht erfolgt.

IV. Gutachten.

1. Bei Gelegenheit eines Falles (Schlesien), wo ein Vereinsvorsitzender einem Mitgliede schriftlich seinen Ausschluß aus dem Vereine unter Angabe der Motive mitteilte, holte die Rechtsschutzkommission folgendes Rechtsgutachten ein, das sie den Vereinsvorständen dringend zur Beachtung empfiehlt:

a) die einfache Mitteilung an ein Mitglied, daß es fernerhin vom Verein ausgeschlossen sei, würde, als in Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht, keine Beleidigung involvieren.

b) Wenn aber in dem betreffenden Schreiben die Ausschließung damit motiviert wird, daß dieselbe deshalb geschehen sei, weil es für die Kollegen des Auszuschließenden keine Ehre sei, mit ihm zu arbeiten, so ist diese Äußerung eine Beleidigung.

Berlin, den 1. Oktober 1888.

Die Rechtsschutzkommission.

L. Clausnitzer, Vorsitzender. Ramme. Röhl. Schröter. Zemlin.

V. Chronologisches Register.

Bemerkungen: A. L.-R. = Allgemeines Land-Recht; Entsch. = Entscheidung des Gerichtshofes für Kompetenzkonflikte; Erk. = Erkenntnis des Obertribunals ꝛc.; G. = Gesetz; K. O. = Kabinetts-Ordre; Instr. = Instruktion; M. E. = Ministeral-Erlaß; O. P. V. = Ober-Präsidial-Verfügung; Pr. Sch. K. = Verfügung des Provinzial-Schul-Kollegiums; V. od. C.-V. = Verfügung oder Cirkulair-Verfügung.

Druck von Julius Beltz in Langensalza.